Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Maike Scheumer

Videovernehmung kindlicher Zeugen

Zur Praxis des Zeugenschutzgesetzes



Universitätsverlag Göttingen

Maike Scheumer

Videovernehmung kindlicher Zeugen



Erschienen als Band 2 in der Reihe „Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2007

Maike Scheumer

Videovernehmung kindlicher Zeugen

Zur Praxis des Zeugenschutzgesetzes

Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften
Band 2



Universitätsverlag Göttingen
2007

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Herausgeber der Reihe
Institut für Kriminalwissenschaften
Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
Profs. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Jörg-Martin Jehle, Uwe Murmann

Satz und Layout: Hans-Werner Hilse
Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

http://univerlag.uni-goettingen.de
ISBN: 978-3-938616-83-3
ISSN: 1864-2136



Meinen Eltern

Danksagung

Die Juristische Fakultät der Georg August Universität Göttingen hat diese Arbeit im Wintersemester 2005/2006 als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, der die vorliegende Untersuchung zur Videovernehmung kindlicher Zeugen von Anbeginn mit umfassendem Rat und in stets engagierter und freundlicher Weise unterstützt und betreut hat. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Fritz Loos für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und seine sehr hilfreichen Anmerkungen. Zu großem Dank verpflichtet bin ich weiterhin Sabine Hohmann-Fricke, Mitarbeiterin der Abteilung Kriminologie, mit deren Hilfe die Statistiken zu der Aktenerhebung berechnet und Tabellen und Graphiken erstellt werden konnten.

Die vorliegende Arbeit fußt auf einer gemeinsamen Idee mit Kriminaloberkommissarin Gudula Jünemann aus Oldenburg (Oldb), der die gesetzlichen Vorgaben teilweise widersinnig zu der in der Praxis verfolgten Idee des effektiven Schutzes kindlicher Zeugen im Umgang mit dem Instrument der Videovernehmung vorkamen. Mein großer Dank gilt damit auch ihr.

Zu Dank verpflichtet bin ich außerdem dem Niedersächsischen Justizministerium, das durch sein Einverständnis diese Untersuchung zu sensiblen Daten der Videovernehmung kindlicher Zeugen erst ermöglicht hat. Dank schulde ich auch den ausgewählten Praxisexperten in den niedersächsischen Erhebungsorten Olden-

burg (Oldb), Göttingen, Braunschweig, Hildesheim, Hannover und Osnabrück, die sich zu einer Befragung bereit erklärten und den durchgeführten Interviews einen – oftmals beträchtlichen – Teil ihrer Arbeitszeit gewidmet haben. Besonders hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang Frau Dr. phil. Renate Volbert, die mit ihrer besonderen Sachkunde in dem Gebiet der forensischen Psychologie – insb. zu psychologischen Implikationen rechtlicher Regelungen im Umgang mit kindlichen Zeugen sowie der Aussagetüchtigkeit dieser Zeugen und Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen - der Untersuchung eine entscheidende Richtung gegeben hat.

Danken möchte ich auch dem *Chief of New York County District Attorney*, Manhatten, für die Ermöglichung der Untersuchung des amerikanischen Modells der Simultanvernehmung sowie den interviewten *District Attorneys* des Büros *Family Violence and Child Abuse.*

Der Friedrich-Ebert-Stiftung bin ich sehr dankbar nicht nur für die finanzielle, sondern insbesondere auch ideelle Förderung und Begleitung dieser Arbeit.

Ganz herzlich danken möchte ich meiner Tante Silke Scheumer-Thienel, die die vorliegende Arbeit Korrektur gelesen hat. Danken möchte ich auch meinem ehemaligen Kollegen Markus Kringel, der mit viel Mühe die Dissertation formatiert hat.

Mein größter Dank aber geht an meine Eltern, die mich in der Durchführung dieser Arbeit bestärkt haben und mir stets mit ihrer Unterstützung und Betreuung zur Seite standen – ohne ihre Mithilfe hätte ich die Arbeit nicht bereits im Sommer 2005 vollenden können.

Berlin, im März 2007 Maike Scheumer

Inhaltsübersicht

Inhalt

Kapitel 1: Gegenstand und Gang der Untersuchung

A. Fragestellung

Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung ist die geringe Akzeptanz des seit Ende 1998 gesetzlich möglichen Einsatzes von Videotechnologie im Strafverfahren. In Nordrhein-Westfalen wurden für etwa 3,3 Millionen Mark 25 Videoanlagen installiert, die bis November 2001 lediglich neunmal zum Einsatz gekommen sind.[1] Eine ähnlich geringe Nutzung ist auch in anderen Bundesländern gegeben. Der Grund hierfür ist, dass die Regelungen des Zeugenschutzgesetzes[2] an der Praxis vorbeigehen. Richter und Staatsanwälte argumentieren, dass es einem erfahrenen Verteidiger letztlich immer möglich sei, durch ergänzende Beweisanträge eine zusätzliche Vernehmung eines Opfers herbeizuführen. Die Gerichte würden den Anträgen insofern stattgeben, um einer Urteilsaufhebung in der Revisionsinstanz zu entgehen. Damit wäre aber der mit dem Zeugenschutzgesetz vorrangig verfolgte Zweck – die Vermeidung der mehrfachen Vernehmung für das Opfer – in der Praxis nicht umsetzbar. Die dieser Untersuchung zugrunde liegende Akten-

1 Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 6.11.2001.

2 BGBl. 1998 I, S 820 ff. Vgl. zur geschichtlichen Entwicklung des Zeugenschutzgesetzes (ZeugSchG) Kapitel 1 C.

studie und die Befragung der an den bisherigen Fällen der Videovernehmung beteiligen niedersächsischen Praxisexperten wird diese Kritikpunkte überprüfen. Aufbauend hierauf werden konkrete Vorschläge für eine gesetzliche Änderung gemacht werden.

In Anknüpfung an die gesetzliche Festschreibung konzentriert sich die eigene Erhebung dabei überwiegend auf die Vernehmung mittels Videotechnologie, um gerade die Wirksamkeit dieser opferschützenden Maßnahme herauszufiltern. Denn die videodokumentierte Vernehmung bietet die *Möglichkeit*, Opfern das Strafverfahren zu erleichtern, indem gegebenenfalls die mehrfache Vernehmung vermieden wird.[3] Gleichzeitig kann durch diese Technik ein authentisches Bild vom (kleinen) Zeugen[4] festgehalten werden.[5] Der mit der Untersuchung verfolgte Ansatz erscheint auch gerade vor dem Hintergrund, dass nach dem Bundesrat in der 14. Wahlperiode mit seinem „Gesetzesvorschlag zur Verstärkung der Verletztenrechte“[6] nunmehr unlängst auch die CDU/CSU in einem Entwurf zum „2. Zeugenschutzgesetz“[7] die Einführung der gespaltenen Hauptverhandlung nach dem Muster des Mainzer Modells und nach österreichischem Vorbild erwogen hat, sinnvoll. Bei dieser Variante der Simultanvernehmung, gegen die sich der Gesetzgeber bei Schaffung der Zeugen-schutzvorschriften 1998 und auch bei dem 2004 in Kraft getretenen „Opferrechtsreformgesetz“[8] ganz klar entschieden hat, vernimmt der Vorsitzende Richter den Zeugen in einem separaten Raum mittels Videotechnologie und die Vernehmung wird zeitgleich während der Hauptverhandlung in den Sitzungssaal übertragen.[9] Mit dem „Opferrechtsreformgesetz“ wurden weiterhin entscheidende Vorschriften des ZeugSchG zur Videovernehmung geändert. Über die Videovernehmung hinaus werden auch weiterführende opferschützende Maßnahmen und Reformüberlegungen angesprochen, ein möglicher Schutz des Opfers wird nicht auf verfahrenstechnische Fragen verengt.

---

[3] Vgl. zu der Kritik an der Videovernehmung als „Königsweg“ des Opferschutzes den Kapitel 1 C. sowie Dahs, NJW 1996, S. 178.

[4] Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit werden Personenbezeichnungen lediglich in männlicher Form verwendet. Als „Kinder“ bzw. „kindliche“ Zeugen im Sinne der Untersuchung werden entsprechend der in den §§ 58a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 241a Abs. 1, 255a Abs. 2 StPO gezogenen Grenze des Schutzbereichs alle kindlichen und jugendlichen Zeugen bis 16 Jahren bezeichnet. Zur Problematik des Kindesbegriffs *im Rahmen* der Zeugenschutzvorschriften vgl. bspw. Dahs, NJW 1996, S. 178.

[5] Vgl. zu den Vorteilen der Videovernehmung Kapitel 2 A. und Kapitel 6 A. II. die Einschätzung der niedersächsischen Praxisexperten.

[6] BR-Drs. 552/00; BT-Drs. 14/4661.

[7] BT-Drs. 15/814 vom 8.4.2003 – „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer im Strafprozess (2. Opferschutzgesetz)“.

[8] BT-Drs. 15/1976 vom 11.11.2003 – „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRG)“ und BGBl. 2004 I, S. 1354 ff.

[9] Vgl. zu einer Gegenüberstellung der strafprozessualen Schwierigkeiten des Englischen Modells gegenüber dem Mainzer Modell unten, Kapitel 2.

Neben zahlreichen Erhebungen zum Umgang mit Kindern im Strafverfahren, die insbesondere die potentiellen Stressfaktoren verfahrensbedingter Belastungen von Kindern beleuchten und einigen Erfahrungsberichten aus der Praxis,[10] liegen mittlerweile verschiedene Untersuchungen aus den letzten Jahren vor, die die Verfahrenswirklichkeit empirisch betrachten. So umfassen die beiden Studien von Volbert/Busse aus dem Jahre 1995,[11] von Volbert/Müller/Busse von 2000[12] und Müller aus 1999[13] die Aktenanalyse aller Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die 1991 von der Staatsanwaltschaft Berlin eingetragen wurden. Für den Raum Köln hat Langen[14] eine Aktenanalyse von Verfahren wegen Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt, die 1991 bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Köln anhängig waren. Teilnehmende Beobachtungen von Hauptverhandlungen wegen Sexualdelikten, in denen minderjährige Zeugen gehört wurden bzw. gehört werden sollten sowie die Befragung minderjähriger Zeugen und ihrer Eltern haben für Nordrhein-Westfalen Kirchhoff (1994)[15], für Berlin Busse/Volbert/Steller (1996)[16] im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Schleswig-Holstein Dannenberg/Höfer/Köhnken/Reutemann (1997)[17] durchgeführt. Der Zeitraum, auf den sich diese Untersuchungen beziehen, liegt aber zum Großteil noch vor dem Inkrafttreten des ZeugSchG 1998, dessen technische und praktische Umsetzung Anhaltspunkt für die vorliegende Betrachtung ist. In jüngster Zeit erschienen ist die Erhebung von Vogel[18] zu den Erfahrungen mit dem Zeugenschutzgesetz für den bayrischen Raum, in der er auch den Einsatz von Videotechnik im Strafverfahren beleuchtet. Grundlagen seiner Untersuchung sind größtenteils Interviews mit Praxisexperten.

---

[10] Vgl. bspw. den Erfahrungsbericht zu den Mainzer Prozessen von Jansen, StV 1996, S. 123 ff.

[11] Volbert/Busse (1995a), „Wie fair sind Verfahren für kindliche Zeugen? Zur Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauch von Kindern", in: Bierbauer (Hrsg.); dies. (1995b), „Belastungen von Kindern im Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs", in: Salgo (Hrsg.), Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen.

[12] Volbert/Busse/Müller, „Sexueller Missbrauch von Kindern. Eine Analyse von angezeigten Fällen", in: Rothschild (Hrsg.).

[13] Müller, „Verlauf und Ausgang von Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern. Eine Analyse von Einflussfaktoren auf staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Entscheidungen.", Nachweis bei Volbert, in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, S. 151.

[14] Langen, „Der Einfluss der Ergebnisse aussagepsychologischer Gutachten auf die Entscheidung von Staatsanwaltschaft und Gericht in Strafverfahren wegen des Verdachts von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger."

[15] Kirchhoff, „Sexueller Missbrauch vor Gericht".

[16] Busse/Volbert/Steller, „Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen", Abschlussbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des BMJ, Bonn, Dezember 1996, vgl. hierzu Kapitel 1 C.

[17] Dannenberg/Höfer/Köhnken/Reutemann, Abschlussbericht zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder".

[18] Vogel, „Erfahrungen mit dem Zeugenschutzgesetz".

Dargestellt wird in der eigenen Studie die Situation in Niedersachsen, wobei mittels einer Aktenerhebung und Befragung von Prozessbeteiligten in sechs Orten die Verfahrenswirklichkeit ausschnittsweise abgebildet wird. Einbezogen werden ausschließlich Fälle, in denen die mit dem ZeugSchG normierte *Videovernehmung* tatsächlich zur Anwendung gekommen ist. Erfasst werden daneben für den Zeitraum vor Inkrafttreten des ZeugSchG das Modellvorhaben in Braunschweig sowie erste Ansätze in Göttingen. Eine Erhebung für den Raum Niedersachsen hat bereits Gunder vorgenommen,[19] wobei sie sich für ihre Untersuchung überwiegend auf den Zeitraum zwischen 1994 und 1996 beschränkt hat.[20] Im Mittelpunkt der Erhebung von Gunder steht die Frage, welche Verfahrensgestaltungen denkbar und praktikabel sind, um Belastungsfaktoren zu vermindern. Hierbei geht sie von der Annahme aus, „dass es bereits im geltenden Recht genügend Möglichkeiten zum Schutz des Kindeswohls im Strafverfahren gibt, so dass es weniger auf Gesetzesreformen ankommt, als vielmehr auf eine Veränderung der Praxis der Strafverfolgung."[21] Die Videovernehmung, die Hauptgegenstand dieser Untersuchung ist, bildet bei Gunder lediglich einen untergeordneten Teilaspekt.

B. Gang der Untersuchung

Die eigene Untersuchung erfolgt nach einer Einführung zur geschichtlichen Entwicklung des Zeugenschutzgesetzes (ZeugSchG) in vier Schritten:

Der erste Teil gliedert sich in zwei Abschnitte: Im ersten Abschnitt wird die besondere Beweissituation bei sexuellem Missbrauch von Kindern und die Bedeutung der Erstvernehmung unter Zuhilfenahme von Videotechnik dargestellt. Im zweiten Abschnitt werden die Zeugenschutzvorschriften zur Videovernehmung behandelt. Die Darstellung der jeweiligen Zeugenschutznormen orientiert sich dabei an dem chronologischen Ablauf des Strafverfahrens. Hierbei wird die Vorschrift zunächst in ihrer gewählten Fassung erläutert und die Vorstellung des Gesetzgebers herausgearbeitet. Gleichzeitig werden die Bedenken der Literatur gegen die gesetzliche Fassung und die damit verbundene Verfahrensweise in der Praxis thematisiert. Schließlich wird die Umsetzung in der Praxis aufgezeigt.

Im zweiten Schritt werden die Normen des ZeugSchG an den Grundsätzen des deutschen Strafverfahrens gemessen und insbesondere die verschiedenen Modelle

---

[19] Gunder, „Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren", eine Aktenanalyse von Verfahren wegen Sexualdelikten an unter 16-Jährigen mit bekannten Tatverdächtigen aus fünf Landgerichtsbezirken in Niedersachsen.

[20] Der Zeitraum bezieht sich dabei auf die Eintragungen bei den Staatsanwaltschaften, Gunder, S. 36. Einbezogen wurden Fälle, die bis 5/1998 rechtskräftig abgeschlossen wurden.

[21] Gunder, S. 36.

der Simultantechnik, das so genannte Englische und das Mainzer Modell, einander gegenübergestellt.

Im dritten Teil wird die eigene Untersuchung erläutert und die Ergebnisse der Befragung von niedersächsischen Praxisexperten, der Aktenanalyse und der Einsichtnahme der Videobänder dargelegt. Als Einstieg und Einstimmung auf die Thematik wird ein Interview mit einer Expertin vom Institut für forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin vorangestellt, in dem sie Stellung zum Belastungserleben von Kindern und zu einer möglichen Einflussnahme durch die Videotechnologie bezieht. In einem Exkurs wird als Beispiel für das so genannte Englische Modell auf die Praxis der Videovernehmung in New York City eingegangen, das als Vorreiter für die Umsetzung in das deutsche Strafrecht gilt.

Die Ergebnisse werden im vierten Teil zu einem Fazit zusammengefasst, wobei auch Reformüberlegungen diskutiert werden.

C. Zur Genese des Zeugenschutzgesetzes[22]

Am 1.12.1998 ist das Zeugenschutzgesetz in Kraft getreten.[23] Kernstück dieser Neuregelung ist der Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren. Nunmehr besteht die Möglichkeit, die Aussagen kindlicher Opferzeugen vor dem Ermittlungsrichter per Videokamera aufzunehmen,[24] um sie später in der Hauptverhandlung vorzuführen.[25] Auf diese Weise soll bspw. sexuell missbrauchten und traumatisierten Kindern die Belastung von Mehrfachvernehmungen im Laufe eines Verfahrens erspart bleiben. Außerdem wird die Möglichkeit der (Kindes-)Vernehmung mittels Video-*Simultan*übertragung, d.h. von einem anderen Ort, sowohl im Ermittlungsverfahren als auch während der Hauptverhandlung, geschaffen. Mit der Simultanübertragung der videodokumentierten Aussage soll in erster Linie die Begegnung zwischen Täter und Opfer vermieden werden. Mit Schaffung dieser technischen Möglichkeit erhoffte sich der Gesetzgeber[26] zugleich

---

22 Grundlage der vorliegenden Untersuchung unter dem 2. Hauptteil bilden die Regelungen des Zeugenschutzgesetzes (ZSchG). Die Normen des Opferrechtsreformgesetz (OpferRRG, BGBl. 2004 I, S. 1354 ff.), die nach Abschluss der eigenen Erhebung 2004 in Kraft getreten sind, werden an dieser Stelle nur aufgezeigt und dann im Rahmen der Schlussfolgerungen und Reformüberlegungen (3. Hauptteil) bewertend in die Arbeit einbezogen.

23 BGBl. 1998 I, S. 820 ff. Offiziell lautet der Titel des am 4.3.1998 in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages beschlossenen Gesetzes: „Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz – ZSchG)“, im Folgenden ZeugSchG.

24 Vgl. zu § 58a StPO im Einzelnen unten Kapitel 2 B. I.

25 Vgl. zu § 255a StPO im Einzelnen unten Kapitel 2 B III.

26 Der Gesetzgeber des ZeugSchG ist derjenige der 13. Legislaturperiode.

einen Vorteil im Hinblick auf die Strafverfolgung, der mit Hilfe einer brauchbaren Aussage wirksam zur Umsetzung verholfen werden könnte.[27]

Neben den Regelungen zur Videovernehmung sieht das Zeugenschutzgesetz die Beiordnung eines Zeugenbeistandes[28] sowie eines Opferanwaltes bzw. Verletztenbeistandes[29] vor.[30] Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich indes aus forschungsökonomischen Gründen allein mit dem Mittel der Videovernehmung.

In Deutschland wurde diese neue Technologie erstmals in dem so genannten Wormser Kindesmissbrauchsverfahren im Jahre 1995 eingeführt. Die mit dem Fall befasste Mainzer Strafkammer ließ die Opferzeugen vom Gerichtsvorsitzenden in einem Extraraum vernehmen und diese Vernehmung in den Sitzungssaal per Videostandleitung übertragen.[31]

> Die Vernehmung der Kinder wurde außerhalb des Gerichtssaales durch den Vorsitzenden Richter in einem Vernehmungszimmer durchgeführt.[32] Dieser Vorgang wurde mittels Videoprojektion auf eine 2 x 2 m große Leinwand in den Gerichtssaal übertragen. Die Übertragung erfolgte durch eine Kamera mit feststehendem Bildausschnitt. Zwischen Gerichtssaal und Vernehmungszimmer bestand eine Telefonverbindung, über die Anträge und Beanstandungen dem Vernehmenden mitgeteilt werden können. Das Einwendungs- und Fragerecht wird dabei von den Mitwirkungsberechtigten nicht selbst, sondern durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen, der während der Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Gerichtssaal wahrnimmt.[33]

Der Gesetzgeber der 13. Legislaturperiode setzte diesen Ansatz aus Mainz in der Folge um, schuf aber ein ganz anderes und viel umfangreicheres System, als dies

---

27 Vgl. zur schwierigen Beweislage beim sexuellen Missbrauch und zum Gebot des bestmöglichen Beweises, unten Kapitel 2 A. und Kapitel 3 C.

28 Vgl. § 68b StPO. Ein Zeugenbeistand ist dabei ein Rechtsanwalt, der dem schutzbedürftigen Zeugen für die Dauer des Strafverfahrens auf Staatskosten zur Seite gestellt wird.

29 Vgl. § 397a Abs. 1 StPO für den Opferanwalt und § 406g Abs. 3 StPO für den Verletztenbeistand. Die letztgenannten Beistände können vom Opfer bei bestimmten Delikten ohne das Risiko der Kostentragung in Anspruch genommen werden.

30 Vgl. zu den Regelungen zum Zeugenbeistand und Opferanwalt bzw. Verletztenbeistand die Ausführungen von Schmoll, S. 207 ff., und die Untersuchung für den Raum Bayern von Vogel, S. 44 ff.

31 LG Mainz, NJW 1996, S. 208; kritisch Jansen, StV 1996, S. 123; Strate, in: Friebertshäuser-FS, S. 203; Hasdenteufel, S. 65 ff.

32 Vgl. die dem Beschluss des Mainzer Landgerichts zugrundeliegenden Rahmenbedingungen, Beschluss des LG Mainz v. 26.6.1995 (AZ.: 302 Js 21307) 4 jug. 3 A Kls.

33 Hiergegen wendet sich Koch in seiner Anmerkung zum Beschluss des LG Mainz v. 26.6.1995 (Az.: 302 Js 21307/94 jug. 3 A Kls), NJW 1996, S. 208 f. Zu dem kontroversen Meinungsbild hinsichtlich des Mainzer Verfahrens, siehe unten Kapitel 2 V. 1., zu der Vereinbarkeit mit den Verfahrensgrundsätzen Kapitel 3 und die eigene Untersuchung, 2. Hauptteil, Kapitel 5 B. und 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. III. Kritisiert wurde dieses Verfahren insbesondere von Jansen, StV 1996, S. 123 ff., in ersten praktischen Erfahrungen.

die Praxis vorgegeben hatte. Vorbildfunktionen hatten dabei vor allem das englische und österreichische Verfahren.[34]

Zuvor gingen weitere Aufsehen erregende Fälle des Kindesmissbrauchs durch die Presse: Im Montessori-Prozess sprach das LG Münster den Angeklagten,[35] einen im Massenverfahren beschuldigten Kinderheimbetreuer, frei,[36] im so genannten Flachslande-Prozess wurden seitens des Landgerichts Ansbach die ersten Urteile gefällt und teilweise hohe Freiheitsstrafen verhängt. Der Montessorifall ist ein beispielloser Fall,[37] in dem kindliche Opferzeugen derart seitens ihres Umfeldes im Vorfeld des Prozesses suggestiv befragt wurden, dass sie als Zeugen keine objektiven Aussagen mehr liefern konnten. [38]

In der Folge der mit diesen Fällen verbundenen Berichterstattung der Medien[39] kam in der Öffentlichkeit eine Diskussion über das der Wissenschaft und Praxis bereits bekannte Phänomen der sekundären Viktimisierung auf. Dieses Phänomen bezeichnet den Schaden, den ein kindliches Opfer über den eigentlichen sexuellen Missbrauch hinaus ein zweites Mal durch das hierdurch begründete Strafverfahren davontragen kann.[40] Der Gesetzgeber sah sich durch die angestoßene Diskussion dazu veranlasst, eine Studie zum Belastungserleben von Kindern anfertigen zu lassen. Das von Busse/Volbert im Auftrag des Bundesjustizministeriums Bonn erstellte Gutachten aus dem Jahre 1996[41] bildete die wissenschaftliche Grundlage für eine angestrebte Novellierung eines Gesetzes zum Schutz von (kindlichen) Opferzeugen.

Schon vor den Ansätzen zu Reformen in den 90er-Jahren gab es Untersuchungen zum Belastungserleben von Kindern,[42] in denen festgestellt wurde, dass ein Strafverfahren potentielle Belastungsfaktoren in sich birgt. Diese Überlegungen lassen sich teilweise in bereits früher angestellten kriminalpolitischen Erwägungen fin-

---

34 Anhaltspunkte auf diese Vorbildfunktion finden sich in dem Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP vom 11.3.1997, BT-Drs.13/7165, S. 5 und 10; Rede der Abgeordneten Irmer, BT-Plenarprotokolle, 221. Sitzung vom 4.3.1998, S. 20206, und des Abgeordneten van Essen, BT-Plenarprotokoll, 221. Sitzung vom 4.3.1998, S. 20210.

35 Die Begriffe des „Beschuldigten" bzw. „Angeklagten" werden je nach Verfahrensstadium gemäß § 157 StPO verwendet.

36 Vgl. bspw. Süddeutsche Zeitung vom 17.5.1995, S. 12.

37 Siehe zum Montessori-Fall im Einzelnen das Urteil des LG Münster vom 16.5.1995, AZ 34 JS 711/91 und Schreiber, S. 3 ff.

38 Vgl. hierzu Dahs, NJW 1996, S. 179; Die Zeit Nr. 22 vom 26.5.1995; OLG Bamberg, NJW 1995, S. 1684 mit Kritik an der negativen „Therapeutischen Betreuung".

39 Vgl. Der Spiegel vom 20.6.1994, S. 95; Süddeutsche Zeitung vom 28.2.1995, S. 3.

40 Wobei diese Zweitschädigung erst durch die verfehlte Reaktion der Umwelt auf das Opferwerden verursacht oder zumindest verstärkt wird, vgl. Schneider, S. 775. Zu den Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs vgl. auch Schreiber, S. 105.

41 Busse/Volbert, „Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen"; Abschlussbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des BMJ, Bonn, Dezember 1996.

42 Vgl. etwa die Nachweise bei Dippel, in: Tröndle-FS, S. 603 ff.

den: Im Rahmen des vierten Strafrechtsreformgesetzes zu Beginn der 70er-Jahre ist der Gedanke aufgegriffen worden, ob nicht die Möglichkeit bestünde, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die „geeignet ist, schädigenden Einflüssen auf kindliche und jugendliche Zeugen wirksam zu begegnen".[43] Eingeführt wurden schließlich mehrere Vorschriften, die dem Schutz kindlicher Zeugen dienen: Mit dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch wurde die Regelung des § 172 Nr. 4 GVG normiert, die bei unter 16-jährigen Personen den Ausschluss der Öffentlichkeit zulässt.[44] Weiter wurde § 241a durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrens in die Strafprozessordnung eingefügt, der die Vernehmung von unter 16-jährigen Zeugen grundsätzlich ausschließlich durch den Vorsitzenden Richter vorsieht, und Satz 2 des § 247 StPO geschaffen, der den Ausschluss des Angeklagten bei der Vernehmung von unter 16-jährigen Zeugen erlaubt.[45] Nachdem in der Folgezeit mit der Normierung des Opferschutzgesetzes vom 18.12.1986[46] trotz neuer Erkenntnisse zum Belastungserleben von Kindern insbesondere bei Sexualstraftaten die Rechtsstellung des kindlichen Zeugen nicht verbessert wurde bzw. dieser in die Überlegungen gar nicht miteinbezogen wurde, ist seit den 90er-Jahren erneut die Diskussion um Reformen im Bereich des Schutzes sensibler Zeugen entbrannt.[47]

Verfolgt man die Entwicklung von Reformüberlegungen zum Opferschutz, so lassen sich die ihm zugrunde liegenden Überlegungen in zwei Richtungen einteilen: zum einen diejenige, die anhand von konkreten Untersuchungen und Erfahrungsberichten Vorschläge für eine Gesetzesreform macht, und zum anderen diejenige, die im Rahmen der bestehenden Vorschriften auf eine innere Reform abzielt, d.h. auf eine Veränderung der innerbehördlichen Strukturen.[48] Betrachtet man die Gruppe der *Gesetzesreformer*, so sind vor Schaffung des Zeugenschutzgesetzes insgesamt fünf Gesetzesänderungen für die Normierung kindlichen Opferschutzes vorgeschlagen worden:[49] Nach dem Entwurf des Deutschen Juristinnen-

---

43 Viertes Strafrechtsreformgesetz vom 23.11.1973, BGBl. I, S. 1725; vgl. dazu den Bericht des Bundesjustizministers, abgedruckt in Anlage 1 zur 72. Sitzung, S. 2123. Einen Überblick über geplante Ansätze bieten Dippel, in: Tröndle-FS, S. 613 ff. und Störzer, S. 107 f.

44 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2.3.1974, BGBl. I, S. 521.

45 Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrens vom 20.12.1974, BGBl. I, S. 3688.

46 BGBl. I, S. 2496; zum Opferschutzgesetz etwa Rieß, Gutachten C des 55. Deutschen Juristentages von 1984; Kaiser, S. 7 ff.

47 Vgl. bspw. Keiser (1998), „Das Kindeswohl im Strafverfahren"; Mildenberger (1995), „Schutz kindlicher Zeugen durch audiovisuelle Medien"; Meier, JZ 1991, S. 638 ff.; ders., GA 1995, S. 151 ff. und RdJB 1996, S. 451 ff.; Bohlander, ZStW 107 (1995), S. 82 ff.; Frommel, KritV 1995, S. 177 ff.

48 Zu den Ansätzen einer „inneren Reform" des Strafverfahrens, Meier, RdJB 1996, S. 542; vgl. im Einzelnen hierzu auch Gunder, S. 34

49 Vgl. insofern auch die Gegenüberstellung der Gesetzesentwürfe bei Keiser, Anhang, S. 407 ff. Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Gesetzesänderungen findet sich in Kapitel 2.

bundes 1995[50] hat die SPD-Fraktion im gleichen Jahr einen Vorschlag zur Gesetzesänderung vorgelegt,[51] gefolgt von den Überlegungen des Bundesrates 1996[52]. Ebenfalls in diesem Jahr erschien der so genannten Alternativ-Entwurf Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote (AE-ZVR)[53] und die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (DAV) zu den Gesetzesanträgen des Bundestages, der SPD-Fraktion, des Bundesrates und dem internen Papier aus dem Bundesjustizministerium mit „Vorüberlegungen zu einem Regelungskonzept"[54], das 1997 für die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP[55] als Grundlage für einen eigenen Entwurf diente. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens[56] trat das Zeugenschutzgesetz am 01.12.1998 in Kraft.[57] Die dargestellten verschiedenen Ansätze finden sich im Gesetz nur zum Teil wieder.[58]

Die zweite Gruppe setzt demgegenüber mit ihren Reformbemühungen *innerhalb* der mit der Vernehmung von sensiblen Zeugen befassten *Institutionen* an: Hier geht es vor allem um die Verbesserung der Voraussetzungen innerhalb einer Behörde als auch um die Vernetzung zwischen den Institutionen, die im Laufe eines Kindesmissbrauchsprozesses an dem Verfahren beteiligt sind.[59] Bemängelt wird dabei sowohl der Informationsaustausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft als auch die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder anderen Kinderschutzorganisationen. Weitere Aspekte bilden sowohl die Fortbildung der Vernehmungspersonen – insbesondere von Ermittlungsrichtern und Staatsanwälten – als auch die Aufteilung in Sonderdezernate. Zu nennen ist hier zum einen das Gutachten des Deutschen Richterbundes von 1995,[60] das neben Vorschlägen zu einer gesetzli-

---

50 Deutscher Juristinnenbund, STREIT 1995, S. 111 f.; vgl. auch den umfassenden Entwurf, den Nelles/Oberlies 1998 herausgegeben haben.

51 „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von Deliktsopfern und zum Einsatz von Videogeräten bei Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung" vom 28.11.1995, BT-Drs. 13/3128.

52 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)" vom 19.6.1996, BT-Drs. 13/4983.

53 AE-ZVR.

54 DAV vom Juli 1996, das im Februar 1997 mit der Bitte um Stellungnahme an die deutschen Strafrechtslehrer sowie verschiedene Institutionen versandt wurde, S. 26 ff.

55 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren – ZeugSchG)" vom 11.3.1997, BT-Drs. 13/7165.

56 Vgl. hierzu im Einzelnen Schmoll, S. 48 ff.

57 BGBl. I, S. 820 ff.

58 Im Mittelpunkt steht dabei die Vernehmungssituation des kindlichen Zeugen und es wird fast ausschließlich auf die videographierte Vernehmung vertraut. Kriterien wie der Zeugenbeistand oder die Bestellung eines Opferanwaltes treten dagegen in den Hintergrund, vgl. hierzu auch Kapitel 1 C.

59 Meier, RdJB 1996, S. 453.

60 Deutscher Richterbund, Gutachten, Ergebnisse der Sitzung vom 14.8.1995 bis 18.8.1995 in Erfurt; vgl. auch die Darstellung der Ergebnisse bei Kinzi, DriZ 1996, S. 184 ff.

chen Änderung auch Vorschläge zu einer Reform im Rahmen der bestehenden Rechtslage macht. Zum anderen sind in einigen Bundesländern Broschüren zum Umgang mit Kindern im Strafverfahren erschienen.[61]

Es werden Hinweise zum Umgang mit den Kindern gegeben, zur Art der Vernehmung,[62] wie bspw. der Befragungstechnik[63] und zu prozessualen Gesichtspunkten. Vorzugswürdig sei die ermittlungsrichterliche Vernehmung sowie die Erhebung einer Anklage vor dem Landgericht statt vor dem Amtsgericht und auf Glaubwürdigkeitsgutachten sollte möglichst verzichtet werden.[64] Auch die von Volbert/Pieters unterbreiteten Vorschläge zur Einführung spezieller Gerichtsvorbereitungsprogramme für Kinder sind in der Praxis auf großes Interesse gestoßen;[65] umgesetzt wurde dieser Vorschlag bereits in Schleswig-Holstein.[66]

Daneben hat auch die Praxis mit verschiedenen Modellprojekten[67] die Thematik des Kindeswohls im Strafverfahren aufgegriffen und versucht, verfahrensbedingte potentielle Stressoren für das kindliche Opfer zu verringern. In Niedersachsen wurde 1994 das so genannte Göttinger Modell ins Leben gerufen, das die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen am Verfahren beteiligten Institutionen als elementare Voraussetzung für Verbesserungen in diesem Bereich ansieht.[68] In Braunschweig gibt es seit 1996 eine Initiative der Staatsanwaltschaft, die durch die Einrichtung eines Videovernehmungszimmers und einer Schulung der Jugend-

---

61 Etwa die Bekanntmachung des niedersächsischen Justizministeriums vom 23.8.1997, NJW 1998, S. 359 ff.; der Leitfaden für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung von Verfahren wegen sexueller Straftaten zum Nachteil von Frauen und Kindern oder die vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegebene „Handreichung für die Bearbeitung von Strafverfahren wegen sexueller Straftaten an Kindern" bei Bölter, DriZ 1996, S. 273 ff.

62 Informationen u. a. zur Videokonferenz enthält auch die Opferfibel, Hrsg. Bundesjustizministerium der Justiz, S. 30 oder Ratgeber und Wegweiser bei sexuellem Missbrauch an Kindern, Hrsg. Dunkelziffer e.V., S. 70.

63 Zur Vernehmungstechnik vgl. Tagungsunterlagen des Tagesseminars „Polizeiliche Vernehmung von Opferzeugen im Bereich der Sexualdelikte" vom 11.2.1998, Hrsg. Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen, S. II ff.

64 So etwa Opferrechte/Opferpflichten, Hrsg. Weißer Ring e.V., S. 32.

65 Volbert/Pieters, Situation kindlicher Zeugen, S. 29 ff., 48 ff.

66 Vgl. Ostendorf, SchlHA 1995, S. 30 ff.

67 Vgl. etwa das „Göttinger Modell", das Einsparungen von Zeugenvernehmungen durch Vorbereitung einer einzigen Vernehmung vorsieht, unveröffentlichte Manuskripte der Staatsanwaltschaft Göttingen vom März und September 1995, Freudenberg, Tagungsdokumentation, ebenso das Projekt des Hessischen Justizministeriums zur Einsparung von Zeugenvernehmungen von Kindern im Strafverfahren, Bericht bei Gebhardt, FuR 1995, S. 158 ff. oder das Sondervorhaben „Vernehmungszimmer" Braunschweig, sog. „Braunschweiger Modell", Bericht im Statement der Jugendstaatsanwaltschaft, S. 6, bei dem die Videoaufzeichnung von staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Vernehmungen vorgesehen ist.

68 Vgl. Freudenberg, Tagungsdokumentation, S. 8 ff., und das unveröffentlichte Konzeptpapier „Göttinger Modell" der Staatsanwaltschaft Göttingen.

staatsanwälte im Bereich der kindgerechten Vernehmung die Situation von viktimisierten Kindern im Strafverfahren verbessern will. [69]

Nach Inkrafttreten des ZeugSchG zeigten sich sowohl die Praxis als auch die Literatur zum Teil enttäuscht über die normierten Regelungen, die sich weitgehend auf den Einsatz von Videotechnik als Allheilmittel konzentrieren.[70] So hatte bereits das Landgericht Mainz in seinem Begründungsansatz im zweiten Beschluss zur Videosimultanvernehmung festgestellt, dass das Ziel vielmehr die *am Kindeswohl orientierte Verfahrensgestaltung* sei.[71]

Auch die feministische Seite setzt sich für ein Gesamtkonzept ein:[72] Die Kamera selbst bildete für die Experten berufsbezogener und interdisziplinärer Arbeitskreise nur ein ganz kleines Detail in einem Gesamtkonzept, das einerseits die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen durch geschulte Personen vorsah, ähnlich dem israelischen Modell des *youth interrogator* - eines Jugend-Vernehmers, der speziell geschult ist und als einzige Person überhaupt das Kind im gesamten Strafverfahren vernimmt - und andererseits die weitere Kindesvernehmung durch die erste Videovernehmungg gänzlich ersetzen wollte.

Zwar geht auch der Entwurf der Regierungsparteien[73] davon aus, dass „der Nutzen der Videotechnologie bei der Vernehmung minderjähriger Opferzeugen nicht überbewertet werden [darf]. Dies ergibt sich aus der aktuellen rechtstatsächlichen Untersuchung von Busse/Volbert [...]. Danach kann zwar der Einsatz der Videotechnologie in diesen Fällen als zusätzliches Angebot hilfreich sein, insbesondere bei einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten. Ihr entlastender Effekt kann jedoch gering bleiben, wenn es an den Grundvoraussetzungen (unterstützendes Verhalten des Richters, Beachtung der Bedürfnisse des Kindes) fehlt. Eine Sonderregelung zum Einsatz der Videotechnologie bei kindlichen Opferzeugen könnte von der Praxis dahin gehend missverstanden werden, dass beim Einsatz dieser neuen Technologie ein Maximum an kinderschützender Verfahrensweise erreicht wird. Gerade dies ist aber, folgt man dem vorbezeichneten Abschlussbericht, nicht der

---

69 Vgl. das Statement der Jugendstaatsanwaltschaft Braunschweig 1996, S. 6. Begrüßenswert sind z. B. auch Initiativen wie die der Friedrich-Ebert-Stiftung, die eine Fachtagung zum Thema „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Erfahrungen und Wege im ostsächsischen Raum“ vom 25.-26. Oktober 2001 in Jauernick-Buschbach veranstaltete. Die Tagung galt dabei insbesondere der interdisziplinären und der Vernetzungsarbeit zwischen Akteuren aus unterschiedlichen Verantwortungsbereichen.

70 Kritisiert wird, dass es sich bei dem ZeugSchG letztlich um eine Art Kompromiss zwischen den verschiedenen Institutionen Bundestag und Bundesrat handelt, ein Stückelwerk, das in letzter Konsequenz nicht hinreichend durchdacht ist und so dem Opferschutz nicht wirklich zur Umsetzung verhilft, vgl. etwa Keiser, S. 32, Gunder, S. 33.

71 LG Mainz, a.E., NJW 1996, S. 209.

72 Fastie, S. 4.

73 BT-Drs. 13/7165, S. 4 und 9.

Fall. [...] Im Hinblick auf die ernüchternde Betrachtung, dass in den von den Verfassern begleiteten Verfahren die nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten kinderschützender Verfahrensweise nicht konsequent genutzt wurden, verdient diese Warnung besondere Beachtung. Sonderregelungen für den Einsatz der Videotechnologie bei Kindern könnten der Praxis den Eindruck vermitteln, dass es sich hierbei um den Königsweg kinderschützender Verfahrensweise handelt. Von kleinräumigen, auf minderjährige Zeugen beschränkte Regelungen zum Videoeinsatz sieht der Entwurf daher ab."

Dennoch ist es in Umsetzung eines Opferschutzgesetzes zu einer schwerpunktmäßigen Festschreibung dieser Technologie gekommen: So befassen sich die Entwürfe der SPD, der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie des AE-ZVR hauptsächlich mit Vorschlägen zur Zulässigkeit und den Modalitäten des Einsatzes von Videotechnologie.[74] Die kostenfreie Beiordnung eines Opferanwaltes bzw. Zeugenbeistands und die Erweiterung der Zeugnisverweigerungsrechte treten demgegenüber in den Hintergrund.[75] Die mit dem Einsatz dieser neuen Technik verbundenen Möglichkeiten gilt es im Folgenden zu untersuchen.

---

74 Eine Gegenüberstellung der einzelnen Gesetzesentwürfe findet sich bei Keiser, Anhang, S. 407 ff.

75 So auch Keiser, S. 32, die den Schutz kindlicher Zeugen nur noch als stellvertretend für den Schutz durch den Einsatz von Videotechnologie ansieht.

1. Hauptteil:
Der rechtliche Rahmen

Im ersten Hauptteil wird der rechtliche Rahmen der Videovernehmung und -aufzeichnung aufgezeigt, das heißt die Vorschriften des Zeugenschutzgesetzes vorgestellt sowie die Vereinbarkeit von Videotechnologie mit den Grundsätzen des deutschen Strafverfahrens untersucht.

Kapitel 2: Gesetzliche Regelungen der Videovernehmung und Videoaufzeichnung

Kapitel 2 behandelt nach Darstellung der Ausgangslage in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs die Vorschriften des Zeugenschutzgesetzes. Dabei werden insbesondere die Normen dargestellt, die den Einsatz von Videotechnologie gesetzlich verankern. Aus Gründen der Vollständigkeit werden auch die Vorschriften zur Beiordnung eines Zeugenbeistandes, der Bestellung eines Opferanwaltes bzw. eines Verletztenbeistandes vorgestellt.

A. Ausgangslage

Zum besseren Verständnis soll die besondere Beweissituation bei Delikten des sexuellen Missbrauchs – gerade bei kindlichen Zeugen – der Untersuchung vorangestellt werden. Zudem soll beleuchtet werden, welche grundsätzlichen Anforderungen an die Vernehmung von (Klein-)Kindern unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage zu stellen sind und welche Vorteile der *Video*vernehmung hierbei zukommen.

In Verfahren wegen Sexualstraftaten, insbesondere wegen sexuellen Missbrauchs, besteht das Problem, dass es in der Regel nur ein einziges Beweismittel gibt, näm-

lich den Geschädigten als Zeugen. Außer dem Opfer gibt es zumeist keine aussagepflichtigen Tatzeugen.[76] Dies gilt insbesondere für den sexuellen Missbrauch durch den Einzeltäter im Verborgenen.[77] Aber auch in den Fällen, in denen Dritte als Zeugen vorhanden sind, bleibt die Beweislage ungünstig. Denn Dritte würden sich unter Umständen dem Vorwurf der Mittäterschaft bzw. unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c StGB aussetzen. Damit ist die Bereitschaft, die Tat zu bezeugen, aufgrund der eigenen Belastung eher gering. Den Angehörigen des Beschuldigten kommt das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO bzw. nach § 55 StPO das Recht zu, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, die sie selbst oder den Angehörigen belasten würden. Hinzu kommt der Umstand, dass bei einer formellen Beschuldigung diese Personen im Verfahren grundsätzlich nicht mehr als Zeugen vernommen werden dürfen.[78]

Bei dem Großteil der Sexualdelikte sind sachliche Beweismittel wie Fingerabdrücke, Blutproben, Lichtbilder, Videoaufnahmen, Urkunden, ärztliche Atteste über Verletzungen usw. nicht vorhanden. Hier gibt es oft nur die beiden Beteiligten, keine Verletzungen, keine Spermaspuren, keine Textilspuren. Zudem bieten vorhandene Sachbeweise nur in seltenen Fällen eine *ausreichende Beweisgrundlage*. Etwas anderes gilt für die Fälle, in denen die Tat pornografisch aufgezeichnet wurde, also ein Video im Sinne des § 184 Abs. 3 Nr. 3 1. Alt. StGB i.V.m. § 11 Abs. 3 StGB vorhanden ist, das dem Augenschein zugänglich ist. Aber auch in diesem Fall muss das Gericht im Hinblick auf die in § 244 Abs. 2 StPO festgehaltene Aufklärungspflicht die Umstände der Tatbegehung erforschen, das heißt das Kind zu den Vorwürfen befragen. Entscheidend ist damit die Aussage des kindlichen Opferzeugen.[79]

Aufgrund der dargestellten problematischen Beweislage sind in diesem Deliktsbereich die höchsten Anforderungen an die Vernehmung von kindlichen Zeugen zu stellen. Mit ihrer Qualität steht und fällt unter Umständen der Tatnachweis. Die Erstvernehmung ist Grundlage des weiteren Ermittlungsverlaufs und gegebenenfalls einer späteren Verurteilung. Die besondere Bedeutung der frühen, tatnahen Erstaussage wird heute auch im juristischen Schrifttum[80] kaum noch bestritten, denn gerade sehr junge Zeugen erweisen sich gegen suggestive Befragung als we-

---

[76] Laubenthal, JZ 1996, S. 337; Denger, ZRP 1991, S. 49; Geppert, in: Oehler-FS, S. 329; Rengier, S. 93.

[77] So auch der Bericht der Staatsanwältin Freudenberg über die typische Beweislage in Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern auf der Fachtagung am 11.5.1995 in Hannover, vgl. Dokumentationsmappe, S. 10 f.; vgl. auch Duggan et al., S. 73.

[78] Nach dem von der Rspr. entwickelten formellen Mitbeschuldigtengebriff gilt etwas anderes, wenn das Verfahren gegen den Mitbeschuldigten abgetrennt worden ist; anders aber wiederum bei einem sog. gezielten Rollentausch, vgl. etwa BGHSt 10, S. 8 ff.

[79] Vgl. zur typischen Beweislage bei Kindesmisshandlungs- und Missbrauchsfällen auch Keiser, S. 159 f.

[80] Vgl. ausführlich dazu etwa Keiser, S. 234 ff. oder Mildenberger, S. 223 ff.

nig resistent.[81] Ein wichtiger Faktor ist der Zeitablauf, der einem Kind die detaillierte Schilderung des Geschehens aus der Erinnerung nicht einfacher macht. Maßgebende Bedeutung hat die Gedächtnispsychologie, bei der die Komponenten des Alters und der Entwicklung des Kindes eine wichtige Rolle spielen.[82] Nach Monaten hat der Zeuge wesentliche Teile des genauen Ablaufs bereits vergessen oder ist durch neue sekundäre Informationen über das Geschehen verwirrt worden. Die Erinnerung ist später möglicherweise durch Suggestion oder durch andere Motivation – unter anderem Eigeninteresse des Zeugen – verfälscht.[83] Zudem können Kinder häufig den Sinn wiederholter Vernehmungen nicht erfassen und in zunehmender Verunsicherung leicht dem Konfabulationsdruck erliegen.[84] So hat der Gesetzgeber in seinem Entwurf [85] festgestellt, dass die Videovernehmung ihren Zweck nur dann erfüllen kann, wenn der Erstvernehmende in der Lage ist, gute, vollständige und nichtsuggestive Befragungen durchzuführen.[86] Denn etwaige Fehler bei der Erstvernehmung können im Laufe des Verfahrens kaum mehr ausgeglichen werden.

Aufgrund der Erkenntnis, dass entweder durch eine unvollständige Wahrnehmung der Aussage durch die Vernehmungsperson und/oder eine fehlerhafte Protokollierung der Aussage Schieflagen in der Sachverhaltsschilderung entstehen können, führt die Polizei schon seit einigen Jahren Kinderanhörungen nur noch mit Tonbandmitschnitt durch. Von diesen Mitschnitten werden Wortprotokolle angefertigt.[87] Auch schon vor Schaffung des ZeugSchG wurde die Vernehmung teilweise mittels Videotechnologie durchgeführt, bspw. in Göttingen in den Räumen des Psychologischen Instituts.[88] Rechtsgrundlage war hierfür bis zum Inkrafttreten des ZeugSchG RiStBV Nr. 5a, der anordnete, bei der vorläufigen Aufzeichnung des Protokollinhalts gemäß § 168a Abs. 2 Satz 1 StPO möglichst weitgehend Gebrauch von den technischen Hilfsmitteln zu machen.[89] Die Vorteile einer *Vi-*

---

81 Zu der Abhängigkeit von Wahrheitsgehalt der Aussage gegenüber Beeinflussung bzw. Verfälschung durch Suggestion und dem Alterstrend Schreiber, S. 14 ff.

82 Vgl. hierzu die bei Keiser dargestellten Studien, S. 323 ff.

83 Vgl. auch die Thesen der Alsberg-Tagung Nr. I. 2. und II. 2., 4. bis 7., Deutsche Strafverteidiger e.V./Deutscher Richterbund e.V., in: Lagodny (Hrsg.), Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen, S. 192; SK-Schlüchter, § 255a Rn. 2.; HK-Julius, § 255a Rn. 2; Scholz/Endres, NStZ 1995, S. 9.

84 Vgl. Mildenberger, S. 86.

85 BT-Drs. 13/7165, S. 6.

86 Vgl. zu den Anforderungen an die Vernehmungsperson bei einer polizeilichen Vernehmung, Stahlmann-Liebelt, Der Kriminalist 1999, S. 438 f., und die Interviews mit den niedersächsischen Praxisexperten, unten 2. Hauptteil, Kapitel 6 V. 1.

87 Vgl. bspw. Stahlmann-Liebelt, Der Kriminalist 1999, S. 439.

88 Vgl. hierzu die Interviews, 2. Hauptteil. Kapitel 6 A.

89 Vgl. hierzu Keiser, S. 235 ff.

*deo*dokumentation liegen dabei in Folgendem:[90] Sowohl die Antworten als auch die Fragen – suggestiv oder offen – werden festgehalten. Das gesamte Aussageverhalten des Zeugen – insbesondere das nonverbale – wird authentisch und plastisch wiedergegeben, darunter Pausen in der Antwort, Stottern, nervöse Bewegungen, Erröten und Schwitzen. Die Aufzeichnung gewährleistet eine detailgenauere und konsistentere Information.

B. Gesetzliche Regelungen des Zeugenschutzgesetzes

Die Regelungen des Zeugenschutzgesetzes ermöglichen den Einsatz des technischen Mittels Videovernehmung von (kindlichen) Zeugen sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im Rahmen der Hauptverhandlung: Unter den Voraussetzungen des § 58a StPO können im Ermittlungsverfahren Videobänder zur Verwertung in der Hauptverhandlung erstellt werden. Nach Maßgabe des § 147 StPO können Videobänder von den Betroffenen eingesehen werden, zusätzlich ist ein Protokoll der Vernehmung anzufertigen (§ 168 StPO). Die Vorführung einer nach § 58a StPO gefertigten Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung bemisst sich nach § 255a StPO, wobei insbesondere die „Mitwirkungsrechte" des Beschuldigten bei der vorab gefertigten Aufnahme eine entscheidende Rolle für die Verwertung des Bandes spielen. Nach dem Aufklärungsgebot ist die ergänzende Vernehmung in der Hauptverhandlung nach § 255a Abs. 2 S. 2 St PO für den Fall zulässig, dass neue Tatsachen auftauchen, zu denen der Zeuge noch nicht gehört wurde. Die Videosimultanübertragung in der Hauptverhandlung nach dem sogenannten „Englischen Modell" regelt § 247a StPO. Schließlich werden aus Gründen der Vollständigkeit die Beiordnung eines Zeugenbeistandes und des Opferanwaltes bzw. Verletztenbeistands dargestellt.

I. Videoaufzeichnung der Vernehmung von (kindlichen) Zeugen im Ermittlungsverfahren gemäß § 58a StPO

1. Vorschrift

Gemäß § 58a Abs. 1 S. 1 StPO *kann* die Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Nach Satz 2 Nr. 1 *soll* sie aufgezeichnet werden bei Personen unter sechzehn Jahren, die durch die Straftat verletzt worden sind,[91]

[90] Vgl. zu den Einschätzungen der niedersächsischen Praxisexperten die Interviews, 2. Hauptteil, Kapiel 6 II.

[91] Vgl. demgegenüber die engeren Voraussetzungen des § 247a S. 4 StPO für die Videovernehmung in der Hauptverhandlung unten Kapitel 2 B. VI.; insofern auch MG, § 58a Rn. 2; KK-Senge, § 58a Rn. 3; Rieß, NJW 1998, S. 3241.

oder wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann, § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO.[92]

Die Intention des Gesetzgebers ging dahin, angesichts der Gefahr einer sekundären Traumatisierung[93] dem kindlichen Zeugen (unter 16 Jahren) die wiederholte Befragung im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung zu ersparen.[94] Als authentische Konserve der ersten tatnahen Vernehmung soll das Videoband die weitere Befragung im Verfahren ersetzen und insbesondere durch die Einführung als Beweismittel gemäß § 255a StPO eine Mehrfachvernehmung des Kindes vermeiden. [95]

So geht der Regierungsentwurf der CDU/FDP[96] davon aus, dass Bild-Ton-Aufzeichnungen „dauerhaft Aussageinhalt und Aussageverhalten“ fixieren und „deren grundsätzlich unbegrenzte Reproduzierbarkeit“ ermöglichen, wobei „dem Einsatz der Videotechnologie verfahrensentscheidende Bedeutung“ zukommt „angesichts der hohen Anforderungen der Rechtsprechung an die Überprüfung der Validität einer kindlichen Zeugenaussage in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs und der Erkenntnisse der Aussagepsychologie, die der Entstehungsgeschichte der Beschuldigung und der Entwicklung der Aussage des Kindes erhebliche Bedeutung beimessen.“

2. „Vernehmung“ im Sinne des § 58a StPO

Wegen eines fehlenden Verweises in § 163a Abs. 5 auf § 58a StPO gilt dieser eigentlich nur für richterliche und staatsanwaltschaftlichte Vernehmungen,[97] während für polizeiliche Einvernahmen des Zeugen nur von einem Richtliniencharakter der Vorschrift ausgegangen werden kann.[98] Nach den Erfahrungsberichten

---

92 Vgl. im Einzelnen SK-Rogall, § 58a Rn. 1 ff.

93 Vgl. zu dem Begriff der „Zweitschädigung“ über die unmittelbaren Tatfolgen hinaus durch die Belastung für Kinder in einem Strafverfahren bereits in der Genese, Kapitel 1 C.

94 BT-Drs. 13/7165, S. 6. Bereits im Vorfeld des Gesetzesentwurfs wurde von Seiten der beauftragten Gutachter darauf hingewiesen, dass die Mehrfachvernehmung empirisch nachgewiesen eher selten ist und etwa bei 2-3% liegt, vgl. Busse/Volbert/Steller, Belastungserleben, S. 15; so auch Arntzen, ZRP 1995, S. 242; anders Maier, S. 100 f.

95 Vgl. zu den Stressoren in der Hauptverhandlung, wie die einschüchternde Gerichtsatmosphäre oder die mögliche Begegnung mit Angeklagtem oder Verteidiger, das Interview mit Psychologin Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 B.

96 BT-Drs. 13/7165, S. 6.

97 Vgl. zur Möglichkeit der Vernehmung durch Psychologen, Gunder, S. 45, die dies angesichts der unterschiedlichen Stellungen von Sachverständigem und Strafverfolgungsorgan zutreffend verneint.

98 So MG, § 58a Rn. 2. Senge will darüber hinaus sogar die polizeiliche Vernehmung als Vernehmung im Sinne des § 58a StPO anerkennen, KK-Senge, § 58a Rn. 3. Nach anderer Ansicht scheidet die Anwendung von § 58a StPO für die polizeiliche Vernehmung aus, etwa Rieß, NJW 1998, S. 3241; SK-Rogall, § 58a Rn. 3, und Eisenberg, Beweisrecht, Rn. 1328 h; Schlothauer, StV 1999, S. 47.

verfügt aber gerade die Polizei im Hinblick auf die Vernehmung sensibler Opferzeugen über geschultes Vernehmungspersonal.[99] Oft ist die Kriminalpolizei mit den technischen Geräten sogar bereits seit Jahren vertraut. Nach Angaben der Bundesländer weisen die Anfertigungen polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Vernehmungsaufzeichnungen gemäß § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO die höchsten Nutzungszahlen auf. In jüngster Zeit wird allerdings auch ein Anwachsen der *ermittlungsrichterlichen* Vernehmungen festgestellt.[100]

Im Ermittlungsverfahren wirkt sich dieser Streit jedoch nicht aus, da die Videovernehmung grundsätzlich nur bei einer Einwilligung des kindlichen Zeugen durchgeführt wird. Denn nur dann ist eine brauchbare Aussage zu erlangen.[101] Beachtet werden muss zudem, dass bei der polizeilichen Vernehmung kindlicher Zeugen eine Zeugenpflicht grundsätzlich nicht besteht und nicht mit Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden kann.[102] Auch die Mitwirkungsrechte von Beschuldigtem und seinem Verteidiger[103] sind bei einer polizeilichen Vernehmung nicht zu berücksichtigen. Der entscheidende Unterschied zur ermittlungsrichterlichen Vernehmung liegt aber bei der polizeilichen und auch staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsaufzeichnung darin, dass nach geltendem Recht auf einen umfassenden Beweis verzichtet wird. In der Hauptverhandlung darf dieses Dokument lediglich dann gemäß §§ 255a Abs. 1 i.V.m. 251 Abs. 2 S. 1 StPO verwertet werden, wenn der Angeklagte zu einem Einverständnis mit einer Vorführung bewegt werden kann oder wenn der Zeuge für die spätere Hauptverhandlung nicht mehr zur Verfügung steht, etwa weil die Eltern das Kind für eine spätere Vernehmung in der Hauptverhandlung sperren, §§ 255a Abs. 1 i.V.m. 251 Abs. 2 Nr. 1 StPO.[104]

So geht auch der Gesetzgeber von der Möglichkeit der polizeilichen Vernehmung aus.

---

[99] Vgl. hierzu die Richtlinien des Justizministeriums Niedersachsen zum Umgang mit kindlichen Opferzeugen bei der Durchführung von Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs, NJW 1998, S. 360, die Erfahrungen in Schleswig-Holstein mit Videovernehmung aus Sicht der Staatsanwaltschaft, Stahlmann-Liebelt, Der Kriminalist 1999, S. 44, die Erhebungen von Gunder, F 1.3.1.6 und Vogel, D II 2.2.2 sowie die eigene Untersuchung, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V. 2., in der die oftmals fehlende Erfahrung von Ermittlungsrichtern und das unzureichende Angebot von Schulungen bemängelt wird.

[100] Vgl. hierzu auch die eigene Untersuchung, die dieses Ergebnis bestätigt, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V. 2. und 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. II. 1.

[101] Vgl. zur Einwilligung zur Durchführung der Videovernehmung Kapitel 2 B. I. 4.

[102] Vgl. insofern MG, § 163 Rn. 37, Schlothauer, StV 1999, S. 47 und auch die Praxis, 2. Hauptteil, Kapitel 6 VI.

[103] Vgl. hierzu Kapitel 2 B. II. und Kapitel 2 B. III. 1. b).

[104] Vgl. hierzu Kapitel 2 B. I. 4. Sehr anschaulich zur Videovernehmung durch die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft gegenüber einer richterlichen Vernehmung im Rahmen der Zeugenschutzvorschriften ist auch das bei Keiser abgebildete Modell, in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, S. 177.

> In seinen Materialien heißt es: „Liegt eine Videoaufzeichnung der Vernehmung ihres Kindes vor, so sollten sie [Anm.: die Sorgeberechtigten] sich ermutigt fühlen, häufiger dem Rat von Ärzten oder Psychologen zu folgen und ihr Kind den Belastungen dann nicht auszusetzen, wenn es aus ärztlicher oder psychologischer Sicht nicht zumutbar erscheint. [...] Mit zunehmender Verbreitung der Videotechnologie im Ermittlungsverfahren werden Gerichte daher häufiger von der Möglichkeit Gebrauch machen können, unter den Voraussetzungen des § 251 StPO die Vernehmung eines Zeugen durch das Abspielen einer DBIl-Ton-Aufzeichnung zu ersetzen. [...] Die Regelung des § 58a StPO versteht sich daher als Signal an die Praxis, den Belangen besonders schutzbedürftiger Zeugen nicht erst in der Hauptverhandlung, sondern bereits im Ermittlungsverfahren Rechnung zu tragen, wenn sich abzeichnet, dass der Zeuge in der Verhandlung vor Gericht nicht zur Verfügung stehen wird oder – soweit es sich um einen kindlichen Opferzeugen handelt – ihm von Seiten der Sorgeberechtigten eine Teilnahme an der Verhandlung nicht gestattet wird.“ [105]

Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Aufzeichnungen werden auch erstellt, um mit dem Beweismittel etwaige Zwangsmaßnahmen nach §§ 112 ff. StPO anordnen zu können. Zudem bietet die staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Vernehmung, außer dem Beweiswert in der Hauptverhandlung, alle sonstigen Vorteile einer Videovernehmung, wie das Festhalten der tatnahen authentischen Aussage, die Erhöhung der Geständnisbereitschaft, etc.[106] Mehrfachvernehmungen erspart dieses Vorgehen dem Zeugen allerdings nicht.

3. Ermessensentscheidung gemäß § 58a Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 StPO

Bei kindlichen Opferzeugen *soll* die Vernehmung ohne Rücksicht auf die Art des begangenen Delikts oder die Schwere der erlittenen Verletzung aufgezeichnet werden. Die Strafverfolgungsbehörden unterliegen hierbei im Rahmen ihrer Entscheidung über die Anordnung einer Videovernehmung dem eingeschränkten Ermessen: Die Aufzeichnung der Kindesvernehmung bildet den Regelfall, von dem nur in atypischen Fällen abgewichen werden kann.[107] Angesichts des technischen und personellen Mehraufwands[108] und des mit der Bild-Ton-Übertragung verbundenen erheblichen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Zeugen wird in der Praxis versucht, die *Soll*-Fälle auf ein sinnvolles und auch leistbares Maß ein-

---

105 BT-Drs. 13/7165, S. 6.

106 Vgl. hierzu Kapitel 2 A.

107 KK-Senge, § 58a Rn. 5; MG, § 58a Rn. 6

108 Vgl. unten die eigene Untersuchung, 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. und 2. Hauptteil, Kapitel 7 B.

zuengen.[109] Im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitserwägung ist das Erforderlichkeitskriterium[110] dahingehend auszulegen, dass sich der Hauptanwendungsbereich vorwiegend auf sensible Delikte von einer gewissen Schwere beschränkt. Von der Vernehmungsaufzeichnung wird daher überwiegend bei Sexual- und Missbrauchsdelikten Gebrauch gemacht. Abstand genommen werden soll demgegenüber von Aufzeichnungen bloßer Alltagsfälle.[111]

Das Aufzeichnungsgebot gilt weiter für Zeugen, die in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht vernommen werden können, § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO. Aus Gründen der Beweissicherung sollen neben lebensgefährlich erkrankten, gebrechlichen, gefährdeten oder ausländischen Zeugen[112] die Vernehmung kindlicher Opfer aufgezeichnet werden, deren Erscheinen in der Hauptverhandlung aus berechtigter Sorge um deren Wohl von den Erziehungsberechtigten nicht gestattet wird.[113] Eine Aufzeichnung gemäß § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO setzt weiter voraus, dass die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Das Gesetz verlangt die pflichtgemäße Prüfung, ob die Verwendung ergiebiger sein wird als die Verlesung der Niederschrift der Vernehmung und es im konkreten Fall auf den höheren Beweiswert ankommt.[114]

Die Vernehmung sonstiger Zeugen *kann* gemäß § 58a Abs. 1 S. 1 StPO bei einer im Einzelfall sorgfältigen Abwägung am Maßstab der Verhältnismäßigkeit auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden, wenn etwa eine entscheidungserhebliche

---

109 Vgl. insofern auch die Einengung der Soll-Fälle nach dem unveröffentlichten Bericht der Arbeitstagung Schleswig-Holstein vom 9.3.1999: Videovernehmungen sind zu fertigen mit unter 16-jährigen Opfern von Sexualstraftaten (Ausnahme Exhibitionismus), Verbrechen, Gewaltdelikte mit schwerer Verletzung (körperlich, seelisch), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 StGB) und wenn der Videoaufnahme im Verfahren besondere Bedeutung – wie regelmäßig bei Sexualstraftaten - zukommt. Diese besondere Bedeutung entfällt jedoch in der Regel dann, wenn der Täter voll geständig ist, weitere Zeugen die Tat bestätigen können, zwingende Sachbeweise vorliegen (z.B. DNA-Beweise, aber auch Tatvideo, das eine videodokumentierte Vernehmung ohnehin ausschließen dürfte) oder der Fall sehr einfach gelagert ist (z.B. leichtes Raubdelikt unter Kindern an der Schwelle zum Diebstahl).

110 Vgl. Maurer, § 7 Rn. 11.

111 Rieß, NJW 1998, S. 3241, Fn. 24, der eine teleologische Reduktion des § 58a StPO anregt: Eine Anwendung der Videotechnik sei in Alltagsfällen in der Regel nicht angezeigt, beispielhaft werden jugendliche Opfer von Verkehrsdelikten oder geringere Straftaten im Jugendlichenmilieu genannt.

112 Vgl. hierzu im Einzelnen etwa MG, § 58a Rn. 7 und KK-Senge, § 58a Rn. 7.

113 Vgl. BT-Drs. 13/7165, S. 7: Die Einführung der Videotechnologie soll Eltern kindlicher Opferzeugen die Befolgung entsprechender ärztlicher und psychologischer Ratschläge erleichtern.

114 MG, § 58a Rn. 7; vgl. auch BT-Drs. 13/7165, S. 6, mit dieser Einschränkung wollte der Gesetzgeber verhindern, dass die Videoaufzeichnung zum „Normalfall“ wird.

Aussage umfangreich ist, es ein komplexes Tatgeschehen betrifft oder wenn sich die Vernehmung besonders schwierig gestaltet.[115]

4. Einwilligung des Opfers im Rahmen des § 58a StPO

Die Duldung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist Bestandteil der Zeugenpflicht, die Einwilligung des zu Vernehmenden bzw. seines gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.[116] Der Gesetzgeber hat bewusst auf die Einwilligung des Opferzeugen zu einer videographierten Vernehmung verzichtet. Gleichwohl erkennt auch er, dass es ratsam erscheint, „dass sich der Vernehmende um ein kooperatives Verhalten des Zeugen bemüht. Denn brauchbare, auf Video aufgezeichnete Aussagen sind nur dann zu erwarten, wenn der Zeuge mit einer solchen Maßnahme einverstanden ist".[117] Die Anfertigung einer Videoaufnahme von der Kindesvernehmung bedeutet einen Eingriff in das Recht am eigenen Bild, in das Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 2 GG. Aus diesem Grund wird die fehlende Normierung einer Einwilligung als Voraussetzung für die Durchführung der Videovernehmung in der Praxis kritisch bewertet.[118] Die dem Kind vermittelte Einflussmöglichkeit im Rahmen des Strafverfahrens wirkt sich zudem bedeutend auf sein Belastungserleben aus.[119] So wird auch von feministischer Seite die Einwilligung sowohl des Opferzeugen als auch seines gesetzlichen Vertreters gefordert.[120] Verzichtet werden sollte auf den Einsatz des Mittels der Videovernehmung, wenn das Kind während des Missbrauchs *selbst gefilmt* bzw. pornografisches Material hergestellt wurde.[121]

5. Umsetzung des ZeugSchG

Teilweise im Vorfeld,[122] teilweise in Umsetzung der gesetzlich normierten Regelungen zum Videoverfahren wurden in den Polizeidienststellen und Gerichten die entsprechen-

---

115 Vgl. dazu näher MG, § 58a Rn. 4 oder KK-Senge, § 58a Rn. 3. Die Vorschrift ist im Rahmen dieser Arbeit, die sich den kleinen Zeugen widmet, nur der Vollständigkeit halber dargestellt. Auch im Rahmen der eigenen Untersuchung ist die Verfasserin auf zwei Fälle gestoßen, in denen Erwachsene nach § 58a Abs. 1 S. 1 StPO mittels Videokamera vernommen wurden. Dabei handelte es sich um die Vernehmung eines geistig behinderten und eines augenscheinlich psychisch gestörten Opfers.

116 Eisenberg, Beweisrecht, Rn. 1328 h; vgl. zur polizeilichen Vernehmung Rieß, StraFo 1999, S. 3.

117 BT-Drs. 13/7165, S. 6.

118 Vgl. hierzu die Interviews mit den niedersächsischen Praxisexperten, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. VI.

119 Vgl. hierzu die Einschätzungen von Psychologin Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. IV.

120 Vgl. etwa Fastie, S. 3

121 Fastie, S. 3 und auch die Aussagen der Interviewpartner, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. VI.

122 Am Amtsgericht Braunschweig wurde bereits 1996 mit Einführung des sog. „Braunschweiger Modells" ein Vernehmungszimmer eingerichtet.

den Möglichkeiten geschaffen.[123] Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, nähere Anforderungen an den Ablauf der Videovernehmung zu regeln, eine Niederlegung war zunächst in den RiStBV geplant. Die Umsetzung der technischen Neuerung dieses Beweismittels sieht in der Praxis daher auch sehr unterschiedlich aus.[124] Als Voraussetzung einer revisionsresistenten Vernehmung wird zusätzlich zu einer fest installierten Kamera[125] zur Kindesaufnahme idealerweise der gesamte Raum durch eine schwenkbare Kamera[126] festgehalten. So kann ausgeschlossen werden, dass sich noch Dritte im Raum befinden, die das Kind beeinflussen.[127] Dokumentiert werden sollte die vollständige Vernehmung und nicht nur ein Teil.[128] Der Betrachter soll sich ein möglichst umfangreiches Bild von dem Zeugen machen können. Aus diesem Grund darf das Band auch nicht geschnitten werden. Zudem sollte immer die Uhrzeit und das Datum der Vernehmung eingeblendet werden, um auch Unterbrechungen dokumentieren zu können.[129]

6. Vernehmungsniederschrift

Gemäß § 168 StPO ist von der aufgezeichneten Vernehmung ein Protokoll zu fertigen.[130] Der Vorschlag des Bundesrates, angesichts der knappen Personaldecke und des zeitlichen Aufwandes nur wesentliche Teile der Vernehmung zu protokollieren,[131] hat sich nicht durchsetzen können. Erforderlich ist eine vollständige Niederschrift des Bandes.[132] In der Praxis wird mittels eines mitlaufenden Tonbandes ein genaues Wortprotokoll von der Vernehmung gefertigt.

7. Akteneinsicht gemäß § 58 a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 147 StPO

Probleme wirft der Umgang mit dem Vernehmungsband in dem weiteren Verfahren auf: Das Band wird Bestandteil der Akte und kann grundsätzlich von dem Verteidiger bzw. Nebenkläger gemäß § 58 a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 147 Abs. 3 StPO

---

123 Vgl. zu den sechs niedersächsischen Erhebungsorten in der eigenen Untersuchung unten, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. I.

124 Von einer mobilen Kameraanlage bis zum vollständig eingerichteten Vernehmungszimmer konnte in der eigenen Untersuchung alles festgestellt werden.

125 BMJ, Handreichung Opferzeugen, S. 18; vgl. auch Weider/Staechlin, StV 1999, S. 51.

126 Vgl. Janovsky, Kriminalistik 1999, S. 455; Schlothauer, StV 1999, S. 48.

127 Nach anderer Ansicht könne die unerkannte Anwesenheit Dritter bereits an den Reaktionen des Kindes abgelesen werden bzw. bei seiner Befragung geklärt werden, BMJ, Handreichung Opferzeugen, S. 18.

128 Vgl. Rieß, StraFo 1999, S. 3; ders., NJW 1998, S. 3241, Fn. 22.

129 Schlothauer, StV 1999, S. 48.

130 KK-Senge, § 58a Rn. 9; BGH NStZ 1995, S. 353.

131 BT-Drs. 13/7165, S. 3 und 6. Die Praxis berichte von einer erheblichen Mehrbelastung durch die Abschriften der Schreibkräfte.

132 MG, § 58a Rn. 9. Dies ist auch für die polizeiliche Vernehmung zu beachten.

eingesehen werden.[133] Durch die Aushändigung der Videoaufnahmen von Vernehmungen mutmaßlicher Sexualopfer an den Verteidiger besteht aber die Möglichkeit des Missbrauchs und damit einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts.[134]

Diese Problematik hat der Gesetzgeber durchaus gesehen. Der Vorschlag der Regierungskoalition der 13. Legislaturperiode ging sogar so weit, den Verteidiger zu verpflichten, angesichts einer Missbrauchsgefahr die Weitergabe einer Kopie des Beweismittels vom Verteidiger an den Mandanten zu verbieten. Den Belangen des Beschuldigten könne dadurch Rechnung getragen werden, dass er in Anwesenheit des Verteidigers die Videoaufzeichnung einsehen könne. Letztendlich ist ein Verbot der Anfertigung von Kopien bewusst nicht in das Gesetz aufgenommen worden, vor allem, um die Vorbereitung der Verteidigung und damit die Waffengleichheit nicht zu beeinträchtigen.[135]

> „Der Entwurf[136] verzichtet auf eine Regelung, die die Vervielfältigung von Bild-Ton-Aufzeichnungen untersagt. Eine solche Regelung würde den schutzwürdigen Interessen des betroffenen Zeugen nicht Rechnung tragen und die Rechte und Befugnisse des Verteidigers – ggf. auch die des anwaltlichen Nebenklagevertreters oder des Verletztenbeistands – unzumutbar beeinträchtigen. Zum einen wird in der Literatur zu Recht darauf hingewiesen [...], dass solche Aufzeichnungen nicht nur im Strafverfahren, sondern auch z.B. für die Betreuung des betroffenen Kindes durch Jugendamt und Therapeuten Verwendung finden und dem Kind ggf. weitere belastende Anhörungstermine vor Familien- oder Vormundschaftsgericht ersparen können. Dass dabei – nicht nur im Interesse des betroffenen Zeugen, sondern auch aus Gründen der Verfahrensökonomie – die Herstellung von Kopien unverzichtbar ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Zum anderen ist auch der Verteidiger des Beschuldigten in der Regel auf eine Kopie des Videobandes bzw. des Filmes angewiesen. Denn Bild-Ton-Aufzeichnungen geben von der Aussage eines Zeugen – über den Wortlaut des Bekundeten hinausgehend – die unmittelbare Betroffenheit in einer Weise wider, die stärker als jede schriftliche Fixierung oder auch akustische Aufnahme Persönlichkeit und Intimsphäre preisgibt. Dies begründet ihre erhöhte Bedeutung für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Nach geltendem Recht darf der Verteidiger von den Beweismitteln, die er auf der Geschäftsstelle einsieht, Aufzeichnungen machen, auch Lichtbilder herstellen. Sogar für die „Besichtigung" von Tonbandaufnahmen ist unstreitig, dass der Verteidiger sie sich in der Geschäftsstelle vorspielen lassen kann. Hintergrund dieser weitgehenden Rechte des Verteidigers ist,

---

133 MG, § 58a Rn. 11; KK-Senge, § 58a Rn. 9.

134 Vgl. zu den Erfahrungen der Praxis 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. X. und von feministischer Seite Fastie, S. 4. So wurden bereits im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen zur Beweissicherung von Kinderpornographie Vernehmungsvideos gefunden. Diese Tatsache ist neben dem Schutz der mangelnden Integrität für die Mädchen und Jungen auch sehr unangenehm für die gefilmten Vernehmungsbeamten.

135 MG, § 58a Rn. 11; KK-Senge, § 58a Rn. 8.

136 BT-Drs. 13/7165.

> dass § 147 Abs. 4 StPO die Unversehrtheit der Beweismittel schützen will. Wird dieser Schutzzweck erreicht, können dem Verteidiger andere technische Maßnahmen zur Vorbereitung der Verteidigung (wie Fotoaufnahmen oder Kopien) nicht untersagt werden. Ein Kopierverbot würde die Vorbereitung der Verteidigung und damit die Waffengleichheit beeinträchtigen. Im übrigen muss die Videokassette ggf. anderen Gerichten oder Staatsanwaltschaften überlassen werden, soweit sie dort für ein Strafverfahren benötigt wird. Die Strafverfolgung würde unzumutbar erschwert, könnte in solchen Fällen nicht mit einer Kopie gearbeitet werden."

Umstritten ist hingegen in Literatur und Praxis, ob die Verteidigung die Aushändigung einer Kopie dieses Beweismittels verlangen kann. Aus verfassungsrechtlichen Gründen müsse, zumindest für den Verteidiger, die Versagung von Akteneinsicht nach § 147 Abs. 2 StPO ausscheiden.[137] In der Praxis bestehen angesichts der Missbrauchsmöglichkeit einer Weitergabe der Akten über die Gesetzesvorgaben hinaus Absprachen dahingehend, dass die Bänder von Verteidigung und Beschuldigtem nur in den Räumen der Justizbehörden eingesehen werden können.[138]

So sieht auch die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Handreichung zum Schutz kindlicher Opferzeugen vor, dass dem Akteneinsichtsrecht bereits dann Genüge getan ist, wenn der Verteidigung die Einsichtnahme in den Räumen der Justizbehörden gestattet wird. Eine Kopie des Videobandes an den Verteidiger soll nur ausnahmsweise herausgegeben werden und regelmäßig unter Hinweis auf das Vorliegen eines „wichtigen Grundes" im Sinne der §§ 58a Abs. 2 S. 2, 147 Abs. 4 StPO versagt werden, um zu vermeiden, dass eine Kopie in die Hände unbefugter Dritter gelangt.[139] Auch der Gesetzgeber des Zeugenschutzgesetzes hat einen Schritt in diese Richtung getan und in der Gesetzesbegründung zumindest auf die Möglichkeit der Weitergabe an den Beschuldigten verzichtet: „Für die Verwendung der dem Verteidiger gemäß § 147 StPO überlassenen oder von ihm gefertigten Kopie der Bild-Ton-Aufzeichnung gilt Folgendes: Im Hinblick auf möglicherweise überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen, dessen Vernehmung auf Video aufgezeichnet wurde, und angesichts der Missbrauchsgefahr bei Weitergabe einer Kopie an Dritte wird der Verteidiger seinem Mandanten ein Doppel der Videoaufzeichnung nicht überlassen dürfen. In der Regel wird den Belangen des Beschuldigten, sich mit der Aufzeichnung vertraut zu machen, dadurch Rechnung getragen werden können, dass sie ihm in Anwesenheit des Verteidigers zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird." Ähnlich

---

137 Schlothauer, StV 1999, S. 49; Weigend, Gutachten, S. 64, Schünemann, StV 1998, S. 400; Keiser, S. 304 ff.; a.A. Bittmann, DriZ 2001, S. 120.

138 Vgl. zur Verfahrensweise in den niedersächsischen Erhebungsorten, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. X.

139 BMJ, Handreichung Opferzeugen, S. 26, Abb. in MG, § 58a Rn. 11. Für diese Handhabung auch Kintzi, DriZ 1996. S. 188.

sehen dies auch Teile der Literatur, die die Überlassung eines Doppels an den Beschuldigten aus Opferschutzgründen nicht als notwendig erachten.[140]

Nach neuer Gesetzeslage, nunmehr niedergelegt im „Opferrechtsreformgesetz“, ist demgegenüber eine Aushändigung von Kopien an die „zur Akteneinsicht Berechtigten“ auch ohne die Einwilligung des (Kindes-) Zeugen, allerdings nicht gegen seinen ausdrücklichen Widerspruch, möglich. Dem Schutz des Persönlichkeitsrechts soll durch ein Verbot der Weitergabe und Vervielfältigung durch die Berechtigten mittels einer zentralen Erfassung der bei den aktenführenden Stellen und eine etwaige Sicherung durch Kopierschutz Rechnung getragen werden.[141]

8. Verwendung und Vernichtung

Die Verwendung des Videobandes ist angesichts der schutzwürdigen Interessen des Zeugen, insbesondere seines Persönlichkeitsrechts, auf die Zwecke der *Straf*verfolgung beschränkt, § 58a Abs. 2 StPO.[142] Eine Verwendung außerhalb des Strafverfahrens, bspw. zur Beweisführung in Familienrechtsstreitigkeiten, wie Sorgerechtsverfahren oder die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, vor dem Jugendamt oder zur Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche ist bei Einverständnis des Zeugen möglich.[143]

Die Vernichtung der Bild-Ton-Aufzeichnung richtet sich nach § 100 Abs. 6 StPO, die Aufnahme ist unverzüglich zu löschen, wenn sie für Strafverfolgungszwecke nicht mehr erforderlich ist. Strittig ist, ob Verfahrensbeteiligte dazu verpflichtet sind, die überlassene Kopie des Videobandes zur Vernichtung zurückzugeben,[144] eine Rückgabepflicht soll zumindest nicht für Videobänder gelten, die anwaltlich vertretenen Opferzeugen überlassen wurden.[145]

---

[140] So Schlothauer, StV 1999, S. 48, der dies zur Auflage für eine Überlassung des Doppels an den Verteidiger machen möchte oder für eine eingeschränkte Weitergabe an den Mandanten MG, § 58a Rn. 11, wenn der Verteidiger nicht Grund zur Besorgnis hat, dass dieser sie für private Veröffentlichungen oder sonst missbrauchen werde. Vgl. zur bisherigen Rechtsprechung und der Ansicht von Teilen der Literatur, die von einer Berechtigung zur Einsichtnahme des Beschuldigten ausgehen, MG, § 147 Rn. 20.

[141] BT-Drs. 15/1976 – „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG), S. 10, BGBl. 2004 I, S. 1354. Vgl. zu einer Bewertung dieser Neuerung auch die Schlussfolgerungen und Reformüberlegungen im 3. Hauptteil.

[142] MG, § 58a Rn. 10. Vgl. auch Seitz, JR 1998, S. 312, der diese Beschränkung für polizeiliche Vernehmungen in Frage stellt.

[143] BT-Drs. 13/7165 S. 7, KK-Senge, § 58a Rn. 11; MG, § 58a Rn. 10.

[144] Für diese Rückgabepflicht KK-Senge, § 58a Rn. 12; dagegen Janovsky, Kriminalistik 1999, S. 453; MG, § 58a Rn. 11; vgl. auch Schlothauer, StV 1999, S. 48, der diese Rückgabepflicht als Auflage für die Überlassung des Doppels der Aufzeichnung voraussetzt.

[145] BT-Drs. 13/7165, S. 8.

II. Simultanvernehmung im Ermittlungsverfahren gemäß § 58a i.V.m. § 168e S. 1-3 StPO

1. Vorschrift

Für ermittlungsrichterliche Vernehmungen wird § 58a StPO von § 168e Sätze 1 bis 3 ergänzt, der aus Gründen des Opferschutzes eine Simultanübertragung der Kindesvernehmung normiert. Die Vernehmung in Anwesenheit des Beschuldigten und der übrigen Mitwirkungsberechtigten bedeutet für den sensiblen Zeugen eine massive psychische Belastung, die zu nachhaltigen Störungen seines Wohls führen kann.[146] Die Vernehmung des Zeugen erfolgt aus diesem Grund getrennt von den Anwesenheitsberechtigten und wird zeitgleich in Bild und Ton übertragen.[147] Die Vorschrift bezweckt einen umfassenden Zeugenschutz und ist damit nicht beschränkt auf bestimmte Gruppen von Zeugen.[148]

Da die Simultanübertragung die Anwesenheitsrechte von Beschuldigtem und Verteidiger beschränkt, ist die Norm in Anlehnung an § 247 S. 2 StPO eng auszulegen und soll nur in seltenen Ausnahmefällen angewendet werden.[149] Erforderlich ist, dass bei der Vernehmung in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten die „dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht“ und sie „nicht in anderer Weise abgewendet werden kann“. Hierfür muss aufgrund bestimmter Umstände die hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die Anwesenheit des Beschuldigten und seines Verteidigers bei der Vernehmung zu einem schwerwiegenden Nachteil für das geistige, seelische oder körperliche Wohlergehen des Zeugen führt.[150] Ursächlich für die Gefahr muss dabei gerade die Vernehmung *in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten* sein, so dass überhaupt erst deren tatsächliches Erscheinen Anlass für Schutzmaßnahmen bietet.[151]

Gemäß § 168e S. 3 StPO sind im Rahmen der ermittlungsrichterlichen Vernehmung die Mitwirkungsrechte der Verfahrensbeteiligten einzuhalten. Hierzu zählt insbesondere das Fragerecht[152] von Beschuldigtem bzw. seinem Verteidiger.[153]

Die Simultanvernehmung ist gemäß § 168e StPO gegenüber anderen Maßnahmen zum Schutz des Zeugen subsidiär. Eine Anwendung ist daher ausgeschlossen,

---

146 BT-Drs. 13/7165, S. 9; vgl. hierzu auch unten das Interview mit Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5.

147 MG, § 168e Rn. 6.

148 BT-Drs. 13/7165, S. 9.

149 BT-Drs. 13/7165, S. 9; MG, § 168e Rn. 2, KK-Wache, § 168e Rn. 5.

150 KK-Wache, § 168e Rn. 5.

151 Diese restriktive Auslegung wird nach der eigenen Untersuchung in der niedersächsischen Praxis nur zum Teil beachtet, vgl. 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. IX.

152 BGH 46, 93, 100; MG, § 168e Rn. 7.

153 Vgl. zu den Mitwirkungsrechten im Rahmen des § 255a StPO unten, Kapitel 2 B. III. 1. b).

wenn die Gefahr etwa durch den Ausschluss des Beschuldigten gemäß § 168c Abs. 3 S. 1 StPO oder das Unterlassen seiner Benachrichtigung oder die seines Verteidigers gemäß § 168c Abs. 5 S. 2 StPO von der Vernehmung abgewendet werden kann. Der Beschuldigte kann gemäß § 168c Abs. 3 StPO dann von der Simultanübertragung mittels Monitor ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, der Zeuge werde bei einem Mitverfolgen des Beschuldigten seiner Aussage am Bildschirm nicht die Wahrheit sagen.[154] Auch eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Gefahr besteht, dass der Untersuchungserfolg, das heißt die Gewinnung einer später verwertbaren Aussage, vereitelt oder verschlechtert würde.[155]

Nach Ansicht einiger Autoren ist entgegen dem Gesetzeswortlaut aus Gründen des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Waffengleichheit der Anwesenheit des Beschuldigten bei der Simultanvernehmung der Vorrang vor dem Ausschluss einzuräumen, wenn dies der Beschuldigte vorzieht.[156]

Nach § 168c S. 4 StPO *kann* die Simultanvernehmung nach § 58a StPO auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Bei kindlichen Zeugen *soll* die Simultanvernehmung regelmäßig aufgezeichnet werden, um dem Opfer die Mehrfachvernehmung im Rahmen der §§ 58a Abs. 2 S. 1, 255a StPO zu ersparen.[157] § 58a StPO und § 168e StPO stehen dabei unabhängig nebeneinander: Die Simultanvernehmung muss nicht aufgezeichnet werden, während die Aufzeichnung auch ohne getrennte Simultanvernehmung von den Anwesenheitsberechtigten möglich ist.

2. Umsetzung

Durchgeführt wird die Simultanvernehmung im Ermittlungsverfahren nach dem so genannten Mainzer Modell.[158] Hierbei vernimmt der Richter das Kind im Gegensatz zur Simultanvernehmung in der Hauptverhandlung[159] *persönlich* im Vernehmungszimmer, eine zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton ermöglicht den Verfahrensbeteiligten die Verfolgung der Vernehmung.

---

154 BT-Drs. 13/6175, S. 9.

155 MG, § 168c Rn. 5 und BGH 29, 1 = JR 1980, S. 252 m. Anm. Meyer-Goßner.

156 So Zschockelt/Wegener, NStZ 1996, S. 307; KK-Wache, § 168e Rn. 6.

157 MG, § 168e Rn. 9; KK-Wache, § 168e Rn. 9: Bei Einsatz der Bild-Ton-Technik ist die Aufzeichnung ohne weiteren technischen Aufwand möglich. Die Praxis verfährt genau so, vgl. die eigene Erhebung, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V.

158 Dies ergibt sich aus einem Wortlautvergleich des § 247a StPO für das Simultan-Verfahren nach dem „Englischen Modell" in der Hauptverhandlung mit § 168e S. 1 und 2 StPO.

159 In der Hauptverhandlung wird das Kind räumlich getrennt vom Richter aus dem Sitzungssaal befragt.

Wie die dem Beschuldigten und Verteidiger bei ermittlungsrichterlichen Vernehmungen zustehenden Mitwirkungsrechte ausgeübt werden können, hat der Gesetzgeber bewusst offen gelassen.[160] Der Vorschlag des Bundesrates, eine Tonübertragungsanlage vom Nebenraum in das Vernehmungszimmer einzurichten, konnte sich nicht durchsetzen.[161] Die Praxis hat diesen Vorschlag aber so übernommen, Fragen werden aus dem Nebenraum mittels Übertragung über einen „Knopf“ im Ohr dem Richter mitgeteilt, der diese an das Kind weitergibt.[162]

III. Vorführung einer Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung gemäß § 255a Abs. 2 StPO

1. Vorschrift

Gemäß § 255a Abs. 2 StPO können Bild-Ton-Dokumentationen als Ersatz für die persönliche Vernehmung eines Zeugen in die Hauptverhandlung nur bei richterlicher – und nicht polizeilicher oder staatsanwaltschaftlicher – Vernehmung gemäß §§ 58a, 168e StPO durch Abspielen der Videovernehmung eingeführt werden.

Bei der Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung von einer Zeugenvernehmung als Beweis des Inhalts einer Aussage durch Augenschein finden die Vorschriften, die sich auf die Verlesung einer Niederschrift über eine – richterliche oder nichtrichterliche – Zeugenvernehmung beziehen, gemäß § 255a Abs. 1 StPO entsprechende Anwendung.[163]

> Der Entwurf der Regierungsparteien[164] geht davon aus, dass bereits nach damals geltendem Recht die Möglichkeit bestehen dürfte, Videoaufzeichnungen in der Hauptverhandlung ergänzend zur Vernehmung eines Zeugen abzuspielen, etwa um in der Hauptverhandlung auftretende Erinnerungslücken oder Widersprüche zu klären oder um umgekehrt gerade die Aussagekonstanz unter Beweis zu stellen. „Die vorgeschlagene Regelung stellt klar, dass die strafprozessualen Vorschriften, die sich auf die Verlesung der Niederschrift über eine Zeugenvernehmung beziehen, auf das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung entsprechende Anwendung finden. Damit bleibt der in § 250 StPO verankerte Grundsatz der persönlichen Vernehmung im wesentlichen unberührt; eine Durchbrechung erscheint nur insoweit hinnehmbar, als das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung der Verlesung einer Niederschrift gleichgesetzt wird. Im Interesse des betroffenen (Opfer-) Zeugen sieht Satz 1 [Anm.: des Entwurfs] eine zusätzliche Be-

---

160 BT-Drs. 13/7165 S. 9. Eine angedachte Regelung in den RiStBV ist bisher nicht umgesetzt worden.

161 BT-Drs. 13/4983, S. 3.

162 Vgl. hierzu auch die Interviews mit den niedersächsischen Praxisexperten, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V.

163 MG, § 255a Rn. 1; Kritisch zur Beschränkung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme Fischer, JZ 1998, S. 820.

164 BT-Drs.13/7165, S. 10 f.

schränkung für die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung vor: Nur dann, wenn der Sachverhalt nicht im Wege der herkömmlichen Protokollverlesung nach § 251 StPO aufgeklärt werden kann, darf auf die Aufzeichnung zurückgegriffen werden.“

Ein Bezug zu Zeugenschutzmaßnahmen im engeren Sinne des ZeugSchG besteht nicht.[165] Absatz 1 trägt vielmehr den modernen technischen Möglichkeiten und dem sich daraus unter Umständen ergebenden größeren Beweiswert einer Videoaufzeichnung gegenüber der nur schriftlichen Fixierung einer Aussage Rechnung.[166] Er ist damit als Ergänzung der § 251, 253 StPO anzusehen, die letztlich auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruht. In den Fällen des § 252 StPO ist die Vorführung gleich der Verlesung stets unzulässig.[167]

Für den Schutz kindlicher Zeugen ist Absatz 2 einschlägig, der unabhängig von Absatz 1 und den darin genannten Vorschriften eigenständige Voraussetzungen für die Vorführung einer Bild-Ton-Aufnahme enthält. Zweck des Abs. 2 ist es, kindliche Zeugen durch den Einsatz moderner Technik gegebenenfalls vor erheblichen, der Wahrheitsfindung möglicherweise abträglichen Belastungen und Schädigungen zu bewahren,[168] die ihnen durch mehrfache Vernehmungen in der Hauptverhandlung unter den Augen der Verfahrensbeteiligten entstehen können und nach dem bisher uneingeschränkt geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatz hingenommen werden müssen.[169] Der kindliche Zeuge muss zu dem Zeitpunkt der Hauptverhandlung, an dem er vor Gericht vernommen werden müsste, unter 16 Jahren sein.[170] Die Vorschrift gilt einschränkend nur für Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen.[171]

a) Vernehmung im Sinne des § 255a Abs. 2 StPO

Eine Vorführung der Bild-Ton-Aufnahme kommt nur bei *richterlichen* Vernehmungen in Betracht. Eine Einführung der polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen

---

165 Die Zielrichtung des Absatz 1 liegt in der Verfahrensbeschleunigung und der Beweissicherung, vgl. KK-Diemer, § 255a StPO Rn. 1.

166 BT-Drs., 13/4983, S. 8.

167 KK-Diemer, § 255a Rn. 4a; MG, § 255a Rn. 3.

168 Vgl. zu strafverfahrensinduzierten Belastungen etwa Laubenthal, JZ 1996, S. 338 m.w.N. sowie die Schilderung der Psychologin Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5.

169 KK-Diemer, § 255a Rn. 3; BT-Drs. 13/4983, S. 4.

170 MG, § 255a Rn. 7; KK-Diemer, § 255a Rn. 7.

171 KK-Diemer, § 255a Rn. 7

Vernehmungsvideos ist nur unter den Voraussetzungen des Absatz 1 zulässig,[172] insbesondere bei Einverständnis der Prozessbeteiligten.[173]

Der Grund für die Normierung einer *richterlichen* Vernehmung liegt darin, dass es sich bei der Erstvernehmung, die im Idealfall die einzige bleiben soll, um eine vorweggenommene Beweisaufnahme handelt, mit der grundlegende Strafverfahrensgrundsätze außer Kraft gesetzt werden, wie der Grundsatz der Unmittelbarkeit, der Mündlichkeit und die verfassungsrechtlich verbrieften Rechte des Beschuldigten.[174] So steht nur bei der richterlichen Vernehmung dem Beschuldigten und dem Verteidiger ein Anwesenheitsrecht zu und auch die Zeugenpflichten der §§ 51 ff., 70 StPO gelten hier.[175] Auch das Prinzip der Wahrheitsfindung im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des kindlichen Zeugen und seine besondere Stellung als oftmals einzigem Beweismittel erfordern die ermittlungsrichterliche Videovernehmung, die einer späteren mündlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung grundsätzlich unterlegen ist.[176] Der Vernehmung durch den Richter kommt nach der Rechtsprechung[177] und auch der Wertung durch den Gesetzgeber ein erhöhter Beweiswert zu: Eine richterliche Vernehmung sollte immer dann angeordnet werden, wenn dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO zusteht. Denn das absolute Verwertungsverbot des § 252

---

172 KK-Diemer, § 255a Rn. 9; Rieß, StraFo 1999, S. 4. Im Rahmen der Einführung einer polizeilichen Videovernehmung nach § 255a Abs. 1 i.V.m. § 251 Abs. 2 StPO ist fraglich, ob ein Einverständnis des Verteidigers und des Angeklagten zu erzielen ist. In der eigenen Untersuchung kam es aufgrund der besonderen Initiative der beteiligten Staatsanwälte teilweise im Vorfeld der Hauptverhandlung zu so einer Einverständniserklärung mit der Vorführung eines polizeilichen Vernehmungsbandes, vgl. unten 2. Hauptteil, Kapitel 7 F. II. Nach § 255a Abs. 1 i.V.m. § 253 StPO kann das Protokoll über eine frühere Vernehmung nicht etwa ersatzweise, sondern nur *ergänzend* zur Unterstützung des Gedächtnisses verlesen werden. Voraussetzung ist also die Anwesenheit des Kindes in der Hauptverhandlung, die gerade mit Schaffung des ZeugSchG vermieden werden soll, AK-StPO-Meier, § 253, Rn. 5.

173 Bei einer Zustimmung durch den Beschuldigten und seinen Verteidiger zur audiovisuellen Wiedergabe sollte beachtet werden, dass der Zeuge bei seiner Aussage vor der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft nicht der Strafbarkeitsandrohung der §§ 153 ff. StPO unterliegt, so dass ihr Wahrheitsgehalt möglicherweise hinter der richterlichen Vernehmung zurücksteht, vgl. Beulke ZStW 113 (2001), S. 711. Zu berücksichtigen ist aber für den sensiblen Zeugen, dass auch bei richterlicher Vernehmung Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung seiner Zeugenspflichten aus Gründen des Opferschutzes nicht eingesetzt werden, vgl. hierzu schon oben die Genese, Kapitel 1 C.

174 BT-Drs. 13/4983, S. 8. Vgl. hierzu unten Kapitel 3.

175 Vgl. zu den Pflichten kindlicher Zeugen etwa Schmoll, S. 28 ff. oder Keiser, S. 91 ff., eine zwangsweise Durchsetzung der Zeugenpflichten ist bei sensiblen Zeugen nur in Einzelfällen geboten. Weitergehend Nelles, nach der der in der Intimsphäre betroffene Zeuge selbst darüber entscheiden könne, wann er aussagen wolle und wann nicht, NJ 1998, S. 449; dies., in: Erichsen (Hrsg.), Das Recht der Persönlichkeit, S. 211 ff.; siehe auch die verschiedenen Beschlüsse des 62. DJT, NJW 1999, S. 120.

176 Ausführlich zu dem besseren Beweismittel Geppert, Unmittelbarkeit, S. 2 f. sowie S. 127 ff.

177 BGHSt 21, 218, 219; 27, 231, 232; 36, 384, 385f.; KK-Mayr, § 252 Rn. 2, 26; Ranft zur richterlichen Unabhängigkeit, Strafprozessrecht, § 4; Kritisch Eisenberg, NStZ 1988, S. 488 f.; Roxin, Strafverfahrensrecht, § 44 Rn. 21.

StPO, nach dem eine Protokollverlesung der Zeugenaussage bei Gebrauch seines Zeugnisverweigerungsrechtes in der Hauptverhandlung oder die Befragung einer Verhörperson unzulässig ist, greift zwar bei polizeilicher oder staatsanwaltschaftlicher Vernehmung. Nach ständiger Rechtsprechung gilt aber, dass der vernehmende Richter bei ordnungsgemäßer Belehrung des Zeugen als „Zeuge vom Hörensagen“ zu der (Kindes-) Aussage befragt werden kann.[178]

In der Praxis wird die Normierung der richterlichen Vernehmung teilweise kritisch bewertet. Bemängelt wird insbesondere deren Qualität.[179]

b) „Mitwirkungsrechte“ im Rahmen des § 255a StPO

Die spätere Verwertung einer richterlichen Video-Vernehmung durch Vorführung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung gemäß § 255a Abs. 2 StPO setzt voraus, dass der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an der Aufzeichnung der frühen Vernehmung mitzuwirken.[180]

Aufgrund des besonderen Beweiswertes einer Videoaufnahme als Ersatz für die weitere Vernehmung ist die Mitwirkung entscheidend für die Gewährleistung der Beschuldigtenrechte. Schwierigkeiten bereitet das Recht, an der Aufzeichnung mitzuwirken, aber schon deshalb, weil dem Verteidiger zu Beginn des Verfahrens noch alle Informationen fehlen.[181]

Umstritten ist in der Literatur, wie eine Mitwirkungsmöglichkeit in der Umsetzung aussehen soll.[182] Weitgehend Einigkeit besteht zumindest darüber, dass der Verteidigung vor der Erstvernehmung Akteneinsicht zu gewähren ist,[183] denn nur in diesem Stadium kann die Gewährung der Akteneinsicht und die Information des

---

178 BGHSt 2, 99, 106 ff.; 11, 338, 339 f.; 13, 394, 396 f.; 17, 324, 326; 22, 219, 220; 27, 231, 232; 32, 25, 29; 36, 384, 385 f.; zustimmend MG, § 252 Rn. 14. Für ein absolutes Verwertungsverbot etwa Eisenberg, NStZ 1988, S. 489. Vgl. auch zu den Erfahrungswerten der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Bericht vom: Die richterliche Erstvernehmung ist unter den Voraussetzungen des Zeugenschutzgesetzes insbesondere in den Fällen sinnvoll, in denen dem Opfer im Verhältnis zum Tatverdächtigen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO zusteht und eine Beeinflussung durch Familie zu befürchten ist, wenn bspw. das Kind noch im Haushalt des Täters lebt, wenn die Opfer besonders kleine Kinder sind oder das Opfer baldmöglichst mit einer Therapie beginnen muss.

179 Vgl. zur Einschätzung der befragten niedersächsischen Prozessbeteiligten in der Praxis unten, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V. 2.

180 Der Begriff der „Mitwirkung“ an einer Vernehmung ist mit der Fassung der Vorschrift des § 255a StPO neu in die Strafprozessordnung eingeführt worden.

181 Weigend, Gutachten, S. 64, Fn. 204.

182 Vgl. zum Begriff der Mitwirkung im Rahmen der ermittlungsrichterlichen Vernehmung nach § 168e StPO Kapitel 2 B. I. 2..

183 Während Schünemann dabei von einer Einsichtnahme in die vollständige Akte ausgeht, StV 1998, S. 400, dürfen der Verteidigung nach anderer Ansicht geheimhaltungsbedürftige Bestandteile der Akte vorenthalten werden, insbesondere um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden, so Weigend, Gutachten, S. 64; Keiser, S. 306 und SK-Schlüchter, § 255a Rn. 14.

Verteidigers im Interesse der Wahrheitsfindung zu einer effektiven Mitwirkung im Rahmen der Vernehmung führen.[184] Nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. d der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten[185] hat der Angeklagte das Recht, „Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen". Dieses Fragerecht, das der EuGHMR in zahlreichen Entscheidungen konkretisiert hat,[186] ist eine besondere Ausformung des Grundsatzes des fairen Verfahrens – „specific aspect of the general concept of fair trial". Diese Garantie des Fragerechts wird auch nach der ständigen Rechtsprechung des BGH als Recht der Verteidigung insgesamt verstanden.[187] Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die vom BGH[188] unlängst angemahnte frühe Bestellung eines Pflichtverteidigers bereits in diesem Stadium des Verfahrens.

Die Verwertung der Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung soll nur dann möglich sein, wenn der Beschuldigte und sein Verteidiger die Gelegenheit hatten, an der Erstvernehmung teilzunehmen. So ist nach ständiger Rechtsprechung des EuGHMR dem Angeklagten mindestens einmal im Laufe des Verfahrens Gelegenheit zu geben, dem Zeugen gegenüberzutreten und ihm Fragen zu stellen.[189] Umstritten ist allerdings der Grad der Teilnahme: Während der überwiegende Teil

---

184 MG, § 255a Rn. 9; Schünemann, StV 1998, 400; vgl. auch Mehle, in: Grünwald-FS, S. 365; SK-Schlüchter Rn. 14 und Schlothauer StV 1999, S. 49 sehen in der Versagung der Akteneinsicht eine Verletzung der Mitwirkungsrechte; kritisch hierzu Rieß, Strafo 1999, S. 4.

185 Vgl. auch Art. 14 Abs. 3 Buchst. e IPbürgR, der mit Art. 6 Abs. 3 Buchst. d MRK im Wortlaut übereinstimmt.

186 Urt. v. 24.11.1986 – 1/1985/87/134 – Unterpertinger gegen Österreich = EuGRZ 1987, 147; v. 6.12.1988 – 24/1986/122/171-173 – Barberà gegen Spanien; v. 7.7.1989 – 19/1987/142/196 – Bricmont gegen Belgien; v. 20.11.1989 – 10/1988/154/208 – Kostovski gegen Niederlande = StV 1990, 481; v. 27.9.1990 – 25/1989/185/245 – Windisch gegen Österreich = StV 1991, 193; v. 19.12.1990 – 26/1989/186/246 – Delta gegen Frankreich; v. 19. 2. 1991 – 1/1990/192/252 – Isgrò gegen Italien; v. 19.3.1991 – 24/1990/215/277 – Cardot gegen Frankreich n= EuGRZ 1992, 437; v. 26.4.1991 – 30/1990/221/283 – Asch gegen Österreich = EuGRZ 1992, 474; v. 28.8.1992 – 39/1991/291/362 – Artner gegen Österreich = EuGRZ 1992, 476; v. 20.9.1993 – 33/1992/378/452 – Saidi gegen Frankreich; v. 26.3.1996 – 54/1994/501/583 – Doorson gegen Niederlande und v. 7.8.1996 – 48/1995/554/640 – Ferrantelli und Santangelo gegen Italien.

187 BGH, StV 1996, S. 471.

188 So hat auch der BGH in seinem Urteil vom 25.7.2000 in seinem ersten Leitsatz festgestellt: „1. Ist abzusehen, dass die Mitwirkung eines Verteidigers im gerichtlichen Verfahren notwendig sein wird, so ist § 141 Abs. 3 StPO im Lichte des Art. 6 Abs. 3 Buchst. d MRK garantierten Fragerechts dahin auszulegen, dass dem unverteidigten Beschuldigten vor der zum Zwecke der Beweissicherung durchgeführten ermittlungsrichterlichen Vernehmung des zentralen Belastungszeugen ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn der Beschuldigte von der Anwesenheit bei dieser Vernehmung ausgeschlossen ist." BGHSt 46, 93 93 = NJW 2000, S. 3505 = StV 2000, S. 593 = NStZ 2001, S. 212 m. Anm. Kunert = JuS 2001, S. 194 m. Anm. Martin = JA 2001, S. 100 m. Besprechung Eisele = JZ 2001, S. 359 m. Anm. Fezer; dazu kritisch Schlothauer, StV 2001, S. 127 ff.

189 Art. 6 MRK, BVerfGE 57, 250, 275; vgl. auch München 2000, S. 352; Laubenthal JZ 1996, S. 344; Meier, RdJB 1996, S. 458 f.

der Autoren die bloße *Möglichkeit* der Teilnahme fordert,[190] geht Schlothauer weiter und setzt für eine verfassungskonforme Auslegung des § 255a Abs. 2 StPO voraus, dass der Verteidiger bzw. Beschuldigte *tatsächlich* an der Zeugenvernehmung mitgewirkt haben.[191] Gleiches gilt für das Anwesenheitsrecht des Beschuldigten, das nicht von vornherein versagt werden dürfe.[192] So fordert auch Beulke die tatsächliche Ausübung der Konfrontationsrechte durch Verteidiger und Beschuldigten; er sieht in der Rechtsprechung des EuGHMR lediglich einen Mindeststandard, den es – zumindest partiell – noch zu übertreffen gilt.[193]

Auch auf dem 60. Deutschen Juristentag in Münster 1994 wurde als Voraussetzung für eine solche endgültige Tatsachenfeststellung im Ermittlungsverfahren von Weigend eine „aktive und informierte Mitwirkung des Beschuldigten und seines Verteidigers" verlangt.[194] Gegen eine solche Auslegung spricht aber schon der eindeutige Wortlaut des § 255a Abs. 2 StPO.[195] Notwendig sei aber, dass die *Gelegenheit* zur Mitwirkung tatsächlich und nicht nur theoretisch bestanden habe.[196] Bestand eine solche Gelegenheit zur Mitwirkung im Ermittlungsverfahren nicht, etwa bei Ausschluss des Beschuldigten nach § 168c Abs. 3 StPO, darf die Videoaufzeichnung nur dann vorgeführt werden, wenn sich der Angeklagte bzw. sein Verteidiger hiermit einverstanden erklären.[197]

Liegen die Voraussetzungen des § 255a Abs. 2 vor, so *kann* die Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung durch die Vorführung eines Vernehmungsvideos ersetzt werden. Diese Ermessensvorschrift gewährt dem Zeugen keinen Anspruch auf den Einsatz dieses Mittels[198] und lässt den für die Übergangszeit erforderlichen Spielraum für notwendige technische Beschaffungsmaßnahmen.[199] In die Abwägung hat das Gericht den Schutz des Zeugen, das Aufklärungsgebot und die

---

190 MG, § 255a Rn. 8a, KK-Diemer, § 255a Rn. 10; ders., NJW 1999, S. 1674, unter Verweis auf die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 d MRK und der Rechtsprechung des BVerfG, in: BVerfGE 57, S. 275; so auch die Intention des Gesetzgebers, BT-Drs. 13/4983, S. 8.

191 Schlothauer, StV 1999, S. 49.

192 Genauso § 162 a Abs. 1 S. 3 des Alternativentwurfs Zeugnisverweigerungsrechte (AE-ZVR).

193 Beulke, ZStW 113 (2001), S. 738.

194 Weigend, Referat, S. 27 f.; für eine Gleichwertigkeit der Rechte auch AE-ZVR, S. 102; Albrecht, in: Salgo (Hrsg.), Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, S. 27; Perron, JZ 1994, S. 825.

195 Vgl. zur ausführlichen Diskussion unter Einbeziehung der Ansicht der Praxis und den Ergebnissen der Aktenanalyse den 3. Hauptteil, Kapitel 11.

196 KK-Diemer, § 255a Rn. 10.

197 KK-Diemer, § 255a Rn. 10; MG, § 255a Rn. 8a; SK-Schlüchter, § 255a Rn. 14; HK-Julius, § 255a Rn. 13; a. A. Leitner, StraFo 1999, S. 46. Vgl. auch Keiser, in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, S. 172 f., die im Falle der mangelnden Gelegenheit zur Mitwirkung den § 255a Abs. 1 StPO als gleichwertige Alternative anwenden will.

198 Vgl. zu der Bedeutung dieser späten Entscheidung für das Kind das Interview mit Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. XII.

199 BT-Drs. 13/4983, S. 4.

Verteidigungsinteressen des Angeklagten einzubeziehen,[200] gegeneinander zu gewichten und abzuwägen, während Gesichtspunkte der Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie zurücktreten.[201] Hierbei ist im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Vorschrift insbesondere ihr Schutzzweck zu beachten.[202]

2. Umsetzung

In der Praxis ist es bisher noch kaum zu einer Ersetzung der Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung nach § 255a Abs. 2 StPO gekommen. Teilweise wurde die schlechte Qualität der Aufzeichnung als Ursache genannt bzw. dass man die Aufzeichnung wegen eines Geständnisses nicht benötigt habe.[203] Der Vernehmungsweg nach § 168e S. 1 StPO, verbunden mit einer Aufzeichnung nach § 58a S. 2 Nr. 1 StPO sowie einer späteren Aussageersetzung nach § 255a Abs. 2 S. 1 StPO für kindliche Zeugen, ist damit nicht der Regelfall.[204]

IV. Ergänzende Vernehmung gemäß § 255a Abs. 2 S. 2 StPO

1. Vorschrift

Gemäß § 255a Abs. 2 S. 2 StPO ist die ergänzende Vernehmung des Zeugen zulässig. Der Gesetzgeber wollte mit der Festschreibung dieser Möglichkeit den Schutz des Zeugen in das erforderliche Verhältnis zum Aufklärungsgebot setzen.[205] Eine ergänzende Vernehmung kommt aber nur dann in Betracht, wenn nach Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung neue Tatsachen auftauchen, zu denen der Zeuge noch nicht gehört wurde.[206] Der Antrag unterliegt den allgemeinen Ablehnungsgründen.[207] Im Einzelfall sind hierbei Gewicht und Entscheidungsrelevanz der neuen Tatsachen mit den Nachteilen abzuwägen, die dem Zeugen durch eine erneute Vernehmung drohen. Dem Schutz des Opfers ist angesichts der Aufgabe der Strafrechtspflege, dem Inquisiti-

---

200 Deckers, NJW 1999, S. 1370.

201 MG, § 255a Rn. 9.

202 KK-Diemer, § 255a Rn. 7.

203 Vgl. zu den Untersuchungsergebnissen aus der Praxis den 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. I.

204 HK-Krehl, § 168e Rn. 1.

205 BT-Drs. 13/4983, S. 8.

206 MG, § 255a Rn. 10; KK-Diemer §255a Rn. 13; BGH StV 1995, S. 566; weitergehend Schünemann, StV 1998, S. 400, der einen Anspruch auf Zeugenvernehmung bereits dann bejaht, wenn die Verteidigung Bedenken gegenüber Richtigkeit und Vollständigkeit der früheren Aussage substantiieren kann; a.A. Schlüchter/Greff, Kriminalistik 1998, S. 534.

207 Beulke hält es für es für möglich, unter Anlehnung an die zum Beweisantragsrecht entwickelten Grundsätze, Schranken für eine ergänzende Vernehmung zu entwickeln, vgl. auch Alsberg/Nüse/Meyer, S. 84. Dabei dürften die Grenzen des „Antragsrechts“ nicht zu eng gezogen werden, steht doch die Fairness des Verfahrens in Form angemessener Teilhaberechte des Beschuldigten auf dem Spiel, ZStW 113 (2001), S. 714. Zweifelnd Strate, StraFo 1996, S. 4.

onsgrundsatz und dem *fair trial*-Prinzip nicht grundsätzlich der Vorrang einzuräumen. [208] Von einer ergänzenden Vernehmung kann aber aus Zeugenschutzgründen abgesehen werden, auch wenn der Angeklagte in der Folge freigesprochen wird.[209] Eine ergänzende Vernehmung sollte in der Regel unter den Voraussetzungen des § 247a StPO mittels Simultantechnik durchgeführt werden.

2. Umsetzung

Eine Anordnung nach Absatz 2 trifft demgegenüber gemäß § 238 Abs. 1 StPO der Vorsitzende.[210]

V. Videosimultanübertragung in der Hauptverhandlung gemäß § 247a StPO

1. Vorschrift

§ 247a StPO normiert die Simultanvernehmung mittels Videotechnologie in der Hauptverhandlung. Die Vernehmung findet über Monitor zwischen dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal und dem schutzbedürftigen Zeugen in einem separaten Vernehmungszimmer statt. Die Äußerungen des Zeugen werden zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen.[211]

Die Videosimultanübertragung ist unproblematisch bei allseitigem Einverständnis der Prozessbeteiligten gemäß §§ 247a S. 1 2. HS., 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO möglich. Daneben kommt sie entweder aus Gründen des Zeugenschutzes oder bei unerreichbaren Zeugen in Betracht.

a) Simultanvernehmung aus Opferschutzgründen

Bei „dringender Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen“[212] *kann* das Gericht anordnen, dass der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Mögliche Belastungsfaktoren sind die Begegnung mit dem Angeklagten, mit der Verteidigung, die Aussage vor einer Vielzahl von Prozessbeteiligten und die einschüchternde Atmosphäre des Gerichtssaals.[213] Im

---

208 So auch das Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 6.4.2001, StV 2001, S. 316.

209 So der BGH NJW 1993, S. 2452 in einem Verfahren eines zweijährigen Kindes.

210 MG, § 255a Rn. 11; SK-Schlüchter, § 255a Rn. 19; Schlothauer StV 1999, S. 49; a.A. KK-Diemer § 255a Rn. 14. Die Vorführung einer Videoaufnahme nach Absatz 1 erfordert demgegenüber einen Gerichtsbeschluss gemäß § 251 Abs. 4 StPO.

211 Vgl. zu den technischen Erfordernissen der „2-Way-Videokonferenz“, dem CCTV/Live-Link-System sowie den Anforderungen an die europaweite Videovernehmung Rieck, StraFo 2000, S. 403 ff.

212 Vgl. insofern die entsprechenden Voraussetzungen des § 168e StPO, Kapitel 2 B. I. 2.

213 Vgl. insofern auch das Interview mit Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 B.

Gegensatz zu § 255a Abs. 2 StPO, der lediglich die Vorführung regelt, enthält § 247a StPO keine Einschränkung hinsichtlich jugendlicher Zeugen bzw. Katalogtaten.[214] Dennoch wird der Schutz jugendlicher oder verletzter Zeugen der Hauptanwendungsbereich des § 247a StPO sein.[215] Die „dringende Gefahr eines schweren Nachteils" liegt dann vor, wenn ein sehr hoher Grad an Wahrscheinlichkeit vorliegt. Der Begriff ist wie im Rahmen des § 168e StPO restriktiv auszulegen, da der Gesetzgeber beabsichtigte, den Zeugen nur vor massiven Belastungen zu schützen. Bloße Störungen des Wohlbefindens reichen daher für die Anordnung der Videosimultanübertragung nicht aus.[216]

Die simultane Vernehmung war gegenüber anderen zeugenschützenden Maßnahmen und insbesondere dem Angeklagtenausschluss gemäß § 247a S. 1 1. Hs. a. F. i.V.m. § 247 StPO subsidiär. Dem Gesetzgeber des Zeugenschutzgesetzes ging es bei Schaffung der Stufenregelung zu § 247 StPO darum, den Ausnahmecharakter der Vorschrift zu betonen.[217] So muss die dringende Gefahr des schwerwiegenden Nachteils gemäß § 247a StPO gerade aus der Vernehmung *im Gerichtssaal* resultieren.[218] Da diese Voraussetzung stets auch die Befürchtung eines „erheblichen Nachteils" im Sinne des § 247 S. 2 StPO begründet, reicht die bloße Anwesenheit des Angeklagten für die Bejahung dieses Tatbestandsmerkmales nicht aus.[219]

In der Literatur und Praxis[220] wurde in dem normierten Stufenverhältnis ein Wertungswiderspruch gesehen. Während die angeordnete Subsidiarität gegenüber weniger eingriffsintensiven Maßnahmen wie zum Beispiel der Zurückweisung missbräuchlicher Fragen gemäß §§ 241 Abs. 2, 68a StPO noch nachvollziehbar erscheine, bedeute die Entfernung des Angeklagten für den Beschuldigten einen größeren Eingriff in seine Rechte als die Vernehmung des Zeugen aus einem an-

---

214 BT-Drs. 13/7165, S. 10: „Die Regelung des § 247a StPO ist ebenso wenig wie die der §§ 168e und 58a StPO als Sonderregelung für die Vernehmung kindlicher Zeugen ausgestaltet. Dies beruht darauf, dass nach den der Bundesregierung vorliegenden neuesten rechtstatsächlichen Erkenntnissen der Nutzen der Videotechnologie nicht überbewertet werden darf."; vgl. zu den schutzwürdigen Zeugen im Einzelnen KK-Diemer, § 247a Rn. 2.

215 So auch die ursprüngliche Intention des Entwurfs der SPD-Fraktion, BT-Drs. 13/3128 und des Bundesrates 13/4983. Mit der Entscheidung gegen die Begrenzung auf Minderjährige wollte der Gesetzgeber der Überbewertung des Nutzens der Videotechnologie entgegentreten, BT-Drs. 13/7165, S. 4. Neben der Anwendung bei kleinen Zeugen, wird das Medium in der Praxis insbesondere auch im Bereich der organisierten Kriminalität angewandt, KK-Diemer § 247a Rn. 2; Goll, ZRP 1998, S. 15.

216 KK-Senge, § 247a Rn. 9.

217 Vgl. zu dem sog. „Königsweg" der Videovernehmung bereits die Genese, Kapitel 1 C.

218 Vgl. zu der Zeugenbelastung bei Aussage im Gerichtssaal das Interview mit Volbert, Kapitel 3 B. II.

219 Die Abgrenzung ist bei erwachsenen Zeugen hingegen leichter zu handhaben, da hier die Anforderungen im Rahmen des § 247a StPO geringer sind als die Gefährdung der Gesundheit in § 247 S. 1 StPO.

220 Vgl. zu den Einschätzungen der befragten Prozessbeteiligten 2. Hauptteil, Kapitel 5 B. und 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. III.

deren Raum.[221] Hinzu kommt, dass das Ausschlussverfahren nach § 247 StPO komplizierter und fehleranfälliger ist als die Anordnung der Videosimultanübertragung gemäß § 247a StPO. Zudem ist die Entscheidung nach § 247a StPO in vollem Umfang seitens des Angeklagten anfechtbar. Dementsprechend wird in der Praxis von dem Ausschlussverfahren wenig Gebrauch gemacht, wobei der Opferschutzgedanke kaum eine Rolle spielt.[222]

Vorgeschlagen wird im Hinblick auf diesen Wertungswiderspruch auch, *de lege ferenda* je nach Einzelfall dem Gericht bzw. Angeklagten ein Wahlrecht hinsichtlich eines für den Beschuldigten mildesten zeugenschonendsten Mittels einzuräumen.[223] So möchte Weigend[224] den Angeklagten zwar entfernen, ihm aber ein Mitverfolgen der Befragung über einen Bildschirm außerhalb des Gerichtssaals gestatten, sofern nicht konkrete Zeugenschutzaspekte dagegen sprechen.[225] Auch der Alternativentwurf Zeugnisverweigerungsrechte hat ein solches Verfahren fakultativ sowohl für das Ermittlungs- als auch für das Hauptverfahren vorgeschlagen in § 162a Abs. 3 S. 3 AE-ZVR bzw. in § 241a Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 162a Abs. 3 S. 3 AE-ZVR.[226]

Im Hinblick auf das nunmehr im Gesetz eindeutig festgehaltene Subsidiaritätsverhältnis wurde aber bereits die auf alter Rechtslage fußende Anregung, dass die Gerichte ihre Entscheidung zugunsten des zeugenschonendsten Mittels träfen, als bedenklich eingestuft.[227] So hat auch der BGH in einer unlängst getroffenen Entscheidung die Nachrangigkeit der Videosimultanvernehmung hinter dem Ausschluss des Beschuldigten bestätigt.[228]

Nach Rechtslage des Zeugenschutzgesetzes ist die Subsidiaritätsregelung somit nur bei Vorliegen des Einverständnisses aller Beteiligten nach § 247a S. 1 2. Hs. I.V.m. § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO überwindbar. Berücksichtigt werden sollte auf Seiten des Beschuldigten bzw. seines Verteidigers, dass eine Einverständniserklärung des Beschuldigten seine Mitwirkungsrechte im Gerichtssaal gegenüber einem Ausschluss erheblich verbessert. [229] Dies gilt zumindest bei einer unbeeinflussten

---

221 Vgl. Beulke, ZStW 113 (2001), S. 717 Fn. 38.

222 Meyer, in: Eser-FS, 1995, S. 114, und vgl. zu den niedersächsischen Erfahrungen unten, 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. III.

223 Beulke, ZStW 113 (2001), S. 717; Schünemann, StV 1998, S. 399 Fn.78.

224 Weigend, Gutachten, S. 54.

225 Schlüchter/Greff, Kriminalistik 1998, S. 532.

226 Baumann u.a., Alternativ-Entwurf Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmefreiheit (AE-ZVR), vorgelegt vom Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer 1996.

227 Rieß, StraFo 1999, S. 6; Diemer, NJW 1999, S. 1669; LR-Gollwitzer, § 247a Rn. 11; Laubenthal, JZ 1996, S. 344; a.A. wohl Meurer, JuS 1999, S. 940 und Schmoll, S. 180 f.

228 BGH, NStZ 2001, S. 261; a.A. wohl HK-Julius, § 247a Rn. 7.

229 So auch der Vorschlag von Rieß, StraFo 1999, S. 6, Fn. 89; Burhoff, Ratgeber Prozessrecht, Rn. 1133b, rät dazu, regelmäßig ein solches Einverständnis zu bedenken.

Vernehmung des Zeugen über Monitor, die bspw. eine Kameratotale von dem Vernehmungszimmer voraussetzt, um eine Einwirkung durch sich im Zimmer befindliche Dritte auszuschließen.[230] Rücksicht genommen werden sollte auf der anderen Seite auch auf die Belange des kleinen Zeugen: Ein Großteil der Zeugen will im Gerichtssaal aussagen, wobei der Ausschluss des Angeklagten vorausgesetzt wird.[231] Ein Einverständnis des Zeugen zur Videovernehmung wird nach dem Gesetz zwar gerade nicht vorausgesetzt.[232] Hier ist aber zu bedenken, dass eine qualitative Aussage nur dann zustande kommt, wenn das Opfer zur Mitarbeit bereit ist und auch über die Anwesenheit der sich im Sitzungssaal befindlichen Personen informiert wird.[233] Mit dem nunmehr seit 2004 geltendem „Opferrechtsreformgesetz" hat der Gesetzgeber begrüßenswerter Weise die Subsidiaritätsregel aufgehoben.[234]

Als Alternative zur Simultanvernehmung bzw. zum Ausschluss des Beschuldigten wird eine *Live*-Übertragung einer kommissarischen Vernehmung des Zeugen in die laufende Hauptverhandlung vorgeschlagen. So wird bereits *de lege lata* nicht ausgeschlossen, die Vernehmung einem beauftragten Richter zu übertragen, um dann nach § 247a S. 1 2. Hs. i.V.m. §§ 251 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 und 223 StPO zu verfahren; damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Vernehmung audiovisuell aus dem Vernehmungszimmer im Sitzungssaal mitzuverfolgen.[235] Hinweise auf die Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise finden sich in den Gesetzesmaterialien zum ZeugSchG nicht.[236] Für kindliche Zeugen unter 16 Jahren kommt die Befugnis, Fragen an den jugendlichen Zeugen zu richten, ohnehin nur dem Vorsitzenden zu, § 241 StPO. Diskutiert wurde auch die Möglichkeit, ob aus opferschützenden Gesichtspunkten die Zwischenschaltung einer anderen erfahrenen Ver-

---

230 Dies gilt sowohl für die Erstvernehmung mittels Videotechnik als auch für die Simultanvernehmung in der Hauptverhandlung, vgl. für die technische Ausgestaltung Schlothauer, StV 199, S. 48; Janovsky, Kriminalistik 1999, S. 455 f.

231 Vgl. hierzu das Interview mit Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5; ähnlich Fastie, S. 9.

232 Hintergrund der Gesetzeslage waren die zu erwartenden Probleme bei der Einwilligung kindlicher Zeugen bzw. seiner Erziehungsberechtigten. Um eine verwertbare Aussage zu erlangen, sollte die Simultanübertragung als auch eine Vernehmungsaufzeichnung von dem Einverständnis des Zeugen abhängig gemacht werden, vgl. Beschlüsse des 62. DJT, NJW 1999, S. 121.

233 MG, § 247a Rn. 10; dazu Erfahrungsbericht bei von Knoblauch zu Hatzbach, ZRP 2000, S. 276.

234 BT-Drs. 15/1976 – „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG), S. 10, BGBl. 2004 I, S. 1354. Vgl. zu einer Bewertung dieser Neuerung auch die Schlussfolgerungen und Reformüberlegungen im 3. Hauptteil.

235 Für die Kombination mit § 223 StPO HK-Julius, § 247a Rn. 3; Weigend, Gutachten, S. 56; Beschlüsse des 62. DJT, NJW 1999, S. 121; KK-Diemer, § 247a Rn. 3; Diemer, NJW 1999, S. 1668; differenzierend Schlüchter/Greff, Kriminalistik 1998, S. 532 f.; a.A. Rieß, NJW 1998, S. 3242; ders. StraFo 1999, S. 7; MG, § 223 Rn. 20.

236 Vgl. Rieß, NJW 1998, S. 3242, Fn. 43 und Beulke, ZStW 113 (2001) S. 721 Fn. 59.

nehmungsperson in die gesetzliche Regelung aufgenommen werden sollte, da erfahrungsgemäß nicht unbedingt der Vorsitzende über die meisten forensischen Erfahrungen im Umgang mit Kindern verfügt.[237]

b) Videosimultanvernehmung unerreichbarer Zeugen

Eine Simultanvernehmung in der Hauptverhandlung kann gemäß § 247a S. 1 2. Hs. StPO bei Zeugen angeordnet werden, denen ein persönliches Erscheinen im Sitzungssaal nicht möglich ist. Eine simultane Übertragung dient bei abwesenden Zeugen der Verbesserung der Wahrheitsfindung, da sie anderen Beweissurrogaten, wie dem Vernehmungsprotokoll oder der Aussage der Verhörsperson, durch ihre Authentizität überlegen ist.[238] Zu den unerreichbaren Zeugen zählen auch Zeugen unter 14 Jahren, die sich weigern, in der Hauptverhandlung vernommen zu werden. Von der zwangsweisen Durchsetzung der Zeugenpflicht wird in diesen Fällen bei kindlichen Zeugen, die in ihrer Intimsphäre verletzt sind, abgesehen.[239] Der Zeuge wird dann von „einem anderen Ort" aus, also nicht aus dem Gerichtsgebäude, vernommen.[240] Neben den kindlichen Zeugen fallen unter diese Vorschrift auch noch solche, die wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit nicht vor Gericht erscheinen können, Zeugen, die analog §§ 100b Abs. 3, 96 StPO gesperrt sind,[241] bei Unzumutbarkeit des persönlichen Erscheinens vor Gericht wegen zu großer Entfernung und schließlich Auslandszeugen.[242]

2. Umsetzung

Der Gesetzgeber hat sich bei Schaffung des § 247a StPO bewusst gegen die „gespaltene Hauptverhandlung" nach dem Mainzer Modell und dafür entschieden, dass sich lediglich der zu vernehmende Zeuge - gegebenenfalls mit einem Zeugenbeistand oder einer sonstigen Vertrauensperson nach § 406f Abs. 3 StPO – an einem anderen Ort aufhält und dessen Vernehmung der laufenden Hauptverhand-

---

237 Vgl. Beulke, ZStW 113 (2001), S. 722 Fn. 60: Von einer Regelungslücke ist aber insofern nicht auszugehen, als der Gesetzgeber sich diese Fragen bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gestellt hat.

238 BT-Drs. 13/9063, S. 4.

239 Vgl. hierzu bereits Kapitel 1 C.

240 Der ursprüngliche Gesetzestext zum ZeugSchG enthielt noch die Formulierung „in einem anderen Raum", vgl. § 247a BT-Drs. 13/7165, § 241b BT-Drs. 13/4983. Der Gesetzgeber hat sich schließlich bewusst gegen diesen Begriff entschieden, zur Begründung des Rechtsausschusses siehe BT-Drs. 13/9063, S. 4 f.

241 Vgl. zu der Problematik der Sperrung aus Gründen der Geheimhaltung der Identität und der Videosimultanübertragung bzw. einer optischen und akustischen Abschirmung bspw. Diemer, NStZ 2001, S. 397; KK-Diemer, § 247a Rn. 14; Weider, StV 2000, S. 48 ff. oder auch Schlüchter/Greff, Kriminalistik 1998, S. 533.

242 BT-Drs. 13/9063, S. 4 f.; BGHSt 45, S. 188 ff.; Seitz, JR 1998, S. 311.

lung zugeschaltet wird.[243] Das nach den Prozessen in Mainz benannte Mainzer Modell, das den ersten Gesetzesentwürfen zugrunde lag und die Vernehmung durch den Vorsitzenden im Zeugenschutzzimmer vorsieht, wurde wegen seiner Inkompatibilität mit den Grundsätzen des Strafverfahrens verworfen.[244] Vorbildfunktion für die Normierung des so genannten Englischen Modells hatte das in Großbritannien[245] praktizierte Verfahren; impulsgebend war auch die Praxis in Österreich.[246] Nach der Fassung des Gesetzes ist der Vorsitzende während der gesamten Hauptverhandlung im Sitzungssaal anwesend. Das kindliche Opfer befindet sich an einem anderem Ort und wird per Video durch den Vorsitzenden befragt. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen.

Der Nachteil des Englischen Modells, das weitgehend mit den Grundsätzen des deutschen Strafverfahrens – wie dem Grundsatz der Unmittelbarkeit, der richterlichen Beweiswürdigung, dem Gebot der Handlungsleitung durch den Vorsitzenden nach § 238 Abs. 1 StPO sowie der Pflicht zur ununterbrochenen Anwesenheit der zur Entscheidungsfindung berufenen Personen gemäß § 226 StPO[247] – vereinbar ist, liegt in dem Verlust des persönlichen Kontaktes zwischen dem Vernehmenden und dem Vernommenen durch Zwischenschaltung eines „technischen Filters". [248] Für erwachsene Zeugen mag die Kommunikation über einen Monitor weniger Schwierigkeiten bereiten, problematisch ist das gewählte Modell aber bei kindlichen Opferzeugen.[249] Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Vernehmendem und einem kleinen Zeugen ist bei der sensiblen Thematik des sexuellen Missbrauchs im Rahmen dieses Modells kaum möglich.[250] Die Beantwortung von Fragen aus dem *off* erscheint gerade im Hinblick auf den altersbedingten Entwicklungs- und Erkenntnisstand von Kindern als schwierig, da sie

---

243 Der Entwurf der Regierungskoalition der 13. Legislaturperiode ging bei Normierung des § 247a StPO davon aus, dass die Vielzahl von Anwesenheitsberechtigten in der Hauptverhandlung bei der Vernehmung kindlicher Opferzeugen die Zeugen massiv belasten, eine unbefangene Aussage und damit die Wahrheitsfindung erheblich erschweren könne.

244 Meier, RdJB 1996, S. 454 f.; Hasdenteufel, S. 80 ff.; Laubenthal, JZ 1996, S. 543; Geppert, Jura 1996,
S. 553 ff.; Keiser, S. 363 ff.; Siehe auch Strate, in: Friedbertshäuser-FS., 1997, S. 203 mit seiner allgemeinen Kritik an diesem Modell; Pfäfflin, StV 1997, S. 95; Dahs, NJW 1996, S. 306; Zschockelt/Wegener, NStZ 1996, S. 305.

245 Vgl. zu den Erfahrungen aus Großbritannien, Köhnken, StV 1995, S. 376 ff. sowie in der Zusammenfassung Bohlander, ZStW 107 (1995), S. 88 f.

246 Anhaltspunkte für diese Vorbildfunktion finden sich in den Gesetzesentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 11.3.1997, BT-Drs. 13/7165, S. 5 und 10; Rede des MdB Irmer, BT-Plenarprotokolle, 221. Sitzung vom 4.3.1998, S. 20206 und des MdB van Essen, BT-Plenarprotokoll, 221. Sitzung vom 4.3.1998, S. 20210.

247 Vgl. zur Vereinbarkeit mit den Verfahrensgrundsätzen den 3. Teil.

248 Diemer, NJW 1999, S. 1671; Eisenberg, Beweisrecht, Rn. 138 f.

249 Caesar, NJW 1998, S. 2315.

250 Caesar, NJW 1998, S. 2315.

die gerichtlichen Vorgänge ohnehin nur schwer begreifen.[251] Der Entwurf der Regierungsparteien zum Zeugenschutzgesetz[252] geht demgegenüber davon aus, dass Kinder im Umgang mit den neuen Medien wesentlich unbefangener seien als so mancher Erwachsene und nicht unter der Befragung über einen Bildschirm leiden werden. Zudem fiele es dem Vorsitzenden, hielte er sich mit dem Kind im Vernehmungszimmer auf, ohnehin schwer, eine vertrauenserweckende Gesprächsatmosphäre zu schaffen, wolle er sich nicht dem Vorwurf der Befangenheit aussetzen.[253]

Berichte aus der Praxis[254] zeigen, dass sich die Vorsitzenden Richter gegenüber der simultanen Vernehmung in der Hauptverhandlung eher zurückhalten. Grundsätzlich werde der persönliche Eindruck mittels Vernehmung im Sitzungssaal von dem Kind bevorzugt, um dessen Glaubwürdigkeit besser beurteilen zu können.[255] So hat sich ein Teil der Praxis und der Literatur für ein Wahlrecht zwischen dem Mainzer und dem Englischen Modell ausgesprochen: Der 62. Deutsche Juristentag 1998 hat in der Mehrheit für eine differenzierende, flexiblere Lösung gestimmt, mit der je nach Einzelfall eine Vernehmung durch den Vorsitzenden entweder über einen Monitor oder persönlich ohne Zwischenschaltung einer technischen Barriere, aber mit Simultanübertragung in den Verhandlungssaal erfolgen sollte.[256] Diesem Votum hat sich auch Schünemann angeschlossen.[257] Der unlängst erschienene Entwurf eines „2. Opferschutzgesetz“ der CDU/CSU sieht die Einführung des Mainzer Modells vor.[258]

Einzelheiten zur Ausgestaltung des normierten Englischen Verfahrens regelt weder das Gesetz noch haben sich die Entwürfe hierzu geäußert. Es wurde lediglich *vorgeschlagen*, dies über die RiStBV zu regeln, was nicht erfolgt ist.[259]

---

251 Vgl. auch Beulke ZStW 113 (2001), S. 715.

252 BT-Drs. 13/7165, S. 10.

253 Der Entwurf hält es daher für sachgerecht, dem ggf. trost- und anlehnungsbedürftigen Kind dadurch zu helfen, dass dem Zeugenbeistand und/oder der Vertrauensperson des Zeugen die Anwesenheit im Vernehmungszimmer gestattet wird. Bei der Vernehmung eines Kindes dürfen diese Personen ohnehin eher Zugang zu ihm finden als der für das Kind fremde Richter, der die Vernehmung durchführt; sie könnten – nach Weisung des Vorsitzenden – ihm ggf. helfen, seine Fragen in kindgerechte Sprache zu übertragen.

254 Vgl. die Berichte der Länderministerien, zum Beispiel NRW schon oben in der Genese, Kapitel 1 C., BT-Drs. 13/7165, S. 10.

255 Mit großen Bedenken hierzu Leitner, StraFo 1999, S. 47 f. Vgl. hierzu auch die eigene Untersuchung, 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. III.

256 Beschlüsse des 62. DJT, NJW 1999, S. 121.

257 Schünemann, StV 1998, S. 3242; ders. StraFo 1999, S. 7; MG, § 223 Rn. 20.

258 BT-Drs. 15/814. Zuvor hatte bereits der Bundesrat in der 14. Wahlperiode versucht das Mainzer Modell einzuführen, vgl. BR-Drs. 552/00; BT-Drs. 14/4661.

259 Vgl. zum Ablauf der Simultanvernehmung nach dem Mainzer Modell den sehr kritischen Beitrag von Jansen, StV 1996, S. 123 ff.

VI. Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung gemäß § 247a StPO

Die Aussage des Zeugen kann in der Hauptverhandlung gemäß § 247a S. 4 StPO aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist möglich, wenn die Sorge besteht, der Zeuge werde in einer weiteren Hauptverhandlung, insbesondere in der Berufungsinstanz oder einer Hauptverhandlung nach Zurückweisung durch das Revisionsgericht,[260] nicht erreichbar sein. Erfasst werden von dieser Vorschrift neben den Videosimultanvernehmungen auch herkömmliche Zeugenaussagen im Gerichtssaal.[261] Eine Aufzeichnung darf im Wortlautvergleich mit § 58a Abs. 1 StPO dabei nicht allein zu dem Zweck erfolgen, dem Zeugen die Mehrfachvernehmung zu ersparen.[262]

VII. Überprüfbarkeit im Rechtsmittelverfahren

1. § 247a S. 2 StPO

Die Entscheidung über die Simultanvernehmung ist gemäß § 247a S. 2 StPO unanfechtbar. Der Wortlaut lässt dabei offen, ob die Übertragung durch Verfügung des Vorsitzenden oder durch Gerichtsbeschluss anzuordnen ist. Für letzteres spricht, dass gemäß § 255a Abs. 1 i.V.m. § 251 Abs. 4 StPO schon die Entscheidung über die Vorführung im Beschlusswege zu erfolgen hat. Offen ist ebenfalls, ob die Übertragungsentscheidung schon zur Vorbereitung der Hauptverhandlung ergehen kann oder ob sie der Hauptverhandlung vorbehalten ist. Die unmittelbare Überprüfung des Übertragungsbeschlusses ist also der Revision entzogen. Zu beachten ist aber, dass der nach § 247a S. 4 StPO mögliche Aufzeichnungsbeschluss nach seiner Stellung im Gesetz von der Sperre nicht erfasst ist. Damit können Übertragungsbeschluss und Aufzeichnungsbeschluss theoretisch ein unterschiedliches revisionsrechtliches Schicksal erfahren. Ein fehlerhafter Übertragungsbeschluss wird jedenfalls regelmäßig den Unmittelbarkeitsgrundsatz und insbesondere die Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO verletzen und auf diesem Wege der Revision zugänglich sein. Daneben setzt sich ein Gericht bei der unzutreffenden Annahme der Voraussetzungen der Simultanübertragung auch dem Vorwurf der Befangenheit aus.

---

[260] KK-Diemer, § 247a Rn. 19.

[261] Dies gilt trotz der systematischen Stellung innerhalb des § 247a StPO, Rieß, StraFo 1999, S. 3.

[262] Rieß, StraFo 1999, S. 3 Fn. 42.

2. § 255a StPO

Eine Entscheidung nach § 255a StPO ist insbesondere bei Versagung der Mitwirkungsrechte mit der Folge eines Verwertungsverbotes revisionsrechtlich vollumfänglich überprüfbar.

VIII. Beiordnung eines Zeugenbeistandes

Gemäß § 68b StPO kann dem schutzbedürftigen Zeugen für die Dauer des Verfahrens ein Rechtsanwalt als Zeugenbeistand seitens des Gerichts beigeordnet werden. Diese Möglichkeit bestand auch schon vor Schaffung des ZeugSchG, allerdings muss der Zeuge die Anwaltskosten - im Gegensatz zur vorherigen Gesetzeslage - nun nicht mehr selbst tragen.[263]

IX. Opferanwalt und Verletztenbeistand

Gemäß § 397a Abs. 1 StPO können Nebenkläger bestimmter Deliktsgruppen einen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen, wobei auch hier die Kosten übernommen werden. Bei kindlichen Zeugen unter 16 Jahren besteht diese Möglichkeit bei den Katalogtaten des § 395a Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 2 und im Fall der Misshandlung Schutzbefohlener.

Ein Verletztenbeistand kann gemäß §§ 406g Abs. 1, 406g Abs. 3, 397a Abs. 1 StPO unter den gleichen Voraussetzungen wie der Opferanwalt bestellt werden.

Das „Opferrechtsreformgesetz“ vom 24. Juni 2004 sieht nunmehr vor, den Zeugen über das Angebot von Opferhilfeeinrichtungen zu informieren bzw. auf die Möglichkeit der Zeugenbetreuung und weitergehende Regelungen zu seinem Schutz, wie dem Schutz vor entehrenden Fragen (§ 68a StPO), dem Ausschluss der Öffentlichkeit (§§ 172 Abs. 1 Nr. 4, 171b Abs. 1 GVG) und der Entfernung des Angeklagten (§ 247 S. 2 StPO), schon bei der Ladung hinzuweisen.[264]

---

263 Vgl. zu den Einzelheiten etwa MG, § 68b StPO und Vogel, S. 44 ff.

264 BGBl. 2004 I, S. 1354 ff. Offiziell lautet der Titel des am 24. Juni 2004 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes: „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren Opferrechtsreformgesetz - OpferRRG“; vgl. auch die Entwürfe zu diesem Gesetz, BT-Drs. 15/1976, S. 8. sowie BT-Drs. 15/814, S. 7.

Kapitel 3: Vereinbarkeit mit den Verfahrensgrundsätzen

Überprüft werden soll, inwiefern der Einsatz von Videotechnologie in der Hauptverhandlung mit den Grundsätzen unseres Strafverfahrens vereinbar ist. Dabei ist vorab zu sagen, dass die Prozessgrundsätze verfassungsrechtlich verankerte Maxime sind, die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet haben und die nicht auf logischen, sondern zumeist rechtspolitischen Erwägungen beruhen.[265] Ziel dieser Grundsätze ist die Wiederherstellung des Rechtsfriedens: In einem System von *Checks and Balances* soll in einem justizförmigen Verfahren der gerechten Strafrechtspflege, der Sachverhaltsaufklärung und Wahrheitsfindung zur wirksamen Umsetzung verholfen werden. [266]

Ausgegangen wird dabei von der Überlegung, dass die Berücksichtigung der Belange des Kindeswohles im Strafverfahren kein Fremdkörper ist, sondern gerade die notwendige Voraussetzung für die Funktionalität des Strafverfahrens.[267] Anerkannt ist hierbei für die Rechte des Beschuldigten, dass es eine Erforschung der

---

265 Vgl. im Einzelnen zu Begriff und Wesen der Prozessgrundsätze Schmoll, S. 210 f.

266 BGHSt 14, 358, 365.

267 Vgl. auch Meier, RdJB 1996, S. 452. Zu der besonderen Bedeutung des Beweismittels „Opfer“ im Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs, vgl. schon oben, Kapitel 2 A.

Wahrheit um jeden Preis nicht gibt.[268] Dies muss gleichermaßen für das Spannungsverhältnis des Zwecks des Strafverfahrens zu den Opferrechten gelten.

Im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsabwägung[269] sind die widerstreitenden Rechte von Beschuldigtem und Kindeszeugen in Einklang zu bringen. Jede partielle Stärkung der Opferrechte bewirkt auch immer eine Schwächung der Beschuldigtenrechte und umgekehrt. Klarheit sollte darüber herrschen, dass – so wünschenswert die (uneingeschränkte) Verwirklichung des Opferschutzes durch die Videovernehmung ist – die Beschuldigtenrechte nicht vollkommen ausgehöhlt werden dürfen.[270] Die stärkere Gewichtung der Zeugenrechte bedarf immer einer verfassungs- und verfahrensrechtlichen Legitimierung.[271] Das Reformziel des ZeugSchG liegt in der Verwirklichung des Opferschutzes. Die Videovernehmung stellt eine Möglichkeit dar, das Belastungserleben des Kindes zu reduzieren. Der Einsatz für ein solches Reformziel lohnt sich nicht nur im Hinblick auf den Opferschutz: Durch den Abbau von Angst und Nervosität profitiert der Informationsfluss des wichtigsten Beweismittels im Verfahren des sexuellen Missbrauchs, was sich auch auf die Wahrheitsfindung und die effektive Strafrechtspflege auswirkt. In die Waagschale *für* das Kind werden bei der Abwägung im Rahmen der eigenen Untersuchung neben dem Ziel der Vermeidung der Mehrfachvernehmung[272] auch weitere, durch den Einsatz von Videotechnologie bedingte stressreduzierende Faktoren[273] sowie die effektive Strafrechtspflege geworfen.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass der Ursprung des Videobeweises das angloamerikanische Recht ist, das sich im Gegensatz zum deutschen Inquisitionsprinzip am adversarischen System orientiert. Die Videovernehmung ist demgemäss nicht einfach auf unser Rechtssystem übertragbar, sondern bedarf der Überprüfung an den das deutsche Verfahrensrecht prägenden Grundprinzipien.[274]

---

[268] Meier, RdJB 1996, S. 452.

[269] Zwischen den verschiedenen Interessen ist eine praktische Konkordanz herzustellen, BVerfGE 41, 29, 50 f.; 65, 78. 80 f.; 63, 100, 144.

[270] Salditt, StV 2001, S. 314, befürchtet „Drei-plus-Eins-Konferenzen“, bei denen Gericht, Staatsanwaltschaft und Opferbeistand dem Beschuldigten als Einheitsfront gegenübertreten.

[271] Ebenso Rieß, Gutachten C, S. 46 f., für die prozessrechtliche Sonderstellung des Verletzten. Zur staatlichen Schutzpflicht Zacharias, S. 103 ff.

[272] Zur nachgewiesenen Seltenheit dieses Faktors, den der Gesetzgeber in erster Linie bei Einführung des ZeugSchG angeführt hat, vgl. Busse/Volbert/Steller, Belastungserleben, S. 15.

[273] Vgl. hierzu unten Interview mit Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. II.

[274] Vgl. hierzu auch die Untersuchung in New York City, Kapitel 3 F.

A. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit

Die Pflicht zur Beweiserhebung unmittelbar vor dem erkennenden Gericht[275] unter grundsätzlichem Rückgriff auf das Originalbeweismittel[276] steht der Anwendung der Videotechnologie nur bedingt entgegen. Das Unmittelbarkeitsprinzip, das im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist[277], gliedert sich in den formellen und materiellen Aspekt.[278] Während das erkennende Gericht nach dem *materiellen* Unmittelbarkeitsprinzip die beweiserheblichen Tatsachen möglichst aus der Erkenntnisquelle selbst zu schöpfen hat und dabei möglichst keine Beweissurrogate benutzen darf,[279] enthält der *formelle* Aspekt der Unmittelbarkeit die Forderung nach Durchführung der Beweiserhebung durch das entscheidende Organ, das heißt nach sinnlicher Wahrnehmung aller Beweise durch das erkennende Gericht selbst, den Vorsitzenden Richter, und zwar gerade *in der* Hauptverhandlung.[280] Zu unterscheiden ist damit die Wahl der bestmöglichen Beweis*form* und des bestmöglichen Beweis*mittels*.

Der *materielle* Aspekt der Unmittelbarkeit lässt sich speziell aus den §§ 250 ff. StPO, die den grundsätzlichen Vorrang des Personalbeweises vor reproduzierenden Sachbeweisen regeln, und dem in § 244 Abs. 2 StPO verankerten Gebot des bestmöglichen Beweises ableiten. Das *formelle* Unmittelbarkeitsprinzip ist insbesondere in § 261 StPO festgehalten, wonach das Gericht das Ergebnis der Beweisaufnahme aus dem „Inbegriff der Verhandlung" schöpft.[281] Voraussetzung der „freien Beweiswürdigung" im Sinne des § 261 StPO ist demnach, dass das nach § 244 Abs. 2 StPO zur Ermittlung der Wahrheit verpflichtete erkennende Gericht die zu würdigenden Beweise gerade als erkennendes Gericht und damit *in der* Hauptverhandlung *selbst* aufnimmt. § 250 StPO enthält aber auch die formelle Unmittelbarkeit, wenn Satz 1 für die Hauptverhandlung die unmittelbar-persönliche Aussage des zu Vernehmenden vorgibt und in Satz 2 die Verlesung entsprechender Protokolle verbietet. Aus Gründen der Wahrheitsfindung soll das erkennende Gericht damit nicht nur den Klang des gesprochenen Wortes hören, sondern den Sprechenden bei seiner Aussage zugleich sehen und in einer Art von

---

[275] Geppert, Unmittelbarkeit, S. 136 ff; Roxin, Strafverfahrensrecht, § 44 Rn. 9.

[276] Geppert, Unmittelbarkeit, S. 127 ff.; Roxin, Strafverfahrensrecht § 44 Rn. 9; Beulke, Strafprozessrecht, Rn. 410.

[277] Vgl. BVerfGE 1, 418, 429: Dem Unmittelbarkeitsprinzip kommt kein Verfassungsrang zu und steht damit zur Disposition des Gesetzgebers.

[278] Geppert, Jura 1996, S. 552; ausführlich ders. Unmittelbarkeit, S. 121 ff.; zusammenfassend Roxin Strafverfahrensrecht, Rn. 2 zu § 44; Peters, Strafprozess, S. 317 ff. sowie Laubenthal, JZ 1996, S. 341.

[279] Geppert, Unmittelbarkeit, S. 127 ff.

[280] Geppert, Jura 1996, S. 552; ders. Unmittelbarkeit, S. 122 ff. und S. 136 ff.

[281] Anders Laubenthal, der zur Begründung des formellen Unmittelbarkeitsprinzips § 226 heranzieht, JZ 1996, S. 343.

permanentem Augenschein aus der Art seines Sprechens usw. Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit des Aussagenden ziehen können. Hierdurch ist es dem Gericht auch möglich, auf Widersprüche in der Aussage durch Fragen und Beanstandungen hinzuweisen und auch den anderen Anwesenheitsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.[282]

I. Aufzeichnung und Vorführung der Videovernehmung

Die Einführung der im Ermittlungsverfahren *vorab* gefertigten Videoaufzeichnung in das Strafverfahren bedeutet eine klare Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht. Formell fehlt bei Vorführung des Videobandes die physische Präsenz des Zeugen vor dem erkennenden Gericht. Materiell ist die Aufzeichnung der Erstvernehmung als Beweissurrogat für die Hauptverhandlung einer persönlichen Vernehmung des Zeugen als unmittelbarem Beweismittel nach der Wertung des Gesetzgebers grundsätzlich unterlegen.[283] Allerdings enthält die in § 255a StPO vorgesehene Erweiterung des Verweises auf die bereits geltenden Ersetzungsmöglichkeiten in § 251 StPO für Zeugenaussagen durch die Videodokumentation als Beweissurrogat keine Neuerung; auch vor Schaffung des ZeugSchG wurde auf Beweissurrogate zurückgegriffen.[284] Die *Vorteile* der Videoaufzeichnungen gegenüber Vernehmungsprotokollen und wohl auch dem Zeugen vom Hörensagen liegen in der unmittelbaren, tatnahen und authentischen Aussage; das gesamte verbale wie nonverbale Verhalten des Zeugen (Gestik, Mimik) wird festgehalten. Damit wird eine *andere Art* von „Unmittelbarkeit" gewährleistet,[285] nämlich eine qualitativ hochwertige Zeugenaussage,[286] die in einem weiteren Schritt der effektiven Strafrechtspflege zugute kommt. Zudem wird durch eine Aufzeichnung die frühere Vernehmung transparent, eine suggestive Befragung und Beeinflussung kann im Einzelnen nachvollzogen werden. Die Ziele der Wahrheitsermittlung und der Beschleunigung werden durch die Erweiterung des § 251 StPO auf Videovorführungen verbessert, ohne dass das Unmittelbarkeitsprinzip weiter als bisher eingeschränkt wird.

Weiterhin bietet das frühe Vernehmungsvideo bei kindlichen Zeugen den Vorteil, dass es nicht nur gegenüber dem Protokoll oder dem Zeugen vom Hörensagen, sondern auch der *unmittelbar-persönlichen* Vernehmung in der Hauptverhandlung ein zumindest gleichwertiger, wenn nicht besserer Beweis ist. Neben zeitbedingten Erinnerungslücken ist die Vernehmung im Gerichtssaal mit erheblichen Belastun-

---

282 Vgl. Geppert, Unmittelbarkeit, S. 187 ff.

283 Dies folgt schon aus der in § 250 StPO zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Wertung.

284 Eisenberg, Beweisrecht, Rn. 1328 k; krit. Arntzen, ZRP 1995, S. 241; Rieß, in: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, S. 123.

285 Vgl. hierzu auch Beulke, ZStW 113 (2001), S. 734.

286 Endres/Scholz, NStZ 1994, S. 471; Meier, GA 1995, S. 164; Volbert/Pieters, Situation kindlicher Zeugen, S. 38.

gen verbunden, die der Wahrheitsermittlung entgegenwirken.[287] Eine tatnahe und stressfreie Befragung des Kindes lässt unter Umständen sogar eine bessere Sachaufklärung erwarten.

Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen – der besonderen Schutzbedürftigkeit kindlicher Zeugen gegenüber dem Prinzip des sachnächsten (§ 250 StPO) und des bestmöglichen (§ 244 Abs. 2 StPO) Beweises als Ausprägung des materiellen Unmittelbarkeitsprinzips - ist zu berücksichtigen, dass Wahrheitsfindung und Kinderschutz sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern gegenseitig unterstützen.[288] Videoprotokolle sind somit im Hinblick auf die Wahrheitsfindung und Richtigkeitsgewähr des Beweisvorranges als tragende Gründe des Unmittelbarkeitsprinzips dem herkömmlichen Beweismittel einer Vernehmung im Gerichtssaal gleichwertig, wenn nicht sogar überlegen.[289]

Einer *absoluten* Durchbrechung des Unmittelbarkeitsprinzips in § 255a Abs. 2 StPO stehen aber schon die Beschuldigtenrechte entgegen.[290] Zu beachten ist nämlich, dass der kindliche Zeuge grundsätzlich zur Verfügung steht und nur aus Gründen des Opferschutzes auf seine Heranziehung verzichtet wird.[291]

II. Simultanvernehmung in der Hauptverhandlung

Für die Simultanvernehmung gilt, dass in *materieller* Hinsicht der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht erkennbar verletzt wird. Dies wurde von Geppert und Meier bereits im Hinblick auf das ursprüngliche Mainzer Modell klargestellt,[292] und gilt auch so für das Englische Modell. Der kleine Zeuge, der in einem anderen Raum vernommen wird, stellt gerade das *Originalbeweismittel* dar. Die Vernehmung mittels Videotechnologie ist kein Beweissurrogat im Sinne der §§ 251 ff. StPO, sondern eine Annäherung an die unmittelbar persönliche Vernehmung durch den Vorsitzenden in der Hauptverhandlung. Eine zeitgleich in eine laufende Hauptverhandlung projizierte Videoaufnahme stellt keinen „berichtenden“ Beweis im Sinne einer Reproduktion einer früheren Beweisaufnahme dar, sondern einen „feststellenden“.[293]

---

287 Vgl. zu den Stressoren für ein Kind während der Hauptverhandlung das Interview mit Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 B.

288 Frommel, KritV 1995, S. 196; Mildenberger, S. 331; Zschtockelt/Wegner, NStZ 1996, S. 305.

289 Jung, GA 1998, S. 325; ähnlich Gössel, Gutachten C 59 mit Darstellung der Voraussetzungen – wie Erkennbarkeit der Anwesenheit Dritter und Möglichkeit der Mitwirkungsrechte durch Verteidigung und Staatsanwaltschaft – für die Erstellung eines Vernehmungsvideos als gleichwertiges Beweismittel. Vgl. auch Schlüchter, GA 1994, S. 422 ff.

290 Vgl. zu den Beschuldigtenrechten unten, Kapitel 3 F.

291 So auch Beulke, Strafprozessrecht, S. 18.

292 Geppert, Jura 1996, S. 552 f.; Meier, RdJB 1996, S. 454 f.; außerdem Rieck, StraFo 2000, S. 403; Zacharias, S. 255 f.

293 Vgl. Geppert, Jura 1996, S. 553.

In der zweiten Alternative des § 247a S. 1 StPO, der auf § 251 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 StPO verweist, ermöglicht erst die Vernehmung mittels Videotechnologie die Befragung des nicht anwesenden Zeugen als Originalbeweismittel, so dass ein Rückgriff auf die Beweissurrogate der §§ 251 ff. StPO, die nur eine inhaltliche Reproduktion der Vernehmung darstellen, nicht notwendig ist. Das materielle Unmittelbarkeitsprinzip ist somit nicht berührt. Während damit in materieller Hinsicht keine Verstöße gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz zu erkennen sind, ist der Einsatz von Videotechnik mit dem Grundsatz der *formellen* Unmittelbarkeit nur bedingt vereinbar.[294] Es mangelt wiederum an der physischen Präsenz des Zeugen vor dem erkennenden Gericht.

Bei der Simultanvernehmung nach dem Englischen Modell ist dem Vorsitzenden und Zeugen ein „technischer Filter“ zwischengeschaltet, die Kommunikation verläuft nur über den Monitor.[295] Die Einschränkung der formellen Unmittelbarkeit ist jedoch hinnehmbar, wenn und soweit nur über die Videotechnologie die bessere Aussage erlangt werden kann.[296] Dies ist dann der Fall, wenn die Distanz zur Atmosphäre in der Hauptverhandlung dazu führt, dass der Zeuge seine Sprechhemmungen verliert, bspw. wenn Angst und Nervosität in solchem Maße abgebaut werden können, dass der inhaltliche Informationsfluss begünstigt wird.[297] Fraglich ist zwar nach der Studie von Busse/Volbert/Steller[298], ob es tatsächlich zu der von einigen Autoren behaupteten zweiten Viktimisierung des Zeugen durch das Strafverfahren kommt,[299] allerdings herrscht Einigkeit darüber, dass es in Einzelfällen zu extremen Belastungen kommen kann.[300] Zu weit gehen wohl einige Stimmen der Literatur, die befürchten, dass die Unmittelbarkeit durch die audiovisuelle Verbindung nur „simuliert“ ist[301] oder dass etwa der Strafprozess eines Tages zu einer ISDN-vermittelten „*chat-group*“ verkommt.[302] Andererseits erscheint der Aufbau einer Vertrauensatmosphäre zwischen Vorsitzendem und

---

294 Geppert, Jura 1996, S. 553; a.A. wohl Rieck, StraFo 2000, S. 403.

295 Zacharias, S. 254; Diemer, NJW 1999, S. 1671.

296 Fischer, JZ 1998, S. 820; kritisch äußern sich Tiedemann/Sieber, NJW 1984, S. 753.

297 Thesen der Alsberg-Tagung Nr. II 1. und 3., Deutsche Strafverteidiger e.V./Deutscher Richterbund e.V., in: Lagodny (Hrsg.), Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen, S. 192; Vassilaki, JZ 2000, S. 476.

298 Busse/Volbert/Steller, Belastungserleben, S. 196.

299 Dazu auch Pfäfflin, StV 1997, S. 97; Kintzi, DriZ 1996, S. 185.

300 Busse/Volbert/Steller, Belastungserleben, S. 192 ff.; ausführlich Albrecht in Salgo (Hrsg.); Vom Umgang mit der Justiz mit Minderjährigen, S. 13 ff.

301 Eisenberg, Beweisrecht, Rn. 1328e; zustimmend Rieß, JR 2001, S. 87; besonders ablehnend, aber noch zum Mainzer Verfahren äußern sich Jansen, StV 1996, S. 123; Mehle, StraFo 1996, S. 2; Strate, in: Fieberthäuser-FS, S. 203.

302 Fischer, JZ 1998, S. 820; sehr kritisch auch Tiedemann/Sieber, NJW 1994, S. 753. Dahs befürchtet, das Strafverfahren würde zum „elektronisierten Strafprozess“ verkommen, NJW 1996, S. 179; Strate, StraFo 1996, S. 2 ff.

kindlichem Zeugen[303] über Monitor tatsächlich nur bedingt möglich. Bisherige Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, dass sich geschädigte Kinder keineswegs unbefangener bei der Simultanvernehmung nach dem Englischen Modell vor der Videokamera verhalten. Gerade junge Opferzeugen benötigen während der Vernehmung Kontakt zu einer Bezugsperson. Die Technik erschwere sogar den Zugang zum Kind, mit dem über intimste Dinge gesprochen werden müsse.[304]

Der Grund, warum das in Mainz praktizierte Vernehmungs-Modell gesetzlich nicht verankert wurde, lag in einem unüberwindbar scheinenden Verstoß gegen das Prinzip der formellen Unmittelbarkeit.[305] Zwar kann sich der Vorsitzende bei persönlicher Vernehmung im Zeugenschutzzimmer im Gegensatz zum Englischen Modell einen unmittelbar authentischen Eindruck vom Opferzeugen machen. Auch kann wohl ein entsprechendes Vertrauensverhältnis zwischen Richter und Kind aufgebaut werden. Jedoch ist die sinnliche Wahrnehmung eines Gesamteindrucks von der Verhandlung im Sinne des § 261 StPO durch die Videovernehmung in zweierlei Hinsicht beeinträchtigt:[306] Zum einen sei ein solcher Gesamteindruck den anderen im Sitzungssaal verbleibenden Prozessbeteiligten verwehrt, das Originalbeweismittel sei nur vermittelt durch ein Medium erfahrbar. So sieht aber auch Geppert, dass eine solche Wahrnehmung bei guter technischer Ausstattung sogar die Möglichkeit der besseren Wahrnehmung bietet. Zum ande-

---

303 Zu differenzieren ist dabei wohl auch zwischen den Alterstufen der Kinder und dem damit verbundenen Erkenntnis- und Entwicklungsstand hinsichtlich gerichtlicher Vorgänge.

304 Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 6.11.2001. Vgl. zu den Einschätzungen der befragten Praxisbeteiligten aus Niedersachsen 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. III.

305 In den Gesetzesmaterialien zum ZeugSchG heißt es insofern, „Eine solche Regelung würde schwierige strafprozessuale Fragen aufwerfen: Zum einen verlangt der in § 226 StPO verankerte Grundsatz der Verhandlungseinheit für die Hauptverhandlung die ununterbrochene Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen, also die gleichzeitige körperliche und geistige Anwesenheit jedes Mitglieds des Gerichts, die es ihm erlaubt, das gesamte Beweisgeschehen mitzuverfolgen und zu bewerten. Insoweit korrespondiert § 226 StPO mit der in § 261 StPO begründeten Verpflichtung des Gerichts, das Urteil ausschließlich auf den „Inbegriff der Verhandlung" zu stützen. Dies wäre aber bei einer „gespaltenen Hauptverhandlung" nicht möglich. Denn in jedem der beiden Räume – dem Verhandlungssaal und dem Vernehmungszimmer – würden sich zur Urteilsfindung berufenen Personen aufhalten. Der den (kindlichen) Zeugen in einem separaten Raum vernehmende Richter wäre – bei umfangreichen Vernehmungen ggf. über Stunden hinweg – außerstande, die Reaktionen des im Gerichtssaal verbliebenen Angeklagten wahrzunehmen und zu bewerten. Nicht auszuschließen wären auch Schwierigkeiten im Hinblick auf die Regelung des § 238 Abs. 1 StPO, wonach die „Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises" durch den Vorsitzenden erfolgt. Zwar wäre eine Vertretungsregelung für die Verhandlungsleitung und zugleich für die Sitzungsgewalt (§ 176 GVG) theoretisch denkbar. Die partielle Aufteilung der Verhandlungsleitung und der Sitzungsgewalt auf zwei Personen könnte jedoch gerade bei einer gespannten Sitzungsatmosphäre oder bei streitigen Verfahren, die der rasch reagierenden Autorität wirklich nur eines Vorsitzenden bedürfen, zu Unklarheiten, zu Abstimmungsproblemen (zwischen dem im Sitzungszimmer weilenden Vorsitzenden und seinem Vertreter im Gerichtssaal) und damit zu unzumutbaren Verzögerungen führen."

306 Geppert, Jura 1996, S. 553.

ren sehen jedoch einige Autoren das hauptsächliche Problem darin, dass bei einer „gespaltenen Hauptverhandlung“[307] der Vorsitzende des erkennenden Gerichts von den Geschehnissen im Sitzungssaal vollkommen abgeschnitten ist. Gemäß § 261 StPO soll das „Gericht“ seine Überzeugung *eigenständig* aus *der Gesamtheit der Verhandlung* selbst schöpfen. Auch dieses Defizit erscheint aber überwindbar, wenn es dem Vorsitzenden durch Einsatz entsprechender technischer Hilfsmittel ermöglicht wird, das Geschehen im Gerichtssaal zu verfolgen. Eine wechselseitige Übertragung ist hierfür Voraussetzung.

Gleiches gelte für den Grundsatz der Verhandlungseinheit, der sich für die Beweisaufnahme aus § 226 StPO i.V.m. § 261 StPO ableiten lässt. Der Grundsatz charakterisiert die Hauptverhandlung als eine in sich geschlossene Verfahrenseinheit, in welcher der gesamte Prozessstoff unter dauernder körperlicher und geistiger Anwesenheit der in § 226 StPO genannten Prozessbeteiligten unter sinnlicher Wahrnehmung des gesamten Beweisgeschehens nach allen Richtungen entschieden werden muss. Wie oben erläutert, ist dies nach einigen Autoren bei physischer Abwesenheit sowohl im Sitzungssaal (Vorsitzender Richter) als auch im Vernehmungsraum (die übrigen Prozessbeteiligten) nicht möglich. Gleichzeitig erfüllt die mangelnde physische Präsenz des Vorsitzenden Richters die Voraussetzungen des absoluten Revisionsgrundes nach § 338 Nr. 1 StPO. Schließlich erfordere die „Leitung der Verhandlung...durch *den* Vorsitzenden“ gemäß § 238 Abs. 1 StPO dessen rasch reagierende Autorität. Die Aufteilung der Verhandlungsleitung und der Sitzungsgewalt (§ 176 GVG) nach Mainzer Vorbild könne in Fällen, in denen streitig verhandelt werde, die Gefahr von Missverständnissen und Unklarheiten erhöhen. Bei der Entscheidung über die Zulassung bestimmter Fragen im Rahmen der Beweiserhebung müsse klar sein, wer der „eigentliche“ und wer der „Ersatzvorsitzende“ sei.[308] Besorgnis besteht auch dahingehend, dass dem Vorsitzenden die nonverbale Reaktion des Angeklagten auf die Aussage des Kindes als wichtiges Indiz für die Wahrheitsfindung verloren gehe und er seine Überzeugung nicht aus dem „Inbegriff der Verhandlung“ schöpfe, sondern mittelbar aus den Berichten seiner Richterkollegen.[309] Dem ist aber wohl entgegenzuhalten, dass der unmittelbare Eindruck vom Kindeszeugen während seiner Aussage für die Wahrheitsfindung von größerer Bedeutung ist, zumal ein Verfolgen der Reaktion des Angeklagten über einen Bildschirm möglich ist.

[307] Dahs, NJW 1996, S. 179.

[308] Geppert, Jura 1996, S. 553.

[309] Meier, RdJB 1996, S. 455.

B. Der Grundsatz der Mündlichkeit

Der Grundsatz der Mündlichkeit, der in der Strafprozessordnung nicht ausdrücklich festgeschrieben ist, aber in einer Vielzahl von Normen seinen Ausdruck gefunden hat, meint die *Form* des Prozessverkehrs der Prozessbeteiligten vor und mit dem erkennenden Gericht. Dabei darf nur derjenige Prozessstoff in das Urteil eingehen, der als gesprochenes Wort im Rahmen der Hauptverhandlung seinen Ausdruck gefunden hat. Das Mündlichkeitsprinzip dient damit der Transparenz der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und ist Voraussetzung für die Öffentlichkeit des Verfahrens.[310] Die einzelnen Vorgänge sollen für alle Prozessbeteiligten im Gerichtssaal akustisch wahrnehmbar sein. Eine solche Wahrnehmbarkeit wird durch das Medium der Bild- und Tonübertragung grundsätzlich gewährleistet.

Im Rahmen seiner erkenntnispsychologischen Seite dient das Prinzip der Mündlichkeit des Weiteren der zuverlässigen Wahrheitsfindung. Der dialektische Aspekt des Mündlichkeitsprinzips setzt gerade das Mittel des Dialogs von Rede und Gegenrede, die Aussprache „Auge in Auge“ voraus.[311]

I. Aufzeichnung und Vorführung der Videovernehmung

Die Videovorführung genügt dem Transparenzgebot des Mündlichkeitsprinzips, da die Aussage den Verfahrensbeteiligten ähnlich wie bei Verlesung von Protokollen oder der Vernehmung der Verhörsperson zu Gehör gebracht wird. Eine Konfrontation „Auge in Auge“ findet aber bei der Einführung als Ersatz der persönlichen Vernehmung nicht statt. Die technische Neuerung bietet jedoch gegenüber den herkömmlichen Beweissurrogaten, wie bereits oben dargelegt,[312] besondere Vorteile und stellt auch im Rahmen des Mündlichkeitsprinzips das bessere Beweismittel dar. Die Beschränkung des Mündlichkeitsprinzips wird dadurch gerechtfertigt, dass die akustische Wahrnehmung der Vernehmung des Zeugen *selbst* – zwar über das Medium Video – erfolgt und nicht durch bloße Verlesung oder Vernehmung der Verhörsperson.

II. Simultanvernehmung

Die Simultanvernehmung verletzt das Transparenzerfordernis des Mündlichkeitsprinzips schon deshalb nicht, da das gesprochene Wort auch bei zeitgleicher Übertragung eine mündliche Äußerung ist.[313]

---

310 Geppert, Unmittelbarkeit, S. 139 f.; ders., Jura 1996, S. 553; HK-Krehl, Einl. Rn. 27; KK-Pfeiffer, Einl. Rn. 8.

311 Geppert, Unmittelbarkeit, S. 141.

312 Vgl. Kapitel 3 A.

313 Geppert, Jura 1996 S. 553.

Im Rahmen des Englischen Modells ist jedoch das dialektische Prinzip betroffen, nämlich die unmittelbare Konfrontation zwischen dem Vorsitzenden und dem Zeugen. Eine solche Einschränkung ist im Hinblick auf die Wahrheitsfindung hinzunehmen, soweit sie zu der Erlangung eines besseren Beweismittels führt. Durch die Vermeidung der Aussage im Gerichtssaal wird eine stressfreiere Aussage erzielt. Bestehen bleibt jedoch das Problem, dass zwischen Vorsitzendem und Opfer über das Medium wohl kaum eine Vertrauensatmosphäre aufgebaut werden kann.[314]

Befürchtungen bestehen aber auch im Hinblick auf etwaige Verständigungsdefizite: [315] Die unmittelbare Wahrnehmung des Kindes ist nur mittelbar für den Richter (Englisches Modell) oder für die übrigen Prozessbeteiligten (Mainzer Modell) durch das Medium der zeitgleichen Video-Übertragung aus einem anderen Raum möglich. Zu beachten ist aber, dass die Dialogmöglichkeiten zwischen den Prozessbeteiligten und dem kindlichen Zeugen ohnehin eingeschränkt sind. So werden Zeugen unter 16 Jahren gemäß § 241a Abs. 1 StPO aus Opferschutzgründen ausschließlich von dem Vorsitzenden befragt. Den weiteren Verfahrensbeteiligten kommt nur ein mittelbares Fragerecht über den Richter nach § 241a Abs. 2 StPO zu. Diese Möglichkeit, Vorhalte, Fragen und Beanstandungen vorab zu formulieren und dann mündlich vermittelt durch den Vorsitzenden in der Hauptverhandlung geltend zu machen, ist durch die Simultanvernehmung nicht gemindert.[316]

Als problematisch wird aber an dieser Stelle auch wieder die geminderte Möglichkeit des schnellen Intervenierens des Vorsitzenden eingestuft.[317] Bei der Zwischenschaltung zweier Beanstandungsstufen, wie in Mainz praktiziert (zunächst Übermittlung an den „Ersatzvorsitzenden“ im Gerichtssaal und dann Weitergabe per Telefon an den im Nebenraum vernehmenden Vorsitzenden), bestehe die Gefahr, dass bei streitiger Atmosphäre nicht genügend dafür Sorge getragen werden kann, dass eine unzulässige Befragung, die eine Wahrheitsermittlung durch den kindlichen Zeugen erschweren könne, untersagt wird. Den von einigen Kritikern[318] im Hinblick auf die Mainzer Erstversuche dargestellten Szenarien ist aber zu entgegnen, dass mit dem Einsatz einer ausgefeilten Technik solche Pannen auf ein Minimum reduziert werden können. Mit einer qualitativ hochwertigen Bildtechnik und entsprechender Kameraeinstellung können Hindernisse bei der Interaktion nahezu ausgeschlossen werden. Wichtig ist insbesondere die wechselseitige

---

314 Vgl. hierzu bereits oben, Kapitel 3 A.

315 Vgl. hierzu Jansen mit einer kritischen Darstellung der Abläufe in Mainz, StV 1996, S. 124; Dahs, NJW 1996, S. 178 und Strate, StraFo 1996, S. 4.

316 Vgl. zum Ablauf auch das Verfahren vor dem LG Mainz, wo dieses mittelbare Fragerecht auch so umgesetzt wurde, Jansen, StV 1996, S. 123 ff.

317 Vgl. zu der Problematik, wer denn bei Aufteilung der Autorität im Rahmen des Mainzer Modells der „eigentliche“ Vorsitzende ist, schon oben, Kapitel 3 A.

318 Vgl. zum Mainzer Modell etwa Jansen, StV 1996, S. 123 ff.

Bild- und Tonübertragung mit mehreren Aufnahmegeräten, die sowohl den Zeugen im Detail, den gesamten Vernehmungsraum als auch den Sitzungssaal zeigen. Nur dann kann die Hauptverhandlung annähernd nachempfunden werden.[319]

Die technische Barriere könnte zu Hemmungen in der Kommunikation zwischen Vernehmendem und Vernommenen führen, die mittelbar auch die erkenntnispsychologische Seite des Mündlichkeitsprinzips beeinflussen und damit der Wahrheitsfindung abträglich sind.[320] Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Mimik und Gestik nur eingeschränkt über Monitor sichtbar werden, dem kindlichen Zeugen also der direkte Gesprächspartner und die persönliche Gesprächsatmosphäre fehlt und der Dialog darunter leidet. Ein Ausgleich kann aber auch an dieser Stelle durch Einsatz entsprechender Technik erreicht werden.

Zu berücksichtigen ist im Hinblick auf die erkenntnispsychologische Seite des Mündlichkeitsprinzips auch die besondere Situation kindlicher Zeugen: durch die Gerichtsatmosphäre sind sie ohnehin schon eingeschüchtert und sollen nun Vertrauen zu dem Vorsitzenden über den Bildschirm aufbauen. Ob unter diesen Voraussetzungen eine brauchbare Aussage erzielt werden kann, erscheint sehr fraglich. Auch aus diesem Grund lehnen Richter die simultane Befragung über den Monitor ab. In diesem Punkt liegt auch der eindeutige Vorteil des Mainzer Modells: Das Kind als einziges Beweismittel hat den Vorsitzenden unmittelbar vor sich im Vernehmungszimmer. Angesichts dessen, dass auf die Aussage des Zeugen als einziges Beweismittel so viel Wert zu legen ist – mit ihm steht und fällt die Beweislage –, ist diese Lösung, trotz aller entgegenstehenden prozessualen und verfahrenstechnischen Probleme (Verhandlungsführung, Anwesenheit), vorzugswürdig. Richtig ist, dass hierdurch die Beschuldigtenrechte eingeschränkt werden. Ein direktes Fragerecht kommt dem Beschuldigten im Falle seines Ausschlusses nach § 247 StPO aber auch nur über seinen Verteidiger zu. Zudem besteht bei der Mainzer Variante der Vorteil, dass der Beschuldigte die Vernehmung über den Bildschirm aus dem Sitzungssaal mitverfolgen kann, wenn er nicht ausgeschlossen wurde.[321] Eine denkbar weitere Alternative ist es, den Angeklagten auszuschließen, ihm aber ein Mitverfolgen über Bildschirm zu gestatten, falls nicht Opferschutzgründe dagegen sprechen.[322]

---

[319] Vgl. Leitner, StraFo 1999, S. 47; Schlothauer, StV 1999, S. 50; für eine schwenkbare Kamera dagegen Meier, S. 147; für eine einzige Kamera vgl. auch die Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren, Informationsschrift des Bundesministeriums für Justiz, abzurufen auch unter der Internetadresse: http://www.bundesjustizministerium.de/inhalt.htm, S. 18

[320] Rieck, StraFo 2000, S. 406; Geppert, Unmittelbarkeit, S. 140 f., ders. Jura 1996, S. 553 f.

[321] Zu der Einbindung der Beschuldigtenrechte in das Mainzer Modell siehe unten, Kapitel 3 F.

[322] Vgl. zu diesem Vorschlag Baumann u.a., AE-ZVR, der dieses Verfahren fakultativ vorgesehen hat in § 162a Abs. 3 S. 3 AE-ZVR für das Ermittlungsverfahren bzw. in § 241a Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 162a Abs. 3 S. 3 AE-ZVR für das Hauptverfahren.

C. Das Gebot des bestmöglichen Beweises gemäß § 244 Abs. 2 StPO

I. Aufzeichnung und Vorführung der Videovernehmung

Die *Aufzeichnung* der Videovernehmung im Ermittlungsverfahren gehört zu den Beweissurrogaten. Sie bildet aber gerade im Hinblick auf die unmittelbare Beweissicherung nach der Tat im Hinblick auf die verblassende Erinnerung von Zeugen, die noch sehr jung sind oder für die Hauptverhandlung nicht zur Verfügung stehen, das beste Beweismittel.[323] Den besseren Beweis liefert die Aufzeichnung auch dann, wenn ansonsten nur schriftliche Vernehmungssurrogate zur Verfügung stehen.[324] Voraussetzung ist aber die vollständige Dokumentation und Vorführung inklusive Vorgesprächen und Unterbrechungen.[325]

II. Simultanvernehmung in der Hauptverhandlung

Durch die *Simultanübertragung* selbst wird gegebenenfalls erst die Erreichbarkeit des Zeugen durch ein technisches Hilfsmittel gewährleistet, so dass sie als bestmöglicher Beweis gleich nach der unmittelbaren Einvernahme des Zeugen eingestuft werden kann.[326] Sie ist das sachnähere Beweismittel, wenn ansonsten auf sonstige, weit unzulänglichere Beweismittel zurückgegriffen werden müsste.[327] Zuzustimmen ist Beulke, der im Hinblick auf die eventuelle Kritik an dem Fehlen des notwendigen Spannungsverhältnisses zwischen Gericht und Zeuge, an dem Vorhandensein einer technischen Barriere und bestehenden Befürchtungen, dem Zeugen könnte das Lügen auf Distanz leichter fallen,[328] darauf verweist, dass diese Schwierigkeit im Zuge der zu erwartenden Verbesserung der Technik und der zunehmenden Erfahrung im Umgang mit dieser Vernehmungsform verblassen und

---

[323] Hinweise auf die beweissichernde Qualität der frühen Aufzeichnung im Ermittlungsverfahren enthält die Sollvorschrift des § 58a Abs. 1 S. 2 StPO mit dem Verweis auf die Erforderlichkeit der Wahrheitserforschung, SK-Rogall, § 58a Rn. 2, 13 f., 19; Rieß, StraFo 1999, S. 2.

[324] Lagodny, in: Lagodny (Hrsg.), Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen, S. 171 ff.; sehr ausführlich Nack/Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen, in: Lagodny (Hrsg.), Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen, Anhang 2, S. 316 ff.

[325] In der Praxis ist man daher peinlich genau darauf bedacht, immer Datum, Uhrzeit, sowie Kassettenwechsel oder andere Gesprächspausen anzusagen. Die vollständige Dokumentation der Vernehmung ist zwar mühsam für den späteren Zuhörer und arbeitsaufwendig für die Schreibkräfte, die die Protokolle fertigen müssen, jedoch ist dies zugunsten der Verwertbarkeit der Aufzeichnung hinzunehmen. Vgl. hierzu bereits oben Kapitel 2 B. I. 5.

[326] BGHSt 45, 188 = NJW 1999, S. 3788; BGHSt 46, 73 = NJ 2000, S. 2517; BGH StV 2000, S. 345; KMR-Lesch, § 247a Rn. 12.

[327] KK-Diemer, § 247a Rn. 6.

[328] BGHSt 45, 188, 196 f. = NJW 1999, 3788, 3790; zustimmend Rose, JR 2000, S. 78, unter Verweis auf Fischer, JZ 1998, S. 820, der sich dem Einsatz der Videotechnologie gegenüber insgesamt sehr zurückhaltend verhält.

dann nur noch das Problem verantwortungsvoller Beweiswürdigung berühren werde.[329]

D. Der Grundsatz der richterlichen Beweiswürdigung

Die Simultanübertragung und die Vorführung einer im Ermittlungsverfahren aufgezeichneten Kindesvernehmung in der Hauptverhandlung unterscheidet sich im Hinblick auf die richterliche Beweiswürdigung kaum von bisher gebräuchlichen Vernehmungsformen. Insbesondere ist auf die authentischere Wahrnehmungsmöglichkeit der Zeugenaussage gegenüber Vernehmungsprotokollen oder Verhörspersonen bereits hingewiesen worden.

Geltend gemacht wird allerdings, dass die Wahrheitsfindung dadurch beeinträchtigt werde, dass bei dem Einspielen einer vorab gefertigten Videoaufnahme und auch der Simultanvernehmung eine emotionale Distanz zwischen Zeugen und Verfahrensbeteiligten entstehe.[330] Auch wird teilweise argumentiert, dass es kaum möglich sei, nonverbales Verhalten des Zeugen wie Weinen oder nervöse Reaktionen zu beobachten.[331] Dem ist aber insofern entgegenzutreten, als durch die technische Möglichkeit der Videovernehmung ein authentisches Bild des Zeugen vermittelt wird. Bei Verwendung einer entsprechenden Übertragungsanlage[332] kommt der Videovernehmung hinsichtlich optischer und akustischer Wahrnehmbarkeit annähernd dieselbe Wirkung zu, wie bei einer Vernehmung im Gerichtssaal. Die Intensität der sinnlichen Wahrnehmung vom Original ist möglicherweise gemindert, nichtsdestotrotz kann ein persönlicher Eindruck des Zeugen durch das Mittel der Videoübertragung gewonnen werden.[333]

Befürchtungen bestehen auch dahingehend, dass Kamerawinkel und Bildeinstellung des Videobildes suggestive Wirkung haben könnten. Zwar sei die Aussage authentisch erfahrbar, die Gefahr wird jedoch in einer bildlichen Überbetonung von Gestik und Mimik des Kindes gesehen, die den Beobachter in die Irre führe.[334] Empirischen Untersuchungen zufolge könne der Zeuge gerade seine Mimik

---

[329] Beulke, ZStW 107 (1995), S. 739.

[330] Arntzen, ZRP 1995, S. 241 f.; Volbert/Pieters, Situation kindlicher Zeugen, S. 38.

[331] Beulke, Strafprozessrecht, Rn. 430; Dahs, NJW 1996, S. 178; Hussels, ZRP 1995, S. 243.

[332] Vgl. zu den Voraussetzungen oben den Kapitel 3 B.

[333] So auch Schmoll, S. 235 und auch Geppert, Jura 1996, S. 553.

[334] So belegen amerikanische Studien, dass verschiedene Kameraperspektiven die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des kindlichen Opferzeugen durch die Jury beeinflusst haben. Die Zeugen wurden sowohl in Nahaufnahme aus auch in „Brustbildeinstellung“ gefilmt und die Videobänder dann den Geschworenen vorgespielt. Die Brustbildeinstellung führte dazu, dass die Kinder im Durchschnitt als ehrlicher bewertet wurden. Ausführlich hierzu Hasdenteufel, S. 20 m.w.N.

gut kontrollieren und bewusst zur Irreführung einsetzen.[335] Hinzu kommt die Selbstüberschätzung des Beobachters und das nicht auszuschließende Missverstehen einiger visueller Verhaltensweisen des Opfers.[336] Erste Erfahrungen amerikanischer und englischer Gerichte bestätigen eine solche suggestive Einflussnahme der Bildeinstellung auf den die Glaubwürdigkeit des Zeugen beurteilenden Betrachter, das Gericht und die Geschworenen allerdings nicht.[337] Zudem ermöglicht gerade das Fernsehbild das besonders intensive Verfolgen der verbalen Informationen.[338] Bei einer kritischen Würdigung der Aussageinhalte und dem Wissen um die möglichen beeinflussenden Faktoren kann so eine objektive Beurteilung erzielt und mögliche unwahre Elemente aufgedeckt werden.[339]

Probleme ergeben sich im Hinblick auf den Grundsatz der richterlichen Beweiswürdigung allerdings dann, wenn der Vorsitzende den Sitzungssaal verlässt und den Zeugen persönlich an einem anderen Ort nach § 247a StPO vernimmt. Dem Mainzer Modell wird insofern wegen der Abwesenheit des zur Urteilsfindung berufenen Richters seine „Taub- und Blindheit" vorgeworfen.[340] Bedenklich erscheint nach Beulke insofern auch die derzeitige Diskussion über die Einführung einer „gespaltenen Hauptverhandlung"[341] nach dem Muster des Mainzer Modells und nach österreichischem Vorbild.[342]

Die Frage stellt sich, ob das zugrunde liegende Problem, dass der Richter wesentliche Teile der Hauptverhandlung einfach versäumt und nicht mehr im Sinne des § 261 StPO „aus dem Inbegriff" der Hauptverhandlung schöpfen kann,[343] nicht zugunsten des Opferschutzes gelöst werden kann. Eine Lösung über eine wechselseitige Übertragung wurde bereits oben im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit diskutiert und kann auch im Zusammenhang mit dem Grund-

---

335 Kilian-Herklotz, in: Lagodny (Hrsg.), Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen, S. 210. Siehe auch Köhnken/Wegener, Glaubwürdigkeit, S. 145, nach dessen Studie im Ergebnis eine bessere „Trefferquote" bei der Beurteilung der Aussage auf Glaubwürdigkeit dann zustande kam, wenn die Testperson nur auf den Aussage*inhalt* achtete, und nicht auf das die über Monitor vermittelte Gestik und Mimik der Vernehmungsperson. Vgl. hierzu auch das Interview mit Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. X., oder den befragten Praxisexperten, die eine solche Profilierung bei Kindern gerade nicht feststellen konnten, 2. Hauptteil, Kapitel 6.

336 Beulke, ZStW 113 (2001), S. 739.

337 Westcott et al., Adoption and Fostering, S. 15; vgl. Bohlander, ZStW 107 (1995), S. 94; kritisch hierzu Hasdenteufel, S. 47.

338 So Bohlander, ZStW 107 (1995), S. 100 unter Hinweis auf einige amerikanische Studien.

339 Vgl. auch Kilian-Herklotz, in: Lagodny (Hrsg.), Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen, S. 209; Wiseman, The magaleb truth test, S. 391.

340 Zu den Verstößen gegen §§ 226, 238 Abs. 1, 261 StPO siehe nur Geppert, Jura 1996, S. 553 ff.; Meier, RdJB 1996, S. 434 f.

341 Vgl. zu dem Begriff Dahs, NJW 196, S. 17; LR-Gollwitzer, § 247 a Rn. 2.

342 BR-Drs. 552/00; BT-Drs. 14/4661; dafür auch schon der 62. DJT, NJW 1999, S. 108, 121. Vgl. auch in jüngster Zeit den Entwurf der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drs. 15/814.

343 Vgl. zu der Vereinbarkeit mit dem Unmittelbarkeitsprinzip vgl. bereits oben, Kapitel 3 A.

satz der richterlichen Beweiswürdigung weiterhelfen. Dies scheint angesichts des Opfers als einzigem Beweismittel und einer wirksamen Strafrechtspflege vertretbar.

E. Der Grundsatz des öffentlichen Strafverfahrens

Nach dem in § 169 S. 1 GVG, Art. 6 Abs. 1 S. 1 EuMRK normierten Grundsatz des öffentlichen Strafverfahrens ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich zu führen. Grundsätzlich wird das Prinzip der Öffentlichkeit durch die Einführung von Videotechnologie im Verfahren nicht berührt. Jedoch muss das Übertragungs- bzw. Fernsehbild auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,[344] soweit nicht Zeugenschutzinteressen entgegenstehen und damit einer der Ausschlussfälle nach §§ 171b, 172 Nr. 1 a, 4 GVG vorliegt. Das Persönlichkeitsrecht des Zeugen ist auch bei Einsatz neuer Medien maßgebend. Die Handreichung des Bundesjustizministeriums weist bereits explizit darauf hin, dass bei der Simultanvernehmung in der Hauptverhandlung gemäß § 247a StPO eine „gesonderte Wiedergabevorrichtung im Sitzungszimmer für die Öffentlichkeit" nicht erforderlich sei.[345]

F. Das rechtliche Gehör, Konfrontations- und Fragerecht des Beschuldigten, faires Verfahren

Probleme ergeben sich aus dem im Verfassungsrecht im Rechtsstaatsprinzip und Art. 20 Abs. 3 GG sowie in Art. 6 EMKR verankerten *fair-trial*-Prinzip. Das Recht, zu allen belastenden Angaben Stellung zu beziehen und dem Belastungszeugen gegenübergestellt zu werden und an ihn Fragen zu richten, gehört zu den Grundpfeilern eines justizförmigen Strafverfahrens.

I. Aufzeichnung und Vorführung der Videovernehmung

Die vorab gefertigte Videoaufzeichnung bedeutet einen Eingriff in die Beschuldigtenrechte. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGHMR ist dem Angeklagten mindestens einmal im Laufe des Verfahrens Gelegenheit zu geben, dem Zeugen gegenüber zu treten und ihm Fragen zu stellen.[346] Bei einem echten *Ersatz* der Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung durch die Vorführung der Vernehmungsaufzeichnung wird dieses Recht beeinträchtigt. Durch die Zubilli-

---

344 Rieck, StraFo 2000, S. 403.

345 Rieck, StraFo 2000, S. 404.

346 Vgl. nur EGMR [Kostvski v. Niederlande], StV 1990. S. 483; [Windisch v. Österreich], StV 1991, S. 193; [Van Mechelen v. Niederlande], StV 1997, S. 617.

gung der Mitwirkungsrechte im Ermittlungsverfahren werden die Beschuldigtenrechte aber gewahrt: Das Fairnessprinzip des Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK fordert nicht, dass das Fragerecht notwendig in der Hauptverhandlung eröffnet werden muss.[347] Vielmehr reicht es nach dem EuGHMR aus, wenn der Beschuldigte oder sein Verteidiger in irgendeinem Abschnitt des Verfahrens die Möglichkeit zu Fragen an den Zeugen erhält.[348] Auch dort wird allerdings nur eine Mitwirkungs*möglichkeit* für den Verteidiger (und den Angeklagten) verlangt.[349] Soweit sichergestellt ist, dass der Angeklagte sein Fragerecht entweder selbst oder über seinen Verteidiger bereits in dem frühen Stadium der audiovisuellen Aufzeichnung der Kindesaussage ausüben kann,[350] wird den Beschuldigtenrechten damit Genüge getan.[351]

II. Simultanvernehmung

Nach dem soeben Gesagten bietet gerade die Simultanübertragung den großen Vorteil, dass dem Beschuldigten bzw. Angeklagten - gegenüber seinem Ausschluss - ein Verfolgen der Vernehmung und die Ausübung seiner Mitwirkungsrechte ermöglicht werden. Hierdurch wird seinen Rechten erst zur Geltung verholfen und gleichsam werden auch die Interessen des Opfers gewahrt.[352]

G. Zusammenfassung zu den Verfahrensgrundsätzen

Zusammenfassend lässt sich zu dem Verhältnis zwischen Videovernehmung und Verfahrensgrundsätzen sagen, dass das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, der Grundsatz der Mündlichkeit, das Gebot des bestmöglichen Beweises, der richterlichen Beweiswürdigung und der Grundsatz des öffentlichen Strafverfahrens als auch die Beschuldigtenrechte grundsätzlich nicht verletzt werden. Die Einschränkung dieser Verfahrensprinzipien ist selbst im Rahmen des Mainzer Modells insofern gerechtfertigt, als sie durch immense Vorteile ausgeglichen wird. Die Wahrung der kindlichen Zeugenrechte bedingt durch den Einsatz von Videotechnologie auch die Verwirklichung der effektiven Strafrechtspflege und fügt sich damit in die freiheitlich-rechtsstaatliche Struktur des Strafverfahrens ein. Hierbei

---

347 Meier, RdJB 1996, S. 458 f.

348 Vgl. hierzu bereits oben, Kapitel 2 B. II. und Kapitel 2 Teil B. III. 1. b), und Meier, RdJB 1996, S. 458.

349 Entscheidend ist, dass der Angeklagte „eine angemessene und geeignete *Gelegenheit* erhält, die Glaubwürdigkeit eines gegen ihn aussagenden Zeugen überhaupt in Frage zustellen und ihn zu befragen, sei es in dem Zeitpunkt, in dem der Zeuge seine Aussage ablegt, sei es zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens.“, Meier, RdJB 1996, S. 459.

350 Zu den Anforderungen an die Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte im Einzelnen vgl. die Darstellung oben, Kapitel 2 B. V.

351 So bereits Meier, RdJB 1996, S. 459.

352 Vgl. zu der gesetzgeberischen Wertung, die hinter der Normierung des Subsidiaritätsprinzips zwischen § 247 und § 247a StPO steht, bereits oben, Kapitel 2 B. V.

ist auch das Verhältnis zwischen Zeugen- und Beschuldigtenrechten nicht vollkommen ausgehebelt, sondern in einem System von *Checks and Balances* nahezu ausgeglichen. Bei Beachtung und Einhaltung der so verstandenen verfassungsrechtlich verankerten Grundsätze ist die Videovernehmung mit unserem Strafrechtsystem vereinbar. Dies gilt zumindest für den kleinen Zeugen. Eine Wahrheitsermittlung in jedwede Richtung „um jeden Preis" gibt es hierbei nicht.[353]

---

353 BGHST 14, 358, 365.

2. Hauptteil:
Untersuchung der Rechtswirklichkeit

Kapitel 4: Forschungskonzept

Die eigene Untersuchung verfolgt das Ziel, die Implementierung des ZeugSchG und die damit verbundenen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten darzulegen. Hierauf aufbauend werden Verbesserungsvorschläge gemacht.

Als Einstieg in die Thematik wird in einem eigenen Kapitel die Psychologin Volbert zu dem Belastungserleben kindlicher Zeugen vor Gericht und dem damit verbundenen sinnvollen Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren befragt.

In einem weiteren Schritt wird die Verfahrenswirklichkeit in sechs Landgerichtsbezirken in Niedersachsen dargestellt. Hierbei geht die Studie von der Fragestellung aus, ob das ZeugSchG tatsächlich den intendierten Opferschutz umsetzen kann oder ob es vom Gesetzgeber nur gut gemeint ist. Damit soll für das Ermittlungsverfahren untersucht werden, ob die mehrfache Vernehmung durch den Einsatz dieser Neuerung vermieden werden kann. Für die Hauptverhandlung kommt es entscheidend darauf an, ob mit Einführung der Videokassette als Ersatz für die Kindesvernehmung eine Mitwirkung des sensiblen Zeugen unterbleiben kann bzw. für die Simultanvernehmung, ob hierdurch das vorrangige Ziel der Konfrontation mit dem Angeklagten verhindert wird. Neben den Fragen, die auf

der Umsetzung des ZeugSchG beruhen, werden auch weitere zeugenschützende Maßnahmen beleuchtet, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen.[354]

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen wurden Interviews mit Praxisexperten aus sechs niedersächsischen Landgerichtsbezirken geführt, eine Aktenanalyse der Videoverfahren in diesen Orten vorgenommen und teilweise die entsprechenden Videos der Verfahren eingesehen.

A. Erhebung

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich aus forschungsökonomischen Gründen auf Niedersachsen. Dabei wurden sechs Landgerichtsbezirke nach ihrer Größe und ihrem Einzugsgebiet ausgewählt: *Göttingen, Hannover, Hildesheim, Braunschweig, Oldenburg* und *Osnabrück*. Mit den Staatsanwaltschaften Göttingen und Braunschweig wurden Orte in die Erhebung einbezogen, in denen schon früh Modellprojekte zur Videovernehmung liefen.[355] In einem Exkurs wird die Verfahrenswirklichkeit in New York City dargestellt, als Grundlage für die Normierung des Englischen Modells im Zeugenschutzgesetz.[356]

B. Forschungsmethode und -instrumente

In der Untersuchung ging es darum, die Vorteile und Schwierigkeiten der Videotechnologie im Strafverfahren in der Praxis aufzuzeigen. Die Regelungen des ZeugSchG sollten in ihrer konkreten Anwendung auf ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Intention des Gesetzgebers überprüft werden.

Überlegt wurde, welche Forschungsmethoden für die Darstellung dieser Fragestellung in Betracht kommen. Zunächst bot sich eine Erkenntnissammlung anhand von Interviews mit den Prozessbeteiligten in der Praxis an. Im Rahmen einer statistischen Erhebung sollten die Problembereiche weiter in einer Ergänzung der (wenig vergleichbaren, weil offen geführten) Interviews katalogisiert dargestellt werden. Hierfür wurde die Analyse von Strafverfahrensakten als Instrument herangezogen. Eine Aktenerhebung bietet zudem die Möglichkeit, die gegebenenfalls subjektiv gefärbten Einschätzungen der Befragten objektiv zu überprüfen.

---

[354] Die aufgeworfenen Fragen orientieren sich dabei an der Kritik und den Reformüberlegungen von Literatur und Praxis.

[355] Vgl. bereits die Genese, Kapitel 1 C.

[356] Vgl. hierzu im Einzelnen den 2. Hauptteil, Kapitel 8.

I. Erhebungsinstrument Interviews

Die erfahrenen Praktiker sollten sowohl über ihre Erfahrungen im Umgang mit der Videotechnologie berichten als auch über mögliche tatsächliche und rechtliche Verbesserungen, die dann in einem weiteren Schritt zu Reformüberlegungen herangezogen werden sollten.

Als Einstieg in die Untersuchung wurde zunächst die Psychologin Volbert zum Belastungserleben von Kindern und Einflussmaßnahmen von Videotechnologie interviewt.

Befragt wurden weiter in den sechs niedersächsischen Erhebungsorten Oldenburg (Oldb), Göttingen, Braunschweig, Hildesheim, Hannover und Osnabrück die mit der Videotechnologie jeweils befassten Staatsanwälte. In Oldenburg, Göttingen, Hildesheim und Osnabrück wurden zusätzlich Kommissarinnen und Kommissare interviewt. Angesichts der seltenen Anwendung der Simultanvernehmung in der Hauptverhandlung[357] wurde exemplarisch ein Richter aus Braunschweig zu seinen Eindrücken befragt.[358] Herausgefiltert werden sollte die unterschiedliche Wahrnehmung der verschiedenen Berufsgruppen in ihrer unterschiedlichen Beteiligung und Stellung innerhalb des Strafverfahrens.

Für die Befragung der Praxisexperten wurde die Form des so genannten halbstandardisierten Interviews gewählt. Die Interviews wurden dabei mit einem offenen Fragenkatalog geführt. Der Fragebogen enthält keine festgelegten Antwortkategorien, wie bei einem standardisierten Interview, es wurde aber ein Leitfaden zur Orientierung entworfen.[359] Der Vorteil daran ist, dass sich die Gespräche entlang dieses Leitfadens frei entwickeln und so auch in verschiedene Richtungen gelenkt werden konnten. Zudem gibt es bundesweit zur Videovernehmung keine vergleichbaren Studien, so dass auf keine Orientierungshilfe zurückgegriffen werden konnte.[360] Die Fragen orientierten sich dabei an den Kritikpunkten von Literatur und Praxis zu der Vernehmung von Kindern, insbesondere zur videodokumentierten Vernehmung. Überlegt wurde zunächst, auch kindliche Zeugen zu ihren Eindrücken von Strafverfahren unter Einsatz von Videotechnik zu befragen. Hiervon wurde aber aus Opferschutzgründen abgesehen.

Nach der Erstellung eines Datenschutzkonzeptes wurde das Einverständnis des Niedersächsischen Justizministeriums zur Befragung der Praxisbeteiligten und der

---

[357] Vgl. hierzu auch die Aktenanalyse, 2. Hauptteil, Kapitel 7 A.

[358] Zu diesem besonderen Fall, der eine erwachsene Zeugin betraf, 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. III.

[359] Auf die Wiedergabe des Interviewleitfadens ist verzichtet worden.

[360] Vgl. in jüngster Zeit die Studie von Vogel, Diss. 2003 für den bayrischen Raum und die Befragung von Glaubwürdigkeitsgutachtern durch v. Knoblauch zu Hatzbach, ZRP 2000, S. 76 ff. Für den anglo-amerikanischen Raum vgl. Bohlander, ZStW 107 (1995) mit Hinweisen auf Erhebungen in England, S. 92 ff., in den USA, S. 96 ff. und in Australien, S. 107 ff.

Aktenerhebung eingeholt. Die leitenden Oberstaatsanwälte in den sechs Erhebungsorten wurden daraufhin angeschrieben und über das Forschungsvorhaben in Kenntnis gesetzt. Die mündlichen Gespräche mit den Praxisbeteiligten wurden im Zeitraum von August 2001 bis Anfang 2003 geführt. Die Interviews selbst dauerten je nach Befragtem zwischen 30 und etwa 90 Minuten, abhängig von dem Erfahrungsstand der Teilnehmer und zeitgebundener Begrenzung. Die ersten Interviews wurden als Pre-Test ausgewertet, wobei nur unwesentliche Neuerungen in die Interviewleitfäden einflossen. Die Befragungen erfolgten vor Ort in den Staatsanwaltschaften bzw. Kommissariaten und dem Braunschweiger Gericht jeweils unter vier Augen mit dem Gesprächspartner. Lediglich in Hildesheim wurden die beiden Sonderdezernenten gemeinsam befragt.

Die Interviews erfolgten offen, so dass die Reihenfolge der Fragen je nach Gesprächsverlauf variierte. Grundsätzlich wurde versucht, alle in dem Leitfaden aufgeworfenen Fragen in das Gespräch einzubringen. Dies gelang nur in wenigen Fällen aufgrund von fehlender Erfahrung nicht. Im Rahmen einiger Interviews wurden zudem zusätzliche Fragen gestellt, die exemplarisch verwertet wurden. Während der Gespräche lief nach Einverständniserklärung der Interviewpartner ein Tonbandgerät mit; zusätzlich hat die Verfasserin Stichpunkte handschriftlich festgehalten. Die Tonbandmitschnitte wurden im Anschluss an die Befragungen wortwörtlich in ein Gesprächsprotokoll überführt.

II. Erhebungsinstrument Aktenerhebungsbogen

Im Zusammenhang mit dem Führen der Interviews wurden die Modalitäten der Akteneinsichtnahme vor Ort besprochen. Die Akten selbst wurden mittels vorhandener Vernehmungsvideos in Göttingen und Braunschweig bzw. eigener Notizen des Hildesheimer Staatsanwaltes oder dem Nachfragen im Kollegenkreis der mit der Videotechnik befassten Staatsanwälte ermittelt. Die Aktenanalyse erfolgte zwischen November 2002 und Februar 2003. Der Aktenerhebungsbogen mit 110 Fragestellungen ist anhand der bereits oben aufgezeigten Problemstellungen erstellt worden.[361] Dabei orientiert er sich an dem chronologischen Verlauf des Strafverfahrens und soll dieses insgesamt erfassen. Die Fragestellungen sind überwiegend geschlossen, das heißt so gewählt worden, dass sie nur anhand der vorgegebenen Kategorien beantwortet werden können. Lediglich bei einigen Fragen, bei denen im Vorhinein unklar war, welche Kategorien bei der Beantwortung in Betracht kommen, wurde die offene Fragestellung gewählt. Den Abschluss des Bogens bildete jeweils die Kurzbeschreibung des Falles, bei dem die Besonderheiten des Verfahrensablaufs, der Tat, des Opfers und Täters und Opferschutzmaßnahmen, insbesondere zur Videovernehmung, festgehalten wurden.

---

[361] Vgl. Kapitel 2 und 3. Auf die Wiedergabe des Aktenerhebungsbogens ist verzichtet worden.

Vor der eigentlichen Aktenerhebung wurde ein Testlauf durchgeführt, um zu untersuchen, ob der Aktenerhebungsbogen in der niedergelegten Form überhaupt funktioniert. So sollte etwa geklärt werden, ob das Erhebungsinstrument überhaupt zur Überprüfung der aufgeworfenen Fragen geeignet ist, ob die gewählten Kategorien alle auftretenden Fälle erfassen.

Der Testlauf wurde anhand der für die Erhebung ermittelten zwölf Strafverfahrensakten aus Osnabrück, in denen die Opfer per Videotechnik vernommen wurden, durchgeführt. Da alle in den sechs Staatsanwaltschaften ermittelten Akten, die das Auswahlkriterium *videographierte Vernehmung von Kindern* in *Verfahren des sexuellen Missbrauchs* enthielten, in die Untersuchung einbezogen wurden, musste auch der Testlauf an diesen Akten erfolgen. Wichtig war nämlich gerade die gewählten Kategorien hinsichtlich der *Videovernehmung* und ihrer Auswirkungen auf den Strafverfahrensverlauf auf ihre Geeignetheit zur Erhebung zu untersuchen. Anhand des Testlaufs konnte man erkennen, dass manche der gewählten Kategorien so in den Akten nicht erkennbar sind, bspw. ließen sich Rückschlüsse im Verhältnis Verteidiger – Beschuldigter nur aus staatsanwaltschaftlichen Vermerken ableiten. Nach dem Testlauf wurden einige der Variablen gestrichen bzw. auch dahingehend abgeändert, dass eine Mehrfachnennung bspw. der erhobenen Beweismittel oder der bei der Videovernehmung anwesenden Personen möglich war bzw. wurde teilweise die Kategorie „99 = Fehlend“ eingefügt.

Insgesamt wurden 32 Akten ausgewertet. Hierbei wurden die Verfahren aber nach den einzelnen Opfern aufgeschlüsselt, da bei jedem Opfer individuell der Umgang mit der Videotechnik ausgewertet werden sollte.[362] Insgesamt werden damit 42 Fälle in dieser Erhebung ausgewertet.[363] Demgegenüber bleibt die Zähleinheit für die Varianten, die auf den Täter bezogen sind 32, um das tatsächliche Täterprofil widerzugeben.[364] Die Erhebung bezieht dabei alle zur Verfügung gestandenen abgeschlossenen Strafverfahren ein, in denen kindliche Opfer eines sexuellen Missbrauchs per Videokamera vernommen wurden.[365] Die insgesamt verhältnis-

---

362 Hierbei ist zu beachten, dass für jedes einzelne Opfer immer gesondert die Entscheidung zur Videovernehmung getroffen wird, so dass die Verfahren nach Opfern aufgeschlüsselt Auskunft über die Anwendung geben.

363 Im Folgenden wird teilweise von Fällen und Verfahren gesprochen, wobei sich die jeweilige Anzahl grds. auf die 42 opferbezogenen Verfahren bezieht. Nur in den täterdefinierten Kategorien ist die Anzahl auf die 32 Täter reduziert. Dies ist aber jeweils gekennzeichnet.

364 Die Häufigkeiten sind nach den 32 Einzeltätern ausgewertet. In einem dieser Fälle handelt die Ehefrau als Mittäterin; diese Mittäterschaft wird allerdings nicht zu den Täter-Häufigkeiten hinzugezählt, sondern wird nur teilw. exemplarisch erwähnt.

365 In einigen der Akten wurden auch über 16-Jährige per Videotechnik vernommen. Dies erfolgte zumeist aus Gründen der geistigen Behinderung der Opfer oder einer sonstigen augenscheinlichen psychischen Destabilität. Diese Akten sind allerdings nicht Bestandteil der Erhebung, da diese Untersuchung dem *Kindes*missbrauch gilt. Sie wurden jedoch teilweise wertend und die Betrachtung einbezogen. In diesen Fällen erfolgte aber immer eine ausdrückliche Kennzeichnung.

mäßig geringe Anzahl der Akten in den Erhebungsorten spiegelt den Einsatz dieser Technik im Strafverfahren wieder und ist für sich genommen schon als ein Ergebnis der Untersuchung zu werten. Die Aktenerhebung erfasst einen Zeitraum von Februar 1997 bis Oktober 2001, wobei auf das Datum der Anzeigeerstattung Bezug genommen wird.

Die nachträgliche Ermittlung der Akten von Verfahren unter Einsatz von Videotechnik bei kindlichen Zeugen bereitete einige Schwierigkeiten. So ließ sich die genaue Anzahl in den einzelnen Erhebungsorten nicht genau feststellen, da weder von den Justizverwaltungen noch von den einzelnen Befragten Statistiken geführt wurden.[366] Zunächst wurden die Angaben der Praxisbeteiligten aus den Interviews verwendet. Hierbei fiel Hannover als Erhebungsort schon von vornherein aus der Auswertung heraus, da dort nach Angaben des Staatsanwaltes bisher keine Videoaufzeichnungen stattgefunden haben. In Oldenburg wurde eine Akte ausermittelt, die im Laufe der Erhebung verschickt und damit nicht in die Untersuchung einbezogen wurde. Die einzelnen Akten wurden schließlich mit Hilfe der Staatsanwälte der jeweiligen Sonderdezernate bzw. der Kommissariate in Oldenburg und Osnabrück ermittelt. In Göttingen, Braunschweig und Osnabrück erfolgte dies teilweise mittels der noch zur Verfügung stehenden ungelöschten Videokassetten, anhand derer auf die Aktenzeichen zurückgegriffen werden konnte. In Hildesheim hat der Sonderdezernent die Aktenzeichen der Fälle katalogisiert, in denen videographisch vernommen wurde.

Ob in anderen niedersächsischen Staatsanwaltschaften, die nicht an der Befragung teilnahmen, diese Technik Anwendung findet, muss offen bleiben. Dies ist aber unschädlich, da Ziel der Untersuchung nicht die Darstellung der Verfahrenswirklichkeit des Landes Niedersachsen ist, sondern anhand der schriftlichen Verfahren die Praxis der betreffenden Erhebungsorte im Vergleich zu den geführten Interviews dargelegt werden soll.

III. Erhebungsgegenstand Videobänder

Ergänzt wurde die Erhebung durch die Einsichtnahme von fünf Videokassetten der kindlichen Vernehmungen zu den Verfahrensakten unter Aufsicht in Braunschweig und Göttingen.

---

[366] Eine Ausnahme hierzu bildet die Staatsanwaltschaft Hildesheim, in der der zuständige Staatsanwalt die Aktenzeichen der durchgeführten Video-Verfahren für eigene Zwecke festgehalten hat.

Kapitel 5: Belastungserleben von Kindern und Einflussmöglichkeit von Videovernehmung

Einigkeit herrscht in Literatur und Praxis darüber, dass sich das Strafverfahren und insbesondere die Vernehmung in der Hauptverhandlung für das Kind unter formalen Gesichtspunkten stressinduzierend und belastend auswirken kann.[367] Zu dem Belastungserleben von sensiblen Zeugen und einem diesbezüglich sinnvollen Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren wurde als Einstieg in die eigene Untersuchung Renate Volbert vom Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin befragt.[368] Volbert wurde im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zum ZeugSchG vom Bundesministerium für Frauen und Jugend mit der Anfertigung einer Studie zum Belastungserleben von Kindern im Strafverfahren beauftragt.[369] Im Rahmen dieser Auswertung gelangten Volbert/Pieters zu der Erkenntnis, dass die Erfahrungen von Kindern vor Gericht von einer Vielzahl von moderierenden Variablen abhängen, die sich auf die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens, auf die Art des Delikts und die Beziehung zum Beschuldigten, auf

---

367 Vgl. etwa Volbert, in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, S. 149.

368 Interview vom 3.12.2001.

369 Volbert/Pieters, Situation kindlicher Zeugen , S. 13 ff.

die individuellen kognitiven und affektiven Voraussetzungen des Kindes sowie auf die Einstellung des Kindes zum Verfahren und das Ausmaß der sozialen, vor allem der familiären Unterstützung beziehen.[370] In Zweifel gezogen wurde demgemäß, ob es überhaupt einheitliche Bedürfnisse von kindlichen Zeugen an die Ausgestaltung des Verfahrens gebe.[371]

Einteilen lassen sich nach Volbert die Belastungsfaktoren und eine mögliche Einflussnahme durch das Medium Videotechnologie jeweils nach dem Stadium des Strafverfahrens in Kriterien *vor*, *während* und *nach* der Hauptverhandlung.

A. Vor der Hauptverhandlung

Vor der Hauptverhandlung seien insbesondere lange Wartezeiten bis zur Hauptverhandlung, wiederholte Befragung und Verunsicherungen durch fehlendes rechtliches Wissen als potentielle Belastungsfaktoren anzusehen.[372]

I. Hauptbelastungsfaktor Zeit

Ein Hauptbelastungsfaktor stelle für das kindliche Opfer die Zeit und die Länge des Verfahrens dar.[373] Nach den Erfahrungen von Volbert wurde dies als wesentlicher Belastungsfaktor für die Kinder seitens der Bezugspersonen in ihren Untersuchungen angegeben. „In der Zeit von der Anzeige bis zum Verfahrensabschluss können potentielle Belastungen für das Kind auftreten. Die Warteperiode kann damit selbst zum belastenden Faktor werden. Der Grund hierfür ist, dass sich das Kind mit der Hauptverhandlung einem neuen, unüberschaubaren Ereignis gegenüber sieht, mit dessen Eintritt es während der Warteperiode andauernd rechnen muss." Stressinduzierende Merkmale seien dabei bspw. die Neuigkeit der Situation, die mangelnde Vorhersehbarkeit, die Ereignisunsicherheit, die zeitlichen Bedingungen, wie die Dauer bis zum Eintritt des Ereignisses selbst oder die fehlende

---

370 Volbert/Pieters, Situation kindlicher Zeugen, S. 20 ff.

371 Volbert/Pieters, Situation kindlicher Zeugen, S. 47.

372 Vgl. hierzu von feministischer Seite auch Fastie, S. 7: Vor der Hauptverhandlung können lange Wartezeiten bis zur Verfahrenseinstellung oder Hauptverhandlung, mangelnder Informationsfluss zum aktuellen Verfahrensstand (insbesondere bei Mädchen und Jungen ohne Nebenklagevertretung), eine starke Verunsicherung durch fehlendes/falsches rechtliches Wissen und die wiederholte Befragung durch wechselnde Personen zu potentiellen Belastungsfaktoren werden. Als mögliche Folgen lassen sich für das Kind Angst, Unsicherheit, Schlafstörungen, depressive Verstimmungen und regressive Phasen nennen. Symptome hierfür können Drogenmissbrauch sowie „Ritzen", Schule schwänzen oder Phlegmatismus in der Alltagsbewältigung sein.

373 Vgl. zu der von Volbert ermittelten Zeit zwischen Anzeige und Hauptverhandlung, Volbert, in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, Tabelle 2, S. 154: Nach ihren Untersuchungen liegt der Mittelwert bei 42 Wochen (1995a, b) bzw. 56 Wochen (1996), der Median bei 37 bzw. 40 Wochen.

Eindeutigkeit der Situation.[374] „Hiervon betroffen sind aber nicht nur Kinder, die in der Hauptverhandlung *tatsächlich* aussagen müssen, worauf sich der Gesetzgeber fokussiert hat, sondern auch diejenigen, deren Verfahren letztendlich eingestellt wird. Auch in diesen Fällen stellen sich die Kinder darauf ein, dass sie gegebenenfalls vor Gericht aussagen müssen. Da ein Verfahren auch bei einer Einstellung oftmals sehr lange dauert, wird diese Zeit zur Belastung."[375]

Hinzu komme der Umstand, dass das Kind nicht wisse, *wann* etwas passiert. Wenn es von vornherein wüsste, dass es in drei Jahren aussagen müsste, könnte es sich darauf einstellen. Es würde nicht permanent gedanklich mit dem Geschehenen konfrontiert, sondern könnte damit bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung abschließen.

II. Vorteile der Videovernehmung

Der Vorteil der Videovernehmung im Ermittlungsverfahren liegt nach der Einschätzung von Volbert in der exakten Dokumentation der Aussage. Dies sei für das subjektive Erleben der Zeugen positiv und hilfreich. Viele der von Volbert befragten Kinder gaben an, dass sie sich oftmals nicht mehr richtig an das Tatgeschehen erinnern konnten, wenn es bis zur Hauptverhandlung sehr lange dauerte und dass sie dächten, dass ihre Aussage dann nicht mehr glaubhaft wirke. Die Erinnerungsseite spiele auch für das Belastungserleben der Kinder eine große Rolle. Zudem diene die Aufzeichnung der Wahrheitsfindung. „Bislang gab es immer Probleme mit den Aktenvernehmungen der Polizei, die keine exakte Dokumentation der Vernehmung darstellten. In Berlin wurde oft ‚Frage-Antwort' vermerkt, eine Vernehmung verläuft aber in den seltensten Fällen nach dem Schema ‚Frage-Antwort'. Es gibt Pausen, Themenwechsel während des Gesprächs, etc. Wenn der Polizeibeamte in der Hauptverhandlung zu dem Vernehmungsprotokoll befragt wird, bestätigt er in der Regel seinen Vermerk. Die neue Gesetzgebung verhindert dies letztendlich nicht, da polizeiliche Vernehmungen in der Regel auf Papier und nicht auf Video dokumentiert werden."

III. Mangelnde Information

Nach Befragung der Mütter von Opfern in den von Volbert geführten Untersuchungen hätten diese immer wieder angegeben, dass sie gar keine oder falsche und unrealistische Vorstellungen von dem hatten, was in der Hauptverhandlung passiert. Die mangelnde Information über das bevorstehende Ereignis wirke dabei für

---

374 Vgl. auch Volbert, in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, S. 149.

375 Vgl. zu der von Volbert ermittelten Zeit zwischen Anzeige und Einstellung Tabelle 2 bei Volbert, in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, S. 154: der Mittelwert beträgt 11 Wochen, der Median liegt bei 7 Wochen.

die Kinder extrem verunsichernd.[376] Die Unkenntnis der Mütter habe oftmals dazu geführt, dass die Kinder falsch informiert worden seien, ihnen bspw. gesagt worden sei, dass sie nur ein einziges Mal bei der Polizei aussagen müssten. Nach Angaben der Mütter, hätten diese auch nicht gewusst, an wen sie sich bei Fragen wenden sollten. Der Aspekt der Unsicherheit und des Informationsdefizits wurde in der Praxis aber in letzter Zeit durch verschiedene Initiativen vermehrt aufgegriffen, so dass auf Verbesserung in diesem Bereich zu hoffen ist.[377]

IV. Einflussmöglichkeiten von Kindern auf das Strafverfahren

„Weiterhin gibt es in Deutschland eine große Tendenz, über die Köpfe der Kinder hinweg zu entscheiden. Die Normen des Zeugenschutzgesetzes sollten Vorschriften sein, die für Kinder gut sind. Zu berücksichtigen ist aber, dass nicht alle Kinder dieselben Bedürfnisse haben. Wünschenswert wären insofern mehr Einzelfallregelungen. Mit den Regelungen zur Videovernehmung wird auf die Spitze getrieben, dass es auf den Willen der Kinder nicht ankommt – eine Einwilligung zum Einsatz dieser Technik ist nicht erforderlich. Zwar wird auch in den Gesetzesmaterialien darauf hingewiesen, dass nur bei Einwilligung des Kindes qualitativ brauchbare Ergebnisse zu erzielen sind. In der Praxis wird auch eine Videoaufnahme gegen den Willen des Kindes nicht durchgeführt. Trotzdem erscheint eine Regelung zur Einwilligung des Opfers sinnvoll. Grundsätzlich gilt: Wenn die Videoaufnahme für das Opfer eine Schutzmaßnahme darstellen soll, muss es auch hierüber entscheiden können. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf sein Belastungserleben; das Opfer kommt besser mit der Situation zurecht, wenn es das Gefühl hat, Einfluss zu nehmen."

V. Mehrfachvernehmungen

Wichtig sei nach Volbert die möglichst frühe Sicherheit für das Kind: „Die grundsätzliche Intention des Zeugenschutzgesetzes ist, dass die einmalige Aussage auf Video aufgezeichnet und in die Hauptverhandlung eingeführt wird. Das Kind sollte nicht mehr aussagen, abgesehen von einer zusätzlichen Befragung nach § 255a S. 2 StPO. Wichtig wäre es, dem Kind sagen zu können, dass es hinsichtlich seiner auf Band aufgenommenen Aussage nicht mehr vernommen wird. Voraussetzung wäre dafür eine polizeiliche Vernehmung, die in den Prozess eingeführt werden könnte."

---

[376] Zum mangelnden Informationsfluss bzgl. des aktuellen Verfahrensstands vgl. Fastie, S. 7, die dies insbesondere bei Mädchen und Jungen ohne Nebenklagevertretung feststellt.

[377] Vgl. zu der Entwicklung von Zeugenbegleitprogrammen und Einrichtung von Anlaufstellen für Zeugen die Nachweise bei Volbert, in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, S. 158 f. Für Kinder wurden auch Informationsbücher verfasst und Faltblätter für die Eltern.

Nach den von Volbert gefundenen Ergebnissen und denen vorhergehender Untersuchungen komme es in den meisten Fällen des Kindesmissbrauchs aber von vornherein nicht zu Mehrfachvernehmungen. Der Schnitt liege bei etwa einer bis zwei Vernehmungen pro Strafverfahren.[378] Daher wird das mit dem ZeugSchG verfolgte Hauptziel, nämlich die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, durch die Einführung der Videovernehmung nicht verbessert. Allerdings könnten durch die Videovernehmung andere Belastungsfaktoren deutlich reduziert werden, die in der Begründung des Gesetzgebers zu wenig Berücksichtigung gefunden haben.

VI. Ermittlungsrichterliche Vernehmung

„Ein Problem der jetzigen Regelung ist, dass neben der Aussage gleichzeitig auch die Befragung festgehalten wird. Das Gesetz legt dabei als Vernehmungsperson den Ermittlungsrichter fest. Diese sind jedoch gegenüber den Polizeibeamten nicht so gut geschult hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Kindesvernehmung und sind auch nicht so erfahren im Umgang mit den Kindern. Entscheidend ist nämlich die Routine. Die Staatsanwälte sehen dies auch so und stellen dementsprechend keine Anträge auf ermittlungsrichterliche Vernehmungen des Kindes. Die Ermittlungsrichter wollen auch nicht, dass ihre Aussage festgehalten wird. [...] Wichtig wäre die Zulässigkeit von polizeilichen Videovernehmungen, an denen man sich orientieren könnte. Gäbe es polizeiliche Videos, könnte man sich auch darüber unterhalten, ob man sie in den Prozess einführt oder nicht. Im Moment befinden wir uns in einer Phase, in der es kaum Videos gibt, auch nach drei Jahren nicht. [...] In Bielefeld wurde dieses Thema auf der Tagung[379] diskutiert: Juristen sagten, dass es unumgänglich sei, dass Ermittlungsrichter die Vernehmung durchführten wegen des Zeugnisverweigerungsrechtes. Teile der Literatur sagen: Bei Bestehen und Inanspruchnahme eines Zeugnisverweigerungsrechts darf das Video im Ergebnis auch gar nicht in der Hauptverhandlung vorgeführt werden, sondern nur der Richter darf befragt werden.[380] Das ist keine Lösung! Polizeiliche Videos werden trotz der gesetzlichen Regelung erstellt, die dann teilweise – aber seltener als bei Vernehmung durch Ermittlungsrichter – bei Einverständnis aller Beteiligten in die Hauptverhandlung Eingang finden. Wenn es doch die Möglichkeit gibt, diese Videos einzuführen, dann ist auch eine gesetzliche

---

[378] Vgl. zu den von Volbert gefundenen Ergebnissen, Volbert, in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, S. 152, Tabelle 1: 70% der befragten Geschädigten wurden einmal befragt, 11% zweimal und 2% dreimal. Als Grund für die geringe Anzahl von Vernehmungen wird insbesondere die Ablegung eines (Teil-)Geständnisses bereits im Ermittlungsverfahren genannt, wobei die informatorische Befragung des Kindes durch die Ermittlungsbehörden nicht als Vernehmung in diesem Sinne zählt.

[379] Vgl. den Aufsatz von Volbert zu der Bielefelder Tagung 19./20. September 2001, in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, S. 149 ff.

[380] Vgl. zum besonderen Beweiswert bei richterlichen Vernehmungen bereits oben, Kapitel 2 B. I. 2. und Kapitel 2 B. III. 1. a).

Regelung sinnvoll! Viele polizeiliche Vernehmungen sind videographisch aufgezeichnet worden, da die polizeilichen Vernehmungen sowieso stattfinden. Ermittlungsrichterliche Vernehmungen sind zusätzliche Vernehmungen, die gegenüber polizeilichen Vernehmungen eher selten angeordnet werden.“ Die von Volbert in Berlin durchgeführte Aktenanalyse[381] hat ergeben, dass in über 1000 Fällen nur zehn Vernehmungen von Ermittlungsrichtern durchgeführt wurden, wobei immerhin insgesamt 250 Videobänder in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind. Es sei somit ein Mythos, dass den Kindern eine Vernehmung erspart werde, vielmehr werde zusätzlich mit der ermittlungsrichterlichen eine weitere Vernehmung eingeführt. Bei der polizeilichen Vernehmung könne dem Kind aber noch nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit gesagt werden, ob das Band in die Hauptverhandlung eingeführt wird.

„In England wurde gleichzeitig mit Einführung der Videovernehmungen das *Memorandum of Good Practice* eingeführt,[382] das heißt für die Polizei wurden speziell umfangreiche Fortbildungen durchgeführt. Das Ganze geschah damit nicht so zufällig wie in Deutschland für die Ermittlungsrichter. Zudem bestehen in England weniger formelle Bedingungen, die polizeiliche Vernehmung ist möglich.“ Für eine gute Vernehmung sei eine entsprechende Ausbildung erforderlich. „Die Justizverwaltung Berlin überlegt, ob sie nicht einen der Ermittlungsrichter speziell für die Videovernehmung abstellen, der sich hierauf konzentriert und auch entsprechend ausgebildet werden soll. Ähnliche Überlegungen bestehen in Hessen, wo bereits spezielle Fortbildungen für Amtsrichter angeboten werden. Aber es bestehen auch Befürchtungen, dass man überfordert würde, da noch zusätzlich neben der schon schwierigen Vernehmung von Kindern die Technik bedient werden muss, was noch zusätzliche Probleme schafft.“

VII. Ausschluss des Täters von der Videovernehmung

Volbert wurde auch nach der Belastung für das Kind bei einer Aussage unter Anwesenheit des Täters im Vernehmungsraum befragt. Sie ist der Ansicht, man könne dem Kind erklären, dass auch der Beschuldigte das Recht haben muss, sich zu verteidigen. Dies bedeute zwar eine Mehrbelastung für das Kind. Dem Kind könne aber erklärt werden, dass sich der Beschuldigte für seine Verteidigung das Video auch anschauen können müsse. „Entscheidend sind aber die Räumlichkeiten bei Gericht. In Berlin liegen Vernehmungszimmer und Technikraum nebeneinander und sind so wenig schallisoliert, dass man nebenan hört, wenn im anderen Zimmer gehustet wird. Dies wirkt sich natürlich kontraproduktiv auf die im Ver-

[381] Vgl. die Daten bei Volbert, in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, S. 153. In Niedersachsen kommt Gunder zu einem ähnlichen Ergebnis: nur etwa 6,6% der untersuchten Fälle waren ermittlungsrichterliche Vernehmungen.

[382] „Memorandum of Good Practice on Video Recorded Interviews with Child Witnesses for Criminal Proceedings”, Home Office/Departement of Health.

nehmungszimmer gewollte Vertrauensatmosphäre aus. Ein weiteres Problem ist, dass die Zimmer so gelegen sind, dass der Beschuldigte bei seiner Vorführung durch das Vernehmungszimmer als Durchgangszimmer gehen muss, um in den Technikraum zu gelangen; weil er nicht über den Flur geführt werden darf. Eine solche Konstruktion, die fast zwangsläufig zu einem Treffen zwischen Täter und Opfer führt – was grundsätzlich vermieden werden soll – erscheint widersinnig, zumal nicht die Notwendigkeit besteht, dass die Zimmer genau nebeneinander liegen."

VIII. Akteneinsichtsrecht

Zur Akteneinsicht für Verteidiger äußert sich Volbert dahingehend, dass sie nicht das Gefühl habe, dass durch die Einsicht die Ermittlungsergebnisse gestört würden. Im Gegenteil würde dies gegebenenfalls einen Vorteil bedeuten: Wenn sich die Verteidiger zu einem frühen Zeitpunkt mit den Bändern befassten, könne dies auch zu früheren Geständnissen führen, was sehr hilfreich für die Kinder sei. Auch bedeute es für das Kind keinen Missbrauch, wenn sich Verteidiger bzw. Beschuldigter das Video anschauen. Dem Kind könne grundsätzlich erklärt werden, dass auch der Beschuldigte zu dem Videoband befragt werden müsse, und er sich so ein entsprechendes Bild von der Aussage des Opfers machen können muss. Wichtig sei aber auch, dass der über das Verfahren mit dem Videoband aufgeklärte Zeuge darüber entscheiden könne, ob Verteidiger bzw. Beschuldigter die Aufnahme sehen könnten.

IX. Hinzuziehung von Gutachtern zur Videovernehmung

Befragt wurde Volbert auch zu ihrer Einschätzung hinsichtlich der Wirksamkeit einer Hinzuziehung eines Gutachters zu der Erstvernehmung, um dem Kind möglicherweise die erneute Vernehmung bei einer späteren Erstellung des Glaubwürdigkeitsgutachtens zu ersparen. „Das Problem bei der Hinzuziehung von Gutachtern zur Erstvernehmung ist, dass die Begutachtung von kindlichen Opfern ganz eng mit einer bestimmten Fragetechnik assoziiert ist. Wenn nicht nach dieser Methode – nach Arntzen[383] – befragt wird, ist auf der Grundlage des Videos auch keine Begutachtung möglich. Dabei hilft es auch nichts, wenn der Gutachter daneben gesessen hat oder wenn er hinterher noch Fragen stellen konnte. Für die Erstellung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens ist eine Aussage notwendig, bei der möglichst viel von dem Kind selbst erzählt wird. Dies braucht allerdings seine Zeit. [...] Bei der Vernehmung durch Ermittlungsrichter kommt hinzu, dass diese dem Kind häufig nur vorhalten, was es bei der Polizei schon ausgesagt hat. Damit kann ein Gutachter aber gar nichts anfangen, so dass auch die Anwesenheit eines Gutachters keinen Vorteil hinsichtlich einer späteren Vernehmung für das Glaub-

383 Arntzen, Vernehmungspsychologie, Psychologie der Zeugenaussage.

würdigkeitsgutachten bringt. [...] Für den Gutachter kommt es bei der Verwertbarkeit des Videos aber auf die Befragung im Einzelfall an: Bei einer guten Befragung kann ein Teil des Gutachtens sicherlich auf das Video gestützt werden, in der Regel ist aber eine zusätzliche Befragung des Kindes trotzdem notwendig."

X. Umgang von Kindern mit der Kamera

Die von Volbert gemachten Erfahrungen mit Kindern vor der Kamera können einen Profilierungsdrang bzw. Hemmungen nicht bestätigen. „Die Kinder vergessen in der Regel sehr schnell, dass die Kamera läuft. Nur anfänglich ist die Aufnahme neu und spannend." Volbert hat wenig Erfahrungen mit Kindern vor der Kamera, da sie selbst keine Videovernehmungen begleitet. Kollegen von ihr berichteten aber darüber, dass es insofern keine Probleme gebe. Frau Volbert selbst nimmt Kinder teilweise für Forschungssituationen auf. Hierbei stellte sie bisher fest, dass die Kinder zunächst ganz interessiert gucken, dann aber die Kamera vergessen. Auch seitens der Polizei habe sie über solche Probleme mit der Kamera nichts gehört. Das Problem bestünde vielmehr darin, dass die Technik unzureichend sei, die Kinder aufzunehmen.

XI. Beeinflussung der Kindesaussage durch Suggestion

Das größte Problem hinsichtlich einer Beeinflussung des Kindes liegt nach Einschätzung von Volbert in dem Zeitfaktor: „Je mehr Zeit von der Tat bis zur Aussage vergeht, desto mehr vergessen die Kinder auch. Suggestion ist dabei häufig schon passiert, *bevor* es zu einer ersten Aussage gekommen ist, die Einflussnahme seitens des Umfeldes ist dann bereits passiert." Im Übrigen würde man Veränderungen in der Aussage oder im Verhalten des Kindes, die auf Beeinflussung zurückzuführen sind, mit Hilfe des polizeilichen Videos registrieren. Deshalb sei auch das Polizeivideo wünschenswert! „Voraussetzung für eine gute Vernehmung ist grundsätzlich eine Schulung bezüglich Aussagepsychologie und vor allem Gedächtnispsychologie. Weiterhin ist wichtig, dass der Vernehmende offene Fragen stellt, so dass der Zeuge möglichst nur von sich aus spricht. Hieraus ist dann erkennbar, ob die Anschuldigungen tatsächlich wahr sind oder ob es sich nur um eine fixe Idee handelt. Wichtig ist dies auch, um Fehler bei der Aussage auszuschließen und die Aussage beurteilen zu können. Entscheidend ist damit eine vernünftige Interviewtechnik, psychologische Kenntnis und dass der Vernehmende in der Lage ist, Kontakt zu Kindern zu finden."

XII. Klarheit über die Aussageform in der Hauptverhandlung

Kaum aufgegriffen wurde in der Praxis nach Volbert die Unsicherheit des Kindes hinsichtlich einer möglichen Aussage vor Gericht. Dies gelte insbesondere - neben der Möglichkeit der Simultanvernehmung - für die Aussage des Kindes in Abwesenheit des Angeklagten. Belastend wirke der Umstand, dass dem Kind nicht in

einem frühen Verfahrensstadium gesagt werden könne, *wie* während der Hauptverhandlung verfahren wird, da dies erst kurz vorher durch Gerichtsbeschluss nach §§ 247 StPO, 247a StPO festgelegt wird. „Zugesichert werden kann dem Kind damit höchstens, dass versucht wird, den Angeklagten auszuschließen. Die Entscheidung in letzter Minute durch das Gericht wirkt für das Kind verunsichernd, da es sich im Zweifel auf die schlechteste Alternative einstellen muss; es macht sich Gedanken darüber, ‚Was ist, wenn ich doch in Anwesenheit des Angeklagten aussagen muss?'" Dies bedeute für ein mögliches Belastungserleben des Kindes, dass nicht im Nachhinein auf das Ergebnis opferschützender Maßnahmen abzustellen sei, sondern darauf, womit das Kind *gerechnet* habe. Dies sei oft genauso belastend wie eine tatsächliche spätere Aussage in der Hauptverhandlung. Bereits in diesem frühen Stadium sei es also unter Berücksichtigung der Psyche des Kindes sinnvoll, opferschützende Maßnahmen anzusetzen. Wenn die Situation in der Hauptverhandlung letztendlich eine andere sei, helfe dies dem Kind auch nicht weiter, da es sich auf den *worst case* eingestellt habe.

In der Diskussion um den Opferschutz läuft hierbei nach Ansicht von Volbert etwas falsch: „Der Gesetzgeber misst der Aussage des Kindes in der Hauptverhandlung eine besondere Bedeutung zu, die dem Kind erspart werden soll. Dabei konzentriert er sich auf die Vermeidung der Mehrfachvernehmung als das Allheilmittel des Opferschutzes. Dem Kind wird aber nichts erspart, das schon drei Jahre mit der Hauptverhandlung gerechnet hat. Es ist möglicherweise schon geladen worden, hat schon im Sitzungssaal gesessen und sich seine Gedanken gemacht, was sein wird, wenn es in Gegenwart des Angeklagten aussagen muss."

„Gleiches gilt für die ergänzende Vernehmung nach § 255a Abs. 2 S. 2 StPO. Die Entscheidung durch das Gericht nach § 255a S. 2 StPO wird im Verfahrensverlauf erst viel zu spät getroffen. Besser wäre eine Norm, die den frühestmöglichen Zeitpunkt anstrebt. Überlegenswert ist auch die Möglichkeit, den kindlichen Zeugen selbst entscheiden zu lassen, ob er noch einmal aussagen möchte. Dies gilt zumindest für den Fall, dass das Gericht eine Aussage als nicht mehr notwendig ansieht. Da eine Aussage aber auch Entlastung bedeuten kann, kann diese ‚Einflussmöglichkeit´ des Zeugen sein Belastungserleben reduzieren."

„Insgesamt ist jedoch zu sagen, dass bei den Prozessbeteiligten eine große Zurückhaltung besteht, keiner ist richtig scharf auf die Videovernehmung. Die Vorsitzenden Richter am Berliner Landgericht sehen keinen Vorteil darin und wollen sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind verschaffen, aufgrund dessen sie sich ihr Urteil bilden. Aus diesem Grund sind sie auch ganz dankbar, dass es keine Videos gibt; zudem sehen sie keine Notwendigkeit einer solchen Opferschutzmaßnahme, da die Vernehmung in der Hauptverhandlung prinzipiell funktioniert. Gleiches gilt für engagierte Richter, die auch zu den Fortbildungen kommen und

qualitativ gute Vernehmungen machen; auch sie befinden es als nicht so wichtig, das Kind aus dem Gerichtssaal fernzuhalten."[384]

XIII. Einfluss des Geständnisses des Täters auf das Belastungserleben

„Ein weiterer Gesichtspunkt, der für das Opfer belastend wirkt, ist die strafmildernde Bedeutung eines Geständnisses des Angeklagten, das er bis zum Schluss der Hauptverhandlung ablegen kann. Die in den RiStBV getroffene Regelung,[385] deren Zweck es ist, dem Opfer die Aussage vor Gericht zu ersparen, ist nur dann sinnvoll, wenn ein Geständnis in einem frühen Verfahrensstadium erfolgt. Die Belastungsreduktion ist sehr gering, wenn der Angeklagte erst in letzter Minute das Geständnis ablegt." So berichtet Volbert von einem Fall, in dem zwei junge Frauen in der Hauptverhandlung ausgesagt haben, der Angeklagte die Vorwürfe aber vehement bestritt und über seinen Verteidiger ein Glaubwürdigkeitsgutachten anforderte. Das Gutachten wurde aufgrund erneuter Befragung der Mädchen erstellt und kam zu dem Ergebnis, dass ihre Aussagen glaubhaft sind. Daraufhin wurde eine neue Hauptverhandlung angesetzt und die Zeuginnen wurden geladen, um wiederholt vor Gericht zu erscheinen. Aufgrund des Ergebnisses des Gutachtens hat der Angeklagte in allerletzter Minute – als eigentlich schon klar war, dass er sowieso verurteilt werden würde – ein Geständnis abgelegt. Die geringe Belastungsreduktion stehe in keinem Verhältnis zu der Strafmilderung. „Hier wäre zu überlegen, ob nicht die strafmildernde Wirkung eines Geständnisses nur bei frühzeitigem Zugestehen berücksichtigt werden sollte, nämlich dann, wenn dem Zeugen *tatsächlich* die Aussage in der Hauptverhandlung bzw. ihm schon die Ladung zur Hauptverhandlung erspart wird."

384 Ein neuer Ansatz ist, dass die Videovernehmung völlig in Frage gestellt wird: Nach Oberlies, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Sexualstrafrecht auf dem Prüfstand, S. 49, sollen „die Tränen wieder in den Gerichtssaal zurückgeholt werden", weil die Videovernehmung mehr Schutz *vor* dem Zeugen als *für* den Zeugen ist. Vermutet wird von dieser Seite, dass man diese Technik mehr deswegen anwendet, um die Kinder fernzuhalten, weil es sehr schwierig ist, Kinder zu vernehmen. Nach Volberts Ansicht erscheint dies insofern zutreffend, als die Kindervernehmung wirklich nicht gerne durchgeführt wird, die Kinder sollen aus dem Verfahren herausgehalten werden. Jedoch sei die Forderung gar nicht notwendig, da die Tränen gar nicht aus dem Gerichtssaal verschwunden sind.

385 RiStBV Nr. 222 Abs. 2 i.V.m. Nr. 111 Abs. 4.

B. Während der Hauptverhandlung

Als Ursache für eine mögliche Belastung *während* der Hauptverhandlung könne insbesondere die Begegnung mit dem Angeklagten,[386] die Befragung durch mindestens eine fremde Person, die Aussage vor der Öffentlichkeit sowie Wartezeiten bis zum Aufruf und die Atmosphäre des Gerichtssaals angesehen werden.[387]

Nach einer von Volbert geführten Umfrage unter Kindern sei für diese entscheidend, wie der Vorsitzende Richter mit ihnen umging. „Die Kinder wollen das Gefühl haben, dass er auf sie eingeht und sie freundlich und fair behandelt. Dann sei die Aussage zwar belastend, unter dem Strich wurde sie dann aber positiv bewertet. Hierbei spielen einzelne Schutzmaßnahmen, wie die Simultanvernehmung, gegenüber dem guten, vertrauensvollen Umgang mit dem Kind eine eher untergeordnete Rolle. Auch durch die anderen gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen kann die Hauptverhandlung relativ gut gestaltet werden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Entfernung des Angeklagten: Nationale wie internationale Untersuchungen haben ergeben, dass Kinder die größte Angst davor haben, dem Angeklagten zu begegnen und insbesondere in seiner Gegenwart auszusagen. Die Möglichkeit einer Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal ist aber gemäß § 247 StPO gegeben. Insofern stellt die Simultanvernehmung eine sehr künstliche Form der Vernehmung dar. Aufgrund der Zwischenschaltung eines technischen Filters entsteht eine künstliche Situation, die erhebliche Nachteile mit sich bringt. Zwar belegen Berichte aus England, dass dieses Verfahren dort relativ unproblematisch läuft, in Deutschland erscheint es jedoch nur als seltene Ausnahme sinnvoll.[388] Demgegenüber ist das vom Landgericht Mainz gewählte Modell die sinnvollere Alternative, da für das Kind keine künstliche und eine weniger formelle Befragungssituation entsteht. Ob die Vernehmung des Kindes in einem anderen Raum immer notwendig ist, ist die Frage.“ Denn die meisten Verneh-

---

[386] Fastie, S. 4. Diese Angst begründe sich nach Fastie zum einen darin, dass der Täter den Mädchen und Jungen wiederholt etwas antun könne und zum anderen damit, dass sie ihm mit ihren Scham- und Schuldgefühlen erneut ausgeliefert sind.

[387] Volbert/Pieters, Situation kindlicher Zeugen, S. 18 f.; Zu ähnlichen Erkenntnissen zum kindlichen Belastungserleben siehe auch Fastie, S. 7: Während der Hauptverhandlung können die Wartezeit bis zum Aufruf, die (fremde) Gerichtatmosphäre (räumlich und sprachlich), die Aussage vor der Öffentlichkeit, die Befragung durch fremde Personen, das „Alles noch mal erzählen“ (Ausdrucksmöglichkeiten), die Konfrontation mit dem Angeklagten und das mangelnde Wissen über den Ablauf der Hauptverhandlung zu einer Belastung des Opferzeugen führen. Mögliche Folgen einer solchen Belastung sind Angst, Aufregung, Kontrollverlust hinsichtlich der eigenen Reaktion, Regression (Ohnmacht, Hilflosigkeit), Denkblockaden, Störungen der Kommunikationsfähigkeit, *Black-Out*, Misstrauen dem Gericht und den Prozessbeteiligten gegenüber sowie Konzentrationsschwierigkeiten. Diese Belastung für das Kind kann sich dabei in Sprachlosigkeit, Stottern, Weinen, Lachen (Übersprungshandlung), extreme körperliche Anspannung, Übelkeit, sichtbare Nervosität und Hyperventilation äußern (mögl. Symptome).

[388] Vgl. zu dem Unterschied zwischen deutschem und anglo-amerikanischem Rechtssystem bereits oben, Kapitel 3.

mungen liefen nach den Erfahrungen von Volbert für die Kinder relativ zeugenschonend ab. Wichtig wäre aber die Variante der Simultanvernehmung für schwierige Befragungen, eine regelmäßige Anwendung hält Volbert jedoch nicht für notwendig.

„Im Rahmen der Simultanvernehmung sollte der Zeuge selbst über eine Videodirektübertragung entscheiden können. Auch hier spielt die Einflussnahme auf den Prozess eine große Rolle für die Entlastung des Kindes. Es ist zu überlegen, ob nicht das Subsidiaritätsverhältnis zwischen § 247 StPO und § 247a StPO dahingehend geändert wird, dass eine Einzelfallentscheidung des Gerichts unter Berücksichtigung der Bereitschaft des Kindes getroffen wird." Bedenkenswert sei auch der Ausschluss des Angeklagten, der über einen Monitor die Aussage des Kindes verfolgen können soll.

Hinsichtlich des von mehreren Stimmen angeführten Arguments, dass ein erheblicher Vorteil der Simultanübertragung auch darin liege, dass das Opfer sich den anderen Prozessbeteiligten nicht gegenüber sieht, erklärte Volbert, dass Kinder nach ihrer Erfahrung gar nicht so viel wahrnehmen, wie befürchtet wird. „Viele Kinder können gar nicht sagen, ob hinten im Sitzungssaal jemand gesessen hat. Grundsätzlich ist die Regelung, dass nur durch den Vorsitzenden Richter befragt wird – in Berlin wird diese Regelung, wie wir festgestellt haben, öfter durchbrochen – für das Kind sehr positiv, da es sich auf die eine Person des Richters konzentriert und die anderen Anwesenden nicht mehr in dem Maße wahrgenommen werden, dass dies belastend für das Kind ist. Gleiches gilt auch hinsichtlich des Ausschlusses der Öffentlichkeit."

C. Nach der Hauptverhandlung[389]

Nach der Hauptverhandlung können ein unerwünschter Verfahrensausgang oder unzureichende Informationen über den Verfahrensausgang Belastungen verursa-

[389] Vgl. zu den verfahrensverursachenden *langfristigen* Schädigungen, Schmoll, S. 60 f. In der Literatur besteht hinsichtlich der langfristigen durch das Strafverfahren bedingten Schädigungen für das kindliche Opfer keine Einigkeit. Die kontroverse Diskussion geht von einer Verminderung der tatbedingten Schädigung durch das Strafverfahren (Arntzen, Vernehmungspsychologie, S. 54.) über die Ansicht, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Dauerschädigung durch die Wirkung des Strafverfahrens nicht zu befürchten sei (Schönfelder, in: Schultze [Hrsg.], S. 19) bis hin zu der Auffassung, dass Opfer von Sexualdelikten nicht durch die Tat selbst, sondern erst durch das sich anschließende Strafverfahren geschädigt werden (Lempp, NJW 1968, S. 2268).

chen.[390] Eine umfassende Information und Begleitung nach Abschluss des Verfahrens, zumindest durch den Nebenklagevertreter, sei erforderlich.

D. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass folgende Aspekte im Hinblick auf die Verfahrensgestaltung belastungsreduzierend für das Kind wirken:[391]

I. Vor der Hauptverhandlung

Den Hauptbelastungsfaktor für Kinder stellt die Länge des Strafverfahrens dar. Wünschenswert wäre nach Volbert, in Jugendverfahren bzw. Jugend*schutz*verfahren die Dauer des Verfahrens zu verkürzen und hierdurch die Belastung der kindlichen Zeugen zu reduzieren. Hier bietet die Videovernehmung den Vorteil einer exakten Dokumentation der tatnahen Aussage, was sich - angesichts des Erinnerungsdrucks - auch auf das subjektive Erleben der Zeugen positiv und hilfreich auswirkt. Zudem kann Suggestion im Vorfeld der Vernehmung vermieden werden.

Mehrfachvernehmungen lassen sich auch nicht durch ermittlungsrichterliche Vernehmungen vermeiden. Diese sind eher selten und die Richter zumeist nicht so gut geschult wie Polizeibeamte, was sich auf die Qualität der Vernehmung auswirkt. Zudem sei die Bereitschaft zu einer Aufzeichnungen sehr unterschiedlich, da auch die Fragetechnik festgehalten wird. Die Anerkennung von polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen als Beweismittel für die Hauptverhandlung wäre hilfreich. Kinder sind nach Einschätzung von Volbert keine Medienstars, einen Profilierungsdrang durch die Kamera oder etwa Hemmungen konnte sie nicht bestätigen. Die Notwendigkeit einer Simultanvernehmung gegenüber dem Ausschluss des Täters und der Tatsache, dass er sich später das Videoband anschaut, könne dem Kind erklärt werden.

---

[390] Vgl. hierzu auch Volbert, in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, S. 150: Für die Beurteilung der psychischen Stresssituation komme es aber weniger auf die objektiven Gegebenheiten als auf die subjektiven Bewertungen des Kindes an, sondern ist entscheidend von den verfügbaren Bewältigungsmöglichkeiten, den subjektiven Ressourcen des Kindes abhängig. Zu diesen Ressourcen gehören bspw. eigene Fähigkeiten, Vertrauen in die persönliche Leistungsfähigkeit, Optimismus (generalisierte Erlebniserwartung), körperliche Gesundheit und soziale Unterstützungssysteme. Das Erleben von psychischem Stress ist damit immer in Relation zu dem Vorhandensein verfügbarer Bewältigungsmöglichkeiten zu sehen, siehe auch Fastie, S. 7.

[391] Vgl. zu den Vorschlägen aus psychologischer Sicht für die Strafrechtspraxis und die Verfahrensausgestaltung von Busse/Volbert/Steller, Nachweis bei Volbert, in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, S. 158 ff.

Volbert sieht die Strafmilderung bei einem Geständnis auch nur dann als sinnvoll an, wenn es zu einem frühen Zeitpunkt erfolgt und dem Kind damit wirklich ein Teil des Strafverfahrens erspart bleibt.

Die Hinzuziehung von Gutachtern zur Erstvernehmung oder ein Vernehmungsband kann die Exploration des Kindes nicht ersetzen, da die Gutachter mit eigener Methode erfragen. Hier stellt sich auch das Problem der richterlichen Bestätigung, bei dem der Richter dem Kind nur das Polizeiprotokoll vorhält.[392] Einer Belastung entgegenwirken würde auch die Bereitstellung adäquater Informationen über den Verlauf und die Bedingungen eines Verfahrens sowie die konkreten Aufgabenanforderungen, die an das kindliche Opfer gestellt werden. Durch eine angemessene Wissensvermittlung soll den aufgrund falscher oder mangelnder Information begründeten Ängsten entgegengewirkt werden. Dieser Gesichtspunkt wurde in den letzen Jahren durch eine Reihe von Initiativen aufgegriffen.[393]

Als sehr hilfreich haben es auch einige Jugendliche eingestuft, möglichst frühzeitig Sicherheit über die Aussagebedingungen während der Hauptverhandlung zu haben. Faktoren, die das potenzielle Belastungserleben des Kindes positiv beeinflussen können, ist die Entscheidung, ob eine Aussage des Kindes überhaupt notwendig ist und die für die Mehrheit der Kinder sehr wichtige Frage, ob der Angeklagte von der Vernehmung ausgeschlossen ist. Die Beschlüsse des Gerichts gemäß §§ 247, 247a StPO bzw. § 255a Abs. 2 S. 2 StPO sollten daher nach Ansicht von Volbert möglichst frühzeitig getroffen und dem Kind auch so mitgeteilt werden.

Wichtig für die subjektive Wahrnehmung des Opfers ist die Kontrollmöglichkeit von aversiven Ereignissen. Für die Reduktion von Stress ist es erforderlich, dass das Kind über Schutzmaßnahmen *aktiv* mitentscheiden kann; Schutzmaßnahmen, die Kinder passiv dulden müssen, verfehlen ihre Wirkung. Voraussetzung für ein positives Erleben des Strafverfahrens ist damit die unbedingte Einwilligung des Kindes zur Videovernehmung. Wichtig ist es auch, dem Gericht Spielräume zu Einzelfallentscheidungen zu geben, an denen die minderjährigen Zeugen aktiv beteiligt werden.

II. Während der Hauptverhandlung

Während der Hauptverhandlung sollten nach Volbert die Bedürfnisse des kleinen Zeugen berücksichtigt werden, um so positiv auf sein Belastungserleben einwirken

---

[392] Vgl. hierzu auch die Interviews der anderen Praxisexperten, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V. 2. Eine „richterliche Bestätigung", d. h. die bloße Vorlesung eines polizeilichen Protokolls, wird nicht als „richterliche Vernehmung" im Sinne des § 255a II StPO anerkannt; damit erübrigt sich die Möglichkeit der Vorführung eines so entstandenen Videobandes in der Hauptverhandlung.

[393] Entwickelt wurden Zeugenbegleitprogramme und Anlaufstellen für Zeugen eingerichtet; für Kinder wurden Informationsbücher verfasst und Faltblätter für die Eltern.

zu können. Dazu gehört in erster Linie das Verhalten des Richters. Die anderen Prozessbeteiligten oder die Öffentlichkeit nähmen die Kinder gar nicht so wahr, wie befürchtet. Die Simultanvernehmung nach dem Englischen Modell mit der Zwischenschaltung eines technischen Filters zwischen Richter und Opfer stelle eine sehr künstliche Vernehmungssituation dar, gegenüber der das Mainzer Modell vorzugswürdig erscheint. Der kleine Zeuge sollte selbst über eine Simultandirektübertragung entscheiden können. Auch die Entfernung des Angeklagten sollte erwogen werden, der dann gegebenenfalls die Kindesaussage per Monitor verfolgen kann.

III. Nach der Hauptverhandlung

Nach der Hauptverhandlung ist eine Nachbereitung mit hinreichender Information zum Verfahrensausgang wünschenswert. Ausgehend von diesen Erkenntnissen über das Belastungserleben von Kindern sollen im Folgenden speziell die Schutzmöglichkeiten durch den Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren untersucht werden.

Kapitel 6:
Erfahrungen der Praxisexperten

Die Ergebnisse der Interviews werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nach den einzelnen Erhebungsorten dargestellt. Dabei wird zunächst jeweils die Ansicht der befragten Staatsanwälte dokumentiert, anschließend die der Polizei und zuletzt die des Richters.

A. Videovernehmung im Ermittlungsverfahren

I. Aktueller Stand

Zu Beginn des Gesprächs und als Einstieg in die Befragung wurden die Beteiligten zu den technischen Voraussetzungen und der Umsetzung dieser neuen Vernehmungsmethodik mittels Video befragt.

1. Erfahrungen der Staatsanwaltschaft

Seitens der *Göttinger* Staatsanwaltschaft gibt es seit 1996/97 Bemühungen, die videographierte Vernehmung umzusetzen. Zwar gab es zu diesem Zeitpunkt noch keine gesetzliche Vorgabe, die Bedeutung eines zusätzlichen Beweismittels – dem Augenschein – wurde jedoch frühzeitig erkannt. Für die Vernehmung wurde zum Teil auf die Räume des Psychologischen Instituts der Universität Göttingen zurückgegriffen, die über eine Kame-

raeinrichtung verfügen. Ein Vernehmungszimmer wurde 1999 bei der Polizei eingerichtet.[394]

Zur Durchführung von Videovernehmungen berichtet die befragte Dezernentin:[395] „Die Videovernehmung von unserer Seite und auch die richterliche wird in Göttingen regelmäßig durchgeführt. Dies geschieht mit Hilfe der Polizei, um den Anforderungen an die Logistik zu genügen. Die Einrichtung der Vernehmungszimmer erfolgte hier früher als bei den Justizbehörden. Die Polizei stellt die Kamera zur Verfügung und die erforderliche Bedienperson für die Kamera. Ansonsten erfolgt die Videovernehmung seitens der Staatsanwaltschaft Göttingen auch mit einer ambulanten Kamera bei den Landgerichtsbezirken, die noch nicht über ein Vernehmungszimmer verfügen, bspw. das Landgericht Northeim."

Die Staatsanwaltschaft *Hildesheim*[396] verfügt seit 1997 über eine mobile Videoanlage, zudem wurde 2001 zusätzlich ein Vernehmungszimmer eingerichtet. Bei der Staatsanwaltschaft Hildesheim wurde 1996 der Entschluss gefasst, die „Möglichkeiten der modernen Kommunikation zu nutzen. 1997 wurde eine mobile Videokamera angeschafft. Aufgrund der Erfahrungen im Ausland mit dieser Technik war die Videovernehmung schon vor Schaffung der gesetzlichen Grundlagen im Gespräch. Insofern bestand die Hoffnung, Wegbereiter aus der Praxis für eine gesetzliche Regelung – je nachdem wie sich die Videovernehmung bewährt – zu sein. Aus heutiger Sicht sind im Laufe der Zeit sehr negative Erfahrungen gemacht worden. [...] Die Intention der Staatsanwaltschaft Hildesheim war, dass eine mobile Kamera flexibler ist und die Möglichkeit besteht, das Kind zu Hause und in gewohnter Umgebung zu vernehmen." Zudem sollten die Opfer „bei familiärem Missbrauch nicht sowohl vor dem Ermittlungsrichter als auch im Rahmen der Sorgerechtsentscheidung vor dem Vormundschaftsgericht vernommen wurden – die Vernehmung sollte zusammengezogen werden." Mittlerweile wurde in Hildesheim auch ein Vernehmungs*zimmer* eingerichtet: „Die Justizverwaltung wollte die Umsetzung der Gesetzgebung und hat in den niedersächsischen Landgerichtsbezirken Vernehmungszimmer für 50.000,- DM eingerichtet. Diese werden wenig genutzt. In Hildesheim fand im November 1999 die Planung statt, im Juni 2001 wurde das Zimmer eingerichtet, das heißt möbliert und technisch ausgestattet." Die Vorstellung der Staatsanwaltschaft Hildesheim ging ursprünglich davon aus, „dass im Ermittlungsverfahren die entscheidenden Weichen gestellt werden. Das Schicksal des Prozesses entscheidet sich in dieser Zeit, was hier falsch gemacht worden ist, kann später nicht mehr revidiert werden. Auch die Art und Weise, wie der Beschuldigte mit dem Vorwurf umgeht, hängt davon ab, mit wem er es vorher zu tun hat. Die Vorstellung war, dass man im Gespräch mit Verteidigung und dem Beschuldigten unter Umständen zu dem Ergebnis komme, dass es einer Vernehmung des Opfers in der Hauptverhandlung nicht mehr bedarf – nach dem Motto: ‚Guck dir das an!' – da man so zu einem Geständnis gelangt. Diese Möglichkeit besteht nach wie vor. Die zweite Idee war, dass das Videoband wie im Ausland Beweismittel in der Hauptverhandlung sein könnte, nämlich Gegenstand des Augenscheins parallel oder zusätzlich zur Vernehmung. Diese Möglichkeit ist aber durch die gesetzliche Regelung zunichte gemacht worden. Der

394 Vgl. hierzu unten, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. I. 2.

395 Interview GÖ 01 im August 2001.

396 Interview HI 01/01 im September 2001.

Gesetzgeber hat sich für die saubere Trennung von Ermittlungsbehörden und Gericht entschieden. Daher kann im Hinblick auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz nur das verwertet werden, was Gegenstand der Hauptverhandlung ist [Anm.: die *richterliche* Vernehmung]. Die Unmittelbarkeit der Zeugenaussage hat damit Vorrang vor zweitrangigen Beweismitteln."

Zum derzeitigen Stand der Videovernehmung berichtet der Staatsanwalt von einem Abbau bei der Hildesheimer Staatsanwaltschaft: „Momentan wird die Videovernehmung bei der Staatsanwaltschaft Hildesheim nicht mehr durchgeführt. Nach den gemachten Erfahrungen ist die Umsetzung unmöglich. Der technische Aufwand ist einfach zu hoch. In der Praxis muss auf technische Voraussetzungen, wie Batteriewechsel etc. geachtet werden.[397] [...] Neben der Videoaufnahme wird ein normales richterliches Protokoll gefertigt. Nicht das Videoband hat den Angeklagten zum Geständnis bewegt. In einigen Fällen hat es aber einen Eindruck auf den Täter gemacht. Problematisch ist der Umfang des Bandes, die Länge der Aussage, die auch unwichtige Schilderungen enthält. Insbesondere die richterliche Vernehmung erfordert einen ungeheuren Aufwand, der gesetzlichen Regelung muss aber wegen der Verwertbarkeit genügt werden. Bei der Staatsanwaltschaft Hildesheim ist im Laufe der Jahre der Elan verloren gegangen." Grundsätzlich wird die Videovernehmung aber als etwas Positives gesehen. „Wichtig ist insofern die Bereitschaft und die Einstellung, dass sich der Aufwand im Vorverfahren dadurch auszahlt, dass sich die Verfahren hinterher kürzer gestalten; die Hauptverhandlung dauert um ein vielfaches länger. Auch ist die Quote der Beschuldigten, die ein Geständnis ablegen, höher."

Bei der Staatsanwaltschaft *Braunschweig*[398] wurde das so genannte Braunschweiger Modell praktiziert, ein Modellvorhaben des niedersächsischen Justizministeriums in Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig zur Videovernehmung kindlicher Zeugen durch die Staatsanwaltschaft.[399] „Der Modellversuch wurde abgeschlossen durch die neue Gesetzeslage. Eingerichtet wurde das Vernehmungszimmer 1997 beim Amtsgericht. Seit dieser Zeit wurden bereits einige erste Vernehmungen durchgeführt, von dem Projekt hatte die Staatsanwaltschaft schon Ende des Vorjahres Kenntnis, so dass gleich nach der Einrichtung des Zimmers losgelegt werden konnte. Einen ersten Bericht gab es im September 1997, bis dahin waren zehn Verfahren gelaufen. Bis zum Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes 1998 wurden insgesamt ca. 18 bis 20 Verfahren in der Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Danach lief der Modellversuch Braunschweig aus. Ich selbst habe ungefähr sechs bis sieben Vernehmungen durchgeführt, andere Kollegen drei bis vier, wir sind in drei Dezernate aufgeteilt. Wir haben auch Videovernehmungen für andere Dezernate gemacht, die Einteilung erfolgt nach Bezirken, ich selbst bin für Wolfenbüttel und Salzgitter zuständig. Auf Zuweisung hatte ich auch zwei Verfahren aus Goslar, in denen die Polizei ermittelt hat."

---

[397] Vgl. zu den sonstigen technischen Problemen mit dieser Vernehmungsform den 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. VIII.

[398] Interview BS 01 im Dezember 2001.

[399] Vgl. zum „Braunschweiger Modell" schon Kapitel 1 C. Das Ziel liegt in der Verbesserung der Situation von viktimisierten Kindern im Strafverfahren durch die Durchführung entsprechender Schulungen der Jugendstaatsanwälte für kindgerechte Vernehmungen, Statement der Jugendstaatsanwaltschaft Braunschweig 1996, S. 6.

Die durch das ZeugSchG geschaffene Gesetzeslage bewertet der befragte Staatsanwalt kritisch: „Wie haben jetzt das Gesetz. Die technischen Voraussetzungen sind aber bei den Gerichten noch nicht da. Unter dem Deckmantel der richterlichen Unabhängigkeit wird die Videovernehmung abgelehnt, selbst wenn sie durch die Staatsanwaltschaft beantragt wird. Beim Amtsgericht Braunschweig fand seit zwei Jahren keine Videoübertragung statt; beim Landgericht gibt es noch keine Möglichkeit per Video zu vernehmen, wenn der Täter bestreitet, wird das Kind vernommen. Die Mainzer Prozesse waren die Vorgänger, viel Papier!“

Bei der Staatsanwaltschaft *Hannover*[400] wurde die Videovernehmung noch nicht durchgeführt. „Wir bei der Staatsanwaltschaft haben keins, ein Vernehmungszimmer ist bei der Kripo, ein Vernehmungszimmer ist beim Amtsgericht Hannover.[401] Und wir haben für den Landkreis bei der Kripo in Garbsen ein Zimmer. Hameln beim Amtsgericht, weiß ich nicht so genau – von da kam noch nichts. Zu Anfang ist es so gewesen, dass die Zeugenvernehmungen verschiedentlich bei der Polizei stattgefunden haben, im Gericht gar nicht, da die erst nachgezogen sind. [...] Dann haben wir in Hannover verschwindend wenig Vernehmungen. Im Landkreis war es etwas mehr, weil eine Jugendrichterin aus Neustadt das bei der Kripo ganz gerne macht. Bei der Polizei hat es ziemlich aufgehört. Es verläuft so'n bisschen im Sande, das Ganze, es sind teure Anlagen aufgestellt worden. Aber im Großen und Ganzen meine ich, dass von der Videovernehmung nicht viel Gebrauch gemacht wird.“

In *Osnabrück*[402] wurden nach Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes 1998 zwei Videovernehmungszimmer bei der Kriminalpolizei und beim Amtsgericht eingerichtet.

„Es kam aus verschiedenen Bereichen der Wunsch, die wiederholte Vernehmung von Kindern zu vermeiden. Ohnehin gibt es immer schon zwei Vernehmungen von Kindern, wenn sie mit dem Beschuldigten verwandt sind, aus Beweissicherungsgründen, da das Kind ein Zeugnisverweigerungsrecht hat. Und dann muss es noch mal in die Hauptverhandlung, das ist das Mittelmaß. Dann gibt es evtl. eine Berufung, so dass das Kind vier Mal aussagen muss! Aus diesem Grund kam der Wunsch nach Videovernehmung aus verschiedenen Bereichen, nicht nur Opferschutzbereichen, sondern auch von den Ermittlungsbehörden, der Kriminalpolizei. Die Frage war, ob man das nicht vereinfachen kann. Im Zuge dieses Bestrebens wurde die Videovernehmung eingeführt. Es wurde ein kindgerechtes Zeugenvernehmungszimmer eingerichtet, in dem mit Video vernommen werden kann und in dem auch der Beschuldigte nicht anwesend sein muss.“ Der befragte Osnabrücker Dezernent berichtet ebenfalls über einen Rückgang bzw. einer nicht vollumfänglichen Nutzung der Videoanlage:[403] „Die Videoaufzeichnung hat sich leider im praktischen Fall als überflüssig erwiesen, leider Gottes! Ich kenne nur einen einzigen Fall, da kam es aber auch sehr auf die Mimik des Kindes an, in dem der Verteidiger gesagt hat: ‚Ich verzichte auf eine Vernehmung!' – das war aber eine reine Verteidigerleistung!“

---

400 Interview H im März 2003.

401 „Das Zimmer wurde beim Amtsgericht Hannover so ungefähr vor 3 Jahren [Anm.: 1999/2000] eingerichtet, so um den Dreh.“

402 Interview OS 01/01 im November 2001.

403 In Osnabrück wurden nach Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes 1998 zwei Videovernehmungszimmer bei der Kriminalpolizei und beim Amtsgericht eingerichtet.

2. Erfahrungen der Polizei

Im Landgerichtsbezirk *Oldenburg*[404] wurde die letzte Vernehmung seitens der Polizei Anfang des Jahres 2000 durchgeführt. „In Oldenburg wurden seitens der Polizei fünf Fälle videographiert, wobei keine einzige Aussage in die Hauptverhandlung eingeführt wurde. In einem Fall hat sich der Richter das Video erst gar nicht angeschaut und der Verteidiger, den das Band überhaupt nicht interessierte, drang auf die persönliche Vernehmung, den persönlichen Eindruck." Hierauf wurde seitens der Polizei mit der Staatsanwaltschaft Anfang 2000 eine Absprache dahingehend getroffen, dass bis zu einer Gesetzesänderung, die die Einführung polizeilicher Bänder ermöglichen würde, keine Videoaufzeichnungen mehr angefertigt werden. „Insgesamt sprechen die Erfahrungen gegen die Videovernehmung. Die mehrfache Vernehmung lässt sich durch die neue Technologie nicht vermeiden; erfahrungsgemäß wird das Opfer mindestens noch zwei bis drei Mal durch Verteidiger, Glaubwürdigkeitsgutachter und Richter angehört."

Auch bei der *Göttinger* Polizei[405] wird die Kindesvernehmung mittels Videotechnik nicht mehr durchgeführt. „Die jetzige Fassung der Zeugenschutzvorschriften schließt die Polizeiarbeit quasi aus. Vor diesem Hintergrund ist auch die Nutzung der Räume zu sehen. Die Göttinger Polizei hat wie andere acht Dienststellen in Niedersachsen seit 1999 das Vernehmungszimmer. Ende 1999 wurde die Technik eingerichtet und im Laufe des letzten Jahres [Anm.: 2001] das Mobiliar schöner gestaltet. Die Nutzung in den Räumen der Polizeidienststelle Göttingen erfolgt bislang in der Form der *richterlichen* Vernehmung und in letzter Zeit auch vermehrt durch die Staatsanwaltschaft. "

Der Leiter des Ersten *Osnabrücker* Fachkommissariats[406] berichtet ebenfalls von einem Übergang zur *richterlichen* Vernehmung. „In der Anfangsphase haben wir sehr viel mit Video gemacht, dann wurde es etwas weniger. Es hat sich aber verlagert, weil in der Übungsphase auch schon zwei Richterinnen vom Amtsgericht dafür begeistert werden konnten. Die wollten sich zwar nicht der polizeilichen Kritik aussetzen, machten aber gut mit. Wenn die Staatsanwaltschaft eine Videovernehmung anordnet, ruft die Richterin an, ob die Polizei nicht Regie führen kann."

Die von ihm gemachten Erfahrungen zum Umgang mit der Technik sind unterschiedlich: „Teilweise gibt es in Niedersachsen Probleme mit der Akzeptanz der Videotechnologie. Dies hat mit den Menschen zu tun, ob sie das Verfahren annehmen oder nicht. Dies ist auch altersabhängig, die Generation der um die 40-Jährigen ist sehr positiv."

3. Erfahrungen des Richters

Der *Braunschweiger* Richter berichtete über ein bis zwei Videovernehmungen, die er als Ermittlungsrichter durchgeführt habe.[407]

---

404 Interview OL 02 im Juli 2001.

405 Interview GÖ 02 im September 2001.

406 Interview OS 02/01 im November 2001. Das Erste Fachkommissariat in Osnabrück behandelt Sexualdelikte, Todesdelikte u.a.

407 Interview BS 03 im März 2003.

4. Zusammenfassung zur Videovernehmung im Ermittlungsverfahren

Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass die Umsetzung dieser neuen Technik in den einzelnen Erhebungsorten eher rückläufig ist. Nach dem Inkrafttreten des ZeugSchG hat sich der Anteil der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen immer mehr auf die richterliche Vernehmung verlagert. Einzig in Göttingen wird dieses Verfahren nach wie vor mit großem Enthusiasmus auch von Seiten der Staatsanwaltschaft betrieben.[408] Aber auch der Einsatz der Videotechnik für richterliche Vernehmungen wird angesichts des damit verbundenen Aufwandes eher selten durchgeführt. Die Hoffnung, die Mehrfachvernehmung des Kindes durch den Einsatz dieser Technologie zu vermeiden, hat sich nicht erfüllt. Für die Staatsanwaltschaft Braunschweig ist zu berücksichtigen, dass hier das so genannte Braunschweiger Modell vor Schaffung des ZeugSchG ausprobiert wurde. Im Rahmen dieses Modellversuchs war die *staatsanwaltschaftliche* Videovernehmung angedacht. Diese ist nach Inkrafttreten des ZeugSchG mit dem Richtervorbehalt des § 255a Abs. 2 S. 1 StPO zumindest als gleichwertiges Beweismittel obsolet geworden.

II. Vorteile der *videodokumentierten* Vernehmung

Zunächst galt es festzustellen, worin nach Ansicht der Praxis die Vorteile der Videovernehmung im Vergleich zur klassischen Vernehmung mittels Tonbandgerät liegen. Einigkeit bestand in den sechs Erhebungsorten darüber, dass durch das hinzutretende visuelle Element der Eindruck vom Opfer authentischer ist. Gleichzeitig vermittelt das Band aber auch einen Eindruck von der Vernehmungsperson und von der Vernehmungsqualität.

1. Erfahrungen der Staatsanwaltschaft

Nach Ansicht der *Göttinger* Staatsanwältin liegt der Vorteil der Videovernehmung darin, dass das gesamte nonverbale Verhalten des kindlichen Zeugen festgehalten werde. Insoweit sei ein Vernehmungsprotokoll ungenügend. „Durch die klassische Vernehmung geht die gesamte nonverbale Kommunikation für das Verfahren verloren. Anders ist dies zwar, wenn der Vernehmungsbeamte einen entsprechenden Vermerk schreibt, jedoch ist dieser im Hinblick auf die nonverbale Kommunikation zumeist unvollständig, da er durch einen Dritten abgefasst wird. Erfahrungsgemäß wurde bei der klassischen Form der Vernehmung der Wortlaut teilweise nicht übernommen, sondern *umformuliert.*“ Zudem könne die Existenz des Videobandes von der kindlichen Vernehmung positiven Einfluss auf die Geständnisbereitschaft des Beschuldigten noch vor der Hauptverhandlung haben.

---

408 Vgl. insofern auch die Anzahl der untersuchten Göttinger Strafverfahrensakten, 2. Hauptteil, Kapitel 7 A.

In *Hildesheim* wurde nach Angaben des befragten Sonderdezernenten[409] „die Videotechnik unter dem Aspekt ausprobiert, eine authentische Aussage zu erlangen. Die Vorteile liegen in der Aufzeichnung des Originaltons der zu vernehmenden Person; festgehalten wird das gesprochene Wort und der Ausdruck, sowie die Körpersprache. Hieraus lassen sich Schlüsse auf die emotionale Beteiligung des Opfers im Gegensatz zu dem schriftlichen Protokoll – wenn kein entsprechender Vermerk gemacht wurde – ziehen." Bemängelt wurde auch die Verfälschung der Aussage des Opfers, die erfahrungsgemäß durch ein Wortprotokoll entstehen könne. „Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Unmittelbarkeit und Authentizität der Aussage. Ein Wortprotokoll hält oftmals nur die Wahrnehmung des Vernehmenden und nicht die Aussage des Vernommenen fest. Es werden erfahrungsgemäß nur die *vermeintlich* wichtigen Dinge zu Protokoll gebracht. Die Frage stellte sich, ob das Protokollierte tatsächlich das war, was das Opfer gesagt hatte oder ob es irgendwie gefiltert wurde. Den Ausgleich versuchte man mit der Videovernehmung zu schaffen, wo im Vergleich zum Tonband noch das visuelle Element hinzukommt." Zudem könne auch die – teilweise ungenügende – Fragetechnik nachvollzogen werden. „Bei der Befragung achten die Vernehmenden zu wenig auf psychologische bzw. vernehmungstechnische Besonderheiten."

Ein weiterer positiver Aspekt, den der Sonderdezernent in *Osnabrück*[410] sieht, sind mögliche Auswirkungen auf die Geständnisbereitschaft des Beschuldigten.

„Der Vorteil liegt darin, dass man das Opfer im Bilde sieht, die Bewegungen, Mimik nachvollziehen kann. Die Geständnisbereitschaft kann hierdurch wachsen, aber in der Regel stellt der Verteidiger Zusatzfragen, so dass das Kind doch vernommen werden muss."

Der zweite befragte Sonderdezernent in Osnabrück[411] misst der Videovernehmung „allein prozessökonomische Vorteile [Anm.: zu], Vorteile, die sich dann auch wieder auf den Schutz des Zeugen auswirken. Man kann in bestimmten Fällen eine wiederholte Vernehmung vermeiden. Die Videovernehmung hat den Vorteil, dass wir dem Beschuldigten einen Eindruck von der Aussage des Zeugen verschaffen können." Auch seiner Meinung nach könne „in den Fällen, in denen dann kein psychologisches Gutachten mehr erforderlich ist, das Video zu einem Geständnis des Beschuldigten führen. Man bekommt in diesem Sexual-Bereich selten bis kaum ein Geständnis – aber mit der videodokumentierten Vernehmung bekommt man hin und wieder eines; die Geständnisbereitschaft wächst."

Der Dezernent in *Hannover* bewertet den Einsatz der Videotechnologie zurückhaltend: „Ich habe bisher überhaupt keine Vorteile kennen gelernt, ganz einfach deshalb, weil – meines Wissens – die Videoaufzeichnung im Gerichtssaal noch nicht vorgeführt wurde hier, also eine Aufnahme, die im Ermittlungsverfahren gemacht wurde. Und es hat sich 'rausgestellt, dass zum Beispiel ein Glaubwürdigkeitsgutachten bei der Vernehmung von Kindern durch die Videovernehmung nicht ersetzt wird. Die Hoffnung, die wir hier alle ziemlich hatten, dass der Beschuldigte, wenn ihm der Verteidiger das Videoband vorspielt, möglicherweise sagt: ‚Oh, ich breche zusammen!' – die hat sich nicht erfüllt. Und da kommt auch eins dazu, die Verwertung der [Anm.: polizeilichen oder staatsanwaltschaftli-

---

409 Interview HI 01/01.

410 Interview OS 01/01.

411 Interview OS 01/02 im November 2002.

chen] Videoaufzeichnung ist ja problematisch, die kann nur mit Zustimmung aller Beteiligten erfolgen."

2. Erfahrungen der Polizei

Auch in *Oldenburg* hat nach Aussage der Kommissarin bisher noch keiner der Beschuldigten aufgrund des Vorspielens des Videobandes ein Geständnis abgelegt.

Die *Göttinger* Kommissarin beurteilt die nachträgliche visuelle Kontrolle der Vernehmung als Möglichkeit, die eigenen Fehler zu erkennen und hieraus Rückschlüsse für weitere Vernehmungen zu ziehen. „Die Aufzeichnung der Vernehmung und die Anhörenden im Nebenraum ermöglichen auch die Kontrolle für den Vernehmenden selbst: ‚Wie hat sich die Vernehmung entwickelt? Wann ist sie ins Stocken geraten?' [...] Wenn eine Vernehmung aufgezeichnet ist, kann man sich auch im Hinblick auf die Methodik der Vernehmung ein eigenes Bild machen. Auch wenn im Eifer des Gefechts schon 'mal eine Suggestivfrage gestellt wird, ist dies positiv. Früher wurde gegenüber den Ermittlungsbehörden oft der Vorwurf laut, dass sie in die Vernehmung 'reingeredet haben.' Insofern spricht das Video für sich und sorgt auf allen Seiten für größere Gerechtigkeit."

Die Fachkommissarin in *Osnabrück*[412] sieht die technischen Möglichkeiten als Voraussetzung, um eine entspannte Vernehmungsatmosphäre für die kindlichen Zeugen zu schaffen: „Die Vorteile der Videovernehmung gegenüber der klassischen Vernehmung liegen bei Kindern ganz klar darin, dass sie in einer anderen Umgebung vernommen werden können, nicht in einem sterilen, nüchternen Büro. Dies wirkt oft sehr förmlich, amtlich, die Kinder haben im Vernehmungszimmer auch die Möglichkeit zu spielen." Auch bedeute die Aufnahme mittels Video für die Verhörsperson eine Konzentration auf die Vernehmung selbst: „Der Vernehmende muss zudem nicht mitschreiben für das Protokoll, sondern kann sich auf die Vernehmung konzentrieren. Das Kind muss nicht zwischendurch wegen der Niederschrift unterbrochen werden." Zu bedenken gibt sie aber, dass sich durch die gelockerte Atmosphäre „teilweise [...] aber auch Schwierigkeiten" ergeben, „etwa weil das Kind aufspringt und spielen will, das ist aber wohl eher normal." Insgesamt überwiegen aber die Vorteile der Videovernehmung. Es „kann eine ganz andere Beziehung zum Kind aufgebaut werden und es besteht die Möglichkeit im Nachhinein die Vernehmungssituation und das Verhalten des Kindes auf bestimmte Fragen nachzuvollziehen: Ist das Kind abweisend, nervös, fängt es an, auf dem Stuhl hin- und herzurutschen, manche nehmen sich ein Stofftier. Der persönliche Eindruck im Vermerk des Protokolls lässt sich demgegenüber nur schwer in Worte fassen."

Der Leiter des Ersten Fachkommissariats Osnabrück führt zu dieser Frage aus: „Von Anfang an war klar, dass diese Aufnahmen mit Gestik, Mimik bei Geständnissen, Fragen eine große Rolle spielen. Der Grund für diese Aufnahmen war auch, dass die Verteidiger immer darauf abstellen, *wann* ein Zeuge befragt wurde. Das Problem liegt darin, dass nach zwei Jahren bei einer Gerichtsverhandlung nicht mehr gesagt werden kann, *wie* die Vernehmung abgelaufen ist. Früher hat man die Vernehmung mit dem Tonband aufgezeichnet, jetzt mit dem Video. Der Gedanke, der dahintersteht, ist, dass in der Literatur und

---

412 Interview 02/02 im November 2001.

Praxis der Gedanke der Zweiten Viktimisierung aufkam. Das Problem ist, dass so viele unterschiedliche Personen an die Kinder herantreten mit verschiedenen Anliegen. Dadurch entsteht eine Verunsicherung bei den Kindern. Juristisch sollte niemand mehr in Frage stellen, was Dichtung und was Wahrheit ist und ob dies verwertet werden kann."

3. Erfahrungen des Richters

Auch der befragte *Braunschweiger* Richter sieht einen der größten Vorteile darin, dass eine authentische, nachvollziehbare Aussage im Gegensatz zum bloßen Wortprotokoll erzielt werden kann. „Der Vorteil der Videovernehmung besteht darin, dass man wirklich alles haarklein auf dem Band hat, Bewegungen, Kopfnicken – was man schlecht in ein Protokoll nehmen kann, damit wird das Verhalten der Person insgesamt dokumentiert. Ich finde sowieso, jede Vernehmung, die aufgenommen wird, sollte so wortgetreu wie möglich protokolliert werden, das geht natürlich am besten in so einem Fall."

4. Zusammenfassung der Vorteile der *Video*vernehmung

Zusammenfassend lässt sich für alle sechs Orte feststellen, dass nach Ansicht der befragten Prozessbeteiligten die Vorteile der Videovernehmung darin liegen, dass die Aussage hinsichtlich der zusätzlichen bildlichen Wahrnehmung authentischer (Mimik, Gestik) ist und sie vom Betrachter unmittelbar nachvollzogen werden kann. Zudem wird auch die Fragetechnik festgehalten, was eine nachträgliche Kontrolle der Vernehmungsperson ermöglicht. Wichtig sei auch, dass die Aussage im Gegensatz zum Wortprotokoll unverfälscht aufgezeichnet wird und gegebenenfalls ein Geständnis des Beschuldigten begünstigen kann.

III. Vernetzung Polizei – Staatsanwaltschaft

Befragt wurden die Praxisbeteiligten auch zur Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden. Im Hinblick auf möglichst frühzeitige und vollständige Vernehmung gibt es zahlreiche Vorschläge, die eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft zum Inhalt haben.[413] Die Kooperation zwischen beiden Strafverfolgungsbehörden soll in der Weise verbessert werden, dass sich die Polizei bei Kenntniserlangung eines Falles von sexuellem Missbrauch unverzüglich an die Staatsanwaltschaft, das zuständige (Sonder-) Dezernat, wendet und so das weitere Vorgehen aufeinander abgestimmt werden kann. Die Vernetzung zwischen den Ermittlungsbehörden ist ein Aspekt, der für den zeitlichen Ablauf des Strafverfahrens entscheidend ist: Je eher die Institutionen ihr Vorgehen, auch hinsichtlich einer videodokumentierten Kindesvernehmung, ab-

---

[413] Vgl. Bekanntmachung des niedersächsischen Justizministeriums vom 23.8.1997, NJW 1998, S. 360; Leitfaden für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung von Verfahren wegen sexueller Straftaten zum Nachteil von Frauen und Kindern (Schleswig-Holsteinisches Modell), S. 2; Bölter, DriZ 1996, S. 274; ebenso der Erfahrungsbericht von Denger, in: Weisser Ring (Hrsg.), S. 29.

sprechen, desto zügiger können entsprechende Schritte, wie die Anordnung der videodokumentierten Kindesvernehmung, erfolgen. Dieser zeitliche Faktor und die möglichst frühzeitige Sicherheit über die Vernehmung sind für das Belastungserleben des Kindes[414] und nicht zuletzt dafür entscheidend, ob eine unmittelbare[415] und damit brauchbare Aussage erzielt werden kann.

1. Erfahrungen der Staatsanwaltschaft

So findet in *Oldenburg* eine regelmäßige Absprache zwischen den Ermittlungsbehörden statt.[416] Seitens der zuständigen Staatsanwältin erfolgt grundsätzlich keine Anordnung, die kindlichen Zeugen durch Videoaufzeichnung zu vernehmen. Dies wird im Rahmen der Ermittlungsarbeit der Einschätzung der zuständigen Polizeibeamten überlassen.

Bei der *Göttinger* Staatsanwaltschaft wurde eine Arbeitsgemeinschaft Göttinger Modell geschaffen, um Reibungsverluste im Verfahren zu vermeiden, Fortbildung zu betreiben und die Videovernehmung effektiv umzusetzen.[417] Hierdurch werde die Vernetzung zwischen den Institutionen gewährleistet. Die zuständige Göttinger Staatsanwältin ordnet bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen die Vernehmung mittels Videotechnologie an oder führt sie selbst durch. Teilweise geschieht dies auch selbstständig durch die Polizei in Absprache mit dem zuständigen Dezernat.

In *Hildesheim* „erarbeitet die Polizei grundsätzlich den Sachverhalt. Durch die Staatsanwaltschaft werden diese Informationen aber sicherheitshalber aufgearbeitet, weil die Protokolle oftmals nicht dem tatsächlich Gesagten entsprechen. In diesem Stadium werden Akzente gesetzt. Hier stellt sich die Frage, ob gleich mit der Ermittlungstätigkeit begonnen wird oder die Aktivitäten außerhalb des Ermittlungsverfahrens durchgeführt werden. [...] Wegen der hohen Arbeitsbelastung ist die Staatsanwaltschaft Hildesheim bei den Ermittlungen auf die Mitarbeit der Polizei angewiesen; insofern wurden gute Erfahrungen gemacht. Im Endeffekt steht aber die juristische Arbeit im Vordergrund." Dabei werde gemeinsam über nachfolgende Ermittlungsschritte nachgedacht: „Die Anzeigenerstattung erfolgt oftmals in einem Stadium, in dem sich die Opfer über die Folgen einer Anzeige gar nicht bewusst sind. Hier ist es notwendig, vorsichtig vorzugehen: zunächst erfolgt eine Anhörung, es wird die Möglichkeit gegeben über eine Anzeige nachzudenken. Zwar muss die Staatsanwaltschaft grundsätzlich einer Straftat nachgehen, jedoch ist es andererseits bei sexuellen Missbrauchsdelikten ohne die Aussage des Opfers unmöglich, die Tat nachzuweisen. Wichtig ist es deshalb, einen Zwischenweg zu finden. Erleichtert werden sollte auch die Entscheidungsfindung, ob von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht wird. In einem Gespräch wird fiktiv über die Situation (‚Was wäre wenn...') gesprochen, ohne dass die Staatsanwaltschaft in Zugzwang gesetzt wird, dass sie sofort zuschla-

---

414 Vgl. hierzu das Interview mit Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V. 4. Teil B.

415 Zum Problem der möglichen Beeinflussung des Kindes durch sein Umfeld bei einem Hinauszögern der Erstvernehmung siehe 4. Teil C 4.

416 Interview OL 01 im Juli 2001.

417 Dazu das Konzeptpapier „Göttinger Modell" der Staatsanwaltschaft Göttingen und Freudenberg, Tagungsdokumentation, S. 8 ff.

gen müsse. Ein Wegschicken ist in dieser Situation nicht angemessen; derjenige, der den Weg zur Staatsanwaltschaft geschafft hat, will das Erlebte loswerden."

Auch in *Osnabrück* sprechen beide Sonderdezernenten von einer guten Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden. „Im Bereich der Vergewaltigungen, des sexuellen Missbrauchs besteht *von Beginn der Ermittlungen* an ständiger telefonischer Kontakt. Ich würde es eine ständige gegenseitige Beratung, eine Teamarbeit nennen: ‚Was machen wir jetzt, was würden wir jetzt machen?' Es ist ein telefonisches Hin und Her in diesen Fällen. Das läuft so nicht bei Einbruchserien, da ermittelt die Polizei weitgehend selbstständig, wenn keine Probleme auftauchen. Hier ist aber Beratung erforderlich, auch mit den auswärtigen Polizeidienststellen, der Staatsanwaltschaft."[418] Hinsichtlich der Entscheidung über eine Videovernehmung berichten die Sonderdezernenten: „Die Videovernehmung wird grundsätzlich vom Staatsanwalt angeordnet, es ist eine Ermittlungsabsprache mit der Polizei. Wir überlegen, was ist in dem Fall am besten zu machen. Es wird vorsichtig geguckt, ist eigentlich vorher was gewesen oder machen wir gleich eine videodokumentierte Vernehmung – erst mal bei der Polizei oder gleich durch den Richter."[419]

Bei der Staatsanwaltschaft *Hannover* läuft die Vernetzung ebenfalls „gut – wie gesagt, seit '89 bearbeite ich diese Fälle. Und die Kripo war Ansprechpartner und ist sie jetzt auch noch. Das läuft gut. Wenn da Fragen sind, wenn man sagt: ‚Videovernehmung angedacht oder nicht.' Die Anordnung spreche ich dann auch mit ihnen ab." Die Polizei in Hannover setze die Staatsanwaltschaft relativ schnell in Kenntnis: „Wenn es notwendig ist, geht das zügig, dann rufen die an und sagen ‚Wir haben hier 'was' oder kommen vorbei, bringen die Akten mit und sagen ‚Was können wir machen?' oder sagen sich eben, wir rufen nur kurz an und sagen ‚Wie isses, sollen wir weitermachen?' Da verlasse ich mich auch auf die Kripo-Beamten, denn das sind Fachleute auf ihrem Gebiet. Und bei uns muss man einfach sehen, dass man das Verfahren nicht verzögert, in 'ne Sackgasse laufen lässt."

2. Erfahrungen des Richters

Auch aus Sicht des Ermittlungsrichters läuft die Zusammenarbeit in *Braunschweig* „mit der Polizei gut. An diesem einen Fall[420] kann ich das schon sagen, also das lief alles parallel mit dem Haftbefehlsantrag mit den ganzen Dokumenten, die dazu gehören, dann kam gleichzeitig der Antrag, die Videovernehmung durchzuführen. Dann musste erstmal geklärt werden, ob das Mädchen aussagen kann und die sind sehr kooperativ. Ich musste dann die Vernehmung bei der Polizei machen, weil unsere Ausstattung in Teilbereichen noch nicht so optimal ist."

3. Zusammenfassung zur Vernetzung zwischen den Ermittlungsbehörden

In allen Erhebungsorten wurde von einer guten Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei berichtet. Eine Absprache zwischen den Institutionen erfolgt zumeist zu einem relativ frühen Zeitpunkt. Die Polizei richtet sich an die

---

418 Interview OS 01/01.

419 Interview OS 01/02.

420 Siehe zum Fall Fn. 503.

Staatsanwaltschaft, sobald sich ein Anfangsverdacht hinsichtlich sexuellem Missbrauch ergibt. Der Grad der einvernehmlichen Ermittlungen ist in den verschiedenen Orten unterschiedlich: Teilweise überlassen die Dezernenten überwiegend der Polizei die Ermittlungsarbeit, teilweise geschieht dies in enger Absprache. Auch die Entscheidung, *ob* eine *videodokumentierte* Vernehmung durchgeführt werden soll, wird überwiegend gemeinsam von Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen.

IV. Zeitpunkt der Videoaufnahme

Ein weiteres Problem, das sich in der Praxis stellt und in den Interviews angesprochen wurde, ist neben der Frage der Anordnung der videodokumentierten Vernehmung die Frage, *zu welchem Zeitpunkt* diese durchgeführt werden soll.[421]

1. Ergebnisse in den Erhebungsorten

Der *Braunschweiger* Staatsanwalt äußert sich hierzu dahingehend, dass es: „ein großes Problem ist, *wann* man die Vernehmung durchführt. Zum einen soll dies möglichst frühzeitig sein, damit das Kind nicht mehrfach angehört werden muss. Wenn aber aufgrund der Anzeige, als einseitiger Aussage, eine Videovernehmung gemacht wird, stellt sich das Problem, dass sich im Laufe des Verfahrens neue Anhaltspunkte oder entlastende Momente ergeben können, so dass das Kind *hierzu* noch einmal vernommen werden muss. Die Verteidiger könnten immer noch Zusatzfragen stellen und Widersprüche einlegen, so dass gegebenenfalls noch eine Videovernehmung durchgeführt werden muss. Damit ist so eine Vernehmung nicht immer ausreichend. [...] In einem Fall in Duderstadt hat sich erst in der Hauptverhandlung herausgestellt, dass Tagebuchaufzeichnungen vorhanden sind, der Zeitpunkt der Videovernehmung war damit zu früh. Die ermittelnde Polizeibeamtin, die den Sachverhalt miterlebt hat, war bei der Videovernehmung anwesend. Dann musste ein neuer Termin vereinbart werden, dass die Tagebuchaufzeichnungen zur Polizei gebracht wurden und das Kind hierzu erneut vernommen werden konnte. In der Vernehmung sollte das Mädchen die Tagebuchstellen zu ihrer gemachten Aussage nachweisen. Die Erstvernehmung war also zu früh."

Auch der *Hildesheimer* Dezernent[422] schildert die Schwierigkeiten, die diese Abwägung bezüglich des Zeitpunktes der Opfervernehmung mit sich bringt: „Problematisch ist insofern auch, ob ein kleines Kind direkt befragt werden soll oder zunächst das unmittelbare Umfeld. Dies ist eine Frage der Professionalität, der Empfindsamkeit. In der Regel wird zunächst versucht, andere Beweismittel, wie Zeugen etc. zu finden; erst dann wird das potentielle Opfer befragt. Dies ist jedoch eine Frage des Einzellfalls. Grundsätzlich gilt: Je kleiner das Opfer, desto eher wird das Umfeld zuerst vernommen. Dies hat etwas mit den

421 Diese Frage tauchte im Rahmen der Interviews immer wieder im Zusammenhang mit der Ermittlungsabsprache zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei auf, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. III. So ist auch das zentrale Anliegen der meisten Reformüberlegungen, nach Möglichkeit nur eine, frühzeitige Vernehmung durchzuführen, vgl. Gunder, S. 42, Fn. 40 m.w.N.

422 Interview HI 01/01.

verbalen Fähigkeiten zu tun, und der höheren Wahrscheinlichkeit, dass das Opfer bei frühzeitiger Vernehmung noch einmal ergänzend befragt werden muss."

2. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Frage nach dem Zeitpunkt der Vernehmung eine Einzelfallentscheidung ist, in der die beiden Pole Opferschutz – möglichst keine ergänzende Vernehmung – und effektive Strafrechtspflege – tatnahe, authentische Aussage des oftmals einzigen Belastungszeugen – gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Entscheidung hierüber erfordert aber eine gewisse Erfahrung und Routine im Umgang mit der Vernehmung und ihrer Einordnung in den weiteren Verlauf des Strafverfahrens. Ein Anhaltspunkt für den Zeitpunkt der Vernehmung ist das Alter des Zeugen: Angesichts der verbalen Fähigkeiten wird man bei jungen Opfern den Schwerpunkt der Ermittlungen eher auf sein Umfeld legen, bevor diese selbst vernommen werden. Die Wahrscheinlichkeit einer ergänzenden Befragung ist in diesen Fällen höher.

V. (Erst-) Vernehmung

Im Hinblick darauf, dass die Qualität der (Erst-) Vernehmung des Kindes als (oftmals) einzigem Zeugen in den Fällen des sexuellen Missbrauchs entscheidend für den weiteren Verlauf und Ausgang des Verfahrens ist und auch in der Literatur Kritik hinsichtlich der Vernehmungsfähigkeit bzw. den Umständen, unter denen eine Vernehmung stattfindet, geübt wird, wurden die Prozessbeteiligten zu ihren Erfahrungen mit Videoerstvernehmungen befragt. Hierbei ging es zunächst um die grundsätzlichen Anforderungen, die an eine Vernehmungsperson und den Ablauf der Videovernehmung zu stellen sind und wie die Qualität der richterlichen und polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmung *tatsächlich* aussieht. Ein weiterer angesprochener Punkt war der des Angebotes von Schulungen für die Vernehmungsperson und deren Wahrnehmung.

1. Anforderungen an die Vernehmungsperson und an den Ablauf einer Videovernehmung kindlicher Zeugen

Befragt wurden die Interviewpartner dazu, welche Anforderungen an die *Kindes*vernehmung zu stellen sind und zu dem Ablauf einer *kindgerechten* Videovernehmung.

a) Erfahrungen der Staatsanwaltschaft

Die *Göttinger* Staatsanwältin erklärt zu der Fragetechnik bei Kindesvernehmungen: „Grundsätzlich ist zur Methodik der Vernehmung zu sagen, dass sich diese im Laufe der Zeit verändert hat – unabhängig davon, ob der Befragte Erwachsener oder Kind ist. Vor zehn Jahren verlief das Gespräch nach Frage und Antwort; die neue Form ist das so genannte kognitive Interview. Das Kind erzählt, was es erzählen möchte, der vernehmende

Beamte fragt nicht nach. Erst wenn dieser Teil des Gesprächs beendet ist, werden ergänzende Fragen zur Sachverhaltsaufklärung gestellt." Entscheidend für die Art der Vernehmung ist auch das Alter des Kindes und die erkennbare Traumatisierung. „Probleme ergeben sich mit ganz kleinen Kindern bis zu drei Jahren; hier sind die verbalen Fähigkeiten erheblich eingeschränkt. In diesen Fällen muss versucht werden, das Kind spielerisch oder anhand von Zeichnungen erklären zu lassen. Ergibt sich keine brauchbare Aussage, ist das Verfahren zumeist einzustellen. Der Täter ist dann nicht vorbestraft und kann nicht im Bundeszentralregister abgefragt werden. Aus diesem Grund wird Angehörigen der Opfer auch geraten, den Täter durch die Polizei zunächst unter Beobachtung zu stellen."

Schwierigkeiten bereite auch die Vernehmung von älteren Mädchen, 14 bis 15 Jahre, die über lange Jahre missbraucht wurden. „Um die Einzelheiten zu verdrängen, entwickeln sie sich oftmals zu multiplen Persönlichkeiten. In einem solchen Fall ist es sehr schwer, an die Opfer heranzukommen; die Vernehmung erfolgt dann durch so genanntes Bildererzählen. Die Mädchen berichten über die Bilder, die sie sehen, wenn sie träumen."

Zum Ablauf einer *Kindes*vernehmung erklärt sie, dass eine Aufwärmphase für das Kind, in dem es Vertrauen zu der Vernehmungsperson fassen kann, sehr wichtig sei. Die *Warming-up*-Phase sollte aber – abhängig vom Alter des Kindes – in der Regel kurz gehalten werden. „Gerade ältere Kinder wissen, dass es um eine Vernehmung geht; dann sollte die *Warming-up*-Phase nicht zu verspielt sein und zu lange dauern. Die Kinder brennen erfahrungsgemäß darauf, das Erlebte loszuwerden."

Der Dezernent in *Hildesheim*[423] betonte, wie wichtig es sei, „...dass die Vernehmungsperson *zuhören* kann und dem Opfer auch das Gefühl gibt, dass es ihm zuhört. Hiervon hängt die Qualität der Vernehmung ab. Erforderlich ist auch eine psychologische Grundschulung." Der konkrete Ablauf einer Erstvernehmung sei abhängig vom Alter des Kindes. „Bei sehr jungen Zeugen gestaltet sich die Vernehmung sehr schwierig. Die Spielphase ist entsprechend zu verlängern. Ältere Zeugen - 12, 13, 14 Jahre - sind recht einfach zu vernehmen, da ist ein Spielen nicht mehr notwendig und man kann schnell zum Thema kommen. Problematisch sind die verbalen Fähigkeiten von Kindern: gewisse Richtlinien dürfen nicht außer Acht gelassen werden, insbesondere die ordnungsgemäße Belehrung. [...] Insgesamt ist die Fragetechnik entscheidend; versucht werden sollte, das Opfer selbst erzählen zu lassen, wobei dem völligen Ausufern entgegengewirkt werden sollte. [...] Gewisse Dinge dürfen auch nicht vorgegeben werden. Problematisch ist es, wenn man auf bestimmte Sachverhalte hinarbeiten will und das Kind kommt und kommt nicht auf diese Situation. Irgendwann muss darauf hingewiesen werden, ein Stichwort gegeben werden und man muss sich dann gewisse Worte erklären lassen. Die Kinder gebrauchen nämlich teilweise Worte, ohne dass sie wissen, was das bedeutet."

Einhellig wurde in den einzelnen Orten das Problem der Suggestion genannt. Wichtig sei es, so der Hildesheimer Staatsanwalt, „Fragen zu stellen, die die Antworten offen lassen. Ja/Nein-Fragen und so genannte verschlossene Fragen, bei denen die Antwort schon vorgegeben ist, sind zu vermeiden und führen dazu, dass die Aussage im Endeffekt nicht brauchbar ist. Bspw. ‚Wann hat er dich gehauen?', ohne dass überhaupt die Tatsache des Schlagens feststeht. Auch Sachverständige, Gutachter sind nicht gefeit vor dieser Frage-

423 Interview HI 01/01.

stellung. Diese Methodik ist teilweise durch Schulung zu erlernen, vieles wird aber intuitiv gemacht. [...] Insgesamt hat das Misstrauen gegen die Ermittlungsbehörden abgenommen. Aber natürlich gibt es auch Machtmissbrauch: die Staatsanwaltschaft, die Polizei haben Einflussmöglichkeiten auf das Vernehmungsprotokoll. Die Art und Weise, wie die Fragen formuliert werden, das Gespräch geführt wird, kann Einfluss nehmen – ohne dass Dritte dies bemerken. Dieses Risiko kann nur dadurch vermieden werden, dass die Vernehmungen von verantwortungsbewussten Vernehmungspersonen durchgeführt werden. Wichtig wäre insofern, die Verantwortung des Vernehmenden zu stärken."

Voraussetzung für die kindliche Vernehmung sei es, nach Angaben des *Braunschweiger* Sonderdezernenten, „zunächst eine kindgerechte Belehrung, das heißt zunächst eine Atmosphäre zu schaffen, die möglichst wenig erschwerend für das Kind ist, ein kindgerechtes Zimmer. Die Ablenkung darf aber auch nicht zu groß sein. Der Riesenmaulwurf Grabowski [Anm.: ein Stofftier im Vernehmungszimmer Braunschweig] wurde gleich in den Arm genommen und geknuddelt, das schafft Vertrauen. In der Aufwärmphase wird über Hobbies, etc. geredet. Dann werden behutsam offene Fragen gestellt. Es ist grundsätzlich sehr schwierig, sich daran zu halten, keine Suggestivfragen zu stellen! Dies ist eine Frage der Verständigung. Wichtig sind: Routine, geschulte Vernehmung. Auch der Wunsch, von einer Frau oder einem Mann vernommen zu werden, wird berücksichtigt. Grundsätzlich sollte man bei der Zeugenbelehrung und –vernehmung auch eine gewisse Kenntnis von Vernehmungspsychologie mitbringen. Nachschlagewerk ist Arntzen."[424]

Als nicht ganz unproblematisch wird auch die kindgerechte Einrichtung des Vernehmungszimmers eingeschätzt, der Vernehmende müsse den Spagat zwischen dem Schaffen einer Vertrauensatmosphäre und der ernsthaften Vernehmung hinbekommen. „Das kindliche Vernehmungszimmer ist mit Spielzeug ausgestattet, allerdings bereitet auch das Probleme, da dies besonders bei kleinen Kinder ablenkt, die immer spielen oder malen wollen. Das Problem sind dann die Konzentrationsphasen bei sehr jungen Geschädigten, so sechs Jahre, die nicht sehr lange andauern und etwa nach 20 Minuten vorbei sind. Nach der Aufwärmphase mit Spielen, kam zum Sachverhalt nichts mehr." Auch das Problem der Suggestivfragen wurde genannt: „Fragen wie ‚Wo hat er dich denn angefasst?' oder ‚Da hat er dich doch angefasst, oder?' - wichtig ist es, offene Fragen zu stellen. Je jünger die Kinder sind, desto empfänglicher sind sie für Suggestivfragen, die nur mit ja oder nein beantwortet werden müssen. Durch die Aufnahme kann die Qualität der Vernehmung nachvollzogen werden."

Auch der zuständige Oberstaatsanwalt aus *Osnabrück*[425] beurteilt die sanfte Einleitung, das *intro* als Voraussetzung für eine gute Vernehmung: „Zunächst muss der Vernehmende dem Kind erst 'mal die Technik erklären und klar sagen, da ist 'ne Kamera, da ist das Mikrophon. Das Nächste ist, das Kind spielerisch an das Thema heranzuführen, man fängt also mit ganz unverbindlichen Dingen an, man fragt nach den Freunden, nach dem Spielzeug, dem Kindergarten; so lange, bis die Kinder dann anfangen zu erzählen und geht dann darauf ein. Dies ist ein so genanntes *Warming-up*, was unheimlich wichtig ist, nicht das Kind sofort auf die Thematik stoßen." Der Vernehmende müsse sich auch auf die

424 Arntzen, Vernehmungspsychologie.

425 Interview OS 01/01.

kindliche Sprache einstellen: „Zweiter wichtiger Punkt: Man muss eine Alltagssprache wählen, man darf nicht etwas sagen, was das Kind überhaupt nicht versteht. Zum Beispiel: ‚ich halte dir vor, dass ...' – das versteht das Kind nicht. Zwar geht es nicht darum, eine kindliche Sprache zu wählen, aber eine einfache, verständliche Sprache."

Von seiner Erfahrung mit der Beeinflussung von kindlichen Zeugen berichtet er: „Die Erfahrung ist schlecht: Wenn Suggestion stattgefunden hat, wenn das Kind, bevor es zu dem Ermittlungsbeamten kommt, durch Eltern oder Kinderschutzorganisationen häufig befragt worden ist zu dem Geschehen, dann kann man nicht mehr auseinanderhalten, was das Kind tatsächlich erlebt hat und was nicht. Das sind dann Ansatzpunkte, wo die Verteidigung – nicht zu Unrecht – 'reinbohrt: ‚Das Kind ist so häufig befragt worden, das gibt jetzt Vorgaben wieder und nicht das Erlebte.' Dann kann man nur mit Psychologen arbeiten und schauen, ob der Psychologe das auseinanderhalten kann, was vorher wirklich erzählt worden ist und was suggeriert wurde."

Zum Ablauf einer Vernehmung erklärt der Dezernent aus *Hannover*: „Soweit ich das mitbekommen habe, ist das also so, dass mit dem Kind ein Vorgespräch geführt wird. Dass ihnen erklärt wird, was gemacht wird – meistens wissen es die Kinder schon, durch Fernsehsendungen wie ‚Salesch'[426] usw. Und dann werden Fragen gestellt, nach dem Motto: ‚Weißt du, warum du hier bist?', ‚Du weißt, es geht gegen deinen Papa.', ‚Du musst die Wahrheit sagen!' – also eine kindgerechte Belehrung. Und dann wird anhand der Aktenlage der Fall abgeklopft. Ich muss sagen, diese Neustädter Richterin macht Videovernehmungen, die sind wirklich gut – waren auch ausführlich, sie hat das Kind reden lassen. Man braucht Zeit dazu – es ist ja nicht damit getan, dass man dem Kind Fragen stellt und abhakt. Man muss versuchen, das Kind behutsam dahin zu führen. Das ist auch 'ne Sache, die geübt werden muss, denn im Gegensatz zum Hauptverfahren gibt es im Ermittlungsverfahren kein Korrektiv. Man muss sich hüten, Suggestivfragen zu stellen. Es ist einfach schwer, man muss sich immer wieder daran erinnern, eine Frage der Übung."

b) Erfahrungen der Polizei

Zu beachten sind nach Ansicht der *Oldenburger* Kommissarin zunächst die besonderen Anforderungen an die *Kindes*vernehmung: „Anders als bei Erwachsenen ist kindliches Verhalten absolut nicht kalkulierbar; wird die Vernehmungsperson durch das Kind abgelehnt, ist die weitere Befragung oftmals sinnlos. Erforderlich ist damit ein individuelles Einstellen auf das Opfer, aber auch eine gewisse Distanz, um mit der Situation fertig zu werden. Bei Verweigerung des Kindes ist es ratsam, eine Unterhaltung mit der Mutter zu führen. [...] Die Vernehmung selbst findet in Oldenburg immer ohne die Mutter statt. Voraussetzung ist nämlich ein Aushaltenmüssen der anwesenden Personen. Das Kind erzählt erfahrungsgemäß nur so viel, wie es der Vernehmende zulässt. Wenn dem Kind durch die Reaktion der Vernehmungsperson oder einer anwesenden Person erst die Tragweite des Erlebten bewusst wird, ist eine brauchbare Aussage nicht mehr zu erlangen; für das Kind ist der erlebte Sachverhalt Normalität. Wichtig bei der Vernehmung ist es, dem Kind Signale zu geben: ‚Es ist in Ordnung, was Du erlebt hast; ich halte es aus.' Bei

---

[426] Gemeint ist Richterin Barbara Salesch mit ihrer eigenen täglichen Fernsehshow im Privatsender SAT 1.

Hemmungen gegenüber der erwachsenen Vernehmungsperson ist das Kind sensibel zum Sachverhalt hinzuleiten." Eine Anhörung sei zudem nicht nur dann eine gute Anhörung, wenn das Kind von dem im Raume stehenden Missbrauch berichtet; „vielmehr ist es notwendig, dem Kind aktiv zuzuhören – was z.B. durch ‚mhm', ‚aha' signalisiert werden kann – und Pausen zu akzeptieren. Nur dann wird das Kind in der Lage sein, unbeeinflusst von dem Erlebten zu sprechen."

Zum Problem der Suggestivfragen berichtet sie über ihre Vorgehensweise: „Vermieden werden sollen so genannte Warum-Fragen, sie wirken anklagend und schüchtern das Opfer ein. Problematisch ist auch das Stellen von Suggestivfragen – ‚Das Auto, dass du gesehen hast, war rot, oder?'. Diese geben dem Kind die richtige Antwort vor. Erlaubt sind demgegenüber Wahlfragen – ‚Welche Farbe hatte das Auto? Rot oder Blau?'" Durch diese vorgeschriebene Verhaltensweise bei der Vernehmung und deren Kontrollierbarkeit durch die Videodokumentation, die den Vernehmenden angreifbar macht, würde dieser erfahrungsgemäß unsicher. Dies wirke sich negativ auf die Art seiner Vernehmung aus: „Gerade Kinder spüren diese Unsicherheit sofort."

Auch die *Oldenburger* Kommissarin sieht als eine der wichtigsten Anforderungen an eine gute Vernehmung, „das Kind während der Vernehmung bei der Stange zu halten. Wenn es weiß, dass sich die Mutter vor dem Vernehmungszimmer aufhält, will es erfahrungsgemäß die Vernehmung abbrechen und zur Mutter nach draußen. Dieses Gerangel ist auf dem Videoband festgehalten. Die Fähigkeiten des Vernehmenden sollten sich damit darauf erstrecken, das Kind so abzulenken, dass die Vernehmung ruhig durchgeführt werden kann. Hierbei stellt sich allerdings die Frage, ob dies nicht auch schon eine verbotene Art der Vernehmung darstellt, ob dieses Verhalten auch schon an Suggestion grenzt. In der Praxis befindet sich der Vernehmende immer im Konflikt trotz des Opferschutzgedankens als Ermittlungsbehörde das kindliche Opfer zu einer Aussage zu bewegen. Hierdurch wird die Grenze des noch Zulässigen vollkommen ausgeschöpft." Die Gewöhnungsphase für das Kind wird von der vernehmenden Kommissarin kurz gehalten, da die Kinder in den meisten Fällen wissen, warum sie bei der Polizei sind und sofort loslegen wollen, um das Gespräch schnell hinter sich zu bringen. Gespielt wird dann eher nach der Anhörung, wenn die Anspannung der Kinder nachgelassen hat. Berücksichtigt werden muss auch insofern, dass Kinder nur 40 Minuten konzentrationsfähig sind; in dieser Zeit muss also die Vernehmung durchgeführt werden.

Negative Erfahrung wurde mit der Verfolgung der Anhörung durch die Begleitperson aus dem Technikraum gemacht. „Wenn die Kinder wissen, dass bei der Anhörung zugeschaut wird, kann dies dieselben Folgen haben wie in den Fällen, in denen die Begleitperson im Vernehmungszimmer anwesend ist: Aus Scham und ähnlichem wird von dem Kind gar nichts oder nicht alles berichtet. Problematisch ist dabei, dass die Begleitpersonen in einigen Fällen selber mit der Aussage ihres Kindes unzufrieden waren, wenn diese nicht alles berichteten, was ihnen zuvor mitgeteilt wurde, unabhängig davon, ob der Bericht ihnen gegenüber auf suggestiven Fragen beruhte. Schwierig ist es dann, die Begleitpersonen davon abzuhalten, gegenüber den Kindern ihre Enttäuschung zu zeigen."

Nach Auffassung der *Göttinger* Kommissarin ist für die Vernehmung entscheidend, dass der Vernehmende eine gefestigte Persönlichkeit aufweist. „Das Wichtigste bei der Videovernehmung von sexuell missbrauchten Kindern ist die Personenauswahl. Grundvoraussetzung ist die Freiwilligkeit des Vernehmenden. Insofern ist die Bereitschaft problema-

tisch. Geeignet sind gesunde Personen ohne persönliche Schieflage. Weiterhin muss auch die Fähigkeit für eine Vernehmung mitgebracht werden. Wichtig ist das Erlernen der Gesprächsführung, der Fragetechnik – keine Suggestion! Auch gutachterliche Fähigkeiten in beschränktem Rahmen, die Kenntnis von Entwicklungsprozessen, Belastungsphänomenen und gedächtnisbedingte Gesetzmäßigkeiten. Die technische Seite ist im Grunde die banalste. [...] Problematisch ist es, wenn sich das Opfer nicht mit Worten ausdrücken kann, dann gilt die Unschuldsvermutung. Berücksichtigt werden müssen aber auch immer die Umstände, in denen die Vernehmung stattfindet und die Fragestellung. Wenn der Vernehmende bei einem kindlichen Opfer aus Termingründen eineinhalb Stunden zu spät kommt, ist dies ein 'Mundschließer', das Kind ist wegen der Wartezeit überfordert. [...] Nach meiner Erfahrung kann eine qualitativ gute Vernehmung dann grundsätzlich auch entlastend sein, es erleichtert, einem Fremden als verständigem Gesprächspartner das Erlebte zu erzählen."

Eine Schwierigkeit wird auch darin gesehen, im Rahmen einer Vernehmung den Anforderungen des BGH im Hinblick auf die zeitliche Einordnung der Tat gerecht zu werden.[427] Die Kommissarin schildert in diesem Zusammenhang folgenden Fall: „Problematisch sind in diesem Zusammenhang präzise Fragen zu Zeiten, die für Kinder ohnehin schwer festzumachen sind. In einem Fall lief das so: Nach der Eröffnungsfrage ‚Was ist denn passiert?' und der Antwort ‚Mein Vater hat mir da unten hingefasst.', lautet die zweite Frage nicht ‚Wohin? Was hat er noch gemacht', sondern ‚Wann war das?'. Damit ist die Vernehmung im Grunde auf Eis gelegt. ‚Wann war das?', ‚Ich weiß es nicht...', ‚Überleg' doch 'mal: Warst du schon in der Schule...oder war es Sommer?'. Opferschützender wäre es zu fragen: ‚Sag' erst 'mal alles, was du sagen kannst'. Dies ist zwar teilweise langwierig, aber bei der forensischen Präzision auf Tatbestände oder Zeiten wird die Sache abgewürgt. Nach dem BGH ist die Zeit im Hinblick auf den Einzelfallnachweis wichtig. Der Beschuldigte muss die Möglichkeit haben, sich ganz konkret zu dem Einzelvorgang erklären zu können. Er könnte ja sagen: ‚1. April 2000, da war ich doch ganz woanders!'. Um dieser BGH-Rechtsprechung gerecht zu werden, wird versucht, die forensischen Notwendigkeiten zu klären, was oftmals die Vernehmung abwürgt."

Voraussetzungen für die (Kindes-) Vernehmung sind nach Ansicht der Kommissarin aus *Osnabrück*: „Ein Verständnis für Kinder muss mitgebracht werden und der oder die Vernehmende muss sich Zeit für die Vernehmung nehmen, die von einiger Dauer sein kann. Ich selbst versuche, eine Vertrauensbasis aufzubauen durch ein Spielen mit den Kindern, und nicht gleich mit der Tür ins Haus fallen. Mit den Richterinnen gibt es insofern auch keine Probleme. Voraussetzung für die Videovernehmung von Kindern ist die Übung, da sie relativ selten durchgeführt wird. Ich und meine Kollegin, wir haben die Erfahrungen aus dem Seminar anfänglich an die Kollegen weitergegeben. Jeder sollte Übung bekommen, so dass jeder a)-tens die Befragungen durchführen und b)-tens die Technik bedienen musste." Schwierigkeiten werden auch bei der Beeinflussung durch Dritte gesehen: „Schwierigkeiten ergeben sich dann, wenn das Kind schon durch verschiedene Leute vorher befragt wurde. Es wird ihm dabei viel suggeriert: ‚Was hat er denn gemacht, das tat

---

427 Vgl. das Grundsatzurteil des BGH von 1999 (1 StR 618/98 – LG Ansbach) zu den Qualitätsstandards psychologischer Glaubwürdigkeitsbegutachtung.

doch bestimmt weh – erzähl doch 'mal!' Deshalb frage ich die Kinder immer, mit wem sie darüber schon gesprochen haben."

Für den Leiter des Ersten Fachkommissariats ist es für eine gute Befragung wichtig, „Ruhe, eine Vertrauensbasis auf[zu]bauen. Es ist sehr unterschiedlich, wie Kinder in der Lage sind, etwas zu sagen. Teilweise sagen Eltern schon von vornherein: ‚Sie sagt nichts.' Aber im Endeffekt bekommt man dann doch eine Aussage. Es kann aber auch andersherum sein, dass das Kind keine Aussage macht, weil es das Geschehen verdrängt hat. Problematisch ist auch Suggestion, wenn die Kinder schon mit zu vielen Leuten gesprochen haben, dies ist aber auch eine Altersfrage." Als schwierig befindet er auch den psychischen Druck, unter dem die mit den Missbrauchsfällen befassten Beamten stehen. Wichtig sei es, hier eine Unterstützung zu geben. „In Osnabrück gibt es Supervision momentan nur für Todesfälle, aber wir helfen uns selbst mit der Kollegin X aus Oldenburg, die alle Kollegen im Bereich der Sexualdelikte zusammenzieht."

c) Erfahrungen des Richters

Zum Ablauf einer (Video-) Vernehmung erläutert der befragte Richter: „Eine Erklärung der Videokamera geht immer voraus. In diesem Fall[428] hatte die Anwältin dem Kind das schon erklärt, die hatten sich das schon angeguckt. Sonst erkläre ich das und dann kommt's natürlich darauf an, je nachdem, wie alt das Kind ist, das Kind zu belehren, dass das Kind das verstehen kann. Dann: Nächster Punkt ist die Konzentration auf das Wesentliche, je nachdem, worum es geht....Wichtig ist natürlich dem Kind klarzumachen, dass es bei § 52 StPO nicht aussagen muss, wichtig ist dann die Belehrung so zu verfassen, dass das Kind das versteht. Und je nach Alter des Kindes abzustufen, bei 14-Jährigen oder kleiner, dann ist es einfacher...Vorher ist es wichtig, sich bekannt zu machen, so 'ne kleine Warmlaufphase. Letzte Woche war das so,[429] dass das Mädchen Karten gespielt hat mit der Anwältin und der Mutter und ich mich so ein bisschen dazugesetzt habe und wir dann angefangen haben, über das, was jetzt möglicherweise kommt, zu reden. Dann zeigte sich schon, dass es sehr schwierig war, dass sie anfing zu weinen, wollte nicht und hielt sich die Hand vors Gesicht."

d) Zusammenfassung zur Anforderung an die Vernehmungsperson

Übereinstimmend wurde in den sechs Erhebungsorten festgestellt, dass der Vernehmende die *kindgerechte* Vernehmung beherrschen muss. Als Anforderungen an die Vernehmungsperson wurden folgende Kriterien genannt: Zunächst ist wichtig, sich auf den kleinen Zeugen einzulassen. Das bedeutet, dass man an den Anfang einer Vernehmung immer ein so genanntes *Warming-up* stellt, in der das Kind Vertrauen zu der Vernehmungsperson fassen kann. Der Umfang dieser Einleitung in die Vernehmung hängt auch von dem Alter des Kindes ab: je älter die Kinder sind, desto kürzer kann diese gestaltet werden. Das Erklären der technischen Voraussetzungen ist ebenfalls ein Aspekt, der für die opferschützende Vernehmung

---

428 Siehe zum Fall Fn. 503.

429 Siehe zum Fall Fn. 503.

eine Rolle spielt. Der Vernehmende muss sich im Rahmen der Vernehmung Zeit für das Kind nehmen und es sanft zum Tatgeschehen hinleiten. Hierbei sollte der Vernehmende aber die Balance zwischen dem Schaffen einer entspannten Vernehmungsatmosphäre und der konzentrierten Befragung des Kindes hinbekommen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich ein Kind in der Regel nicht länger als 40 Minuten konzentrieren kann. Eingegangen wird auch auf den Wunsch des Kindes nach Frau oder Mann als Vernehmungsperson.

Die Vernehmung selbst verläuft nach dem so genannten kognitiven Interview, das Kind wird zunächst bei seiner Schilderung nicht unterbrochen, im Anschluss werden ergänzende Fragen gestellt. Schwierig erscheint es, den vom BGH gestellten Kriterien der zeitlichen Einordnung der Tat bei der Kindesvernehmung gerecht zu werden, da Kindern eine solche Einordnung schwer fällt und der Verlauf des Interviews durch gezielte Fragen unterbrochen wird. Dem Kind sollte ein aktives Zuhören signalisiert werden und dass das von ihm Erlebte „Normalität“ ist. Insofern wird teilweise Begleitpersonen der Kinder eine Teilnahme während der Vernehmung im Vernehmungszimmer nicht gestattet.

Wichtig ist es, eine *kindgerechte* Sprache zu wählen und offene Fragen zu stellen. Die Vermeidung von Suggestion ist auch entscheidend für die anschließende Verwertbarkeit der Aussage in der Hauptverhandlung. Grundsätzlich sollte der Vernehmende eine gewisse Routine mitbringen, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Kindern. Auch gutachterliche Fähigkeiten in beschränktem Rahmen werden gefordert, etwa die Kenntnis von Entwicklungsprozessen, Belastungsphänomenen und gedächtnisbedingten Gesetzmäßigkeiten. Als wichtig eingeschätzt wird schließlich die Personenauswahl: Der Vernehmende sollte eine gefestigte Persönlichkeit sein und sich freiwillig dazu bereit erklären, eine solche Vernehmung durchzuführen. Im Hinblick auf ihre Einflussnahme auf den Verlauf der Vernehmung sollte auch die Verantwortung der Vernehmungsperson gestärkt werden. Als sinnvoll wird es auch eingeschätzt, für die mit den Fällen des kindlichen sexuellen Missbrauchs Befassten, Supervision anzubieten bzw. im Austausch mit Kollegen die Probleme aufzuarbeiten, wie bei dem Göttinger Arbeitskreis.

2. Erfahrungen mit richterlichen und polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen

Befragt wurden die zuständigen Dezernenten, Polizeibeamte und der Ermittlungsrichter nach der Häufigkeit ermittlungsrichterlicher und polizeilicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Vernehmungen, der Bereitschaft der Prozessbeteiligten hinsichtlich dieser neuen Vernehmungsform und ihrem Eindruck von der Qualität der durchgeführten Vernehmungen. Die Reformvorschläge der Literatur gehen hier auseinander: Während nach einer Ansicht möglichst eine einzige *richterliche*

Vernehmung durchgeführt werden solle,[430] befinden andere die *staatsanwaltschaftliche*[431] oder *polizeiliche* (je nach Absprache) für die günstigere.[432]

In den geführten Interviews kamen von mehreren Seiten Bedenken im Hinblick auf die Erfahrung von (Ermittlungs-) Richtern mit der kindlichen (Video-) Vernehmung.[433] Dieser Punkt wirkt sich natürlich auf die Qualität der Vernehmung und ihre spätere Verwertbarkeit aus. Insofern wird teilweise auch der polizeilichen Vernehmung der Vorzug eingeräumt und – insbesondere von polizeilicher Seite – der Wunsch nach einer Anerkennung der polizeilichen Vernehmung im Hinblick auf den Beweiswert bei einer Vorführung nach § 255a Abs. 2 S. 1 StPO laut. Es wurde in den Interviews auch problematisiert, dass den Ermittlungsrichtern die Routine schon dadurch fehle, dass sich deren Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Gerichts richtet. Ein Richter ist damit möglicherweise nur ein Jahr für die Videovernehmung sexuell missbrauchter Kinder zuständig. Angesichts der geringen Häufigkeit, mit der diese Methode durchgeführt wird, kann es durch die praktische Anwendung zu keiner Erfahrung auf diesem Gebiet kommen.

Angesprochen wird auch immer wieder das Problem der richterlichen Bestätigung, d.h. der Ermittlungsrichter bezieht sich in seiner Vernehmung nur auf das erste Verhör des Kindes, indem er sich den Inhalt des polizeilichen Protokolls nach dem Vorlesen bestätigen lässt. Eine solche bloße Bestätigung des bereits Ausgesagten durch das Kind erfüllt aber die Voraussetzungen einer echten richterlichen Vernehmung nicht. Eine Einführung der videographierten Vernehmung in die Hauptverhandlung als Beweismittel nach § 255a Abs. 2 StPO ist dann nicht möglich; ebenso würde eine Aussage des Richters über die Vernehmung als Zeuge vom Hörensagen ausscheiden.[434] Dadurch würden aber alle Vorteile, die eine ermittlungsrichterliche Vernehmung für den Strafprozess enthalten, in ihr Gegenteil verkehrt.

a) Erfahrungen der Staatsanwaltschaft

Als problematisch bewertet die *Göttinger* Staatsanwältin die Vorschrift des § 255 a Abs. 2 S. 2 StPO, nach der eine ergänzende Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung

---

430 Meier, GA 1995, S. 163; Zschockelt/Wegner, NStZ 1996, S. 305 ff.; so auch das „Göttinger Modell", Freudenberg, Tagungsdokumentation, S. 13 bzw. unveröffentlichtes Konzept des „Göttinger Modells", S. 1.

431 Vgl. die Bekanntmachung des niedersächsischen Justizministeriums vom 23.8.1997, NJW 1998, S. 360, in der die Vernehmung durch den Staatsanwalt empfohlen wird. Genauso Denger, ZRP 1991, S. 50 Fn. 19 und Kintzi, DriZ 1996, S. 186.

432 Deutscher Richterbund, Gutachten, S. 12 ff.; Gebhardt, Betrifft: JUSTIZ 1993, S. 6; Bölter, DriZ 1996, S. 276; Leitfaden Schleswig-Holstein, S. 3, 5.

433 Vgl. hierzu auch Kintzi, DriZ 1996, S. 186.

434 So von der Rspr. anerkannt, BGHSt 36, 384, 386; 2, 99, 105 f.; kritisch die Literatur, vgl. statt aller AK-StPO-Meier, § 252 Rn. 8 ff.; MG, § 252 Rn. 14.

zulässig ist. Da erfahrungsgemäß einige Richter von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um sich im Hinblick auf den Aufklärungsgrundsatz einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu machen, wird nach Möglichkeit von der mühsamen richterlichen Vernehmung abgesehen. Dem Opfer kann selbst in Fällen der richterlichen Erstvernehmung nicht die Garantie gegeben werden, dass seine Mehrfachvernehmung vermieden wird. So wurde in einem Göttinger Fall das Kind im Ermittlungsverfahren durch den Ermittlungsrichter vernommen. Da es nicht aussagebereit war, hat die Mutter ihm versprochen: „Du musst nur ein einziges Mal alles sagen, und nur vor uns." In der späteren Hauptverhandlung hat der Verteidiger die videodokumentierte Aussage des Kindes bestritten, so dass es zur ergänzenden Vernehmung herangezogen wurde. Das Kind wollte nicht mehr aussagen, so dass die Beweislage nicht ausreichend war. Es kam letztendlich zu einem Freispruch. Diese Erfahrungen haben die Staatsanwaltschaft Göttingen dazu veranlasst, lediglich in Fällen, in denen der Täter ein Angehöriger der Kindes ist, und ihm somit das Zeugnisverweigerungsrecht des § 52 StPO zusteht, eine polizeiliche Aussage also gar nicht verwertbar ist, die Vernehmung von einem Ermittlungsrichter durchführen zu lassen.[435]

Ein weiterer Gesichtspunkt ist, dass eine richterliche Vernehmung gemäß § 255 a II StPO in den Fällen nicht mehr notwendig ist, in denen es zu einer Einführung des Videobandes als Beweismittel in die Hauptverhandlung nicht mehr kommt. Nach den Erfahrungswerten ist der Beschuldigte durch die Existenz des Videobandes als Augenscheinsbeweis oftmals geständig.

Die Göttinger Staatsanwaltschaft hat in einem Fall ein homosexuelles Opfer mittels Videodokumentation vernommen. Nachdem der Verteidiger sich das Video angesehen und sich mit seinem Mandanten besprochen hat, hat dieser, nachdem er die Tat zunächst abgestritten hat, ein Geständnis abgelegt.[436]

In Göttingen sei die Bereitschaft der Staatsanwälte, die Videovernehmung durchzuführen nach der zuständigen Staatsanwältin sehr unterschiedlich: „Einige Staatsanwälte bei der Göttinger Staatsanwaltschaft haben Berührungsängste, teilweise wollen sie die Vernehmung nicht durchführen. Dies liegt zum Teil auch an den technischen Anforderungen, denen sich die Staatsanwälte nicht gewachsen fühlen. Neben der Ablehnung gibt es auf der anderen Seite aber auch große Begeisterung für diese Vernehmungsmethode."

Angesprochen wird auch die Schwierigkeit der Zeitpensen von Richtern und das Problem der so genannten richterlichen Bestätigung: „Weiterhin spielt der Zeitfaktor einer videodokumentierten Vernehmung eine große Rolle. Für die Vernehmung sind ungefähr zwei Stunden einzuplanen: eine Stunde für die Kontaktaufnahme und die Einstellung der Technik und eine weitere Stunde für die Vernehmung selbst, die technikbedingt mehrfach unterbrochen werden muss. Viele Richter können sich aufgrund ihrer hohen Pensen diese Zeit oftmals nicht nehmen; daher verläuft die Vernehmung erfahrungsgemäß unter Be-

---

[435] Das „Göttinger Modell" sieht demgegenüber die grds. Erstvernehmung durch den Richter vor.

[436] Vgl. auch von Knoblauch zu Hatzbach, ZRP 2000, S. 278, die von einer Begünstigung von Geständnissen bei der Videovernehmung berichtet, wobei gleichzeitig bezweifelt wird, dass diese Tendenz anhält, sobald sich Verteidiger und Gerichte an dieses Verfahren gewöhnt haben.

zugnahme auf das Polizeiprotokoll – ‚Du hast ja schon ‘mal ‘was dazu gesagt. Stimmt das?’. Diese Vernehmungen sind in der Hauptverhandlung nicht verwertbar.“

Durchgeführt wird die Videovernehmung im Landgerichtsbezirk *Hildesheim*[437] „sowohl seitens der Staatsanwaltschaft als auch von Ermittlungsrichtern. Bei der Staatsanwaltschaft hat der Vernehmende gleichzeitig auch die Kamera bedient, während die richterliche Vernehmung von mir aufgezeichnet wurde, was einen erheblichen Aufwand bedeutet. Die Polizei, die die Videovernehmungen zunächst nur begleitet hat, ist mittlerweile selbst mit der entsprechenden Technik ausgerüstet.[438] Die Vernehmung selbst findet im Landgerichtsbezirk Hildesheim in zunehmendem Maße auf polizeilicher Ebene statt.“

In der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmung wird im Hinblick auf den Zeitfaktor und normalen Verfahrensverlauf ein Vorteil gesehen: „Der Vorteil der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmung liegt in dem zeitlichen Faktor. Der erste Eindruck vom Opferzeugen ist der Wichtigste. Die Polizei hat insofern Vorteile, da die Anzeigenerstattung und damit der Beginn des Ermittlungsverfahrens zumeist bei der Polizei beginnt. Zudem besteht bei der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmung die Möglichkeit, weitere Maßnahmen [Anm.: zum Schutz des Kindes] zu treffen. Der Ermittlungsrichter nimmt demgegenüber nur das Protokoll auf.“ Auch die Mitwirkungsrechte gemäß § 255a Abs. 2 S. 1 StPO spielen eine große Rolle, da nur bei der richterlichen Vernehmung eine Benachrichtigung erforderlich ist.[439] „Ein weiterer Vorteil ist, dass die polizeiliche bzw. staatsanwaltschaftliche Vernehmung nicht an so viele Formalien im Hinblick auf die Stellung des Beschuldigten gebunden ist, bspw. stellt sich die Frage nach der Benachrichtigung des Beschuldigten hier nicht. Bei der richterlichen Vernehmung dauert es immer ein paar Tage, die Mitwirkungsberechtigten zusammen zu bekommen, insbesondere den Verteidiger zu bestellen.“

„Die Bereitschaft und die Fähigkeiten der Richter sind sehr unterschiedlich. Dazu kommen auch die Probleme mit dem technischen Umgang. Die richterliche Vernehmung beschränkt sich erfahrungsgemäß oftmals nur auf das reine Wiederholen des Polizeiprotokolls – wenn der Zeuge sagt ‚Das habe ich bei der Polizei doch schon gesagt’, ist der Ermittlungsrichter froh und dankbar. Eine solche Aussage ist aber nicht brauchbar, da die eigene Darstellung des Sachverhalts Voraussetzung ist. Andererseits ist die Vermutung, dass der Ermittlungsrichter vor der Vernehmung noch gar keine Informationen hat, eher die Ausnahme. Wichtig ist eine Absicherung durch die richterliche Vernehmung dann, wenn Beweismittelverluste drohen und dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.“ Berichtet wird von Unsicherheiten im Umgang mit dem Mittel der Videovernehmung und deren formalen Voraussetzungen. „Die neue gesetzliche Regelung hat erstmals in dem Bereich der Sexualdelikte und der Organisierten Kriminalität eine Rolle gespielt – nicht in der Alltagskriminalität. Damit ist der Umgang für die Richter mit der Videover-

---

437 Interview HI 01/01.

438 „So ist es bspw. nicht mehr notwendig, dass die StA Hildesheim nach Holzminden fährt, um die richterliche Vernehmung zu betreuen; diese erfolgt nunmehr durch die Polizei. Dies bedeutet [...] eine Arbeitserleichterung, aber auch die bessere Konzentration für den Vernehmenden, da die Bedienung der Technik von einem zweiten Polizeibeamten durchgeführt wird.“

439 Zu den Mitwirkungsrechten vgl. Kapitel 2 Teil B. II. und Kapitel 2 Teil B. III. 1. b).

nehmung sehr schwierig, da sie ihn einfach nicht gewohnt sind. [...] Für die Videovernehmung müssen in formeller Hinsicht zwei Beschlüsse gefasst werden. Die Einhaltung dieser Formalien ist in einigen Fällen schiefgelaufen. So mussten in einem Fall vor einigen Jahren zwei Leute aus der Haft entlassen werden, weil das Gericht die Vorschriften übersehen hat. Aus diesem Grund konnte die Videovernehmung nicht verwandt werden."

Die Polizei sei oftmals „besser geschult als die Staatsanwaltschaft, da sie Vernehmungstechnik als Prüfungsfach in der Ausbildung haben.[440] Auf der anderen Seite ist aber auch die forensische Erfahrung der Staatsanwaltschaft notwendig. In den Dezernaten für Sexualdelikte ist der Anteil an Eigenermittlung und -vernehmung ganz besonders hoch im Vergleich zu anderen Dezernaten."

Die Eindrücke des *Braunschweiger* Modellversuchs, in dem die Vernehmung durch den Staatsanwalt vorgesehen ist, beschreibt der Dezernent folgendermaßen: „Insgesamt war das Problem des Modellversuchs[441] auch, dass schon bekannt war, dass es eine Gesetzesinitiative gab, die eine *richterliche* Vernehmung vorsieht. Wenn sich also der Verteidiger im Rahmen von Konfliktfällen eingeschaltet hätte, hätte er der Vernehmung entgegenhalten können, dass sie keine Vernehmungsqualität aufweist. Theoretisch wäre dies möglich gewesen, es hat zwar keinen derartigen Fall gegeben, aber der Vorbehalt war da. Damit war die richterliche Vernehmung erforderlich, wie im Gesetz vorgesehen. Gleichwohl sind auch diese richterlichen Vernehmungen sehr selten, problematisch sind die Örtlichkeiten. Zudem haben die gut geschulten Polizeibeamten aufgrund ihrer Vielzahl von Schulungen der Staatsanwaltschaft, den Richtern etwas an Erfahrung voraus.[442] Die Staatsanwaltschaft führt zwar auch Vernehmungen durch, überwiegend sind die Staatsanwälte aber Schreibtischtäter. Mit der polizeilichen Vernehmung wurden gute Erfahrungen gemacht, die Qualität ist nicht schlechter als die der Staatsanwaltschaft. Mit der richterlichen Vernehmung wurde noch keine große Erfahrung gemacht. Das Ganze steckt noch in den Kinderschuhen. Das Modell war 1998 hinfällig, seitdem wurde von der Staatsanwaltschaft keine Vernehmung mehr gemacht."

---

[440] Im Vergleich zur deutschen Gesetzeslage biete sich nach Rücksprache mit den holländischen Kollegen in den Niederlanden der Vorteil eines anderen Rechtssystems: „In den Niederlanden läuft dies in der Praxis anders. Hier werden die Polizeibeamten speziell ausgebildet, es existieren Kontore [Anm.: Polizei-Büros], die regional gespeist sind. Diese Vernehmungen sind ein *echter* Ersatz für die richterliche Vernehmung und können so in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Von diesen ausführlichen Vernehmungen macht der vernehmende Polizeibeamte eine Zusammenfassung. Auch in den Niederlanden wollen die Richter die Videobänder überraschenderweise nicht sehen. Die guten Möglichkeiten werden auch hier im Ergebnis nicht genutzt!"

[441] Der Braunschweiger Modellversuch sieht eine Erstvernehmung durch den Staatsanwalt oder Richter vor.

[442] Zur Situation in den Niederlanden berichtete der Braunschweiger Dezernent: „In den Niederlanden gibt es schon jahrelang diese Vernehmungszimmer. Es fand insofern ein Erfahrungsaustausch mit Göttingen statt, dort hat man sich die Videozimmer in den Niederlanden angeschaut, wo richtige Studios eingerichtet wurden. Die Vernehmung wird durch die Polizei und nicht durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt, da das Rechtssystem ein anderes ist. Die Verteidiger schauen sich dort die Videoaufnahmen gar nicht an, es gibt keine Widersprüche, etc. Es wird Anklage erhoben und aufgrund des Videos kommt es zu einer entsprechenden Verurteilung. Die Verfahren sind auch nicht so langwierig wie in Deutschland, es wird viel mehr im schriftlichen Verfahren gemacht."

Als problematisch wird es auch bewertet, dass sich die Zuständigkeit der Ermittlungsrichter zur Videovernehmung von sexuell missbrauchten Kindern nach den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte richtet. „Hier in Braunschweig am Amtsgericht ist es so, dass die Jugendschutzsachen mein Kollege und ich machen, das ist festgelegt." Der Dezernent berichtet über eine richterliche Vernehmung, in dem die Probleme eher technischer Natur waren. „In einem Fall habe ich die richterliche Vernehmung angeordnet. Es handelte sich um einen Fall im Mädchenheim Duderstadt bei Göttingen. Ich habe einen Antrag gestellt, dass die Ermittlungsrichterin in Duderstadt die Videovernehmung durchführt. Sie ist eine junge, engagierte Berufsanfängerin, die eine gute Vernehmung gemacht hat. Die Schwierigkeiten, die es dabei gab, waren technischer Art: Im Wege der Amtshilfe sollte die Polizei bei der Vernehmung helfen, was aufgrund technischer Probleme nicht klappte."

Der Oberstaatsanwalt aus *Osnabrück*[443] sieht nach der jetzigen Gesetzeslage in der *polizeilichen* Vernehmung keine Besserstellung für das Opfer. „Das ist kein Vorteil im Vergleich zur richterlichen Vernehmung. Es ist ein prozesstaktischer Nachteil. § 255a StPO, der die Vernehmung durch das Video ersetzt, gilt auch für nicht zeugnisverweigerungsberechtigte Personen. Es wäre prozessökonomisch sinnvoll, *alle* Zeugen unter 16 Jahren mittels Video zu dokumentieren. Nur dann haben sie eine Flut, die die Gerichte nicht packen. Also nehmen wir dann nur die gravierenden Fälle mit Zeugnisverweigerungsrecht. Ein Vorteil der polizeilichen Videovernehmung besteht aber nicht." Der Dezernent hat es noch nicht erlebt, „dass eine *polizeiliche* Vernehmung in die Hauptverhandlung eingeführt wurde. Bei rein polizeilich dokumentierten Videovernehmungen muss der Zeuge noch mal gehört werden. Man hat dann die originäre Aussage und das Videoband nur im Hintergrund." Andererseits seien auch bei der polizeilichen Vernehmung Geständnisse der Beschuldigten möglich. „Ja, das ist eine rein psychologische Frage. Insofern sehe ich keine Unterschied zwischen polizeilicher und richterlicher Vernehmung. Die Polizei hat einfach größere Kapazitäten."

Die Qualität der polizeilichen Vernehmung wird wie die der richterlichen in Osnabrück als gut eingeschätzt: „Die machen das sehr gut – gute Erfahrungen. Wirklich gutes Vorgehen, vernehmungstechnisch sehr ausgebildete Beamte. Es bietet sich bei Kindern in der Regel an, dass das Beamte freiwillig machen. Kriminalbeamte sind dabei genauso gut wie Richterinnen. Es ist aber eben nur sinnvoll, bei Zeugnisverweigerungsrecht die Vernehmung durch den Richter machen zu lassen. Man kann keinem Kind verwehren, dem viel passiert ist, hinterher zu sagen bzw. durch die Mutter oder den gesetzlichen Vertreter, ‚Ich möchte nicht mehr aussagen.' [...] Es ist auch eine technische Frage: Nicht alle Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk haben Videozimmer. Nach Möglichkeit wird immer gleich eine richterliche und dann auch eine videodokumentierte Vernehmung durchgeführt. Wobei da die Problematik ist, man muss erst mal wissen, was überhaupt passiert ist. Unser Richter ist eigentlich nicht der Ermittlungsrichter mehr im Sinne von ‚Was ist eigentlich passiert?', sondern man muss schon ungefähr einen Rahmen haben. Eine erste Anhörung des Kindes ist schon geboten, sonst wissen wir überhaupt nicht, das was passiert ist. Und wenn dann die erste Äußerung der Mutter und Andeutungen des Kindes vorliegen, dann wird nach Möglichkeit eine richterliche Videovernehmung durchgeführt."

443 Interview OS 01/02.

Die Erfahrung des zweiten Oberstaatsanwaltes[444] zu der Vernehmungsqualität von Richtern ist „sehr unterschiedlich, manche beherrschen die Vernehmung, manche nicht. Die werden ja auch in dem Sinne nirgendwo geschult, so wie Polizeibeamte. Die achten schon sehr darauf, dass die Vernehmungsperson *weiblich* ist, es ist angeraten, dass *Frauen* in diesem Bereich des sexuellen Missbrauchs vernehmen. [...] Man muss grundsätzlich sagen, dass das [Anm.: die Anordnung der Videovernehmung] bei den Ermittlungsrichtern nicht auf besonders große Freude stößt, da z.B. Fehler bei der Befragung dokumentiert werden – das ist kein sehr beliebtes Mittel.“ Auch in Osnabrück richtet sich der ermittelnde Richter „grundsätzlich nach dem Geschäftsverteilungsplan – momentan ist dies eine Frau, das kann aber auch nach dem nächsten Geschäftsverteilungsplan anders aussehen. Der Geschäftsverteilungsplan wechselt jährlich.“

Auch der zuständige Staatsanwalt aus *Hannover* hält die richterliche Vernehmung für nicht ganz unbedenklich, da der Richter die vollständige Information über den Sachverhalt haben muss und die Mitwirkungsrechte zu Terminproblemen führten. „Das kommt ‘drauf an, es ist also so, dass eine richterliche Vernehmung leicht daran haken kann, dass bestimmte Dinge, die die Polizei sonst schon im Voraus ermittelt hat, dem Richter nicht bekannt sind. Die Polizei ist näher am Fall, hat möglicherweise mehr Hintergrundmaterial in manchen Dingen. Die Polizei hat andere Befragungen schon durchgeführt, die der Richter noch nicht durchgeführt hat. Und wenn ich möglichst schnell eine Videovernehmung durchführe, also Anzeige bei der Polizei, ich sichere es, es geht zum Richter, dann hat der Richter im Grunde ja zunächst mal nur die Aussage des Kindes. Und der BGH sagt in diesen Fällen, dass bei der Vernehmung der wichtigsten Person, dem Belastungszeugen, der Beschuldigte entweder dabei sein muss – oder wenn er ausgeschlossen wird, was häufig der Fall ist, muss ein Verteidiger bestellt werden, der Verteidiger muss dabei sein.[445] Diese Entscheidung bremst natürlich einiges: Rein ermittlungstechnisch ist es so, wenn ich die Angaben des Kindes habe und ich hab’ einen Verteidiger, dann muss der Verteidiger Akteneinsicht bekommen, er muss Gelegenheit haben, sich mit seinem Mandanten zu unterrichten, damit er laut BGH *angemessen* verteidigen kann. Und alles das, was wir eigentlich haben wollten, wird jetzt ermittlungstechnisch schwierig: jetzt sagt erst einmal das Kind aus und ich fang’ erst einmal an, *bevor* ich an den Beschuldigten herantrete, das wird erschwert.“ Die Gesetzeslage verbiete jedoch, trotz besserer Vernehmungserfahrung, die polizeiliche Befragung:[...] „Aber wie gesagt: Wegen des Beweiswertes sagte die Kripo ‚Wieso sollen wir uns hinsetzen? Die Zeit haben wir auch nicht.’ – es ist ja zeitaufwändig. Und es müssen bei der Kripo die geeigneten Personen sein. Wenn im Fachkommissariat ein Wechsel eintritt, das sind drei Personen, Frauen, die die Vernehmungen durchgeführt haben, wenn die weggehen, muss das wieder neu aufgebaut werden. Beim Amtsgericht ist das genau so, nur ist es da so, dass der Wechsel nicht so groß ist, aber die Erfahrung ist da nicht so da mit Vernehmungen im Ermittlungsverfahren. Wir haben zwar die Ermittlungsrichter, aber die machen das ja nicht, sondern die Jugendrichter, wenn es um Jugendliche geht.“

---

444 Interview OS 01/01.

445 BGH, Urteil vom 25.7.200 – 1 StR 169/00 (LG Ravensburg), StV 2000, S. 593 ff.

b) Erfahrungen der Polizei

Die Erfahrung der *Göttinger* Polizei mit der richterlichen Vernehmung ist nicht so positiv: „In der Praxis ergeben sich oftmals Terminprobleme mit den Ermittlungsrichtern beim Amtsgericht. Die Polizei hat dabei praktisch die Funktion des Gastgebers und der technischen Betreuung; seitens der Polizei erfolgt selbst keine Vernehmung, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht dementsprechend sind. Die Einbringung der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmung ist nur bei Zustimmung aller Beteiligten möglich. Dies bedeutet aber eine Schlechterstellung des Opfers. [...] Bei der richterlichen Vernehmung hat das Kind eine Chance, dass die mehrfache Vernehmung vermieden wird. Problematisch ist allerdings die Qualität der richterlichen Vernehmung. Entscheidend ist oftmals der Zeitfaktor. Der Richter kommt mit wehenden Schößen herein. Eine ruhige Vernehmung kann nicht stattfinden.“

Die zuständige Kommissarin sieht es nach der bestehenden gesetzlichen Regelung als problematisch an, „dass die Polizei keine Kompetenzen hat. In einem Schreiben des Niedersächsischen Justizministeriums heißt es, dass für den Fall, dass eine richterliche Vernehmung nicht durchgeführt werden kann, sie zumindest aus Opferschutzgründen wegen der forensischen Erfahrung von der Staatanwaltschaft durchzuführen ist. Die Erfahrung hat die Polizei genau so, die Qualität ist zumeist sogar besser. In den Anfängen gab es *solche* Terminschwierigkeiten, dass die erste Vernehmung nach Inkrafttreten des ZeugSchG sechs Monate nach der Anzeige der Mutter erfolgte. Dies ist mittlerweile zwar vom zeitlichen Aspekt besser, jedoch muss die Polizei bei Anzeigenerstattung die Leute vertrösten, dass das Kind *aus Opferschutzgründen* noch nicht aussagen darf, was ein Widerspruch in sich ist. Auch muss die Polizei darauf hinweisen, dass mit dem Kind nicht über das Erlebte gesprochen werden darf, weil es sonst zu einer Beeinflussung und Verfälschung käme. Wichtig wäre eine Analyse, was Opferschutz wirkliche bedeutet und die entsprechende Änderung der Strafprozessordnung. Insofern müsste auch an die Qualität von Ausbildung und Ausrüstung angeknüpft werden.

Zur Kompetenz von Richtern schildert die Kommissarin folgenden Fall: „Wenn ein Richter bei einer Vernehmung – nicht per Video – das 14-jährige Opfer, das von ihrem Vater jahrelang missbraucht wurde, zunächst gut zum Sachverhalt hinleitet und fragt: ‚Wie alt bist du? Wo gehst du zur Schule?’, dann aber auf den Punkt kommt und fragt: ‚Wann hat dein Vater das erste Mal mit dir geschlafen?’, und das Kind antwortet: ‚Da war ich zwölf.’, und der Richter in dem Moment sagt: ‚Oh, hast du denn gar nicht daran gedacht, dass du nicht mehr als Jungfrau in die Ehe gehst?’, dann ist das in höchstem Maße inkompetent!“

Nach Angaben der Kommissarin in *Osnabrück* führt in den überwiegenden Fällen die Polizei selbst die Videovernehmungen durch: „Oftmals die Polizei, ich selbst oder eine Kollegin. Übung in der Vernehmungstechnik mit Kindern haben wir durch Vernehmungen von Kindern von Kollegen zu einem einschneidenden Erlebnis, bspw. Schulausflug, erlangt. Dies wurde dann mit Video aufgenommen, die Kollegen haben sich die Bänder angeschaut und anschließend gab es eine Diskussion, einen Austausch über die Erfahrungen. [...] Aber: Wenn zum Beispiel der Täter aus dem familiären Bereich stammt, dann wird die Vernehmung durch Richterinnen durchgeführt; dies sind in Osnabrück zwei junge Richterinnen, die sich gegenseitig abwechseln. Die Vernehmung wird dann von den Richterinnen in dem Vernehmungszimmer der Polizei durchgeführt, wenn die Staatsanwaltschaft dies

anregt oder die Polizei der Auffassung ist, dass dies besser wäre. [...] Die Staatsanwaltschaft selbst führt die Erstvernehmungen nicht durch. Die Qualität der Vernehmung durch die beiden Richterinnen ist gut. Sie wird auch nur speziell von diesen Richterinnen durchgeführt. Insofern hat Osnabrück eine gute Position, die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Prozessbeteiligten ist gut. [...] Es wäre schön, wenn auch die Polizei diese Erstvernehmungen durchführen könnte. Problematisch sind die Mitwirkungsrechte des Beschuldigten, die man zulassen muss. Ein Problem stellt auch der § 255a Abs. 2 S. 2 StPO [Anm.: die ergänzende Vernehmung] dar."

Nach der Gesetzeslage des ZeugSchG hält auch sie die richterliche Vernehmung für effektiver: „Die Videovernehmung gleich durch einen Richter durchführen zu lassen ist besser als durch die Polizei. Die Möglichkeit des Vernehmungszimmers ist dabei sehr gut für die kindgerechte Vernehmung. Wie entlastend so eine Videovernehmung vor Gericht ist, hängt von den Prozessbeteiligten ab, bei Einverständnis aller Beteiligten kann auf weitere Vernehmung des Kindes verzichtet werden. [...] Ich selbst habe noch nicht viele Vernehmungen durchgeführt, so ungefähr sechs. Das Zimmer wird auch durch Kollegen aus dem Landkreis genutzt. Es wird aber nicht von allen angenommen, da gewisse Hemmungen bestehen. Es ist ein unangenehmes Gefühl, weil jedes Wort, das der Vernehmende sagt, festgehalten wird, auch vor Gericht. Die Bereitschaft, eine solche Vernehmung durchzuführen, ist da sehr unterschiedlich."

c) Zusammenfassung zur richterlichen bzw. polizeilichen/staatsanwaltschaftlichen Vernehmung

Im Ergebnis lässt sich für die sechs Erhebungsorte feststellen, dass nach allgemeiner Ansicht die richterliche Vernehmung angesichts der gesetzlichen Lage erforderlich ist, um wenigstens die *Möglichkeit* zu schaffen, dem Kind die Mehrfachvernehmung zu ersparen. Der Beweiswert einer richterlichen Vernehmung ist gemäß § 255a StPO ein anderer, als der einer polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung. In der Umsetzung bestehen aber einige Bedenken im Hinblick auf die Erfahrung, die die Ermittlungsrichter für eine kindliche (Video-) Vernehmung mitbringen. Genannt wird auch das Problem der so genannten richterlichen Bestätigung, bei der der Richter nur auf das Polizeiprotokoll Bezug nimmt und die nicht den Beweiswert einer Vernehmung im Sinne des § 255a Abs. 2 StPO hat. Die Schwierigkeit besteht auch in den Zeitpensen der Richter, eine ruhige Vernehmungsatmosphäre kann hierdurch nicht entstehen. Kritisiert wird auch der ständige Wechsel der Vernehmungsrichter, der sich nach dem Geschäftsverteilungsplan richtet. Als erforderlich werden demgemäß auch Schulungen empfunden. Zudem werde seitens der Befragten die richterliche bzw. die eigene staatsanwaltschaftliche Erfahrung bzgl. der Vernehmung von Kindern als nicht so gut wie die der Polizei eingeschätzt. Auch bestehe eine gewisse Scheu mancher Richter oder Dezernenten, die Kinder vor laufender Kamera zu befragen, da die vernehmungstechnische Routine fehle und die eigene Fragetechnik - gerade im Hinblick auf Suggestion - von jedem nachvollziehbar und damit angreifbar sei. Das Erfordernis der Mitwirkungsrechte gemäß § 255a Abs. 2 StPO – verbunden mit der Terminfindung – wird teilweise ebenfalls als Argument gegen die richterliche Vernehmung ange-

führt. Hierdurch käme es zu einer zeitlichen Verzögerung, das Kind werde möglicherweise wieder in den häuslichen (Missbrauchs-) Bereich zurückgeschickt, wodurch es suggestiv beeinflusst werden könnte. Eine authentische Aussage sei gefährdet.

Ein weiterer Aspekt ist, dass dem Kind angesichts der möglichen ergänzenden Vernehmung gemäß § 255a Abs. 2 S. 2 StPO auch bei einer richterlichen Vernehmung nicht garantiert werden könne, dass es nicht noch einmal vernommen werden muss.

Für eine polizeiliche bzw. staatsanwaltschaftliche Vernehmung werden demgegenüber mehrere Kriterien angeführt: Für die Anerkennung der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmung spricht die zeitnahe authentische Aussage, die im Zusammenhang mit dem üblichen Verfahrensverlauf, nämlich der Anzeige bei der Polizei, zustande kommt. Ein weiterer Punkt ist wiederum die Erfahrung in Vernehmungstechnik, die die Polizei hat. Gegen eine polizeiliche Vernehmung spricht der Beweiswert eines Videobandes in der Hauptverhandlung. Polizeiliche Vernehmungen werden jedoch trotzdem durchgeführt, da es auch angesichts dieser Bänder zu einem Geständnis des Beschuldigten kommen kann.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die ermittlungsrichterlichen Vernehmungen in den sechs Erhebungsorten nur dann durchgeführt werden, wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO besteht. In der Regel werden die kindlichen Zeugen von der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft vernommen, wobei nach Aussage der Interviewpartner diese auch gute – und sogar bessere – Vernehmungen durchführen. Allerdings werden richterliche Vernehmungen in der Mehrzahl nicht anstelle einer polizeilichen oder staatsanwaltlichen Vernehmung durchgeführt, sondern *zusätzlich* zu einer ersten Anhörung. Dies liege vor allem an den für die richterlichen Vernehmungen erforderlichen Informationen. Schließlich birgt – neben den gesetzlichen Vorgaben – die technische Umsetzung einen großen zeitlichen Aufwand in sich, auch für die Polizei.

3. Schulungen

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Vernehmungsperson wurde auch immer die Notwendigkeit von Schulungen zur kindlichen Vernehmung und dem Umgang mit der Videotechnik genannt. Auch die Literatur bemängelt die unzureichende Ausbildung in diesem Bereich.[446] Angeführt wird hierbei als Vergleich das israelische Modell, das mit der Einführung der Videotechnik auch die Schulung zum so genannten *youth interrogator* enthielt.[447] Gemeinsam wurde in den

---

[446] Kintzi, DriZ 1996, S. 186.

[447] Vgl. hierzu schon den Kapitel 1 C.

sechs Erhebungsorten festgestellt, dass Schulungen in diesem Bereich nicht in wünschenswertem Maße angeboten werden.

a) Erfahrungen der Staatsanwaltschaft

Die *Göttinger* Dezernentin bemängelt neben dem Angebot an Schulungen auch die Bereitschaft der Beteiligten zu einer Schulung. „In Niedersachsen besteht zwar seitens der Staatsanwaltschaft bzw. Richter die Möglichkeit, sich an Schulungen der Kriminalämter zu beteiligen. In der Praxis ist eine Teilnahme aber selten." Die zuständige Staatsanwältin aus Göttingen hat sich die psychologischen und technischen Voraussetzungen für eine Vernehmung selbst beigebracht in Diskussionen mit Kollegen und dem Arbeitskreis Göttingen. Problematisch ist auch, dass sich manche Kollegen weigern, die Technik zu bedienen, „weil sie dazu nicht ausgebildet seien." Zum Inhalt einer Schulung merkt sie an, dass „die entsprechenden Schulungen [...] sich auf psychologische Aspekte, insbesondere aussagepsychologische Aspekte, erstrecken [müssen]. Spezielle Anforderungen sind an die Kenntnis der Entwicklungsphasen der Kinder, ihr Sprachverständnis und ihre Erlebnisfähigkeit zu stellen. Wenn ein Kind sagt: ‚Ich bin *vergewaltigt* worden', meint es nicht unbedingt den *Scheidenverkehr*; es kann meinen ‚ich bin *angefasst* worden.' Begriffe, die das Kind benutzt, können nicht ohne sie zu *hinterfragen* durch den Vernehmenden übernommen und in seiner Weise *interpretiert* werden." Problematisch sei insofern auch, dass es sich bei dem Bereich des sexuellen Missbrauchs um einen Tabuthemabereich handelt. „Gerade Kinder haben hierbei eine ganz andere Wortwahl bei dem, was sie ausdrücken wollen."

„Bei der Staatsanwaltschaft *Hildesheim*[448] werden keine Schulungen in dieser Richtung angeboten; die Vernehmungspersonen haben sich diese Vernehmungsvoraussetzungen selbst beigebracht. Dies erfolgt teilweise im Austausch mit dem Göttinger Arbeitskreis, wo auch Supervision betrieben wird. Der Arbeitskreis stellt dabei eine Schnittstelle zwischen Beruf und Arbeit und den menschlichen und technischen Problemen der Videovernehmung dar; angeboten wird die gemeinsame Bewältigung. Aber diese Möglichkeit wird größtenteils nicht genutzt; die Staatsanwaltschaften sind zwar daran beteiligt, das Angebot wird aber von den meisten Staatsanwälten nicht wahrgenommen." Gerade in den Dezernaten für Sexualdelikte erscheint der Austausch aber sinnvoll, da die Arbeit in diesen Dezernaten erfahrungsgemäß die größte psychische Belastung mit sich bringt.

In *Osnabrück*[449] gibt es „so allgemeine Fortbildungsveranstaltungen, nicht speziell für richterliche Vernehmungen von kindlichen Zeugen. Eine Schulung zur allgemeinen Vernehmungstechnik gibt es dann schon, vielleicht als Unterpunkt kindliche Zeugen. Jedenfalls hat man das nicht während des Studiums oder im Referendariat gelernt."

Nach Ansicht des Sonderdezernenten in *Hannover* sollte „derjenige, der Videovernehmungen durchführt, – meine ich jedenfalls – an einer Schulung teilgenommen haben ‚Wie nimmt man auf'. Gut, das sind ja teilweise auch die Justizbediensteten, die das [Anm.: die Koordinierung der Technik] machen. Aber die Vernehmungsperson müsste geschult werden: ‚Wie verhalte ich mich vor der Kamera?', ‚Wie stelle ich meine Fragen?' und ‚Wie

448 Interview HI 01/01.

449 Interview OS 01/02.

wird meine Befangenheit genommen?'. Das wird hier nicht gemacht und ist auch nicht gemacht worden. Das ist wohl schlichtweg Zeitmangel. [...] Wir von der Staatsanwaltschaft machen das im Prinzip gar nicht, denn das bringt nichts. Ich persönlich würde eine Videovernehmung durch die Polizei durchführen lassen, denn der Beweiswert der Videovernehmung bei der Polizei ist der gleiche wie bei mir. Was ich machen könnte möglicherweise – das habe ich schon 'mal gemacht – mit hingehen zur Polizei, um mir das anzugucken. Ich greife da auch nicht groß ein. Und ansonsten sind es ja die Richter: Wenn ich den Beweiswert haben will, es hinterher in der Hauptverhandlung zeigen will, da können es nur die Richter machen." Auch Schulungen von Richtern seien selten. „Wüsste ich nicht – das ist also mal angeboten worden vom Landeskriminalamt Hannover, da habe ich also selber zurückliegend Schulungen mitgemacht. Zwei waren das: Eine, die war ganz gut, das waren zwei so angehende Diplompsychologinnen, aus Braunschweig, die im Rahmen ihrer Diplomarbeit so ein Seminar abgehalten haben. Das war ganz instruktiv. Aber soweit ich weiß – also mir ist nicht bekannt, sagen wir 's so bzw., dass Richter, die ja hauptsächlich Vernehmungspersonen sind, an Schulungen teilgenommen hätten."

Zum Inhalt einer solchen Schulung merkt er an: „Wie man es machen soll, weiß ich auch nicht, aber meines Erachtens müsste man da Schulungen durchführen, und zwar nicht nur ein bis eineinhalb Tage, sondern länger. Die Kripo hat es gemacht. Ich habe da auch mal so ein Seminar mitgemacht, als Vernehmender, und hinterher saß man da in so 'ner größeren Runde von der Tagung. Von den Tagungsteilnehmern sind Gruppen gebildet worden - immer drei bis vier Männeken - und die haben bestimmte Aufgaben bekommen, was sie beurteilen sollten während der Vernehmung. Hinterher wird das besprochen und man muss sich der Kritik stellen, das ist 'ne ganz klare Sache. Das fällt schon vielen schwer. Ohne dass man das macht, bringt das nichts. Haben sie schon mal vor 'ner Kamera gesessen? Es ist erst 'mal ein merkwürdiges Gefühl, man muss sich erst mal freimachen. Das, was mir geholfen hat, ist, dass ich vorher mal so'n Seminar mitgemacht habe, und da ging's dann darum, wie man die Hände, die Arme zu halten hat. Den Ablauf wusste ich schon, aber trotzdem ist es merkwürdig, wenn ich wusste, das wird aufgezeichnet und wieder abgespielt. Man merkt auch wie man spricht, dass ich holpere, dass ich Sätze nicht zu Ende bringe und ähnliches. Bei der Vernehmung kann das tödlich sein! Ich muss mich dazu zwingen, langsam zu sprechen, mir die Fragen zu überlegen, dass ich durchstrukturiere, was ich mache."

b) Erfahrungen der Polizei

Der Leiter des Ersten Fachkommissariats in *Osnabrück* berichtete: „In Deutschland, Niedersachsen, wurden [Anm.: im Hinblick auf die Einrichtung von Video-Vernehmungszimmern] Seminare mit Kollegen aus Holland durchgeführt, die ihre Räume vorgestellt haben. Das Land Niedersachsen hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet mit der Fragestellung ‚Wie sollen die Vernehmungszimmer eingerichtet werden?' 1998/99 wurde ein Fachlehrgang über ein bis zwei Wochen zur Videovernehmung von Kindern angeboten, parallel fand eine Schulung über die Geräte mit einem Kameramann und einem Tontechniker vom NDR statt. Auch eine Kinderpsychologin aus Lüneburg war dabei. Hierbei wurden die Aspekte aus verschiedener Sicht vorgetragen, die dann teilweise von Osnabrück übernommen wurden. Dabei waren auch Verteidiger und Staatsanwälte." „Nach der Installation [Anm.: des Vernehmungszimmers] haben wir [Anm.: das Erste Fachkommissariat Osnabrück] sofort angefangen zu üben. Über vier bis sechs Wochen war jeweils eine

Person der Vernehmende und eine Person im Technikraum. Wir haben dann Checklisten angefertigt, wie man dabei vorgeht, Befragung, Belehrung, etc. Es wurden Kinder unterschiedlicher Altersklassen vernommen, zu Storys, die von den Eltern vorgegeben waren, ein einschneidendes Erlebnis. Ein Junge hatte sich bspw. einen bösen Schnitt beim Sturz zugezogen, dem anderen sind die [Anzieh-] Sachen am Strand weggekommen. Hierzu wurden die Kinder befragt. Reihum haben wir uns mit der Vernehmungstechnik und dem Technikraum vertraut gemacht."

c) Erfahrungen des Richters

Der am Amtsgericht *Braunschweig* zuständige Richter für Jugendschutzsachen berichtete: „Ja, an einer Schulung bei der Polizei über drei Tage habe ich teilgenommen, wo wir auch selber die Möglichkeit hatten, die Videovernehmung auszuprobieren mit Kindern, aber zu neutralen Themen und mit Kolleginnen und Kollegen auch zum Thema sexueller Missbrauch. Da muss ich sagen, das war ganz hilfreich. Dann hab' ich hier noch 'mal an einer Schulung teilgenommen, da ging's aber mehr um die Vermittlung von Wissen, als das auszuprobieren." „Das ist auf jeden Fall ganz wichtig, wenn man solche Vernehmungen machen will, dann muss man solche Schulungen machen, man muss das mal ausprobiert haben vorher. Das heißt nicht, dass das alles perfekt klappt, es ist ja so, dass man hinterher feststellt, dass ja nicht nur das, was der Vernommene sagt haarklein festgehalten wird, sondern auch das, was man selbst sagt. Da muss man sich sehr überlegen, wie man vorgeht bei der Vernehmung, was man sagt."

d) Zusammenfassung zu den Schulungen

Von allen interviewten Prozessbeteiligten wurde die Schulung zur Vernehmungstechnik als notwendige Voraussetzung einer videodokumentierten kindlichen Befragung angesehen. Das Angebot hierzu sei aber in Niedersachsen noch zu dürftig. So haben sich bspw. die Göttinger Staatsanwälte mit der Schaffung des Göttinger Arbeitskreises durch Austausch von Erfahrungen und Diskussion ihr *Know-How* selbst beigebracht. Insgesamt ließ sich feststellen, dass nach Angabe der Befragten die Polizei mehr an Schulungen teilgenommen hat als die Richter oder Staatsanwaltschaft. Dies könnte sowohl am Angebot liegen als auch an deren Wahrnehmung. Von einigen Seiten kam auch das Argument des Zeitmangels. Zum Inhalt der Schulungen wurde angemerkt, dass diese neben den technischen Aspekten der Videovernehmung auch die *kindgerechte* Vernehmungsmethodik[450] zum Gegenstand haben sollten. Hierzu gehört neben einem besonderen Einstellen auf das Alter und die Traumatisierung des Kindes insbesondere die Schulung aussagepsychologischer Momente.[451]

---

450 Zu den Anforderungen an eine Vernehmungsperson bei der kindgerechten Vernehmung vgl. oben, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V.

451 Vgl. im einzelnen zu einem Einstellen auf die kindgerechte Sprache sowie Fragetechnik unter besonderer Berücksichtigung von Suggestion bereits oben, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V.

VI. Einwilligung und Belehrung des Opfers

Die Einwilligung des kindlichen Zeugen zur Videovernehmung ist gesetzlich nicht festgeschrieben. In den Gesetzesmaterialien zum ZeugSchG ging man aber davon aus, dass nur eine einvernehmliche Videovernehmung zu einem guten Vernehmungsergebnis führen kann. In der Literatur wird kritisiert, dass eine gesetzliche Festschreibung nicht erfolgt ist: Angesichts des Eingriffes in das Persönlichkeitsrecht des Zeugen sei seine Einwilligung zwingend erforderlich.[452] Gleichzeitig sollten das Opfer und der Erziehungsberechtigte vor der Vernehmung umfassend über die Verletztenrechte des Kindes informiert werden und eine Belehrung über ein mögliches Zeugnisverweigerungsrecht erfolgen.[453]

Lokale Unterschiede ergeben sich in den Erhebungsorten nicht: Nach Angaben der Interviewpartner wird die Einwilligung des Opfers zur videodokumentierten Vernehmung grundsätzlich eingeholt. Teilweise wurde von Verständnisschwierigkeiten mit (Kleinst-) Kindern und einer zeitlichen Verzögerung berichtet, wenn es darum ging, einen Ergänzungspfleger zu bestellen. Auch wurden den Kindern vor der Vernehmung immer die technischen Voraussetzungen für die Videoaufnahme erklärt. Eine Belehrung zu den Zeugenpflichten und -rechten findet grundsätzlich statt.

1. Erfahrungen der Staatsanwaltschaft

Voraussetzung für die Videovernehmung ist nach Angaben der *Göttinger* Dezernentin die Einwilligung und Belehrung des Kindes. „Wenn sich das Kind gegen die Videovernehmung sträubt, wird auf die Audiovernehmung zurückgegriffen. Zwar fehlt dann das visuelle Element, zumindest wird aber eine authentische Aussage erzielt.“

Nach Ansicht der *Hildesheimer* Staatsanwälte[454] ist „die Einwilligung des Opfers zwingend notwendig. Bei der Staatsanwaltschaft Hildesheim gab es bislang keinen Fall, in dem eine Einwilligung nicht erteilt wurde. Erforderlich ist, dass dem Opfer vor der Vernehmung der Ablauf [Anm.: der Ablauf der Vernehmung und die Technik] erklärt wird. Nach meinen Erfahrungen hat keines der Opfer im Laufe der Vernehmung die Kamera registriert. Wichtig ist die Aufklärung, dass die Videovernehmung zur Vermeidung der mehrfachen Vernehmung gemacht wird. Bei Kleinstkindern würde man die Vernehmung ansonsten auch nicht hinbekommen.“ Auch sei es hinsichtlich des Ablaufs der Videovernehmung „wichtig, die Formalien einzuhalten, insbesondere das Opfer über seine Rechte und Pflichten zu belehren. Insbesondere bei der ordnungsgemäßen Belehrung ist es wichtig, kindgerecht ‘rüberzubringen, dass das Kind nicht lügen darf und die Wahrheit sagen muss. Wichtig ist es hierbei festzustellen, ob das Kind überhaupt in der Lage ist, die Wahrheit wieder-

---

452 Vgl. bereits oben Interview mit Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. IV.

453 Handreichung für die Bearbeitung von Strafverfahren wegen sexueller Straftaten an Kindern des Justizministeriums Baden-Württemberg bei Bölter, DriZ 1996, S. 275 f.; Leitfaden Schleswig-Holstein, S. 3 und 10.

454 Interview HI 01/01.

zugeben. ‚Was ist das überhaupt die Wahrheit sagen? Was ist eine Lüge?' Bei sehr jungen Zeugen frage ich immer: ‚Erklär' mir das ‘mal! Was verstehst du darunter?' Wichtig ist es, festzustellen, ob das Kind das begriffen hat, dass es hier bei der Polizei ist und nicht lügen darf, dass auch Geheimnisse erfragt werden. Zum Schluss frage ich: ‚Was willst *du* denn noch wissen?'"

Der *Braunschweiger* Dezernent holt vor der Vernehmung ebenfalls immer die Zustimmung des Opfers bzw. der Erziehungsberechtigten ein. „Zunächst müssen zum Schutz des Kindes die Eltern zustimmen, die Opfer sollen nicht dazu gezwungen werden, eine Aussage zu machen. Die Verhängung von Ordnungsgeld bzw. -haft würde man aus Rücksichtnahme auf die psychischen Gegebenheiten des Opfers nicht anordnen. Wenn die Eltern eine Vernehmung ablehnen oder sagen, dass die Ablenkung für das Kind durch die Videokamera zu groß ist, wird auf die Videovernehmung verzichtet. Bei Strafmündigen benötigt man keine Einwilligung der Eltern, sie entscheiden selber." Auch die Technik werde erläutert: „Die Kamera ist sichtbar, sie wird dem Kind auch erklärt. Die Kinder haben dies aber schnell vergessen, sie sind keine Medienstars, das ist wenig problematisch."

Zu der Vorgehensweise in *Osnabrück* erklärt einer der befragten Oberstaatsanwälte[455]: „Eine Einwilligung wird grundsätzlich eingeholt. Sie betrifft ja hauptsächlich kindliche Zeugen, und da wird die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zur Vernehmung überhaupt eingeholt. Wenn sie einverstanden sind, dann haben sie – und die Betroffenen selber – gegen die Form der Vernehmung nichts einzuwenden: ‚Da ist ‘ne Kamera, das können wir uns hinterher noch Mal angucken!'" Bei sexuellem Missbrauch innerhalb der Familie werde ein Ergänzungspfleger bestellt,[456] „der gibt dann seine Zustimmung, sonst der gesetzliche Vertreter. Ich habe noch keinen Fall erlebt, wo ein Beteiligter gesagt hätte: ‚Ich will das nicht!'"

Auch in *Hannover* wird das Einverständnis vor der Vernehmung eingeholt. „Im Prinzip, bei Kindern kommt es ja immer darauf an, ob sie's begreifen oder nicht. Wenn das Kind nicht begreift, was es eigentlich anrichten kann mit der Aussage, die Belehrung nicht richtig versteht, dann brauchen sie ja die Genehmigung. Ist es innerfamiliär, wird das Jugendamt gefragt werden. Da habe ich schon erlebt, dass die Ergänzungspfleger gesagt haben: ‚Also nee, das Kindeswohl gebietet es hier, dass keine Aussage gemacht wird.' – O.k., nehme ich so hin. Ansonsten wird mit Kindern und Eltern gesprochen, ganz klar." Außerdem führt der Staatsanwalt den kindlichen Zeugen in die Videotechnik ein. „Ja, dann wird dann gesagt: ‚Du pass' ‘mal auf, da ist ‘ne Kamera – jetzt wirst du aufgenommen', ‚Da ist das Mikrophon', dass das Kind Bescheid weiß, ganz wichtig. Generell vernehmungstechnisch auch bei Erwachsenen, und bei Kindern noch viel mehr, ist es so, dass man denen erklären muss, was man gerade macht. Wenn ich zum Beispiel am Computer sitze oder wenn ich selbst vernommen habe – ohne Video, dann hab' ich gesagt: ‚Jetzt müssen wir mal ‘ne Pause machen, ich muss das mal aufschreiben, ich muss mich jetzt wegdrehen.' Gerade bei Kindern, dass die nicht denken ‚Ach, jetzt dreht der sich weg, jetzt kann ich ja das machen oder jenes' – das wird schon gemacht."

---

455 Interview OS 01/02.

456 Interview OS 01/01.

2. Erfahrungen der Polizei

Die *Oldenburger* Kommissarin erklärt, dass eine Einwilligung des Kindes zwingende Voraussetzung für eine Vernehmung sei. Zudem erfolge eine „kindgerechte Belehrung: ‚Die Polizei sorgt dafür, dass Menschen, die etwas gemacht haben, was sie nicht dürfen, gesagt wird, dass das nicht richtig war', und ähnliches."

Zur Einwilligung und Bereitschaft des Opfers berichtet die *Göttinger* Kommissarin: „Die Einwilligung des Opfers stellt kein Problem dar, es herrscht aber eine gewisse Scheu [Anm.: im Vorfeld der Vernehmung]. Verwandte Begleitpersonen werden nicht mit in den Vernehmungs- oder Regieraum genommen. Dies lässt sich ihnen aber leicht plausibel machen, da sie selbst Zeugen vor Gericht sind und nur ihre eigenen Feststellungen berichten sollen. Im Hinblick auf den Opferschutz zeigen sich die Begleitpersonen sehr einsichtig. Die *tatsächliche* Durchführung der Vernehmung ist vollkommen unproblematisch, da die Videokamera in der Regel überhaupt nicht wahrgenommen wird."

3. Erfahrungen des Richters

Der interviewte Ermittlungsrichter aus *Braunschweig* vernimmt das Kind nur nach vorheriger Einwilligung. „Die Einwilligung hole ich auf jeden Fall vorher ein. Ich mach' das nur, wenn es was sagen will, nur dann macht das Sinn."

4. Zusammenfassung zur Einwilligung des Opfers

Es lässt sich damit für alle sechs Erhebungsorte erkennen, dass die Einwilligung des Opfers zur Videovernehmung als Voraussetzung für eine brauchbare Aussage betrachtet wird. Als problematisch bewertet werden insofern die Fälle, in denen das Opfer bereits durch den Einsatz von Videotechnik im Rahmen der Missbrauchstat geschädigt ist, bspw. bei Anfertigung von Pornographie. Dann wird auf Wunsch des Kindes von einer Videovernehmung abgesehen. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. eines Ergänzungspflegers bei innerfamiliärem Missbrauch wird von allen Interviewten ebenfalls eingeholt. Zudem wird das Opfer im Vorfeld der Vernehmung über seine Zeugenpflichten und –rechte kindgerecht belehrt. Im Hinblick auf seine Pflicht auszusagen, wird betont, dass Zwangsmaßnahmen wie Ordnungsgeld oder –haft aus Rücksichtnahme auf die psychischen Gegebenheiten des Opfers nicht verhängt werden. Bei Ablehnung der (videodokumentierten) Vernehmung wird auf diese verzichtet. Auch die Technik wird dem kindlichen Zeugen erklärt, im Laufe der Vernehmung wird die Kamera aber nicht mehr wahrgenommen. Nach den Erfahrungen der Befragten benehmen sich die Kinder vor der Kamera nicht wie Medienstars. Im Vorfeld der Vernehmung bestehe aber eine gewisse Scheu nach der Aussage der Göttinger Kommissarin.

VII. Bestellung eines Opferanwaltes

Der Hinweis auf das Recht, einen Opferanwalt im Sinne der § 397a Abs. 1 (i.V.m. § 406g Abs. 1, Abs. 3 StPO) beizuziehen bzw. dessen Bestellung wird in den befragten Erhebungsorten unterschiedlich gehandhabt.

So erklärt der eine *Osnabrücker* Dezernent[457]: „Bestellung eines Opferanwaltes? Dies ist nach der neuen StPO geregelt[458] und möglich, aber das liegt natürlich im Belieben des/r Geschädigte/n, einen Antrag zu stellen, das ist nicht unsere Aufgabe. In der Regel ist es so, dass sie einen Rechtsanwalt haben und der auch als Nebenkläger auftritt und Bescheid weiß. [...]Die Kinder stehen ja auch nicht deswegen schutzlos da, nur weil sie keinen Verteidiger haben. Aber, es ist das Gefühl der größeren Sicherheit, dass die Opfer veranlasst, auch noch selbst einen Anwalt zu bestellen."

Der zweite Osnabrücker Oberstaatsanwalt[459] bestelle dem Opfer einen Rechtsanwalt. „Indirekt mache ich das in der Regel so, dass einem durch erhebliche Straftaten betroffenen Kind ein Rechtsanwalt beigeordnet wird. Nach dem Opferschutzgesetz besteht diese Möglichkeit. Da haben die Kinder dann einen Ansprechpartner. Ich [Anm.: der Staatsanwalt] bin ja mehr so 'ne neutrale Person, ich muss auch einstellen. Der Rechtsanwalt ist gleichzeitig juristische Beratung und psychologische Betreuung – das kann ich nicht leisten. Auch Prozesskostenhilfe gibt 's in diesen Fällen, die Anwälte stellten dann einen entsprechenden Antrag. Nach meiner Erfahrung wird auch bei Einschaltung eines Anwaltes der Opferschutz besser umgesetzt, da sie die ganzen juristischen Feinheiten 'draufhaben, wie Anträge stellen, Nebenklageantrag, Prozesskostenhilfe, eigene Beweisanträge und sie sind vor allem eine psychische Begleit- und Schutzperson für Kinder - als neutrale Person, da sitzt eine Rechtsanwältin neben dem Kind, einfach die körperliche Nähe, es ist Begleitschutz und juristische Feinberatung."

VIII. Vernehmungstechnische Voraussetzungen und Probleme

Ein Punkt, der im Rahmen der Interviews immer wieder auftauchte, ist die Scheu vor der Technik und der Rückgang der videodokumentierten Vernehmung aufgrund negativer Erfahrungen. Befragt wurden die Praxisexperten nach den technischen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten für die Videovernehmung und den aus der Anwendung resultierenden Problemen.[460]

1. Erfahrungen der Staatsanwaltschaft

Die *Göttinger* Staatsanwältin berichtet über technische Probleme, die in der Vergangenheit auftauchten und zumeist mit dem technischen Mehraufwand bei der videodokumentierten Vernehmung und der insoweit knappen Personaldecke zusammenhängen. „Zunächst

---

457 Interview OS 01/01.

458 Vgl. hierzu Kapitel 2 IX.

459 Interview OS 01/02.

460 Vgl. zum Ablauf am Landgericht Mainz den sehr kritischen Bericht von Jansen, StV 1996, S. 123 ff.

bringen schon die technischen Voraussetzungen einige Schwierigkeiten mit sich: Es wird immer ein zweiter Beamter benötigt, um die Geräte während der Vernehmung im Technikraum zu bedienen; weiterhin benötigt man geschultes Bedienpersonal, Wachtmeister auf Seiten der Staatsanwaltschaft und im Gerichtssaal, die ein Videogerät bedienen können. Mit Schwierigkeiten verbunden ist auch die Frage der Raumkapazitäten zur Anschauung des Videobandes, der Raum muss erst einmal organisiert werden."

„Am Anfang gab es Pannen bei der Aufnahme, das heißt Kamera oder Tonband nahmen nicht oder mit Störungen auf, es musste dann ein Gedächtnisprotokoll angefertigt werden. Ausprobiert werden mussten auch die Sitzposition der Beteiligten, die war nicht optimal, so dass Gesten nicht oder mehrdeutig wahrgenommen wurden. [...] Das größte Problem ist bei der videodokumentierten Vernehmung die Akustik. Um die Worte aufzufangen, ist ein hoher technischer Aufwand erforderlich. Die Opfer reden sehr leise, es ist erforderlich, sie immer wieder aufzufordern, lauter zu reden. Dies hat Auswirkungen auf die Wahl der Technik. Bei Einführung dieser Vernehmungsmethode wurde SuperVHS statt VHS gewählt; mittlerweile wird mit einer Digitalkamera aufgezeichnet, die CD-Qualität hat. Im Vernehmungszimmer lässt sich die Akustik auch durch die Stellung der Mikrophone auffangen. Dies ist ein Vorteil gegenüber der sonst so vorteilhaften mobilen Kamera;[461] aber auch hier wurde teilweise ein weiteres Mikrophon angeschlossen."

Beachtet werden müsse auch der Umstand, dass die Vernehmungsbänder nicht gekürzt werden dürften und sowohl Datum als auch Uhrzeit sowie Kassettenwechsel genau dokumentiert werden müssten. Die Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen biete eine Angriffsfläche für die Verteidiger und sei ein Revisionsgrund. „Das Zusammenschneiden der wichtigsten Passagen würde eine Manipulation bedeuten. In der Praxis der Staatsanwaltschaft Hildesheim läuft aus diesem Grunde auch immer die Uhrzeit bei der Aufnahme mit. Bei einer Unterbrechung, wie Kassettenwechsel, erfolgt insofern eine entsprechende Dokumentation mit Ansage und Uhrzeit."

„Die Wortprotokolle von den Vernehmungsvideos sind für Schreibkräfte schwer zu schreiben, oft lang und schlecht zu verstehen, so dass immer eine Nachkorrektur und Ergänzung durch die Vernehmungsperson erforderlich ist. [...] Problematisch ist auch der Zeitaufwand: Eine Stunde Videovernehmung entspricht zwei Tagen Schreibtätigkeit, da die technischen Hilfsmittel besorgt werden müssen, und der Umgang mit ihnen nicht unkompliziert ist. Die Wortprotokolle selbst sind viel umfangreicher als gewöhnlich und mühsam zu lesen, die entscheidenden Passagen sind teilweise in uninteressanten Randschilderungen versteckt. Bspw. schildert ein Kind zwischen Erläutern des tatbestandserheblichen Sachverhaltes über Seiten hinweg, wie es Apfelkuchen gebacken hat. Zudem müssen Abschlussvermerke mit Benennung der Taten und Fundstellen im Text mit Seitenangaben gemacht werden."

Wichtig sei auch während der Vernehmung selbst die Kontrolle durch einen Dritten aus dem Technikzimmer, der nachfragen kann, wenn im Rahmen der Befragung etwas Entscheidungserhebliches vergessen wurde. „Problematisch ist insofern, dass Video- und

---

461 Die Staatsanwaltschaft Hildesheim verfügte zunächst über eine mobile Videoanlage, in Umsetzung der Gesetzgebung zum ZeugSchG wurde in Hildesheim 2001 ein Vernehmungszimmer eingerichtet.

Tonbanddokumentationen dazu verleiten, Zeugen reden zu lassen und die Ermittlung von Tatbestandsmerkmalen aus den Augen zu verlieren. Aus diesem Grund ist eine nachträgliche Kontrolle des Vernehmungsinhalts in Form eines Abschlussvermerks erforderlich." Nach den bisher gemachten Erfahrungen von Polizei und Staatsanwaltschaft erscheint die Arbeit im Team deshalb sinnvoll.

„Die Aufzeichnung wird als Doppel gefertigt: ein Dokumentationsband, das der Dokumentation der Vollständigkeit dient, wird nach der Aufzeichnung nicht mehr angerührt; ein weiteres Band ist das Arbeitsband, das der Bearbeitung dient: hierdurch entstehen viel Aufwand und Kosten, pro Aufzeichnung bedarf es zwei Videokassetten und einer Audiokassette."

Schwierigkeiten ergäben sich zudem durch die Einrichtung des Zeugenschutzzimmers beim Landgericht in Göttingen: „In dem Zimmer ist nur eine einzige Kamera oben in der Zimmerecke befestigt, die nur mit der Hand verstellbar ist; die Vernehmungsperson muss somit auf eine Leiter klettern, um sie zu verstellen; ein weiteres Problem ist die Kameraeinstellung: sie zeigt in ihrem Bildausschnitt nur den Tisch und den daran sitzenden kindlichen Zeugen, der gesamte restliche Raum ist nicht zu sehen. Hierdurch wird das Verfahren angreifbar: in der Revision lässt sich die Rüge anführen, es habe sich eine weitere Person im Raum befunden, die dem Kind Zeichen gegeben oder es beeinflusst hätte. Die Polizei verfügt demgegenüber über eine fest installierte Kamera, die den Raum in der Totale - einschließlich der Tür - erfasst und einer weiteren Kamera, die einen Winkel von 360 Grad hat, mit dem der gesamte Raum abgeschwenkt werden kann."

„Problematisch ist im Landgerichtsbezirk Göttingen, dass die Technik der Polizei und der Staatsanwaltschaft nicht kompatibel ist; gefertigte Audiokassetten können nicht abgehört werden, die Polizei Göttingen verfügt über das System der SuperVHS, während die Videokassetten im Gericht nur mit VHS abgespielt werden können."

„Die Frage stellt sich, warum die technischen Anforderungen so schlecht auf die Praxis abgestimmt wurden. Zwar wurde die Praxis vorher befragt und die Geräte wurden zentral vom niedersächsischen [Anm.: Justiz-] Ministerium beschafft, jedoch wurden anscheinend gewisse Punkte nicht richtig abgestimmt. Angesehen wurde das Vernehmungszimmer seitens der Göttinger Staatsanwaltschaft das erste Mal bei dem Vorreiter Oldenburg. Hier ergaben sich schon bei der Besichtigung technische Probleme; trotzdem wurde genau die gleiche Anlage in Zimmern anderer Landgerichtsbezirke installiert."

Bei dem Vernehmungszimmer der Staatsanwaltschaft *Hildesheim*[462] sind „die technischen Geräte [...] sehr kompliziert, bisher bedarf es zur Bedienung eines Fachmanns von Siemens".

Der *Braunschweiger* Staatsanwalt berichtet, dass die technischen Voraussetzungen in Braunschweig beim Amtsgericht nicht optimal seien.[463] „Braunschweig ist mit Technik nicht gut ausgestattet. Erforderlich wären zwei Objektive: ein festes Objektiv für die Raumtotale und ein schwenkbares, fahrbares Objektiv, um die Gestik aufzunehmen. Am besten wäre auch ein 'Venezianischer Spiegel'. Zudem bräuchte man einen extra Regieraum, aus dem

462 Interview HI 01/02.

463 Das Vernehmungszimmer beim Amtsgericht Braunschweig wurde 1997 eingerichtet.

man die Vernehmung beobachten kann und entsprechende Fragen stellen kann. Diese Möglichkeiten sind in Braunschweig nicht gegeben, da nur ein gewisser Etat vorhanden war. Die Kameraanlage, die angeschafft wurde, ist eine Videoanlage (VHS) – das Problem ist aber, dass man sich die Bänder auf einem normalen Videorecorder gar nicht ansehen konnte. Erforderlich war damit das Überspielen auf ein normales Band durch die Polizei, damit ich mir das Video auch zu Hause ansehen konnte. Es bestand nicht 'mal die Möglichkeit, Datum und Uhrzeit in die Bänder einzublenden. Deswegen ist in dem Zimmer auch eine Uhr aufgehängt worden." Zudem müsse in Braunschweig die Technik direkt aus dem Vernehmungszimmer bedient werden. Dies erscheint wenig überzeugend, da die Konzentration auf die Vernehmung nicht möglich ist.

Auch in Braunschweig gab es Schwierigkeiten mit der Akustik. „Es gab technische Probleme, weil das Mikrophon so weit weg war und dadurch die Tonqualität sehr schlecht bei dem Abschreiben der Kassetten bei Fertigung des Protokolls wiedergegeben wurde. Wichtig ist, dass die Bänder aktenmäßig protokolliert werden, da strittig ist, ob sie an den Verteidiger herausgegeben werden dürfen."[464] Bei der Vernehmung selbst bestand die Schwierigkeit in den räumlichen Gegebenheiten: „In Braunschweig ist das Vernehmungszimmer im Amtsgericht eingerichtet. Von Seiten der Staatsanwaltschaft gelangt man über eine Brücke in die Räume des Amtsgerichts. Das Zurücklegen dieses Weges wird von dem Dezernenten für das Kind als belastend eingestuft, da sich seine Aufgeregtheit vor der Vernehmung steigere.[465] In Braunschweig gab es bei der Vernehmung in der Anonymität auch Probleme. Einmal technischer Art: Die Wege zum Vernehmungszimmer sind sehr lang; teilweise kamen die Kinder aus Goslar angereist – der Staatsanwaltschaftsbezirk Braunschweig umfasst die ländlichen Bezirke – und waren sehr aufgeregt. Im Gegensatz dazu hatten Braunschweiger Kinder keine Anreise bzw. ihre vertraute Umgebung. In einem Fall wurde mit dem Kind ein Vorgespräch mit Aufwärmphase geführt und es konnte nach Angaben der Mutter die ganze Nacht vor der Vernehmung nicht schlafen vor Aufregung, dass es zur Vernehmung nach Braunschweig geht. Im Endeffekt ging es aber mit ihr schon gut, sie war dann sehr ruhig. Allerdings war der Weg hin zum Vernehmungszimmer im Amtsgericht schon problematisch, bei der Staatsanwaltschaft war sie noch ganz ruhig."

2. Erfahrungen der Polizei

Die *Oldenburger* Kommissarin berichtet über Unsicherheiten bei der Umsetzung dieser neuen Vernehmungsform. „Bei Einführung der Videovernehmung war auch noch vollkommen ungeklärt, wie ausführlich die Wortprotokolle von den Videobändern sein mussten. Erfahrungsgemäß erzählen Kinder in der angespannten Atmosphäre alles, aber nicht zum Tatgeschehen." Trotzdem müsse alles wortwörtlich übernommen werden, damit der Beweiswert des Bandes nicht infrage gestellt wird. Ein weiteres Problem sei die „Nutzung des Vernehmungszimmers bzw. Technikraumes bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg nach 16 Uhr, Feierabend; die Vernehmung ist innerhalb von 24 Stunden notwendig, bis

464 Vgl. zur Akteneinsicht Kapitel 2 B. I. 4.

465 Dieses Problem spricht der Braunschweiger Staatsanwalt auch in seinem unveröffentlichten, der Verf. vorliegenden Zwischenbericht zum „Braunschweiger Modell" an das Niedersächsische Justizministerium an.

der Beschuldigte vor den Haftrichter geführt wird. Das Problem ist dann wieder die dünne Personaldecke."

In *Osnabrück* achtet man genau auf die Einhaltung der technischen Vorgaben, um sich nicht dem Verdacht der Verfälschung von Seiten des Verteidigers auszusetzen.[466] „Das Zimmer ist mit zwei Kameras ausgestattet: Eine starre aus rechter oberer Zimmerdecke, die die Uhr und Tür erfasst, so dass dokumentiert wird, ob Dritte den Raum betreten, so dass der Rechtsanwalt uns später nicht vorwerfen kann, dass ein Dritter Zeichen gegeben hat – das ist ein Revisionsgrund! Diese Kamera läuft ständig mit. Eine zweite bewegliche Kamera ist die so genannte Domkamera. Mit dieser kann man bis in den Winkel unter der Spielkiste unmittelbar unter der Kamera heranzoomen. Diese ist aus dem Technikzimmer entsprechend bedienbar. [...] Mittels Kopfhörer besteht die Möglichkeit, Durchsagen an den Vernehmenden zu machen. Das Ausrufen durch die Lautsprecher im Polizeirevier führte zu Störungen bei der Vernehmung, so dass eine schallisolierte Tür eingebaut wurde. Extra angebracht wurden eine Uhr und eine Tierfarbtafel für Beschreibungen ‚Was ist denn hier blau?'; weiter besteht die Möglichkeit für die Kinder, etwas auf einen Block zu malen.

Um die Erinnerungen an das Tatgeschehen auszudrücken, berichtet der Leiter des Ersten Fachkommissariats „wurde der Raum auch bewusst mit einer Einheit vom Schulbuchverlag ausgestattet, so dass man feststellen kann, wie weit Kinder von ihrer Verstandesreife sind - bspw. mit Fragen ‚Guck doch mal, welche Jahreszeit wir haben...' oder ‚Was ist heute für ein Tag?'. Anhand der Farbtafel kann dann von den Kindern gezeigt werden, wie das Auto aussah, ‚Siehst du hier die Farbe?' Über ein Telefon können die Kinder, die oftmals nicht direkt darüber sprechen können, einfach so tun, als ob sie das Erlebte jemandem am Telefon erzählen. Von den niederländischen Kollegen haben wir das Installieren von Tafeln abgekupfert, die ein Mädchen und einen Jungen von vorne und hinten zeigen. Dies ist wichtig, um bestimmte Begriffe festzulegen, und damit zu arbeiten, ‚Was sagst du wozu?' ‚Wozu sind Haare da?', usw."

> Zum Erinnerungsvermögen von Kindern erzählt der Osnabrücker Kommissar nachstehenden Fall: „Nach meiner Erfahrung ist es oftmals erstaunlich, wie *genau* sich Kinder erinnern können, viel besser teilweise als Erwachsene. In einem Fall ist ein neunjähriges Mädchen, das sexuell missbraucht wurde, in dem Auto des Täters mitgefahren. Sie konnte das Auto sehr genau beschreiben. Zwar kannte sie nicht den Autotyp, sie hat es aber detailgetreu aufgemalt - mit Fließheck, was sich im Nachhinein, nach dem Auffinden des Autos, tatsächlich als richtig herausgestellt hat. ‚An den Rückleuchten war es so schwarz ‚drumrum...' – der Wagen hatte tatsächlich schwarze Rückleuchten. ‚An der Seite roter Streifen, Äffchen am Rückspiegel mit roter Mütze, Aschenbecher quoll über, ...vorne die Sitze waren grau, hinten schwarz.' Tatsächlich waren auf die Vordersitze graue Schonbezüge aufgezogen, auf der Rückbank nicht. Das Mädchen konnte sich sehr detailgetreu erinnern, bis auf den Aufkleber, der am Wagen klebte."

Schwierigkeiten mit den technischen Voraussetzungen des Vernehmungszimmers in Osnabrück bei der Polizei gab es auch in den Anfängen: „Hintergrund der Einrichtung des

[466] Interview OS 02/01.

Zimmers in Osnabrück ist krimineller Art, bei Kapitaldelikten wurde in der Vergangenheit immer schon mit Video gearbeitet. Allerdings waren die Voraussetzungen zunächst sehr primitiv: die Kamera auf einem Stativ, schlechte Tonqualität. Jetzt haben wir aber das Vernehmungszimmer. [...] Im Landgerichtsbezirk Osnabrück sind die benutzten Kassetten der Diktaphongeräte nicht kompatibel mit denen des Amtsgerichts. Daher haben wir einen Karton fertiggemacht, wo mit entsprechenden Geräten auch abgespielt werden kann. Grundsätzlich gibt es aber keine Probleme. Im Endeffekt sind wir mit dem Ergebnis sehr zufrieden, weil das Kind sagt, es ist o.k. und das Zimmer genügt auch den Ansprüchen. Theoretisch müsste man mit einer Gegenkamera eine Gegenaufnahme machen, die auf den Bildwinkel gerichtet ist, den die feste Kamera nicht permanent erfasst. Nach wie vor sollte das Zimmer vom Charakter ein Dienstzimmer bleiben, dies spürt auch das Kind. Kinder sollen nicht das Gefühl bekommen, dass es sich um spielerische Geschichten handelt, sie fangen sonst an zu fabulieren."

3. Erfahrungen des Richters

Die Erfahrungswerte des *Braunschweiger* Ermittlungsrichters mit den technischen Voraussetzungen am Amtsgericht sind gemischt. „Das sind ganz banale Probleme: nämlich, wenn man Protokolle schreiben muss, als Bestandteil der Akte, haben wir das Problem, dass wir minderwertige Aufzeichnungsgeräte haben. Wir haben uns mit Diktiergeräten beholfen, aber da braucht man vernünftige Geräte, auf die diese Tonkassetten passen und mit denen die Schreibkräfte schreiben können. Für die vernünftige Aufzeichnung braucht man Mikrophone. Daran hapert es bei uns noch. Die Vernehmung [Anm.: Erstvernehmung in den Räumen der Braunschweiger Polizei] diente auch dazu, mir anzugucken, wie macht die Polizei das, was können wir verbessern? Das klappt da auch – da sind die auch bereitwillig."

4. Zusammenfassung zu den technischen Problemen

Bezüglich der Einrichtung der Vernehmungszimmer lässt sich für die sechs Erhebungsorte feststellen, dass die technischen Voraussetzungen noch nicht ideal sind. Berichtet wurde auch von „Pannen" bei der Aufnahme, das heißt Kamera oder Tonband nahmen nicht oder mit Störungen auf, zusätzlich muss dann ein Gedächtnisprotokoll angefertigt werden. Bei den ersten Übungen mussten auch die Sitzpositionen des Opfers und Vernehmenden kontrolliert werden, so dass Gesten nicht gut oder mehrdeutig wahrgenommen werden. Schwierigkeiten gibt es vor allem im Hinblick auf die schlechte Akustik der Mikrophone, was sich auch auf das Abschreiben für die Wortprotokolle und durch den erheblichen Mehraufwand auf die Länge des Verfahrens auswirkt. Auch die Tatsache, dass die Videogeräte innerhalb der Erhebungsorte bei Staatsanwaltschaft, Polizei und Gericht teilweise nicht kompatibel sind, wird bemängelt. Wichtig erscheint auch die Kontrolle durch einen Dritten aus dem Vernehmungszimmer im Rahmen der Befragung, da Entscheidungserhebliches vergessen werden könnte.

Penibel wird auch darauf geachtet, mögliche Einwände auf Seiten des Verteidigers von vornherein auszuschließen, etwa durch Einsatz von Gegenkameras für den

toten Winkel im Hinblick darauf, dass ein Dritter das Kind beeinflusst haben könnte. Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung fehlen allerdings teilweise. Als problematisch bewertet wird auch die Tatsache, dass die Kameras zum Teil aus dem Vernehmungszimmer selbst – und nicht aus dem Technikraum – heraus zu bedienen sind und der Vernehmende dadurch im Ablauf gestört wird. Das Band dürfe zudem nicht gekürzt und es müssten exakt Datum und Uhrzeit dokumentiert werden. Ein Mehraufwand und Kosten entstehen durch die Modalitäten der Aufzeichnung, die jeweils die Fertigung eines Doppels erfordert und eine zusätzlichen Audiokassette. Als nicht ganz unproblematisch werden auch die Örtlichkeiten der Vernehmungszimmer – im Braunschweiger Amtsgericht oder innerhalb des normalen Polizeibetriebes in Osnabrück – für eine opferschonende Vernehmung beschrieben. Voraussetzung für eine qualitativ gute Vernehmung sei der Einsatz von Hilfsmitteln (Farbtafeln, Mann-/Frau-Bilder), mit denen sich das Kind zum Tatgeschehen ausdrücken könne.

IX. Mitwirkungsrechte des Beschuldigten

Als eines der rechtlichen und tatsächlichen Probleme wird in der Literatur und Praxis die Umsetzung der Mitwirkungsrechte gemäß §§ 168e S. 3, 255a Abs. 2 S. 1 StPO im Ermittlungsverfahren bewertet. Die Benachrichtigung von Beschuldigtem bzw. Verteidiger gemäß § 168c Abs. 5 StPO wirkt sich auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens aus, oft sind es Termingründe, aus denen die Vernehmung immer wieder verschoben werden muss. Dies ist auch einer der Gründe, warum die *richterliche* Vernehmung im Sinne der §§ 168e, 255a StPO als problematisch angesehen wird.[467]

1. Erfahrungen der Staatsanwaltschaft

Die *Göttinger* Staatsanwältin bewertet die Einhaltung der Beschuldigtenrechte als Schwierigkeit: „Auswirkung hat die Einhaltung der Beschuldigtenrechte besonders auf Eilmaßnahmen: durch die Verzögerung besteht Verdunkelungsgefahr. Problematisch ist auch der Schutz des Kindes, wenn der Täter nicht in Haft genommen wird."

Auch in *Hildesheim*[468] wird die Einhaltung der Mitwirkungsrechte als Hindernis angesehen. „Ein rechtliches Problem ist bei der Vernehmung von Zeugen generell, dass der Beschuldigte bzw. sein Verteidiger bei der gesetzlichen Vernehmung die Möglichkeit haben, mitzuwirken. Dies ergibt sich aus dem so genannten Konfrontationsgebot: Der Beschuldigte darf nicht mit etwas konfrontiert werden, was er vorher nicht selbst gesehen hat. Grundsätzlich erfolgt die Vernehmung deshalb nur in Gegenwart des Beschuldigten. Ausnahmsweise kann der Beschuldigte nach § 168c Abs. 3 StPO ausgeschlossen werden. Auch hier muss der Verteidiger Gelegenheit haben, an der Vernehmung teilzunehmen – es sei denn,

---

[467] Vgl. dazu oben, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V. 2.

[468] Interview HI 01/01.

in seiner Person liegt ein Ausschlussgrund, was in der Praxis so gut wie nie vorkommt. [...] In der Praxis war es bis vor einiger Zeit so, dass im Ermittlungsverfahren bzw. Haftverfahren das Opfer nach § 168c StPO vernommen wurde, wenn kein Verteidiger vorhanden war. Hieraus ergab sich noch kein Verstoß gegen das Gebot den Verteidiger beizuziehen, da es einen Verteidiger noch nicht gab. Daraufhin hat der EuGHMR entschieden, dass ein Verteidiger wegen der Bedeutung des Konfrontationsgebots zu bestellen ist, ansonsten sei die Vernehmung nur eingeschränkt verwertbar bzw. sogar nicht verwertbar. Der BGH hat diese Rechtsprechung auf nationale Ebene transformiert.[469] Damit ist eine Vernehmung ohne Verteidiger nicht mehr möglich, die Einführung in den Prozess ausgeschlossen. In der Folge ist es nicht mehr möglich, sich im Vorverfahren einen ersten Eindruck vom unbeeinflussten Zeugen zu machen, da die Organisation bzw. Maßnahmen der Verteidigung bzw. des Gerichts im Vordergrund stehen. Nach der bisherigen Erfahrung ist es blauäugig, zu denken, dass die 14-jährige Tochter vor der Kamera aussagt, wenn sie weiß, dass der Vater im Nebenzimmer sitzt. Aus Sicht des Opfers findet kein Opferschutz statt!“ Der Beschuldigte werde deswegen bei der richterlichen Vernehmung möglichst ausgeschlossen nach § 168 Abs. 3 StPO. Die Staatsanwälte berichten von „guten Erfahrungen, da die Opfer eher bei Ausschluss der Beschuldigten aussagen. Problematisch sind wiederum die MRK und die Verwertung in der Hauptverhandlung. Den Aufwand muss man sich überlegen, da die Verwertung auf Null reduziert ist.“ Die Staatsanwaltschaft Hildesheim versucht insofern, einen Mittelweg zu gehen. Im Vorhinein wird mit dem Verteidiger gesprochen, es wird ihm die Möglichkeit geboten, an der Vernehmung teilzunehmen. Dann ist die Mitwirkungsmöglichkeit des Beschuldigten gewahrt. „Dies reicht für die grundsätzliche Verwertbarkeit aus.“

Der *Braunschweiger* Staatsanwalt berichtet ebenfalls von einer gewissen Zurückhaltung, einen Verteidiger hinzuzuziehen. „Bei Anregung der richterlichen Vernehmung ist dem Beschuldigten ein Verteidiger zu bestellen. Dies ist ein nicht unerheblicher Aufwand. Bei einem vagen Anfangsverdacht ist dabei auch an die Kosten zu denken. Zugleich ist es aber ein Recht des Beschuldigten. In der Praxis scheut man sich in diesem Verfahrensstadium davor, dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger zu bestellen.“

In *Osnabrück*[470] achtet man auf die Einhaltung der Mitwirkungsrechte nach § 255a Abs. 2 S. 1 StPO. „Wenn wir uns das Ding nicht kaputt machen wollen, müssen wir den Beschuldigten benachrichtigen und auch seinen Verteidiger – bei Verbrechen bekommt er sogar einen Verteidiger beigeordnet, um das gleich in trockene Tücher zu bringen. Eine Benachrichtigung von einer richterlichen Videovernehmung erfolgt in jedem Fall. Dann erfahren siemöglicherweise erst mal von den Vorwürfen, und nur dann, wenn sie benachrichtigt waren, ist das Video verwertbar. Es muss belegt sein, dass sie vom Termin benachrichtigt waren. Ob sie dann kommen, ist ‘ne andere Frage. Nach meiner Erfahrung kommt der Verteidiger in der Regel, das ist kein Problem. Wichtig ist wirklich der Beleg der Ladung an den Beschuldigten, wenn das nicht aus der Akte hervorgeht, ist die schönste Vernehmung nicht brauchbar, ein Fall dann nicht verwertbar.“ Als Alternativlösung zur Ladung schlägt der *Osnabrücker* Oberstaatsanwalt[471] eine Videokonferenz für den Beschuldig-

469 BGH, Urteil vom 25.7.2000 – 1 StR 159/00 (LG Ravensburg), StV 2000, S. 593 ff.

470 Interview OS 01/01.

471 Interview OS 01/02.

ten vor: „An sich müssen Beschuldigter und Verteidiger geladen werden. Dann wäre die sinnvollste Lösung noch mal eine Videokonferenz aus dem Nebenzimmer zu machen, damit das Opfer nicht in Anwesenheit des Täters aussagen muss. Rein technisch steht diese Möglichkeit. Aber in Osnabrück ist sie noch nie umgesetzt worden."

In *Hannover* werden die Beschuldigtenrechte möglichst eingehalten. „Wenn der Beschuldigte ausgeschlossen wird, dann muss – und das wird auch gemacht – ein Verteidiger bestellt werden, er muss Akteneinsicht bekommen. Dadurch sind Vernehmungen erst mal gebremst worden... Bloß die Schwierigkeit ist einfach die, wenn sie den Beschuldigten von der Vernehmung ausnehmen und vernehmen jetzt das Kind und der Beschuldigte ist durch den Verteidiger nicht vertreten – natürlich kann ich sagen, aus ermittlungstechnischen Gründen ist das erforderlich. Die Frage ist wirklich hinterher der Beweiswert. Und wenn es hinterher darum geht, dass ich sage, ‚O.k., der hatte im Ermittlungsverfahren wirklich keinerlei Möglichkeit zu den Angaben des Kindes irgendwie Stellung zu beziehen.' Es sind ja 'ne ganze Menge Dinge, die bei einem Kind erfragt werden müssen, ich hab' da so Standardfragen, die ich auch der Kripo mitgegeben habe, was gefragt werden soll. Dann muss dem Beschuldigten rechtzeitig Gelegenheit gegeben werden, noch 'was zu machen. Und wenn er nur im Nachhinein 'was davon mitkriegt, könnte es problematisch werden."

2. Erfahrungen der Polizei

Die *Oldenburger* Kommissarin sieht bei Einhaltung der Beschuldigtenrechte Probleme bezüglich der Authentizität der Aussage durch Beeinflussung des Kindes. „Konsequenzen hat die später durchgeführte Vernehmung deshalb, weil die Aussage an Aktualität verliert und sie nicht mehr unbeeinflusst und unverfälscht zustande kommt. Durch das Zurückschicken des Kindes in den häuslichen Bereich, von dem in den überwiegenden Fällen gerade die Bedrohung ausgeht, wird es familiär beeinflusst. Wird dem Kind bspw. die Geheimhaltung innerhalb der Familie auferlegt, ist aus ihm oftmals nichts mehr herauszubekommen. Auch wenn die Eltern sich noch so kooperativ zeigen, so findet erfahrungsgemäß auch eine unbewusste Beeinflussung statt. Wird das Kind unmittelbar durch den Täter bedroht – bspw. damit, dass er seine Katze umbringen werde, wenn das Kind aussagt, so ist die nachträgliche Vernehmung fast aussichtslos. Nach meinen Erfahrungswerten werden die Opfer auch durch unbeteiligte Dritte, wie Lehrer und Kindergärtnerin beeinflusst."

Problematisch ist nach Angaben der *Oldenburger* Kommissarin, dass eine Vernehmung bei Fragen aus dem Technikraum und auch bei der Inanspruchnahme der Mitwirkungsrechte von Beschuldigtem bzw. Verteidiger in ihrem Fluss gestört werde. „Der Vernehmende nimmt eine Vernehmungssituation ganz anders wahr, als der Beamte im Technikraum, mit dem er durch Kopfhörer verstöpselt ist. Dem Beamten, der lediglich die Technik bedient, drängen sich naturgemäß ganz andere Fragen auf, als der Vernehmungsperson mitten in der Vernehmung. Wenn jetzt der Beamte für die Technik über die Kopfhörer entsprechende Fragen stellt, führt dies zu einer Irritation des Vernehmenden, der sich hierdurch erfahrungsgemäß in dem Ablauf seiner Vernehmung manipulieren lässt. Dies folgt schon aus dem Gedanken der möglichst umfassenden und vollständigen Vernehmung im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Wiedervernehmung. Die Einlassung auf solche Fragen führt aber zwangsläufig zu einem Bruch in der Vernehmung." Dies sei auch bei der Aus-

übung des Fragerechts durch Verteidiger und Beschuldigten der Fall. Auch die Angreifbarkeit von Vernehmungen mit Absprachen zwischen den Polizeibeamten sei zu bedenken: „Fraglich ist insofern auch der künftige Umgang der Verteidiger hiermit, die möglicherweise die Offenlegung der Einwürfe fordern und entsprechende Absprachen angreifen. Grundsätzlich steht das Fragerecht laut Gesetz nämlich nur den Mitwirkungsberechtigten, Staatsanwälten, Verteidigern und Richtern zu. [...] Die wechselseitige Absprache zweier Polizeibeamter bzw. mit Dritten aus dem Vernehmungsraum erscheint daher nur dann sinnvoll, wenn eine annähernd gleiche Kenntnis der Vernehmungstechniken und -psychologie gegeben ist."

Auch die *Göttinger* Kommissarin sieht den Anspruch auf Mitwirkung bei der Vernehmung als Hürde. „Ein rechtliches Problem ist, dass der Beschuldigte aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit im Nebenzimmer sitzen muss und das Opfer hierüber zu belehren ist. Dies ist ein Mundverschließer, das Opfer ist befangen, es bedeutet für das Kind eine übergroße Belastung. Außerdem kommt der Aspekt hinzu, dass fremde Menschen zuschauen. Die Überwachung der Vernehmung durch einen unabhängigen, vom Staat eingesetzten Rechtsanwalt müsste reichen." Auch das Fragerecht in der Erstvernehmung sei im Grunde nicht durchführbar, da noch gar keine Informationen über den Sachverhalt vorliegen. Insgesamt müsste die Aussage unter möglichst objektiven Bedingungen aufgezeichnet werden und gute Umstände im Vernehmungszimmer geschaffen werden. „Bei einer richterlichen Vernehmung konnte der Vernehmende das Kind so lockern, dass es vergessen hat, dass sich jemand im Nebenraum aufhielt. Die Videotechnik selbst stört überhaupt nicht; hier sind sehr positive Erfahrungen gemacht worden."

Nach persönlicher Ansicht der Kommissarin sei es „im Grunde völlig pervers, dass nach der gesetzlichen Regelung der Beschuldigte im Nachbarraum sitzen darf und das Opfer hierüber zu belehren ist. Wenn diese Delikte – wie dies überwiegend der Fall ist – im engsten Verwandtenkreis begangen wurden, hat der Täter gegenüber dem Opfer entsprechende Druckmittel und kann es vor der Vernehmung einschüchtern. Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Voraus auf die Vernehmung einzustellen, bei einer richterlichen Vernehmung *ist* der Beschuldigte zu benachrichtigen." Als problematisch schätzt sie auch die frühzeitige Information des Beschuldigten im Hinblick auf noch bevorstehende Ermittlungen ein. „Sexualdelikte finden zwischen Opfer und Täter statt, es gibt keine Zeugen, selten Sachbeweise. Die Anzeige wird meistens nur aufgrund von Beobachtungen erstattet. Erst in der Vernehmung erfolgt eine Klärung des Sachverhalts. Wenn der Beschuldigte schon vor der Vernehmung informiert wird, hat er die Möglichkeit, auf das Opfer einzuwirken oder Beweismaterial – bspw. ein Videoband, das er von der Tat gefertigt hat – beiseite zu schaffen."

Auch sie sieht das Fragerecht als Hindernis für die Durchführung einer flüssigen Vernehmung an. „Die Mitwirkungsrechte werden bei der Erstvernehmung überstrapaziert. Aus Opferschutzgründen – wegen der Verwertbarkeit der Aussage – ist die Einhaltung jedoch notwendig. Theoretisch besteht für die Mitwirkungsberechtigten die Möglichkeit, über Kopfhörer in die Vernehmung hinein Fragen zu stellen. Dies wurde in der Form bisher noch nicht genutzt; in der richterlichen Vernehmung wurde vielmehr eine Pause gemacht und dem Kind erklärt: ‚Ich will mal fragen, ob noch jemand eine Frage hat.' Diese Methode bedeutet aber gleichzeitig einen Bruch in der Vernehmung. Nach der bisherigen Erfah-

rung wurden auch noch keine zündenden Fragen gestellt. Der Verteidiger selbst ist mangels Informationen Hörender."

Das *Osnabrücker* Kommissariat[472] schließt den Beschuldigten in der Regel von der richterlichen Vernehmung gemäß § 168c Abs. 3 StPO aus. „Bei der Vernehmung durch die Polizei hat der Beschuldigte kein Anwesenheitsrecht. Probleme entstehen, wenn der Rechtsanwalt darauf besteht, dann ist persönliches Erscheinen des Kindes vor Gericht oder eine richterliche Vernehmung erforderlich. Im Rahmen einer Vernehmung durch die beiden Richterinnen wird der Beschuldigte aber grundsätzlich ausgeschlossen." Insgesamt sei noch nicht genügend in die Praxis umgesetzt, dass alle Beteiligten bei der Vernehmung anwesend sind. Auch die Verteidiger müssten ihr Fragerecht in Anspruch nehmen. „Bei der letzten richterlichen Vernehmung war kein Verteidiger trotz Information und Kenntnisnahme von der Vernehmung anwesend, aus Gründen, die ich nicht weiß. Auch gibt es die Möglichkeit, über Kopfhörer entsprechende Fragen zu stellen. Wichtig ist, dass sich der Verteidiger auch einen Eindruck vom Kind verschafft und dem Fragerecht nachkommt. Problematisch ist, dass dies so noch nie stattgefunden hat!"

3. Erfahrungen des Richters

Der befragte Ermittlungsrichter aus *Braunschweig* sieht die Umsetzung der Mitwirkungsrechte als zwingendes Erfordernis an. „Die Mitwirkungsrechte werden eingehalten, die [Anm.: Beschuldigter, Verteidiger] werden geladen, sonst hat das Ganze keinen Zweck. Das Ziel der ganzen Geschichte ist ja dem Kind oder dem Jugendlichen eine weitere Vernehmung zu ersparen. Das können wir natürlich nur, wenn Anwalt und Beschuldigter die Möglichkeit haben, daran mitzuwirken. Deshalb ist es wichtig, alles zu versuchen, um das zu ermöglichen. Bisher waren die Verteidiger immer dabei und wenn es geht, auch der Beschuldigte. [...] Technisch sieht das so aus, dass hier unten der Beschuldigte mit seinem Verteidiger sitzt und gegebenenfalls der Staatsanwalt auch noch und dann gucken die sich hier auf dem Monitor an, was da oben [Anm: im Sitzungssaal] abläuft. Über Telefon nehmen wir dann Kontakt auf, wenn da noch irgendwelche Fragen sind. [...] Schwierigkeiten durch ein Aufeinandertreffen Täter-Opfer hatten wir bisher nicht, das haben wir bisher gut hingekriegt. Das kann man ohne weiteres hinkriegen, wir haben dann gesagt, die Zeugin sollte ein bisschen früher kommen und dann warten, der Beschuldigte dann später."

4. Zusammenfassung zu den Mitwirkungsrechten

Die Einhaltung der Mitwirkungsrechte wird im Ermittlungsverfahren überwiegend als Hürde angesehen. Berichtet wird von Terminschwierigkeiten, von Verzögerungen durch Gewährung vorheriger Akteneinsicht oder von geladenen Verteidigern, die zur Erstvernehmung nicht gekommen sind. Gleichzeitig leidet durch diese Verzögerungen die Authentizität der Aussage des Kindes, eine Beeinflussung im Vorfeld der Vernehmung ist möglich. Für das Kind bedeutet die Beiziehung von Beschuldigtem und Verteidiger eine starke Belastung. Nach der Erfahrung der Praxisexperten sagt es nichts mehr zum Tatgeschehen aus, wenn es weiß,

---

[472] Interview OS 02/01.

dass der Beschuldigte im Nebenraum sitzt. Eine Vernehmung werde zudem in ihrem Fluss gestört, wenn das Fragerecht über Kopfhörer ausgeübt werde. In diesem Stadium sei das Fragerecht auch noch gar nicht umsetzbar, da noch kaum Informationen über den Sachverhalt vorliegen. Einfluss hat die frühe Beschuldigtenbenachrichtigung auch auf das Ermittlungsverfahren: Es wird die Gefahr gesehen, dass Beweismittel aus dem Weg geschafft werden und dass dies Auswirkungen auf den Schutz des Kindes hat. Aus diesen Gründen wird von einer Benachrichtigung des Beschuldigten nach § 168c Abs. 5, S. 1, S. 2 StPO abgesehen und der Beschuldigte in der Regel gemäß § 168c Abs. 3 StPO ausgeschlossen. Von den befragten Personen wurde die Einhaltung der Mitwirkungsrechte aber überwiegend im Hinblick auf den späteren Beweiswert nach dem ZeugSchG bei richterlichen Vernehmungen als notwendig eingestuft und von einigen die derzeitige Praxis des Beschuldigtenausschlusses als kritisch bewertet. Auch der Verteidiger sollte gemäß § 168c Abs. 5 von der Vernehmung benachrichtigt werden. Die frühzeitige Bestellung eines Pflichtverteidigers – wie vom BGH gefordert – wird angesichts des Mehraufwandes und der entstehenden Kosten gescheut.

X. Akteneinsicht

Angesichts dessen, dass in der Literatur große Bedenken wegen der Herausgabe des Videobandes als Bestandteil der Akte an den Beschuldigten bzw. Verteidiger bestehen,[473] wurden die Interviewpartner nach der Handhabung in ihrem Landgerichtsbezirk befragt. Ein weiterer Aspekt, der bei Befragung der Interviewpartner immer wieder aufgeworfen wurde, war die Bereitschaft der Verteidiger, sich die Bänder überhaupt anzusehen. Dies wurde in den einzelnen Landgerichtsbezirken unterschiedlich bewertet.

1. Erfahrungen der Staatsanwaltschaft

Die Einsichtnahme der Bänder durch den Verteidiger solle nur in den Räumen der Staatsanwaltschaft *Oldenburg* erfolgen.

In *Göttingen* berichtet die Staatsanwältin angesichts der Missbrauchsgefahr von einer Absprache, die gefertigten Bänder nicht an Dritte herauszugeben, sondern die Einsichtnahme in den Räumen der Staatsanwaltschaft stattfinden zu lassen. Es seien konkrete Fälle aufgetreten, in denen mit den Bändern Missbrauch betrieben wurde. „Problematisch ist auch, dass es in letzter Zeit Fälle gab, in denen mit den Videobändern über Internet gehandelt wurde. Interessenten für diese Bänder sind insbesondere private Sender, die das Material ausstrahlen. [...] Die Einsichtnahme bei Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft ist sehr umstritten und wird von den Verteidigern insofern bemängelt, als sie in ihren Rechten beschnitten werden und ihnen ein derartiger Missbrauch unterstellt werde. Eine Herausgabe

---

473 Vgl. zu der Problematik mit der Herausgabe des Videobandes angesichts etwaigem Missbrauchs des Persönlichkeitsrechtes des Zeugen bereits oben, Kapitel 2 B. I. 4.

– auch von Kopien der Bänder – muss aber abgelehnt werden, da in einigen Fällen auch schon Zeugen bzw. Beschuldigte die Bänder gegen Bezahlung durch Kommunikationsmedien herausgegeben haben." Rechtlich könnte die Missbrauchsmöglichkeit nach Ansicht der Dezernentin als ein wichtiger Grund für die Versagung der Akteneinsicht angesehen werden. Die Anregung, die Rechtsbeistände dazu zu verpflichten, von der Aufnahme keine Kopie herzustellen und sie nicht an den Mandanten herauszugeben, wird als nicht ausreichend beurteilt. Problematisch sei, dass die Absprache mit der Staatsanwaltschaft umgehbar ist, und möglicherweise nicht immer eingehalten wird.

Zur Bereitschaft von Verteidigern, sich das Band anzuschauen, erklärt sie, dass nach ihrer Erfahrung eine Videovernehmung des kindlichen Zeugen von Seiten der Verteidigung gewünscht werde, um ein Dokument davon zu haben, was der Zeuge gesagt hat, wie er reagiert hat. Diese authentische Vernehmung könne die Verteidigung dann entsprechend ihrer Strategie zu Grunde legen.

In *Hildesheim*[474] erfolgt die Akteneinsicht in den Räumen der Staatsanwaltschaft. „Das Videoband wird als Beweismittel behandelt, das heißt die Verteidigung darf das Band in den Räumen der Staatsanwaltschaft, in der Geschäftsstelle oder in meinem Zimmer mit mobilem Monitor einsehen. Kopien dürfen aufgrund der Missbrauchsgefahr nicht gefertigt werden." Die Dezernenten sehen auf der einen Seite die Problematik der Einhaltung der Beschuldigtenrechte auf der anderen Seite aber auch die mit einer Herausgabe verbundene Missbrauchsgefahr. „Dieser Punkt ist – auch im Hinblick auf die MRK – sehr strittig. Fraglich ist, ob dadurch, dass nur die technischen Voraussetzungen, die Form eine andere ist, das Band nicht als Protokoll wie jedes andere Beweismittel behandelt werden kann. Bei Schaffung gesetzlicher Vorschriften, die es dem Verteidiger erlauben würden, das Band mitzunehmen bzw. Kopien zu fertigen, um - so das Argument der Verteidiger -, die Hauptverhandlung entsprechend vorzubereiten, käme es zu einem möglichen Schaden für das Persönlichkeitsrecht des Opfers." „Insgesamt können die Akteneinsichtsrechte der Verteidiger wahrgenommen werden. Wir bieten denen das an, zum Teil werden sie aber sogar nicht angefordert! In den Fällen der videodokumentierten Vernehmung gab es bei uns [Anm.: Staatsanwaltschaft Hildesheim] nur zwei Fälle, in denen sich der Verteidiger das Videoband wirklich angeguckt hat! In allen anderen Fällen wurde das Band nicht angefordert. In einem Fall wurde dem damaligen Beschuldigten das Band in der Hoffnung vorgeführt, er werde sich seine Einlassung überlegen. Zwischen Praxis und Literatur herrscht zu diesem Thema eine große Diskrepanz; die tatsächlichen Möglichkeiten werden in der Theorie in keinster Weise berücksichtigt!"

In *Osnabrück*[475] wird wie folgt verfahren: „Der auswärtige Verteidiger bekommt ein Doppel, das wird der Kripo übersandt. Das kann da eingesehen werden, also auch eine Kopie der Videovernehmung. Die Originale verbleiben bei der Staatsanwaltschaft. Im Osnabrücker Bereich kann man sich ein Doppel bei der Kripo abholen oder wir schicken ihnen ein Doppel. Die Originale sollen nicht in unkontrollierte Räume gehen, die werden verfälscht."

---

474 Interview HI 01/01.

475 Interview OS 01/02.

Auch der zweite Oberstaatsanwalt[476] bestätigt dieses Vorgehen: „Die Bereitschaft [Anm.: der Verteidiger zur Einsichtnahme des Videobandes] ist sofort da, das ist ja ein Beweismittel und im Rahmen der Augenscheinsnahme wird das ja auch eingeführt in die Hauptverhandlung. Wir geben die Videos zwar nicht aus der Hand, aber die Verteidiger können sie sich hier im Haus mit einem Abspielgerät angucken. Die Videos werden von der Staatsanwaltschaft nicht ‘rausgegeben.“

In *Braunschweig* würden die Videobänder bei der Staatsanwaltschaft ebenfalls nicht herausgegeben. Die Erfahrung mit den Verteidigern zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Videoaufnahmen sei negativ. „Bei mir wollte kein einziger Verteidiger sich die Videobänder ansehen, in anderen Verfahren von Kollegen hat sich nur *ein* einziger Verteidiger das Band in den Räumen der Staatsanwaltschaft angesehen.“

In *Hannover* sei es nach den Angaben des Staatsanwaltes bislang überhaupt noch nicht zu einer Umsetzung dieses Beschuldigtenrechts gekommen: „Wir hatten die Schwierigkeiten bisher nicht. Ich würde es so machen, dass ich Verteidiger anschreibe und sage, ‚Du kannst kommen und kannst es dir angucken.’ Klar, es wird gesagt – um die Verteidigerrechte nicht zu beschränken – muss ‘ne Kopie ‘rausgegeben werden, der Verteidiger muss im Grunde für sich entscheiden, ob er einem Mandanten ‘ne Kopie davon gibt oder nicht. Ich habe die größten Bedenken. Ich sag’ das ganz offen, da in einigen Verfahren eine Konfliktverteidigung gefahren wird und wenn eine Konfliktverteidigung gefahren wird, besteht einfach die Gefahr, dass ein Verteidiger, der das Band an seinen Mandanten ‘rausgibt, dass der Beschuldigte sich Bilder zieht, die er verteilt. Ich habe große Bedenken, da es Aktenbestandteil ist. Und da es Aktenbestandteil ist, muss ich dem Verteidiger Gelegenheit geben, zu sehen, ob das stimmt, was im Wortprotokoll ist, stimmt das mit der Aufnahme überein.“ Zur Bereitschaft der Verteidiger erklärt er: „Ich meine, die Verteidiger würden hier auch mitziehen und sich das angucken.“

2. Erfahrungen der Polizei

Die befragte Kommissarin beim Landgerichtsbezirk *Oldenburg* sieht die Einsicht in die Verfahrensakten als garantiertes Recht des Beschuldigten an. „Die Videobänder sind Aktenbestandteil und sind mit dem Gesprächsprotokoll vergleichbar. Damit müssten sich Verteidiger grundsätzlich auch Kopien machen dürfen und die Akten samt Bändern müssten ihnen zugeschickt werden. Dies ist wohl einklagbar.“

In *Göttingen* erfolgt die Akteneinsicht nur in den Räumen der Staatsanwaltschaft. Bei dem Kopieren der Bänder bestehe die Gefahr des Missbrauchs. Dies müsste nach Ansicht der Kommissarin auch *gesetzlich* deutlich gemacht werden.

Auch in *Osnabrück*[477] werde nur über die Staatsanwaltschaft ein Einblick in die Akten gewährt, nicht über die Polizei. „Die Bänder werden dabei nicht herausgegeben. In einem Fall durfte sich ein Anwalt das Band auf dem Polizeirevier ansehen, danach wurde es an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben.“

---

[476] Interview OS 01/01.

[477] Interview OS 02/02.

3. Zusammenfassung zur Akteneinsicht

Grundsätzlich lässt sich somit sagen, dass aufgrund der Sensibilisierung bezüglich eines möglichen Missbrauchs mit den Videobändern die Akteneinsicht in der Regel in den Räumen der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts stattfindet. Bei einem auswärtigen Verteidiger wird eine Kopie des Bandes gefertigt und an die Kripo oder Staatsanwaltschaft vor Ort zur Einsichtnahme verschickt. Diese Praxis ist angesichts dessen, dass das Band Bestandteil der Strafakte ist, besonders in Verteidigerkreisen sehr strittig.

Als problematisch wird von einigen die Bereitschaft der Verteidiger eingeschätzt, sich das Videoband anzugucken. Berücksichtigt werden muss hierbei auch, dass den Akten immer ein Wortprotokoll der Aufnahme beigefügt ist. Die Einsichtnahme in die Videobänder erfordert natürlich einen erheblich größeren Zeitaufwand, als das Lesen eines Protokolls.[478] Die Zurückhaltung der Rechtsanwälte hängt möglicherweise auch mit der Bedeutung der Videobänder für den gesamten Strafprozess und die Bewertung durch die anderen Prozessbeteiligten als Beweismittel ab, die als noch etwas verhalten beschrieben werden muss.[479]

XI. Soll-Vorschrift des § 58 a StPO

Ein Gliederungspunkt der Interviews war auch die Frage, wie im Rahmen des eingeschränkten Ermessens nach § 58a StPO als Soll-Vorschrift hinsichtlich einer videodokumentierten Vernehmung in der Praxis verfahren wird.[480]

1. Erfahrungen der Staatsanwaltschaft

Die *Göttinger* Staatsanwältin gibt zu bedenken: „Die Videographierung der Aussage kann vom Opfer auch als besondere Bedrohung angesehen werden. Dies sind die Fälle, in denen der sexuelle Missbrauch videografisch aufgenommen wurde. Von einer Videodokumentation ist in diesen Fällen abzusehen und auf Tonband bzw. gegebenenfalls sogar auf die klassische Vernehmung zurückzugreifen."

---

478 Bei den eingesehenen Videobändern der Staatsanwaltschaft Göttingen wird zum Teil auch so verfahren, dass die Aufnahme erst zu dem Zeitpunkt der Belehrung und Befragung nach den Personalien beginnt.

479 Vgl. hierzu die Einführung des Videobandes in die Hauptverhandlung, 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. I.

480 Vgl. Sievers, Der Kriminalist 1999, S. 196: Die Videovernehmung kommt für alle Sexualstraftaten außer Exhibitionismus in Betracht, wenn der Anwendung dieser Technik im Verfahren besondere Bedeutung zukommt. Nach dem unveröffentlichten Ergebnisbericht der AG-Vernehmungszimmer Niedersachsen vom 12.12.1997 sollen nur gravierende Fälle der Sexualkriminalität videographisch festgehalten werden, wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und Zuhälterei.

Nach der Erfahrung der Staatsanwaltschaft *Hildesheim*[481] werden die Möglichkeiten des § 58a StPO nicht genutzt. „Die staatsanwaltschaftliche Vernehmung ist nicht verwertbar und die Gerichte tun sich schwer mit der Technik."

Auch in *Braunschweig* ist man bei Anwendung dieser Technik eher zurückhaltend. „Einengung nach Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – Kann-/Soll-Vorschrift: Theoretisch ist eine Videovernehmung in jedem Verfahren möglich, sie ist nicht reduziert auf den sexuellen Missbrauch. Die Technik wird aber in der Praxis kaum angewandt. Der Grund hierfür ist, dass der Aufwand sehr groß ist und sich das Video sowieso keiner anguckt. Wichtig ist eine vernünftige Vernehmung auf dem Papier. Auch bei der Videovernehmung wird ein Protokoll gefertigt. Ein Tonträger ist sinnvoll bei jüngeren Zeugen, bei sechzehnjährigen ist das nicht notwendig, da der Aufwand auch für die Schreibkräfte sehr groß ist. Das Tonband hält die Vernehmung fest, wenn sie zäh läuft und dem Opfer alles aus der Nase gezogen werden muss. Auch wird die Fragetechnik dokumentiert. [...] Das Tonband reicht mir aus, eine Videoaufzeichnung ist nicht unbedingt erforderlich. Aus dem Tonband geht schon der Fragestil und das Verhalten der Beteiligten während der Aufnahme hervor. Eine Bildaufzeichnung ist in der Regel nicht üblich."

Auch in *Osnabrück*[482] werden personelle Schwierigkeiten für die Zurückhaltung hinsichtlich dieser Technik angeführt. „In der Hauptsache sind das Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern, alle anderen sind ausgeschlossen, da es auch vom personellen Bestand zu Problemen kommt." Innerhalb der Tatbestände des sexuellen Missbrauchs werde zunächst nicht differenziert. „Nein, grundsätzlich wird bei sexuellem Missbrauch die Videovernehmung in Betracht gezogen. Normalerweise machen wir es so – auch wenn wir keine Videovernehmung machen – lassen wir das Kind von der Polizei vernehmen und dann wird ein Glaubwürdigkeitsgutachten gefertigt. Dies reicht in der Regel dann schon aus, da brauchen wir im Grunde keine Videoaufzeichnung."

Der zuständige Staatsanwalt aus *Hannover* stellt die Verfahrenswirklichkeit so dar: „Es wird relativ selten gemacht und ich kann nur eins sagen, wenn jetzt wirklich jemand auf die Idee kommen würde, dass die Soll-Vorschrift in 'ne Muss-Vorschrift ausgeweitet werden müsse, dann können sie neue Stellen schaffen – das ist zeitlich nicht zu leisten. Bei uns ist es aberwitzig – bei Staatsanwaltschaft und Polizei da fehlt der Beweiswert – das muss man einfach sehen, der ist bei uns nicht so da. Bei Gericht ist das anders, aber die Richter - schwierig!"

2. Erfahrungen der Polizei

Auch in *Oldenburg* stellt sich das Problem der Einengung auf die Fälle dar, in denen die Videovernehmung durchgeführt wird. Maßstab der Soll-Vorschrift des § 58 a StPO sei insofern der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. „Fraglich ist nur,", so die zuständige Kommissarin, „wer dies beurteilen will. Eine gesetzliche Regelung besteht nicht, auch wurde dies nicht in die RistBV aufgenommen. In der Praxis werden daher weitgehend nur spektakuläre Fälle aufgezeichnet. Die Literatur gibt insofern vor, die Vernehmung auf Video-

---

481 Interview HI 01/01.

482 Interview OS 01/01.

band aufzuzeichnen, wenn das Opfer besonders betroffen ist. Hierzu lässt sich jedoch sagen, dass nicht im Voraus abgeschätzt werden kann, wie betroffen das Kind tatsächlich ist. Dies ergibt sich vielmehr erst aus der Vernehmung selbst. Insgesamt sprechen die Erfahrungen gegen die Videovernehmung. Die mehrfache Vernehmung lässt sich durch die neue Technologie nicht vermeiden; erfahrungsgemäß wird das Opfer mindestens noch zwei- bis dreimal durch Verteidiger, Glaubwürdigkeitsgutachter und Richter angehört."

Bei den Ermittlungsbehörden in *Göttingen* wird die Videovernehmung im Hinblick auf die Soll-Einschränkung des § 58 a StPO in den Fällen des sexuellen Missbrauchs angewandt. Die Polizei Göttingen richtet sich bei der Form der Vernehmung nach der Staatsanwaltschaft. Hinsichtlich anderer Delikte wie Misshandlungen, Raubdelikte liegen keine Erfahrungen vor.

Die *Osnabrücker* Kommissarin berichtet ebenfalls über eine Auswahl, die im Hinblick auf die zusätzliche Belastung durch diese technische Neuheit getroffen werde. „Grundsätzlich erfordert eine Videovernehmung sehr viel Arbeit bei der Abschrift, die Schreibkräfte sind hierbei oft Stunden gebunden. Man muss auch sehr genau hinhören, weil das Kind sehr leise spricht und das Band ständig zurückspulen. Überwiegend wird die Videovernehmung daher nur bei Sexualstraftaten durchgeführt, wobei die Beleidigung auf sexueller Basis auch ausgenommen ist."

3. Zusammenfassung zur „Soll"-Vorschrift des § 58a StPO

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass angesichts des Mehraufwandes im Umgang mit der Technik und Abschrift der Protokolle bei der Durchführung der Videovernehmung eher eine Zurückhaltung zu verzeichnen ist. Erwogen wird die Anwendung dieser Technik im Rahmen des § 58a StPO grundsätzlich nur in Fällen des sexuellen Missbrauchs, wobei im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitserwägung das Erforderlichkeitskriterium eingeschränkt ausgelegt wird.

Feststehende Kriterien für die Anordnung der videodokumentierten Vernehmung gibt es in der Praxis als solche nicht, dies ist eine Einzelfallentscheidung; als Anhaltspunkte lassen sich aber die erkennbare Traumatisierung des Kindes sowie Alter und Deliktsschwere erkennen.

XII. Anklage vor dem Amtsgericht oder Landgericht

Befragt wurden die Staatsanwälte auch dazu, ob sie eher vor dem Landgericht als Amtsgericht anklagen. Hintergrund dieser Frage ist, dass dem Opfer bei Anklage vor dem Landgericht eine Tatsacheninstanz und damit eine weitere mögliche Aussage erspart wird.[483] Das Gerichtsverfassungsgesetz gibt hier in §§ 24, 74 vor, dass

[483] So auch zahlreiche Reformvorschläge der Literatur: Bekanntmachung des niedersächsischen Justizministeriums, NJW 1998, S. 361; Leitfaden Schleswig-Holstein, S. 7; Bölter, DriZ 1996, S. 227; Denger, ZRP 1991, S. 49; Kintzi, DriZ 1996, S. 187.

erst bei einer Straferwartung von mehr als vier Jahren vor dem Landgericht angeklagt werden soll.

Der Dezernent der Staatsanwaltschaft *Osnabrück*[484] klagt nach Möglichkeit direkt beim Landgericht an: „Bei Jugendschutzsachen wird Anklage vor dem Jugendschutzgericht erhoben. Wenn der Beschuldigte Erwachsener ist, gilt der Erwachsenenstrafrahmen. Das Landgericht, die Jugendkammer ist dann zuständig, wenn mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind. Das hängt von der Zahl, der Gewichtung der Fälle ab: Ist es ein Verbrechen, das mindestens ein Jahr Strafandrohung hat? Beispiel: Bei dreimaligem vollendeten Geschlechtsverkehr mit einem Kind drohen drei Mal mindestens ein Jahr bis zehn Jahre. Dann wird vor dem Landgericht angeklagt. Hat man eine Straferwartung für einen relativ leichteren Fall, bspw. nur einmaliger Geschlechtsverkehr mit dem Kind, dann sage ich, ich erwarte mehr als vier Jahre, um vor das Landgericht zu kommen, um nur eine Tatsacheninstanz zu haben. Wenn ich vor dem Amtsgericht anklage, dem Schöffengericht, dann ist die Berufung möglich."

Der Staatsanwalt in *Hannover* sieht demgegenüber die Anklage direkt vor dem Landgericht als nicht ganz unproblematisch an: „Es gibt ja die Entscheidung vom OLG Oldenburg, die ganz klar sagt, man darf nicht dem Beschuldigten eine Instanz abschneiden. Früher, als es noch bis zu drei Jahren ging, das ist die magische Grenze gewesen, da ist 'ne Menge vor das Landgericht gekommen. Jetzt hat das Amtsgericht bis zu vier Jahren und es ist unterschiedlich in den einzelnen Landgerichtsbezirken, wie Straftaten bewertet werden. Hannover liegt ganz sicher, was Strafhöhe anbelangt, nicht im oberen Mittelfeld, tendiert sich eher zum Mittelfeld oder sagen wir unterhalb. Das bedeutet für uns natürlich, dass wir das Verfahren ganz gerne vor's Landgericht bringen, um nur eine Tatsacheninstanz zu haben, dann vor's Schöffengericht bringen. Was ich – vorsichtig gesagt – als schwierig empfinde, ist, dass die Entscheidung des Schöffengerichts von der kleinen Jugendkammer auch wieder in der Berufungsinstanz bewertet wird, das ist misslich! Und Kinder dann in die Berufungsinstanz zu jagen, ist so 'ne Sache für sich. Das andere ist natürlich, wenn ich vor dem Amtsgericht anklage und die Sache geht da für den Angeklagten schlecht aus, da geht er in die Berufung, beschränkt meistens auf das Strafmaß."

Eine Anklage wird demgemäß je nach dem zu erwartenden Strafmaß vor dem Amts- oder Landgericht angeklagt, wobei in Osnabrück nach Möglichkeit die Straferwartung so angesetzt wird, dass es für eine Anklage beim Landgericht reicht, um dem Kind eine Tatsacheninstanz zu ersparen.

XIII. Zusammenfassung zur Videovernehmung im Ermittlungsverfahren

Zusammenfassend lassen sich für die sechs niedersächsischen Erhebungsorten feststellen, dass der Einsatz dieser Technik nach den Erfahrungen der Praxis eher rückläufig ist. Die Hoffnung auf die Vermeidung der Mehrfachvernehmung durch die Videotechnik habe sich nicht erfüllt. Hierbei folgt dies für die Staatsanwaltschaft Braunschweig schon aus dem 1996 ausprobierten Modell, das eine staats-

[484] Interview OS 01/02.

anwaltschaftliche Vernehmung vorsah und mit Schaffung des besonderen Beweiswertes einer richterlichen Vernehmung nach § 255a StPO hinfällig wurde. Einzig in Göttingen ist von einer regelmäßigen Anwendung sowohl durch die Staatsanwaltschaft als auch die Richter auszugehen. Einhellig wurde die Videovernehmung aber als Vorteil gegenüber der klassischen Vernehmungsmethode eingestuft, mit der eine tatnahe, authentische Aussage des Kindes und auch die Fragetechnik festgehalten werden kann. Zudem kann die Videovernehmung ein Geständnis fördern. Die Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden wird in allen Erhebungsorten als gut und zügig bewertet: Eine erste Meldung der Anzeige des sexuellen Missbrauchs erfolge relativ frühzeitig, es wird dann gemeinsam eine Entscheidung über weitere Ermittlungsschritte, wie die Anordnung der Videovernehmung und deren Zeitpunkt, getroffen. Die Kriterien für eine gute Vernehmung sind insbesondere der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zum Kind, das *Warming-up*, offene Fragen in kindgerechter Sprache zu stellen und sich genügend Zeit zu nehmen. Die Praxisexperten sind dabei teilweise sehr kritisch mit der Kindesvernehmung den Richter, dem im Vergleich zu Polizeibeamten die erforderliche Routine fehle. Als wichtig empfunden werden Schulungen sowohl zur Kindesvernehmung als auch zum Umgang mit der Technik.

Die Einwilligung des Kindes und der Erziehungsberechtigten bzw. Ergänzungspfleger werde in den Erhebungsorten immer erfragt. Zugleich ergeht ein Hinweis auf die Verletztenrechte. Ein Opferanwalt wird dem Kind teilweise beigeordnet, das ist abhängig vom jeweiligen Staatsanwalt.

Die technischen Voraussetzungen sind in allen Erhebungsorten noch nicht optimal: Genannt werden unter anderem Probleme mit der Akustik, mit einer umständlichen Handhabung der Technik und dass die Videogeräte innerhalb der Justizbehörden nicht kompatibel sind.

Als problematisch werden von allen Interviewteilnehmern die Mitwirkungsrechte des Beschuldigten und seines Verteidigers im Ermittlungsverfahren eingestuft. Da dies für das Kind eine sehr starke Belastung bedeute, werden die Beschuldigten regelmäßig von der Vernehmung gemäß § 168c Abs. 3 StPO ausgeschlossen. Diese Praxis wird aber auch von den Interviewpartnern angesichts des späteren Beweiswertes gemäß § 255a StPO teilweise als kritisch bewertet. Eine Akteneinsicht gemäß § 147 StPO wird in allen Erhebungsorten angesichts der Missbrauchsgefahr des Persönlichkeitsrechts des kleinen Zeugen in den Gebäuden der Justiz gewährt.

Die Videovernehmung wird im Rahmen des § 58a StPO grundsätzlich bei sexuellen Missbrauchsdelikten erwogen, wobei für die Anordnung im Einzelfall das Alter des Kindes, eine erkennbare Traumatisierung und die Schwere des Delikts angeführt werden.

Eine Anklage wird nach dem zu erwartenden Strafmaß entweder vor dem Amtsgericht oder um dem Kind eine Tatsacheninstanz zu ersparen sofort beim Landgericht erhoben.

B. Videovernehmung im Rahmen der Hauptverhandlung

Zum Verfahrensstadium der Hauptverhandlung wurden die Interviewpartner zur Umsetzung des ZeugSchG befragt, der Einführung und Vorführung der Videobänder in den Prozess, sowie der ergänzenden Vernehmung gemäß § 255a Abs. 2 S. 2 StPO.

I. Einführung der Videobänder in die Hauptverhandlung und ergänzende Vernehmung nach § 255 Abs. 2 S. 2 StPO

1. Erfahrungen von Staatsanwälten

Der Staatsanwalt aus *Hildesheim*[485] berichtet von seinen eher negativen Erfahrungen im Umgang mit dem Beweismittel der Videoaufnahme. „Im Ergebnis werden die Möglichkeiten der Videotechnologie in der Praxis weder genutzt, noch können sie im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen genutzt werden. Hinzu kommt die menschliche Seite: die Videoaufnahmen wurden gefertigt, die Gerichte haben sich diese aber gar nicht angeschaut! Dies war für uns ein persönlicher Affront! Im Gegensatz dazu werden Protokolle immer zu den Akten genommen und für Vorhalt in der Hauptverhandlung genutzt, um besseren Einblick zu bekommen. Dies deckt Widersprüche auf und lässt Rückschlüsse darauf zu, wie wahrheitsgemäß und überzeugend die Aussage ist. Leider wird der unmittelbare Eindruck per Video nicht genutzt! [...] Die richterliche Vernehmung kann dem Opfer trotz richterlicher Erstvernehmung nicht erspart bleiben. Problematisch ist insofern, dass es den Richter erfahrungsgemäß sowieso nicht interessiert, ob ein Videoband vorliegt oder nicht. Zu einer ergänzenden Vernehmung im Sinne des § 255a StPO ist es in Hildesheim noch nicht gekommen. In der Praxis gab es bisher nur einen Fall, in dem sich der Richter für das Videoband interessiert hat. Anfänglich ging man in Hildesheim davon aus, dass das Opfer in der Hauptverhandlung tatsächlich nicht mehr aussagen muss. Nach der gesetzlichen Regelung kann der Verteidiger immer die ergänzende Vernehmung beantragen. Das Gericht muss dann entscheiden, ob der Antrag eine neue Frage enthält.“

Von Seiten der *Osnabrücker*[486] Staatsanwaltschaft wird das Videoband zwar in den Prozess eingeführt, jedoch war es bisher kein echter Ersatz für eine Kindesvernehmung in der Hauptverhandlung. „Das Videoband selbst wird auch bei der polizeilichen Vernehmung als Augenscheinsbeweis in die Hauptverhandlung eingeführt als ergänzendes Beweismittel. [...] Erlebt habe ich es schon als Beweismittel, aber nicht erlebt, dass *allein* das Vorführen der Videokassette als Beweismittel akzeptiert wurde. Der kindliche Zeuge wurde trotzdem

485 Interview HI 01/01.

486 Interview OS 01/02.

gehört. Wenn ein Zeuge unter 16 ist und der Verteidiger bzw. der Beschuldigte die Gelegenheit hatten, an der Vernehmung teilzunehmen, dann kann man die Vernehmung des Kindes ersetzen. Der Verteidiger kann aber immer die ergänzende Vernehmung beantragen: ‚In dem Punkt hat das Kind gelogen, das kann die Aussage von Frau Müller beweisen und in dem Punkt auch noch!', dann muss das Kind noch einmal Stellung nehmen. Ich habe leider noch nie erlebt, dass das Video allein ausreicht."

Befragt nach der Bereitschaft des Gerichts sich das Video anzusehen oder sich lieber einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, berichtet er: „Bei der richterlichen Vernehmung ist die Bereitschaft groß, das sind auch nur Menschen. Bei der polizeilichen Vernehmung muss sich der Richter einen persönlichen Eindruck verschaffen. So eine Vernehmung eines jungen Zeugen ist auch für den Vernehmenden sehr belastend, da kommen starke Gefühlsausbrüche zum Ausdruck, was einen auch selbst betrifft. Die Bereitschaft, einen Zeugen *nicht* hören zu müssen, ist da und dem Angeklagten zu sagen, ein Geständnis wirke sich strafmildernd aus."

Der Staatsanwalt in *Braunschweig* bemerkt über das Braunschweiger Modell:[487] „Die von mir gefertigten Vernehmungsvideos wurden nur zweimal in die Hauptverhandlung als Beweismittel eingeführt. Das Kind wurde in diesen Fällen nicht geladen und es musste auch nicht mehr aussagen. Der Richter war damit einverstanden, so dass es zu einer ergänzenden Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht mehr kam."

In *Hannover* besteht wenig Erfahrung mit dem Mittel der Videovernehmung. „Ich hab' noch nicht erlebt, dass ein Video in die Hauptverhandlung eingeführt und gezeigt wurde. Das würde aber sicherlich kommen. Wenn sie das Videoband in die Hauptverhandlung einführen, das ist für die Verteidigung sehr schwierig, da das in der Aufnahme feststehende Sachen sind. Nehmen wir mal die Schöffen, die Laienrichter. Es ist natürlich so 'ne Sache für sich, die lassen sich natürlich von einem Kind, dass weint und fast zusammenbricht ganz anders beeindrucken als bei einfacher Verlesung. Muss man sehen. Es gibt ja überall schon so euphorische Berichte von Kolleginnen und Kollegen, die sagen, das ist ganz toll, das läuft hier hervorragend. Hier in Hannover ist das nicht der Fall – keine Erfahrung, weder positiv noch negativ."

2. Erfahrungen der Polizei

In *Oldenburg* wurde noch keines der gefertigten Videos in der Hauptverhandlung gezeigt.

Nach der Erfahrung der Oldenburger Kommissarin stehen die Richter einer videodokumentierten Vernehmung durch die Polizei eher ablehnend gegenüber; lieber ist ihnen der persönliche Eindruck des Kindes. „Ein möglicher Grund für die persönliche Vernehmung ist, dass zu dem Opfer ein ganz anderes Verhältnis aufgebaut wird, als wenn die Vernehmung über einen Monitor gezeigt wird." So habe sich der Richter in einem Fall in Oldenburg das Videoband nicht einmal angesehen, die Hauptverhandlung fand zwei Jahre nach dem sexuellen Missbrauch statt; hier ist die Erinnerungsfähigkeit des Kindes erheblich eingeschränkt und eine detailgetreue und von äußeren Einflüssen ungetrübte Aussage nicht mehr zu erwarten.

---

[487] Vgl. zum Braunschweiger Modell bereits Kapitel 1 C.

Die ergänzende Vernehmung in der Hauptverhandlung ist in *Göttingen* noch nicht durchgeführt worden. Die Kommissarin ist sich nicht sicher, ob in Göttingen in der Hauptverhandlung überhaupt schon einmal ein Video gezeigt worden ist. Die Schwierigkeit bestehe auch nicht in einer ergänzenden Vernehmung, sondern darin, dass sich das Kind dann nach so langer Zeit kaum noch an das Tatgeschehen erinnern könne. „Grundsätzlich stellt die Nachvernehmung zu einzelnen Punkten, die noch nicht erörtert wurden, nicht das Problem dar. Vielmehr scheitert die Wahrheitsfindung daran, dass zwischen dem Vorfall und der Anzeigeerstattung schon viel Zeit vergangen ist, aber auch zwischen Anzeigeerstattung bzw. Aufnahme des Sachverhalts und der Hauptverhandlung viel Zeit vergeht. Problematisch ist insofern, dass die Angaben zum Teil widersprüchlich sind, da sie aus einer Gedächtnislücke heraus entstehen."

Die *Osnabrücker* Kommissarin äußert sich zur Bereitschaft der anderen Prozessbeteiligten und einer Einführung des Videobandes in die Hauptverhandlung dahingehend, dass „die Staatsanwaltschaft [...] nur an [Anm.: ordne]; auch der Richter ist bemüht, die Kinder nicht noch einmal vorzuladen. An einer Hauptverhandlung, in der ein Video eingeführt wurde, habe ich noch nicht teilgenommen."

Der Leiter des Ersten Fachkommissariats berichtet von einer einmaligen Einführung des Bandes in die Hauptverhandlung. „Das hat es schon einmal bei einem Verfahren in Melle gegeben, in der eine ganz bestimmte Aussage eine Rolle gespielt hat. In dem Fall wurden zwei Jungen sexuell missbraucht, die mit anderen jungen Nichtsesshaften zusammengekommen sind. Entscheidend war hier der Begriff der Drohung, ob das Verhalten des Nichtsesshaften wirklich eine Drohung war. Daraufhin wurde das Video mehrfach angeschaut. Auf die nochmalige Vernehmung des Kindes wurde verzichtet."

3. Erfahrungen des Richters

Auch in *Braunschweig* hat der befragte Richter eine Vorführung des Bandes in der Hauptverhandlung sowie die ergänzende Vernehmung zusätzlich zu einer Videovernehmung noch nicht erlebt.

4. Zusammenfassung zur Vorführung des Videobandes und einer ergänzenden Vernehmung gemäß § 255a StPO

Festzustellen ist, dass das Videoband als Beweismittel seitens der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit in die Hauptverhandlung eingeführt wird. Die Einführung erfolgt bei richterlichen Vernehmungen gemäß § 255a StPO, ansonsten wird das Band als bloßes Augenscheinobjekt der Anklage als Beweismittel beigefügt. Bei einer staatsanwaltschaftlichen bzw. polizeilichen Vernehmung, die insbesondere nur bei allseitigem Einverständnis gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO vorgeführt werden kann, ist die Videoaufzeichnung in der Regel kein Ersatz für eine erneute Vernehmung des Kindes. Die Vorführung der Aufnahme in der Hauptverhandlung ist zudem die Ausnahme. Für die Richter erscheint der persönliche Eindruck von dem Kind durch eine erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung entscheidend. Als problematisch bewertet wird auch der lange Zeitraum zwischen sexueller Straftat und Hauptverhandlung: Ein Kind könne sich im Detail dann

nicht mehr an das Geschehene erinnern. Eine erneute Aussage des Opfers wird demgegenüber zumeist in den Fällen vermieden, in denen es zu einem Geständnis des Angeklagten kommt oder weitere Zeugen vorhanden sind und somit gerade die schwierige Beweissituation beim sexuellen Missbrauch mit nur einem einzigen Belastungszeugen nicht gegeben ist.[488]

II. Ausschluss der Öffentlichkeit

Als belastend für das Kind wird von Seiten der Praxis und Literatur auch der Umstand bezeichnet, dass während einer Aussage des Kindes über die sexuelle Straftat viele fremde Personen anwesend sind.[489] Aus diesem Grunde wird die Öffentlichkeit in der Praxis in allen Landgerichtsbezirken in der Regel während der Aussage des Kindes gemäß §§ 172 Abs. 1 Nr. 4, 171b GVG, RiStBV Nr. 222 Abs. 1 ausgeschlossen.

In *Osnabrück*[490] werde die Öffentlichkeit für den Zeitraum der Kindesaussage ausgeschlossen. „Bei Sexuellem Missbrauch grundsätzlich nicht, aber wenn das Kind vernommen wird, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen." So bestätigt auch der zweite Interviewpartner[491]: „Bei der Vernehmung junger Zeugen wird dies häufig gemacht. Der Beschuldigte wird immer dann ausgeschlossen, wenn der Zeuge nicht in der Lage ist, unter Anwesenheit des Angeklagten eine wahrheitsgemäße Aussage zu machen – das ist die Regel. Dieser Eindruck vom Zeugen ergibt sich entweder im Ansehen seiner Person oder vermittelt durch den Rechtsanwalt des Opfers."

III. Simultanvernehmung

Mit der Simultanvernehmung des Kindes während der Hauptverhandlung, das heißt der Vernehmung aus einem separaten Zimmer, die in den Sitzungssaal mittels Bildschirm übertragen wird, besteht bei den Befragten keine Erfahrungen. Dieses Verfahren wurde bisher in Niedersachsen kaum durchgeführt. Lediglich der interviewte Braunschweiger Richter hat dieses Verfahren einmalig als „Probelauf" ausprobiert. Bei der Zeugin handelte es sich allerdings um eine Erwachsene und Gegenstand des Verfahrens war zudem kein sexueller Missbrauch, sondern ein Gewaltdelikt. Die übrigen Interviewpartner wurden aber nach technischen Voraussetzungen und danach befragt, wie sie die Bereitschaft der Prozessbeteiligten einschätzen, dieses Verfahren durchzuführen. Angesprochen wurde auch das vom Gesetzgeber gewählte Subsidiaritätsverhältnis zwischen § 247 und § 247a StPO, nach dem der Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal der Vor-

488 Zur Beweislage in Fällen des sexuellen Missbrauchs siehe oben, Kapitel 2 A. In der Mehrzahl der Fälle ist das Opfer der einzige Belastungszeuge.

489 Vgl. bspw. Fastie, S. 7.

490 Interview OS 01/01.

491 Interview OS 01/02.

zug gegenüber der Simultanvernehmung eingeräumt wird, § 247a Abs. 1 S. 1 StPO.[492]

1. Erfahrungen der Staatsanwaltschaft

Das Verfahren der Simultanvernehmung wurde in *Göttingen* bisher keinmal durchgeführt.

„In Göttingen wurde die Simultanvernehmung von Seiten der Staatsanwaltschaft bisher ein einziges Mal bei einer erwachsenen Frau beantragt, die seitens ihres Partners sexuell missbraucht wurde. In diesem Fall wurde ihr massiv durch den Täter gedroht, so dass sie im Rahmen der Hauptverhandlung in Gegenwart des Angeklagten nicht aussagen wollte. Die Staatsanwaltschaft Göttingen hat daraufhin die Videovernehmung der Belastungszeugin beantragt. Der Verteidiger hat sich heftigst hiergegen gewehrt, wodurch das Gericht die Simultanvernehmung im Ergebnis abgelehnt hat."

Zu technischen Problemen berichtet die Dezernentin: „Mit der Videoanlage beim Landgericht Göttingen ist eine Simultanvernehmung möglich. Das Problem ist aber: Die *gesamte* Technik ist vom Sitzungssaal aus zu bedienen. Der Sitzungssaal befindet sich im Gerichtsgebäude in einem anderen Geschoss und über Eck zu dem Zeugenschutzzimmer. Folglich ist eine Bedienung der Anlage aus dem Zeugenschutzzimmer nicht möglich. Notwendig sind zwei Personen. [...] Installiert ist nur eine Kamera im Zeugenschutzzimmer – nicht im Sitzungssaal –, die vom Blickwinkel nur Tisch und Brustbild wiedergibt. Nicht so wie bei der Polizei, wo eine 360-Grad-Schwenk-Kamera eingerichtet ist und eine fest installierte Kamera für die Totale. [...] Eine weitere Schwierigkeit besteht beim Landgericht Göttingen darin, dass das Mikrophon, das in dem Vernehmungszimmer an dem zentralen Tisch installiert ist, nur mittels einer Taste besprochen werden kann, die die Sprechzeit über gedrückt gehalten werden muss. Fraglich ist, ob ein Kind dies in der Anspannung einer Vernehmung bewältigen kann. Zu berücksichtigen ist insofern auch, dass Kinder über einen Bewegungsdrang verfügen. In der Praxis liegen noch keine Erfahrungswerte in Göttingen vor, da die Verfahren der Simultanvernehmung bisher an dem Subsidiaritätsprinzip gegenüber § 247 StPO scheiterten. [...] Die Mitwirkungsberechtigten haben während der simultanen Vernehmung ein Mikrophon vor sich stehen, auch wenn sie nicht sprechen. Eine getrennte Freischaltung der einzelnen Mikrophone soll beim Landgericht Göttingen eingeführt werden. Es besteht insofern die Befürchtung, dass der Angeklagte ausfällig wird und das Kind beschimpft, ohne kontrolliert zu werden; erwartungsgemäß kommt es dann nicht mehr zu einer brauchbaren Aussage."

Die Staatsanwältin befindet das Subsidiaritätsprinzip des § 247a S. 1 StPO als widersinnig. „Die Subsidiaritätsklausel ist, insbesondere unter Zugrundelegung der Beschuldigtenrechte, vom Gesetzgeber genau falsch herum entschieden worden. Im Verfahren nach § 247 StPO verlässt der Angeklagte den Sitzungssaal und wird im Nachhinein durch den Vorsitzenden im Wesentlichen über die Aussage des kindlichen Zeugen informiert. Demgegenüber verbleibt der Angeklagte nach § 247a StPO im Sitzungssaal, der kindliche Opferzeuge hält sich in einem anderen Raum auf, zumeist dem Vernehmungszimmer, und der Angeklagte kann die Aussage authentisch verfolgen. Die Beschuldigtenrechte werden bei § 247a

[492] Vgl. zur Kritik dieser rechtlichen Wertung oben, Kapitel 2 B. I. 5.

StPO besser umgesetzt. Dies ist ein Gesichtspunkt, den die Verteidiger aufgreifen müssten."

Der Staatsanwalt in *Hildesheim*[493] berichtet über die Simultanvernehmung: „Seit Juni 2001 ist beim Landgerichtsbezirk Hildesheim ein Vernehmungszimmer für die Simultanvernehmung eingerichtet. Eine simultane Vernehmung in der Hauptverhandlung wurde allerdings noch nicht durchgeführt. Bisher wurde der Angeklagte nach § 247 StPO ausgeschlossen. Er wurde dann ins Beratungszimmer gesetzt und die Tür halb offen gelassen, um seine Rechte zu wahren. Für die Simultananlage wird bisher ein Techniker von Siemens benötigt, der Wachtmeister kann mit der Anlage nicht umgehen. Die Richter scheuen den großen Aufwand und haben Angst vor dem Entstehen von Revisionsgründen."

Einzig in *Braunschweig* ist dieses Verfahren bereits durchgeführt worden.[494] „In Braunschweig ist dies ein- bis zweimal gelaufen." Erstaunlicherweise erfolgte die Vernehmung nach den Angaben des Braunschweiger Staatsanwaltes entgegen der Gesetzeslage nach dem Mainzer Modell, das heißt der Vorsitzende verlässt den Sitzungssaal und befragt das Opfer direkt im Vernehmungszimmer. „Er hat die Fragen, die von den Prozessbeteiligten aus dem Sitzungssaal gestellt worden sind, an das Kind weitergegeben." Schwierigkeiten werden auch im Hinblick auf die Grundsätze des Strafverfahrens gesehen: „Ein rechtliches Problem, was sich dabei ergibt ist, dass der Vorsitzende grundsätzlich die Verhandlung leiten muss. Hier stellt sich die Frage, wie dies bei einem Gericht, das nur einen Vorsitzenden hat, laufen soll. Wie kann der sich teilen? Bei einem Kollegialgericht kann demgegenüber der Beisitzer befragt werden, die Vernehmung durchzuführen. Das Problem ist dann: Ist die Hauptverhandlung unterbrochen? Was ist mit den Formvorschriften? Hier gibt es wiederum Angriffspunkte für den Verteidiger. In Braunschweig hat der Richter gesagt ‚Ich unterbreche die Hauptverhandlung.' und hat die Vernehmung quasi außerhalb der Hauptverhandlung gemacht."[495]

Auch in *Osnabrück*[496] liegen noch keine Erfahrungswerte hinsichtlich der Simultanvernehmung vor, obwohl die technischen Einrichtungen gegeben sind. „In Osnabrück wurde das noch nicht gemacht, soweit ich weiß. Das liegt aber eben auch am Geld, an der technischen Ausstattung – theoretisch ist es möglich." Die technischen Voraussetzungen für eine Simultanvernehmung bereiten aber noch Probleme. „Die Simultanvernehmung hat natürlich *technische* Schwierigkeiten. Da haben sie auf der einen Seite einen Monitor für das Kind, das den Gerichtssaal zeigt oder eben nicht, entweder nur den Vorsitzenden oder den Gerichtssaal, was ein Nachteil wäre, da das Kind dann immer guckt nach bekannten Personen auf dem Monitor, was ablenkt. Besser wäre es, nur den Vorsitzenden zu zeigen, aber dann hat man wieder die Schwierigkeit, wenn dem Kind irgendwelche Beweismittel vorgehalten werden sollen, dann muss der Vorsitzende die auch immer genau in die Ka-

---

493 Interview HI 01/01.

494 Vgl. auch die Erfahrung des befragten Braunschweiger Richters, 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. III. 2.

495 Auszugehen ist davon, dass die Simultanvernehmung vor Inkrafttreten des § 247a StPO durchgeführt wurde. Nach den Angaben des befragten Braunschweiger Richters hat dieser die Vernehmung aus dem Sitzungszimmer, also nach dem „Englischen Modell" durchgeführt, 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. III. 2.

496 Interview OS 01/01.

mera, den Bildausschnitt halten; oder er muss unterbrechen und in den Nebenraum gehen und dem Kind dort vor laufender Kamera die Beweismittel präsentieren, damit auch die Verteidiger die Reaktion insgesamt mitverfolgen können. Dann muss aber auch der Bildausschnitt vergrößert werden. Es sind also technische, nicht tatsächliche Schwierigkeiten."

Auch zu dem gesetzlich festgelegten Subsidiaritätsverhältnis zwischen § 247 und § 247a StPO äußert sich der zweite Dezernent[497] kritisch. „Der Ausschluss des Angeklagten oder die Simultanvernehmung ist eine Entscheidung des Gerichts. Die Ausschlussgründe liegen auf der Hand. Technisch ist es sinnvoll, eine simultane Aussage zu machen, als dieses elende Wiedererzählen. Dann hat der Angeklagte das direkt gehört. Sonst ist es so, dass der Richter dem Angeklagten erzählt, was das Kind gesagt hat, nach einer Stunde Vernehmung! Dann hat der Angeklagte einen papierenen Eindruck: ‚Der erzählt mir 'was, das glaub' ich ja doch nicht!' Auch wenn Ausschlussgründe da sind, ist der direkte Eindruck des Angeklagten von dem Opfer die effektivste – dann wächst die Geständnisbereitschaft. ‚Sollen wir da noch nachbohren, wenn das Kind schon ausgesagt hat?' – das Verteidigerverhalten ändert sich dann auch, er will dem Angeklagten ein Geständnis nahe legen. Das sind auch nur Menschen und sie sind in dem Zwiespalt der rechtlichen Beratung und dürfen nicht sagen, was der Angeklagte ihnen anvertraut hat. Sie müssen von ihrem Eindruck ausgehen, wie ist die Beweislage? Danach wird der Verteidiger dem Beschuldigten raten, was taktisch besser ist. Es ist immer besser, den Zeugen nicht länger zu quälen, er wird dann nicht die ergänzende Vernehmung beantragen und gegebenenfalls weite Teile einräumen. Es sei denn, es geht Kipp auf Kipp, dann muss man abwarten, volles Risiko gehen, das kann null sein. In der Regel sind die Verteidiger erfahrene Leute, die haben ein Gespür für die Situation und wenn die merken, ganz sauber ist der nicht, auch wenn er mir erzählt hat, er hat nichts gemacht, dann nehmen sie Einfluss auf ihren Mandanten."

In *Hannover* ist das simultane Verfahren „noch gar nicht gelaufen. Da bin ich aber skeptisch, gerade, was Kinder angeht. Man muss sich vorstellen, es sitzt das Kind in einem Raum, es spricht in ein Mikrofon, wird aufgenommen, der Richter bleibt am Richtertisch, der Verteidiger müsste rein theoretisch auf dem Monitor auch die Reaktion des Kindes sehen. Die Kollegen, die das schon länger machen, sind auch sehr skeptisch. Und die Richter trauen sich auch nicht 'ran. Wir haben hier wohl so 'ne mobile Anlage, die 'rumgeschickt werden kann – da kam neulich mal wieder 'ne Anfrage. Aber auch das kann man nicht einfach so aus dem Stand machen. Das bemängele ich auch: Es ist eine Technik eingeführt worden und es wird von all denjenigen, die sich das auf's Programm geschrieben haben, hochgelobt, aber diejenigen, die damit umgehen sind meiner Ansicht nach zu wenig geschult. Und es ist mit ihnen zu wenig über die ganze Sache gesprochen worden, als dass es durchführbar wäre. Denn, woher kommt denn die Scheu, zum Beispiel auch in der Hauptverhandlung die Videotechnik einzusetzen, weil keiner so genau weiß, wie soll ich damit umgehen? Es hat noch keiner gemacht. Es erzählte mir mal einer: ‚Ja, dann müsste man das eben *in der Hauptverhandlung* versuchen!' In der Hauptverhandlung, da geht es um Existenzen! Die Existenz des Opfers steht da auf dem Spiel und die des Angeklagten. Das kann ich doch nicht als Probelauf nehmen, das ist verrückt!"

[497] Interview OS 01/02.

2. Erfahrungen des Richters

Der einzige von der Verfasserin befragte Interviewpartner, der eine Simultanvernehmung in der Hauptverhandlung überhaupt schon einmal durchgeführt hat, ist der für Jugendschutzsachen zuständige Richter vom Amtsgericht *Braunschweig*. In dem Fall, der dieser *Live*-Übertragung in den Sitzungssaal in der Hauptverhandlung zu Grunde lag, ging es nicht um einen sexuellen Missbrauch, sondern um Körperverletzung. Das 18-/19-jährige Mädchen wurde von seinem Ex-Freund verfolgt und es kam bei mehreren Auseinandersetzungen zu Handgreiflichkeiten. Dieses Verfahren wird trotzdem in die vorliegende Erhebung zum sexuellen Missbrauch von Kindern einbezogen, da es sich um einen der wenigen Fälle handelt, in dem dieses Verfahren *tatsächlich* einmal in die Praxis umgesetzt wurde. Das technische Verfahren und der Prozessablauf sind, abgesehen von dem zu Grunde liegenden Sachverhalt, die gleichen. Zudem lassen sich auch hieraus Rückschlüsse auf ein Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs ziehen.

Hintergrund dieses ersten Probelaufs zur Videovernehmung war folgender: „Ich hab‘s gemacht, weil das Mädchen mit dem Angeklagten nicht in einem Raum sein wollte und ich dachte, das sei eine gute Möglichkeit, um das mal auszuprobieren. Eine Art Testlauf, um sich mit den technischen Gegebenheiten vertraut zu machen, man muss da auf so einen Knopf drücken. Ich hatte Hilfe durch den Hausmeister, der hat die junge Dame hochgebracht und die Sachen installiert und war dann während der Vernehmung da.“[498]

a) Technische Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen für eine Simultanvernehmung sind beim Amtsgericht Braunschweig gegeben: „Das gibt ‘s schon länger, das Videovernehmungszimmer, nur diese Möglichkeit, die wir jetzt haben, die gibt‘s erst seit zwei Jahren mit dem Monitor, das war vorher anders.“

Im Sitzungssaal sind drei große Monitore (etwa 80 Zoll) zur Übertragung des Bildes und der Aussage des (kindlichen) Zeugen für die Prozessbeteiligten nach allen Seiten gut sichtbar aufgebaut. „Wir haben hier drei Monitore in alle Richtungen, so dass alle Parteien sehen können. Dann werden Lautsprecher aufgebaut, damit man das auch gut verstehen kann. Eine Kamera wird dort [Anm.: der Richter deutet auf Raummitte] aufgebaut, die den Richtertisch festhält.“[499]

In dem Nebenzimmer zum Sitzungssaal befindet sich die Übertragungsanlage, die die Aussage mittels Videorecorder auch auf Band festhält. „Sonst in dem einen Fall habe ich hier unten [Anm.: in dem Sitzungssaal] gesessen mit dem Hausmeister und dem, der für die Bedienung [Anm.: im Nebenzimmer] zuständig ist. Hat auch funktioniert. Im Grunde war dies nicht so ein Problemfall, weil das nicht so eine delikate Geschichte war wie beim sexuellen Missbrauch, das ist ja etwas anderes: Sowohl auf Seite des Vernehmenden als auch auf Seite des Vernommenen gäbe es, das denke ich schon, gewisse Hemmschwellen. Da muss man sich erst dran gewöhnen.“

---

498 Interview BS 03.

499 Interview BS 03.

Das Vernehmungszimmer befindet sich ein Stockwerk höher als der Sitzungssaal, so wird die Begegnung zwischen Täter und Opfer vermieden. „In der Hauptverhandlung muss ich unten [Anm.: im Sitzungssaal] sitzen. Der Hausmeister, oder derjenige, der die Technik bedient, muss die Zeugin mit nach oben nehmen. Dann gucken wir, ob es funktioniert und dann kann es laufen."

b) Vernehmungsvideo

Die Einsichtnahme des Vernehmungsvideos dieser Simultanvernehmung ergibt folgendes Bild: Im Vernehmungszimmer kann der Zeuge während der Hauptverhandlung über einen großen Monitor das Geschehen im Gerichtssaal verfolgen. Der Bildausschnitt, den das Mädchen im durchgeführten Fall sieht, zeigt den Richter und den Protokollführer. Theoretisch würde es auch die anderen Prozessbeteiligten sehen. Ausgeblendet ist aber der Angeklagte, der ebenfalls im Sitzungssaal sitzt, er ist für die Zeugin nicht sichtbar. Dieser wird selbst zum Abschluss der Vernehmung nicht eingeblendet, als er die Gelegenheit bekommt, selbst Fragen an die Zeugin zu richten.[500] Der Monitoreindruck, den der Zeuge bekommt, ist nicht optimal: Der Richter wird im Bildausschnitt sehr klein gezeigt und ist für das Opfer nicht gut erkennbar. Es kann seine Reaktionen und Gestik nicht ausreichend nachvollziehen. Eine Vernehmung von Angesicht zu Angesicht kann hierdurch nach Einschätzung der Verfasserin wohl nicht ersetzt werden.

Das Gericht sieht das Opfer auf den Monitoren im Sitzungssaal in einer Einstellung auf halber Höhe (Vogelperspektive). Die Kamera ist auf einem Stativ installiert und hält etwa ein Drittel des Vernehmungszimmers fest, „um den Vorwurf der Manipulation zu vermeiden."[501] Die Zeugin ist sehr gut zu erkennen.

Die Mikrophone sind qualitativ sehr gut, die Vernehmung gut verständlich. Dies gilt allerdings nicht für die Mikrophone für den separaten Tonbandmitschnitt zum Fertigen der Vernehmungsprotokolle, „Da mussten wir dann immer extra Diktiergeräte mitlaufen lassen."[502]

c) Erfahrungen zum Probelauf

Insgesamt lief dieser Probelauf nach Angaben des Jugendschutzrichters reibungslos ab, „es gab weder technische noch personelle Schwierigkeiten. [Das] würde ich ohne weiteres noch mal machen, jedenfalls in so einem Fall bereitet das keine Probleme. Bei kleinen Kindern bzw. Jugendlichen und sexuellem Missbrauch muss man einfach 'mal abwarten, was es da für Probleme gibt, das ist Neuland. [...] Beim sexuellen Missbrauch, besonders bei kleinen Kindern, über einen Monitor ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und so eine brauchbare Aussage zu erzielen, da sehe ich ein Problem. Anders wäre das wohl bei einer ergänzenden Vernehmung [Anm.: gemeint ist die Vernehmung nach § 255a Abs. 2 S. 2], da ist das gesetzliche Modell eher praktizierbar. Grundsätzlich ist es [Anm.: die Simultan-

---

500 Da es sich bei der Zeugin um eine Erwachsene handelt, bekommt der Angeklagte – im Gegensatz zur kindlichen Vernehmung, bei der das Fragerecht gemäß § 241a StPO allein dem Vorsitzenden zusteht – die Gelegenheit *selbst* Fragen an die Zeugin zu richten.

501 Interview BS 03.

502 Interview BS 03.

vernehmung] auch für die ergänzende Vernehmung angedacht. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies die Erstvernehmung des Kindes sein soll, es muss schon Ermittlungsarbeit stattgefunden haben, ich muss als Richter schon Anhaltspunkte für meine Vernehmung haben. [...] Das kommt auch immer darauf an, wie alt die Person ist, mit der man es da zu tun hat, wie weit die Sache schon im Ermittlungsverfahren gelaufen ist. Wenn man damit erst in der Hauptverhandlung anfängt mit so 'ner Geschichte, dann wird's ein Problem. Also, ich hab' das jetzt in der letzten Woche gemerkt in der Vernehmung[503] [Anm.: Videovernehmung als Ermittlungsrichter im Ermittlungsverfahren] – vielleicht haben Frauen da auch einen besseren Zugang, insbesondere zu Mädchen?! –, aber so grundsätzlich ist es ein Problem, wenn man ein Kind, das man nicht kennt, zu solchen delikaten Themen vernehmen soll."

3. Zusammenfassung

Im Ergebnis ist das Verfahren der Simultanvernehmung in den Erhebungsorten kaum durchgeführt worden. Es ist auch eine gewisse Skepsis dahingehend festzustellen, wie bei einer Vernehmung über Monitor eine vertrauensschaffende Atmosphäre aufgebaut und so eine brauchbare Aussage erzielt werden kann. Als vorzugswürdig wird das so genannte Mainzer Modell eingestuft, wobei auch Schwierigkeiten mit den Verfahrensgrundsätzen gesehen werden.[504] Wiederum wird auch die mangelnde Erfahrung in diesem Bereich beanstandet, Schulungen wurden mit Einführung dieser technischen Möglichkeit nicht angeboten. Die Richter scheuen den mit der Simultanvernehmung verbundenen Aufwand und sehen aufgrund der mangelnden Übung auch die Gefahr des Entstehens von Revisionsgründen. Hierin liegen auch die Gründe, warum diese Simultanvernehmungsmethode in Niedersachsen so gut wie noch nie zur Anwendung gekommen ist.

Auch die technischen Voraussetzungen für die Simultanvernehmung – wie die Bedienung der Kamera im Zeugenschutzzimmer aus dem Sitzungssaal, die bloße Möglichkeit der *one-way*-Videoübertragung oder die schwierige Handhabung der Mikrophone – sind in einzelnen Erhebungsorten noch nicht optimal.

---

503 Der Braunschweiger Richter zu dem Fall: „In dem Fall war das Mädchen 10 und der Vater wird beschuldigt, das Kind gefilmt zu haben. Sie musste da einen Striptease machen und da sollen auch noch so andere Sachen passiert sein, mit anfassen an die Scheide, der soll dann vor ihr onaniert haben, usw. Ein 10-jähriges Mädchen, die weiß natürlich im Prinzip auch schon, was verboten ist und was nicht verboten ist. Und die hatte das besondere Problem, dass sie ihren Vater und ihre Mutter liebt und keinem wehtun wollte. Das war ganz schwierig, die dazu zu bewegen, was zu sagen. Das ging dann nur, weil die Mutter da war und eine Anwältin vom Weißen Ring eingeschaltet worden war und die haben dem Mädchen gut zugeredet und dann kam da so `n bisschen was, aber es kam nicht viel, das war nur die Spitze des Eisberges." „Die [Anm.: Mutter und Anwältin] waren bei der Vernehmung im Vernehmungszimmer dabei; nebenan saßen Verteidiger und Staatsanwalt und haben sich das angeguckt und aufgezeichnet....Da kamen noch ein paar Fragen über Telefon hinterher, aber nicht viele. Ich habe sie erst mal reden lassen und dann Fragen gestellt – es war aber nicht so ergiebig. Sie fühlte sich so `n bisschen bemüßigt, ´was erzählen zu müssen, hat sich sehr zurückgehalten."

504 Siehe bereits oben, Kapitel 3.

Nach der Erfahrung des Richters zur einmaligen Anwendung der Simultanvernehmung beim Amtsgericht Braunschweig sind die technischen Voraussetzungen gegeben und werden als gut und einsetzbar bewertet. Berücksichtigt werden muss aber, dass es sich bei der Zeugin um eine Erwachsene handelte und dem Sachverhalt eine Gewalttat – kein Sexualdelikt – zu Grunde lag. Die Übertragbarkeit dieses Probelaufs auf kindliche Opfer findet seine Grenzen in der besonderen Vertrauensatmosphäre, die zwischen Vernehmendem und Zeugen zu schaffen ist, insbesondere bei den heiklen Fällen des sexuellen Missbrauchs. Zusätzlich spielen auch das Alter des Opfers und seine verbalen Fähigkeiten eine große Rolle für das Gelingen einer kindlichen Befragung. Anzumerken ist auch, dass die Simultanvernehmung in der Hauptverhandlung nach Einschätzung des befragten Richters nicht für die Erstvernehmung, sondern nur die ergänzende Vernehmung des Kindes in Frage kommt, bei der der Sachverhalt bereits ausermittelt ist.[505]

Der Ausschluss des Angeklagten von der Vernehmung des Kindes gemäß § 247 StPO wird als nur bedingt sinnvoll eingeschätzt, die bloße Wiedergabe der Aussage durch den Richter sei nicht geständnisfördernd. Für eine Einlassung zum Tatgeschehen und eine entsprechende Einflussnahme durch den Verteidiger sei die Konfrontation mit der Kindesaussage entscheidend. Insofern sei auch das Stufenverhältnis zwischen § 247 und § 247a StPO widersinnig. Auch können die Mitwirkungsrechte bei Anwesenheit des Angeklagten im Sitzungssaal besser wahrgenommen werden.

IV. Opferschutz

Befragt wurden die Prozessbeteiligten auch zu der besonderen Situation des Kindes als Opfer im Strafverfahren. Geschildert wurde, inwieweit in den einzelnen Erhebungsorten Maßnahmen zum Schutze des Opfers – neben der Videovernehmung – von Seiten der Ermittlungsbehörden, des Gerichts oder von Kinderschutzorganisationen eingeleitet und getroffen werden und wo es noch an technischen Voraussetzungen für die Umsetzung mangelt.

1. Erfahrungen der Staatsanwaltschaft

Der *Braunschweiger* Staatsanwalt bemängelt, dass es bei den Braunschweiger Gerichten keinen Warteraum für die Hauptverhandlung gibt. Es bestehe die Gefahr, dass sich Opfer und Angeklagter begegnen.

In *Osnabrück*[506] gibt es demgegenüber bei der Jugendkammer spezielle Warteräume für Zeugen. „Es gibt da ein Wartezimmer für kleine Zeugen, so dass diese nicht dem Angeklagten begegnen müssen. Der Angeklagte wird in der Regel von der Hauptverhandlung

505 Vgl. zur oftmals mangelnden Information des Ermittlungsrichters schon oben, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V. 2.

506 Interview OS 01/02.

ausgeschlossen, er wird ‘rausgeführt. Das Kind kommt ‘rein, wird vernommen, geht ‘raus in das Wartezimmer und der Angeklagte wieder ‘rein. Sie haben sich nicht getroffen, die Begegnung wird vermieden.“ Auch bei der Gestaltung der Hauptverhandlung selbst werde auf die Belange des kindlichen Zeugen häufig Rücksicht genommen. „Je jünger die Zeugen sind, desto häufiger setzt sich der Richter zu dem Kind an den Tisch ohne Robe und spricht mit ihm. Nach meiner Erfahrung konnten die bisherigen Vorsitzenden das auch ganz gut, diese Angst vor der Situation zu nehmen, Vertrauen aufzubauen.“

Auch der zweite befragte Dezernent[507] bestätigt ein solchen Eingehen auf die Belange des Opfers: „Das ist im Aufbau, das wird jetzt angeboten durch das Gericht: bei solchen Maßnahmen [Anm.: bei einer Vernehmung in der Hauptverhandlung] die Kinder vor der Gerichtsverhandlung laden, durch das Gericht gehen, ihnen den Verhandlungssaal zeigen und sozusagen die Furcht vor dem Gericht zu nehmen. Dazu gehört auch, die Robe auszuziehen, sich auf die Höhe des Kindes zu begeben. Und bei Kindesmissbrauchsverfahren werden die Fragen ausschließlich von dem Vorsitzenden gestellt. Es gibt natürlich die Möglichkeit – das habe ich auch mal gehört von einem Richter –, wenn sich während des Prozesses herausstellt, ich habe hier eine Schöffin neben mir sitzen, die hat einen guten Kontakt zu dem Kind aufgebaut, dass diese dann die Fragen stellt: ‚Ich gebe das Fragerecht ab an die Schöffin, die kommt besser mit dem Kind klar als ich.’ Rechtlich kann man das machen. Wir haben in der Jugendkammer momentan ausschließlich Frauen, die kommen mit den Kindern auch besser zurecht, können ein anderes Verhältnis aufbauen. Man will das so machen, dass man das – also Zeigen der Räumlichkeiten usw. – jetzt grundsätzlich einführt. Das hängt natürlich auch mit der Belastung der einzelnen Richter und Kammern zusammen. Aber, die Bereitschaft als solche ist da und signalisiert worden.[508]

Hinsichtlich einer Nachbereitung des Prozesses für das Kind wird in der Regel auf Kinderschutzorganisationen verwiesen,[509] eine Hilfestellung wird von Seiten der Staatsanwaltschaft dagegen nicht gegeben. „Von mir nicht, da mit Rechtskraft des Urteils die Einwirkungsmöglichkeit vorbei ist, abgesehen vom Menschlichen. Aber aus dem Verfahren heraus ist dann nur noch der Anwalt da, aber der macht die Akte dann auch zu. Es sei denn aus allgemeinen menschlichen Erwägungen sagt er: ‚Kommt doch noch ‘mal vorbei.’ Das ist eher die Aufgabe des Jugendamtes bzw. der Kinderschutzbehörde. Das Jugendamt erfährt ja auch von dem Urteil, ist auch beteiligt möglicherweise, wenn das Kind schon mit dem Jugendamt befasst war.“

507 Interview OS 01/01.

508 Zur Sensibilisierung der Praxis im Hinblick auf den Schutz des Opfers berichtete der *Osnabrücker* Staatsanwalt: „Insofern habe ich neulich auch ein Gespräch mit dem Präsidenten vom Landgericht geführt. Es ist keine Vereinbarung im Rechtssinne, sondern wir haben uns zusammengesetzt, wir haben gesprochen. Er hat uns bzw. mich gefragt, da ich Vorsitzender dieses Regionalen Opferhilfefonds [Anm.: in Osnabrück] bin, „Wie kann ich euch, euer Büro unterstützten?“ und ich habe das dann mit der Gerichtshelferin, die das Opferhilfebüro betreibt erörtert, wir haben das dann angeregt und sind auf Bereitschaft gestoßen, die wollen das machen. Es soll auch ein Spielzimmer für Kinder eingerichtet werden, ein Warteraum, so dass Kinder nicht auf dem Flur `rumstehen müssen angesichts des Angeklagten.“

509 Interview OS 01/02.

In *Hannover* laufen Gerichtsvorbereitungsprogramme und andere Opferschutzmaßnahmen über Beratungsgruppen oder die Opferanwälte. „In einem Fall, bei einem Kind, das angehört werden musste, das ist einen Tag vorher gekommen, da sind wir mit dem Vorsitzenden des Schwurgerichts – den hatte ich angerufen und gesagt, so isses – und der Nebenklägerin und einer Frau, die das Kind betreut hat, sind wir 'rumgegangen, haben den Saal gezeigt, haben gesagt, ‚Dann sitzen die da vorne.' Früher habe ich das ziemlich regelmäßig gemacht, das ich mit den Leuten vom *Kinderschutzbund* oder *Violetta* auch dann an entsprechenden Tagen einfach mal den Sitzungssaal gezeigt habe, den Ablauf einer Verhandlung, ‚Da sitzen die alle.'"

Ein Wartezimmer für Zeugen gebe es beim Landgericht Hannover mittlerweile auch. „Denn es ist so, dass wir hier beim Landgericht und auch teilweise beim Amtsgericht dazu übergegangen sind, dass man die Kinder vorne vor dem Sitzungssaal wegnimmt, nicht dass sie im Gewusel sind, sondern sie gehen dann auf die Geschäftsstellen. Oder es ist ein Spielzimmer eingerichtet worden oder Zeugenschutzzimmer. Man ist da sensibler geworden."

In der Hauptverhandlung selbst würden sich die Richter auch in Hannover auf das Kind einstellen. „Der Richter zieht sich dann die Robe aus, setzt sich zu dem Kind 'runter beim Amtsgericht und Landgericht. Es kommt immer 'drauf an, wie das läuft. Manche Kinder fühlen sich dann auch ganz wichtig, wenn sie da unten sitzen und da oben sitzen die wie bei ‚Salesch'. Sie sind dann die Hauptperson. In einem Fall sagte ein Kind immer, ‚Ich weiß das schon, das habe ich schon im Fernsehen gesehen.' Das muss man von Situation zu Situation sehen. Es ist natürlich so, wenn sie beim Landgericht sind und daneben eine große Kammer haben mit zwei Laienrichtern, dann macht es sich natürlich ganz gut, wenn man sich unten hinsetzt. Da werden die Tische umgebaut, in U-Form. Eine Jugendrichterin hat 'mal ein Kind zu sich nach oben geholt, hat gesagt: ‚Guck' dir das 'mal von hier an.', es auf den Schoß genommen, natürlich so nicht vernommen. Das wird schon versucht, eine Atmosphäre zu schaffen, in der das Kind nicht so angstbesetzt ist."

2. Erfahrungen des Richters

Der *Braunschweiger* Richter hat selbst noch nicht in der Hauptverhandlung die beschriebenen Maßnahmen gegenüber dem Opfer vorgenommen. „Hatte ich bisher noch nicht, bisher habe ich im Ermittlungsverfahren – natürlich ohne Robe – auch vernommen und dann zum Teil in einem Fall im Beisein einer Sachverständigen, da das sehr fraglich war, was da 'dran war, an dieser Geschichte. Natürlich unter Einschaltung des Jugendamtes auch, die dann auch mit den Eltern im Vorfeld Kontakt aufgenommen haben." Als positiv befindet er auch, dass sich das Vernehmungszimmer im Braunschweiger Amtsgericht ein Stockwerk höher als der Sitzungssaal befindet, so wird die Begegnung zwischen Täter und Opfer vermieden. Auch im Ermittlungsverfahren können der Beschuldigte und sein Anwalt die Aussage aus dem Sitzungssaal verfolgen. Der Beschuldigte „sitzt quasi nicht nebenan, wie bei der Kripo Braunschweig, sondern schaut sich mit seinem Verteidiger die Aufnahme aus dem Sitzungssaal an. Das ist hier besser geregelt."

Einen Warteraum für das Opfer vor der Hauptverhandlung gibt es bisher beim Amtsgericht Braunschweig noch nicht. „Wir haben uns da neulich 'mal Gedanken 'drüber ge-

macht, aber ich meine, dass es das noch nicht gibt, ein Zeugenschutzzimmer. Wir haben das dann immer versucht, über andere Räumlichkeiten zu regeln."

3. Zusammenfassung zum Opferschutz

In den sechs Erhebungsorten kann somit von einer größeren Sensibilisierung im Hinblick auf den Opferschutz gesprochen werden. Versucht wird, die Belastung des Opfers in den einzelnen Verfahrensstadien zu minimieren. Bemerkenswert ist, dass in den einzelnen Erhebungsorten während der Hauptverhandlung seitens der Richter versucht wird, sich auf den kindlichen Zeugen einzustellen, dass sie etwa ihre Robe ausziehen oder sich auf Augenhöhe mit dem Opfer begeben. Auch werde den Kindern teilweise im Vorfeld der Hauptverhandlung der Gerichtssaal gezeigt und der Ablauf einer Hauptverhandlung erklärt. Gerichtsvorbereitungsprogramme wie in Hannover werden als sinnvoll bewertet und sollen auch in den anderen Landgerichtsbezirken aufgebaut werden. Warteräume für das Opfer zur Vermeidung der Begegnung mit dem Angeklagten sind in Osnabrück und Hannover vorhanden, beim Landgericht Göttingen wird das Zimmer für die Simultanvernehmung auch als Zeugenschutzzimmer eingesetzt. Die Nachbereitung des Prozesses wird dem Opferanwalt oder dem Jugendamt bzw. den Kinderschutzorganisationen überlassen, die Ermittlungsbehörden sehen dies nicht als ihre Aufgabe an.

V. Zusammenfassung zur Videovernehmung im Rahmen der Hauptverhandlung

In die Hauptverhandlung werden in den sechs niedersächsischen Erhebungsorten sowohl die richterlichen als auch die polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsvideos als Beweismittel nach § 255a StPO bzw. als Augenscheinsbeweis gemäß § 200 Abs. 1 S. 2 eingeführt; dies gilt insbesondere für Göttingen, wo regelmäßig im Ermittlungsverfahren Videoaufzeichnungen von der Kindesvernehmung gefertigt werden. Als Ersatz für die Kindesvernehmung kann die polizeiliche bzw. staatsanwaltschaftliche Vernehmung insbesondere nur bei allseitigem Einverständnis gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO gelten. Die erneute Vernehmung sei aber der Regelfall. Bei einer Kindesvernehmung wird die Öffentlichkeit gemäß § 171b GVG, RiStBV Nr. 222 Abs. 1 ausgeschlossen. Die Simultanvernehmung gemäß § 247a StPO ist in den Erhebungsorten kaum durchgeführt worden. Kritisch wird das gesetzlich festgehaltene Englische Modell beurteilt, bei dem der Aufbau einer Vertrauensatmosphäre nahezu unmöglich sei. Die Richter scheuen daher auch den Aufwand, zudem wird angesichts der mangelnden Übung die Gefahr von Revisionsgründen gesehen. Beanstandet wird wiederum die mangelnde Erfahrung mit dieser Technik und das fehlende Angebot von Schulungen. Auch die technischen Voraussetzungen sind in den Erhebungsorten teilweise nicht für einen reibungslosen Ablauf geeignet.

Der Braunschweiger Richter, der diese Methodik als einzig Befragter durchgeführt hat, sieht den Ablauf als unproblematisch an. Als schwierig schätzt er aber auch die Übertragung des Probelaufs auf sexuelle missbrauchte (Kleinst-) Kinder nach dem Englischen Modell ein.

Eine Gestaltung der Hauptverhandlung unter opferschützenden Gesichtspunkten setzt sich immer mehr durch. Mittlerweile gibt es in fast allen Erhebungsorten Zeugenbegleitprogramme, mit Gerichtsvor- und Nachbereitung. Auch Überlegungen, spezielle Wartezimmer einzurichten, werden getroffen. In der Hauptverhandlung stellt sich der Richter auf das Kind ein, indem er seine Robe auszieht oder sich auf seine Höhe begibt.

C. Glaubwürdigkeitsgutachten/Anforderungen an den Zeugen

Ein wichtiger Gesichtspunkt für das Opfer ist auch die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens. Durch die Anordnung wird das Kind noch einmal befragt und das Strafverfahren verzögert sich zum Teil nicht unerheblich. Die Literatur fordert in großen Teilen mehr Zurückhaltung bei der Einholung von Gutachten.[510] Gefragt wurde danach, in welchen Fällen ein Glaubwürdigkeitsgutachten eingeholt wird und zu welchem Zeitpunkt eine solche Anordnung zumeist erfolgt. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch, ob die Zuziehung eines Psychologen bereits zur ersten Vernehmung sinnvoll ist.[511]

I. Erfahrungen der Staatsanwaltschaft

Nach dem befragten Staatsanwalt aus *Hildesheim*[512] sei das Alter des Zeugen ein entscheidender Aspekt für die Einholung eines Gutachtens. „Grundsätzlich ist das Alter des Opferzeugen sehr wichtig. Aufgrund der mangelnden verbalen Fähigkeiten fehlen in den Fällen der jüngeren bzw. sehr jungen Zeugen – so fünf, sechs, sieben – die Beweise. Andererseits ist die Glaubwürdigkeit älterer Zeugen nicht wegen der Artikulation höher. Entscheidend ist die Relation zwischen den verbalen und intellektuellen Fähigkeiten: Kann das Kind den Sachverhalt realitätsbezogen wiedergeben?“

Im Rahmen der Befragung tauchte auch immer wieder das Problem des Missbrauchs mit dem Missbrauch auf: Dies sind Fälle, in denen ein Elternteil im Rahmen eines Sorgerechts-

510 Bekanntmachung des niedersächsischen Justizministeriums, NJW 1998, S. 361; Leitfaden Schleswig-Holstein, S. 6; Bölter, DRiZ 1996, S. 276; Kintzi, DRiZ 1996, S. 186.

511 Einige Verbesserungsvorschläge zielen sogar darauf ab, die Erstvernehmung nach österreichischem Vorbild durch einen Psychologen durchführen zu lassen, etwa Mildenberger, S. 138.

512 Interview HI 01/01.

oder Umgangsrechtsverfahrens den Partner unbegründeterweise beschuldigen, das gemeinsame Kind sexuell missbraucht zu haben.[513]

So berichtet der Staatsanwalt in Hildesheim, dass es zeitweilig bei der Staatsanwaltschaft Hildesheim das Problem des Missbrauchs mit dem Missbrauch gab. „Wenn vor dem Familiengericht um das Sorgerecht gestritten wurde, wurde fälschlicherweise der Vorwurf gegen den geschiedenen Ehepartner des sexuellen Missbrauchs des Kindes laut. Bevor das Kind in dieser Situation in einen Gewissenskonflikt gebracht wird, wird zunächst abgeklärt, ob an den Vorwürfen etwas Wahres dran ist."

Der *Braunschweiger* Dezernent befindet die Heranziehung eines Sachverständigen zur ersten Vernehmung als unsinnig: „Die Kriterien für ein Gutachten in Fällen des sexuellen Missbrauchs sind vom BGH festgelegt.[514] Deshalb sei es auch nur bedingt sinnvoll, bereits zur Erstvernehmung einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Die zusätzliche Befragung im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens kann dem Kind hierdurch nicht erspart werden, da die Fragestellungen zum Teil ganz andere sind. Das Gutachten allein auf das Videoband zu stützen würde den Anforderungen an ein Glaubwürdigkeitsgutachten nicht gerecht werden. [...] Die Anforderungen an die Gutachterqualität einer solchen Vernehmung ist zu hoch. Die Videovernehmungen bei einem streitigen Verfahren hätten nie ausgereicht, um aufgrund dieser Vernehmung zu entscheiden, ob das Kind glaubwürdig ist oder nicht. In fast allen Verfahren bei Widerspruch kann man ohne Glaubwürdigkeitsgutachten nicht auskommen. [...] In dem Fall in Duderstadt hatte man sogar Tagebuchaufzeichnungen, in denen erhebliche Straftaten festgehalten waren, ich war mir damals sicher, dies würde an Beweismaterial ausreichen. Die Kammer hat gleichwohl ein Glaubwürdigkeitsgutachten angefordert, das lange auf sich warten lassen hat. Vier bis sechs Monate ist gar nichts, es wird auch sehr gründlich durchgeführt. Im Endeffekt kam man zu der Überzeugung, dass ein Missbrauch nicht sein könne, so dass das Verfahren eingestellt worden ist. Wir haben die Akte vom Landgericht bekommen, dass der Angeklagte sich nicht zu den Vorwürfen eingelassen hat und der Verteidiger ein Glaubwürdigkeitsgutachten beantragt hat. Das Verfahren wurde danach gar nicht eröffnet. Mit einer Videoaufnahme kommt man also auch nicht unbedingt weiter."

Zu beachten sei auch, dass die erste „Vernehmung [...] *zeitlich* begrenzt [ist]. Der Sachverständige kann zwar Fragen stellen und kann sich ein vorläufiges Bild machen. Dies reicht aber für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung nicht aus. Er kann höchstens vorläufig sagen: ‚An dem Vorwurf ist etwas oder nichts dran.' Es ist aber eine zusätzliche Exploration notwendig. Es bringt damit nicht allzu viel, den Sachverständigen hinzuzuziehen." Er berichtet in diesem Zusammenhang über einen Fall, in dem „ein sechzehnjähriges Mädchen von ihren drei Brüdern vom 12./13. Lebensjahr bis zum 15. Lebensjahr über drei Jahre hinweg sexuell missbraucht [wurde], teilweise mit Geschlechtsverkehr, teilweise ohne

513 Vgl. zum Missbrauch mit dem Missbrauch: Falschbeschuldigungen in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, Schreiber, S. 105 ff.

514 Vgl. das Grundsatzurteil des 1. Strafsenats des BGH vom 30. Juli 1999 – 1 StR/98, NJW 1999, 2746 = StV 1999, 473; mit Anm. Vogel, R., NJ 1999, 603; Ziegert, NStZ 2000, 105; Jansen, StV 2000, 224, ergänzt durch den Beschluss vom 30. Mai 2000 – 1 StR 582/99, NStZ 2001, 45. Siehe zu den Anforderungen an Glaubhaftigkeitsgutachten nach der neuesten Rechtsprechung im Einzelnen Boetticher, in: Barton (Hrsg.), S. 56 ff.

Geschlechtsverkehr. Sie hat alle drei Brüder beschuldigt und in der ersten Anzeige angegeben, dass sie von zu Hause wegmöchte, es nicht mehr aushält. Daraufhin ist sie untergebracht worden. Sie hat aber angegeben, dass die Brüder sie zu verschiedenen Zeiten, also nicht als Mittäter oder Nebentäter, missbraucht haben; jeder hat für sich die Tat begangen, was nur schwer vorstellbar war. Die Zeugin war auch einfach geistig strukturiert und hatte auch sonst Schwierigkeiten, Details zu bringen. Der Ablauf der Missbrauchshandlungen war über die Jahre derselbe, immer dann, wenn die Mutter nicht zu Hause war. Problematisch war, ob ein dringender Tatverdacht für einen Haftbefehl vorlag. Um dies abzuklären, wurde eine richterliche Vernehmung angeordnet, allerdings ohne Video, weil es technisch in Salzgitter nicht möglich war. Es wurde auch ein Sachverständiger hinzugezogen. Die Angaben der Zeugin waren sehr vage, so dass der Sachverständige zu dem Schluss kam, dass es sein kann oder auch nicht sein kann. Also war ein Gutachten erforderlich. Die Beschuldigen wurden vernommen: zwei der Brüder haben es rigoros abgestritten, einer hat es zugegeben. Dies war letztendlich die Grundlage dafür, dass kein Gutachten gefertigt werden musste. Das Argument war: Wenn es einer der Brüder zugibt, wieso sollte sie dann alle drei belasten?, also muss was dran sein. Wenn sie von zu Hause weg will, würde die Belästigung durch einen der Brüder ausreichen. Im Ergebnis wurden alle drei verurteilt ohne Einholung eines Gutachtens. Der Jüngste hat nicht so viel gemacht und hat eineinhalb Jahre auf Bewährung bekommen, die anderen wurden nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt und es wurde eine Freiheitsstrafe von drei und zweieinhalb Jahren verhängt. [...] In der Praxis läuft in der Regel ohne Gutachten nichts, da ich mir als ermittelnder Staatsanwalt kein genaues Bild machen kann."

Auch die Frage des Alters der Opfer sei für die Heranziehung eines Gutachters zur Erstvernehmung bzw. die Anordnung eine Exploration des Kindes von Bedeutung. „Zwei- bis Dreijährige können nicht vernommen werden, höchstens durch einen Gutachter, eventuell auch durch ihn nicht. Problematisch sind da die verbalen Fähigkeiten. Die Grenze liegt im Vorschul- bzw. Kindergartenalter als Voraussetzung für eine brauchbare Aussage, die Kinder müssen sich schon artikulieren können."

Auch in Braunschweig stelle sich das Problem, dass der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs in Sorgerechtsverfahren vorgeschoben werde. „In einem Fall wurde das Verfahren eingestellt, weil das Mädchen gesagt hat, der Verteidiger habe den Übergriff nicht verstanden. Zwei Wochen später hat es geschrieben ‚Papa, Papa, ich hab' dich so lieb – ihr wollt euch scheiden lassen? Mami will, dass du das Besuchsrecht nicht bekommst – das werde ich nicht zulassen!' Die Frage, die der Verteidiger aufgeworfen hat, war, wenn das Mädchen so missbraucht worden ist, warum schreibt sie dann so einen Brief? Es wurde eine Nachvernehmung angeordnet, auch wegen noch anderer Widersprüche in der Aussage. [...] Gerade in Sorgerechtsverfahren wird der sexuelle Missbrauch als Waffe gegen den Partner eingesetzt. Amerikanische Studien und Statistiken belegen, dass in über 50 Prozent der Fälle ein Missbrauch mit dem Missbrauch betrieben wird. Solche Anzeigen sind von vornherein mit Vorsicht zu handhaben und ein Anhaltspunkt dafür, dass das Gutachten auf jeden Fall erforderlich ist. Die Gutachten zur Glaubwürdigkeit werden angeordnet durch den Familienrichter, sie können später auch im Strafverfahren verwendet werden."

Im Rahmen der Glaubwürdigkeitsbegutachtung selbst würden keine Videoaufnahmen gefertigt. „Gutachter führen dies [Anm.: die Vernehmung mittels Videotechnik] nicht durch. Der BGH hat Kriterien für die Gutachten aufgestellt, es soll Standard sein, dass

eine Kassette aufgenommen wird von der Aussage und diese Bestandteil der Akte wird. Ich wundere mich darüber, dass bisher noch keine Videovernehmungen von Gutachten gemacht wurden, auch zur Dokumentation."

Auch in *Osnabrück*[515] werden bei sexuellem Missbrauch in der Regel Glaubwürdigkeitsgutachten angefordert. „Von Seiten der Staatsanwaltschaft fast in allen Fällen, in denen Kinder und Jugendliche Opfer sind. Bei sexuellen Straftaten ist es fast schon grundsätzlich so, dass wir einen Gutachter einschalten, weil es ja für den Angeklagten auch um sehr viel geht. Kinder haben eine lebhafte Phantasie, dass weiß natürlich ein Verteidiger auszunutzen. Und da werden wir schon sehr frühzeitig im Ermittlungsverfahren sehen, ob wir einen Gutachter einschalten. Wir versuchen auf der einen Seite die Anzahl der Vernehmungen des Kindes gering zu halten, damit es nicht ständig wieder aufgearbeitet werden muss und andererseits versuchen wir sehr frühzeitig, den Gutachter einzusetzen, so dass eine rasche Entscheidung bezüglich des Opfers getroffen werden kann. In einigen Fällen kommen wir leider zu dem Ergebnis, dass das Opfer nicht glaubwürdig, seine Aussage nicht glaubhaft ist. Dann muss man davon ausgehen, dass der sexuelle Missbrauch ein Kampfmittel im Scheidungsrecht ist um das Sorgerecht für die Kinder. Hier ist es gut, dass Gutachter eingeschaltet werden." Die Videovernehmung sei auch nicht als Ersatz für eine Exploration zu sehen[516]: „Das Video ersetzt nicht ein Glaubwürdigkeitsgutachten, das heißt alles, was videodokumentiert ist, ist nicht deswegen glaubhaft, weil es videodokumentiert ist – dies ist ein häufiger Irrtum."

Der Osnabrücker Staatsanwalt berichtet auch über Fälle, in denen er bei Erwachsenen[517] eine Videovernehmung aus psychologischen Gründen angeordnet habe. „Hier gibt es keine straffe Altersgrenze, es gibt psychologische Momente, Komplikationen in der Person einer betroffenen Zeugin. Dann kann auch eine psychologische Exploration durch einen Sachverständigen erforderlich sein. Es sind da psychologische Falschbelastungsmotive oder Zeugenkonfabulation möglich, was der Zeuge sich vorstellt – nicht unbedingt erfunden hat – aus verschiedenen psychologischen Motiven. Dann ist auch bei älteren Zeugen eine psychologische Exploration notwendig; das ist völlig unabhängig davon, ob die Aussage vorher videodokumentiert war." Glaubwürdigkeitsgutachten würden zumeist vom Alter des Opfers abhängig gemacht. „Je jünger der Zeuge ist, desto eher. Und wenn psychologische Momente erkennbar sind, die eine Falschbelastung oder eine Konfabulation möglich erscheinen lassen, also besonders bei innerfamiliären Belastungen. Dann besteht leicht die Möglichkeit, dass das Kind Sachen überträgt, die es im kindlichen Heranwachsen erfahren hat – nicht selbst erlebt – und die es dann als selbst erfahren erlebt, eine so genannte Übertragung von Nichterlebtem."

Nach dem Zeitpunkt der Anforderung eines Sachverständigengutachtens im Strafprozess befragt, antwortet der Oberstaatsanwalt: „Wenn ich aus der Aussage die Empfindung habe, dass solche Momente da sind, dann mache ich das im Ermittlungsverfahren. Solche Momente können aber auch nach Anklageerhebung auftauchen, wenn weitere Tatsachen

---

515 Interview OS 01/01.

516 Interview OS 01/02.

517 Auch zwei der eingesehenen Osnabrücker Strafverfahrensakten behandeln Erwachsene. Diese wurden aber aus der Erhebung zum *Kindes*missbrauch ausgenommen.

ermittelt wurden oder nach Verteidigererwartung oder das Gericht hat ‘ne andere Meinung, dann ordnet das Gericht an oder der Verteidiger beantragt dieses nach Anklage oder ergänzende Momente in der Hauptverhandlung. Die Einholung eines Gutachtens ist in allen Stadien möglich.“

Der Staatsanwalt in *Hannover* unterscheidet bei der Frage nach einem Gutachten: „Kommt ‘drauf an: Ich hole ein Glaubwürdigkeitsgutachten ein, wenn ich Zweifel habe, ob es sich so abgespielt haben könnte, wie es geschildert wurde. Dazu muss ich mir überlegen: Woher kommt die Anzeige? Wenn ich eine Anzeige habe, und das ist gar nicht so selten in Sorgerechtsverfahren, dann muss ich natürlich sehen, wie ist das gekommen, die Entstehungsgeschichte. Dann hole ich mir die Familienakte und gucke: ‚Aha, jetzt hat‘s irgendwie Schwierigkeiten beim Sorgerecht gegeben oder beim Umgangsrecht oder Unterhalt ist auf einmal streitig.’ Dann kommt auf einmal irgendein Schriftsatz, in dem unterschwellig gesagt wird, ‚Und außerdem hast du ja... und das wollten wir ja eigentlich nicht sagen.’ Dann muss ich sehen, ist ein Kind manipuliert worden oder nicht. Das kriege ich auch durch ‘ne Videovernehmung nicht ‘raus. Ich hab’ gerade wieder so eine Sache zurückgekriegt, da hat der Richter ein Glaubwürdigkeitsgutachten eingeholt in einer Geschichte, da ist die Psychologin gekommen und hat gesagt: ‚Lässt sich so nicht mit Sicherheit feststellen.’ – dann wird das Verfahren eingestellt. Dazu müssen Ermittlungen schon ziemlich weit fortgeschritten sein, das mache ich nicht aus dem Bauch heraus, da brauch’ ich ein bisschen mehr dazu.“

„In einem Fall, bei dem ich einen Teil als Videovernehmung hatte, und ein Teil dann mitgeschrieben wurde, hat der Verteidiger ein Glaubwürdigkeitsgutachten beantragt und ich weiß, das der Vernehmungsrichter, der das Kind vernommen hat, nicht der Richter der späteren Hauptverhandlung war. Der sagte also, so wie er das erkundet, sei da was dran und die Gutachterin sagte, nein, es sei nicht auszuschließen, dass das Kind suggestiv beeinflusst worden ist durch Familienangehörige, da es um eine innerfamiliäre Auseinandersetzung ging. Trotz der Videovernehmung, die ich hatte, habe ich das Ding zugeklappt [Anm.: eingestellt]. Es ist mit der Videovernehmung meines Erachtens nicht der Stein der Weisen gefunden. Wenn man sich darüber im Klaren ist, kann man sagen, o.k., ich mach’ trotzdem weiter und wenn ich durch die Videovernehmung einem Kind ‘mal irgendwas erspare, dann ist dies ‘ne tolle Sache! Man darf nicht enttäuscht sein, dass nicht alles klappt!“

Auch von Seiten der Verteidiger werde in den Fällen des sexuellen Missbrauchs ein Antrag zur Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens gestellt. „Wie ich schon gesagt habe, ich habe bisher immer, wenn es kipplig war, von der Verteidigung den Antrag gekriegt - Glaubwürdigkeitsgutachten. Da kommen sie nicht drumrum, auch mit einer Videovernehmung nicht.“

Eine Sachverständige gleich zur ersten Vernehmung heranzuziehen sieht er nicht als sinnvoll an. „Beim Göttinger Modell ist grundsätzlich bei der Erstvernehmung eine Psychologin anwesend. Ich habe da so meine Zweifel: Einmal, weil dies die Vernehmung beeinträchtigt, wenn sich auch noch Fragen stellen und zweitens, weil mir mal eine Psychologin gesagt hat, dass dies sowieso nicht ausreicht; für ein Gutachten sind zusätzliche Fragen erforderlich.“

II. Erfahrungen der Polizei

Auch auf Seiten der Polizei in *Oldenburg* würde die regelmäßige Anordnung von Gutachten bei sexuellen Missbrauchsfällen beobachtet. „Insgesamt ist zur Anordnung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens zu sagen, dass es in der Praxis üblich ist, eines anzuordnen. Eine intensive Auseinandersetzung mit dem Opfer und dem Tatgeschehen kann aber eigentlich nur dann stattfinden, wenn sich die Prozessbeteiligten nicht auf das Urteil des Gutachters verlassen. Die Verantwortung für die Entscheidung über Glaubwürdigkeit wird abgegeben. Die Glaubwürdigkeitsgutachter müssen grundsätzlich umdenken und sich insofern schulen, dass sie auch nach begonnener Therapie der Opfer in der Lage sind, den ursprünglichen unbeeinflussten Sachverhalt herauszubekommen. Dies ist gerade im Hinblick auf den Opferschutzgedanken im Zusammenhang mit einer Therapie, die die Opfer in die Wirklichkeit zurückführen soll, unbedingt erforderlich."

III. Erfahrungen des Richters

Der befragte *Braunschweiger* Richter schildert die Verfahrenspraxis der Gutachteneinholung folgendermaßen: „In der Regel läuft das nach Anklageerhebung, wenn die Staatsanwaltschaft noch nichts gemacht hat und der Beschuldigte bestreitet. Kommt auf den Sachverhalt an, kürzlich habe ich erst eins in Auftrag gegeben. Da ging es um sexuellen Missbrauch, allerdings ohne Videovernehmung war das gelaufen bei einem elfjährigen Jungen, der allerdings so ein bisschen behindert ist. Da hab' ich gedacht, das trau' ich mir nicht zu, das zu begutachten, da eine Entscheidung zu finden. In einem anderen Fall hab ich 's gemacht im Zwischenverfahren, wo ich selber arge Bedenken hatte, ob das so stimmt, was da geäußert wurde und auch der Beschuldigte sagte ‚Nee, nee, das stimmt alles nicht.' Hinterher hat sich dann 'rausgestellt, dass das viel warme Luft war, die da verbreitet worden ist. Das Verfahren ist dann durch Rücknahme der Klage erledigt worden. Sonst hängt das alles vom Alter des Kindes und dem Vorwurf ab, der gemacht wurde. In gewisser Hinsicht traue ich mir das schon selber zu, aber wenn Kinder kleiner sind oder behindert, dann wird 's schon schwierig. Da braucht man einen Sachverständigen."

IV. Zusammenfassung zum Glaubwürdigkeitsgutachten

Eine Exploration hängt damit im Wesentlichen von den Faktoren des Alters des Kindes, seiner sprachlichen Fähigkeiten und den sonstigen Umständen ab, die sich auf seine Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussage auswirken – etwa innerfamiliären Konflikten. Angeführt wurde insofern bei den Interviews immer wieder das Problem mit dem Missbrauch des Missbrauchs in Kindschaftsverfahren. Nach der gemachten Erfahrung wird in solchen Fällen, in denen der Verdacht einer fälschlichen Belastung des Täters besteht, grundsätzlich ein Gutachten beantragt. Die befragten Praktiker geben an, im Rahmen der Fälle des kindlichen Missbrauchs auf die Begutachtung durch einen Sachverständigen angewiesen zu sein.

Zum Zeitpunkt lässt sich sagen, dass teilweise versucht wird, ein Gutachten in einem möglichst frühzeitigen Stadium des Verfahrens zu beantragen. Das Kind soll nicht über die Maße mit einem Strafverfahren belastet werden, wenn es hin-

terher sowieso eingestellt wird. Gleichzeitig spielt auch der Zeitraum, der für eine Exploration benötigt wird, eine große Rolle. Im Durchschnitt wären dafür drei bis sechs Monate erforderlich. Im Hinblick auf diese Zeitspanne sollte der Sachverhalt weitgehend ausermittelt sein, so dass nicht die Einholung einer Exploration umsonst erfolgt.

Die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur ersten Videovernehmung wird dagegen als nicht sinnvoll erachtet: Durch Zulassen von Fragen würde der Vernehmungsfluss durcheinander gebracht; zudem würde dies eine nochmalige Befragung des Opfers im Rahmen einer Begutachtung nicht ersetzen. Die Anforderungen an ein Glaubwürdigkeitsgutachten sind vom BGH festgelegt.[518] Die Fragen sind ganz andere, eine erneute Befragung des Kindes kann dadurch nicht vermieden werden. Dies hängt auch mit der unterschiedlichen Herangehensweise an die Befragung des kindlichen Zeugen zusammen: Bei der Vernehmung durch die Ermittlungsbehörden steht die Strafrechtspflege im Vordergrund, bei der Begutachtung durch den Sachverständigen geht es in erster Linie um die Erfassung des Persönlichkeitsprofils des Kindes und den Wahrheitsgehalt der Aussage. Im Rahmen einer Exploration werden von Seiten der Gutachter keine Videobänder gefertigt.

D. Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt bzw. anderen Kinderschutzorganisationen

Die Interviewpartner wurden auch zur Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden, den Kinderschutzorganisationen, Jugendämtern und anderen (freien) Beratungsstellen[519] einerseits und zu einer opferschützenden Einflussnahme auf das Strafverfahren andererseits befragt. So geht auch ein zentraler Vorschlag der Literatur dahin, die verschiedenen Disziplinen zu vernetzen, um effektiv im Bereich des Opferschutzes zusammenzuarbeiten, das heißt insbesondere bei Kindesmissbrauchsfällen dem Kind begleitend zum Strafverfahren von Anfang an Hilfe und Beistand anzubieten.[520]

---

518 Vgl. das Grundsatzurteil des 1. Strafsenats des BGH vom 30. Juli 1999 – 1 StR/98, NJW 1999, 2746 = StV 1999, 473.

519 Wie etwa *Wildwasser*, *Violetta*, *Notruf*, *Männerbüro*, *Weißer Ring* oder der *Kinderschutzbund*.

520 Hagemann-White, Gutachten für Niedersachsen, S. 63; Gutachten des Deutschen Richterbundes, S. 15; Bölter, DriZ 1996, S. 274; Bekanntmachung des niedersächsischen Justizministeriums, NJW 1998, S. 360; Leitfaden Schleswig-Holstein, S. 3. Ebenso im Rahmen des „Göttinger Modells“, Freudenberg, Tagungsdokumentation, S. 13 sowie das unveröffentlichte Konzeptpapier, S. 4 f.

I. Ergebnisse in den Erhebungsorten

Die Staatsanwaltschaft *Hildesheim*[521] berichtet von einer guten Vernetzung zwischen den Institutionen. „In Hildesheim besteht mittlerweile ein gutes Verhältnis zu den Opferschutzverbänden, wie bspw. *Wildwasser*. Es wird den Opfern inzwischen nicht mehr abgeraten, sich an Polizei oder Staatsanwaltschaft zu wenden – ‚Da kommst du so in die Mangel.' Aufgrund des persönlichen Kontakts zu uns wird davon ausgegangen, dass der Opferschutz eingehalten wird."

In *Osnabrück*[522] ist der befragte Oberstaatsanwalt Initiator und Vorstandsmitglied eines niedersächsischen Opferhilfebüros.[523] „Da haben wir was ganz Neues aufgemacht hier in Niedersachsen: Es ist hier eine Stiftung ins Leben gerufen worden, *Stiftung Opferhilfe Niedersachsen*. Nach deren Satzung sollen bei allen Landgerichtsbezirken regionale Opferhilfefonds aufgebaut werden, die ein Opferhilfebüro betreiben. Ich habe den Regionalhilfefond Osnabrück aufgebaut, wir haben ein Opferhilfebüro [...]. Eine der Aufgaben dieses Büros ist es auch, das Opfer während der Verhandlung zu begleiten, in die Gerichtsverhandlung zu begleiten und auch andere Hilfen anzubieten. Wir haben mit dem Landgericht abgesprochen, und das soll auch beim Amtsgericht umgesetzt werden, dass in den Ladungen zu einem Hauptverhandlungstermin gleichzeitig Hinweise auf uns, unsere Opferhilfeorganisation ergehen."

Die Zusammenarbeit im Opferhilfefond, in dessen Vorstand sowohl Staatsanwälte, Polizei als auch Mitarbeiter der Jugendschutzorganisationen sitzen, wirkt sich auch positiv auf die Vernetzung zwischen den Behörden aus. „Die innere Vernetzung wird durch den Opferhilfefond aufgebaut. Der Hauptschwerpunkt unserer derzeitigen Tätigkeit ist der, dass wir uns momentan hier in den Behörden, Organisationen und Einrichtungen vernetzen. Wir setzen die in Kenntnis, dass es uns gibt und dann rufen die bei uns an. Es sind ja nicht nur begleitende Maßnahmen, sondern auch technische Maßnahmen bis hin zu Therapien."

Auch der zweite *Osnabrücker* Oberstaatsanwalt[524] bewertet die Vernetzung zwischen den Institutionen als gut: „Ja, die läuft sehr gut, die werden in diesen Jugendschutzsachen grundsätzlich auch mit eingeschaltet, in jedem Fall. Die Vernetzung von unserer Seite, der Staatsanwaltschaft, ist optimal. Wenn Anklage ergeht gegen Jugendliche oder Heranwachsende, dann muss das Jugendamt einen Bericht schreiben, der der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zugesandt wird und in der Hauptverhandlung ist dann jemand von dem Jugendamt da, der den Bericht mündlich vorträgt oder der Bericht wird von dem Vorsitzenden vorgelesen." Die Erziehungsberechtigten würden im Ermittlungsverfahren von den Ermittlungsbehörden auf die Stellen der professionellen Hilfe hingewiesen. „Den Eltern wird indirekt gesagt – auch von der Kripo – holt euch Beratung bei den psychologischen Beratungsstellen, Kinderschutzbund, einfach zur psychischen Begleitung, nicht zur Ermittlung, nicht zur Befragung."

---

521 Interview HI 01/01.

522 Interview OS 01/01.

523 Auf Initiative des Niedersächsischen Justizministeriums wurden in Niedersachsen regionale Opferhilfebüros eingerichtet, vgl. hierzu Schutz und Hilfe für Opfer von Straftaten, hrsg. vom Niedersächsischen Justizministerium.

524 Interview OS 01/02.

In *Hannover* sind die Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Institutionen gut. „Als ich angefangen habe, da war es ganz eng und auch jetzt ist es noch so – ich kenne sie alle! Das ist eine gute Voraussetzung. Früher war es auch so, dass ich selbst teilgenommen habe an Arbeitsgruppen vom Kinderschutzbund. Das sind interdisziplinäre Arbeitsgruppen – Richter waren teilweise dabei, die Kripo, aber meistens war ich als Exot-Jurist dabei. Die Polizei eigentlich weniger. Hund und Katze können sich auch nicht leiden, weil sie irgendwie gegensätzliche Vorzeichen haben. Es ist ganz einfach so, dass muss man sehen. Der Polizist ist in einer ganz miesen Lage, wenn er bspw. beim Kinderschutzzentrum ist und es werden Fälle erörtert. Da weiß er nicht genau, muss ich schreiben, muss ich nicht schreiben. Im Prinzip ist er verpflichtet, wenn er von einer Straftat Kenntnis erhält und gerade von einem Verbrechen, dass er anfängt zu schreiben, das ist da [Anm.: beim Kinderschutzbund] wieder schlecht. Bei mir ist es ein bisschen einfacher, ich hab' das anonymisieren lassen und hab' mit denen gesprochen, was sie von mir wissen wollten ‚Wie läuft ein Verfahren ab?', ‚Welche Möglichkeiten haben wir?', ‚Was kann man machen?'. Wobei wir immer sehen müssen, ob das nun *Violetta*, *Notruf*, das *Männerbüro* oder der *Kinderschutzbund* usw. ist, die haben ja ganz andere Ziele als wir. Das gemeinsame Ziel ist es, eine Straftat zu verhindern. Aber, während wir ermitteln wollen, geht es denen darum, in einer Notlage helfen zu wollen. Jetzt nicht unbedingt dem Täter, aber die kümmern sich vor allem um Befindlichkeiten des Opfers und das ist ein ganz anderer Ansatzpunkt als derjenige des Strafverfolgers."

II. Zusammenfassung zur Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden und den Kinderschutzinstitutionen

Übereinstimmend wird in allen sechs Erhebungsorten die Vernetzung zwischen den Ermittlungsbehörden und den Kinderschutzinstitutionen als gut und die Zusammenarbeit als effektiv bewertet. Die früher häufig vorherrschende Skepsis der Kinderschutzorganisationen gegenüber Staatsanwaltschaft bzw. Polizei hat abgenommen. Positiv wirkt es sich aus, wenn sich die Beteiligten kennen, die Wege sind dann kürzer. Wichtig sei es auch, die Position der gegenseitigen Interessen zu kennen und hierfür ein gewisses Verständnis mitzubringen. Die Einrichtung der niedersächsischen Opferhilfebüros hat sicherlich zu einer engeren Zusammenarbeit geführt. Versucht wird von Seiten der Ermittlungsbehörden, die Kinderschutzinstitutionen möglichst zu einem frühzeitigen Zeitpunkt in das Verfahren einzubinden, um dem Opfer hierdurch eine Hilfestellung zu geben. Insofern erfolge auch immer ein Hinweis über die Möglichkeit, diese Institutionen einzuschalten.

E. Umgang mit den Bändern nach Abschluss des Verfahrens

Befragt wurden die Beteiligten auch zu dem Umgang mit den Videobändern nach Abschluss des Strafverfahrens. Das Gesetz sieht in §§ 58 Abs. 2 S. 2, 100b Abs. 6 S. 1 StPO die unverzügliche Löschung der Bänder nach Beendigung des Strafver-

fahrens vor, wenn sie für Strafverfolgungszwecke nicht mehr erforderlich sind. Problematisch erscheint es jedoch, unmittelbar nach der Tat gefertigte, authentische Bänder der Vernehmung des Opfers als Beweiswert nicht mit den Akten aufzubewahren. Sollte sich das Opfer nachträglich angesichts der Verjährungsfristen des § 78 StGB i.V.m. § 78b StGB[525] zu weitergehenden Schritten hinsichtlich der Tat oder des Täters entschließen, können diese Aufnahmen die Grundlage dafür sein.

I. Ergebnisse in den Erhebungsorten

Die Staatsanwaltschaft *Göttingen* hat die Kassetten bisher auch nach Abschluss des Verfahrens aufbewahrt. Probleme bereiten die Aufbewahrungsfristen zwischen Beendigung des Verfahrens und Löschung des Bandes. Differenziert werden muss zwischen den Fristen bei Verurteilung und denen, in denen das Verfahren ohne Hauptverhandlung abgelaufen ist. In dem letzten Fall beträgt die Aufbewahrungsfrist nur fünf Jahre. Hier droht die Kollision mit der Verjährungsfrist, die erst zehn Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres abläuft. Würden bei einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO die Akten bzw. Beweismittel nach fünf Jahren vernichtet und stellt das Opfer mit 25 Jahren fest, dass es doch die Strafverfolgung will, so wäre die Aufnahme des Verfahrens sinnlos. „Das prozessuale Problem wird an folgendem Fall deutlich: In einem Verfahren wollte das Opfer, nachdem es ursprünglich Anzeige erstattet hat, nach vier/fünf Jahren das Verfahren wieder aufrollen. Nur dadurch, dass es zu einer Anklage gekommen ist, die später zurückgenommen wurde, kam es zu einer Verschiebung der Aufbewahrungsfrist, so dass die Beweismittel noch vorhanden waren. [...] Die Schwierigkeit liegt in dem Konflikt zwischen den – im Strafrecht grundsätzlich guten – Verjährungsfristen und der Beweissicherung. Grundsätzlich müssten daher bei Bekanntwerden eines sexuellen Missbrauchs immer die Beweise gesichert werden, unabhängig davon, ob Strafanzeige gestellt werden soll. Problematisch ist jedoch der Aufwand. Zudem müsste dies von jemandem durchgeführt werden, der kein Strafverfolger ist, da für die Staatsanwaltschaft der Ermittlungsgrundsatz gilt. Dem Jugendamt wird demgegenüber vorgeworfen, dass es Verdächtige produziert. Wichtig ist grundsätzlich die authentische Dokumentation: Was hat das Opfer zu dem damaligen Zeitpunkt *tatsächlich* gesagt?“

Zum Umgang mit den Videobändern berichtet der *Hildesheimer*[526] Staatsanwalt: „Gesetzlich ist die Aufbewahrung bis zum rechtskräftigen Abschluss der Vernehmung und anschließend die Löschung unter Aufsicht vorgesehen. Grundsätzlich kann es zu einer Kollision mit den Verjährungsvorschriften kommen, bspw. bei Einstellung wegen der Einschätzung, dass nach der Vernehmung noch kein Tatverdacht vorliegt. Es ist dann die persönliche Entscheidung des Dezernenten, ob dieser das Videoband sicherheitshalber bis zur Verjährung aufhebt oder nicht. In den Fällen der Staatsanwaltschaft Hildesheim gab es in allen

[525] Grds. gilt die 10-jährige Verjährung, die bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c und 176 bis 179 bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers ruht, § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Bei einer Unterbrechung der Verjährung etwa aus den Gründen nach § 78c Abs. 1 StGB, beginnt sie von neuem (§ 78c Abs. 3 StGB).

[526] Interview HI 01/01.

Fällen eine rechtskräftige Verurteilung, bis auf einen Fall, der abgegeben wurde. Die Videographierung wurde ohnehin nur in den Fällen vorgenommen, in denen die Möglichkeit bestand, dass der Beschuldigte aufgrund des Videos geständig sein würde."

In *Braunschweig* werden die Videoaufnahmen „genau wie andere Asservate behandelt - vernichtet bzw. die Bänder gelöscht. Die Polizei bekommt dann die Bänder zurück." Mit der Verjährungsfrist bestünden „keine Probleme. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre bei einfachem, schweren Missbrauch. Tatsächlich ist es möglich, dass eine knapp 28-Jährige Anzeige wegen Missbrauchs mit 13, bspw. Vergewaltigung, erstattet. Wichtig war dem Gesetzgeber, dass eine Anzeige erst nach Verlassen des Elternhauses erstattet werden kann, da die Entwicklung und die Hemmschwelle bis dahin groß sind. Erst zu diesem Zeipunkt findet häufig eine psychologische Verarbeitung statt. Problematisch ist dann die Beweislage: Wer will nachweisen, ob vor 14/15 Jahren der Vater am zweiten Weihnachtstag tatsächlich besoffen war! Solche langfristigen Verfahren habe ich in letzter Zeit nicht gehabt. Aber ein Zeitraum von über vier bis fünf Jahren von der Tat bis zur Anzeige ist üblich. Es ist demgegenüber selten, dass eine Zehn- bis Zwölfjährige zur Polizei kommt und unmittelbar Anzeige erstattet: ‚Gestern bin ich von meinem Vater missbraucht worden.'"

Auch in *Osnabrück*[527] werden die Videos nach Rechtskraft an die Polizei zur weiteren Verwendung zurückgegeben. „Die werden wieder an die Polizei zurückgegeben und dort gelöscht. Es besteht kein Grund, diese aufzubewahren. Die Polizei braucht die Kassetten, um neue Vernehmungen aufzunehmen."

In *Hannover* werden die Bänder ebenfalls bei der Polizei zum weiteren Gebrauch gelöscht. „Die Videokassetten gehen zurück an die Polizei, die brauchen diese noch für andere Verfahren, sie werden gelöscht. Das könnte höchstens problematisch werden bei Wiederaufnahmeverfahren als Beweismittel dafür, dass das Kind schon damals gelogen hat, aber das ist sehr theoretisch."

In *Oldenburg* ordnet die Staatsanwaltschaft nach Beendigung des Verfahrens die Vernichtung der Bänder an. Fraglich ist, wer diese Entscheidung treffen soll. Die Oldenburger Kommissarin bewahrt die Bänder zum Teil aber noch auf, auch wegen der Verjährungsvorschriften.

II. Zusammenfassung zum Umgang mit den Videobändern nach Beendigung des Strafverfahrens

In der Praxis werden die Bänder damit überwiegend gelöscht, mit Ausnahme derer, die zu Dokumentations- und Schulungszwecken aufbewahrt werden. Die Vernehmungskassetten werden dabei zumeist an die Polizei zur weiteren Verwendung zurückgegeben. Schwierigkeiten werden in der Kollision der Aufbewahrungsfristen mit den Verjährungsvorschriften gesehen, insbesondere dann, wenn

[527] Interview OS 01/01.

das Strafverfahren ohne Hauptverhandlung abgelaufen ist.[528] So wurden die Videobänder in *Göttingen* bisher auch nach Abschluss des Strafverfahrens aufbewahrt.

F. Reformen

Befragt wurden die Prozessbeteiligten schließlich zu wünschenswerten Reformen bei Verfahren des sexuellen Kindesmissbrauchs und Verbesserungsvorschlägen zur videodokumentierten Vernehmung.

I. Erfahrungen der Staatsanwaltschaft

Die *Göttinger* Staatsanwältin schlägt für die simultane Vernehmung folgende Änderung vor: „Simultanvernehmung kann dann sinnvoll zum Einsatz kommen, wenn das Kind im Gerichtssaal verbleibt und der Angeklagte in einen separaten Raum gesetzt wird, in dem er die Aussage des Opfers authentisch verfolgen kann. In diesem Fall kann sowohl wirklicher Opferschutz als auch die Einhaltung der Beschuldigtenrechte gewährleistet werden.“

Der *Osnabrücker*[529] Staatsanwalt sieht die Trennung von Opfer und Angeklagtem als unbedingte Voraussetzung für ein opferschützendes Verfahren an. „Das Opfer muss von dem Angeklagten getrennt werden, denn es ist ein unmöglicher Zustand, auch für uns Staatsanwälte, dass wir immer in den Beratungspausen mit dem Angeklagten auf dem Flur stehen. Man muss verstärkt sehen, dass das Opfer vom Angeklagten im Gericht getrennt wird und zwar in jeder Phase des Prozesses. [...] Optimal wäre bei schweren Straftaten oder wenn Kinder betroffen sind, wenn eine Begleitperson jedes Mal mitkommt, die schützerische Funktion hat. Denn man muss auch damit rechnen, dass ein Prozess eskalieren kann, dass einer hochgeht, dass etwas passieren kann. Dazu gehört natürlich auch die Schleuse im Eingangsbereich eines Gerichts, aber daran arbeiten wir, die ist beim Landgericht und Amtsgericht geschaffen worden – so dass alle Hereinkommenden wie beim Flughafen abgecheckt werden. [...] Optimal ist, dass wir hier den Regional-Opferhilfefond aufgebaut haben, dass sich das Opfer jederzeit an uns wenden kann. Wir arbeiten mit dem *Weißen Ring* zusammen, wir haben Leute vom *Weißen Ring* im Vorstand und auch im Beirat. Wir reden dann darüber, ob die oder wir den Fall übernehmen, so dass das für das Opfer schon eine optimale Vernetzung ist.“

Speziell zur Videovernehmung schlägt er für die Hauptverhandlung die Simultanvernehmung nach dem Mainzer Modell vor: „Das, was Richter Lorenz [Anm.: Vorsitzender Richter der Mainzer Prozesse] da betrieben hat, dass das Opfer in einem getrennten Raum sitzt und durchgehend durch den Vorsitzenden dort vernommen wird, das wäre optimal. Problematisch ist bloß die Trennung des Gerichts. [...] Inwieweit man eine Konferenzschaltung [Anm.: zur unmittelbaren Verfolgung der Opferaussage über Bildschirm durch

[528] Bei einer Unterbrechung der Verjährung etwa durch Anberaumung einer Hauptverhandlung nach § 78c Abs. 1 Nr. 8 StGB, beginnt sie von neuem (§ 78c Abs. 3 StGB).

[529] Interview OS 01/01.

den Angeklagten] aufbauen kann, ist alles eine Frage des Geldes. Von daher gesehen gebe ich der Videovernehmung für die *nahe* Zukunft nicht so die Erfolgsaussichten. Wie es angedacht wurde, ist es schon ganz gut und optimal. Es muss auch gar nicht verbessert werden, sondern nur *durchgezogen* werden und auch durchgezogen werden *können* durch die Bereitstellung von Geldern. [...] Auch das Angebot von Schulungen für Ermittlungsrichter zur Vernehmung zu verbessern, das wäre nicht verkehrt." Das Zeitproblem der Richter schätzt der Osnabrücker Dezernent insofern als nicht so maßgeblich ein. „Nein, die Richter stehen ja zur Verfügung, die können angerufen werden. Ob die Vernehmung heute oder morgen durchgeführt wird, das ist nicht die Sache. So eilig ist das Ganze nicht. Nur bei Haftsachen ist die sofortige Vernehmung des Beschuldigten erforderlich. Aber die Opfervernehmung ist nicht so eilig. Es ist auch immer eine Frage des Richters, das richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan und muss nicht immer 'ne Frau sein und das muss nicht immer ein Richter sein, der geschult ist, das kann sich aufgrund verschiedener Zusammensetzung auch ganz anders ergeben."

Grundsätzlich könne auch daran gedacht werden, das Ermittlungsverfahren zum Schutze des Opfers zeitlich zu straffen. Hiermit hat der Staatsanwalt allerdings schlechte Erfahrungen gemacht: „Das Flensburger Modell, was hier in Niedersachsen umgesetzt werden soll. Ich organisiere das hier für uns auch wieder, das eben die Täter, die *ständig* irgendwelche Raubüberfälle machen, Intensivtäter, also nicht im Bereich des sexuellen Missbrauchs, möglichst schnell zu einer Verurteilung kommen. Möglichst vier Wochen nach der letzten verantwortlichen Vernehmung soll es ein Urteil geben. Ob das machbar ist, bezweifeln wir alle. Das liegt daran, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte völlig ausgelastet, zum Teil überlastet sind. Es wird schon daran scheitern, dass die Gerichte zwei, drei Monate im Voraus austerminiert sind; und selbst wenn es gelingen sollte, solche Fälle dazwischen zu schieben, ist es in einer Vielzahl der Fälle so, dass die Verteidiger ausgebucht sind über Monate. Ich befürchte, dass es so aufgrund dieser tatsächlichen Umstände scheitern wird. [...] Wir haben hier in Osnabrück das vereinfachte Jugendverfahren – im Sinne von schnell das Verfahren durchziehen. Das haben wir sehr aufwändig betrieben. Es war dann so, dass bspw. ein Ladendieb direkt von der Polizei abgeholt wird, sie diesen sofort 'rüber zur Staatsanwaltschaft bringt, wir sofort Anzeige erheben, das Jugendamt sofort einen Bericht schreibt, möglichst heute oder morgen, beim Gericht sofort ein Hauptverhandlungstermin durchgeführt wird. Das Ganze ist gescheitert, weil wir hier in Niedersachsen das so genannte Diversionsverfahren haben, das heißt Jugendliche bzw. Heranwachsende, die Ersttäter sind und Kleinkriminelle, sollen gar nicht vor Gericht kommen. Da wird das Verfahren eingestellt nach § 45 Abs. 2 JGG und dann wird das Verfahren abgegeben an das Jugendamt, das Jugendamt merkt die sich vor, verhängt irgendwelche Maßnahmen oder macht eine Besprechung, in der sie ermahnt werden, wir bekommen die Akten zurück und stellen endgültig ein. Durch dieses Diversionsverfahren fällt schon ein Großteil der Täter komplett aus dem Konzept 'raus. [...] Ein weiteres Problem ist, wenn ich den Jugendlichen schnappe und den vernehmen will, dann muss ich erstmal den gesetzlichen Vertreter informieren, dann muss die Polizei anrufen bei Vater oder Mutter, die sagen, 'Ich bin jetzt gerade auf der Arbeit, ich kann jetzt nicht sofort frei nehmen...'. Daran wird es schon scheitern. Ein weiteres Problem ist: Wenn der Beschuldigte einen Anwalt hat, hat der ein Recht auf Akteneinsicht, was sich kontraproduktiv zur Beschleunigung auswirkt. Innerhalb der Staatsanwaltschaft gibt es das Problem, dass die Schreibkräfte mit dicken Haftsachen beschäftigt sind und dann sollen sie unterbrechen, weil sie schnell eine 1,50 Euro-

Anklage tippen sollen wegen der Beschleunigung. Das macht die nur einmal, wenn wir uns gut verstehen, aber nach fünfmal reißt die mir den Kopf ab! Dies führt zu Spannungen innerhalb der Behörde. [...] Die Schwierigkeit liegt schon darin, dass das Jugendamt gar nicht in der Lage ist, von heute auf morgen einen umfangreichen Bericht zu erstellen, so wie er angefordert wird; das können die nur bei Jugendlichen, die sie schon kennen und genau diese Täter sind es dann, die für solche Verfahren nicht mehr geeignet sind. Da müsste man dann 'ne Anklage erheben. Das Problem ist auch die Hauptverhandlung: Selbst wenn man die schnell durchzieht, müsste das Urteil auch schnellstmöglich rechtskräftig werden. Das kann es aber nur, wenn der gesetzliche Vertreter mit im Sitzungssaal sitzt und auf Rechtsmittel verzichtet. Dann gibt es das Problem mit der Vollstreckung: Es müsste von heute auf morgen vollstreckt werden können. Dann müssten sich die Institutionen, in denen vollstreckt werden soll, darauf einstellen können. Bei Arrest bspw., ob die Arrestanstalten, die einen gewissen Vorlauf haben, diese Leute vorziehen können, ist fraglich. Unter 'm Strich gibt es nur Schwierigkeiten! Das Projekt ist insgesamt total gescheitert. Da es aus diesen tatsächlichen Umständen gescheitert ist, haben wir das Projekt nach sechs Monaten sterben lassen – das ist auch ein Ergebnis! Aus diesen Gründen sind wir auch jetzt gegenüber dem Flensburger Modell eher skeptisch, für uns ist es auch eine Frage des Zeitaufwandes."

Der zweite befragte *Osnabrücker*[530] Oberstaatsanwalt schlägt vor, dass „rein prozessual [...] *jede* Videovernehmung als Beweismittel gelten" sollte. „Eine Verfahrensabkürzung hierdurch ist aber utopisch, da es immer Nachfragen geben wird und man dem Verteidiger bzw. dem Beschuldigten diese Möglichkeit nicht nehmen kann. Wichtig wäre aber so weit wie möglich die Verwertbarkeit zu erhöhen."

Den Vorschlag einer prozessverfahrensbeschleunigenden Norm bewertet auch er negativ. „Dies ist nicht umsetzbar. Mir wäre es recht, weil es alles abkürzt, eher einen papierenen Prozess zu führen. Das ist die Aussage und das verwerten wir. Wir verlesen sie im Prozess und die verwerten sie. Aber eine beschleunigende Norm stimmt mit dem Rechtssystem nicht überein. Problematisch sind die Beschuldigtenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, die Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung. Eine Entscheidung ergeht nur danach, was unmittelbar in die Hauptverhandlung eingebracht wurde. Daran zu drehen, würde das Rechtssystem auf den Kopf stellen." Zudem sieht er keine Möglichkeit, das Ermittlungsverfahren zu straffen. „Da gibt es keine Möglichkeiten, da nicht erkennbar ist, wo das Ermittlungsverfahren gestrafft werden kann, die Aussagen der Zeugen müssen eingeholt werden. Eine Straffung der Prozessdauer wäre möglich durch eine Einschränkung des Beweisantragsrechts, das wäre rechtsstaatlich haltbar. Von Seiten des Rechtsanwalts kann jeder Antrag gestellt werden, dass die und die Zeugen aus dem Umfeld des Opfers die Unglaubwürdigkeit des Opfers beweisen können. Jedem dieser Anträge müssen wir genau nachgehen. Die Möglichkeit, diese Beweisanträge stellen zu können, müsste eingeschränkt werden können."

Der Dezernent aus *Hannover* betrachtet die einmalige Vernehmung mittels Videokamera für den gesamten Prozess als illusorisch. „Es ist schwierig, da wir im Grunde bei uns immer noch den Zeugen sehen wollen. Wenn beim Kind nicht irgendwelche schwierigen

530 Interview OS 01/02.

Hindergründe sind, dass es schweren seelischen, körperlichen Schaden nimmt oder wenn nicht alle einverstanden sind, dann müssen sie das Kind noch hören, das macht die Videovernehmung ein bisschen schwierig."

Seiner Meinung nach sollten die Bänder der Vernehmung grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft verbleiben und angesichts einer möglichen Missbrauchsgefahr nicht an den Verteidiger zur Einsichtnahme herausgegeben werden. „Ich wäre dafür, dass das Videoband nicht `rausgegeben wird. Der Verteidiger kann mit seinem Mandanten kommen, die können das Band in einem separaten Raum ansehen, können sich dann Eindrücke verschaffen. Die können sich das fünf Mal angucken, das ist gehupft wie gesprungen. Ich habe nur Bedenken, es rauszugeben, da eben Missbrauch betrieben werden kann. Wir haben das ja mit Akteninhalten, wieso sollte das mit Videobändern anders sein? Ich habe verschiedene Fälle schon gehabt, in denen Aktenauszüge dem Mandanten gegeben wurden und der Mandant ist mit diesen Aktenauszügen, die er da irgendwie gemartert hat, in der Gegend 'rumgerannt und hat die da verteilt und sonst 'was gemacht, im Bekanntenkreis 'rumgegangen, ‚Diese Schweinerei!'. Und wenn ich mir vorstelle, der macht ein Videoabend und lädt dann seine ganze Truppe ein und sagt: ‚Hier, guckt euch das doch 'mal an, was da gesagt wird.' Ich hätte da Bedenken, weil die Videoaufzeichnung auf der einen Seite eine große Hilfe fürs Gericht sein kann, es kann sehen, wie vernommen worden ist, wie das Kind sich bei der ersten Anhörung gegeben hat, wie das zustande gekommen ist. Das Gleiche gilt natürlich auch für den Beschuldigten, der für sich Honig da 'raussaugen kann aus dem Ganzen. Es ist so eine Sache."

Eine Möglichkeit, das Ermittlungsverfahren zu beschleunigen, sieht auch der Staatsanwalt nicht. „Schwierig, ich hab' ja auch schon einen Menge Diskussionen geführt zu dem Thema, auch mit der Kripo damals, weil die gesagt haben, wie viel sollen wir denn ermitteln, wenn hinterher unsere Vernehmung, die wir hier aufwändig gemacht haben, in die Tonne getreten wird. Schön, ermitteln müsst ihr ja erstmal so viel, dass der Richter *überhaupt* Material hat, dass er erfragen kann. Er kann ja nicht hingehen und sagen 'Hier, du warst bei der Polizei – da haste 'was gesagt. Was haste denn da gesagt?', weil er nichts hat. Er muss dann auch nachfragen – ein Kind erzählt oder erzählt nicht. Und wenn der Richter keine Anhaltspunkte hat, etwas zu fragen, dann kann er nicht weiter erfragen. Die Polizei muss das 'ranschaffen. Schwierig. [...] Das Problem ist auch: Mit den Glaubwürdigkeitsgutachten haben wir momentan eine Vorlaufzeit von drei bis vier Monaten, bevor die Gutachten erstellt werden, eine wahnsinnig lange Zeit. Dann gibt 's ja auch 'ne ganze Menge, die Gegengutachten bestellen. Dann muss das Gericht noch terminieren, das dauert. Ich meine, dass ein Video das Gutachten nicht ersetzten kann. Das war unsere Hoffnung: Wenn der Beschuldigte sieht, was das Kind da sagt, dass es dann in ihm hochkommt und er sagt: ‚Jawohl, zwar nicht so, aber teilweise'. [...] Geständnisse, das wäre ein Zeitraffer. Aber das haben wir nicht. Man muss beim sexuellen Missbrauch sehen, das ist ein unheimlicher gesellschaftlicher Druck, wenn jemand wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern angezeigt, verurteilt wird und Freiheitsstrafe ohne Bewährung bekommt, dann ist der im Knast der letzte Dreck, das ist auch bekannt. ‚Kinderficker sind das Letzte!' Das wissen die auch, und genauso können viele vor sich nicht eingestehen, dass sie ein Kind missbraucht haben. Bei Vergewaltigung ist es noch 'was anderes: ‚Na, der Alten hab' ich 's mal gezeigt!' – das sind so Männerphantasien. ‚Der hab ich es mal ordentlich gegeben, auch wenn die nicht wollte – was bildet die sich eigentlich ein?!' Bei Kindern ist das 'was anderes, da sollte eigentlich eine natürliche Sperre sein, aber wenn man teilweise sieht, was mit Kin-

dern angestellt wird, es ist zum Speien. Vor allem, wie lange das geht, zumal es ja Stellen gibt, die schon wissen, was mit dem Kind los war und die mit dem Ganzen schon befasst waren und trotzdem wurde nicht eingegriffen."

II. Erfahrungen des Richters

Der befragte Richter sieht die Gegebenheiten für das Ermittlungsverfahren bereits als positiv an, zur Simultanvernehmung in der Hauptverhandlung bestünden zu wenig Erfahrungen. „Möglicherweise kann ich mehr dazu sagen, wenn wir im Hauptverfahren solche Vernehmungen durchführen. Im Ermittlungsverfahren läuft das eigentlich schon optimal, die Dinge, die ich bisher gemacht habe, ganz abgesehen von der grundsätzlich Problematik, die der sexuelle Missbrauch so mit sich bringt. Das ist nicht leicht für alle Beteiligten, oft ist dies damit verbunden, dass Familien kaputt gehen, deswegen sind solche Sachen auch oft unter dem Teppich gehalten worden."

III. Zusammenfassung zu den Reformüberlegungen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für das Ermittlungsverfahren seitens der Dezernenten folgende Reformüberlegungen angestellt wurden: Zunächst sollte die Verwertbarkeit dieses Beweismittels in der Hauptverhandlung erhöht werden, *jede* Videovernehmung – auch die polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche – solle als Beweismittel gelten. Die Videovernehmung sollte nach einem Vorschlag nur bei bis zu 18-Jährigen angewandt werden, bei älteren Zeugen nicht. Wichtig seien auch gezielte Schulungen der Vernehmungspersonen zur Videovernehmung.

Die Akteneinsicht solle einheitlich in den Räumen der Ermittlungsbehörden wahrgenommen werden können, eine Herausgabe sei im Hinblick auf die Missbrauchsgefahr bedenklich. Für eine verfahrensbeschleunigende Norm wurden im Ermittlungsverfahren keine Ansätze, lediglich die Einschränkung des Rechts, Beweisanträge zu stellen, gesehen; teilweise stand man diesem Vorschlag aufgrund gemachter negativer Erfahrungen mit Skepsis gegenüber.

Für das Verfahren in der Hauptverhandlung wurde vorgeschlagen, aus Opferschutzgründen das Mainzer Modell mit unmittelbarer Vernehmung des Kindes durch den Richter im separaten Zimmer einzuführen. Auch solle für den von der Hauptverhandlung nach § 247 StPO ausgeschlossenen Beschuldigten die unmittelbare Verfolgung der kindlichen Aussage aus dem Sitzungssaal über Monitor ermöglicht werden. Weiter wird zum Schutze des Opfers die Einrichtung von Zeugenschutzräumen für das Kind in jedem Verfahrensstadium gefordert, um die Begegnung mit dem Täter zu vermeiden. Das Opfer sollte im Rahmen der sexuellen Missbrauchsfälle auch immer eine Begleitperson zu seinem Schutz dabei haben. Die als gut bewertete Vernetzung zwischen den Ermittlungsinstitutionen und dem Jugendamt bzw. den (freien) Kinderschutzorganisationen sollte ausgebaut werden.

Kapitel 7: Aktenerhebung[531]

Die eingesehenen Verfahren sind grundsätzlich nach der Anzahl der Opfer aufgeschlüsselt, da es im Rahmen der Videovernehmung gerade auf die unterschiedliche Behandlung der Opfer ankommt. Lediglich in den Variablen, die allein den Täter betreffen, wird die Anzahl der Verfahren für die Erhebung auf die Person des Täters ausgerichtet.[532]

A. Erhebungsort

Zunächst wird die Anzahl der jeweils erhobenen Verfahren in den vier Erhebungsorten dargestellt.

---

531 Vgl. zum Instrument der Aktenerhebung bereits oben, 2. Hauptteil, Kapitel 4 B. II.

532 Dies erfolgt jeweils mit einer besonderen Kennzeichnung.

Tabelle 1: Häufigkeit der Videovernehmung im Erhebungsort

	Häufigkeit:	**Prozent:**
Braunschweig	4	9,5
Göttingen	21	50
Hildesheim	8	19
Osnabrück	12	21,4
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Aus der Tabelle lässt sich für die Erhebung erkennen, dass die Häufigkeit der Anordnung und Durchführung der Videoaufzeichnung kindlicher Zeugenaussagen stark variiert: Während in Göttingen in 21 Fällen videographiert wurde, also in der Hälfte der untersuchten Verfahren (50 Prozent), lagen die Landgerichtsbezirke Osnabrück bei 12, Hildesheim bei 8 und Braunschweig bei 4 Verfahren. Der unterschiedliche Einsatz dieser Technik hängt dabei stark mit den gemachten Erfahrungen und der Einstellung der Staatsanwälte zusammen.[533] In Braunschweig kam hinzu, dass nach Inkrafttreten des ZeugSchG die Vernehmung seitens der Staatsanwaltschaft nicht mehr durchgeführt wurde.[534] Wie oben bereits festgestellt, wurden im Landgerichtsbezirk Hannover keine Videovernehmungsakten ermittelt und in Oldenburg lediglich eine.[535] Bei der Häufigkeit der Videovernehmung ist zu beachten, dass es sich bei den aufgeführten Fällen nur um solche handelt, die mit Hilfe der Staatsanwaltschaft herausbekommen wurden.[536] Ein Anspruch auf Voll-

---

533 Vgl. hierzu die Aussagen der Staatsanwälte in den Interviews, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. I.

534 Die Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft war aber so im sog. „Braunschweiger Modell" vorgesehen, vgl. hierzu bereits Kapitel 1 C. Zu den ersten praktischen Erfahrungen mit der Videovernehmung im Rahmen des „Braunschweiger Modell" bemerkt der Braunschweiger Staatsanwalt in seinem unveröffentlichten Zwischenbericht vom 9.10.1997: „Seit der offiziellen Einweihung des Video-Vernehmungszimmers durch die Nds. Justizministerin im März 1997 sind von Kolleginnen/Kollegen der beiden Jugendabteilungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig vier videogestützte Vernehmungen durchgeführt worden, am 14.10.1997 ist eine fünfte Vernehmung geplant (mit Ermittlungsrichter und Psychologin). Die bisherige geringe Auswahl dieser Vernehmungen überrascht nicht, da nach Auswertung der Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs der letzten Jahre (ca. 3% bis 5% aller in den Jugendabteilungen bearbeiteten Verfahren) von vornherein mit einer Zahl von max. 10 Verfahren, die für eine Videovernehmung geeignet sind, im Jahr zu rechnen ist. Neben den durchgeführten Vernehmungen gab es von März bis heute keine weiteren Verfahren, die sich für die Videovernehmung angeboten hätten. Diese waren nicht erforderlich (Geständnis der Beschuldigten), bzw. entsprechende Sachverhalte wurden durch die ermittelnde Polizei nicht frühzeitig genug an die Staatsanwaltschaften herangetragen, um „zeitnah" zu einer möglichen Straftat eine entsprechende Videoaufzeichnung zu machen."

535 Das Verfahren in Oldenburg wurde nicht in die Untersuchung einbezogen, da die Akte während des Erhebungszeitraumes verschickt war.

536 Vgl. zur Problematik mit dem Instrument der Aktenerhebung von Sexualverfahren mit Videoaufzeichnung schon oben, 2. Hauptteil, Kapitel 4 B. II.

ständigkeit der tatsächlich in den einzelnen Erhebungsorten durchgeführten Videoverfahren besteht daher nicht.[537]

Damit ergibt sich für die Verteilung der Aufzeichnungen nach Gerichten folgendes Bild: Eine regelmäßige Aufzeichnungspraxis lässt sich lediglich in Göttingen und Osnabrück feststellen, in der diese Technik auch nach ersten Erfahrungen weiter betrieben wird. Anders ist dies in Braunschweig und Hildesheim: Nach dem Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes und der damit verbundenen Notwendigkeit der richterlichen Aufzeichnung wurde das „Braunschweiger Modell" obsolet.[538] In Hildesheim hat die zuständige Staatsanwaltschaft nach den gemachten negativen Erfahrungen[539] die bisherige Verfahrenspraxis nahezu eingestellt. Der Erhebungszeitraum erstreckt sich – bezogen auf das Datum der Videovernehmung – von Mai 1997 bis November 2001.

B. Daten zur Bezugsentscheidung

I. Erhebungsgruppe

In den Aktenerhebungsbogen wurden neben den reinen Missbrauchsdelikten auch die Straftatbestände Gewalt, Körperverletzung (§ 223 StGB) und Exhibitionismus (§§ 183, 183 a StGB) sowie „Sonstige" aufgenommen, um hieraus einen Zusammenhang mit der Anordnung der Videovernehmung herzustellen. Dabei sind aber nur Fälle in die Betrachtung einbezogen, die *zusätzlich* zu dem verwirklichten Sexualstraftatbestand Elemente von Gewalt und Exhibitionismus aufweisen. Neben den reinen Sexualstraftaten fanden sich in den erhobenen Akten die Tatbestände der Körperverletzung, § 223 StGB und die Verbreitung pornographischer Schriften gemäß § 184 StGB. Die Erfassung der Delikte gibt einen Hinweis darauf, in welchen Fällen Videovernehmungen angeordnet werden und lässt Rückschlüsse auf den Umgang der Praxis mit der Soll-Vorschrift des § 58a StPO zu.[540]

II. Schwerstes Sexualdelikt

Für die Erhebung war von Interesse, wie die Straftat im jeweiligen Verfahrensstadium, das heißt in dem Ermittlungsverfahren, in der Anklageschrift und im Urteil bewertet wurde. Es wurde insofern jeweils das schwerste Sexualdelikt ermittelt. Hierdurch lässt sich darauf schließen, in welchen Fällen eine Videovernehmung in

---

[537] Nichtsdestotrotz lassen sich auch aus der Stichprobe für die sechs Erhebungsorte Ergebnisse ableiten.

[538] Vgl. hierzu schon die Aussage des Braunschweiger Staatsanwaltes, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. I.

[539] Vgl. insofern auch Interviews mit den Staatsanwälten aus Hildesheim, oben 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. I.

[540] Vgl. hierzu auch die Einschätzungen der Praxis, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. XI.

der Praxis durchgeführt wird als auch darauf, wie sich die Bewertung der Straftat im Laufe des Prozesses verändert.

Tabelle 2: Schwerstes Sexualdelikt im Ermittlungsverfahren

	Häufigkeit:	**Prozent:**
§ 174 StGB	5	11,9
§ 176 StGB	28	66,6
§ 176 (a.F.) StGB	4	9,5
§ 176a StGB	2	4,8
§ 177 StGB	3	7,1
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Die in Tabelle 1 aufgeführten Straftaten sind dabei die jeweils schwersten Delikte, die in die Strafanzeige aufgenommen wurden.[541] Den größten Teil der Verfahren nimmt dabei wie zu vermuten war der Straftatbestand des § 176 StGB ein: In 28 der 42 untersuchten Fälle bildet der sexuelle Missbrauch von Kindern in der Strafanzeige das schwerste Sexualdelikt, also in weit über die Hälfte (66,6 Prozent) aller Verfahren. In vier weiteren Fällen wurde § 176 (a.F.) StGB in die Anzeige aufgenommen, dies sind Verfahren der Staatsanwaltschaft Göttingen aus 1997, vor Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes.[542] Weitere Delikte sind anteilig § 174 StGB, sexueller Missrauch von Schutzbefohlenen, mit 5 Fällen und sexueller Nötigung, Vergewaltigung gemäß § 177 StGB mit 4 Fällen.

Tabelle 3: Schwerstes (Sexual-) Delikt in der Anklageschrift/Strafbefehl

	Häufigkeit:	**Prozent:**
§ 174 I StGB	3	7,1
§ 176 I StGB	16	38,1
§ 176 I StGB (a.F.)	2	4,8
§ 177 I StGB	2	4,8
§ 223 StGB	2	4,8
Gesamt	25	59,5
Fehlend	17	40,5
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

541 Vgl. auch die von Gunder in ihrer niedersächsischen Studie ermittelten Delikte, S. 270, Tab. 1.

542 Vgl. insofern zur Praxis der Videovernehmung vor dem Inkrafttreten des ZeugSchG in Göttingen und zum sog. „Göttinger Modell“ oben, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. I.

Von den 42 untersuchten Verfahren gelangen 22 zur Anklage, in drei Fällen wurde ein Strafbefehl erlassen.[543] Aus der Tabelle lässt sich entnehmen, dass in diesem Prozessstadium nach Ausermittlung des Sachverhaltes weitere Delikte hinzukommen, so wie in 2 Fällen Körperverletzung gemäß § 223 StGB. In diesen Fällen konnte ein sexueller Missbrauch nicht nachgewiesen werden.[544] In einem der Fälle[545] konnte das achtjährige Mädchen ihre Behauptung, dass sie nur mit einem Schlüpfer bekleidet unter die kalte Dusche gestellt wurde und mit dem Kleiderbügel Schläge auf den Po bekommen habe, weder zeitlich zuordnen oder sonst näher konkretisieren. Das Verfahren wurde letztendlich seitens des Gerichts eingestellt.

Tabelle 4: Schwerstes Delikt im Urteil

	Häufigkeit:	**Prozent:**
§ 174 I StGB	3	7,1
§ 176 I StGB	16	38,1
§ 176 I StGB (a.F.)	1	2,4
§ 177 I StGB	1	2,4
Freispruch	2	4,8
Gesamt	23	54,8
Fehlend	19	45,2
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

In 23 der ausgewerteten Verfahren wurde ein Urteil gesprochen: In 16 Fällen war das schwerste Delikt der sexuelle Missbrauch von Kindern gemäß § 176 Abs. 1 StPO, einer betraf die alte Fassung des § 176 Abs. 1 StPO, in drei Verfahren ging es um den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 StPO und in einem Verfahren war das schwerste Delikt die sexuelle Nötigung, Vergewaltigung nach § 177 StPO. In zwei Verfahren wurde der Angeklagte freigesprochen.

III. Ausführungsstadium des schwersten Sexualdelikts

Aufgenommen wurde zudem das Ausführungsstadium des schwersten Sexualdelikts, da dies als Indiz für die Anordnung der Videovernehmung gewertet werden kann. Es wurde dabei auf die Aufnahme von Vollendung und Versuch in der Strafanzeige abgestellt. Lediglich in zwei der erhobenen zweiundvierzig Fälle ist es bei der Ausführung des schwersten Sexualdelikts beim Stadium des Versuchs geblieben, die restlichen Straftaten wurden vollendet.

543 Vgl. zum Verfahrensabschluss auch Tab. 34.

544 Fälle HI 04 und HI 05.

545 Fall HI 04.

IV. Zeitraum des sexuellen Missbrauchs

Der Zeitraum, über den der Missbrauch stattfand, kann ein Anhaltspunkt für eine mögliche Traumatisierung des Kindes sein und dafür, wie lange das Geschehen ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt vor der ersten Vernehmung des Kindes zurückliegt. Wie oben festgestellt, wirkt sich der Zeitablauf auf das Erinnerungsvermögen des Kindes aus und eine etwaige Konfabulation nimmt zu.[546] Eine mögliche Traumatisierung des Kindes ist nach den Angaben der Praxisexperten ebenfalls ein (mit-) entscheidendes Kriterium für die Anordnung der Videovernehmung.[547]

Tabelle 5: Zeitraum der ersten bis zur letzten Tat

N gültig	18
N fehlend	24
Mittelwert	482,7778
Median	378,5
Standardabweichung	427,33532
Minimum	30
Maximum	1581

Quelle: eigene Zusammenstellung

Von den 18 Fällen, in denen es zu wiederholten sexuellen Übergriffen auf das Kind kam, erstreckt sich der Zeitraum im Median auf 378,5 Tage, also ein gutes Kalenderjahr. Das Minimum liegt bei 30 Tagen, das Maximum bei 1581 Tagen, also rund vier Jahre und drei Monaten. Die Datumsangaben sind dabei den Anzeigen bzw. Vermerken zu Beginn der Ermittlungen entnommen.

V. Anzahl der Taten

Die Erhebung umfasst sowohl den einmaligen Missbrauch als auch den Missbrauch, der sich wiederholt über einen längeren Zeitraum erstreckt. Dabei lassen sich in den sechs Landgerichtsbezirken keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Anzahl der Delikte als mögliche Voraussetzung für eine videodokumentierte Vernehmung feststellen. Die Anzahl der einzelnen Missbrauchstaten reicht von einem einzigen Missbrauch hin bis zu dem neunfachen. Festzustellen ist, dass es sich bei der Mehrheit der untersuchten 42 Fälle um einmalige sexuelle Übergriffe handelt. In 18 Verfahren wurde das Opfer wiederholt missbraucht, also in 42,9 Prozent der Gesamtheit. Hinsichtlich der letztgenannten Kategorie sind die Täter erwartungsgemäß dem Nahbereich des Kindes (Familie, enge Bekanntschaften) zuzuordnen.[548] Bei gänzlich Fremden findet ausschließlich ein einmaliger Über-

[546] Vgl. hierzu 2. Teil A.

[547] Vgl. hierzu oben, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. XI.

[548] Vgl. hierzu die Kategorie Verhältnis Täter-Opfer, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. III.

griff statt. Die Dauer des Zeitraums bzw. die Anzahl der Delikte ist auch ein Indiz für deren Schwere: Bei den sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Delikten kommt es häufiger zu Körperkontakt unter Einbeziehung der Genitalien bzw. weitergehenden sexuellen Praktiken wie Penetration, etc.[549]

C. Der Täter

I. Beteiligungsgrad

Die Frage, ob der Täter Einzel-, Mittäter oder Anstifter war, wurde aufgenommen, um den möglichen Einfluss auf die Anordnung einer Videovernehmung zu testen. In dem Großteil der Verfahren gingen die Übergriffe von einem Einzeltäter aus. Nur in einem einzigen Verfahren aus *Hildesheim* handelte ein Ehepaar gemeinsam.[550] Insofern lässt diese Kategorie im Ergebnis keine wirklichen Schlüsse auf die Anordnung einer Videovernehmung zu.

II. Geschlecht des Täters

Aus dem Geschlecht des Täters kann möglicherweise auch gefolgert werden, inwieweit ein kindlicher Zeuge eine andersgeschlechtliche Vernehmungsperson wünscht bzw. in der Praxis eingesetzt wird. Die Mehrzahl der Täter ist männlich, nur in einem einzigen Fall,[551] in dem ein Ehepaar handelte, ist eine Frau die Täterin. Dieses Ergebnis stimmt auch insofern mit anderen Erhebungen zum Täterprofil bei sexuellem Missbrauch überein.[552] Es zeigt sich, dass dieses Kriterium in der Erhebung nicht geeignet ist, von dem Geschlecht des Täters auf das der Vernehmungsperson zu schließen, da der eine abweichende Fall einer weiblichen Täterin nicht genügend Repräsentativität bietet, zumal das Ehepaar gemeinsam handelte.[553] In diesem Fall war die Vernehmungsperson eine Richterin.

---

549 Vgl. hierzu unten, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. VI.

550 Fall HI 04. Die einzige Mittäterin wurde in die Häufigkeiten nicht aufgenommen, diese sind nach den 32 Akten und (Einzel-)Tätern aufschlüsselt.

551 Fall HI 04.

552 So stellen Volbert/Busse in ihrer Aktenanalyse einen Anteil von 98 % an männlichen Beschuldigten fest, in: Bierbauer (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, S. 147; vergleichbar auch Wolke, S. 63: 95,5 %.

553 Der bewusste Einsatz eines andersgeschlechtlichen Vernehmenden ist in der Praxis nicht festzustellen, vgl. 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. I. Diese Erkenntnis stimmt insofern auch mit den Interviews überein, dass nur auf besonderen Wunsch hin, eine männliche bzw. weibliche Person als Interviewpartner herangezogen wird.

III. Geburtsjahr des Täters

Der jüngste Beschuldigte ist Jahrgang 1979, der älteste Jahrgang 1930 zum Zeitpunkt der ersten Kenntnisnahme von der Tat.

IV. Staatsangehörigkeit

In den untersuchten Fällen ist die beschuldigte Person in der Mehrzahl der Fälle deutscher Staatsangehörigkeit, 29 Fälle (90,6 Prozent), in jeweils einem Fall Iraner, Italiener und Kongolese.

V. Familienstand bei der Verurteilung

Dieses Kriterium lässt Rückschlüsse auf das soziale Umfeld des Täters zu und kann auch insbesondere in Verbindung mir der Kategorie „Täter-Opfer-Beziehung“,[554] die familiäre Situation zwischen Opfer und Täter wiederspiegeln, wenn es sich bei dem Täter um ein direktes Familienmitglied handelt.

Tabelle 6: Familienstand des Täters

	Häufigkeit:	**Prozent:**
Ledig	2	6,3
Verheiratet	11	34,4
Verheiratet, getrennt lebend	1	3,1
Geschieden	3	9,4
Verwitwet	0	0
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	0	0
Fehlend	15	46,9
Gesamt	**32**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

In knapp der Hälfte der Verfahren, in 15 Fällen, war der Familienstand in die Strafanzeige nicht aufgenommen. Die Beschuldigten sind zumeist verheiratet (34,4 Prozent), geschieden (9,4 Prozent), ledig (6,3 Prozent) oder verheiratet, aber getrennt lebend (3,1 Prozent).

[554] Vgl. 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. IV.

VI. Zusammenfassung zum Täter

Das ausermittelte durchschnittliche Täterprofil sieht damit folgendermaßen aus: Es handelt sich in der Mehrzahl der Fälle um einen männlichen Einzeltäter deutscher Herkunft, der zumeist verheiratet ist.

D. Das Opfer

I. Geschlecht der Opfer

Erwartungsgemäß ließ sich feststellen, dass die Opfer in dem Großteil der Erhebung ein anderes Geschlecht als die Täter aufwiesen..

Tabelle 7: Geschlecht des Opfers

Geschlecht Opfer:	Häufigkeit:	Prozent:
Männlich	12	28,6
Weiblich	30	71,4
Gesamt	42	100

Quelle: eigene Zusammenstellung

Die Mehrzahl der Fälle betrifft weibliche Opfer: von 42 erhobenen Fällen sind dies 30 (71,4 Prozent). 12 (28,6 Prozent) der Geschädigten sind männlichen Geschlechts. Dies entspricht in etwa auch der von Volbert/Busse in Berlin durchgeführten Aktenerhebung von 1991, die einen Anteil von 68 Prozent weiblicher Opfer feststellten[555] oder der Untersuchung von Busse/Volbert/Steller aus dem Jahr 1995 mit 64,4 Prozent weiblicher Geschädigter.[556]

II. Alter des Opfers

Auch das Alter des Opfers, die damit verbundene Aussagefähigkeit und das Erinnerungsvermögen des kleinen Zeugen ist im Hinblick auf die Entscheidung, eine Videovernehmung anzuordnen, von Relevanz.

---

555 Vgl. Volbert/Busse in: Bierbauer (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, S. 147.

556 Busse/Volbert/Steller, Belastungserleben, S. 56 Tab.7. Zu beachten ist dabei, dass es sich nicht ausschließlich um Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern handelt, sondern in drei der untersuchten Fälle um Körperverletzungen und in zwei weiteren um Raub. Vgl. schließlich Wolke mit einer Erhebung aus Köln, die lediglich einen Anteil an 58, 67 % Mädchen feststellen konnte, S. 51.

Tabelle 8: Alter des Opfers

	Alter des Opfers zum Zeitpunkt der ersten Tat	**Alter des Opfers zum Zeitpunkt der letzten Tat**	**Alter des Opfers zum Zeitpunkt der Vernehmung**
N gültig	41	19	42
N fehlend	1	23	0
Mittelwert	8,6829	8,4737	9,6667
Median	9,0	9,0	9,0
Standardabweichung	3,53864	3,93515	3,19807
Minimum	0	0	3,0
Maximum	16,0	17,0	17,0

Quelle: eigene Zusammenstellung

Aufgenommen wurde das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der ersten Tat, im Falle des mehrfachen Missbrauchs zum Zeitpunkt der letzten Tat und das Alter des Kindes bei seiner Videovernehmung. In den Erhebungsorten bestehen dabei keine signifikanten Unterschiede. Insofern wird die Verbindung zwischen Alter des Opfers und Anordnung der Videovernehmung gleich gehandhabt. Die Erhebung umfasst dabei Opfer in einem Alter von 2 bis 16 Jahren zum Zeitpunkt der ersten Tat als Obergrenze für Maßnahmen nach dem ZeugSchG.[557] Bei dem mehrfachen Missbrauch, also zum Zeitpunkt der letzten Tat bzw. zum Zeitpunkt seiner Vernehmung, ist eines der Opfer bereits 17 Jahre alt. Der Median des Alters des Opfers liegt dabei zu allen erhobenen Zeitpunkten bei 9 Jahren.

In zwei Fällen, bei denen es sich um nicht abgeschlossene Verfahren handelt,[558] wurden erwachsene Opfer vernommen, wobei es sich bei dem 18-jährigen Opfer um eine geistig Behinderte handelte und die vernommene 35-jährige Frau psychisch sehr instabil war. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen, in denen eine besondere Vernehmungsmethode angesichts der in der Person des Opfers begründeten Umstände erforderlich war, ist in allen sechs Orten festzustellen, dass sich die Justiz an die vom Gesetz vorgegebene Altersgrenze von 16 Jahren hält.[559]

---

557 Die Altersgrenze für Videovernehmung liegt bei 16 Jahren, § 58a Abs. 1 Nr. 1 StPO, § 255a Abs. 2 StPO.

558 Diese Fälle werden aufgrund ihrer Atypizität angeführt, sie werden jedoch nicht in die statistische Untersuchung einbezogen.

559 Der eine Fall, in dem eine 17-Jährige vernommen wurde, stellt wohl eine Ausnahme dar.

III. Täter-Opfer-Beziehung

Die Kategorie Täter-Opfer-Beziehung wird in die Merkmale

- 01 = Enge Verwandtschaft (Eltern, Stiefeltern),
- 02 = Weite Verwandtschaft (Onkel, Großeltern),
- 03 = Enge Bekanntschaft (Kontakthäufigkeit 1 Mal pro Woche und häufiger),
- 04 = Weitere Bekanntschaft (Kontakthäufigkeit seltener als 1 Mal pro Woche),
- 05 = Autoritätsperson (Lehrer, Kindergärtner, Heim),
- 06 = Fremde Person, flüchtige Vorbeziehung (1 bis 2 Mal vorher gesehen),
- 07 = Fremde Person, flüchtige Vorbeziehung (vorher noch nie gesehen) und
- 08 = Sonstige

unterteilt.

Tabelle 9: Täter-Opfer-Beziehung

	Häufigkeit:	**Prozent:**
Enge Verwandtschaft (Eltern, Stiefeltern)	11	26,2
Weitere Verwandtschaft (Onkel, Großeltern)	6	14,3
Enge Bekanntschaft (Kontakthäufigkeit 1 Mal und mehr pro Woche)	13	31,0
Weitere Bekanntschaft (Kontakthäufigkeit seltener als 1 Mal pro Woche)	3	7,1
Autoritätsperson (Lehrer, Kindergärtner, Heimbetreuung)	0	0
Fremde Person flüchtige Vorbeziehung (max. 1 bis 2 Mal vorher gesehen)	2	4,8
Fremde Person keine Vorbeziehung	7	16,7
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Erkennbar ist, dass der Täter zumeist aus dem Nahbereich des Kindes stammt, wobei es sich insbesondere um Familienmitglieder oder Personen handelt, die mit dem Opfer in demselben Haushalt wohnen.[560] So handelt es sich in 8 der 11 erhobenen Fälle um den Vater des Kindes (bzw. handelte in einem Fall ein Ehepaar gemeinsam),[561] in 3 Fällen um den Stiefvater.[562] Die vorgenommene Einteilung orientiert sich dabei an dem Angehörigenbegriff des § 52 StPO, so dass der Lebensgefährte der Mutter bereits unter 03 = enge Bekanntschaft fällt. In 6 der Verfahren waren die Großväter die Beschuldigten. Die Kategorie mit der größten Anzahl ist die der engeren Bekanntschaft mit 13 Eintragungen. Hierbei handelte es sich um Freunde der Mutter/Eltern, um Freunde des Opfers und Nachbarn[563]. In drei Fällen handelt es sich um weitere Bekanntschaften, in insgesamt neun Fällen um fremde Personen[564]. Auffällig ist, dass es sich in keinem der Fälle um eine Autoritätsperson als Täter handelt.[565] Das in der Erhebung gefundene Ergebnis stimmt dabei nahezu mit anderen Erhebungen überein. So wurde etwa bei der Studie von Wolke in Köln 25,6 Prozent der Täter Familienangehörige, 38,4 Prozent Bekannte und 34,4 Prozent Fremde festgestellt.[566] Die Kategorie Täter-Opfer-Beziehung spielt auch eine Rolle im Hinblick auf eine mögliche Traumatisierung des Kindeszeugen, die bei enger/weiter Verwandtschaft – auch im Zusammenhang mit einem länger andauernden Missbrauch – ausgeprägter sein dürfte, als bei einen Missbrauch durch einen Fremden.

IV. Wohnsituation Täter – Opfer

Im Zusammenhang mit der Täter-Opfer-Beziehung und einer möglichen Traumatisierung des Kindes steht die Kategorie der Wohnsituation Täter-Opfer. Differenziert wurde hierbei zwischen

- 01 = In demselben Haushalt,
- 02 = Im Heim,
- 03 = In enger Nachbarschaft (in derselben Straße/Ortsviertel),
- 04 = Weite Nachbarschaft (gleicher Ort),
- 05 = Keine räumliche Nähe und
- 06 = Sonstiges.

---

560 Vgl. nachstehende Kategorie, Wohnsituation Täter-Opfer, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. IV.

561 Fälle HI 07, HI 05, HI 02, OS 03/01,GÖ 03, GÖ 05, GÖ 09 und GÖ 24.

562 Fälle GÖ 22, OS 01/01 und OS 02/02.

563 Vgl. hierzu auch die Kategorie Wohnsituation Täter-Opfer, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. IV.

564 Vgl. zu Differenzierung zwischen fremder Person mit und ohne Vorbeziehung Tab. 8.

565 Vgl. hierzu bspw. auch Gunder, S. 267, die ebenfalls zu einer geringen Quote von 4 von 286 Fällen, d. h. 1,4 % kommt.

566 Wolke, S. 64.

Vorherrschend festzustellen war die Wohnsituation von Täter und Opfer in demselben Haushalt, wobei neben der engen Verwandtschaft[567] auch die weite und so erhobene enge Bekanntschaft (wie bspw. der Freund der Mutter) unter diese Kategorie fällt.

Tabelle 10: Wohnsituation Täter - Opfer

	Häufigkeit:	**Prozent:**
In demselben Haushalt (auch Heim)	13	31,0
In enger Nachbarschaft (in derselben Straße/ Ortsviertel)	2	4,8
Weite Nachbarschaft	8	19,0
Keine räumliche Nähe	16	38,1
Sonstiges	3	7,1
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Erwartungsgemäß lebt der Großteil der Fälle (13 Fälle = 31,0 Prozent) mit dem Opfer in demselben Hauhalt; 11 der Täter sind Väter bzw. Stiefväter.[568] Einen großen Anteil machen auch die Personen aus, die keine räumliche Nähe zu dem Opfer aufweisen: Dies sind von 42 Verfahren 16 Fälle (38,1 Prozent). In 8 Fällen (19,0 Prozent) lebt der Täter mit dem Opfer in weiter Nachbarschaft, also zumindest in demselben Ort. In enger Nachbarschaft wohnen 2 der Täter, dies sind 4,8 Prozent.

V. Körperkontakt Täter – Opfer

In dieser Kategorie werden die sexuellen Aktivitäten des Täters am Opfer untersucht. Auch hieraus lassen sich möglicherweise Erkenntnisse hinsichtlich der Anordnung einer Videovernehmung in der Praxis, der Belastung für das Opfer und einer möglichen Traumatisierung ableiten. Aufgenommen wurden diejenigen Aktivitäten zwischen Täter und Opfer, die in der Strafanzeige vermerkt sind. Die Beschreibungen der Opfer bzw. Anzeigeerstattenden lassen sich in drei Gruppen einteilen: Sexuelle Aktivitäten des Täters am Opfer unter Einbeziehung der Genitalien des Opfers, ohne Einbeziehung der Genitalien des Opfers und dem Missbrauch ohne Körperkontakt. Unter Genitalien werden dabei die Primären und Sekundären Geschlechtsmerkmale verstanden, das heißt in diese Kategorie fällt neben der vaginalen oder analen Penetration auch die Berührung der Brust des

567 Vgl. hierzu Tab. 8.
568 Vgl. Kategorie Täter-Opfer-Beziehung, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. III.

Opfers. Die Kategorie 02 „Körperkontakt ohne Einbeziehen der Genitalien" umfasst auch den so genannten Schenkelverkehr[569].

Tabelle 11: Körperkontakt Täter - Opfer

	Häufigkeit:	Prozent:
Ja, einschließlich Genitalien des Opfers	39	92,9
Ja, ohne Einbeziehung des Genitalien des Opfers	1	2,4
Missbrauch ohne Körperkontakt	2	4,8
Sonstiges	0	0
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

In der Mehrheit der Verfahren, in 39 von 42 Fällen (92,9 Prozent) fand der Körperkontakt unter Einbeziehung der Genitalien statt.[570] Ein Täter badete mit dem Kind in der Badewanne, bekam eine Erektion und griff dem Mädchen an die Scheide („Er hat mich ans Schneckchen gefasst!").[571]

In einem der Fälle kam es zu einem Körperkontakt ohne Einbeziehung der Genitalien, in dem der Täter das Opfer auszog und zusammen mit dem Kind duschte.[572] Ein Missbrauch „ohne Körperkontakt" fand lediglich in zwei Fällen statt, davon handelte es sich in einem Fall um ein Göttinger Verfahren, in dem ein Fremdtäter vor einem minderjährigen Jungen onanierte.

VI. Penetration

Die Fälle, in denen es zwischen Täter und Opfer zu einer Penetration gleich welcher Art kam, lassen sich zum überwiegenden Teil dem Nahbereich (enge/weite Verwandtschaft bzw. engere Bekanntschaft[573]) des Opfers zuordnen. Zumeist lässt sich bei den Übergriffen auf ein verwandtes bzw. näher bekanntes Opfer, die über einen längeren Zeitraum stattfinden oder eine höhere Anzahl von Delikten aufweisen, eine Steigerung in dem Körperkontakt zum Opfer erkennen. Zur weiteren Differenzierung wurden die Kategorien Penetration Geschlechtsverkehr

---

569 Fall HI 01.

570 Ein Vergleich mit anderen Studien, etwa bspw. Volbert/Busse/Steller, Belastungserleben, S. 56 oder Wetzels, S. 155, erscheint nur bedingt sinnvoll, da hier andere Kategorien als Unterscheidungskriterium gewählt wurden.

571 Fall OS 03/02.

572 Fall OS 03/05.

573 Vgl. Kategorie Täter-Opfer-Beziehung, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. III.

sowie orale und anale Penetration angeführt. Auch durch diese Unterteilung lassen sich mögliche Rückschlüsse auf eine Anordnung und Durchführung der Videovernehmung ziehen.

Tabelle 12: Penetration: Geschlechtsverkehr

	Häufigkeit:	Prozent:
Ja	6	14,3
Nein	35	83,3
Fehlend	1	2,4
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

In sechs der untersuchten Fälle kam es zu einem vaginalen Geschlechtsverkehr mit dem Opfer, dies sind 14,3 Prozent.

Tabelle 13: Penetration: Oral

	Häufigkeit:	Prozent:
Ja	10	23,8
Nein	31	73,8
Fehlend	1	2,4
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Zu einem oral-genitalen Kontakt zwischen Täter und Opfer kam es in 10 der Verfahren, das heißt in 23,8 Prozent.

Nur in einem der untersuchten Fälle wurde das Opfer anal penetriert.[574]

VII. Vom Täter veranlasste sexuelle Aktivitäten des Opfers

Interessant für die Untersuchung war auch die Frage nach den vom Täter veranlassten sexuellen Aktivitäten des Opfers. Hierbei ist jeweils die stärkste Form festgehalten. Die Aktivitäten des Opfers lassen sich in sechs Gruppen ordnen:

- 01 = Keine Aktivität,
- 02 = Sich ausziehen,
- 03 = Eigenstimulation des Opfers,
- 04 = Körperkontakt ohne Einbeziehen der Genitalien des Täters,
- 05 = Körperkontakt mit Einbeziehen der Genitalien des Täters und
- 06 = Orale genitale Stimulation des Täters.

574 Fall OS 07/01.

Tabelle 14: Vom Täter veranlasste sexuelle Aktivitäten des Opfers (jeweils stärkste Form)

	Häufigkeiten:	Prozent:
Keine	18	42,9
Sich ausziehen	14	33,3
Eigenstimulation des Opfers	0	0
Körperkontakt ohne Einbeziehen der Genitalien	0	0
Körperkontakt mit Einbeziehen der Genitalien	10	23,8
Orale genitale Stimulation	0	0
Andere	0	0
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Erwartungsgemäß lässt sich die Mehrzahl der Fälle, 18 von 42 (42,9 Prozent), der ersten Kategorie zuordnen: Das Opfer wird selbst nicht aktiv, sondern lässt den Missbrauch passiv über sich ergehen. In 14 Verfahren (33,3 Prozent) hat der Täter das Opfer dazu veranlasst, sich auszuziehen. In neun Fällen (21,4 Prozent) veranlasste der Täter das Opfer zu einem Körperkontakt unter Einbeziehung der Genitalien des Täters. In keinem Verfahren fand der Körperkontakt ohne ein Einbeziehen der Genitalien des Täters statt.

VIII. Überwiegendes Verhalten des Opfers während der Tat

Unterschieden wurde das Verhalten des Opfers durch

- 01 = Entgegenkommend/aktive Beteiligung,
- 02 = Passiv/erduldend,
- 03 = Aktiv abwehrend und
- 04 = Sonstiges.

Tabelle 15: Überwiegendes Verhalten des Opfers während der Tat

	Häufigkeit:	Prozent:
Entgegenkommend/aktive Beteiligung	6	14,3
Passiv/erduldend	30	71,4
Aktiv abwehrend/weglaufen	6	14,3
Sonstiges	0	0
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Erwartungsgemäß verhält sich das Opfer in knapp dreiviertel der untersuchten Fälle, in 30 von 42 (71,4 Prozent), passiv und erduldet den Übergriff. In 6 der erhobenen Fälle (14,3 Prozent) lässt sich ein Entgegenkommen des Opfers bzw. dessen aktive Beteiligung an dem Missbrauch erkennen, während es in weiteren sechs Fällen den Täter aktiv abwehrt, durch Weglaufen etc. Eine aktive Beteiligung des Opfers ließ sich bspw. in einem Fall[575] festmachen, in dem ein vierzehnjähriger Junge, der sich für die Bundeswehr begeisterte, sich von einem Freund der Familie überreden ließ, sich gegenseitig zu befriedigen, damit dieser ihm Geschichten über das Militär erzählen solle.

IX. Mittel des Täters

Die Mittel des Täters wurden eingeteilt in

- 01 = Versprechungen, Geschenke, etc.,
- 02 = Drohung, geringe Gewalt,
- 03 = Unmittelbare Bedrohung mit der Waffe, etc.,
- 04 = Ausgeübte körperliche Gewalt,
- 05 = Dauerhafter psychischer Druck,
- 06 = Ausnutzen der Abhängigkeit,
- 07 = Ausnutzen der Hilflosigkeit und
- 08 = Andere.

Bei dieser Gruppe war die Nennung mehrerer Mittel möglich.

575 Fall GÖ 12.

Tabelle 16: Mittel des Täters

N= 42 Fälle	Häufigkeit:	Prozent:	Gesamt (100 Prozent):
Versprechungen, Geschenke etc.	11	26,6	42
Drohung, geringe Gewalt	7	16,7	42
Unmittelbare Bedrohung mit Waffe etc.	3	7,1	42
Ausgeübte körperliche Gewalt	8	19	42
Dauerhafter psychischer Druck	10	23,8	42
Ausnutzen der Abhängigkeit	32	76,2	42
Ausnutzen der Hilflosigkeit	41	97,6	42
Andere	0	0	42

Quelle: eigene Zusammenstellung

Bei der Auswertung lässt sich erkennen, dass der Täter in 11 Fällen dem Kind Versprechungen bzw. Geschenke gemacht hat. Bspw. erklärte der Täter in einem Verfahren dem Mädchen wahrheitswidrig, dass er ihr eine Jeanshose schenken wolle und sie zur Anprobe die Hose ausziehen müsse, um an ihr sexuelle Handlungen vornehmen zu können.[576] Bei dieser Kategorie ist in fast allen 42 erhobenen Verfahren ein Ausnutzen der Hilflosigkeit zu bejahen; dies lässt sich schon aus dem Ungleichgewicht zwischen Erwachsenem und Kind bzw. Täter und Opfer folgern. Für die Variable des „Ausnutzen der Abhängigkeit" war dies nur in den 10 Fällen der Fremdtäter zu bejahen.[577] Weiterhin zeigte sich, dass in fast allen Fällen aus dem Nahbereich des Kindes (enge/weite Verwandtschaft /Bekanntschaft)[578] der Täter auf das Opfer immer auch einen dauerhaften psychischen Druck ausgeübt hat. Dieser Druck war zumeist mit einer Drohung gegenüber dem Kind verbunden: „Wenn du das Mama sagst, bring' ich dich um!" oder „Dann erzähle ich ihr, dass du wieder Drogen nimmst!", „Ich hab' dich dann nicht mehr lieb" oder „Ich spiele nicht mehr mit dir!"[579] oder „Du kommst ins

576 Fall HI 06.

577 Vgl. zu der Kategorie der Fremdtäter oben, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. IV.

578 Vgl. Kategorie Täter-Opfer-Beziehung, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. III.

579 Etwa Fall BS 04.

Heim, wenn du das jemandem erzählst!“[580]. In den Nahbereichfällen kommt es auch vor, dass der Täter dem Opfer für sein Verhalten Geld, Geschenke oder ähnliches verspricht; dies ist hier bei 11 Verfahren der Fall. Körperliche Gewalt wurde in acht Fällen angewandt. Eine unmittelbare Bedrohung mit der Waffe o.ä. kam nur in drei Fällen[581] vor, davon zwei Osnabrücker Fälle[582], in denen ein Fremdtäter zwei Jungen in ein abgelegenes Feldstück lockte und sie dort unter Vorhalten eines Messers an die Kehle des einen Kindes zwang, sich auszuziehen („Wenn ihr morgen noch leben wollt, zieht euch aus!“) und ihn am Hintern und Glied zu streicheln, dieses bis zum Samenerguss in den Mund zu nehmen bzw. den einen sich vor ihm selbst zu befriedigen.

X. Opferschäden

Die Schäden des Opfers wurden unterteilt in psychische, körperliche und weitere Schäden. Hieraus kann auf die Verfassung des Opfers und dessen Berücksichtigung bei einer Videovernehmung – ihrer Anordnung als auch der Vernehmungsmethode – gefolgert werden. Problematisch war die Erhebung anhand dieser Merkmale insofern, als ein Schaden des Opfers nur explizit anhand von einem ärztlichen oder psychologischen Gutachten bzw. Vermerken der Ermittlungsbehörden festgestellt werden konnte. Ansonsten wurde jeweils auf die Variable 99 = „Fehlend“ zurückgegriffen, obwohl man sehr wohl davon ausgehen kann, dass ein psychischer Schaden des Opfer in diesen Fällen eigentlich grundsätzlich gegeben ist. Die Alternative 23 c = weitere Schäden konnte in keinem der untersuchten Fälle festgemacht werden, da es insofern schon an Anhaltspunkten fehlte. In 24 Verfahren der Erhebung(53,3 Prozent) ist von einem psychischen Opferschaden auszugehen, das heißt ein psychischer Schaden, bei dem eine therapeutische Behandlung erforderlich ist. Aufgenommen wurden in diese Kategorie Fälle wie ein ständiges „Sich-die-Hände-waschen“ bei einem Opfer, das dem Täter ans Glied fassen musste.[583] Auch das ständige nächtliche Aufwachen mit Alpträumen[584] und Weinen[585] sowie das „Einnässen“[586] fielen unter diese Kategorie.

---

[580] Fall HI 05.

[581] Etwa Fall HI 03.

[582] Fälle OS 07/01 und OS 07/02. Die Verfahren sind nach den Opfern aufgeschlüsselt, so dass es sich in den beiden Fällen um einen Täter handelt.

[583] Fall BS 04.

[584] Fall GÖ 07.

[585] Fall OS 02/01.

[586] Fall GÖ 10.

Tabelle 17: Körperliche Opferschäden

	Häufigkeit:	**Prozent:**
Nein	7	16,7
Ja, leichte (ambulante Behandlung erforderlich)	4	9,5
Ja, schwere (stationäre Behandlung erforderlich)	0	0
Fehlend	31	73,8
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Bei den körperlichen Schäden des Opfers ist eine klare Einordnung unter diese Kategorie erheblich einfacher. Vier Opfer weisen einen körperlichen Schaden auf, 9,5 Prozent, der jeweils durch einen ärztlichen Befund attestiert wurde. In einem gynäkologischen Attest heißt es insofern: „Das Mädchen hat Schmerzen und Blutungen."[587] Festgehalten sind unter dieser Gruppe auch von ärztlicher Seite festgestellte „Schmerzen der unteren Rippenbogen", „Brennen der äußeren Genitalien" sowie „Knutschflecken".[588]

XI. Zusammenfassung zum Opfer

Erwartungsgemäß sind die kindlichen Opfer zumeist weiblichen Geschlechts. Das Alter differenziert zwischen 2 und 17 Jahren zu den Zeitpunkten der ersten bzw. letzten Tat und der Videovernehmung, wobei der Median bei 9 Jahren liegt. Der Täter stammt zum größten Teil aus seinem familiären Bereich, sei es ein Eltern- oder Großelternteil. Aber auch im engeren Freundes- bzw. Bekanntenkreis der Eltern findet ein kindlicher Missbrauch statt. Die Wohnsituation zwischen Täter und Opfer ist dabei zumeist dem Nahbereich zuzuordnen, demselben Haushalt oder der engeren/weiteren Nachbarschaft. Aber auch die Kategorie „Keine Räumliche Nähe" nimmt einen Großteil der Verfahren ein.

Zum Körperkontakt zwischen Täter und Opfer ließ sich nachweisen, dass dieser in fast allen Verfahren (39) unter Einbeziehung der Genitalien des Opfers stattfindet. Hierbei kam es in 10 zu einem oral-genitalen Kontakt, in 6 Verfahren zu einer vaginalen und in einem Fall zu einer analen Penetration. Das Opfer ließ den Missbrauch in der Mehrzahl der Fälle passiv über sich ergehen, eine aktive Beteiligung des Opfer ist eher die Ausnahme. Der Täter veranlasste das Kind insbesondere dazu, sich auszuziehen bzw. zu einem Körperkontakt unter Einbeziehung der Genitalien des Täters. Der Täter hat hierbei in den meisten Fällen, in denen das

587 Fall HI 01.
588 Fall GÖ 14.

Opfer aus seinem Nahbereich kommt, auf das Kind einen dauerhaft psychischen Druck ausgeübt: „Wenn du das Mama sagst, bring' ich dich um!" Auch wurde in der Mehrzahl der Verfahren die Hilflosigkeit des unterlegenen Zeugen ausgenutzt, die sich schon aus dem Ungleichgewicht zwischen Erwachsenem und Kind ergibt. Geschenke wie Geld, Kleidung usw. wurden dem Opfer in 11 Fällen gemacht. Eine unmittelbare Bedrohung mit der Waffe, mit einem Messer, kam nur in drei Verfahren vor.

Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass das Opfer in allen Fällen einen psychischen Schaden davongetragen hat. Allerdings geht dies nicht immer so explizit aus den Verfahrensakten hervor und kann nur an einem Attest festgemacht werden. In über der Hälfte der Verfahren ist ein solcher Schaden attestiert. Körperliche Schäden weisen demgegenüber vier der untersuchten Opfer auf.

E. Das Erkenntnisverfahren

I. Verfahrensverlauf allgemein

1. Initiative zur Anzeigenerstattung

Von Interesse für die Erhebung und die weiteren Ermittlungsschritte war auch, wie die Ermittlungsbehörden von dem sexuellen Missbrauch erfahren haben. Differenziert wurde hier zwischen

- 01 = Täter,
- 02 = Opfer,
- 03 = Eltern des Opfers,
- 04 = Verwandte des Opfers,
- 05 = Bekannte des Opfers,
- 06 = Hilfsorganisation (Jugendamt, Kinderschutzbund) und
- 07 = Andere.

Eine Anzeigenerstattung erfolgte in 31 der 42 untersuchten Verfahren.

Tabelle 18: Initiative zur Anzeigenerstattung

	Häufigkeit:	Prozent:
Täter	0	0
Opfer	2	4,8
Eltern des Opfers	19	45,2
Verwandte des Opfers	1	2,4
Bekannte des Opfers	3	7,1
Hilfsorganisation (Jugendamt, Kinderschutzbund)	2	4,8
Andere	4	9,5
Gesamt	31	73,8
Fehlend	11	26,2
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

In keinem der untersuchten Fälle hat sich der Täter selbst gestellt. Erwartungsgemäß ging bei dem Großteil der Verfahren die maßgebliche Initiative zur Anzeige von den Eltern, 19 (45,2 Prozent), oder Verwandten, 1 (2,4 Prozent), bzw. Bekannten, 3 (7,1 Prozent), des Opfers aus. Dies sind Fälle, in denen sich das Opfer einem Erwachsenen anvertraut hat und dieser daraufhin Anzeige erstattet hat. Dass die maßgebliche Initiative vom Opfer selbst ausging, war nur in zwei Fällen (4,8 Prozent) feststellbar. In einem anderen Fall wurde ein 16-jähriges Mädchen auf einer Studentenparty sexuell belästigt und alarmierte selbst die Polizei.[589] In zwei Fällen (4,8 Prozent) ging die Initiative zur Anzeige von Hilfsorganisationen, das heißt vom Jugendamt oder Kinderschutzbund, aus. Unter „andere“ fielen vier Fälle, etwa ein Verfahren, in dem ein Mitarbeiter der Fa. Cewe Color bei der Entwicklung auf pornographische Kinderfotos stieß und dies daraufhin an die Polizei meldete.[590] Weiterhin wurde seitens des Hausmeisters eines Asylbewerberheimes fernmündlich mitgeteilt, dass ein Mädchen vergewaltigt worden ist.[591] Schließlich hat ein Nachbar die Initiative zur Anzeige eines Missbrauchs ergriffen und in einem Verfahren zeigten die Klassenkameraden des Opfers mit Einverständnis der Biologielehrerin den Missbrauch an.[592]

---

589 Fall GÖ 14.

590 Fall OS 03/01.

591 Fall HI 06.

592 Fall HI 02.

2. Andere Kenntnisnahme von dem Missbrauch als durch Anzeige

Hierdurch sollen die Fälle erfasst werden, in denen die Strafverfolgungsbehörden durch Zuleitung des Sachverhalts vom Familien-/Vormundschaftsgericht im Rahmen eines laufenden Verfahrens, seitens des Jugendamtes oder Kinderschutzorganisation erfahren haben und solche Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörden selbst im Rahmen eigener Ermittlungen auf sexuelle Missbrauchstaten stießen.

Tabelle 19: Andere Kenntnisnahme als durch Anzeige

	Häufigkeit:	**Prozent:**
Familien-/ Vormundschaftsgericht	2	4,8
Jugendamt	3	7,1
Kinderschutzorganisation	0	0
Strafverfolgungsorgane (Polizei, Staatsanwaltschaft)	6	14,3
Sonstige	2	4,8
Gesamt	13	31,0
Fehlend	29	69,0
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Zwei der 42 Strafverfahren (4,8 Prozent) betreffen Fälle, in denen die Ermittlungsbehörden seitens des Familien- bzw. Vormundschaftsgerichts auf den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs im Rahmen von Familienrechtsstreitigkeiten aufmerksam gemacht wurden.[593] In einem der Fälle[594] wurde seitens der Mutter und des Kindes fälschlicherweise der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erhoben.[595] In einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft begründet sie dies damit, dass die Mutter „sauer auf ihn war“ und zogen schließlich ihre Anzeige zurück. In vier Fällen (7,1 Prozent) gab das Jugendamt einen Hinweis auf einen Missbrauch.[596] In 6 (14,3 Prozent) der Fälle stießen die Ermittlungsbehörden im Laufe ihrer Ermittlungen auf einen möglichen Kindesmissbrauch[597] oder der Rechtsanwalt des Tä-

593 Fälle HI 04 und GÖ 22.

594 Fall GÖ 22.

595 Vgl. zur Problematik des „Missbrauchs mit dem Missbrauch“ bereits oben, 2. Hauptteil, Kapitel 6 C.

596 Fälle HI 05, OS 02/01 und GÖ 16.

597 Fälle OS 01/02, OS 03/02, OS 03/03, OS 03/04 und HI 03.

ters stellte Strafantrag wegen Verdachts einer wissentlich falschen Anschuldigung wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern.[598]

3. Zeitraum von erster bzw. einziger Tat bis zur ersten Kenntnisnahme[599]

Der Zeitraum der einzigen bzw. letzten Tat bis zur ersten Kenntnisnahme ist entscheidend für das Erinnerungsvermögen des Kindes bei seiner Anhörung bzw. (Video-) Vernehmung.

Tabelle 20: Zeitraum der letzten bzw. einzigen Tat bis zur ersten Kenntnisnahme

	Letzte Tat bis Erste Kenntnisnahme
N gültig	41
N fehlend	1
Mittelwert	160,878
Median	69
Standardabweichung	285,31125
Minimum	-8
Maximum	1464

Quelle: eigene Zusammenstellung

Die erste Kenntnisnahme nach der letzten Tat liegt im Mittel bei 160,83 Tagen, der Median bei 69 Tagen. Zu beachten ist aber, dass in zwei Fällen noch Taten 4[600] bzw. 8 Tage[601] nach der ersten Kenntnisnahme vom sexuellen Missbrauch an dem Kind vorgenommen wurden.

Tabelle 21: Zeitraum der letzten bzw. einzigen Tat bis zur ersten Kenntnisnahme, differenziert zwischen Verfahren mit und ohne Hauptverhandlung

	Mittelwert	Median	Min	Max
Verfahren mit HV	112,9	3	-8	1464
Verfahren ohne HV	212,2	197	-4	843

Quelle: eigene Zusammenstellung

Differenziert man weiter zwischen den Verfahren mit und ohne Hauptverhandlung, ergibt sich folgendes Bild: Bei den Verfahren, die mit Hauptverhandlung durchgeführt werden, liegt der Mittelwert der ersten Kenntnisnahme nach der

598 Fall GÖ 25/01 und GÖ 25/02.

599 Vgl. auch die Zeitsträhle in Anlage II, Tab. A und B.

600 Fall GÖ 23.

601 Fall OS 03/01.

letzten Tat bei 112,9 Tagen, also deutlich unter dem Mittelwert dieses Zeitraumes bei Verfahren ohne Hauptverhandlung, nämlich 212,2 Tagen. Interessant ist auch, dass die meisten Verfahren mit Hauptverhandlung (95 Prozent) innerhalb des ersten Jahres nach der letzten Tat der strafrechtlichen Verfolgung zur Kenntnis kommen. Bei den Verfahren ohne Hauptverhandlung sind es nur 80 Prozent, die innerhalb des ersten Jahres entdeckt bzw. angezeigt werden. Hieraus kann gefolgert werden, dass die Strafverfolgung bei einer zeitnahen Kenntnisnahme des sexuellen Missbrauchs nach der Tat effektiver ist.

4. Zusammenfassung zur Kenntnisnahme des Missbrauchs

Die Ermittlungsbehörden wurden zumeist von den Angehörigen und hierbei von der Mutter bzw. anderen Vertrauten des Opfers durch Stellung einer Strafanzeige über den Missbrauch informiert. Lediglich in zwei Fällen ging dabei die maßgebliche Initiative zur Anzeige vom Opfer selbst aus. Erwartungsgemäß hat sich der Täter in keinem der Fälle selbst gestellt.

Zu einer anderen Kenntnisnahme als durch Anzeige kam es im Rahmen von Familienrechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Missbrauchs[602] am Kind. Auch durch das Jugendamt oder andere Kinderschutzorganisationen wurde in 3 Verfahren ein Hinweis auf einen möglichen Sexualstraftatbestand gegeben. Erfasst werden zudem Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörden im Laufe ihrer Ermittlungen selbst auf Anhaltspunkte für einen möglichen Anfangsverdacht stießen; dieser Anteil macht dabei die Hälfte der Verfahren aus, die nicht durch Anzeige selbst an die Behörden gelangten. Die erste Kenntnisnahme erfolgt im Mittel nach 160,83 Tagen nach der letzten bzw. einzigen Missbrauchstat.

5. Beginn der Ermittlungen

Der Beginn der Ermittlungen erfolgt zumeist maximal spätestens eine Woche nach der ersten Kenntnisnahme des Falles. Auffällig sind jedoch drei Verfahren, in denen die Ermittlungen erst 13[603] bzw. 41 Tage[604] nach erster Kenntnisnahme beginnen. In Fall OS 01/02 wurde den Ermittlungsbehörden in einer Anzeige eines Mädchens bekannt, dass das Opfer von dem Beschuldigten sexuell belästigt worden sei, „er habe ihr mehrfach an den Busen gegriffen".[605] Der Ermittlungsbeginn lag 13 Tage später als die Strafanzeige von Amts wegen gegen den Täter im Hinblick auf das Opfer gestellt wurde.

---

[602] Vgl. zum Missbrauch mit dem Missbrauch insofern die Erfahrungen der niedersächsischen Praxisexperten, 2. Hauptteil, Kapitel 6 C.

[603] Fälle OS 01/02 und GÖ 24.

[604] Fall GÖ 25.

[605] Vgl. zu diesem Fall auch das Protokoll der Kindesaussage, Anlage I.

6. Datum der Meldung der Polizei an die Staatsanwaltschaft

Aus dieser Variable lässt sich ersehen, inwieweit die Strafverfolgungsbehörden von Anfang an zusammenarbeiten, wie der Informationsfluss zwischen den Strafverfolgungsbehörden ist. Wie bereits oben dargelegt, ist dies ein wichtiger Aspekt für das Belastungserleben des kindlichen Opfers. Erfasst wird dabei das jeweilige Datum aus dem polizeilichen Vermerk „in Rücksprache mit STA" oder „STA ... wurde von ... in Kenntnis gesetzt."[606] In 33 Fällen meldete sich die Polizei noch am Tag der Anzeige oder in 3 Verfahren direkt am darauffolgenden Tag bei der Staatsanwaltschaft. In den weiteren Fällen wird die Staatsanwaltschaft innerhalb einer Woche von dem Sachverhalt unterrichtet. Ein *Braunschweiger* Verfahren sticht heraus, in dem die Tat erst drei Wochen nach erster Kenntnisnahme an die Staatsanwaltschaft gemeldet wurde.[607] Signifikante Unterschiede lassen sich in der Vorgehensweise in den einzelnen Erhebungsorten nicht feststellen. Zusammenfassend lässt sich demnach feststellen, dass die Kontaktaufnahme zwischen den Ermittlungsbehörden in der Aktenerhebung durchgängig als zügig zu bewerten ist. Dasselbe Ergebnis geht aus den geführten Interviews hervor, in denen die Zusammenarbeit überwiegend als „gut" bezeichnet wurde.[608]

II. Erstvernehmung

1. Vernehmungsperson

Dieses Kriterium ist wichtig für die Einführbarkeit des Videobandes in die Hauptverhandlung, die gemäß § 255a StPO nur bei einer *richterlichen* Vernehmung möglich ist. Ein weiterer Aspekt ist auch die unterschiedliche vernehmungstechnische Schulung der Vernehmungspersonen.[609]

Tabelle 22: Vernehmungsperson

	Häufigkeit:	**Prozent:**
Allgemeiner Polizeidienst	1	2,4
Sonderkommissariat	12	28,6
Staatsanwaltschaft	8	19,0
Richter	14	33,3
Mehrere	7	16,7
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

606 Vgl. etwa die Grafik der Prozessverläufe im Anhang II, Tab. A und B.

607 Fall BS 02.

608 Siehe oben, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. III.

609 Vgl. hierzu bereits oben, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V. 3.

Das Opfer wurde in der Mehrzahl der Fälle, 14 (33,3 Prozent) im Rahmen einer videographierten Vernehmung unmittelbar von dem Ermittlungsrichter befragt. In 12 der 42 Fälle (28,6 Prozent) fand eine Befragung durch Beamte des mit sexuellen Missbrauchs von Kindern befassten Sonderkommissariats statt. Eine Vernehmung durch den allgemeinen Polizeidienst wurde in einem Verfahren durchgeführt und in jeweils 8 Fällen (19,0 Prozent) durch die Staatsanwaltschaft und „Mehrere". Die letztgenannte Kategorie betrifft 7 Göttinger Fälle, in denen die Kindesbefragung durch „Mehrere" stattfand. Insofern unterscheidet sich die Praxis in den einzelnen Erhebungsorten: In fünf Göttinger Verfahren[610] werden die Kinder demgegenüber sowohl von dem Richter, der Staatsanwältin als auch dem im Vernehmungszimmer anwesenden Kommissar befragt. Eine gleichzeitige Befragung durch den Ermittlungsrichter und die Staatsanwältin findet in zwei weiteren Göttinger Fällen[611] statt.[612] Es ist zu vermuten, dass die Zuziehung von Staatsanwalt bzw. Kommissar zu der richterlichen Vernehmung dem Zweck dient, die Vernehmung so zu gestalten, dass hierbei keine für die weitere Ermittlungsarbeit erheblichen Tatsachen vergessen werden, die eine Zweitvernehmung notwendig machen würden. In den Interviews wurde insofern die teilweise unzureichende Erfahrung und Information der Ermittlungsrichter bemängelt. Zudem wird der Kommissar sicherlich auch aus dem Grunde beigezogen, da er in den genannten Fällen bereits die erste Anhörung des Kindes durchgeführt hat und somit ein vertrautes Gesicht für das Kind ist. Zu beachten ist nämlich im Rahmen dieser Kategorie, dass in fast allen untersuchten Fällen vor der Erstvernehmung eine erste informatorische Anhörung durch die Polizei bei Anzeigenerstattung oder unmittelbar am Tatort durchgeführt wird. Hierdurch werden zunächst Informationen über den Sachverhalt und die Art des Deliktes eingeholt. Diese polizeiliche Anhörung wurde nicht als „Vernehmung" im Sinne der aufgeführten Variablen eingestuft.[613] In den Hildesheimer Fällen[614] ist auffällig, dass bei der Vernehmung durch eine Ermittlungsrichterin der zuständige Staatsanwalt auch immer im Vernehmungszimmer anwesend ist. Die Vernehmung als solche wird jedoch von dem Richter durchgeführt. Gleiches gilt für zwei Göttinger Fälle[615], in denen bei der richterlichen Befragung die mit dem Fall befasste Kommissarin anwesend ist.

---

[610] Fälle GÖ 15/01, GÖ 15/02, GÖ 15/03, GÖ 15/04 und GÖ 15/05.

[611] Fälle GÖ 16 und GÖ 24.

[612] Nicht unter diese Kategorie „Vernehmung durch Mehrere" fallen die Verfahren, in denen aus dem Nebenraum nur über den Vernehmenden ergänzende Fragen gestellt werden, wie etwa in Fall GÖ 12, in dem die Staatsanwältin aus dem Nebenraum über Kopfhörer ergänzende Fragen zu der Vernehmung durch den Ermittlungsrichter stellt.

[613] Vgl. hierzu auch die Kategorie Anzahl der Vernehmungen, bei der diese Anhörung nicht mitgezählt wird, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. II.

[614] Fälle HI 07, HI 06, HI 05, HI 04, HI 03 und HI 02.

[615] Fälle GÖ 09 und GÖ 10.

Auch hier wird die Vernehmung allein durch die Richter durchgeführt, ein Eingreifen von Seiten der Anwesenden ist nicht gegeben.

2. Geschlecht der vernehmenden Person

Bei dem Geschlecht der vernehmenden Person handelt es sich um eine Variable, die Auskunft darüber gibt, ob kindliche Zeugen in der Praxis bevorzugt oder erwünscht von einer andersgeschlechtlichen Vernehmungsperson zum Täter befragt werden.

Tabelle 23: Geschlecht der vernehmenden Person

	Häufigkeit:	Prozent:
Weiblich	24	57,1
Männlich	10	23,8
Männlich und Weiblich	8	19,0
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Über die Hälfte der Vernehmenden (57,1 Prozent) sind weiblichen Geschlechts, in 10 Fällen (23,8 Prozent) war der Vernehmende männlich und in 8 Fällen (19,0 Prozent) männlich und weiblich. Damit fällt auf, dass die Vernehmungsperson nicht immer gleichgeschlechtlich zum Opfer[616] ist. Allerdings wird darauf geachtet, bei der Vernehmung von „Mehreren"[617] zumeist gegengeschlechtliche Vernehmungspersonen auszuwählen. Lediglich in einem Fall[618] vernahmen eine Ermittlungsrichterin und eine Kommissarin das Kind. Der Einsatz einer andersgeschlechtlichen Vernehmungsperson zum Täter ließ sich in der Erhebung nicht erkennen. Lediglich in einem Göttinger Fall entspannte sich das Opfer sichtlich bei dem Wechsel der Vernehmungsperson von männlich zu weiblich; das Mädchen äußerte sich erst gegenüber der Polizeibeamtin, nachdem eine Befragung durch einen Beamten ergebnislos verlief. In diesem Fall war der Täter ein Mann.[619] Grundsätzlich ist eine erfolgreichere, das heißt ergiebigere Vernehmung in einer für das Opfer besseren Atmosphäre durch eine gegengeschlechtliche Person zum Täter der Probe aber nicht zu entnehmen. Die Äußerung von Wünschen nach dem Geschlecht der Vernehmungsperson durch das Opfer sind auch nach den Aussagen der befragten Staatsanwälte sehr selten. Insofern ergeben sich auch keine Unterschiede zwischen den sechs Orten der Erhebung.

---

616 Vgl. hierzu oben, Kategorie Geschlecht des Opfers, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. I.

617 Vgl. hierzu Kategorie Erstvernehmung, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. II.

618 Fall GÖ 09.

619 Fall GÖ 03.

3. Hinweis des Opfers auf seine Verletztenrechte und Einverständniserklärung zur Videovernehmung

Ein Hinweis auf die Verletztenrechte erfolgte jeweils unmittelbar vor der Vernehmung durch die Vernehmungsperson selber bzw. wurde dies bei der polizeilichen Vernehmung teilweise in einem gesonderten Bogen festgehalten, den das Opfer unterschrieben hat. Der Hinweis auf die Möglichkeit, einen Verletztenanwalt einzuschalten, ließ sich nicht explizit aus den Akten entnehmen. Aus den Interviews geht demgegenüber hervor, dass die befragten Verfahrensbeteiligten einen solchen Hinweis geben bzw. dass dem Opfer auf dem Polizeirevier in der Regel eine Opferbroschüre zur Information über seine Rechte und Pflichten ausgehändigt wird.[620] Anzumerken ist, dass sowohl dem Erziehungsberechtigten bzw. seinem Ergänzungspfleger als auch dem Kind selbst in einem Großteil der Fälle – hierbei sind nur diejenigen gemeint, in denen dies ausdrücklich aus den Akten zu entnehmen war – Ziel und Zweck der videodokumentierten Vernehmung erläutert wurden und sie ihr ausdrückliches Einverständnis vor der Aufzeichnung gegeben haben.

4. Ort der Vernehmung

Hier wird darauf abgezielt, ob das Kind in einem kindgerechten Vernehmungszimmer, in den (normalen) Büroräumen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht oder bei sich zu Hause befragt wird. Der Ort der Vernehmung ist wichtig für den Aufbau einer Vertrauensatmosphäre zwischen Vernehmendem und Kind.

Tabelle 24: Ort der Vernehmung

	Häufigkeit:	**Prozent:**
Räume der Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht	9	21,4
Kindgerechtes Zeugenvernehmungszimmer	31	73,8
Zu Hause beim Opfer	0	0
Sonstige	2	4,8
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Die videodokumentierten Vernehmungen wurden in 31 Fällen in einem kindgerecht eingerichteten Videozimmer durchgeführt. Diese Zimmer sind in Göttingen,

---

[620] Vgl. hierzu oben, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. VI. Bei dem Landgericht Braunschweig liegen Informationen vom Niedersächsischen Justizministerium auch direkt bei dem Pförtner aus: „Hilfe ich bin Zeuge!“, Hinweisblatt für Zeugen, hrsg. vom Niedersächsischen Justizministerium.

Hildesheim und Osnabrück bei der Polizei und in Braunschweig beim Amtsgericht eingerichtet. In Hildesheim wurde seitens der Staatsanwaltschaft eine mobile Kamera zur Videodokumentation benutzt. Die Vernehmung fand dabei in den erhobenen Fällen in den Räumen der Staatsanwaltschaft statt. In zwei der Göttinger Fälle[621] wurden die Opfer in den Räumen des Psychologischen Instituts der Georg-August-Universität Göttingen vernommen, da dort vor Einrichtung des Vernehmungszimmers bei der Polizei die Möglichkeit zur Videoaufnahme bestand.[622] In keinem der Fälle wurde das Opfer bei sich zu Hause vernommen.

5. Dauer der Vernehmung

Die Dauer der Vernehmung hat Auswirkungen auf das Belastungserleben des Kindes. Wie oben bereits dargestellt, kann sich ein Kind lediglich über einen Zeitraum von ca. 20 bis 40 Minuten hinweg auf die Vernehmung konzentrieren. Leider wurde nicht in allen Akten dokumentiert, über welchen Zeitraum das Kind vernommen wurde. Die längste festgehaltene Vernehmungsdauer betrug 108 Minuten, mit einer Unterbrechung, da das Kind sehr erschöpft war. Die kürzeste Vernehmung dauerte 21 Minuten.

6. Erstvernehmung mittels Videotechnik

Zu unterscheiden war im Rahmen dieser Kategorie eine erste informatorische Anhörung, die von der Polizei bei Anzeige oder direkt am Tatort durchgeführt wird, von der „ersten förmlichen" Vernehmung durch die Strafverfolgungsbehörden. Die letztere ist diejenige, die mit dieser Kategorie gemeint ist. In allen untersuchten Fällen wurde die erste Vernehmung des Kindes mittels Videotechnik durchgeführt. In keinem Verfahren wurde diese Technik erst nachträglich eingesetzt.[623] Zu beachten ist aber, dass auch die erste informatorische Anhörung das kindliche Opfer belasten kann und es bei seiner späteren Aussage möglicherweise beeinflusst.

7. Anordnung der Videovernehmung

Die Vernehmung mittels Videotechnik wurde in den untersuchten Fällen von der Staatsanwaltschaft angeordnet. Die Anordnung erfolgte in einem Großteil der Fälle aber in enger Absprache mit den ermittelnden Polizeibeamten, was aus entsprechenden polizeilichen Vermerken zu entnehmen war.[624]

---

621 Fälle GÖ 20 und GÖ 26.

622 Vgl. das Interview mit der Staatsanwältin in Göttingen, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. I.

623 Zumal es kaum zu Mehrfachvernehmungen kommt, vgl. 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. II. 12.

624 Vgl. auch hierzu schon Kapitel Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, 4. Teil C. I. 3.

8. Beteiligung an der Videovernehmung

Diese Information ist ausschlaggebend für die Unbefangenheit des Kindes bei seiner Aussage. Die Fälle, in denen Begleitpersonen, wie die Ärztin[625], die Mütter oder etwa die Heimbetreuung[626] während der Vernehmung anwesend sind, sind verschwindend gering, 2 Fälle (4,8 Prozent); sie verfolgen die Vernehmung jeweils vom Technikraum aus. In einem Fall wurden die Mutter und der Bruder zu der Vernehmung hinzugezogen.[627]

Tabelle 25: Anwesenheit im Vernehmungszimmer bzw. Technikraum

N = 42	Häufigkeit:	Prozent:	Gesamt (100 Prozent):
Polizei	19	45,2	42
Staatsanwaltschaft	22	52,4	42
Richter	21	50,0	42
Sachverständiger	2	4,8	42
Beschuldigter	0	0	42
Verteidiger des Täters	1	2,4	42
Verteidiger des Opfers/ Nebenklagevertreter	1	2,4	42
Begleitperson	3	7,1	42
Sonstige	0	0	42

Quelle: eigene Zusammenstellung

In zwei der untersuchten Göttinger Akten[628] wurde der kindliche Zeuge gleichzeitig von einem Richter und der zuständigen Staatsanwältin vernommen, während in fünf Verfahren die Vernehmung unter Anwesenheit sowohl von dem Ermittlungsrichter, der Staatsanwältin und einem Kommissar stattfand.[629] In den Hildesheimer Fällen[630] ist auffällig, dass bei der Vernehmung durch eine Ermittlungsrichterin der zuständige Staatsanwalt auch immer im Vernehmungszimmer anwesend ist.[631] Gleiches gilt für zwei Göttinger Fälle[632], in denen bei der richterlichen Befragung die mit dem Fall befasste Kommissarin anwesend ist. In einem einzigen

[625] Fall HI 04.
[626] Fall HI 06.
[627] Fall OS 03/04.
[628] Fälle GÖ 16 und GÖ 24.
[629] Fälle GÖ 15/01, GÖ 15/02, GÖ 15/03, GÖ 15/04 und GÖ 15/05.
[630] Fälle HI 07, HI 06, HI 05, HI 04, HI 03 und HI 02.
[631] Eine Befragung erfolgt allerdings allein von dem Ermittlungsrichter.
[632] Fälle GÖ 09 und GÖ 10.

Fall[633] war der Verteidiger des Beschuldigten bei der Videovernehmung im Nebenraum anwesend und in einem der Fälle[634] wurde der Verteidiger des Opfers hinzugezogen. Sachverständige wurden zur Videovernehmung in zwei Hildesheimer Verfahren hinzugezogen, die die Vernehmung aus dem Nebenraum verfolgten.[635] In einem der Fälle[636] hatte das Opfer vor der Videoaufnahme große Angst, da seinen Äußerungen zu entnehmen war, dass der Junge vom Täter bereits gefilmt wurde.[637] Aus diesem Grunde wurde die Psychologin zur Videovernehmung herangezogen.[638]

9. Personelle Probleme bei der Videovernehmung

Dies lässt sich grundsätzlich verneinen. Lediglich in drei der erhobenen Akten tauchten personelle Probleme auf, die sich an der Vernehmungsperson selbst festmachen lassen. In einem Fall[639] hätte die Vernehmung aus Gründen des Schutzes des Kindes, das sehr erschöpft und müde war, laut Vermerk des Staatsanwaltes unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt werden müssen. Dies war aber aus Zeitgründen, die in der Person des vernehmenden Richters lagen, nicht möglich. In zwei der Fälle musste die Vernehmung auf Wunsch des Kindes unterbrochen werden: In einem Verfahren[640] wurde bei zweimaliger Unterbrechung der Vernehmung zunächst die Mutter und der kleine Bruder in das Vernehmungszimmer dazugeholt und schließlich sollte die Rechtsanwältin des Kindes die Vernehmung nicht unmittelbar im Vernehmungs-, sondern aus dem Regieraum verfolgen, sonst wolle das Mädchen nichts mehr sagen. In diesem Fall wünschte der Opferzeuge ausdrücklich eine weibliche Vernehmungsperson, es fand ein Wechsel statt. In einem weiteren Verfahren wurde auf ausdrücklichen Wunsch eine Beamtin zur Vernehmung herangezogen, da das Kind sich nicht von einem Kommissar vernehmen lassen wollte.[641]

---

633 Fall HI 02.

634 Fall OS 03/04.

635 Fälle HI 08, HI 07. In diesen Fällen erfolgte die Begutachtung durch denselben Sachverständigen.

636 Fall HI 08.

637 Vgl. zu dieser Problematik der Videovernehmung im Zusammenhang mit einem bereits stattgefundenen Missbrauch durch Filmen des Kindes bereits oben, Kapitel 2 B. I. 4., und Fastie, S. 3.

638 Bemerkenswert ist insofern auch, dass die zur Videovernehmung hinzugezogene Sachverständige später zudem für die Fertigung eines Gutachtens über das Kind bestellt wurde.

639 Fall HI 02.

640 Fall OS 03/05.

641 Fall GÖ 03.

10. Technische Probleme bei der Videovernehmung

Sieben der Verfahren wiesen technische Probleme bei der Videoaufnahme auf. Vier Fälle betrafen Schwierigkeiten mit der Akustik: In Braunschweig bspw. ist die Tonqualität sehr schlecht, da es nur ein Mikrophon gibt, das unmittelbar oben in der Ecke des Raumes an der Kamera befestigt ist, so dass der Staatsanwalt jeweils ein Diktiergerät mitlaufen ließ. [642] In einem Verfahren[643] vermerkte der vernehmende Staatsanwalt, dass das Ohrübertragungsgerät für Zwischenfragen aus dem Technikraum sehr gerauscht hat, was sich störend auf die Vernehmung ausgewirkt habe. In einem Fall kam es zu extremer Verzögerung bei der Abschrift des Bandes, was sich auf die Verfahrenslänge auswirkte.[644] Schließlich bestehen beim Amtsgericht Northeim keine technischen Möglichkeiten, so dass die Videovernehmung vom Amtsgericht Gandersheim durchgeführt werden musste. In Hildesheim gab es zwar während der Aufnahme mit der mobilen Videoanlage keine technischen Schwierigkeiten. Voraussetzung für ein Abspielen des Bandes in der Hauptverhandlung ist jedoch, dass der Camcorder mitgebracht wird. So vermerkt der Hildesheimer Staatsanwalt: „Allein die Hi-8-mm-Video-Cassette nützt im Gerichtssaal nichts. Mit dem Sitzungsvertreter muss vorher abgesprochen werden, dass er auch den Camcorder mitbringt. Das Amtsgericht muss für den Fernseher im Sitzungssaal sorgen.“[645] In einem Göttinger Verfahren war das Kind sehr verschüchtert und nicht bereit, sich das Mikrophon an der Kleidung befestigen zu lassen, so dass es Schwierigkeiten mit der Tonübertragung gab.[646]

11. Nachvernehmung mittels Videotechnik

In keiner der Strafakten wurde ein kindlicher Zeuge mittels Videotechnik nachvernommen. Lediglich in einem der Fälle wurde das Kind noch einmal vernommen, dies aber ohne Anwendung von Videotechnik.[647]

12. Anzahl der Vernehmungen des Opfers im Laufe des Bezugsverfahrens

Die Anzahl der Vernehmungen hat Einfluss auf das Belastungserleben des Kindes. Außerdem wächst mit dem ständigen Wiederholen des Erlebten die Ungenauigkeit, die Authentizität der Aussage lässt nach.[648]

---

642 Fall BS 01.

643 Fall OS 03.

644 Fall GÖ 20.

645 Vermerk des Hildesheimer Staatsanwaltes, Fall HI 03.

646 Fall GÖ 03.

647 Fall OS 03/01.

648 Vgl. hierzu bereits oben, Kapitel 2 A.

Tabelle 26: Anzahl der Vernehmungen des Opfers im Laufe des Bezugsverfahrens

	Häufigkeit:	Prozent:
Eine Vernehmung	37	88,1
Zwei Vernehmungen	5	11,9
Drei Vernehmungen	0	0
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Wie aus der Tabelle hervorgeht, wurde der Großteil der Opfer, 37 (88,1 Prozent), lediglich ein einziges Mal im Laufe des Strafverfahrens vernommen. Dies entspricht den Erhebungen von Volbert/Busse, die zu einem Anteil von 75 Prozent an einmaligen polizeilichen Vernehmungen gekommen sind.[649] Anzumerken ist allerdings bei dieser geringen Anzahl von Mehrfachvernehmungen, dass in 15 von 42 untersuchten Verfahren vor der hier aufgenommenen Vernehmung laut explizitem Vermerk der Polizei eine erste Anhörung seitens der Polizei stattfindet. Darüber hinaus ist auch für die anderen Verfahren davon auszugehen, dass eine Anhörung regelmäßig stattfindet. Diese informelle Befragung auf der Polizeidienststelle bei Anzeigenerstattung oder in einem Göttinger Fall direkt vor Ort des Tatgeschehens dient nämlich der ersten Einholung von Informationen zu Sachverhalt und Delikt. Nach den Erfahrungen des befragten Staatsanwaltes in Braunschweig ist eine vorherige Anhörung des Kindes aber sinnvoll, um erste Informationen über den Tathergang zu erlangen und als Grundlage für weitere Ermittlungsschritte - wie Zeitpunkt der Videovernehmung des Kindes, eine (vorherige) Anhörung weiterer Zeugen, des Beschuldigten, etc. - zu verwerten. In fünf Verfahren (11,9 Prozent) wurde der Zeuge einmal nachvernommen, in keinem Fall darüber hinaus noch einmal. Signifikante Unterschiede zwischen den Orten lassen sich dabei nicht feststellen. In einem Göttinger Verfahren[650], in dem das Kind von der zuständigen Staatsanwältin per Video vernommen wurde, wurde es aufgrund neuer Tatsachen aus der Beschuldigtenaussage von der Kommissarin hierzu nachvernommen. Diese zweite Vernehmung erfolgte allerdings nicht mittels Videotechnik.

Die Gefahr einer suggestiven Beeinflussung des Kindes wird seitens der Ermittlungsbehörden gesehen. So vermerkte der befasste Polizeibeamte, dass das Opfer während eines Besuches bei ihm zu Hause während einer ersten Anhörung „bewusst nicht zur Sache befragt“ wurde, um eine Beeinflussung auszuschließen; zu

[649] Volbert/Busse, in: Salgo (Hrsg.), Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, S. 77 f.; vgl. auch Wolke, S. 61 f., bei deren Erhebung 74 % nur einmal vernommen wurden oder das Ergebnis von Gunder, S. 292 f., mit 66,8 % der Einmalvernommenen.

[650] Fall GÖ 26.

dem Sachverhalt waren vorher der Rechtsanwalt des Kindes, der Strafanzeige gestellt hatte und die Mutter befragt worden.[651] Ein typisches Beispiel für Suggestion im Vorfeld des Strafverfahrens ist demgegenüber ein Göttinger Fall[652]: Die Opfer wurden kinderpsychotherapeutisch befragt, mit dem Ergebnis, dass der Beschuldigte „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Genitalbereich beider Mädchen Manipulationen vorgenommen“ hatte. Dieser Exploration gingen Gespräche durch Betreuerinnen in einem Kinderhof voraus, in dem die Kinder untergebracht waren. Ein Verdacht kam wegen Auffälligkeiten der Kinder auf. Im Rahmen der richterlichen Video-Anhörung kam es dann zu so widersprüchlichen Angaben der Kinder, dass das Verfahren letztlich wegen Mangel an Beweisen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden musste.

13. Zusammenfassung (Video-) Vernehmung

Im Ergebnis lässt sich damit erkennen, dass sich die sonderkommissarische (12 Fälle) und die ermittlungsrichterliche (14 Fälle) Erstvernehmung per Videokamera ungefähr die Waage halten. Auch die staatsanwaltschaftliche Vernehmung wird relativ häufig (8 Fälle) durchgeführt. Die Ausnahme bildet dagegen die Anhörung durch den allgemeinen Polizeidienst in einem Fall. In Göttingen wurde die Kindesvernehmung in insgesamt 7 Verfahren gemeinsam von Ermittlungsrichter und Staatsanwältin bzw. von einem Kommissar durchgeführt. Bei der Befragung durch „Mehrere“ werden gegengeschlechtliche Vernehmende eingesetzt, während bei alleiniger Anhörung der Vernehmende nicht unbedingt gleichgeschlechtlich zum Opfer oder andersgeschlechtlich zum Täter ist. Abgesehen von Hildesheim mit einer mobilen Videoanlage wurde die Vernehmung jeweils in kindgerecht eingerichteten Vernehmungszimmern durchgeführt; in zwei Göttinger Fällen fand vor Schaffung dieser Möglichkeit bei der Polizei die Anhörung in den Räumen des Psychologischen Instituts der Georg-August-Universität Göttingen statt. Die kürzeste Vernehmung dauerte 21, die längste 108 Minuten. Das Opfer wurde jeweils auf seine Zeugenpflichten und –rechte hingewiesen, wobei sich aus den Akten zumeist kein ausdrücklicher Hinweis auf die mögliche Einschaltung eines Verletztenanwaltes ergibt. Während der Videovernehmung befanden sich im Vernehmungszimmer grundsätzlich die Vernehmungspersonen. In einem Osnabrücker Fall wurden die Mutter und der Bruder zu der Vernehmung hinzugezogen. Die übrigen Beteiligten verfolgten die Vernehmung jeweils aus dem Technikraum; dies in einem Fall sogar auf besonderen Wunsch des Kindes. Sachverständige wurden in diesem Verfahrensstadium in 2 Fällen dazugezogen. In jeweils einem Fall verfolgten der Verteidiger des Opfers und der des Täters die Vernehmung aus dem Nebenraum. Personelle Schwierigkeiten bei der Vernehmung ergaben sich in ei-

---

651 Fall GÖ 23.

652 Fall GÖ 25.

nem Verfahren aus dem Zeitproblem des befragenden Richters: Angesichts der Erschöpfung des Kindes hätte die Vernehmung laut Vermerk des Staatsanwaltes eigentlich abgebrochen werden müssen, dies war aber nicht möglich. In einem weiteren Verfahren wünschte das Kind ausdrücklich eine männliche Vernehmungsperson. Technische Probleme ergeben sich entweder aus den noch nicht vorhandenen technischen Voraussetzungen oder den Unzulänglichkeiten mit den installierten Anlagen, wie bspw. mit der Akustik. Es fand in keiner der Strafakten eine Nachvernehmung des Kindes mittels Videotechnik statt. Insgesamt wurde der Großteil der Opfer lediglich ein einziges Mal im Laufe des Verfahrens vernommen; in fünf Fällen wurde ein zweites Mal angehört, in keinem Fall ein drittes Mal.

III. Aussageverhalten des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

Einen weiteren Punkt, den es zu ermitteln gilt, ist das Aussageverhalten des Beschuldigten. Da ein Geständnis den Verfahrensverlauf und das Belastungserleben des Kindes in Abhängigkeit von dem jeweiligen Verfahrensstadium wesentlich beeinflusst,[653] ist zu untersuchen, bis zu welchem Grad sich der Beschuldigte zur Sache einlässt.

---

653 Vgl. hierzu das Interview mit Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. XIII.

Tabelle 27: Aussageverhalten des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

	Häufigkeit Polizeiliche Verneh-mung:	Häufigkeit Staatsan-waltschaftli-che Ver-nehmung:	Häufigkeit bei Ver-nehmung durch den Ermitt-lungs-richter:	Häufigkeit sonst vor der Ankla-geerhebung:
Aussage-verweige-rung	3 (9,4 %)	2 (6,3 %)	0	3 (9,4 %)
Völliges Bestrei-ten	7 (21,9 %)	6 (18,8 %)	0	2 (6,3 %)
Teilges-tändnis	4 (12,5 %)	0	0	0
Volles Geständ-nis	1 (3,1 %)	3 (9,4 %)	1 (3,1 %)	0
Fehlend	17 (53,1 %)	21 (65,5 %)	31 (96,9 %)	27
Gesamt	**32 (100 %)**	**32 (100 %)**	**32 (100 %)**	**32 (100 %)**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Der Beschuldigte wurde in allen untersuchten Verfahren bereits im Ermittlungsverfahren vernommen. In insgesamt 15 Verfahren wurde der Beschuldigte seitens der Polizei vernommen. Der Beschuldigte verweigerte in drei Fällen (9,4 Prozent) die Aussage bei der polizeilichen Vernehmung, bestritt die Tat vollumfänglich in 7 Verfahren (21,9 Prozent), räumte in 4 Verfahren (12,5 Prozent) die Tat teilweise ein und legte in einem Fall (3,1 Prozent) ein Geständnis ab.

Von Seiten der Staatsanwaltschaft wurde der Beschuldigte in 11 Fällen vernommen. In zwei Fällen ließ er sich überhaupt nicht zur Sache ein, bestritt in 6 Verfahren die Tat und legte in 3 Fällen ein Geständnis ab. In einem Schreiben an den Staatsanwalt erklärt der Verteidiger, dass sein Mandant nach völligem Bestreiten der Tat gegenüber der Polizei ein volles Geständnis ablegen werde, da dieser vermeiden wolle, „dass das Kind weiteren Vernehmungen ausgesetzt werde.“[654] Im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung wurde dem Beschuldigten seitens der Staatsanwältin das Videoband in voller Länge gezeigt.[655] Der Beschuldigte bestritt weiterhin und schließlich wurde das Verfahren eingestellt. Bei der Befragung

654 Fall BS 04.

655 Fall GÖ 26.

durch einen Ermittlungsrichter legte der Beschuldigte in dem einen Fall ein Geständnis ab.

Das Opfer wird sowohl bei einem Geständnis als auch bei dem (teilweisen) Bestreiten des Beschuldigten zum Großteil nicht mehr vernommen.[656] Lediglich in einem Fall wird das Opfer erneut verhört.[657] Auch auf die Ladung des Kindes zur Hauptverhandlung bzw. dessen Aussage in der Hauptverhandlung hat ein bereits im Ermittlungsverfahren abgelegtes Geständnis Einfluss.[658]

IV. Geständnis aufgrund des Videobandes

In den Fällen, in denen es tatsächlich zu einem Geständnis des Beschuldigten kam, ließ sich nicht erkennen, ob das Videoband wesentlichen Einfluss auf das Geständnis hatte. Jedoch ist anzumerken, dass in acht der untersuchten Rechtsstreitigkeiten die Verteidiger das Videoband ausdrücklich angefordert haben. Eine Einsichtnahme wurde ihnen auch jeweils gewährt.[659] Insofern besteht zumindest die Möglichkeit, dass das Videoband auf das Aussageverhalten des Beschuldigten – wenn auch mittelbar – Einfluss genommen hat.

V. Verteidigung

1. Verteidigung des Täters

Die Variablen zu der Verteidigung des Beschuldigten werden nach den 32 Tätern aufgeschlüsselt, da die Erstvernehmung des bzw. der Opfer zumeist an einem Tag erfolgt.

a) Verteidigung des Täter im Erkenntnisverfahren

In der Mehrzahl der Verfahren ist der Beschuldigte verteidigt. Bei der Inhaftnahme des Beschuldigten zeigt sich ein mehrfacher Wechsel der Verteidigungsart vom Pflicht- zum Wahl- und anschließend wiederum zum Pflichtverteidiger.

---

[656] Vgl. insofern die Kategorie Anzahl der Vernehmungen, 2. Hauptteil, Kapitel 7. E. II. 12.

[657] Fall OS 03/01.

[658] Vgl. zu der Einflussnahme des Geständnisses auf die Ladung und Aussage des Kindes den 2. Hauptteil, Kapitel 7 F. II.

[659] Vgl. 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. IV.

Tabelle 28: Verteidigung des Täters im Erkenntnisverfahren

	Häufigkeit:	**Prozent:**
Kein Verteidiger	6	18,8
Nur Wahlverteidiger	19	59,4
Nur Pflichtverteidiger	2	6,3
Erst Wahl-, dann Pflichtverteidiger	1	3,1
Sonstige Kombination oder mehrfacher Wechsel der Verteidigungsart	4	12,5
Gesamt	**32**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Sechs der zweiunddreißig Täter (18,8 Prozent) hatten während des Ermittlungsverfahrens keinen Verteidiger, die Mehrzahl, 19 (59,4 Prozent), einen Wahlverteidiger. In zwei Fällen wurde den Tätern nur ein Pflichtverteidiger bestellt, lediglich ein Verfahren betraf den Wechsel von der Wahl- zur Pflichtverteidigung. In vier weiteren Verfahren (12,5 Prozent) kam es zu einem Wechsel in anderer Kombination bzw. dem mehrfachen Austauschen der Verteidigerart.

b) Bestellung/Meldung des Verteidigers vor der videographierten Erstvernehmung des Opfers

Entscheidend für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Beschuldigten im Rahmen der richterlichen Vernehmung nach § 168e StPO bzw. § 255a StPO war, ob zu dem Zeitpunkt der ersten Vernehmung des Kindes mittels Videotechnik *überhaupt* schon ein Verteidiger bestellt bzw. bei Gericht gemeldet war.[660]

660 Erst mit Feststellung dieser Kategorie ist die Erhebung aus Tab. 28 sinnvoll, in der die Ladung des Beschuldigtenanwaltes zur Videovernehmung ausgewertet wird.

Tabelle 29: Bestellung/Meldung des Verteidigers zum Zeitpunkt der Videovernehmung

	Häufigkeiten:	Prozent:
Bestellung/Meldung Verteidiger vor Videovernehmung	9	28,1
Bestellung/Meldung Verteidiger nach Videovernehmung	16	50
Keine Angaben	1	3,1
Fehlend	6	18,8
Gesamt	**32**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Von den 26 erhobenen Fällen[661], in denen ein Beschuldigtenanwalt bestellt war, wurde der Großteil – 16 Fälle, erst *nach* der ersten Vernehmung des Kindes mittels Videographie bestellt bzw. hat sich erst nach diesem Zeitpunkt bei Gericht gemeldet. Neun der Beschuldigten war bereits zu diesem Zeitpunkt ein Verteidiger beigeordnet bzw. dem Gericht bekannt (28,1 Prozent).[662] In einem der Fälle konnte der Zeitpunkt der Verteidigung nicht explizit aus der Strafverfahrensakte entnommen werden.

c) Benachrichtigung des Verteidigers von der videographierten Vernehmung

Die Einhaltung der Mitwirkungsrechte bei der richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren gemäß § 58a StPO i.V.m. § 168e S. 1-3 StPO bzw. § 255a StPO ist als Ersatz für das persönliche Erscheinen des Zeugen Voraussetzung für die Einführung des Bandes in die Hauptverhandlung. Hierbei ist es notwendig, die Benachrichtigung von Beschuldigtem und Verteidiger ausdrücklich in der Akte zu vermerken.[663] Eine Vielzahl von Fällen fiel schon von vornherein aus dieser Kategorie heraus, da die Videovernehmung des Kindes relativ am Anfang des Verfahrens steht und zu diesem Zeitpunkt noch kein Verteidiger zur Verfügung stand.

In der Mehrzahl der übrigen Fälle, 9 Verfahren, wurde der Verteidiger nicht von der bevorstehenden Vernehmung des Kindes benachrichtigt. Zu differenzieren ist aber im Rahmen dieser Kategorie die *richterliche* Videovernehmung, die als Voraussetzung für die spätere Einführung in die Hauptverhandlung die „Mitwirkung"

---

661 Vgl. vorstehende Tab. 26, Kategorie Verteidigung des Täters im Erkenntnisverfahren, 2. Hauptteil, Kapitel 6 E. V. 1. a).

662 Fälle BS 04, HI 02, OS 07/01, OS 01/02, GÖ 05, GÖ 09, GÖ 10, GÖ 14 und GÖ 16.

663 Vgl. zu dieser Problematik etwa Schaber, STREIT 1993, S. 143 f.; Böltz, DriZ 1996, S. 276 sowie der Leitfaden Schleswig-Holstein, S. 5., wonach die Staatsanwaltschaft auf die Einhaltung dieser Vorschriften hinzuwirken hat.

von Verteidiger bzw. Beschuldigtem vorsieht, von der bloß polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Erstvernehmung.[664]

Tabelle 30: Benachrichtigung Verteidiger

	Häufigkeit:	Prozent:
Ja	2	6,3
Nein	7	21,9
Fehlend	23	71,9
Gesamt	**32**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Von den 9 bereits vor der Videovernehmung bestellten bzw. bei Gericht gemeldeten Verteidigern[665] sind lediglich zwei *ausdrücklich* zu der videodokumentierten Vernehmung geladen worden.[666] Von diesen 9 Verfahren wurden 4 Erstvernehmungen durch einen Richter bzw. „Mehrere" unter Beteiligung eines Richters durchgeführt.[667] Aus den geführten Interviews geht hervor, dass die Staatsanwälte den Verteidiger zur Videovernehmung grundsätzlich benachrichtigen und laden und dieses auch entsprechend vermerken würden, „um das Ding wasserdicht zu machen."[668] Das Ergebnis der Aktenerhebung divergiert damit von den Äußerungen der Staatsanwaltschaft.

d) Benachrichtigung des Beschuldigten von der Videovernehmung

Grundsätzlich ist wie oben dargelegt auch die Benachrichtigung des Beschuldigten im Rahmen der Mitwirkungsrechte nach § 58a StPO i.V.m. § 168e S. 1-3 StPO bzw. § 255a StPO erforderlich, wenn nicht durch die Benachrichtigung oder die Anwesenheit des Beschuldigten bei der Vernehmung der Untersuchungszweck gefährdet würde, § 168c Abs. 2 bzw. Abs. 5 StPO. In nur einem[669] der 15[670] von 32 erhobenen Fällen einer *richterlichen* Erstvernehmung ist ausdrücklich eine Benachrichtigung erfolgt. In fünf Fällen wurde der Beschuldigte von der Videovernehmung gemäß § 168c Abs. 3 StPO ausgeschlossen, in einem Verfahren nach § 168c Abs. 4 StPO, da die Erstvernehmung nicht an der Gerichtsstelle des Ortes

---

664 Vgl. zu den Anforderungen an die „Mitwirkung" im Rahmen der richterlichen Erstvernehmung bereits oben, Kapitel 2 B. II. und Kapitel 2 B. III. 1. b).

665 Vgl. vorstehende Tab. 27, Kategorie Bestellung/Meldung des Verteidigers vor der videographierten Erstvernehmung des Opfers, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. V. 1. b).

666 Fälle HI 02 und GÖ 10.

667 Fälle HI 02, GÖ 09, GÖ 10 und GÖ 16.

668 Interview mit dem Staatsanwalt in Braunschweig.

669 Fall HI 02.

670 Fälle HI 08, HI 07, HI 06, HI 05, HI 04, HI 03, HI 02, OS 02/01, GÖ 09, GÖ 10, GÖ 12, GÖ 15/01, GÖ 16, GÖ 24 und GÖ 25/01.

seiner U-Haft stattfand. So lautet der Vermerk des Hildesheimer Staatsanwaltes[671]: „Der Beschuldigte wird gemäß § 168c Abs. 3 StPO von der Anwesenheit bei der Zeugenvernehmung ausgeschlossen, weil zu befürchten ist, dass die Zeugin in seiner Anwesenheit nichts bzw. die Unwahrheit sagen wird." In den übrigen 9 Fällen der *richterlichen* Erstvernehmung ist aus den Akten nicht ersichtlich, aus welchem Grund eine Benachrichtigung bzw. Ladung des Beschuldigten unterblieb. Die Einhaltung der Beschuldigtenrechte ist damit in der Praxis nicht immer gewährleistet, obwohl aus den Interviews die strikte Einhaltung hervorgeht.[672]

e) Handhabung der Akteneinsicht gemäß § 147 StPO

Problematisch ist, wie bereits oben geschildert[673], dass das Verfahren der Akteneinsicht nicht gesetzlich geregelt ist. Es besteht die Missbrauchsgefahr bei unkontrollierter Überlassung des Videobandes an den Beschuldigtenanwalt oder den Täter selbst. Von den 26 Fällen, in denen der Beschuldigte verteidigt war und die Verteidigung die Akten zur Einsicht angefordert hat, wurde in einem Fall die Videoaufnahme zusammen mit der Akte an den Rechtsanwalt versandt.[674] In den übrigen Streitigkeiten wurde das Band seitens der Staatsanwaltschaft zurückbehalten. So wird seitens des Braunschweiger Staatsanwaltes vermerkt[675]: „Das Videoband verbleibt zunächst hier und wird bei einer erforderlichen Hauptverhandlung zur Verfügung gestellt."

Die Bereitschaft des Verteidigers zur Einsichtnahme des Videobandes lässt sich in 8 Verfahren aus dem jeweiligen Vermerk des Staatsanwaltes entnehmen, dass der Rechtsanwalt zur Übersendung des Videobandes in die Räume seiner Kanzlei gebeten hat und ihm angeboten wurde, sich das Band in den Räumen des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft, Polizei anzusehen.[676] Vermerkt sind insofern in den explorierten Verfahrensakten auch Terminsvereinbarungen mit dem Verteidiger zur Einsichtnahme in den Räumen der Staatsanwaltschaft.[677] Eines der Videobänder wurde an die Staatsanwaltschaft Hamburg übersandt zur Einsichtnahme des Verteidigers in deren Räumen.[678] In den geführten Interviews wurde das Interesse der Verteidigung an dem Videoband demgegenüber teilweise als ungenügend gewertet.[679]

---

671 Fall HI 05.

672 Vgl. hierzu 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. IX.

673 Vgl. Kapitel 2 B. I. 7.

674 Fall BS 04.

675 Fall BS 03.

676 So auch Fall BS 04, in dem das Videoband sogar an den Verteidiger zur Einsichtnahme entsandt wurde.

677 Etwa Fall GÖ 09.

678 Fall GÖ 20.

679 Vgl. hierzu 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. IX.

In einem Fall[680] wollte sich der Beschuldigte das Band nicht ansehen. Die Göttinger Staatsanwältin vermerkt zur Versendung der Strafverfahrensakte: „Transkript entbehrlich, da Beschuldigter darauf verzichtet hat, sich Video anzuschauen." Ein entsprechendes Angebot der Staatsanwältin an den Beschuldigten zur Einsichtnahme ging dem voraus.

f) Antrag des Verteidigers auf Zweitvernehmung des Kindes

In keiner der untersuchten Rechtsstreitigkeiten wurde seitens des Verteidigers eine Zweitvernehmung des Kindes sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung beantragt. Einer der Gründe hierfür war, dass der Beschuldigte in einem Großteil der Fälle im Laufe des Ermittlungsverfahrens ein (Teil-) Geständnis ablegte.[681]

2. Anwaltliche Vertretung des Opfers

Die anwaltliche Vertretung wurde mit in die Untersuchung einbezogen, um zu prüfen, ob dies Auswirkungen auf etwaige Opferschutzmaßnahmen hat, die durch den Anwalt angeregt wurden.

Tabelle 31: Anwaltliche Vertretung des Opfers

	Häufigkeit:	**Prozent:**
Nein	17	40,5
Ja, als Nebenkläger	17	40,5
Ja, sonstige anwaltliche Vertretung	8	19,0
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Das Opfer wurde in 25 Fällen anwaltlich vertreten. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes im Rahmen des Strafprozesses positiven Einfluss auf den Schutz des Opfers hat. In zwei Fällen[682] gab die Anwältin die Anregung, bestimmte Zeugen zu dem Verfahren hinzuzuziehen und Anklage zu erheben. Gleichzeitig wurde der Staatsanwaltschaft nahe gelegt, einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten zu verhängen, da er sich dem Opfer im Laufe des Ermittlungsverfahrens wieder unsittlich und mit Drohungen annäherte. Auch in einem weiteren Osnabrücker Verfahren wurde der Täter auf Initiative der Kindes-

680 Fall GÖ 14.

681 Vgl. hierzu Kategorie Aussageverhalten des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. III.

682 Fälle OS 02/01 und OS 02/02.

anwältin auf Distanz vom Opfer gesetzt.[683] In einem Fall wurde eine entsprechende Begutachtung der Glaubwürdigkeit des Opfers und der Glaubhaftigkeit seiner Aussage durch seinen Verteidiger abgewendet.

Zu einer für das Opfer eher negativen Einflussnahme auf den Strafprozess durch die Einschaltung einer Opferanwältin wird folgender Fall[684] geschildert:

> In diesem Fall hatte die Mutter des Opfers den Missbrauch durch einen Familienfreund angezeigt. Das fünfjährige Opfer hatte dem Lebensgefährten der Mutter unter der Dusche an sein Geschlecht gegriffen und „Penis" gesagt; dies habe sie vom Täter. Bei einer Massage des Hundes sei plötzlich der Ausdruck „Scheidenmassage" gefallen. In seiner Videovernehmung unter Anwesenheit des Ermittlungsrichters und der befassten Kommissarin sagte das Kind aus, dass der Täter sie im Garten an der Scheide gerieben habe. Dann fing das Mädchen an zu weinen und wollte nicht mehr zur Sache aussagen.

Das Verfahren sollte zunächst durch die Staatsanwaltschaft Göttingen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden, da die Aussage des Opfers bei seiner Videovernehmung „widersprüchlich, konfus und unklar" blieb und auch Zeugen die Aussage des Opfers nicht bestätigen konnten. Die Anwältin des Kindes legte daraufhin gegen die Einstellung Beschwerde ein, verbunden mit dem Antrag auf ein Glaubwürdigkeitsgutachten. Das Ergebnis dieses von Seiten der Staatsanwaltschaft daraufhin eingeholten Gutachtens war, dass die Begutachtung „nicht möglich sei, da das Kind nicht aussagen" wolle. Das Verfahren wurde schließlich eingestellt. Positiv anzumerken ist aber in diesem Fall, dass die anwaltliche Vertreterin des Kindes seine *richterliche* Zeugenvernehmung mittels Videotechnik anregte.

3. Zusammenfassung zur Verteidigung

Der Täter wurde im Großteil (19 Fälle) der untersuchten Akten im Ermittlungsverfahren durch einen Wahlverteidiger verteidigt. In zwei Fällen war dies ein Pflichtverteidiger, in fünf Fällen wechselte der Verteidiger, in sechs Fällen war der Täter gar nicht verteidigt. Für die Einhaltung der Mitwirkungsrechte im Rahmen einer richterlichen Vernehmung ist dabei entscheidend, ob zu dem Zeitpunkt der Videovernehmung bereits ein Verteidiger bestellt bzw. bei Gericht gemeldet war. Über die Hälfte der Verteidiger meldete sich erst nach der Videovernehmung bzw. wurde dann erst bestellt. Erstaunlich ist auch, dass von dem knappen Drittel der bei der Videovernehmung vorhandenen Verteidiger lediglich zwei ausdrücklich zu der Erstanhörung geladen worden sind. Dies widerspricht der Darstellung auf Seiten der Staatsanwaltschaft in den Interviews und ist im Hinblick auf die Verfahrensgrundsätze des rechtlichen Gehörs, des Konfrontations- und Fragerechts

[683] Fall OS 01/02.

[684] Fall GÖ 10.

und des fairen Verfahrens als bedenklich einzustufen.[685] Auch der Beschuldigte wurde lediglich in einem der Verfahren im Vorfeld der Vernehmung gemäß § 168c Abs. 5 StPO benachrichtigt. In fünf Fällen wurde der Beschuldigte laut Vermerk der Staatsanwaltschaft von der Vernehmung nach § 168c Abs. 3 StPO ausgeschlossen, in einem Verfahren nach § 168 c Abs. 4 StPO.

Bestätigt hat sich in der Aktenerhebung die von der Praxis und Literatur geforderte Handhabung der Akteneinsicht gemäß § 147 StPO: Die Videoaufnahme wird angesichts eines möglichen Missbrauchs des Persönlichkeitsrechts des Kindes grundsätzlich[686] nicht mit der Akte an den Verteidiger oder Beschuldigten versandt. Den Verteidigern wird mitgeteilt, dass die Möglichkeit besteht, sich die Akten im Gebäude des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft anzuschauen. Die grundsätzliche Bereitschaft der Verteidiger zur Videoeinsicht lässt sich in acht Fällen bejahen. Dies konnte den Akten aus den expliziten Aufforderungen an die Staatsanwaltschaft zur Versendung des Bandes bzw. den Vermerken zur Ermöglichung der Einsichtnahme in acht Verfahren entnommen werden. Eine Zweitvernehmung des Kindes wurde von keinem der Rechtsanwälte verlangt, wobei in dem Großteil der Fälle bereits im Ermittlungsverfahren ein (Teil-) Geständnis des Beschuldigten abgelegt wurde. Der kindliche Zeuge wurde in 25 Verfahren anwaltlich vertreten, wobei hier aus den Akten eine Einflussnahme erkennbar ist: Es wurden entsprechende Beweisanträge gestellt, das Verfahren versucht zu beschleunigen, in einem Fall hat die Rechtsanwältin ein Opfergutachten abgewandt und in zwei Verfahren schließlich dafür gesorgt, dass der Täter zum Schutze des Opfers auf Distanz gehalten wurde. Damit bestätigt sich die Annahme in Literatur und Praxis[687], dass die Einschaltung eines Opferanwaltes tatsächlich opferschützenden Charakter hat.

VI. Begutachtung/Untersuchung des Opfers

1. Ärztliche Untersuchung des Opfers im Bezugsverfahren

Eine ärztliche Untersuchung bedeutet auch immer mögliche zusätzliche Beweismittel. In einigen Fällen wurde eine gynäkologische Untersuchung des Opfers hinsichtlich der Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch angeordnet.

---

685 Vgl. hierzu Kapitel 3 F.

686 Lediglich in einem Fall wurde auch das Videoband zur Einsichtnahme an den Verteidiger verschickt, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. V. 1.

687 Vgl. zu der besonderen Wichtigkeit eines Anwaltes für das Kind bspw. Deutscher Richterbund, Gutachten, S. 21; Bölter, Driz 1996, S. 274 f. ; im Rahmen des Göttinger Modells, Freudenberg, Tagungsdokumentation, S. 13.

Tabelle 32: Ärztliche Untersuchung des Opfers

	Häufigkeit:	Prozent:
Nein	34	81
Ja, eine Untersuchung des Opfers	**8**	19
Ja, mehrere Untersuchungen des Opfers	0	0
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Eine ärztliche, das heißt gynäkologische Untersuchung des Kindes fand in 8 Fällen statt. Dabei wurde diese in 6 Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft angefordert und im übrigen auf Initiative der Erziehungsberechtigen durchgeführt.[688] Keines der Kinder wurde mehrfach ärztlich untersucht.

2. Glaubwürdigkeitsbegutachtung des Opfers im Bezugsverfahren

Von den untersuchten Verfahren wurden in 11 Fällen (26,2 Prozent) Glaubwürdigkeitsgutachten im Rahmen des Strafverfahrens beantragt und erstattet.[689]

Tabelle 33: Glaubwürdigkeitsbegutachtung des Opfers

	Häufigkeit:	Prozent:
Nein	32	76,2
Ja, eine Untersuchung des Opfers	**10**	23,8
Ja, mehrere Untersuchungen des Opfers	0	0
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Das Opfer wurde in 10 Verfahren psychologisch begutachtet. Veranlasst wurde die Untersuchung in sieben Fällen von der Staatsanwaltschaft[690], in drei Fällen vom Gericht.[691] Zu einer für das Opfer eher negativen Einflussnahme auf den

[688] Fälle GÖ 05 und GÖ 07.

[689] Vgl. hinsichtlich dieser Werte auch die Berliner Aktenanalyse von Volbert/Busse aus dem Jahre 1991, in der lediglich 33 der 1826 Opfer (2%) gutachterlich untersucht werden, in: Psychologie der Zeugenaussage, S. 133. Die Kölner Stichprobe von Wolke weist demgegenüber einen höheren Anteil an Begutachteten, nämlich 17,4%, auf, S. 70 und 73. Gunder hat in ihrer Niedersächsischen Erhebung einen Anteil von 10,8 % ausgemacht, S. 330.

[690] Fälle HI 07, HI 08, OS 01/02, GÖ 08, GÖ 09, GÖ 10 und GÖ 16.

[691] Fälle HI 03, OS 07/01, OS 07/02.

Strafverfahrensprozess wurde bereits oben ein Fall[692] dargestellt, in dem die Opferanwältin im Ergebnis ein Gutachten des Kindes beantragte, das sich aber nicht äußern wollte. Dieser Fall zeigt, dass die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens nicht immer sinnvoll erscheint und im Hinblick auf das Belastungserleben dann unterbleiben sollte, wenn sich im Vorfeld bereits abzeichnet, dass das Kind nicht aussagen wird. Wie oben dargestellt, wurden bereits zur Erstvernehmung in zwei Hildesheimer Fällen Sachverständige hinzugezogen.[693] Dieselben Sachverständigen wurden seitens der Staatsanwaltschaft mit einer im Laufe des weiteren Verfahrens notwendigen Exploration beauftragt. Das Videoband wird von den Sachverständigen zur Begutachtung in allen Fällen herangezogen. Einen echten *Ersatz* zur gutachterlichen Befragung bildet die Aufnahme der Erstvernehmung jedoch nicht.[694] Dies ist schon im Hinblick darauf zu verneinen, dass die Vernehmung durch die Strafverfolgungsbehörden bzw. durch einen Richter nicht erschöpfend die Fragen beantwortet, die im Rahmen eines psychologischen Gutachtens entscheidend sind. Dies gilt selbst für die Fälle, in denen zu der videodokumentierten Vernehmung selbst ein Gutachter hinzugezogen wurde und ihm Gelegenheit gegeben wurde, ergänzende Fragen zu stellen. So vermerkt der in einem Osnabrücker Verfahren[695] hinzugezogene Gutachter in seiner Exploration: „Es bleibt anzumerken, dass eine aussagepsychologische Analyse auf der Grundlage eines richterlichen Befragungsprotokolls (meist) nicht möglich ist, weil die psychologische Befragung in anderer Richtung und mit anderem Tenor zu erfolgen hat." Eine forensisch-psychologische Beurteilung des Wahrheitsgehaltes der Angaben des kindlichen Zeugen war im Rahmen einer Begutachtung nicht möglich, da das Kind sich nicht explorieren lassen wollte. Letztendlich kam es damit in der Hauptverhandlung zu einem Freispruch. Es lässt sich jedoch erkennen, dass die Gutachten in ihren Erläuterungen zur Glaubwürdigkeit des Kindes und –haftigkeit seiner Aussage zumindest *auch* auf die videographierte Vernehmung gestützt sind.

3. Anzahl der Glaubwürdigkeitsgutachten vor dem Urteil

Die wiederholte Befragung des Opfers, auch durch Psychologen, bedeutet für das Kind eine zusätzliche Belastung. In allen untersuchten Verfahren wurde das Kind lediglich einmal begutachtet. Ein Gegen- bzw. Zweitgutachten wurde von Seiten des Beschuldigten bzw. der Ermittlungsbehörden in keinem der Fälle angefordert.

---

692 Fall GÖ 10.

693 Vgl. bereits oben, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. VI., Fälle HI 07 und HI 08.

694 Dies ergibt sich bereits aus der unterschiedlichen Funktion zwischen der vernehmenden Ermittlungsbehörde und des befragenden Psychologen, vgl. hierzu die Einschätzungen der Praxis, 2. Hauptteil, Kapitel 5. A. IX. und 2. Hauptteil, Kapitel 6 C.

695 Fall OS 02, Kind OS 02/03: Das Verfahren wird hier nur aus Gründen der Anschaulichkeit geschildert, bei dem Kind fand keine *Video*vernehmung statt.

4. Ergebnis der Glaubwürdigkeitsprüfung

Mit dem Ergebnis des Gutachtens steht und fällt die Beweislage in Fällen des sexuellen Missbrauchs, da das Opfer der Hauptzeuge ist. Es ist somit zumeist entscheidend für den Ausgang des Verfahrens. Neben der Glaubwürdigkeit des Zeugen wird auch die Glaubhaftigkeit seiner Aussage untersucht.

Tabelle 34: Ergebnis der Glaubwürdigkeitsbegutachtung

	Häufigkeit:	**Prozent:**
Uneingeschränkt glaubhafte Aussage	2	4,8
Überwiegend glaubhafte Aussage	5	11,9
Nur in geringem Maße glaubhafte Aussage	2	4,8
Ergebnis unklar	1	2,4
Gesamt	10	23,8
Fehlend	32	76,2
Gesamt	42	100

Quelle: eigene Zusammenstellung

Zwei Gutachten[696] führen zu dem Ergebnis, dass die Aussage des Kindes uneingeschränkt glaubhaft sei, in 5 Explorationen[697] wird eine eingeschränkte Glaubhaftigkeit festgestellt und in 2[698] die geringe Glaubhaftigkeit des Kindes attestiert.[699] Feststellbar war auch ein Verfahren, in dem zwar ein Gutachten angeordnet wurde, eine Exploration durch den Sachverständigen aber aufgrund des kindlichen Verhaltens unmöglich war. [700] So stellte bei einem Fall, der hier nur aus Gründen der Anschaulichkeit geschildert wird und nicht in die Erhebung einfließt, ein Sachverständiger fest: „Aus X war nichts herauszubekommen, lediglich der Satz,...hat mir den Pillermann in den Popo gesteckt."" In der Hauptverhandlung kam es daraufhin zu einem Freispruch, da seitens der geladenen Kinder keine brauchbare Aussage zu erzielen war und der Angeklagte, der Stiefvater der Kinder, sich gar

[696] Fälle OS 01/02 und GÖ 08.

[697] Fälle HI 07, HI 03, OS 07/01, OS 07/02 und GÖ 16.

[698] Fälle GÖ 09 und HI 08.

[699] Vgl. hierzu Gunder, die in ihrer Erhebung 16,7 % eingeschränkt glaubwürdige Kinder ausmacht, S. 333. Auch Wolke kommt zu vergleichbaren Ergebnissen, wenn sie feststellt, dass 50% der Gutachten die Glaubwürdigkeit der Aussage positiv beurteilen, 22,2% eingeschränkt glaubwürdig und sie bei 27,8 % fraglich erscheint, S. 70. Volbert/Busse kommen dagegen zu einem anderen Ergebnis: 73% der Gutachter beurteilen die Glaubwürdigkeit ihrer Explorierten positiv, 12% eingeschränkt positiv und lediglich 15% erheblich eingeschränkt bzw. negativ, in: Greuel (Hrsg.), Psychologie der Zeugenaussage, S. 139.

[700] Fall GÖ 10.

nicht äußerte. Nach der Beurteilung des Richters handelte es sich insofern um „einfach gestrickte Verhältnisse“, in denen die Beteiligten aufwuchsen, „Die Beweise reichen nicht aus.“[701]

5. Annahme des Gutachtenergebnisses durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht

Wie oben aus den Interviews hervorgeht, wird immer dann eine Exploration eingeholt, wenn sich der urteilende Staatsanwalt oder das Gericht die eigene Einschätzung nicht ohne weiteres zutraut.[702] Es zeigt sich in der Erhebung, dass sich die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht demzufolge erwartungsgemäß an das Ergebnis des Gutachtens hält und dementsprechend Anklage erhebt bzw. sein Urteil über Glaubwürdigkeit von Opfer und Glaubhaftigkeit der Aussage fällt.[703] Bei positiver Beurteilung der Glaubwürdigkeit wird seitens der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben, anderenfalls das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

> In seinem Einstellungsschreiben an den Verteidiger des Beschuldigten schreibt der mit dem Fall[704] befasste Hildesheimer Staatsanwalt: „Die Angaben von X bei der seinerzeitigen [Anm.: richterlichen] Videovernehmung erscheinen bei der Überprüfung ebenfalls nicht ausreichend, ein konkretes strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschuldigten zu belegen. Das Band ist daraufhin auf meine Veranlassung noch einmal von der Sachverständigen Y überprüft und eine zusätzliche Exploration vorgenommen worden, deren Ergebnis mir jetzt vorliegt. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, X habe ein hohes Aggressionspotential, gute perzeptive Fähigkeiten, sei impulsiv, habe eine rege Fantasie und weise eine überdurchschnittliche Kenntnis sexueller Phänomene auf. Es habe sich bei der Exploration allerdings herausgestellt, dass das Kind derartige Kenntnisse nicht ausschließlich aus entsprechenden Filmen hergeleitet habe und in der Lage sei, diese Kenntnisse gezielt einzusetzen. Das Kind sei sehr suggestiv. Die Persönlichkeitseigenarten des Kindes, milieubedingte Eindrücke sowie der Aussageverlauf böten die Voraussetzung dafür, dass die Aussage mit großer Wahrscheinlichkeit auch ohne entsprechende eigene Erlebnisbasis kognitiv leistbar wäre. Der Mangel an Detaillierung und das globale Anwachsen der behaupteten Handlungen (im Verlauf der Befragungen) führten dazu, dass die Angaben des Kindes qualitativ nicht dem entsprächen, was aussagepsychologisch bei Realitätsbezug der Aussage erwartbar wäre. Eine alternative Erklärung des Aussagegeschehens führe nicht zu abwegigen Konsequenzen. Bei dieser Sachlage erscheint es nicht

---

[701] Fall OS 02/01: Das Gutachten wurde bei Kind 02/03 erstellt, das nicht mittels Video vernommen und damit nicht in die Statistik aufgenommen wurde; sein Fall wird jedoch aus Gründen der Anschaulichkeit im Zusammenhang mit den Verfahren OS 02/01 und OS 02/02 dargestellt.

[702] Vgl. oben, 2. Hauptteil, Kapitel 6 C.

[703] Vgl. zu diesem Zusammenhang zwischen Gutachteninhalt und Ausgang des Strafverfahrens auch Busse/Volbert, in: Greuel (Hrsg.), Psychologie der Zeugenaussage, S. 139 f.

[704] Fall HI 08.

möglich, die Aussagen des Kindes konkreten realen Vorgängen zuzuordnen. Dies gilt auch, soweit X eher plakativ körperliche Misshandlungen durch den Beschuldigten in den Raum gestellt hat. Da somit eine Verurteilung nicht wahrscheinlich ist, habe ich das Verfahren eingestellt."

Gleiches gilt im Rahmen der Urteilsfindung, das Gericht lässt sich nach der Bestätigung von Glaubwürdigkeit und -haftigkeit beeinflussen.

6. Beginn einer Therapie des Opfers im Laufe des Strafverfahrens

In drei der Fälle wurde seitens des Opfers im Laufe des Strafverfahrens eine Therapie begonnen. Problematisch ist die Einleitung einer Therapie während des laufenden Strafverfahrens, da die Qualität seiner Aussage durch den Verarbeitungsprozess beeinflusst werden könnte.[705] In einem Fall wurde einer Mutter seitens der Polizei sogar explizit davon abgeraten, da die Therapie die Authentizität der Aussage verfälschen könnte. So vermerkt der Braunschweiger Staatsanwalt:[706] „Die Mutter des Opfers teilte mit, dass sie mit dem Opfer wegen Verhaltensauffälligkeiten einmal einen Kinderpsychologen aufgesucht habe. Der Besuch habe ihrem Sohn sehr gut getan. Sie habe jedoch auf Anraten der Polizei von weiteren Besuchen abgesehen, um eine unbeeinflusste zeugenschaftliche Vernehmung ihres Sohnes zu gewährleisten." Teilweise wurde die Therapie insofern zum Ende des Verfahrens eingeleitet, so etwa in einem Göttinger Fall aufgrund der Initiative des Jugendamtes.[707] In einem anderen Verfahren[708] hat das Opfer bereits *vor* der Strafanzeige mit Unterstützung der Mutter eine Therapie begonnen.

7. Zusammenfassung zur gutachterlichen Untersuchung des Opfers

Das Opfer wurde in 10 Verfahren psychologisch begutachtet; dabei handelt es sich bei zwei der herangezogenen Sachverständigen um solche, die bereits der Erstvernehmung beigewohnt hatten. Den Akten war zu entnehmen, dass die Videovernehmung bei der Erstellung der Exploration jeweils herangezogen wurde und in die Begründung eingeflossen ist. In keinem Verfahren bildete die Aufzeichnung jedoch einen echten Ersatz für das Gutachten. Damit stellt sich auch nach Aktenlage heraus, dass die Fragetechnik der Sachverständigen von denen der Ermittlungsbehörden stark abweicht.[709] Eine Beschleunigung der Anfertigung des Gutachtens gerade durch Vorlage des Videobandes von der Erstvernehmung lässt sich damit nicht erkennen. In der Erhebung wurde pro Verfahren ein Gutachten

[705] Vgl. zu der schwierigen Beweislage bei sexuellem Missbrauch Kapitel 2 A.

[706] Fall BS 04.

[707] Etwa Fall GÖ 07 durch das Jugendamt.

[708] Fall GÖ 10.

[709] Vgl. zu der Bewertung durch die niedersächsischen Praxisexperten den 2. Hauptteil, Kapitel 6 C.

erstellt, ein Gegengutachten wurde nicht angefordert. Es zeigt sich, dass sich sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht in der Bewertung von Glaubhaftigkeit und -würdigkeit erwartungsgemäß an das Ergebnis der Exploration halte.

VII. Erhobene Sachbeweise im Ermittlungsverfahren

Dieses Auswahlkriterium ist entscheidend dafür, wie die Beweislage – neben dem Vorhandensein des Videobandes – im Hinblick auf eine Verurteilung des Täters ist. Auch bei den erhobenen Sachbeweisen war die Mehrfachnennung möglich.

Tabelle 35: Erhobene Sachbeweise im Ermittlungsverfahren

N = 42	Häufigkeit:	Prozent:	Gesamt (100 Prozent):
Sicherstellung von Unterwäsche, Bettwäsche o.ä.	3	7,1	42
Sicherstellung von Tagebüchern, Briefen o.ä.	3	7,1	42
Sicherstellung von Fotos, Videos	3	7,1	42
Sicherstellung von Zeichnungen des Kindes	0	0	42
Durchsuchung des Tatortes	12	28,6	42
Fotos vom Kind	2	4,8	42
Sicherung von Fingerabdrücken	0	0	42
Kriminaltechnische Untersuchung von Handtüchern, Bettwäsche o.ä.	3	7,1	42
Untersuchung des Beschuldigten	3	7,1	42
DNA-Bestimmung	10	23,8	42
Sonstige	2	4,8	42

Quelle: eigene Zusammenstellung

In dem Großteil der Fälle existieren neben der Aussage des Kindes keine Sachbeweise. Lagen Anhaltspunkte für solche vor, erfolgte in ca. einem Drittel der Fälle (28,6 Prozent) eine Durchsuchung des Tatortes, wobei teilweise die entsprechenden Objekte – zumeist pornografische Fotos von den Kindern (in zwei Fällen, 4,8 Prozent) oder Unterwäsche bzw. Bettwäsche (3 Fälle, 7,1 Prozent) – sichergestellt

wurden. In drei weiteren Fällen wurden auch Tagebücher[710] und Briefe sichergestellt. Auch kriminaltechnische Untersuchungen, insbesondere DNA-Bestimmungen in zehn Fällen (23,8 Prozent), wurden immer dann durchgeführt, soweit man entsprechendes Material (Sperma, Hautfetzen oder Speichel[711]) gefunden hatte. In einem Fall[712] in Braunschweig hatte eine Freundin der Mutter des Opfers geistesgegenwärtig ein Telefongespräch zwischen sich und dem Kind mitgeschnitten.

VIII. Erledigung/Abschluss des Ermittlungsverfahrens bzw. des Hauptverfahrens

Tabelle 36: Abschluss des Ermittlungsverfahrens bzw. der Hauptverfahrens

	Häufigkeit:	**Prozent:**
§ 170 II StPO mangels Tatverdacht	14	33,3
§ 153 I StPO	3	7,1
§§ 154, 154a StPO	0	0
§ 206 StPO analog	0	0
§ 45 JGG	0	0
§ 170 II StPO wegen Verfahrenshindernis	0	0
Einstellung wegen Tod des Beschuldigten	0	0
Strafbefehl	2	4,8
Anklage	18	42,9
Anklage und Einstellung bzgl. nichterweislicher Taten gemäß § 170 II StPO	3	7,1
Anklage, aber Einstellung durch Gericht	1	2,4
Strafbefehl, aber Einstellung durch Gericht	1	2,4
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Etwa ein Drittel der untersuchten Fälle (33,3 Prozent) wurde gemäß § 170 II StPO mangels Tatverdacht eingestellt. Vollumfänglich angeklagt wurde in 18 Fäl-

710 Etwa Fall OS 03/01 oder die Freundschaftsbücher in Fall GÖ 09.

711 Etwa Fall OS 07.

712 Fall BS 01.

len (42,9 Prozent), in drei Fällen[713] wurde die Anklage ausdrücklich auf Teile des angezeigten Delikts beschränkt.[714] Der Grund für die sehr hohe Anzahl an Einstellungen ist die problematische Beweislage beim sexuellen Missbrauch von Kindern.[715] Strafbefehle gab es lediglich in zwei Fällen. Dies divergiert von der sonstigen Strafverfahrenspraxis und wird vermutlich aus Gründen der Wertvorstellungen, die hinter dem Delikt des sexuellen Missbrauchs liegen so gehandhabt; eine Entscheidung nach Aktenlage erscheint nicht angemessen.[716] Auch sind die in der Erhebung enthaltenen Straftaten in den Strafbefehlen in ihrem Werturteil nicht so hoch anzusetzen wie in den Fällen der Anklageerhebung. Ein Verfahren[717], in dem ein Strafbefehl erlassen wurde, betraf einen Großvater, der seine Enkelin viermal in seinem Wohnzimmer aufgefordert hatte, sich bekleidet mit einem Schlüpfer auf seinen nackten Schoß zu setzten und zu urinieren. Nach völligem Bestreiten bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung akzeptierte der Täter schließlich unter Einwirkung seines Verteidigers den Strafbefehl. In einem Fall[718] wurde gegen den Strafbefehl Einspruch erhoben, da aus der Videovernehmung nicht eindeutig ein sexueller Missbrauch hervorging, „die Gestik des Kindes spricht insofern eindeutig dagegen." In der Hauptverhandlung wurde das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt. Zudem kommen häufig bei dem Erlass eines Strafbefehles weitere Besonderheiten hinzu. So wurde ein Strafbefehl in einem Fall[719] erlassen, in dem der Täter ein italienischer Austauschstudent war, der nach beschleunigter Bearbeitung des Falles wieder in seine Heimat zurückging. Hierbei hatte der Rechtsanwalt des Täters im Vorfeld signalisiert, dass dieser den Strafbefehl akzeptieren würde.

Der zumeist anzutreffende Einstellungsgrund gemäß § 170 Abs. 2 StPO ist, dass der kindliche Zeuge im Rahmen einer Vernehmung nichts bzw. nichts strafrechtlich Relevantes aussagt.[720] Hierbei ist insbesondere nach den Vorgaben des BGH

---

713 Etwa Fall BS 04.

714 Vgl. hierzu auch die Stichprobe Wolkes aus Köln, die mit 45,2 % angeklagter Fälle zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt, S. 44. Im Gegensatz dazu hat Gunder in Niedersachsen nur einen Anteil von 29,7 % angeklagter Verfahren festgestellt, S. 311. Volbert/Busse verzeichnen in Köln sogar einen Anteil von 82 % Einstellungen, wobei allein 56 % mangels Ermittlung eines Tatverdächtigen eingestellt worden sind, in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, S. 157 Abb. 3. Zudem ist anzumerken, dass bei dieser Untersuchung UJs-Sachen, die im Gegensatz zur vorliegenden Stichprobe in die Untersuchung einbezogen wurden, einen Anteil von 66 % insgesamt eingestellter Verfahren mangels Möglichkeit zur weiteren Strafverfolgung ausmachen.

715 Vgl. hierzu oben, Kapitel 2 A.

716 Vgl. auch Gunder, S. 312.

717 Fall BS 03.

718 Fall HI 05.

719 Fall GÖ 14.

720 Etwa Fall GÖ 10 oder Fall BS 02..

die zeitliche Einordnung für das Kind ein Problem.[721] So habe die Tochter gegenüber der Mutter in einem Fall[722] geäußert, dass „Papa dahin gefasst“ [Anm.: an Scheiden- und Pobereich] hat, „das hat ganz doll gekitzelt und ich musste lachen.“ Laut Vermerk der Staatsanwältin brachte die Videovernehmung mit dem Kind unter Anwesenheit einer Psychologin keine Erkenntnisse: „Das Mädchen hat die vielfältig angebotene Möglichkeit zur Äußerung im Hinblick auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten seitens des Beschuldigten nicht aufgegriffen; Äußerungen über einen sexuellen Missbrauch oder eine insoweit deutungsfähige Handlung wurden nicht gemacht.“ In einem Fall[723] scheiterte die Erhebung einer Anklage an der Einwilligung des Vaters des Opfers zur Einholung eines Sachverständigengutachtens, die Aussage des Kindes in der Videovernehmung war allein nicht ausreichend, um einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen. Auch fällt das Ergebnis des Gutachtens hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Kindes teilweise negativ aus.[724] Probleme bereitete in einem Fall[725] auch die Suggestion im Vorfeld des Verfahrens, so dass die Tat dem Täter nicht nachgewiesen werden konnte, da die Angaben des Opfers zu widersprüchlich waren. Ein Göttinger Verfahren[726] wurde wegen „Missbrauchs mit dem Missbrauch“ nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt: Die Mutter des Kindes hatte den getrennt lebenden Vater fälschlicherweise belastet, dem Kind „beim Baden an ihr Geschlechtsteil“ gefasst zu haben.[727] Bei einer vorläufigen Einstellung[728] gemäß § 154 Abs. 2 StPO nach Anklageerhebung fiel die Tat gegenüber einer derzeit vom Täter zu verbüßenden Freiheitsstrafe nicht beträchtlich ins Gewicht. So gab es diese Kombination auch mit einer Anklageerhebung verbunden mit der Teileinstellung nach den §§ 154, 154a StPO.[729] In einem atypischen Fall[730] wurde das Verfahren gemäß § 153b Abs. 1 StPO i.V.m. § 60 StGB nach Absprache mit dem Opfer und der Mutter eingestellt, nachdem der Täter, ein Freund der Familie, sich bei ihnen schriftlich entschuldigt hatte.

Anzumerken ist, dass bei der Göttinger Staatsanwaltschaft die meisten Einstellungen zu verzeichnen sind. Dies mag daran liegen, dass die Göttinger Verfahren den größten Teil der Erhebung ausmachen. Zudem wurden in Göttingen die Strafakten mittels der noch nicht gelöschten Videos ausfindig gemacht, während in den anderen Bezirken auf das Erinnerungsvermögen der Staatsanwälte zurückgegriffen

---

721 Fall GÖ 23.
722 Fall GÖ 05.
723 Fall GÖ 07.
724 Etwa Fall GÖ 09 oder HI 08.
725 Fall GÖ 25.
726 Fall GÖ 03.
727 So auch Fall GÖ 22.
728 Fall HI 04.
729 Etwa Fall HI 02 oder HI 01.
730 Fall GÖ 12.

wurde. Diese Fälle zeigen, dass die Beweislage beim sexuellen Missbrauch sehr schlecht ist und im Rahmen des Ermittlungsverfahrens in den meisten Fällen tatsächlich die Aussage des Kindes für die Anklageerhebung von entscheidender Bedeutung ist. Im Hinblick auf das technische Instrument der Videovernehmung und dem damit verbundenen Aufwand erscheint es sinnvoll, im Vorfeld der Befragung zu klären, ob der kindliche Zeuge zu einer Aussage überhaupt fähig und willens ist.

IX. Zeitraum von erster Kenntnisnahme bis zum Ermittlungsabschluss[731]

Tabelle 37: Zeitraum von erster Kenntnisnahme bis zum Ermittlungsabschluss

	Mittelwert	Median	Min	Max
Verfahren mit HV	216,7	130	44	1071
Verfahren ohne HV	355,5	362	6	926

Quelle: eigene Zusammenstellung

Die Tabelle zeigt, dass der Zeitraum von der ersten Kenntnisnahme des sexuellen Missbrauchs bei Verfahren mit Hauptverhandlung 216,7 Tage und bei Verfahren ohne Hauptverhandlung 355,5 Tage im Mittelwert beträgt. In Verfahren, die ohne Hauptverhandlung abgeschlossen werden, dauert die Ermittlung somit länger als in Verfahren, die mit einer Hauptverhandlung abgeschlossen werden.

X. Zusammenfassung zum Ermittlungsverfahren

In der Zusammenfassung lässt sich für die untersuchten und ausgewerteten Akten sagen, dass die Erhebung anderen Explorationen zu der Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern entspricht. Die Aktenanalyse zeigt im Einzelnen auf, welche Faktoren für den Einsatz von Videotechnologie im Ermittlungsverfahren in der Praxis von Bedeutung sind. Hinsichtlich der Schwere und des Ausführungsgrades des Delikts werden die Angaben der Interviewpartner bestätigt, dass bei sexuellem Missbrauch von unter 16-Jährigen[732] grundsätzlich eine Vernehmung per Videokamera erwogen wird. Die in der Studie aufgeführten Delikte sind dabei zum Großteil der sexuelle Missbrauch von Kindern gemäß § 176 StPO, die in der Regel vollendet wurden. Hinsichtlich des Täterprofils lässt sich feststellen, dass der Täter überwiegend männlichen Geschlechts ist. Der Täter stammt zum Großteil aus der Familie bzw. dem engerem Verwandten- und Bekanntenkreis.

---

731 Vgl. auch die Zeitsträhle in Anlage II, Tab. A und B.

732 Eine Anwendung bei Erwachsenen kommt demgegenüber nur in den Fällen in Betracht, in denen besondere Umstände zu der Tat hinzukommen, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. II.

Dieses Näheverhältnis schlägt sich auch in einer zumeist räumlichen Nähe zum Opfer nieder.

Das Geschlecht des Opfers steht etwa in einem Verhältnis von 2/3 Mädchen zu 1/3 Jungen. Das Durchschnittsalter der Opfer für die Anordnung der Videovernehmung beträgt in dem Aktensample 9 Jahre. Zu dem Kontakt zwischen Täter und Opfer ist anzumerken, dass dieser, wie zu vermuten war, fast ausschließlich unter Einbeziehung der Genitalien des Opfers stattfindet: Zu einem oral-genitalen Kontakt zwischen Täter und Opfer kam es in 10 Verfahren, zu einem vaginalen Geschlechtsverkehr in 6 Fällen und in einem Verfahren zu einer analen Penetration. Das Opfer selbst lässt die Aktivitäten des Täters in fast 2/3 der Fälle passiv über sich ergehen. Als Mittel setzt der Täter überwiegend dauerhaften psychischen Druck ein, wobei sich ein Ausnutzen der Hilflosigkeit schon aus dem Ungleichgewicht zwischen Erwachsenem und Kind ergibt. Von einem psychischen Schaden des Opfers ist in über der Hälfte der Fälle auszugehen. Einen körperlichen Schaden weisen fünf der Kinder auf. Von den sexuellen Übergriffen erfuhren die Ermittlungsbehörden zumeist durch elterliche oder verwandtschaftliche Anzeige, in 4 Fällen wurde die Tat durch dem Opfer unbekannte Dritte angezeigt oder in 13 Verfahren im Laufe einer Familienrechtsstreitigkeit, bereits eingeleiteter Ermittlungen oder einem Hinweis durch das Jugendamt bzw. eine andere Kinderschutzorganisation. Die erste Kenntnisnahme nach der Tat liegt im Mittel bei 160,83 Tagen. Die Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden ist von Beginn der Ermittlungen an als zügig zu bewerten: Eine Meldung der Polizei an die Staatsanwaltschaft erfolgt dabei zumeist am Tage der Anzeige, am darauffolgenden Tag oder maximal innerhalb einer Woche. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Erstvernehmung mittels Videotechnik findet ebenfalls eine enge Absprache zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei statt. Vernommen wurde das Kind in etwa einem Drittel der Fälle (12 Verfahren) durch Beamte des örtlichen Sonderkommissariats, in einem durch einen Beamten des Allgemeinen Polizeidienstes; auch eine Befragung unmittelbar durch den Ermittlungsrichter fand relativ häufig (14 Fälle) statt. In sieben Verfahren war der Staatsanwalt die Vernehmungsperson bzw. wurde das Kind durch „Mehrere“ vernommen, das heißt in sieben Fällen sowohl durch den Ermittlungsrichter als auch den Staatsanwalt und in zwei Fällen durch einen Richter und eine Kommissarin. Der Vernehmungsort ist, abgesehen von Hildesheim mit ihrer mobilen Videoanlage, das polizeiliche oder amtsgerichtliche Vernehmungszimmer in den einzelnen Orten. Die erkennbare Vernehmungsdauer beträgt 21 bis 108 Minuten. Ein Hinweis auf Zeugenpflichten und –rechte wird grundsätzlich erteilt, aus den Akten geht allerdings kein ausdrücklicher Hinweis auf die Einschaltung eines Verletztenanwaltes hervor. Die Interviewpartner betonen, einen solchen Hinweis zu geben. Die Opfer werden laut Vernehmungsprotokoll nach ihrem Einverständnis zur Videovernehmung gefragt. Im Vernehmungsraum anwesend sind aus Opferschutzgründen lediglich die Vernehmenden; nur auf besonderen Wunsch des Kindes werden weitere Per-

sonen zugelassen. Die übrigen Teilnehmer verfolgen die Befragung aus dem Nebenraum. Hinsichtlich der personellen Schwierigkeiten ist der Fall hervorzuheben, in dem die Vernehmung aus Zeitmangel des Richters fortgeführt werden musste, statt zum Wohle des Kindes unterbrochen und nachmittäglich fortgeführt zu werden. Hieran zeigt sich, dass ein besonderes Eingehen auf den sensiblen kindlichen Zeugen auf tatsächliche Schwierigkeiten, wie die Zeitpensen der Richter, trifft. Dieser Umstand wurde auch bereits seitens der befragten *Göttinger* Kommissarin bemängelt.[733] Weitere Probleme sind technischer Art, wie die Akustik bei der Aufnahme oder die extreme Länge der Bandabschrift - Variablen, die behoben werden können.

Zu der Häufigkeit der Vernehmungen im Laufe des Strafverfahrens kommt diese Untersuchung zu dem Ergebnis, dass, wie bereits in anderen Studien festgestellt,[734] in der Regel nur eine einzige Vernehmung im Ermittlungsverfahren durchgeführt wird. Hierbei ist kein Unterschied zwischen den Verfahren, die eingestellt werden und denjenigen, die zur Hauptverhandlung gelangen, festzustellen.[735] Eine Nachvernehmung *mittels Videotechnik* fand in keinem der Verfahren statt.

Zu einem (Teil-) Geständnis des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren kam es in 9 Fällen, dabei in der Mehrzahl bei polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen. Über einen Einfluss des gefertigten Videobandes der kindlichen Aussage auf die Geständnisbereitschaft kann den Akten nichts entnommen werden.[736] Problematisch erscheint die Einhaltung der Mitwirkungsrechte: Den Akten war insoweit zu entnehmen, dass von denjenigen Verteidigern, die bereits vor der Videovernehmung eingeschaltet waren, lediglich zwei ausdrücklich zur Erstanhörung geladen wurden. Dies erscheint im Hinblick auf wesentliche Grundsätze des Strafverfahrens bedenklich, nicht zuletzt deshalb, weil die Videovernehmung nur eine der Hauptverhandlung vorweggenommene Beweisaufnahme darstellt.[737] Lediglich in einem Fall wurde der Beschuldigte von der Vernehmung benachrichtigt, ansonsten gemäß § 168c Abs. 3 StPO bzw. § 168c Abs. 4 StPO von der Vernehmung ausgeschlossen. Positiv ist im Aktensample die auch in den Interviews proklamierte Verfahrensweise zur Akteneinsicht gemäß § 147 StPO anzumerken. Wie bereits in der Literatur gefordert, wird auf eine Versendung des Videobandes wegen eines möglichen Missbrauchs des Persönlichkeitsrechts verzichtet.[738] Die Be-

---

[733] Vgl. hierzu 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V. 2.

[734] Volbert/Busse, in: Salgo (Hrsg.), Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, S. 77 f.; Busse/Volbert/Steller, Belastungserleben, S. 15; Wolke, S. 61 f.; Gunder, S. 292.

[735] In der Hauptverhandlung selber werden von den Verfahren, in denen Anklage bzw. Strafbefehl erhoben wird, vier der kindlichen Zeugen erneut vernommen.

[736] Vgl. insofern die Angaben im Interviewsample, in denen z. T. ein positiver Einfluss auf die Geständnisbereitschaft bejaht wird, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. II.

[737] Vgl. hierzu bereits oben, Kapitel 3.

[738] Vgl. hierzu schon oben, Kapitel 2 B. I. 7.

reitschaft des Verteidigers zur Einsichtnahme der Bänder wird in den Interviews teilweise als unzureichend bewertet, was sich den Akten aber so nicht entnehmen lässt. Zum Teil wird das Videoband ausdrücklich angefordert. Eine vom Verteidiger angeforderte Zweitvernehmung des Kindes im Ermittlungsverfahren oder in der Hauptverhandlung gemäß § 255a Abs. 2 S. 2 StPO kommt in der Erhebung in keinem Fall vor. Auf Seiten des Opfers wird in etwa 2/3 der Fälle ein Anwalt hinzugezogen, wobei die positive Einflussnahme auf den Strafprozess und den Schutz des Kindes deutlich erkennbar ist. Das Opfer wurde in einem Drittel der Fälle psychologisch begutachtet. 2 dieser Sachverständigen wurden bereits zur Video-Erstvernehmung hinzugezogen. Insofern bildet der Landgerichtsbezirk Hildesheim mit dieser Praxis die Ausnahme. Anzumerken ist jedoch, dass selbst in diesen Fällen, in denen der Gutachter schon bei der Videovernehmung anwesend ist, eine Exploration aufgrund einer erneuten eigenen Untersuchung erstellt wird. Die Videovernehmung fließt zwar in die Opferstudie ein, stellt aber in keinem der explorierten Fälle eine Alternative zu einer eigenen Befragung dar. Dieses Ergebnis entspricht schon den dargestellten unterschiedlichen Ansätze im Vorgehen von Ermittlungsbehörde und Gutachtern. Eine erneute gutachterliche Befragung wird dem Kind durch die Videokonserve damit nicht erspart, eine positive Auswirkung auf sein Belastungserleben scheitert schon von vornherein an der unterschiedlichen Funktion beider Prozessbeteiligten. In der Untersuchung wurde pro Verfahren ein Gutachten erstellt, ein Gegengutachten wurde nicht angefordert. Erwartungsgemäß halten sich sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch das Gericht in ihrer Beurteilung an das Ergebnis des Glaubwürdigkeitsgutachtens.[739] Das Opfer wurde in 8 Fällen gynäkologisch untersucht, es hat in drei Verfahren im Laufe des Strafverfahrens eine Therapie begonnen.

Wie zu vermuten war, sind Sachbeweise neben der Aussage des Kindeszeugen eher die Ausnahme. Zumeist wurde der Tatort auf Anhaltspunkte untersucht, wobei pornografische Fotos vom Kind, Unterwäsche oder Bettwäsche sichergestellt wurden. Soweit Material für eine DNA-Untersuchung vorhanden war, wie Sperma, Hautfetzen oder Speichel, wurde eine solche vorgenommen. In drei Fällen wurden Tagebücher bzw. Briefe sichergestellt und in einem Fall hatte die Freundin der Mutter des Opfers ein Telefongespräch zwischen sich und dem Opfer mitgeschnitten.

Das Ermittlungsverfahren wurde in 18 Fällen mit einer Anklage abgeschlossen, drei Verfahren wurden angeklagt, aber auf erweisliche Taten beschränkt, drei Verfahren wurden mit einem Strafbefehl abgeschlossen und ein Drittel der Fälle wurde eingestellt. Der zumeist anzutreffende Einstellungsgrund im Rahmen der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO ist, dass der kindliche Zeuge bei der Verneh-

[739] Vgl. zu dieser Problematik auch die Interviews mit den Praxisexperten, 2. Hauptteil, Kapitel 6 C.

mung nichts bzw. nichts strafrechtlich Relevantes aussagt. Auch scheitert die Anklage an der nicht möglichen Begutachtung des Kindes. Ein weiterer Grund ist auch die fehlende Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Begutachtung oder die negative Bewertung der Glaubwürdigkeit des Kindes. Einstellungen nach §§ 154, 154a StPO kamen in der Kombination mit einer Anklageerhebung vor, in denen dieser abtrennbare Teil der Tat neben dem angeklagten Teil nicht erheblich ins Gewicht fiel bzw. dieser Teil bezüglich einer bereits vom Täter zu verbüßenden Freiheitsstrafe nicht erheblich ins Gewicht fiel. In einem Fall, in dem besondere Umstände vorlagen, wurde die Tat nach Entschuldigung des Täters bei der Familie des Opfers nach § 153b Abs. 1 StPO i.V.m. § 60 StGB eingestellt.

F. Hauptverfahren

I. Urteilendes Gericht

Abgestellt wurde im Rahmen dieses Kriteriums auf das Gericht, bei dem Anklage erhoben bzw. Strafbefehl gestellt wurde. Dabei ist der urteilende Spruchkörper in 7 Fällen das Amtsgericht und in 18 Fällen das Landgericht.[740]

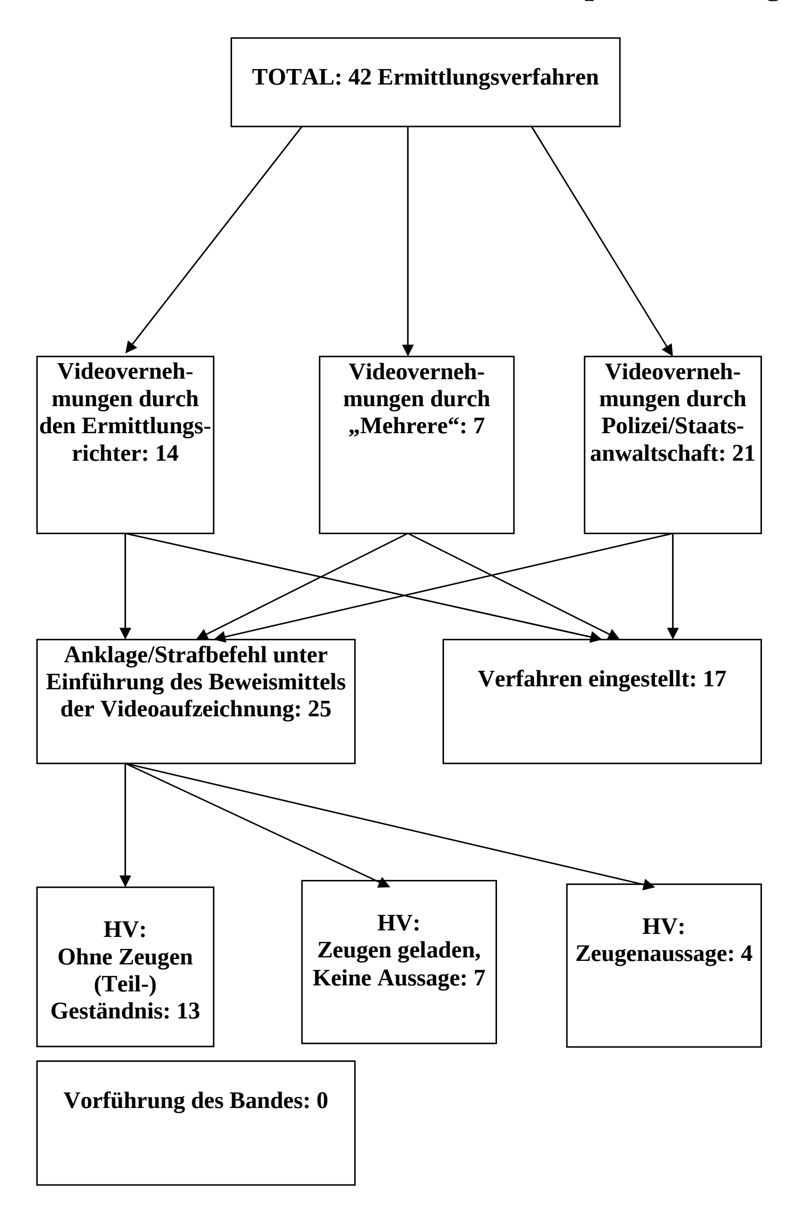
Tabelle 38: Urteilendes Gericht

	Häufigkeit:	**Prozent:**
Jugendrichter	3	7,1
Strafrichter	4	9,5
Jugendschöffengericht	5	11,9
Schöffengericht	0	0
Jugendkammer	12	28,6
Strafkammer	1	2,4
Gesamt	**25**	**59,5**

Quelle: eigene Zusammenstellung

740 Vgl. hierzu auch die Berliner Aktenanalyse von Volbert/Busse, bei der 76% der Verfahren vor einem Amtsgericht und 24% vor einem Landgericht verhandelt wurden, in: Salgo (Hrsg.), Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, S. 81. Wolke stellt demgegenüber in der Kölner Untersuchung einen Anteil von einem Drittel der Verfahren fest, die vor dem Landgericht stattfinden, S. 45. Siehe zu den Ergebnissen in Niedersachsen Gunder, S. 321, die 25,6% der Fälle vor dem Landgericht festmacht.

II. Einflussnahme des Videobandes auf die Hauptverhandlung



Quelle: eigene Zusammenstellung

Das Flussdiagramm zeigt: Von 14 richterlichen Vernehmung, 21 staatsanwaltschaftlichen bzw. polizeilichen und 7 Verfahren, in denen die Vernehmungen durch mehrere Vernehmende durchgeführt wurde, gelangten 25 Verfahren zur

Anklage bzw. wurde Strafbefehl erlassen, 17 wurden eingestellt[741]. Die Videovernehmung wurde dabei in einem Fall[742] seitens des allgemeinen Polizeidienstes, in zwölf Fällen[743] durch das Sonderkommissariat, in acht Akten[744] durch den Staatsanwalt, in sieben Göttinger Verfahren[745] sowohl durch einen Richter als auch die Staatsanwältin bzw. einen Kommissar und in vierzehn Fällen[746] allein durch den Ermittlungsrichter durchgeführt. Ein Strafbefehlsverfahren, in dem das Videoband unter den Beweismitteln angeführt wurde, wurde noch vor der Hauptverhandlung akzeptiert und abgeschlossen.[747] In den 24 Fällen, bei denen ein Hauptverfahren durchgeführt wurde[748], wurde das Videoband als Beweismittel im Sinne des § 255a StPO bei der richterlichen und als Augenscheinsobjekt bei der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmung in den Prozess eingeführt.[749] So vermerkt der Osnabrücker Staatsanwalt im Hinblick auf die Einführung und Vorführung des Videobandes einer Vernehmung durch eine Kommissarin: „In Übereinstimmung aller Beteiligten soll angestrebt werden, nach Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens über beide kindliche Zeugen in einer neuen Hauptverhandlung das Abspielen der Videobänder gemäß § 251 Abs. 2 StPO i.V.m. § 255a StPO zu ermöglichen, um tunlichst die Vernehmung der Kinder in der Hauptverhandlung zu vermeiden."

Elf der Opfer[750] wurden daraufhin geladen, also nahezu die Hälfte, in den übrigen 13 Fällen fand die Hauptverhandlung ohne den Opferzeugen statt. Vier der geladenen Zeugen[751] mussten nochmalig in der Hauptverhandlung aussagen, während den übrigen sieben Opfern die Aussage erspart blieb. Die Videovernehmung wurde in keinem der Fälle in der Hauptverhandlung vorgeführt. Interessant ist, dass das *Protokoll* der Videovernehmung in fünf Fällen[752] vorgelesen wurde, eine Vorführung des Bandes jedoch unterblieb. Hieran zeigt sich, dass das *technische Mittel*

741 Vgl. hierzu oben, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. VII.

742 Fall BS 04.

743 Etwa Fälle OS 07/01, OS 07/02, OS 03/01, OS 03/05, OS 01/02, HI 01 und GÖ 08.

744 Etwa Fall BS 01.

745 Etwa Fälle GÖ 15/01, GÖ 15/02, GÖ 15/03, GÖ 15/04 und GÖ 16.

746 Etwa Fälle HI 07, HI 06, HI 03 und HI 02.

747 Fall GÖ 14.

748 Hierunter fällt auch Fall HI 05, in dem nach Einspruch gemäß § 411 StPO die Hauptverhandlung anberaumt wurde, das Verfahren durch das Amtsgericht aber letztendlich gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt wurde sowie Fall HI 04, in dem das Verfahren seitens des Amtsgerichts gemäß § 54 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, da die Tat gegenüber einer vom Täter derzeit zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 1 Jahr nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.

749 Eine Vorführung von polizeilichen Vernehmungen ist nur unter den Voraussetzungen des § 255a Abs. 1 StPO möglich, vgl. hierzu schon oben, 2. Teil B. I..

750 Fälle HI 06, HI 05, HI 04, HI 03, HI 02, HI 01, OS 03/01, OS 03/05, OS 02/01, OS 02/02 und OS 01/02.

751 Fälle OS 02/01, OS 02/02, HI 05 und HI 03.

752 Fälle GÖ 15/01, GÖ 15/02, GÖ 15/03, GÖ 15/04 und HI 03.

der Videoaufnahme und die damit verbundenen Vorteile – wie Aufnahme von Mimik und Gestik des Kindes – in der Erhebung keinerlei Einfluss auf den Prozess hatten.

In der Mehrzahl der Fälle, in denen die Opfer geladen wurden, ihnen jedoch die nochmalige Aussage erspart blieb, wurde spätestens in der Hauptverhandlung von Seiten des Angeklagten ein Teil- bzw. vollumfängliches Geständnis abgelegt. Dabei wurde in diesen Fällen nach der geständigen Einlassung auf die nochmalige Vernehmung des Kindes vor Gericht einvernehmlich verzichtet. Anzumerken ist, dass die Opfer in drei Fällen trotz des (Teil-) Geständnisses des Beschuldigten bereits im Erkenntnisverfahren nochmals zur Hauptverhandlung geladen wurden.[753] In den übrigen Fällen verweigerte der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren entweder die Aussage gänzlich oder bestritt die Tat vollumfänglich bzw. gab es in den Akten zu dem Aussageverhalten des Beschuldigten keine Angaben. Dem Kind blieb in einem Hildesheimer Verfahren[754] trotz Ladung die erneute Aussage in der Hauptverhandlung erspart, da das Amtsgericht das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO einstellte, weil die Tat gegenüber einer vom Täter derzeit zu verbüßenden Freiheitsstrafe von einem Jahr nicht beträchtlich ins Gewicht fiel.

Demgegenüber musste der kindliche Zeuge in einem der Fälle[755] in der Hauptverhandlung aussagen, in dem gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt wurde, da aus der richterlichen Videovernehmung nicht eindeutig der sexuelle Missbrauch durch den Täter hervorging – „die Gestik des Kindes spricht insofern eindeutig dagegen“. Das Verfahren wurde schließlich gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt, - da auch die erneute Aussage vor Gericht nicht zu einem gegenteiligen Ergebnis führte. Zu einer erneuten Aussage der Opfer in der Hauptverhandlung kam es auch in zwei Verfahren[756], in denen der Angeklagte schließlich freigesprochen wurde, da von den dreieinhalbjährigen Opfern keine Aussage zu erzielen war und auch der Beschuldigte sich nicht äußerte. Demgegenüber bestritt der Beschuldigte in einem Verfahren,[757] in dem das Kind geladen wurde, die Tat bis zur Verkündung des Urteils, so dass das Gericht eine erneute Vernehmung des Kindes als notwendig erachtete. Das Videoband der richterlichen Vernehmung wurde als Beweismittel in den Prozess eingeführt, aber nur deren Protokoll verlesen. In dem Urteil wurde neben der erneuten Aussage des Kindes auf die Abschrift der richterlichen Vernehmung Bezug genommen.

[753] Fälle HI 06, OS 03/05 und OS 01/02.
[754] Fall HI 04.
[755] Fall HI 05.
[756] Fälle OS 02/01 und OS 02/02.
[757] Fall HI 03.

Die Fälle[758], in denen das Opfer nicht zu einer Hauptverhandlung geladen wurde, zeichnen sich zum Großteil dadurch aus, dass der Täter im Ermittlungsverfahren bereits geständig war bzw. sein Verteidiger seine Geständnisbereitschaft im Vorfeld der Hauptverhandlung signalisierte. Von Seiten der Staatsanwaltschaft wurde aus diesem Grund explizit auf eine Ladung des Zeugen „aus Opferschutzgründen" verzichtet. In einem Braunschweiger Fall[759], in dem das Opfer nicht geladen wurde, sollte das Videoband in der Hauptverhandlung vorgeführt werden. Der zuständige Staatsanwalt hat sich hierfür ausdrücklich im Vorfeld der Hauptverhandlung eingesetzt und die technischen Gegebenheiten vorher mit dem Gericht abgeklärt. Letztendlich kam es in der Hauptverhandlung dann doch nicht zu einer Vorführung der Videovernehmung, da hierauf einvernehmlich seitens der Prozessbeteiligteen verzichtet wurde. Dieser im Rahmen der Probe idealtypische Fall kam dadurch zustande, dass der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren geständig[760] war und sich der Braunschweiger Staatsanwalt im Vorfeld der Hauptverhandlung das Einverständnis aller Prozessbeteiligten einholte, das Kind nicht mehr zu laden, sondern auf die Videoaufnahme zurückzugreifen. Anzumerken ist insoweit, dass dieser Fall im Rahmen des Modellversuchs „Braunschweiger Modell" lief, also vor Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes, so dass ein Ersatz der erneuten Vernehmung durch das *staatsanwaltschaftliche*[761] Vernehmungsvideo möglich war.

Aufgrund seiner Typizität wird dieser Fall in Kürze geschildert: Im Oktober 1996 wurde der Täter von der Mutter des Opfers, mit der er in dieser Zeit eine Beziehung unterhielt, gebeten, während ihres fünftägigen Krankenhausaufenthaltes ihre damals 8-jährige Tochter zu betreuen; der Täter kam dieser Bitte nach. An einem Abend im Oktober begab sich der Täter in das Schlafzimmer, in dem sich die Geschädigte bereits zum Schlafen niedergelegt hatte. Er begann damit, nachdem er die „Bravo" des Mädchens durchgeblättert hatte, das Mädchen zu streicheln und zog ihr sodann sowohl das Ober- als auch das Unterteil ihres Schlafanzuges aus, obwohl das Mädchen dem Täter eindeutig zu verstehen gab, dass es das nicht wollte. Dieser begann sodann damit, das Mädchen zu streicheln. Ferner gab er ihr einen Zungenkuss. Das Opfer begab sich daraufhin in das Badezimmer, um den Übergriffen des Täters nicht mehr ausgeliefert zu sein. Als sie zurück in das Schlafzimmer kam, lag der Täter – mittlerweile völlig entkleidet – im

---

758 Etwa Fälle BS 01, BS 04, GÖ 05, GÖ 15/01, GÖ 15/02, GÖ 15/03, GÖ 15/04, GÖ 16, HI 01, HI 07, OS 07/01 und OS 07/02.

759 Vgl. BS 01.

760 Zunächst leugnete der Beschuldigte jeglichen Kontakt mit dem Opfer. Erst nach der Konfrontation mit der Aussage des Opfers und dem Hinweis darauf, dass hiervon eine staatsanwaltschaftliche Vernehmungskassette existiert, war der Beschuldigte bereit, das Tatgeschehen zu schildern. Er lässt sich insoweit teilweise geständig ein, dass er zugibt, mit der Geschädigten nackt im Bett gelegen, ihr einen Zungenkuss gegeben und sie gestreichelt zu haben. Die von ihm geführte Berührung der Hand des Opfers an sein Glied bestreitet er weiterhin.

761 Im Gegensatz zur jetzigen Regelung, die in § 255a StPO eine „richterliche" Vernehmung verlangt.

Bett. Obwohl das Opfer ihm unmissverständlich zu verstehen gab, dass es weitere Berührungen nicht wünschte („Ich will jetzt schlafen."), führte der Täter gegen den Willen der Geschädigten deren rechte Hand an seinen erigierten Penis.[762]

Der Beschuldigte leugnete zunächst jeglichen Kontakt mit dem Opfer. Erst nach der Konfrontation durch den vernehmenden Polizeibeamten mit der Tatsache, dass von der Aussage des Opfers eine staatsanwaltschaftliche Vernehmungskassette existiert, war der Beschuldigte bereit, das Tatgeschehen zu schildern. Er ließ sich insoweit teilgeständig ein, dass er zugab, mit der Geschädigten nackt im Bett gelegen, ihr einen Zungenkuss gegeben und sie gestreichelt zu haben. Die von ihm geführte Berührung der Hand des Opfers an sein Glied bestreitet er weiterhin. Bei der Hauptverhandlung ist laut Vermerk des Staatsanwaltes geplant, falls der Angeklagte weiter bestreitet, das Videoband vorzuführen, um eine erneute Vernehmung des Kindes zu vermeiden. Hierfür wurde bei Gericht nach den bestehenden Möglichkeiten für das Abspielen angefragt, die Richterin hat diese bejaht. Nach Einholung eines allseitigen Einverständnisses von allen Prozessbeteiligten durch den Staatsanwalt im Vorfeld der Hauptverhandlung wurde das Kind nicht geladen und das Band in die Hauptverhandlung eingeführt und sollte gezeigt werden. Auf eine Vorführung wurde schließlich, nachdem der Angeklagte ein volles Geständnis abgelegt hatte, nach allseitigem Einverständnis verzichtet. Das Geständnis wurde im Rahmen der Strafe zugunsten des Angeklagten gewertet.

III. Ausschluss der Öffentlichkeit während der Kindesvernehmung gemäß § 172 Nr. 4 GVG

In den Verfahren, in dem die Kinder erneut vor Gericht aussagen mussten, wurde während ihrer Vernehmung gemäß § 172 Nr. 4 GVG die Öffentlichkeit ausgeschlossen. So lautete der entsprechende Vermerk des Gerichts in einem Fall[763]: „Der Praktikant verlässt während der Aussage der Zeugin X den Sitzungssaal."

IV. Entfernen des Angeklagten aus dem Sitzungssaal gemäß § 247 S. 2 StPO

Auch der Angeklagte wurde während der kindlichen Aussage in der Hauptverhandlung gemäß § 247 S. 2 StPO entfernt.[764]

---

[762] Vgl. zu diesem Fall auch die Eindrücke der Verf. zu den Videoaufnahmen, 2. Hauptteil, Kapitel 8. und den unveröffentlichten Zwischenbericht des Braunschweiger Staatsanwaltes zu den praktischen Erfahrungen mit Videovernehmungen.

[763] Fall HI 03.

[764] Etwa Fall HI 03.

V. Aussageverhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung

Tabelle 39: Aussageverhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung[765]

	Häufigkeit:	**Prozent:**
Aussageverweigerung	1	3,1
Völliges Bestreiten	**1**	3,1
Teilgeständnis	3	9,4
Volles Geständnis	10	31,1
Fehlend	17	53,1
Gesamt	**32**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Die Beschuldigten legten in der Mehrzahl (10 Verfahren, 31,1 Prozent) der Fälle ein volles Geständnis ab. In einem Verfahren[766] (3,1 Prozent) verweigerte er die Aussage, einen Vorwurf (3,1 Prozent) bestritt er vollumfänglich und legte in drei Fällen (9,4 Prozent) ein Teilgeständnis ab.

VI. Zeugenschonende Maßnahmen seitens des Gerichts

Gemeint ist hiermit bspw. ein entsprechendes Verhalten des Richters (Richter zieht sich die Robe aus, setzt sich zu dem Kind). Für ein solches Verhalten ließ sich aus den Akten nichts entnehmen.

VII. Einflussnahme des Opfers auf etwaige Schutzmaßnahmen

Eine Einflussnahme des Opfers auf etwaige Schutzmaßnahmen zu seinen Gunsten lässt sich aus den Akten nicht entnehmen. Grundsätzlich wirkt sich die Möglichkeit einer Einflussnahme durch das Kind positiv auf dessen Belastungserleben aus.[767]

VIII. Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz

In einem Verfahren[768], in dem der Angeklagte in der Hauptverhandlung ein Geständnis ablegte, dieses widerrief und Berufung einlegte, wurde das Opfer in die Berufungsinstanz geladen. Der Täter nahm seine Berufung in der Hauptverhandlung jedoch zurück. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass dieser Fall nicht Bestandteil der Statistik ist, da das Opfer nicht mittels Videotechnik vernommen wurde.

---

765 Die 32 Verfahren sind im Rahmen dieser Kategorie wiederum nach dem Täter ausgerichtet.

766 In dem Fall OS 02 kam es letztendlich zu einem Freispruch des Angeklagten.

767 Vgl. insofern das Interview mit Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. IV.4.

768 Fall OS 01/01.

Der Fall wird nur wegen seiner Besonderheit und der erheblichen Belastung für das Kind hier erwähnt.

IX. Urteil

1. Angewandtes Recht beim Urteil

In dem Großteil der erhobenen Fälle wurde seitens des urteilenden Gerichts Erwachsenenstrafrecht angewandt, lediglich in zwei der Fälle Jugendstrafrecht.

2. Strafe im Urteil

Die Strafe ist wieder nach dem Täter aufgeschlüsselt, untersucht werden demgemäß 32 Verfahren.

Tabelle 40: Strafe im Urteil

	Häufigkeit:	**Prozent:**
Ambulante JGG-Sanktion	0	0
Jugendarrest	0	0
Jugendstrafe mit Bewährung	1	3,1
Jugendstrafe ohne Bewährung	1	3,1
Verwarnung mit Strafvorbehalt	0	0
Geldstrafe	0	0
Freiheitsstrafe mit Bewährung	9	28,1
Freiheitsstrafe mit Bewährung (§ 187 III, IV StGB)	0	0
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	5	15,6
Gesamt	16	50
Fehlend	16	50
Gesamt	**32**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

Der Täter wurde in jeweils einem Fall mit Jugendstrafe mit und ohne Bewährung bestraft, in neun Verfahren bekam er Freiheitsstrafe mit Bewährung, während diese in fünf Fällen ohne Bewährung ausgesetzt wurde.

3. Einflussnahme des Geständnisses auf den Strafprozess

Aus dem Aktensample ist erkennbar, dass mit zwei Ausnahmen[769] in allen Fällen, die zur Hauptverhandlung gelangten, der Täter spätestens in der Hauptverhandlung ein Geständnis abgelegt hat. Dies mag zum Teil an der Einflussnahme seitens der Verteidiger im Hinblick auf eine Strafmilderung liegen. Ob *gerade* die Videoaufnahme der kindlichen Vernehmung hierauf entscheidenden Einfluss hatte, so wie dies in den Interviews teilweise geschildert wurde[770], lässt sich den Akten so nicht entnehmen. In allen erhobenen Fällen, in denen der Angeklagte spätestens in der Hauptverhandlung ein Geständnis abgelegt hat, wird dies seitens der befassten Gerichte im Rahmen der Schuld strafmildernd berücksichtigt. So lautet in einem Fall[771], in dem der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren die Aussage verweigerte, in der Hauptverhandlung aber vollumfänglich gestand, das Urteil des Landgerichts Hildesheim, Jugendschutzkammer: „Bei der Strafzumessung fiel nachhaltig zu Gunsten des Angeklagten ins Gewicht, dass er in der Hauptverhandlung ein – zwar spätes aber – umfassendes und rückhaltloses Geständnis abgelegt hat, mit dem er weitreichend zur Tataufklärung beigetragen hat. Die Kammer hat diesem Geständnis einen hohen Stellenwert beigemessen, weil der Angeklagte dadurch dem – zumal noch sehr jungen – Opfer eine – erneute – belastende Vernehmung in der Hauptverhandlung erspart hat." Die Staatsanwaltschaft hat in diesem Verfahren bereits „aus Opferschutzgründen" auf seine Ladung zur Hauptverhandlung verzichtet, da der Rechtsanwalt des Täters im Vorfeld signalisierte, dass der Beschuldigte geständig sein werde.

> In diesem Fall hatte sich der Großvater an seiner 9-jährigen Enkelin sexuell vergangen: Er zog seine Enkeltochter bei ihrem Besuch in das Schlafzimmer. Dort zog er sie und sich aus und legte das Kind auf das Bett. Nachdem er dem Kind die Beine und Schamlippen gespreizt hatte, drang er mit seinem nicht erigierten Glied zumindest bis in den Scheidenhof des Mädchens ein. Anschließend führte er den „Schenkelverkehr" aus, indem er auf dem Mädchen 'rauf und 'runter rutschte.

Der Grund für die Strafmilderung wird darin gesehen, dass dem Kind die erneute Aussage im Ermittlungsverfahren oder vor Gericht erspart wird, was sich insofern auf sein Belastungserleben auswirkt. Entscheidend für eine tatsächliche Erleichterung für das Kind („Ich brauche nicht mehr auszusagen, ich kann mit dem Ver-

---

[769] Fall HI 03: Der Täter wird dennoch verurteilt. Die Angaben der Zeugin bei ihrer polizeilichen und richterlichen Vernehmung ergeben eine „hohe Kongruenz" und ein eingeholtes Sachverständigengutachten bestätigt ihre Glaubwürdigkeit und die -haftigkeit der Aussage. In Fall OS 02 wurde der Angeklagte freigesprochen.

[770] Vgl. insofern oben, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. II.

[771] Fall HI 01.

fahren gedanklich abschließen.“) ist jedoch der Zeitpunkt, *wann* ein Geständnis im Laufe des Strafverfahrens abgelegt wird.[772]

Bemerkenswert ist im Hinblick auf diese Problematik folgender Osnabrücker Fall[773]: Der Angeklagte gestand nach vorherigem vollumfänglichen Bestreiten der Tat in der Hauptverhandlung die Tat, nachdem das Kind zu der Hauptverhandlung geladen und erneut zur Sache ausgesagt hatte. Dieses Geständnis wurde im Rahmen der Strafe mildernd berücksichtigt. Das Geständnis wurde nachträglich seitens des Täters widerrufen und mittels seines Verteidigers Berufung gegen das Urteil eingelegt. Das Opfer wurde daraufhin erneut zur Hauptverhandlung in die Berufungsinstanz geladen und erst *in* der Hauptverhandlung – das Kind war wiederum anwesend – wurde die Berufung zurückgenommen. Man kann sich sicherlich vorstellen, dass ein Geständnis unter diesen Umständen keinerlei positiven Effekt auf das Belastungserleben des Kindes hat.

4. Einflussnahme der Videovernehmung auf die Urteilsfindung

Eine Einflussnahme des technischen Mittels der videodokumentierten Vernehmung auf die Urteilsfindung ließ sich aus den Akten nicht entnehmen. Teilweise wurde in der Urteilsbegründung auf die Abschrift der Videovernehmung Bezug genommen. Eine mittelbare Beeinflussung könnte man auch aus dem Geständnis des Angeklagten folgern, wobei hierbei nicht deutlich ist, ob diese gerade aufgrund des Videobandes erfolgte. Vielmehr ist wohl davon auszugehen, dass noch andere Umstände eine Rolle spielen, wie die in Aussicht gestellte Strafmilderung durch ein Geständnis.

5. Zusammenfassung zum Urteil

In dem Grossteil der untersuchten Verfahren wurde Erwachsenenstrafrecht angewandt. Der Täter wurde in jeweils einem Fall zu Jugendstrafe mit und ohne Bewährung verurteilt, in neun Verfahren wurde die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, in fünf Verfahren nicht. Das von dem Täter spätestens zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung abgelegte (Teil-) Geständnis wurde jeweils strafmildernd berücksichtigt.

---

772 Vgl. zu diesem Punkt bereits das Interview mit Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5. A. XIII.

773 Fall OS 01/01: Bei diesem Opfer wurde keine Videovernehmung durchgeführt, sein Fall ist im Rahmen der Statistik nicht berücksichtigt worden. Dennoch soll dieses Verfahren wegen seiner Besonderheit im Hinblick auf die Relation Geständnis – Belastungserleben des Kindes kurz geschildert werden.

X. Zusammenfassung zur Hauptverhandlung

In etwa zwei Dritteln wurde beim Landgericht angeklagt. Das Videoband wurde in den 25 Verfahren, in denen Anklage bzw. Strafbefehl erhoben wurde, als Beweismittel angeführt. In den 24 Verfahren, die zur Hauptverhandlung gelangten, wurden 11 der kindlichen Zeugen erneut geladen, vier davon mussten aussagen. Vier Fälle, in denen das Opfer geladen wurde, zeichnen sich dadurch aus, dass der Beschuldigte im Vorfeld der Hauptverhandlung die Aussage verweigerte oder die Tat vollumfänglich bestritt. In den Fällen, in denen das Opfer nicht geladen wurde, war der Täter (teil-) geständig bzw. signalisierte er im Vorfeld der Hauptverhandlung seine Geständnisbereitschaft, so dass aus „Opferschutzgründen" ausdrücklich auf die Ladung der Zeugen verzichtet wurde. Das Videoband wurde in keinem der Fälle in der Hauptverhandlung vorgeführt, in fünf Fällen jedoch das Protokoll der Videovernehmung vorgelesen. Die Vernehmung der Kinder erfolgte unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 172 NR. 4 GVG und der Angeklagte wurde gemäß § 247 S. 2 StPO entfernt. Der Beschuldigte legte in der Mehrzahl der Fälle ein (Teil-) Geständnis spätestens in der Hauptverhandlung ab. Für zeugenschonende Maßnahmen seitens des Gerichts oder eine etwaige Einflussnahme seitens des Kindes war aus den Akten nichts ersichtlich. In einem Fall, der nicht Teil der Statistik ist, wurde das Kind in die Berufungsinstanz geladen. In zwei Fällen wurde der Angeklagte zu Jugendstrafe mit und ohne Bewährung verurteilt, in neun Verfahren bekam er Freiheitsstrafe auf Bewährung, während fünf Fälle ohne Bewährung ausgesetzt wurden. Das Geständnis des Angeklagten wurde seitens des Gerichts jeweils strafmildernd bei der Urteilsfindung berücksichtigt. Eine Einflussnahme des technischen Mittels der Videovernehmung auf das Urteilsfindung ließ sich in den Akten nicht ausmachen; im Urteil wurde zum Teil auf die Abschrift des Bandes Bezug genommen.

G. Zeitraum von erster Kenntnisnahme bis zum Abschluss des Verfahrens durch Urteil oder sonstigen Verfahrensabschluss[774]

Der Zeitraum von dem Tatgeschehen bis zum Abschluss des Strafverfahrens spielt eine entscheidende Rolle für das Belastungserleben von Kindern.[775] Die einzelnen Zeitabschnitte sind im Anhang in einem Zeitstrahl festgehalten.

---

774 Vgl. auch die Zeitsträhle in Anlage II für Verfahren mit und ohne Hauptverhandlung.

775 Vgl. hierzu bereits oben Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. I.

Tabelle 41: Zeitraum von erster Kenntnisnahme bis zum Abschluss des Verfahrens durch Urteil oder sonstigen Verfahrensabschluss

	Mittelwert	Median	Min	Max
Verfahren mit HV	508	297	164	1305
Verfahren ohne HV	375,6	362,5	6	1255

Quelle: eigene Zusammenstellung

Die durchschnittliche Dauer von der Tat bis zum Abschluss des Strafverfahrens beträgt bei Verfahren mit Hauptverhandlung 508 Tage, bei Verfahren ohne Hauptverhandlung 375,6 Tage, also ein gutes Kalenderjahr.

H. Umgang mit den Videobändern nach Beendigung des Bezugsverfahrens

Tabelle 42: Löschen des Bandes nach Beendigung des Verfahrens

	Häufigkeit:	Prozent:
Band wurde gelöscht	17	40,5
Band wurde nicht gelöscht	24	57,1
Fehlend	1	2,4
Gesamt	**42**	**100**

Quelle: eigene Zusammenstellung

17 der gefertigten Videobänder wurden nach Beendigung des Verfahrens gemäß §§ 58a Abs. 2 S. 2, 100b Abs. 6 S. 1 StPO gelöscht. In Braunschweig wurden die Bänder nach Abschluss des Strafverfahrens nicht gelöscht, da sie dem Modellvorhaben zugrunde liegen und für Schulungszwecke genutzt wurden. Auch in Göttingen wurden die Bänder aufbewahrt. Dies hat zum Teil seinen Grund darin, dass die Verjährungsvorschriften problematisch sind und bei Löschen des Bandes ein Beweismittel fehlt. In Osnabrück, Oldenburg, Hannover und Hildesheim wurden die Bänder gelöscht.

I. Weitere opferschützende Maßnahmen

I. Vorbereitung auf die videodokumentierte Vernehmung

Gerichtsvorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung des Opfers wurden von 11 Fällen, in denen das Kind zur Hauptverhandlung geladen wurde, in 2 Verfahren

getroffen. In einem Fall[776] wurden dem Opferzeugen von der zuständigen Göttinger Kommissarin die Räumlichkeiten für die Videovernehmung gezeigt. Der *Deutsche Kinderschutzbund* informierte bei einem Pflegschaftsbeschluss, bereitete das Kind auf die Videovernehmung vor und zeigte ihm die Räume und die Technik.[777]

II. Jugendamt/Kinderschutzbund bzw. Ermittlungsbehörden werden verfahrensbegleitend tätig

In acht Fällen wird das Jugendamt gerichtsbegleitend tätig. Es zeigt sich, dass die verfahrensbegleitende Mitwirkung des Jugendamtes oder einer Kinderschutzorganisation positiven Einfluss auf etwaige Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze des Kindes oder sein Belastungserleben hat. So geht eine Mutter auf Initiative des Jugendamtes mit den Kindern in ein Frauenhaus.[778] In einem anderen Fall[779] veranlasste das Jugendamt die Einleitung einer Therapie des Opfers. In zwei Verfahren wurde seitens der Mutter die Mitarbeiterin der Erziehungsberatungsstelle bzw. des Jugendamtes im Vorfeld des Strafverfahrens aufgesucht, die daraufhin an der Videovernehmung im Nebenraum teilnahm.[780] In einem Fall[781] wurde die Pflegschaft dem Jugendamt Peine übergeben, das bereits vorher mit dem Fall vertraut war und Anzeige erstattet hatte.

Lediglich in zwei Fällen geschieht dies auf Initiative der Ermittlungsbehörden: In einem Fall[782] informiert der zuständige Kommissar das Jugendamt. In seinem Vermerk erwägt der zuständige Staatsanwalt zudem die Inobhutnahme des Opfers nach § 42 KJHG. In diesem Fall zeigt der Nachbar den Missbrauch des Stiefvaters an, der mit dem 8-jährigen Opfer „schon gerammelt" habe; das Mädchen bekam von der Mutter für ihre Behauptung Schläge. In einem weiteren Fall[783] wurde das Kind auf Initiative der Ermittlungsbehörden im *AWO*-Heilpädagogischen Kinder- und Jugendheim untergebracht. In einem Verfahren[784] hat das Opfer im Vorfeld des Verfahrens selbst Kontakt zu *Wildwasser* aufgenommen. In diesem Fall wurde zudem eine Absprache zwischen dem Jugendamt und den Ermittlungsbehörden getroffen, das Mädchen in die Mädchenwohngruppe des St. Ansgar Heimes unterzubringen.

---

[776] Fall GÖ 24.
[777] Fall GÖ 16.
[778] Fälle OS 02/01 und OS 02/02.
[779] Fall GÖ 07.
[780] Fall GÖ 26 und Fall HI 01.
[781] Fall HI 07.
[782] Fall BS 02.
[783] Fall HI 08.
[784] Fall HI 02.

III. Nachbereitung (Unterrichtung vom Ausgang des Verfahrens, etc.)

Nachbereitende Maßnahmen durch die Ermittlungsbehörden sind nach Abschluss des Strafverfahrens nicht in den Akten vermerkt.[785]

IV. Zusammenfassung zum begleitenden Opferschutz

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aus den Akten begleitende Maßnahmen zum Schutze des Opfers seitens der Ermittlungsbehörden bzw. im Rahmen der Gerichtsverhandlung nicht in dem Maße ersichtlich sind, wie dies in den Interviews betont wird. Es lässt sich erkennen, dass bei Einsatz eines anwaltlichen Vertreters des Kindes dessen Interessen besser wahrgenommen werden.[786] Auch die Einschaltung von Jugendamt oder sonstigen Kinderschutzorganisationen wirkt sich positiv auf die Vorbereitung des Kindes auf Videovernehmung und Gerichtsverfahren aus. Zudem wird das Kind während des Strafverfahrens begleitet und auch weitere Maßnahmen zu seiner Sicherheit ergriffen, wie die Unterbringung in einer Wohngruppe u.ä. Auffällig ist, dass die Initiative, sich an diese Institutionen zu wenden, zumeist von den Erziehungsberechtigten ausgeht. In einem Fall[787] informiert der zuständige Kommissar das Jugendamt. In seinem Vermerk erwägt der zuständige Staatsanwalt zudem die Inobhutnahme des Opfers nach § 42 KJHG. In einem Verfahren hat das Opfer im Vorfeld des Verfahrens selbst Kontakt zu *Wildwasser* aufgenommen.

---

785 Vgl. insofern Anmerkung des Hildesheimer Staatsanwaltes: „Wir machen die Akten dann zu.“, 4. Teil C. I. 4.

786 Vgl. aber auch oben Fall GÖ 10, bei dem die Opferanwältin ein Gutachten des Kindes anfordert, das i.E. nutzlos ist, da keine kindliche Aussage zu erzielen ist, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. V.

787 Fall BS 02.

Kapitel 8: Einsichtnahme der Videobänder der Zeugenvernehmungen[788]

In den von der Verfasserin eingesehenen Videobändern kindlicher Zeugenvernehmungen[789] wurden die Kinder von den Richtern, Staatsanwälten und Kommissaren sehr einfühlsam zu der Thematik des sexuellen Missbrauchs hingeleitet: Nach einem Erklären der Videotechnik[790] und einer Begutachtung des Technik- und Vernehmungszimmers mit dem Spielzeug wird der kindliche Zeuge kindgerecht, je nach Alter, über seine Rechte belehrt. Bei den Vernehmungen wurde das Kind immer um sein Einverständnis zur Videoaufnahme gefragt. In einem Fall wurde, als das Kind keine weiteren Aussagen zum Tatgeschehen vor der Kamera machen wollte, da das dann „ja alle sehen, die ganze Polizei und so", die Vernehmung mit der Videokamera abgebrochen. Vor der Vernehmung wird das Opfer

---

788 Vgl. auch das Protokoll einer Videovernehmung eines kindlichen Opferzeugen, Anlage I.

789 Dies waren Vernehmungsvideos aus den Landgerichtsbezirken Göttingen, Braunschweig und Osnabrück, in denen die Bänder nach Rechtskraft der Strafverfahren nicht unmittelbar gelöscht wurden. Vgl. insofern auch die Ausführungen im 2. Hauptteil, Kapitel 6 E.

790 Die meisten Kinder zeigen sich nach den Erfahrungen der Praxisbeteiligten sehr technikinteressiert, so dass auch durch die Erklärungen die Atmosphäre aufgelockert wird und dem Kind die Hemmungen vor einer Aufnahme genommen werden. Vgl. 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V. und VI.

auch danach befragt, ob es zwischen Lüge und Wahrheit unterscheiden kann: „Weißt du, was eine Lüge ist? [...] Hast du schon mal gelogen?". Die Vernehmenden sind sehr bemüht, eine angenehme, lockere Atmosphäre für das Kind zu schaffen. Gleichzeitig wird den Kindern klargemacht, dass sie sich bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft befinden. Sie wirken konzentriert. Nur in wenigen Fällen kommen die Kinder nicht von dieser ersten Spielphase weg. Während der Befragung zum Tatgeschehen werden (möglichst) offene Fragen gestellt, wobei es auch zu konkreteren Fragen kommt, wenn ein Zeuge von sich aus gar nichts erzählen will. Den Kindern fällt es grundsätzlich schwer, Dinge zeitlich einzuordnen. Auf Fragen wie „In welchem Jahr bist du geboren?" oder „Wann bist du denn sechs geworden?", können sie zumeist nicht antworten. Den kindlichen Zeugen sieht man teilweise die Belastung an. Insgesamt ist festzustellen, dass die Kinder durch die Videokamera nicht abgelenkt wirken. Ein Profilierungsdruck gerade *durch* die Videokamera lässt sich nicht erkennen.[791]

Exemplarisch werden im Folgenden die Vernehmungsabläufe zwei der in *Braunschweig* angesehenen Vernehmungsvideos geschildert:

In einem Fall[792] wurde ein Mädchen von dem Bekanntem der Mutter missbraucht, der auf sie während ihres fünftägigen Krankenhausaufenthaltes aufgepasst hat. Die Vernehmung wird durch den Braunschweiger Staatsanwalt durchgeführt. Dem Kind wird die Videokamera erklärt, es wird eine Sitzprobe mit dem Staatsanwalt gemacht, das Kind darf von der anderen Seite durch die Kamera schauen. In der Aufwärmphase malt das Kind in einem Malbuch und es erzählt über seinen Hamster und seine Katze. Der Staatsanwalt lässt neben der Videokamera, an der das einzige Richtmikrophon installiert ist, ein Diktiergerät wegen der schlechten Akustik mitlaufen. Die Tonbandaufnahme ist sehr schlecht, insbesondere, wenn das Kind sehr leise spricht. Der Eindruck der Verfasserin von der Vernehmung war, dass das Kind sehr offen wirkte und eine vertrauenserweckende Atmosphäre durch die Einrichtung des Zimmers und die sanfte Anhörung des Staatsanwaltes geschaffen wurde. Problematisch war wohl, dass das Kind für die videogesteuerte Vernehmung aus Goslar gekommen ist. So wirkt das Kind während der Schilderung des Tatgeschehens teilweise sehr angestrengt, es nimmt sich die Brille ab, reibt sich die Augen und fährt sich mehrfach durch die Haare. Das sanfte Überleiten zum Tatgeschehen mit Belehrung zur Wahrheitspflicht sieht folgendermaßen aus: „Du weißt ja, wir sind zum Aufklären von Straftaten da. [...] Ich bin der Staatsanwalt und Herr...von der Polizei. [...] Wir entscheiden, ob jemand ins Gefängnis kommt..., dazu brauchen wir aber Aussagen. [...] Lügen, weißt du, was das ist? [...] Machst du das manchmal?" Einen Teil des Geschehens erklärt das Kind auch anhand einer von ihm gefertigten Zeichnung.

---

[791] Vgl. insofern auch das Interview mit Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. X.

[792] Fall BS 01.

Zu diesem Fall schildert der Braunschweiger Staatsanwalt in dem unveröffentlichten Zwischenbericht zu den praktischen Erfahrungen mit Videovernehmungen im Rahmen des „Braunschweiger Modells“ vom 9.10.1997: „Während bei zwei Fällen (Vernehmung eines 8-jährigen Jungen durch die Staatsanwältin A und Vernehmung eines 12-jährigen Mädchens durch Oberstaatsanwalt B) die Kinder aus Braunschweig kamen und somit eine längere Anfahrtszeit vermieden wurde, kam in einem Fall die zu vernehmende 9 1/2–jährige X aus Goslar. In diesem Fall war bereits eine Kurzvernehmung durch die PI Goslar am 5.5.1997 durchgeführt worden, die ich als Grundlage meiner Videovernehmung am 22.5.1997 für durchaus erforderlich und sinnvoll hielt, um bereits einen Sachverhalt zu haben, der durch vorherige Vernehmungen der Mutter und Bekannten im „Umfeld“ ausermittelt war. Sowohl die erziehungsberechtigte Mutter als auch der ermittelnde Kriminalbeamte hatten das Kind gut auf die anstehende Videovernehmung vorbereitet. Gleichwohl war das Kind nach Mitteilung der Mutter so aufgeregt, dass es die Nach vor der Fahrt zur Staatsanwaltschaft kaum geschlafen hatte und aus diesem Grunde am Morgen nicht zur Schule gehen konnte bzw. sollte. Ich hatte die Vernehmung auf den Nachmittag gelegt, um gerade einen vorherigen Schulbesuch zu ermöglichen. Vor und während der Vernehmung zeigte sich das Mädchen doch sehr offen, von der vorherigen „Aufregung“ bzw. Unruhe war nichts zu spüren.

Die Videoaufzeichnung samt „Aufwärmphase“ dauerte 45 Minuten, wobei das Kind sich sofort in dem Zimmer erkennbar „wohl fühlte“, aus entsprechenden Fernseh-Kindersendungen stellte sie sofort den Bezug zu den im Zimmer vorhandenen Stofftieren bzw. Heften und Malblocks her und musste nach ca. 10 Minuten malen „sanft“ unterbrochen werden.

Das Kind hatte keinerlei Scheu vor der Kamera, ein Befürchteter „Showeffekt“ durch die Videoaufnahme war nicht entstanden, wie auch nicht bei den übrigen durchgeführten Vernehmungen (diese Erfahrung haben im übrigen auch Kolleginnen und Kollegen anderer Staatsanwaltschaften bzw. Polizeibeamte gemacht, mit denen ich mich auf Fortbildungsveranstaltungen hierüber unterhalten habe).

Um mögliche Beeinflussungen auszuschließen, wurde das Kameraobjektiv so eingestellt, dass alle im Raum anwesenden Personen aufgezeichnet wurden, neben dem Kind und mir war noch der ermittelnde Kriminalbeamte anwesend, der jedoch in das Gespräch nicht eingriff und als Vertrauensperson zugegen war, da dieser das Kind zuvor vernommen und auf die Videovernehmung vorbereitet hatte.

Technische Problem mit der Videoaufzeichnung sind nicht aufgetreten, allerdings ist das Richtmikrophon bei extrem leiser Sprache zu unempfindlich, so dass die Tonqualität leidet. Auch aus diesem Grund habe ich ein Diktiergerät auf dem Tisch mitlaufen lassen, um das Gespräch aufzuzeichnen. Zur Erstellung eines schriftlichen Protokolls der Vernehmung halte ich dies auch unbedingt für erforderlich, zumindest sollten die wesentlichen Passagen der Vernehmung im Wort-

protokoll schriftlich niedergelegt werden. Dies sieht im übrigen auch der Gesetzesentwurf des Bundesrates zum Zeugenschutzgesetz vor (BT-Drs. 13/4983 vom 19.6.1996). Eine evtl. Übertragung der Tonaufzeichnung vom Videoband in ein schriftliches Protokoll ist technisch derzeit nicht möglich, im übrigen für die Kanzleikräfte auch unzumutbar, zumal auf der Videoaufzeichnung weder ein Zählwerk noch eine Zeitangabe eingeblendet werden kann. Zur Aufnahme ist eine normale VHS-Kassette verwendet worden, um diese auch auf einem herkömmlichen Videorekorder abspielen zu können (die sehr kostspieligen S-VHS-Kassetten sind nur auf den entsprechenden Geräten abspielbar!).

Zum Verfahrensgegenstand in diesem Verfahren ist zu sagen, dass aufgrund der Angabe des Kindes Anklage erhoben worden ist. Der Beschuldigte hat bislang bestritten, nach Vermerk des den Beschuldigten vernehmenden Polizeibeamten hat dieser die Tat jedoch nicht ausdrücklich in Abrede gestellt, nachdem ihm der Beamte gesagt hat, dass von der Vernehmung eine Videoaufzeichnung erstellt worden ist. Die Hauptverhandlung vor dem Jugendrichter Goslar ist am 12.11.1997, es ist geplant, falls der Angeklagte weiter bestreitet, das Videoband vorzuführen, um eine erneute Vernehmung des Kindes zu vermeiden.“

In dem zweiten Fall[793] hat das Mädchen zwei anderen Kindern auf der Straße erzählt, dass ihr Großvater sie missbraucht habe. Die Ergänzungspflegerin vom Jugendamt war aufgrund des bestehenden Zeugnisverweigerungsrechtes gemäß § 52 StPO anwesend; das Mädchen wurde selbst über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt: „Wenn du willst, kannst du aussagen oder nicht.“ Auch hier wurde zunächst festgestellt, ob das Kind zwischen Lüge und Wahrheit differenzieren kann. Das Verfahren musste im Endeffekt eingestellt werden, weil das Kind sich an nichts erinnern wollte. Der Braunschweiger Staatsanwalt hat auf mehrere Arten vergeblich versucht, das Mädchen zu einer Aussage zu bewegen: „Willst du es dem Esel erzählen?“

Zu diesem Fall merkt der Braunschweiger Staatsanwalt an:[794] „Bei der zweiten Vernehmung (Anhörung eines 8-jährigen Mädchens) ist, wie bereits erwähnt, die durch die Einrichtung des Zimmers hervorgerufene lockere Vernehmungsatmosphäre besonders positiv hervorzuheben. Negativ ist der lange Weg vom staatsanwaltlichen Dienstzimmer zum Vernehmungszimmer im Amtsgericht zu bewerten. Während die Kinder im Vorgespräch bei der Staatsanwaltschaft offen und neugierig der Vernehmung gegenüberstehen, werden sie bei dem Weg in das Videozimmer bei den langen, unübersichtlichen Gängen erkennbar unruhig. Aus diesem Grunde ist auch für die begleitenden Personen ein ansprechendes Warte-

[793] Fall BS 03.

[794] Unveröffentlichter Zwischenbericht zu den praktischen Erfahrungen mit Videovernehmungen im Rahmen des Braunschweiger Modells, Braunschweig, 9.10.1997

zimmer in unmittelbarer Nähe des Videozimmers dringend erforderlich. Auch ist sicherzustellen, dass in unmittelbarer Nähe die Toiletten frei zugänglich sind!

Bei dem zweiten Fall hat sich das Problem gezeigt, zu welchem Zeitpunkt im Ermittlungsstadium eine videogestützte Vernehmung angezeigt ist: Zum einen ist sicherlich erstrebenswert, bereits unmittelbar nach einer möglichen Tat das Kind anzuhören, um die „frische" Erinnerung zu nutzen und mögliche Beeinflussung durch vorherige andere Befragungen zu vermeiden, und ggf. auch eine schnelle Entscheidung bzgl. der Erforderlichkeit einer Fremdunterbringung des Opfers bzw. einer Verhaftung des möglichen Täters zu gewährleisten. Andererseits ist auch eine umfassende vorherige Sachaufklärung erforderlich, um durch das hierdurch gewonnene Detailwissen eine vollständige Vernehmung des Kindes zu erzielen, um weitere belastende Vernehmungen zu vermeiden. Im zweiten Fall bat bzw. wollte sich das Kind an die Angaben, die es gegenüber anderen Personen gemacht hatte, nicht erinnern. Da aus dienstlichen Gründen (Urlaub) und erforderlichen Ermittlungen (durch das Jugendamt) die Videovernehmung erst 9 Wochen nach der Anzeige der Tat erfolgen konnte, war nicht auszuschließen, dass das Kind eine mögliche Tat verdrängt hat, wenn es überhaupt zu einer solchen gekommen sein sollte. Aufgrund der Aussage des Kindes ist das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden."

Kapitel 9 (Exkurs): Videovernehmung im angloamerikanischen Rechtssystem

Die Simultanvernehmung kindlicher Zeugen mittels Videotechnik wird in Deutschland nach dem Zeugenschutzgesetz (§ 58a StPO i.V.m. § 168c StPO bzw. 247a StPO) mittels des so genannten Englischen Modells durchgeführt, das seinen Ursprung im anglo-amerikanischen Rechtssystem hat. Der Einsatz dieses Modells, für das sich der Gesetzgeber bei der Normierung des ZeugSchG angesichts elementarer deutscher Strafverfahrensgrundsätze bewusst entschieden hat, birgt in der praktischen Umsetzung einige Schwierigkeiten, die gerade auf den unterschiedlichen Rechtssystemen beruhen.[795]

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung liegt in dem Aufzeigen der praktischen Probleme, die das Zeugenschutzgesetz mit sich bringt, anhand von Experteninterviews und einer Aktenanalyse. In einem weiteren Schritt werden aufbauend auf den so gefundenen Ergebnissen eigene Vorschläge für eine Gesetzesreform gemacht. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Unterscheidung des deutschen vom anglo-amerikanischen Rechtssystem. Erst bei Kenntnis der unterschiedlichen-

---

[795] Vgl. zu der Vereinbarkeit der Videovernehmung mit den Verfahrensgrundsätzen, oben Kapitel 3.

Strafverfahrensvoraussetzungen können Erfahrungen aus dem anglo-amerikanischen System als Vorreiter und Vorbild richtig eingeordnet und eine Übertragung auf das deutsche System bewertet werden.

Im Rahmen der Dissertation erschien es somit sinnvoll, die Erfahrungen, die in den USA, respektive in New York mit dem so genannten Englischen Modell (*closed-circuit television*) gemacht wurden, zu beleuchten. Zudem ist dieser Ansatz auch insofern nützlich, als die Simultanvernehmung in Deutschland noch sehr neu ist, während in Amerika schon konkrete Erfahrungswerte über einen längeren Zeitpunkt vorliegen.

Für diese Untersuchung wurde James M. Kindler, *Chief of New York County District Attorney,* Manhattan, angeschrieben, der das Rechercheersuchen an das *Family Violence and Child Abuse Bureau* weiterleitete. In New York City wurden im März 2004 vor Ort Interviews mit den *District Attorneys* des Büros *Family Violence and Child Abuse* und dem Manager der *Visual Evidence Unit*[796] geführt. Zudem bestand die Möglichkeit ein Verfahren des Kindesmissbrauchs von der Auswahl der Jury bis zum Schuldspruch zu begleiten.

A. Unterschiede zwischen dem amerikanischen und deutschen Strafprozess

Um die Einordnung der Videovernehmung und insbesondere des *closed-circuit television (CCTV)* in die verschiedenen Strafprozessordnungen nachvollziehen zu können, gilt es zunächst, sich die grundlegenden Unterschiede zwischen dem inquisitorischen und dem akkusatorischen Strafprozess bewusst zu machen. Ein zentraler Aspekt ist die Funktion des Richters, die im anglo-amerikanischen Recht durch zwei Institutionen wahrgenommen wird: Über die Schuldfrage entscheiden die Geschworenen (*jury*), der Berufsrichter entscheidet allein über die Strafzumessung und wacht über die Einhaltung des Prozessrechts. Die Geschworenen verfügen zumeist nicht über eine rechtliche Vorbildung oder sind in Vernehmungspsychologie geschult. Sie sollen als Staatsbürger allein aufgrund der Beweislage (*beyond a reasonable doubt*), die von Staatsanwaltschaft und Verteidigung präsentiert wird, über die Schuld des Angeklagten befinden.

Die Kindesvernehmung wird nicht allein von dem Richter wie in Deutschland gemäß § 241a StPO, sondern von der Staatsanwaltschaft und im Kreuzverhör von dem Verteidiger des Angeklagten durchgeführt. Von Beginn der Ermittlungen an

---

796 In New York State sind in den Gerichten eigene *Visual Evidence Units* eingerichtet, deren Mitarbeiter (*Video-Operator*) für die Installation der Geräte im Gerichtssaal und Vernehmungszimmer bei jeglichem Einsatz und Vorführung von Videobändern als Beweismitteln zuständig sind.

wird von Seiten der Staatsanwaltschaft eng mit dem Kind zusammengearbeitet und es gezielt auf eine Vernehmung in der Hauptverhandlung vorbereitet. Hierzu spricht der Staatsanwalt seine Vernehmung mit dem Opferzeugen durch und übt seine Fragen an ihn.

B. Videovernehmung in der Hauptverhandlung – *Closed-Circuit television/Live link*

I. Rechtliche Voraussetzungen

Grundlage für den Einsatz von *CCTV* in der Hauptverhandlung ist Art. 65 Criminal Procedure Law.[797] In § 65.10 sind die Voraussetzungen für den Einsatz von *closed-circuit television* festgehalten:

> "A Child witness shall be declared vulnerable when the court, in accordance with the provision of section 65.20, determines by clear and convincing evidence that it is likely, as a result of extraordinary circumstances, that such child witness will suffer severe mental or emotional harm if required to testify at a criminal proceeding without the use of live, two way closed-circuit television and that the use of such live, two-way closed-circuit television will help prevent, or diminish the likelihood or extent of, such harm."[798]

„*Child Witness*" meint dabei ein zwölfjähriges oder jüngeres Kind, das in einem Strafgerichtsprozess (abgesehen von der *Grand Jury*)[799] aussagen muss, bei sexuellen Missbrauchsdelikten oder Inzest, § 65.00.[800] Anders als in anderen U.S.-Staaten muss der kindliche Zeuge nicht notwendigerweise Opfer der Straftat geworden sein, es genügen Straftaten gegen Dritte.

---

797 Vgl. zu den gesetzlichen Regeln der Einzelstaaten in den USA die weiterführende amerikanische Literatur, etwa MacFarlane, Univ. Miami Law Review 40 (1985), S. 135; Curtis, Oklahoma Law Review 40 (1987), S. 69 Fn. 9; Hill/Hill, Michigan Law Review 85 (1987), S. 818 Fn. 31.

798 Die Voraussetzungen des § 65.20 Criminal Procedure Law müssen kumulativ vorliegen. Die Staatsanwaltschaft muss demgemäß beweisen, dass das Kind aufgrund besonderer Umstände möglicherweise schwerwiegenden mentalen oder emotionalen Schaden nimmt, wenn es im Gerichtssaal aussagt und dass gerade der Einsatz von *CCTV* diesen Schaden vermeiden oder vermindern kann. § 65.20 Criminal Law unterliegt 2005 einer sog. *sunset-revision*, d.h. die rechtspolitische Diskussion wird über die tatbestandlichen Voraussetzungen erneut aufgenommen. Bei der Staatsanwaltschaft New York besteht insofern die Hoffnung, dass die restriktiven Voraussetzungen angesichts der seltenen Anwendung von *CCTV* erleichtert werden, Interview NY2 vom 1.3.2004.

799 Die *Grand Jury* ist eine Vorinstanz, die bei Verbrechen darüber entscheidet, ob der Fall vor Gericht gebracht wird, vgl. unten Kapitel 9.

800 Vgl. zu den Voraussetzungen im Hinblick auf das Alter des Kindes und die Art der Straftat in anderen Staaten der USA, Bohlander, ZStW 107 (1995), S. 97.

II. Praktische Ausgestaltung

Durchgeführt wird die Videovernehmung in der Hauptverhandlung mittels *live, two-way closed-circuit television*, d.h. es findet eine wechselseitige Übertragung zwischen Gerichtssaal und Vernehmungszimmer mittels mehrerer Kameras und Bildschirmen statt. In New York wird das Kind gemäß § 65.30 Criminal Procedure Law in einem gesonderten Vernehmungsraum befragt, seine Aussage wird mit Hilfe einer Kamera simultan in den Gerichtssaal übertragen. Begleitet wird der kindliche Zeuge in der Regel von einem Erwachsenen, der ihn während seiner Vernehmung betreut. Der Sitzungssaal ist mit Bildschirmen ausgestattet, die dem Richter, der Jury, dem Angeklagten und dem Staatsanwalt sowie Verteidiger die Verfolgung der Kindesaussage und seiner Gestik ermöglicht. Die Bildschirme im Gerichtssaal zeigen dabei sowohl das Gesicht des Kindes als auch eine Totale des Vernehmungszimmers, um Einflussnahmen seitens der Begleitperson feststellen zu können. Die Übertragung erfolgt zugleich simultan in das Vernehmungszimmer (*two-way*). Gezeigt werden dem Kind die Jury, auch der Angeklagte und der jeweils Vernehmende.[801] Ausdrücklich wird in § 65.38 Criminal Procedure Law festgehalten, dass die Befragung des Kindes in derselben Weise zu erfolgen hat, als wenn es im Gerichtssaal selbst vernommen würde.

III. Durchführung von *CCTV*

Im Rahmen der Befragung der *Assistant District Attorneys of Manhattan* wurde festgestellt, dass in New York State die Videovernehmung mittels *closed circuit television* nur ein- bis zweimal pro Jahr durchgeführt werde.[802] Der Grund hierfür liegt in den restriktiven Voraussetzungen des Art. 65 Criminal Procedure Law.[803] Gemäß § 65.20 Criminal Procedure Law findet ein so genanntes *Hearing* statt, bei dem die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen des § 65.10 Criminal Procedure Law darlegen muss. Der Richter entscheidet dann über den Einsatz von *CCTV*. Nach den gemachten Erfahrungen der Staatsanwaltschaft New York wird ein solcher Antrag mit entsprechendem *Hearing* sehr selten durchgeführt, da der Richter es in der Regel ablehnt („We know we don´t win that."[804]). Zudem bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Anwendung von *CCTV* aufgrund der so genannten *confrontation rule* nach dem *6. amendment* der amerikanischen Bundesverfassung

---

801 Dies sind die Staatsanwaltschaft und im Kreuzverhör der Verteidiger. Anders ist die Ausgestaltung des *closed-circuit television* in anderen U.S.-Staaten, vgl. hierzu Bohlander, ZStW 107(1995), S. 97.

802 Interview NY1 vom 1.3.2004. Zu diesem Ergebnis kommt auch Bohlander für den Einsatz von Videotechnologie in 32 Staaten im Hinblick auf *CCTV* und in 37 Staaten für Video-Aufnahmen im Ermittlungsverfahren, S. 96.

803 Vgl. zu den gesetzlichen Voraussetzungen für die Videovernehmung von Kindern in 25 weiteren U.S.-Staaten Hill/Hill, Michigan Law Review 85 (1987), S. 818 Fn. 31. oder Curtis, Oklahoma Law Review 40, (1987), S. 69, Fn. 9.

804 Interview NY2 vom 1. 3.2004.

bzw. der entsprechenden Vorschrift im Staat New York. Das *6. amendment* der Bundesverfassung der USA sieht eine Konfrontation des (kindlichen) Zeugen mit dem Angeklagten von Angesicht zu Angesicht (*face-to-face-confrontation*) vor.[805] In dem *6. amendment* heisst es insofern: „[The defendant] shall enjoy the right […] to be confronted with the witnesses against him".[806] Die Verfassung von New York State lehnt sich in ihrem Wortlaut an die des *6. amendments* an und enthält ebenfalls ausdrücklich die *confrontation rule*.

In den Interviews mit den *Assistant District Attorneys* wurde deutlich, dass sie die seltene Anwendung von *CCTV* im Hinblick auf den Schutz des Kindes für problematisch halten. Der Vorteil von *closed-circuit television* bestehe darin, dass das Kind nicht in dem der Öffentlichkeit zugänglichen Gerichtssaal aussagen muss und dass die Begegnung mit dem Angeklagten und seinem Verteidiger vermieden werden kann.[807] Zudem wurde in einer amerikanischen Untersuchung festgestellt, dass Kinder bei einer getrennten Aussage im Vernehmungszimmer mittels *CCTV* gegenüber der Vernehmung im Gerichtssaal detailgenauere Schilderungen abgaben.[808] Dies galt sowohl für die freie Erzählung als auch für konkrete Fragen zu dem Tatgeschehen. Aber auch die Nachteile dieser Technik werden gesehen: Insbesondere wird die isolierte Befragung des Kindes in einem abgetrennten Zimmer als problematisch eingestuft sowie seine Konzentrationsfähigkeit im Hinblick auf die Befragung über einen Bildschirm. Die Kinder würden zu sehr abgelenkt.[809]

Im District Manhattan fand das letzte *Hearing* des *Assistant District Attorney* vor dem Richter zur Anordnung einer Kindesvernehmung mittels *CCTV* im Juli 2002 statt. Das Ersuchen der *Assistant District Attorney* wurde abgelehnt, da das Kind bei einer Aussage im Gerichtssaal unter Anwesenheit des Angeklagten nicht schwerwiegenden mentalen oder emotionalen Schaden im Sinne des § 65.10 Criminal Procedure Law erleiden würde.

„What I don´t have here, I believe, is a sufficient factual basis, and the burden is clearly convincing evidence to conclude that the children, either child being in the same room with the defendant will contribute to the likelihood that the child wit-

---

805 Die Bundesverfassung stellt dabei auf drei Rechte des Angeklagten ab: 1) das Recht des Angeklagten auf persönliche Gegenüberstellung mit dem Opfer, 2) das Recht des Angeklagten, den Zeugen zwangsweise zu laden und 3) das Recht des Angeklagten, sich selbst zu verteidigen, vgl. Curtis, Oklahoma Law Review 40 (1987), S. 71; Grant, Kentucky Law Journal 76 (1987), S. 273.

806 Die *confrontation rule* ist nach der Rechtsprechung des U.S. Supreme Court über das *14. amendment* auch in den Einzelstaaten der USA anwendbar; Pointer v. Texas, 380 U.S. 400 (1965).

807 Vgl. zu den Vorteilen des Einsatzes von *CCTV* auch MacFarlane, Univ. Miami Law Review 40 (1985), S. 147.

808 Hill/Hill, Michigan Law Review 85 (1987), S. 809.

809 Interview NY2 vom 1.3.2004; vgl. zu den Nachteilen bei dem Einsatz von *CCTV* MacFarlane, Univ. Law Review 40 (1985), S. 147.

ness will suffer severe mental or emotional harm, which is an additional finding required by the statute, by the constitution and the statute."[810]

IV. Zusammenfassung zum Einsatz von *CCTV*

Das anglo-amerikanische Rechtssystem ist damit von vornherein anders ausgestaltet und mit dem deutschen Strafrechtssystem nur bedingt vergleichbar. Dies gilt auch für eine Übertragung des *CCTV* als Englisches Modell auf das deutsche Prozessrecht. Durch die dargestellte enge Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kindeszeugen und die gezielte Vorbereitung auf den Prozess kann im Vorfeld einer Vernehmung in der Hauptverhandlung zwischen dem kindlichen Zeugen und seinem Befrager ein ganz anderes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, als dies im deutschen Strafprozess bei erstmaliger Befragung eines bis dahin fremden Richters möglich ist. Der Einsatz des Englischen Modells, also der getrennten Vernehmung, erscheint unter diesem Gesichtspunkt im Rahmen des anglo-amerikanischen Strafrechtssystems noch sinnvoll, während bei einer Übertragung auf das deutsche System doch Bedenken im Hinblick auf die Qualität einer so zustande gekommenen Aussage bestehen. Zwar lässt sich argumentieren, dass das Kind im anglo-amerikanischen Recht auch dem Kreuzverhör und damit dem Verteidiger als fremden Befrager ausgesetzt ist. Jedoch ist es dem Kind möglich, zunächst mit dem ihm vertrauten Staatsanwalt über die sensible Thematik des sexuellen Missbrauchs zu reden, mit seiner Hilfe auszusagen. Ein solches Vertrautsein kann zwischen Richter und Kind wohl kaum entstehen. Anzumerken ist zudem, dass selbst im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kind im anglo-amerikanischen Rechtssystem seitens der Staatsanwaltschaft Bedenken bei der isolierten Befragung des Kindes in einem anderen Raum bestehen. Der Übertragbarkeit des Englischen Modells auf das deutsche Strafrechtssystem sind damit im Hinblick auf die effektive Strafrechtspflege Grenzen gesetzt. Zudem ist festzustellen, dass dieses Modell des *CCTV*, das als Vorbild für unser „Englisches Modell“ dient, in New York selbst kaum Anwendung findet aufgrund der restriktiven tatbestandlichen Voraussetzungen des § 65.10 Criminal Procedure Law und den verfassungsrechtlichen Bedenken aufgrund der *confrontation rule*.

C. Videovernehmung im Ermittlungsverfahren (*videotaped evidence*)

In New York City ist der Einsatz von Videotechnik wie in den meisten Staaten der USA[811] im Ermittlungsverfahren bzw. in einem besonderen vorgerichtlichen

[810] Vgl. Anlage III, Abschrift des *Hearings* vom Juli 2002 in Auszügen.
[811] Vgl. hierzu Bohlander, ZStW 107(1995), S. 98.

Anhörungstermin für das Kind (*pre-trial deposition*) zulässig. Wie im deutschen Strafprozess besteht die Möglichkeit, dass die Videoaufnahmen in der Hauptverhandlung an die Stelle der Kindesvernehmung treten und eine weitere Aussage des Kindes vermieden wird. Die Staatsanwaltschaft kann abhängig von der Schwere der Straftat entweder direkt oder durch die so genannte *Grand Jury* Anklage erheben. Die *Grand Jury* ist eine Vorinstanz, die sich aus 16 bis 23 Geschworenen zusammensetzt und bei Verbrechen über die Zulassung zur Hauptverhandlung entscheidet. Die *Grand Jury* befindet darüber, ob seitens der Staatsanwaltschaft genug Beweise vorliegen, die zu einer möglichen Verurteilung des Beschuldigten führen können. Im Rahmen dieser Verfahren gibt es kein Kreuzverhör durch die Verteidigung. Die Staatsanwaltschaft kann selbst entscheiden, ob sie das Kind lädt oder das vorab gefertigte Video der Kindesvernehmung einspielt. Es findet bei Verfahren vor der *Grand Jury* kein „*Hearing*" zum Einsatz von Videotechnik zur Ersetzung der Zeugenaussage durch ein vorab gefertigtes Vernehmungsvideo statt, bei dem der Richter hierüber entscheidet, wie dies vor der Hauptverhandlung der Fall ist. Aus diesem Grund wird die Videovernehmung zur Vorlage der Kindesaussage vor der *Grand Jury* seitens der Staatsanwaltschaft New York relativ oft durchgeführt.[812] Im Unterschied zum Einsatz von *closed-circuit television* ist es gemäß § 190.32 Criminal Procedure Law notwendig, dass das Kind („*child witness*") selbst *Opfer* des sexuellen Missbrauchs oder Inzests geworden ist.

Die vorgerichtliche Videovernehmung kann an jedem Ort und zu jeder Zeit stattfinden, vorausgesetzt wird ein Eingangsstatement des Staatsanwaltes zu dem Datum, der Zeit und dem Ort der Kindesvernehmung. Die Staatsanwaltschaft in New York, *Family Violence and Child Abuse Bureau*, hat einen Raum zur Videovernehmung eingerichtet. Hinter einem Venezianischen Spiegel ist die Kamera im Nebenraum installiert. Da das Zimmer nicht kindgerecht eingerichtet ist, weicht die Staatsanwaltschaft – wenn möglich – zur Polizei aus, zur *Unit for Child Abuse Victims*. Dort sind die räumlichen Voraussetzungen besser, das Zimmer kindgerecht gestaltet. Ziel der Videovernehmung im Ermittlungsverfahren ist wiederum die Vermeidung der Mehrfachvernehmung. Aus diesem Grunde versucht die Staatsanwaltschaft New York zu der videographierten Vernehmung alle mit dem Fall befassten Institutionen heranzuziehen, wie *Social Worker*, Mitarbeiter von *ACS (Association for Children Service*), die Polizei, etc.[813] Vor der Vernehmung soll sich der Staatsanwalt selbst vorstellen sowie den technischen Assistenten für die Videovernehmung und jede weitere anwesende Person. Der Name des Kindeszeugen muss genannt werden, sein Geburtsdatum und die Nummer des Falles. Während der gesamten Vernehmung soll die Uhrzeit festgehalten werden. Der Angeklagte ist in

---

812 Interview NY2 vom 1. 3. 2004.

813 Vgl. zu den sog. „*multi-disciplinary meetings*" unten, 2. Hauptteil, Kapitel 9 C.

den Verfahren vor der *Grand Jury* nicht anwesenheitsberechtigt bei Fertigung der Videoaufnahme von der Kindesaussage.

Die Staatsanwälte selbst haben keine besondere Schulung für die Videovernehmung, es sei ein „*on the job-training*".[814]

Verfassungsrechtlich ist der Einsatz von *videotaped evidence* noch stärker umstritten als *closed-circuit television*. In der Verfassung von New York ist in Art. 1, § 6 die Konfrontation mit dem Angeklagten nach dem *6. amendment* ausdrücklich festgehalten.

Der Vorteil der Videoaufzeichnung im vorgerichtlichen Verfahren liegt wiederum in dem Festhalten der tatnahen und authentischen Aussage des kindlichen Opfers. Hoffnung besteht bei der Staatsanwaltschaft New York auch insofern, dass bei Einsatz dieses Mittels ein Geständnis bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung zu erlangen ist.[815]

D. Vernetzung zwischen den Institutionen und sonstiger Opferschutz

In New York finden ein- bis zweimal monatlich so genannte *multi-disciplinary meetings* statt. An diesen interdisziplinären Treffen nehmen Mitarbeiter von *ACS (Association for Children Service)*[816], *Social Worker*, der mit den Fällen von Kindesmissbrauch befasste Arzt sowie der zuständige *Detective* und der *Assistant District Attorney* teil. Es findet ein gegenseitiger Austausch an Informationen der verschiedenen mit den Missbrauchsfällen befassten Institutionen statt. Die Fälle von Kindesmissbrauch werden gezielt durchgesprochen, um das Bild zu vervollständigen.[817] Ein solch regelmäßiger Austausch zwischen den am Fall Beteiligten wäre auch in Deutschland wünschenswert. Wie bereits oben dargestellt,[818] dient diese Vernetzung dem Opfer, es können gezielt Maßnahmen zu seinem Schutz eingeleitet werden und das Kind entsprechend prozessbegleitend betreut werden.

Versucht wird zudem, seitens der Staatsanwaltschaft im Vorfeld der Kindesvernehmung in der Hauptverhandlung Hilfestellung zu geben: Die Staatsanwaltschaft zeigt dem Kind bei seiner Vorbereitung auf die Aussage den Gerichtssaal, zeigt ihm, wo der Richter sitzt und erklärt dem Kind das gesamte Verfahren. Zudem

---

814 Interview NY2 vom 1.3.2004.

815 Interview NY2 vom 1.3. 2004.

816 *ACS* ist in der Regel von Anfang an mit dem Fall von Kindesmissbrauch befasst und gibt dem Kindeszeugen Hilfestellung im Hinblick auf die Vorbereitung auf ein Gerichtsverfahren oder die Kontaktaufnahme zu weiteren Hilfsorganisationen.

817 Die Verf. nahm am 2. März 2004 an einem solchen Treffen teil.

818 Vgl. hierzu bereits Kapitel 1 C.

wird den Eltern immer geraten, sich an *ACS* zu wenden, die dem Kind ohne weitere Kostenpflicht behilflich sind.[819]

[819] Interview NY2 vom 1.3.2004.

3. Hauptteil: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Aus den Interviews und der Aktenanalyse lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der mit dem 1998 geschaffenen ZeugSchG intendierte Gedanke des Opferschutzes – und insbesondere das Mittel der Videovernehmung – teilweise bereits in der Praxis umgesetzt wird, teilweise aber auch aufgrund der bisher geringen Akzeptanz dieses technischen Mittels im Rahmen des Strafprozesses noch nicht hinreichend zur Umsetzung gelangt ist. Die anhand der Erhebungsinstrumente Experteninterviews, Aktenanalyse und der Einsichtnahme der Vernehmungsvideos herausgefundenen Ergebnisse bilden einen Teilausschnitt der Verfahrenswirklichkeit in den sechs Erhebungsorten *Göttingen, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Osnabrück* und *Oldenburg (Oldb)*. Aufgrund der geringen Erfahrungen bzw. des geringen Einsatzes dieses technischen Mittels Videovernehmung sind die dargestellten Resultate als vorläufig und nicht endgültig zu bezeichnen. Insgesamt wird der Einsatz von Videotechnik aber als sinnvoll bewertet und hat sich zum Teil auch bereits im Rahmen der geltenden Vorschriften zum ZeugSchG bewährt.[820] In den untersuchten niedersächsischen Erhebungsorten stellt sich dabei die Situation im Einzelnen wie folgt dar:

---

[820] Etwa durch eine mögliche Förderung der Geständnisbereitschaft des Beschuldigten, wie dies teils in den Interviews genannt wurde.

Kapitel 10: Technische Voraussetzungen[821]

Die technische Ausstattung ist in den sechs niedersächsischen Vernehmungsorten noch nicht optimal.[822] Erforderlich ist die Einrichtung der Vernehmungszimmer dergestalt, dass die Videovernehmung bzw. Video*simultan*vernehmung sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung reibungslos ablaufen kann. Die Erleichterung der Handhabung der technischen Geräte, hinreichende Mikrophone zur Aufnahme der Kindesaussage, die Gewähr der störungsfreien Aufnahme von Bild und Ton und die Kompatibilität der Videogeräte innerhalb der Ermittlungsbehörden sind hierfür im Ermittlungsverfahren essentielle Voraussetzung. In der Hauptverhandlung ist die Simultanvernehmung so zu gestalten, dass mittels einer authentischen Aussage die kindliche Vernehmung im Sitzungssaal weitgehend nachvollzogen werden kann. Denn nur mit dem Einsatz einer entsprechenden Anlage kann insbesondere dem Unmittelbarkeitsgrundsatz[823] Genüge getan werden. Dies gilt erst recht für das Mainzer Modell, bei dem der

---

[821] Vgl. hierzu die Interviews, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. VIII. sowie die Aktenanalyse, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. II. 10.

[822] Genannt wurden in den Interviews etwa Probleme mit der Akustik oder der Kompatibilität der Videoanlagen der Justizbehörden, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. VIII.

[823] Vgl. hierzu oben Kapitel 3 - „Vereinbarkeit mit den Verfahrensgrundsätzen“.

Richter aus dem Vernehmungszimmer das Geschehen im Sitzungssaal verfolgen soll, um aus dem „Inbegriff der Hauptverhandlung“[824] den Beweiswert der Aussage zu schöpfen. Eine Verbesserung der technischen Rahmenbedingungen sollte in Niedersachsen zentral durch das Niedersächsische Justizministerium erfolgen, um eine gewisse Vereinheitlichung zu gewährleisten und so den Video-Austausch mit anderen niedersächsischen Landgerichtsbezirken zu erleichtern.

[824] Vgl. zu dem Begriff Kapitel 3 A. und D.

Kapitel 11: Videovernehmung im Ermittlungsverfahren

A. Grundlagen der Videovernehmung

I. Aktueller Stand[825]

Festzustellen ist, dass der Einsatz von Videotechnik in den niedersächsischen Erhebungsorten eher rückläufig ist. Göttingen ist nach der Anzahl der eingesehenen Akten und der Auskunft der zuständigen Staatsanwältin der Landgerichtsbezirk, der dieses Verfahren am häufigsten durchführt. Nach Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes hat sich der Anteil der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen immer mehr auf die richterliche Vernehmung verlagert. Angesichts des großen technischen Aufwandes und insbesondere der erhöhten Anforderungen an die richterliche Vernehmung, wie etwa die Einhaltung der Mitwirkungsrechte, wird aber auch die richterliche Vernehmung zumeist nur in Fällen des Bestehens eines Zeugnisverweigerungsrechtes gemäß § 52 StPO durchgeführt.

---

825 Vgl. hierzu die Interviews, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. I., und die Aktenanalyse, 2. Hauptteil, Kapitel 7 A.

II. Vorteile der Videovernehmung[826]

Trotz der seltenen Anwendung wird der Einsatz von Videotechnik als Beweismittel anerkannt. Der Vorteil der Videovernehmung liegt in dem bildlichen Festhalten der unmittelbaren, authentischen Aussage, wobei auch die Fragetechnik kontrolliert werden kann. Gegenüber dem Wortprotokoll wird die Aussage unverfälscht aufgezeichnet. Die Videovernehmung bietet auch angesichts der schlechten Beweislage bei kindlichem Missbrauch[827] die Chance eines besseren Beweises gegenüber herkömmlichen Protokollen oder der Vernehmung der Verhörperson.[828] So muss in Anbetracht der in der Aktenanalyse festgestellten hohen Anzahl von Einstellungen aufgrund mangelnden Beweises die Videovernehmung als bestmögliches technisches Mittel angesehen werden, um den Täter zu überführen und der wirksamen Strafrechtspflege zu genügen. Angeführt werden kann auch, dass die Vorführung eines Videobandes ein Geständnis des Beschuldigten begünstigen kann.

III. Grundlagen der (Erst-) Vernehmung[829]

Entscheidend für die Erstvernehmung des Kindes als Grundlage der weiteren Ermittlungen ist nach den Angaben der Praxis der kindgerechte Umgang mit dem Opfer im Hinblick auf die Sprache, psychologische Momente und das Schaffen einer Vertrauensatmosphäre. Hierzu gehört ein sanftes *Warming-up*, bei dem das Kind spielerisch auf die Vernehmung hingeleitet wird. Die Befragung sollte offen erfolgen, Suggestivfragen sollten vermieden werden. Berücksichtigt werden sollte die geringe Konzentrationszeit von Kindern bei der Vernehmung.[830] In den eingesehenen Vernehmungsvideos wurden diese Anforderungen umgesetzt.[831]

IV. Vernetzung Polizei - Staatsanwaltschaft[832]

Die Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden wird in den sechs Erhebungsorten durchgängig als „gut" beschrieben.[833] Die frühzeitige Meldung der

---

826 Vgl. hierzu die Einschätzungen der Praxisexperten, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. II. sowie die Äußerungen von Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. II.

827 Vgl. zur Beweislage bei Kindesmissbrauch oben, Kapitel 2 A. und die Resultate der Aktenerhebung, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. VII.

828 Vgl. zur Einordnung der Videovernehmung in das Gebot des bestmöglichen Beweises bereits oben, Kapitel 3 C.

829 Hierzu die Praxis im 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V. und die Aktenanalyse, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. II.

830 So betrug die in der Aktenerhebung festegestellte Vernehmungsdauer zwischen 21 bis 108 Minuten.

831 Vgl. zu den Vernehmungsvideos den 2. Hauptteil, Kapitel 8.

832 Vgl. die Interviews, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. III. und D., und die Aktenanalyse, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. I. 6.

Polizei an die Staatsanwaltschaft lässt sich so auch den Akten entnehmen, sie erfolgt in der Regel innerhalb der ersten zwei Tage nach Stellung der Strafanzeige bis maximal nach einer Woche nach Kenntnisnahme durch die Polizei. Im Rahmen einer Teamarbeit werden bei Kindesmissbrauch die einzelnen Ermittlungsschritte – und insbesondere die Frage, *von wem* die Erstvernehmung mittels Video durchgeführt werden solle – besprochen. Hierbei wird auch gemeinschaftlich eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Erstvernehmung des Kindes mit Videotechnik getroffen. Abgewogen werden gegeneinander auf der einen Seite die möglichst frühzeitige Befragung, um eine tatnahe, authentische Schilderung zu erlangen, und auf der anderen Seite die Möglichkeit einer wiederholten Befragung, wenn neue Gesichtspunkte des Falles auftauchen. Der Gedanke des Schutzes kindlicher Zeugen schlägt sich in diesen Überlegungen nieder.

V. Mehrfachvernehmung des Opferzeugen[834]

Die Aktenanalyse zeigt auf, dass der Großteil der Opfer lediglich ein einziges Mal mittels Videotechnik vernommen wird. Zu beachten ist aber, dass in den meisten Fällen zusätzlich eine Anhörung zur Erstermittlung des Sachverhalts durch die Polizei stattfindet. Die Verfahren mit einer einzigen Kindesvernehmung sind dabei solche, in denen der Täter zumindest teilweise gesteht und so einvernehmlich auf die Kindesaussage in der Hauptverhandlung verzichtet wird. Insofern erspart das Videoband die Mehrfachvernehmung, indem es ein Geständnis des Täters fördern kann.[835] Zu einer vom Gesetzgeber intendierten Vorführung der Videokonserve in der Hauptverhandlung als *echten Ersatz* der Zeugenvernehmung kam es jedoch in keinem der Fälle.

VI. Verteidiger[836]

Die Mitwirkung und das Interesse von Verteidigern an der Videovernehmung wird in den Interviews teilweise als zurückhaltend beschrieben. Die Aktenanalyse bestätigt dies zum Teil: Von 26 Verfahren, in denen der Beschuldigte einen Anwalt hatte, haben acht das Band zur Einsichtnahme in den Räumen der Justizbehörden angefordert. Berücksichtigt werden muss hierbei auch, dass den Akten immer ein Wortprotokoll der Aufnahme beigefügt ist. Die Einsichtnahme in die

---

[833] Die in der Literatur kritisierte mangelnde Koordination zwischen den Ermittlungsbehören bestätigt sich damit für die sechs niedersächsischen Erhebungsorte nicht, vgl. hierzu bereits die Genese, Kapitel 1 C.

[834] Vgl. hierzu Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. V., und die Aktenanalyse, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. II. 11., 12.

[835] Vgl. hierzu auch die Einschätzungen der Praxisexperten, die dies teilweise bestätigen, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. II. 3.

[836] Vgl. hierzu die Interviews, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. IX., und die Aktenanalyse, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. V. 1.

Videoaufnahme erfordert natürlich einen erheblich größeren Zeitaufwand als das Lesen eines Protokolls.[837] Die Zurückhaltung einiger Rechtsanwälte hängt möglicherweise auch mit der Bedeutung der Videobänder für den gesamten Strafprozess und die Bewertung durch die anderen Prozessbeteiligten als Beweismittel ab, die als noch etwas verhalten beschrieben werden muss.[838] Andere Interviewteilnehmer sehen die positive Bereitschaft der Verteidiger zur Einsichtnahme.

B. Rechtliche Voraussetzungen der Videovernehmung

I. „Soll-Vorschrift" im Sinne des § 58a StPO[839]

Verständlich ist, dass die Videovernehmung angesichts der erhöhten rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen, die der Umgang mit dieser Technik mit sich bringt, in der Praxis auf bestimmte Fälle zu beschränken ist: Grundsätzlich wird die Videovernehmung in Verfahren des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Erwägung gezogen. Innerhalb dieser Verfahren wird dann nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeit abgewogen. Die Kriterien, die hierbei herangezogen werden, sind die Schwere des Delikts (in der Aktenanalyse war das schwerste Delikt der Strafanzeige vorwiegend sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176 StGB), das Alter des Opfers (das Mittel liegt in der Aktenerhebung bei neun Jahren), die (erkennbare) Traumatisierung[840] und der mögliche Beginn einer Therapie.[841] Ein Gesichtspunkt, der in den Interviews immer wieder genannt wurde, ist der bewusste Verzicht auf die Videovernehmung bei pornographischen Delikten. In diese Erwägungen sollte dann auch die Möglichkeit einer bloß polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Videovernehmung einbezogen werden, die nicht die Modalitäten der richterlichen Vernehmung, wie Einhaltung der Mitwirkungsrechte etc., erfordert. Im Blickfeld sollte dabei behalten werden, dass auch diese Aufzeichnungen – ganz abgesehen von einer späteren Einführung

---

[837] Bei den eingesehenen Videobändern der Staatsanwaltschaft Göttingen wird zum Teil auch so verfahren, dass die Aufnahme erst zu dem Zeitpunkt der Belehrung und Befragung nach den Personalien beginnt.

[838] Vgl. die eigene Untersuchung, die Einschätzung der Praxis, 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. I. und die Aktenanalyse, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. V.

[839] Vgl. hierzu die Interviews, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. XI.

[840] Aspekte, die hierbei eine Rolle spielen können, sind neben den psychischen und körperlichen Schäden des Opfers, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. X., die in der Aktenanalyse angeführten Kategorien der Täter-Opfer-Beziehung, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. III., ihrer Wohnsituation, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. IV., der Körperkontakt Täter – Opfer, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. V., die vom Täter veranlassten Aktivitäten des Opfers, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. VII., dessen Verhalten während der Tat, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. VIII., und schließlich die Tätermittel, 2. Hauptteil, Kapitel 7 D. IX.

[841] Vgl. die Experteninterviews, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. XI.und zu den in der Praxis angeordneten Fällen der Videovernehmung die Aktenerhebung, 2. Hauptteil, Kapitel 7 B.

in die Hauptverhandlung – die übrigen positiven Effekte mit sich bringen: Aufzeichnung und visuelle Nachvollziehbarkeit einer tatnahen, authentischen Aussage, mögliche Förderung der Geständnisbereitschaft, etc.[842]

II. Hinweis auf Verletztenrechte[843]

Ein Hinweis auf die Rechte des Opfers erfolgt in der Praxis regelmäßig vor der Vernehmung durch die Vernehmungsperson selbst. Dies ließ sich so den Interviews als auch der Aktenanalyse entnehmen. Auch die Gesetzesentwürfe der 15. Wahlperiode seitens der Regierungskoalition SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU/CSU-Fraktion sahen gesetzliche Regelungen vor, den Zeugen über das Angebot von Opferhilfeeinrichtungen zu informieren[844] bzw. auf die Möglichkeit der Zeugenbetreuung und weitergehende Regelungen zu seinem Schutz, wie dem Schutz vor entehrenden Fragen (§ 68a StPO), dem Ausschluss der Öffentlichkeit (§§ 172 Abs. 1 Nr. 4, 171b Abs. 1 GVG) und der Entfernung des Angeklagten (§ 247 S. 2 StPO), schon bei der Ladung hinzuweisen.[845] Diese Regelungen finden nun Niederschlag im Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004.[846]

III. Opferanwalt[847]

Zur Einhaltung der Opferrechte erscheint auch die regelmäßige Bestellung eines Opferanwaltes gemäß § 379a Abs. 1 StPO (i.V.m. § 406g Abs. 1, Abs. 3 StPO) sinnvoll. Die Praxis verfährt in den einzelnen Erhebungsorten unterschiedlich. Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Hinzuziehung von Opferanwalt bzw. Verletztenbeistand wird grundsätzlich erteilt. Die Bestellung eines Opferanwaltes hängt demgegenüber von dem jeweiligen Dezernenten ab. Die Praxis bewertet die Hinzuziehung als positiv für eine mögliche opferschützende Einflussnahme auf den Strafprozess. Auch die Aktenanalyse zeigt, dass die Tätigkeit der Opferanwälte durch Anregung einer *richterlichen* Vernehmung, eines Haftbefehls gegenüber dem Täter, durch die Stellung von Beweisanträgen oder die Abwendung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens sich auf das Belastungserleben des Kindes auswirkt. So sieht auch der Vorschlag der Regierungskoalition SPD/BÜNDNIS 90/DIE

---

842 Vgl. hierzu schon Kapitel 2 B. I. 2..

843 Vgl. hierzu oben die Interviews, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. VI., und die Aktenanalyse, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. II. 3.

844 BT-Drs. 15/1976, S. 8.

845 BT-Drs. 15/814, S. 7.

846 BGBl. 2004 I, S. 1354 ff. Offiziell lautet der Titel des am 24. Juni 2004 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes: „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren Opferrechtsreformgesetz - OpferRRG“.

847 Vgl. hierzu die Einschätzung der Praxisexperten, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. VII. und die Aktenanalyse, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. V. II.

GRÜNEN der 15. Wahlperiode und das am 1. September 2004 in Kraft getretene Opferrechtsreformgesetz die Verpflichtung vor, den Verletzten hinreichend auf seine Rechte nach §§ 406d, 406e, 406f, 406g, 395 und 397a StPO hinzuweisen.[848]

IV. Anklage vor dem AG oder LG unter Opferschutzgesichtspunkten[849]

Die Anklage wird in der Praxis je nach Strafmaß gemäß §§ 24 Abs. 2 i.V.m. 74 Abs. 1 GVG im Einzelfall vor dem Amts- oder Landgericht erhoben. Nach dem Entwurf von SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus der 15. Legislaturperiode und dem nunmehr in Kraft getretenen Opferrechtsreformgesetz soll eine Anklage wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des Opferzeugen beim Landgericht erhoben werden können, um dem Opfer eine Tatsacheninstanz zu ersparen.[850]

C. Weitergehende Refomüberlegungen

I. Einwilligung des Opfers[851]

Die Einwilligung des Opfers zur Videovernehmung ist gesetzlich nicht festgeschrieben.[852] Die Praxis holt sowohl ein solches kindliches Einverständnis als auch das der Erziehungsberechtigten bzw. des Ergänzungspflegers im Vorfeld der Vernehmung regelmäßig ein.[853] Probleme ergeben sich bei einer Divergenz zwischen Kindeswillen und Elternwillen. In diesem Fall wird wie bei Vorliegen der Voraus-

848 BT-Drs. 15/1976, S. 8 und BGBl. 2004 I, S. 1356 f.

849 Vgl. hierzu die Einschätzungen der Praxis, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. XII. und die Aktenerhebung, 2. Hauptteil, Kapitel 7 F. I.

850 BT-Drs. 15/1976, S. 8 und BGBl. 2004 I, S. 1357. Darüber hinaus werden im Verfahren vor den Amtsgerichten die Möglichkeiten der Dokumentation und Aufzeichnung von Aussagen und deren Verwertbarkeit erweitert, um Zeugenvernehmungen im Berufungsverfahren zu verringern und den Zeugen zu entlasten.

851 Vgl. hierzu die Aussagen der Praxisexperten oben, 2. Hauptteil, Kapitel 6. A. sowie 2. Hauptteil, Kapitel 5A. IV. Auch aus den untersuchten Akten war zum Großteil die explizite Einholung eines Einverständnisses zur Videovernehmung zu entnehmen, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. II. 3.

852 Vgl. hierzu Kapitel 2 B. I. 4.

853 Können die gesetzlichen Vertreter des Kindes über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden, weil sie entweder selbst Beschuldigte oder aber Ehegatte des Beschuldigten mit gemeinsamem Sorgerecht sind, so ist für diese Entscheidung ein Ergänzungspfleger zu bestellen (§ 52 Abs. 2 Sa. 2 StPO i.V.m. § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB). Liegt kein Zeugnisverweigerungsrecht vor, wird die Aussage jedoch vom gesetzlichen Vertreter vereitelt, so wird es in der Regel kaum möglich sein, die Aussage zu erzwingen (vgl. hierzu bereits oben die Genese Kapitel 1 C.). Die Vorführung des Kindes gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters dürfte allenfalls in seltenen Ausnahmefällen zulässig sein; die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen das Kind oder den gesetzlichen Vertreter ist generell unzulässig, vgl. Handreichung, S. 23.

setzungen für ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO ein Ergänzungspfleger bestellt, der darüber entscheidet, ob das Kind (mittels Videovernehmung) aussagt oder nicht. Zu beachten ist aber, dass das Kind *selbst* trotz Ergänzungspfleger über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt werden muss. Das Problem, das mit der konsequenten Einholung einer Einwilligung einhergeht, ist die Verzögerung des Verfahrens. Dies muss angesichts des Persönlichkeitsrechts des Zeugen jedoch hingenommen werden, obgleich die Länge des Strafverfahrens auch ein Kriterium für sein Belastungserleben darstellt.[854] Angesichts des Eingriffes in das Persönlichkeitsrecht des kindlichen Zeugen sollte die Einwilligung als Voraussetzung für die Vernehmung festgeschrieben werden.[855] Auch der Gesetzgeber hat erkannt, dass nur in den Fällen einer Einwilligung eine brauchbare Aussage zu erlangen ist.[856] Wünschenswert wäre eine gesetzliche Regelung.

II. Richterliche Erstvernehmung gemäß § 255a StPO[857]

In der Praxis wird die richterliche Erstvernehmung teilweise als unzulänglich bewertet. Genannt wurden im Rahmen der Interviews Aspekte, wie die nicht hinreichende Ausbildung der Richter zur Kindesvernehmung, der Mangel an Schulungen und Routine durch den jährlichen Wechsel der Vernehmungsrichter im Rahmen des gerichtlichen Geschäftsverteilungsplans, die oftmals ungenügende Information der Richter im Vorfeld der Vernehmung, die zu so genannten richterlichen Bestätigungen führen würden, und schließlich die Zeitpensen der Richter,[858] die eine ruhige Vernehmung teilweise unmöglich machten. Nach den Erkenntnissen der Praxis sind Polizeibeamte grundsätzlich besser geschult als Ermittlungsrichter. Daneben werden tatsächliche Schwierigkeiten mit der richterlichen Vernehmung angeführt, die sich bereits aus dem Gang des Strafverfahrens (erste Meldung bei der *Polizei*) oder etwa der Terminfindung mit Verteidiger bzw. Beschuldigtem ergeben. So wurde gerade von Seiten der Polizeibeamten die Forderung nach Anerkennung des Beweiswertes polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Vernehmungen im Rahmen des § 255a StPO laut. Die Aktenerhebung zeigt ein Verhältnis von 21 polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen zu 14 richterlichen Vernehmungen auf, 7 Vernehmungen wurden durch „Mehrere“ durchgeführt.

---

[854] Vgl. 2. Hauptteil, Kapitel 5 A.

[855] Vgl. von feministischer Seite Fastie und Oberlies, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 25 bzw. 39 und 49.

[856] Vgl. hierzu bereits oben Kapitel 2 B. I. 4.

[857] Vgl. Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. VI., die Interviews mit den niedersächsischen Experten, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V. 2., und die Aktenerhebung, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. II. 1. und 9.

[858] Vgl. Fall HI 02.

Zu überlegen wäre, ob nicht § 255a StPO dahingehend geändert werden sollte, dass nicht nur die Zeugenvernehmung durch die Vorführung des Videobandes der früheren *richterlichen* Vernehmung im Ermittlungsverfahren ersetzt werden kann, sondern auch der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen. Auch der Gesetzgeber ist in seinen Materialien von der Fortsetzung der polizeilichen Vernehmung ausgegangen.[859] Zu beachten ist jedoch, dass die Videovernehmung im Ermittlungsverfahren einer vorweggenommenen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gleichkommt. Mit der Intention des Gesetzgebers, diese Videokonserve gemäß § 255a Abs. 2 S. 2 StPO als *Ersatz* für die nochmalige kindliche Vernehmung einzuführen, sind aber auch dieselben Anforderungen an die vorab gefertigte Aufzeichnung zu stellen, wie bei einer Beweisaufnahme *in der* Hauptverhandlung selbst. Wie bereits oben dargestellt, bedeutet die Aufzeichnung und Vorführung einer Videovernehmung die Durchbrechung des Unmittelbarkeitsprinzips, das der zuverlässigen Wahrheitsfindung dient.[860] Angesichts der Vorteile, die die Videovernehmung durch das Festhalten einer unmittelbaren, tatnahen und authentischen Aussage enthält, ist diese Einschränkung hinnehmbar. Vermieden werden muss aber die absolute Durchbrechung dieses Strafverfahrensgrundsatzes, die mit der Anerkennung einer polizeilichen oder staatsanwaltlichen Videovernehmung als Beweismittel im Hauptverfahren einhergehen würde. Denn entscheidend ist der Erkenntnisgewinn für das erkennende Gericht *selbst*. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zwar, dass der ermittelnde Richter ein anderer ist als der urteilende. Eine solche Personenidentität wäre ideal, gerade im Hinblick darauf, dass sich der Richter, wie oben dargestellt, häufig selbst noch einmal ein persönliches Bild von dem Zeugen machen möchte. Dem steht jedoch in der Praxis (leider) das Rotationsprinzip nach den jährlichen Geschäftsverteilungsplänen bei den Gerichten entgegen. Unabhängig von dieser wünschenswerten Personenidentität ist aber der Status des Richters im deutschen Strafverfahrensrecht ein besonderer. Dem Richter als unabhängigem Entscheidungsorgan kommt gemäß § 241a Abs. 1 StPO zunächst die alleinige Befragung des Kindes in der Hauptverhandlung zu. Dies sollte auch bei einer vorweggenommenen Beweisaufnahme nach Ansicht des Gesetzgebers so gehandhabt werden. Der Unabhängigkeitsstatus des Richters im deutschen Strafverfahrensrecht bietet die Gewähr einer ordnungsgemäßen Belehrung des Zeugen, § 52 StPO. Auch Zeugenpflichten sind grundsätzlich nur bei der richterlichen Vernehmung durchzusetzen. Bei kindlichen Zeugen, die in ihrer Intimsphäre betroffen sind, scheiden aber Zwangsmaßnahmen von vornherein aus.[861] Der ermittlungsrichterlichen Vernehmung kommt auch angesichts der Beschuldigtenrechte im System von *Checks and Balances* eine entscheidende Bedeutung zu. Für den Beschuldigten bedeutet diese vorweggenom-

---

[859] Vgl. Kapitel 2 B. I. 1.

[860] Vgl. Kapitel 3 A.

[861] Vgl. hierzu Kapitel 2 B. I. 1.

mene Beweisaufnahme (und Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips) anstelle einer erneuten Befragung des kindlichen Zeugen in der Hauptverhandlung nämlich eine Beschneidung seiner elementaren Verteidigungsrechte, insbesondere seines Fragerechtes. Insofern ist die aktive Mitwirkung bereits in diesem Verfahrensstadium von essentieller Bedeutung.[862] Ein Recht zur Mitwirkung kommt ihm aber nur bei der richterlichen Vernehmung zu.

Im Ergebnis lässt sich damit feststellen, dass die richterliche Vernehmung als vorweggenommene Beweisaufnahme gemäß § 255a Abs. 2 StPO notwendig ist. Allerdings wird die richterliche Kompetenz in der Praxis nur teilweise als „gut" eingestuft. Mit der ständigen Praxis wachse die Erfahrung der Ermittlungsrichter, zumal versucht würde, Jugendrichter heranzuziehen.[863] Auch in den von der Verfasserin eingesehenen richterlichen Vernehmungsvideos[864] ließen sich die genannten Kritikpunkte nicht erkennen. Dies mag gegebenenfalls an der mittlerweile eingetretenen Sensibilisierung der Richter bezüglich einer kindgerechten Vernehmung und einer Übung im Umgang mitder Technik liegen. Erforderlich erscheint es aber dennoch, das Angebot von gezielten Schulungen für Ermittlungsrichter zu erhöhen und gegebenenfalls sogar als Voraussetzung für die kindliche Videovernehmung festzuschreiben. Nach dem englischen Vorbild sollte ein *Memorandum of Good Practice*[865] mit detaillierten Hinweisen zu kindgemäßen Befragungstechniken, zum Umgang mit der Videotechnik sowie zur Behandlung der Videoaufzeichnung bundesweit herausgegeben werden. Verbunden damit waren in Großbritannien auch intensive Trainingsprogramme zur Vernehmungstechnik, deren Einführung auch wünschenswert ist.[866]

Die erforderliche Routine wird dadurch erreicht, dass angesichts der wenigen Fälle, in denen ermittlungsrichterlich videographiert wird, bestimmte Ermittlungs-

---

862 Vgl. die Reformüberlegungen zu den Mitwirkungsrechten, 3. Hauptteil, Kapitel 11 C. III.

863 Vgl. für Schleswig-Holstein die Erfahrungen der Staatsanwaltschaft, Stahlmann-Liebelt, Der Kriminalist 1999, S. 441.

864 Vgl. zu der Bewertung der Vernehmungsvideos oben, 2. Hauptteil, Kapitel 8 .

865 Vgl. hierzu schon oben, 3. Hauptteil, Kapitel 11 C. II. Begrüßenswert sind insofern Info-Broschüren in einzelnen Bundesländern, vgl. hierzu Kapitel 1 C.

866 Fraglich erscheint aber der Einsatz eines sog. *youth-interrogator*, der gleichzeitig die Glaubwürdigkeit des Kindes einschätzt und beurteilt, ob das Kind für die Gerichtsverhandlung ausreichend belastbar ist. Verneint er diese Belastbarkeit, so berichtet er selbst anstelle des Kindes über seine Aussage und dessen Glaubwürdigkeit. Diese Überlegungen wurden bisher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder verworfen, vgl. Protokolle des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, 6. Wahlperiode, Bericht des damaligen Bundesministers der Justiz vom 25.2.1972, Anlage 1 zur 72. Sitzung, S. 2127 und dem Gutachten des Deutschen Richterbundes, Gutachten, S. 42 ff. Vgl. zu den Schwierigkeiten mit den deutschen Strafverfahrensgrundsätzen Keiser, S. 186 ff.

richter (optimal: weiblich und männlich)[867] hierfür abgestellt werden. Diese sollten über einen längeren Zeitraum hinweg mit der Kindesvernehmung mittels Videotechnik befasst sein als im Rahmen des jährlichen Richterwechsels nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts. In der Konsequenz brächte ein geschulterer Umgang mit Kindesvernehmungen qualitativ hochwertigere Vernehmungen mit sich, bei denen auch die Chance bestünde, dass sie in die Hauptverhandlung eingeführt und auch gezeigt würden. Eine so erzielte brauchbare Aussage hat auch entscheidenden Einfluss auf die Strafverfolgung und Überführung des Täters.

Ein weiterer Aspekt, der im Vorfeld der richterlichen Erstvernehmung beachtet werden muss, ist die hinreichende Information des Richters. Vermeiden lässt sich dann das Phänomen der „richterlichen Bestätigung“, das einer Vernehmung im Sinne des § 255a Abs. 2 StPO nicht genügt und Schwierigkeiten bei der Anerkennung und Einführung dieses Beweismittels bietet. Neben der richterlichen Vernehmung ist aber die polizeiliche bzw. staatsanwaltschaftliche Vernehmung weiterhin durchzuführen. Abgesehen von dem Beweiswert für die Hauptverhandlung bietet die polizeiliche wie staatsanwaltschaftliche Videovernehmung alle anderen Vorteile einer Aufzeichnung: das Festhalten einer unmittelbaren, tatnahen und authentischen Aussage, des gesamten nonverbalen Verhaltens des Kindes, die nachträgliche Kontrolle der Fragetechnik und schließlich die Möglichkeit, bereits im Stadium der Ermittlungen ein Geständnis des Beschuldigten zu erlangen.[868]

III. Mitwirkungsrechte des Beschuldigten[869]

In der Praxis wird das Recht des Beschuldigten, an der richterlichen Erstvernehmung teilzunehmen und sein Fragerecht auszuüben, teilweise kritisch gesehen.[870] Nach den Erfahrungen einiger Praxisexperten stelle die Anwesenheit des Beschuldigten im Nebenraum eine große Belastung für das Kind dar, eine brauchbare Aussage sei dann nicht mehr zu erzielen. Aus diesem Grund wird der Beschuldigte

---

867 Vgl. zu dem Geschlecht der Vernehmungsperson in der Aktenanalyse oben, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. II. 2. Der überwiegende Teil der Vernehmenden ist weiblich. Der Einsatz einer andersgeschlechtlichen Vernehmungsperson zum Täter ließ sich nicht feststellen, da lediglich in einem Fall ein Ehepaar und damit nur eine Täterin handelte.

868 Vgl. hierzu im Einzelnen die Interviews mit den Praxisexperten, 4. Teil C. I. 2. Auch zur Erhebung eines Haftbefehls nach §§ 112 ff. StPO wird eine polizeiliche bzw. staatsanwaltschaftliche Videovernehmung angeordnet.

869 Vgl. die Interviews, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. IX. sowie die Aktenanalyse, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. V. 1.

870 Auch von feministischer Seite wird das Recht, an der Vernehmung mitzuwirken als eine echte Schlechterstellung gegenüber dem ursprünglichen § 168e StPO angesehen, bei dem der Angeklagte von der richterlichen Vernehmung auch ausgeschlossen werden konnte, vgl. Oberlies, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 48. Es bestehen Befürchtungen dahingehend, dass ein Ausschluss des Angeklagten in Zukunft nicht mehr seitens der Richter angeordnet werde, da er ja das Allheilmittel des Videos hat. Dem Kind müsse nun gesagt werden: Da, nebenan sitzen die Prozessbeteiligten. Der Schutz den wir bisher durch das Gesetz hatten, werde reduziert.

grundsätzlich von der Vernehmung gemäß § 168c Abs. 3 StPO ausgeschlossen. Die bereits in diesem Stadium gemeldeten bzw. bestellten Verteidiger würden aber regelmäßig geladen, um den Beweiswert der Aufzeichnung zu gewährleisten. Etwas anderes ergibt sich aber aus der Aktenanalyse, bei der nur in zwei der untersuchten Verfahren ein Verteidiger geladen und dieser in einem Fall während der Vernehmung anwesend ist.[871]

Berichtet wird in der Praxis von Terminproblemen: Tatsächlich sei es fast unmöglich, die Staatsanwaltschaft, den Beschuldigten und seinen Verteidiger unmittelbar zur Vernehmung zu bekommen. In der Regel hat der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt auch noch gar keinen Verteidiger. Auswirkungen haben die Einhaltung der Beschuldigtenrechte besonders auf Eilmaßnahmen: durch die Verzögerung bestehe Verdunkelungsgefahr. Problematisch ist auch der Schutz des Kindes, wenn der Täter nicht in Haft genommen wird. Konsequenzen hat die später durchgeführte Vernehmung auch deshalb, weil die Aussage an Aktualität verliert und sie nicht mehr unbeeinflusst und unverfälscht zustande kommt.

In der durchgeführten Aktenanalyse erfolgte die richterliche Vernehmung relativ zeitnah, das heißt ungefähr zwei bis drei Wochen nach Beginn der Ermittlungen. Zu beachten ist aber, dass in dem Großteil der untersuchten Akten eine explizite Unterrichtung von Verteidiger[872] und Beschuldigtem[873] unterblieb, in fünf Verfahren wurde der Beschuldigte nach § 168c Abs. 3 StPO von der Vernehmung ausgeschlossen, in einem nach § 168c Abs. 4 StPO. Die Terminfrage stellte sich damit so nicht. Einige der befragten Dezernenten bemängeln insofern die Bereitschaft der Rechtsanwälte, an der Erstvernehmung teilzunehmen. Andererseits wird die Zusammenarbeit mit den Verteidigern überwiegend als gut bewertet. Auch die Ausübung des Fragerechtes selbst durch Beschuldigte und Verteidiger während der Kindesvernehmung wird zum Teil als störend für den Ablauf einer Vernehmung empfunden.

Das Mitwirkungsrecht des Beschuldigten ist, wie oben dargestellt, Ausdruck elementarer Verfahrensgrundsätze.[874] So wird der Beschuldigte bei einem Ausschluss von der Erstvernehmung als Ersatz der Kindesvernehmung in der Hauptverhandlung bereits in seinem Konfrontations- und Fragerecht, seinem Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren beeinträchtigt.[875] Bleibt es nämlich,

---

[871] Neun Verteidiger hatten sich zu dem Zeitpunkt der Videovernehmung bei Gericht gemeldet bzw. wurden bestellt.

[872] Nur in zwei Fällen wurde der Verteidiger zur Video-Erstvernehmung geladen.

[873] Nur in einem Fall wurde der Beschuldigte von der Videovernehmung benachrichtigt.

[874] Vgl. zu den Beschuldigtenrechten oben, Kapitel 3 F.

[875] Vgl. hierzu im Einzelnen den 3. Teil F. Allerdings ist in der Videotechnologie noch nicht der „Untergang Pompejis“ für die Beschuldigtenrechte zu sehen, so aber Schünemann, StV 1998, S. 392.

wie vom Gesetzgeber vorgestellt, nur bei dieser *einen* Erstvernehmung, dann wäre der Beschuldigte bei Ausschluss während des gesamten Strafverfahrens an der Ausübung seiner verfassungsrechtlich verbrieften Rechte gehindert. Diese Praxis eines *regelmäßigen* Ausschlusses erscheint auch unter Berücksichtigung der großen Bedeutung des Opferschutzes mehr als bedenklich![876] In den Fällen des sexuellen Missbrauchs, in denen es oftmals nur die Aussage des Zeugen gibt, kann dem Opfer bei kontroversem Tatvorwurf nur in Ausnahmefällen die Vernehmung in der Hauptverhandlung erspart werden.[877] So geht auch der BGH bei einer *irreparablen* Verletzung des Fragerechts davon aus, dass der Beweiswert des Vernehmungsergebnisses gemindert werde, ein Beweisverwertungsverbot würde hierdurch jedoch nicht begründet. Der Beschuldigte und sein Verteidiger müssen somit bei dieser Vorwegnahme wesentlicher Teile der Hauptverhandlung die *Gelegenheit* haben, an der Erstvernehmung mitzuwirken. Der EuGHMR fordert in seiner ständigen Rechtsprechung, dem Angeklagten mindestens einmal im Laufe des Verfahrens Gelegenheit zu geben, dem Zeugen gegenüber zu treten und ihm Fragen zu stellen. Zwar sollte nach Beulke die Rechtsprechung des EuGHMR lediglich ein Mindeststandard sein, den es zu übertreffen gilt.[878] Wichtig ist für eine umfassende Wahrnehmung des Fragerechts, dass dem Verteidiger bzw. Beschuldigtem hinreichende Informationen, insbesondere die Akteneinsicht, zu gewähren ist. Zu weit geht allerdings die von ihm und Schlothauer vorgeschlagene Lösung, nach der eine verfassungskonforme Auslegung des § 255a Abs. 2 StPO voraussetzt, dass der Beschuldigte und sein Verteidiger *tatsächlich* an der Zeugenvernehmung mitgewirkt haben. Auch seitens des 60. Deutschen Juristentages in Münster wird von Weigend eine „aktive und informierte Mitwirkung des Beschuldigten und seines Verteidigers" gefordert.[879] Eine Abwägung zwischen dem Schutz des Opfers und der Verfahrensfairness geht hier zulasten des Beschuldigten aus. Zwar ist das Opfer grundsätzlich für die Hauptverhandlung verfügbar und wird nur aus Opferschutzgründen nicht befragt. Gegen eine solche tatsächliche unbedingte Mitwirkungsmöglichkeit spricht aber die Erfahrung der Praxis: Bei einer solchen Auslegung würde eine brauchbare Kindesaussage nur bedingt zustande kommen. Dies gilt selbst für die getrennte Vernehmung gemäß § 168e

876 Vgl. zu dem kontroversen Meinungsbild hinsichtlich des Subsidiaritätsverhältnisses zwischen der Simultanvernehmung gemäß § 168e StPO und dem Ausschluss des Beschuldigten gemäß § 168c Abs. 3 StPO bereits oben, 2. Teil B. II.: Aus Gründen des rechtlichen Gehörs und der Waffengleichheit sei dem Beschuldigten die Anwesenheit mit einer Simultanvernehmung zu gestatten, falls dieser dies vor einem Ausschluss vorzieht.

877 Jüngste empirische Studien besagen zudem, dass selbst extreme Belastungen durch das Strafverfahren von Kindern langfristig erstaunlich gut verarbeitet werden, vgl. Busse/Volbert/Steller, Belastungserleben, S. 196 f.; siehe auch Albrecht, in: Salgo (Hrsg.), Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, S. 6; LR-Gollwitzer, § 255a Rn. 19; MG, § 255a Rn. 9; SK-Schlüchter, § 255 a Rn. 14.

878 Vgl. hierzu bereits oben, Kapitel 2 B. III. 1. b).

879 Weigend, Referat, S. 27 f.

StPO. Neben dem Argument des Opferschutzes ist demgemäß auch das der wirksamen Strafrechtspflege anzuführen. Der Ausschluss des Beschuldigten bei Anerkennung des vollumfänglichen Beweiswertes muss im Rahmen einer restriktiveren Auslegung möglich sein. Zudem ist angesichts dieser zusätzlichen Hürde für die Anerkennung einer richterlichen Videovernehmung als vollwertigen Beweis im Sinne des § 255a Abs. 2 StPO zu befürchten, dass die Praxis die Durchführung einer solchen Vernehmung scheut. Schon jetzt wird die ermittlungsrichterliche Vernehmung wegen des großen Aufwandes und der Möglichkeit einer Zweitvernehmung nur bei Vorliegen des Zeugnisverweigerungsrechts gemäß § 52 StPO angeordnet.[880] So hat auch der Gesetzgeber bewusst auf eine Festschreibung einer tatsächlichen Ausübung der Mitwirkungsrechte verzichtet.[881] Dennoch ist zu fordern, dass Mitwirkungsrechte ausgeübt werden können, der bei Gericht bekannte Verteidiger und der Beschuldigte sollten grundsätzlich von der Erstvernehmung benachrichtigt und dem Verfahren zugezogen werden, wenn nicht Ausschlussgründe entgegenstehen.[882] So sieht auch Volbert keine Schwierigkeiten mit der Simultanvernehmung im Ermittlungsverfahren unter Anwesenheit des Beschuldigten oder des Verteidigers im Nebenraum, da die wichtige Bedeutung einem Kind klargemacht werden könne.[883] Die Tendenz der jüngeren rechtspolitischen Debatte geht dahin, den Schwerpunkt des Strafverfahrens von der Hauptverhandlung auf das Ermittlungsverfahren zu verlagern. Insofern ist der Gewährleistung der Mitwirkungsrechte ein noch größerer Stellenwert beizumessen.[884] Ein *grundsätzlicher* Ausschluss, wie dies von einigen Dezernenten beschrieben wurde, ist insofern mit den verfassungsrechtlich verankerten Rechten des Beschuldigten unvereinbar. So sollte in diesem Zusammenhang auch die vom Bundesgerichtshof unlängst angemahnte frühe Bestellung eines Pflichtverteidigers beachtet werden.[885]

IV. Akteneinsichtsrecht gemäß § 147 StPO[886]

Die Praxis verfährt, wie in der Auswertung der Interviews und der Aktenanalyse bereits dargelegt, dergestalt, dass sie die Videoaufzeichnungen der Kindesverneh-

---

880 Vgl. hierzu oben, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V. 2.

881 Diemer, NJW 1999, S. 1674.

882 So sieht auch die h.M. die *Gelegenheit* zur Mitwirkung als Voraussetzung für eine Vorführung gemäß § 255a StPO. Eine Einführung etwa bei Ausschluss des Beschuldigten nach § 168c Abs. 3 sei nur bei allseitigem Einverständnis möglich, vgl. Kapitel 2 B. III. 1. b).

883 Vgl. zum Interview, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. VII.

884 Zu der Verlagerung des Gewichts auf das Ermittlungsverfahren, vgl. Beulke, ZStW 113, S. 738 und das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz vom 6.4.2001, wonach die „Optimierung des Ermittlungsverfahrens" „ohne Einbußen an Rechtsstaatlichkeit" möglich sein soll, StV 2001, S. 314. Kritisch Salditt, StV 2001, S. 314 und Jung, GA 1998, S. 325. Siehe auch Wolter, Aspekte einer Strafprozessreform bis 2007, S. 36.

885 BGHSt 46, 93, 93 = NJW 2000, S. 3505 = StV 2000, S. 593.

886 Vgl. hierzu Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. VIII., die weiteren Interviews, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. X. sowie die Aktenanalyse, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. V. I. e).

mung nicht mit den Akten versendet;[887] eine Einsichtnahme sowohl für Verteidiger als auch Opferanwalt und für den Beschuldigten wird aber in den Räumen der Justizbehörden ermöglicht. Diese Vorgehensweise wird insbesondere von dem Berufsstand der Verteidiger kritisiert. Die Einsichtnahme bei Gericht bzw. Staatsanwaltschaft und ein Kopierverbot beeinträchtigen die Verteidigung zwar in ihrer Vorbereitung auf den Prozess und die Waffengleichheit. Die Handhabung der Praxis wird aber durch die konkrete Missbrauchsgefahr[888] gerechtfertigt. Der Eingriff in die Beschuldigten- und Verteidigerrechte ist mit der Ermöglichung der Ansicht in den Räumen der Justizbehörden nicht als so schwerwiegend zu qualifizieren, dass er nicht im Hinblick auf den Opferschutz hinnehmbar wäre. Die Überlassung des Bandes an den Anwalt des Opfers wird dabei genau so gehandhabt. Das Kopier- und Weitergabeverbot gilt demgegenüber nicht innerhalb der Justizbehörden. Ist es für die Einsichtnahme erforderlich, dass die Aufzeichnung bspw. an einem anderen Ort zu erfolgen hat, etwa weil der Verteidiger dort ansässig ist, so ist für diesen Fall eine Kopie zu fertigen und diese an die örtlichen Justizbehörden zu versenden. Eine Einsichtnahme erfolgt, wie in den Erhebungsorten praktiziert, dann aber auch nur vor Ort bei Gericht oder Staatsanwaltschaft. Wird das Band im Rahmen eines Schadensersatz- oder Unterhaltsprozesses benötigt, so ist auch in diesem Fall eine Kopie zu fertigen, die dann innerhalb der Justizbehörden verbleibt.

Die Absprache der Justizbehörden zur jetzigen Praxis kann im Einzelfall umgangen werden. Eine gesetzliche Festschreibung dieser strittigen Vorgehensweise erscheint angesichts des bereits betriebenen Missbrauchs mit den Bändern sinnvoll. Die Notwendigkeit, eine Regelung zu treffen, die sichert, dass die Videobänder nicht aus dem Bereich des unmittelbaren Verfahrens hinauskommen, weder vervielfältigt werden, noch sonst wie auftauchen können, sieht auch die ehemalige Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin.[889] Die Verteidigung und auch der Beschuldigte haben grundsätzlich einen Anspruch auf Herausgabe der Akten und ihrer Bestandteile. Für die Videoaufnahme muss aber angesichts des erheblich größeren Schutzbedürfnisses des sensiblen Zeugen gegenüber den bloßen Modalitäten der Einsichtnahme eine Beschränkung dieses Anspruches gerechtfertigt

---

887 Eine Ausnahme bildet ein Braunschweiger Fall, BS 03, in dem das Videoband mit der Akte versandt wurde.

888 Vgl. oben Kapitel und Interviews, 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. X. und 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. V. 1. e).

889 Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin in Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 54.

sein.[890] Eine erhebliche Erschwernis der Inanspruchnahme des Rechts auf Einsichtnahme ist in der bloß räumlich beschränkten Gewährung nicht zu sehen.[891]

Begrüßenswert erscheint der Entwurf zum „2. Opferschutzgesetz“ der CDU/CSU-Fraktion aus der 15. Legislaturperiode, der die Herausgabe von Aufzeichnungen der Aussage von Opferzeugen gegen deren Willen auf Bild-Ton-Trägern im Wege der Akteneinsicht verbietet.[892] Unterschieden wird dabei zwischen der Einsicht in Akten und in Beweisstücke:

> „§ 58a Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: [...] Die §§ 147 und 406e finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bild-Ton-Aufzeichnungen wie Beweisstücke zu behandeln sind und nur mit Zustimmung des Zeugen wie Akten behandelt werden dürfen.“[893]

In der Begründung wird zutreffend davon ausgegangen, dass die „Regelung, mit der die Mitgabe der Bild-Ton-Aufzeichnung an die Einwilligung des Verletzten gebunden wird, [...] dem verbesserten Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von (Opfer-) Zeugen [dient]. Anders als bei einem Vernehmungsprotokoll wird bei einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung, insbesondere dann, wenn sie tatnah erstellt worden ist, ein Eindruck von der gesamten Persönlichkeit des Zeugen, ggf. noch unter dem Eindruck der Tat stehend, festgehalten. Die Aufzeichnungen verdienen daher besonderen Schutz.“[894] Vorgesehen ist zweckmäßigerweise die Einsichtnahme in der Geschäftsstelle[895], dem Verteidiger ist das Videoband gegebenenfalls mehrfach, auch wiederholt in verschiedenen Stadien des Verfahrens vorzuspielen. „Damit wird insbesondere die Verteidigungsmöglichkeit im Vergleich zu der Situation, dass der Verteidiger in der Kanzlei die Aufzeichnung (bzw. Kopie der Aufzeichnung) zur Verfügung hat, nicht beeinträchtigt.“[896] Nicht ausreichend erscheint demgegenüber der Ansatz der Koalition von SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, nunmehr niedergelegt im „Opferrechtsreformgesetz“, der eine Aushändigung von Kopien an die „zur Akteneinsicht Be-

---

890 Vgl. insoweit auch Vogel, der dies für die Weitergabe an den Beschuldigten ähnlich sieht, S. 32 Fn. 37. Zudem sieht RiStBV Nr. 220 Abs. 2 S. 2 die Einsichtnahme von Lichtbildern, von Verletzen die sie ganz oder teilweise unbekleidet zeigen, durch die Verteidigung auf der Geschäftsstelle vor. Wenn dies schon für Lichtbilder gilt, muss dies erst Recht für Videofilme gelten, die zwar den kleinen Zeugen nicht unbekleidet zeigen, dafür aber in viel größerem Umfang seine Persönlichkeit widerspiegeln.

891 Anders aber Vogel, S. 33 Fn. 39, der ein starres Herausgabeverbot angesichts der erheblichen Erschwernis für die Verteidigung für bedenklich hält.

892 BT-Drs. 15/814 vom 8.4.2003, „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer im Strafprozess (2. Opferschutzgesetz).

893 BT-Drs. 15/814, S. 4.

894 BT-Drs. 15/814, S. 8.

895 Einer gesetzlichen Regelung über diese Modalität der Einsichtnahme bedarf es nach dem Entwurf nicht, BT-Drs. 15/814, S. 8.

896 BT-Drs. 15/814, S. 8.

rechtigten“ auch ohne die Einwilligung des (Kindes-) Zeugen, allerdings nicht gegen seinen ausdrücklichen Widerspruch, vorsieht und stattdessen versucht, dem Schutz des Persönlichkeitsrechts durch ein Verbot der Weitergabe und Vervielfältigung durch die Berechtigten gerecht zu werden.[897] Begründet wird dieser Ansatz damit, dass die Räumlichkeiten der Justizbehörden für eine Einsichtnahme nicht ausreichen werden, „sollten Bild-Ton-Aufzeichnungen in der Praxis die wünschenswerte Verbreitung finden.“ Durch die zentrale Erfassung der Vervielfältigung und Weitergabe bei den aktenführenden Stellen und eine etwaige Sicherung durch Kopierschutz könne einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts begegnet werden. Diese Vorgehensweise wird aber angesichts der in der Praxis festgestellten konkreten Missbrauchsgefahr dem Schutz des Zeugen nicht gerecht.

[897] BT-Drs. 15/1976 – „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG), S. 10, BGBl. 2004 I, S. 1354.

Kapitel 12: Videovernehmung in der Hauptverhandlung

A. Grundlagen -Vorführung der Videovernehmung in der Hauptverhandlung[898]

In keiner der untersuchten Akten kam es in der Hauptverhandlung zu einer Vorführung des Videobandes. Zwar wurden in allen Fällen, die zur Anklage kamen bzw. in denen Strafbefehl erlassen wurde, sowohl die richterlichen gemäß § 255a StPO als auch die polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsbänder als Augenscheinsobjekte in die Hauptverhandlung eingeführt. Zu einem Abspielen der Bänder kam es jedoch nicht, da in einem Großteil der Fälle einvernehmlich auf die Vorführung verzichtet wurde. In diesen Fällen war der Täter zumindest in der Hauptverhandlung teilgeständig.[899] Das Opfer wurde in elf Fällen trotz Vorlage des Videobandes zur Hauptverhandlung geladen, in drei der Fälle erfolgte eine Ladung trotz (Teil-) Geständnis im Ermittlungsverfahren. Der kleine Zeuge musste in vier der Verfahren erneut aussagen.

---

[898] Vgl. hierzu die Praxis, 2. Hauptteil, Kapitel 6. B. I. und 2. Hauptteil, Kapitel 7 F.

[899] Lediglich in zwei Fällen bestritt der Täter bis zuletzt bzw. verweigerte die Aussage, 2. Hauptteil, Kapitel 7 F. V.

Auch in den Interviews wurden nur vage einige wenige Fälle der Vorführung genannt. Der Richter wolle sich zumeist – auch bei der ermittlungsrichterlichen Erstvernehmung – einen eigenen Eindruck vom kindlichen Zeugen machen. Problematisch erscheint dieses Vorgehen neben der Verwirklichung des Opferschutzes auch im Hinblick auf die Akzeptanz dieses Mittels durch die weiteren Prozessbeteiligten – wie den Verteidigern[900] – für das Strafverfahren insgesamt.

B. Rechtliche Voraussetzungen und weitergehende Reformüberlegungen

I. Ergänzende Vernehmung gemäß 255a Abs. 2 S. 2 StPO[901]

In den Interviews wurde die ergänzende Vernehmung gemäß § 255a Abs. 2 S. 2 StPO als Hindernis angeführt, eine richterliche Vernehmung durchzuführen. Den Kindern kann nicht zugesichert werden, dass es bei der einen Vernehmung bleibt. Gemäß § 255a Abs. 2 S. 2 StPO muss eine ergänzende Vernehmung bei Vorlage neuer Erkenntnisse über das Tatgeschehen sowie über weitere tat-, täter- oder opferrelevante Umstände gewährt werden.[902] Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG sowie der Konfrontationsrechte nach Art. 6 Abs. 3 d) MRK und aufgrund des Aufklärungsgebots zwingend notwendig. Dem Täter soll es aber nicht möglich sein, nur über leicht variierte Angaben der Tat die erneute Vernehmung des Zeugen zu erzwingen, soweit nicht tatsächlich ein neues Beweisthema eröffnet oder eine Beschneidung der Mitwirkungsrechte des Beschuldigten bei der Vernehmungsaufzeichnung dargelegt werden kann.[903] Überlegenswert wäre unter Anlehnung an die zum Beweisantragsrecht entwickelten Grundsätze,[904] Schranken für eine ergänzende Vernehmung zu entwickeln.[905]

II. Simultanvernehmung in der Hauptverhandlung[906]

Die Simultanvernehmung wird wie oben dargelegt, in den sechs niedersächsischen Erhebungsorten kaum umgesetzt.[907] Die Zurückhaltung bei der Anwendung die-

---

900 Vgl. hierzu bereits oben, 3. Hauptteil, Kapitel 11 A. VI.

901 Vgl. hierzu die Untersuchung, 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. I.

902 So auch das Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 6.4.2001, StV 2001, S. 316.

903 HK-Julius § 255 a Rn. 11; Schlüchter/Greff, Kriminalistik 1998, S. 534; Rieß, StraFo 1999, S. 5.

904 Alsberg/Nüse/Meyer, S. 84.

905 So auch Beulke, ZStW 113, S. 714.

906 Vgl. hierzu die Praxis, 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. III.

907 Nur vereinzelt wird von einem „einmaligen“ Ausprobieren der Technik berichtet.

ser Simultan-Technik wurde damit begründet, dass sich der Richter in der Hauptverhandlung selbst ein persönliches Bild von dem Zeugen machen möchte. Neben den Hemmungen vor der Technik und der Angst im Hinblick auf das Entstehen von Revisionsgründen, wurde insbesondere kritisiert, dass mit dem jetzigen Englischen Modell keine brauchbare Aussage des in seiner Intimsphäre betroffenen kindlichen Zeugen zu erlangen sei. Voraussetzung sei das Schaffen einer Vertrauensatmosphäre zwischen Richter und Kind durch eine *persönliche* Befragung im Zeugenschutzzimmer, nicht mittels eines technischen Filters. Auch der befragte *Braunschweiger* Richter geht bei der Bewertung seines Simultan-Probelaufs mit einer Erwachsenen davon aus, dass das praktizierte Modell nicht problemlos auf Kindeszeugen übertragen werden kann. Gerade bei Kleinkindern sei ein besonders sensibles Vorgehen notwendig, vor allem bei sexuellen Missbrauchsdelikten.[908]

Im Hinblick auf diese Kritik wäre die Einführung des so genannten Mainzer Modells zu überlegen. Das Kind würde hierbei im Gegensatz zur jetzigen Gesetzeslage von dem Richter *persönlich*, das heißt nicht über Monitor, in dem Zeugenschutzzimmer verhört werden. Der Vorteil dieser Alternative liegt ganz klar in der zeugenschonenderen Vernehmung, der positiven Wirkung auf die Aussage und damit unmittelbar auf die Wahrheitsfindung. Es erscheint nahezu illusorisch zu erwarten, dass bei der Befragung eines Kindes über den Monitor eine brauchbare Aussage erzielt werden kann.[909] Das Argument des Gesetzgebers des Zeugenschutzgesetzes geht insofern fehl: Der gewohnte Umgang von Kindern mit den Neuen Medien, insbesondere dem Computer, erleichtert nicht die Aussage in den Monitor hinein. Zu beachten sind nämlich die gravierenden Unterschiede zu einer Vernehmungssituation, in der es wichtig ist, eine Beziehung zwischen Vernehmendem und Zeugen aufzubauen, Vertrauen zu schaffen und so zu einer qualitativ hochwertigen Aussage hinzuleiten. Natürlich ist nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass der Richter bei unmittelbarer Vernehmung auch imstande ist, eine Vertrauensatmosphäre für das Kind zu schaffen.[910] Deswegen sollte aber eine Gesetzesänderung nach dem Mainzer Modell nicht von vornherein abgelehnt werden. Wie bereits oben dargelegt, berührt das Mainzer Modell elementare Grundsätze des Strafverfahrens. Im Hinblick auf die Einhaltung grundlegender Strafverfahrensregeln, insbesondere des Unmittelbarkeitsprinzips und der Anwesenheitspflicht des Richters im Gerichtssaal gemäß §§ 226, 261, 238 Abs. 1 StPO, lässt sich anführen, dass bei entsprechender technischer Voraussetzung eine elementare Verletzung dieser Grundsätze nahezu ausgeschlossen werden kann.[911] Dem Richter wird im

[908] Der Probelauf des Richters hatte ein Gewaltdelikt zum Gegenstand, vgl. das Interview, 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. III. 2.

[909] Vgl. Caesar, NJW 1998, S. 2315.

[910] Zur Notwendigkeit von Schulungen vgl. bereits oben, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. VI. und 2. Hauptteil, Kapitel 6 A. V. 3.

[911] Vgl. hierzu Kapitel 3 A. und D.

Rahmen des § 261 StPO bei der gespaltenen Hauptverhandlung Taub- und Blindheit für das Geschehen im Gerichtssaal vorgeworfen. Die Frage, die sich stellt, ist, was bedeutet *physische Präsenz* im Zeitalter der Medien? Dies ist eine Auslegungsfrage. Dem Richter kann die Verfolgung der Interaktion im Gerichtssaal mittels Einrichtung einer entsprechenden Videoübertragungsanlage ermöglicht werden.[912] Zudem ist hierzu anzumerken: Wenn nach dem Gesetzgeber schon das kindliche Opfer den Umgang mit den Medien gewohnt sein soll, so sollte auch die Einführung entsprechender Übertragungsmöglichkeiten sowohl dem Vorsitzenden als auch den im Gerichtssaal verbleibenden Prozessbeteiligten keine Schwierigkeiten bereiten. Die Wahrnehmung eines eigenen sinnlichen Gesamteindrucks von der Verhandlung als Ausdruck der formellen Unmittelbarkeit kann hierdurch weitgehend ausgeglichen werden bzw. es kann die Wahrnehmbarkeit durch Einsatz eines Monitors noch verbessert werden. Dem Anspruch aus § 238 Abs. 1 StPO, der „Leitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden“, kann bei Aufteilung der Sitzungsgewalt nach dem Mainzer Vorbild genügt werden. Ist klargestellt, wer die Autorität während der Vernehmung des Kindes in einem anderen Raum innehat, nämlich der „Ersatzvorsitzende“, so können Missverständnisse bei der Zulassung bestimmter Fragen oder Vorhalte vermieden werden. Auch der Besorgnis hinsichtlich eines Eingreifens bei streitiger Verhandlung kann mit der konsequenten Durchführung dieser Aufteilung entgegengetreten werden. Zumal hierzu anzumerken ist, dass das deutsche System eigentlich kein streitiges Verhandeln im Sinne eines Kreuzverhöres nach anglo-amerikanischem Vorbild kennt.[913] Die Tatsache, dass der Vorsitzende *körperlich* nicht im Sitzungssaal anwesend ist, steht der Anwendung dieses Modells nicht entgegen. *Geistig* ist er bei Übertragung der Geschehnisse aus dem Gerichtssaal anwesend. Die mit seiner *körperlichen* Anwesenheit verbundene Möglichkeit, in das Geschehen einzuschreiten, wird durch die des Ersatzvorsitzenden wahrgenommen. Natürlich handelt es sich bei dieser Konstellation um ein Konstrukt, um den Vorschriften der Strafprozessordnung gerecht zu werden. Angesichts der immensen Vorteile, die dieses Modell mit sich bringt, sollte ein solches Konstrukt aber möglich sein. Durch den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses mit dem oftmals einzigen Beweismittel des Opferzeugen kann eine brauchbare, das heißt qualitativ verwertbare Aussage erlangt werden. Diese Aussage führt zu einer Be- oder Entlastung des potentiellen Täters. Gerade die kindliche Befragung nach der Mainzer Variante bietet die Chance der Verwirklichung des Gebots des bestmöglichen Beweises im Sinne des § 244 StPO.

Andere Grundsätze des Strafverfahrens, wie die Mündlichkeit, werden durch das Mainzer Modell nicht tangiert.[914] Im Gegenteil: Durch die persönliche Verneh-

---

[912] Vgl. zu den Anforderungen an eine Übertragungsanlage mit wechselseitiger Bild- und Tonübertragung und der Erfassung des gesamten Raumes schon oben Kapitel 3 D.

[913] Vgl. hierzu bereits oben, Kapitel 3.

[914] Vgl. hierzu bereits oben, Kapitel 3.

mung kann sich der Richter ein eigenes Bild von dem Zeugen machen, was der Wahrheitsfindung zugute kommt. Insbesondere im Hinblick auf die erkenntnispsychologische Seite des Mündlichkeitsprinzips bietet das Mainzer gegenüber dem Englischen Modell einen Vorteil. Zwar sind auch bei Anwendung des Mainzer Vernehmungsverfahrens die übrigen Prozessbeteiligten von einer direkten Konfrontation abgeschnitten, aus Opferschutzgründen ist dies jedoch hinzunehmen und wurde nach der Wertung des Gesetzgebers mit der englischen Vernehmungsform auch schon so festgeschrieben. Somit erscheint die gesetzliche Festschreibung des Mainzer Modells sinnvoll.[915] Nachdem der Bundesrat noch in der 14. Wahlperiode in einer Initiative versucht hat, das Mainzer Modell wieder einzuführen,[916] sieht auch der Entwurf der CDU/CSU-Fraktion der 15. Legislaturperiode zum „2. Opferschutzgesetz" die Einführung des Mainzer Modells vor.[917]

> § 247a werden folgende Absätze angefügt: „(2) Handelt es sich um einen Zeugen unter 16 Jahren, der Verletzter einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben oder einer Körperverletzung nach § 225 des Strafgesetzbuches ist, kann das Gericht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 anordnen, dass die Vernehmung in einem besonderen Raum durchgeführt wird. Die Vernehmung wird in diesem Fall zeitgleich durch Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen. Der Vernehmende muss durch eine Tonübertragungsanlage vom Sitzungssaal aus erreichbar sein. [...]
>
> (3) § 241a findet Anwendung. Führt der Vorsitzende die Vernehmung nach Absatz 2 durch, so übernimmt dessen Vertreter (§ 21f Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder der zugezogene Richter (§ 29 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Leitung der Verhandlung im Sitzungssaal, soweit der Vorsitzende hieran durch seine Anwesenheit im Vernehmungszimmer gehindert ist."[918]

Zutreffend heißt es insofern in der Begründung: „Es wäre weltfremd, davon auszugehen, dass Kinder in eine Kamera hinein vernommen werden können."[919] Bedauerlicherweise haben diese Überlegungen nicht Eingang in das Opferrechtsreformgesetz gefunden; hier wird insbesondere mit dem Argument des Unmittelbarkeitsgrundsatzes an dem Englischen Modell festgehalten.

Angesichts der positiven Auswirkung einer Einflussnahme im Strafverfahren auf das Belastungserleben von Kindern scheint auch die schon im Rahmen des 62.

---

915 Kritisch Beulke, ZStW 113, S. 741.

916 BR-Drs. 552/00 bzw. BT-Drs. 14/4661 – Gesetz zur Verstärkung der Verletztenrechte.

917 BT-Drs. 15/814, S. 8 geht davon aus, dass „Erste Erfahrungen mit dem am 1. Dezember 1998 in Kraft getretenen [...] ZSchG [...] darauf hin[weisen], dass die bisherige Regelung des § 247a den Belangen kindlicher Zeugen nicht in ausreichendem Umfang gerecht wird. Das gilt insbesondere bei sehr jungen Zeugen."

918 BT-Drs. 15/814, S. 4.

919 BT-Drs. 15/814, S. 8.

DJT vorgeschlagene Einzelfallregelung überlegenswert, nach der unter Berücksichtigung der Belange des Kindes eine Simultanvernehmung entweder nach dem Englischen – also durch den Vorsitzenden, vermittelt durch das Medium – oder dem Mainzer Modell – persönlich durch den Vorsitzenden mit Übertragung in den Sitzungssaal – durchgeführt werden soll.[920] Nach den Einschätzungen der Praxis ist ein Vorgehen nach dem Mainzer Modell aber nicht zuletzt aus Opferschutzgründen und Gründen der Wahrheitsfindung vorzugswürdig.[921]

III. Subsidiarität gemäß § 247a S. 1 StPO[922]

Die Praxis sieht die mit dem Stufenverhältnis zwischen Ausschluss des Angeklagten und Simultanvernehmung getroffene gesetzgeberische Wertung als widersprüchlich an. Für das Opfer bedeute der Vorrang einer Aussage im Gerichtssaal auch bei Ausschluss des Täters eine ungleich höhere Belastung als im separaten Vernehmungszimmer. Der Täter sei zu keiner Einlassung zu bewegen, wenn ihm bei seinem Ausschluss in der Zusammenfassung die Vernehmung des Kindes bloß durch den Richter wiedergegeben werde. Die eigene sinnliche und auch emotionale Wahrnehmung über Bildschirm würde ihm verwehrt, was sich auf die Wahrheitsfindung auswirke. Auf der anderen Seite entspricht es aber gerade teilweise dem Wunsch kleiner Zeugen bei Ausschluss des Angeklagten im Gerichtssaal selber auszusagen. Dieser Wunsch sollte im Hinblick auf die positive Wahrnehmung einer eigenen Einflussmöglichkeit auf das Strafverfahren[923] berücksichtigt werden. Anzustreben ist eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der Belange des Kindes, ob eine Aussage im Gerichtssaal oder simultan erfolgen soll. Hierbei erscheint trotz des Vorschlags des 62. DJT einer fakultativen Lösung nach dem Mainzer oder Englischen Modell[924] nach den Eindrücken der Praxis die Mainzer Variante vorzugswürdig.[925] Hierfür ist das Stufenverhältnis der Simultanvernehmung zum Ausschluss des Angeklagten aufzulösen. Die simultane Vernehmung bietet neben dem Schutz des Opfers den Vorteil, dass der Angeklagte seine Rechte besser wahrnehmen kann, wenn er die Aussage des Kindes aus dem Sitzungssaal über einen Monitor verfolgen kann. Zudem besteht die höhere Wahrscheinlichkeit einer Einlassung zum Tatvorwurf. Die Möglichkeit einer Verfol-

[920] Beschlüsse des 62. DJT, NJW 1999, S. 121.

[921] Anders Vogel, S. 262, nach dessen Erhebung für den Bayrischen Raum die Praxis das Englische Modell überwiegend als sachgerecht einstuft. Allerdings wird auch im Rahmen seiner Untersuchung seitens der befragten Experten teilweise vertreten, dass die Vernehmung mittels des Mainzer Modells eine noch größere Entlastung des Zeugen bedeuten würde.

[922] Vgl. hierzu die Experten, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. VII. und 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. III.

[923] Vgl. zur Einflussnahme auf das Belastungserleben des Kindes Volbert oben, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. IV.

[924] Beschlüsse des 62. DJT, NJW 1999, S. 121.

[925] Vgl. hierzu die Bewertung der Praxis zum Englischen gegenüber dem Mainzer Modell oben, 2. Hauptteil, Kapitel 5 B. und 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. III.

gung der Kindesaussage über einen Bildschirm sollte dem Angeklagten auch bei einem Ausschluss gestattet werden,[926] wenn nicht schwerwiegende Belange des kindlichen Zeugen dagegen sprechen.[927] Tatsächlich praktiziert wird diese Vorgehensweise in einigen Gerichtsbezirken Australiens.[928] Mit dieser Lösung würde auch der vom Gesetzgeber berücksichtigte Unmittelbarkeitsgrundsatz gewahrt, andererseits werden die Beschuldigtenrechte nur in geringem Umfang beschnitten. Dieses, dem § 168e S. 1 StPO verwandte Modell, ist auf breite Zustimmung gestoßen, wurde aber bislang nicht umgesetzt.[929] Die technischen Einrichtungen sind in den niedersächsischen Erhebungsorten vorhanden, ein Mitverfolgen der Geschehnisse im Gerichtssaal ist aus dem Zeugenschutzzimmer möglich. Das Kind muss hierbei über diese Möglichkeit aufgeklärt und um sein Einverständnis gefragt werden. Die Mitverfolgung soll dabei ausgeschlossen werden, wenn schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Im Rahmen einer Definition muss die Grenze der Gründe aber angesichts der Beschuldigtenrechte und der effektiven Strafrechtspflege eng gezogen werden.

So hat auch das „Opferrechtsreformgesetz“ die Subsidiaritätsklausel in § 247a S. 1 StPO begrüßenswerter Weise aufgehoben.[930] In seiner Begründung führt der Entwurf des Gesetzes an, dass die starre Subsidiaritätsklausel dazu führt, dass in der Praxis von einer audiovisuellen Vernehmung kaum Gebrauch gemacht und stattdessen regelmäßig der Angeklagte entfernt wird. Zutreffend geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass dies die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten unnötig einschränke. Die Videovernehmung soll als Alternative zu den sonstigen Maßnahmen zum Schutz des Zeugen aufgewertet werden. Hierbei berücksichtigt die Gesetzesbegründung auch die persönlichen Belange des Zeugen, insbesondere auch den möglichen Wunsch, im Gerichtssaal auszusagen, auf den bei einer Einzelfallentscheidung des Gerichts Rücksicht genommen werden soll.[931]

---

926 Vgl. Weigend, Gutachten, S. 54 oder auch der Alternativentwurf Zeugnisverweigerungsrechte, der diese Praxis fakultativ für das Ermittlungs- als auch Hauptverfahren in § 162 Abs. 3 S. 3 AE-ZVR bzw. § 241a Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 162a Abs. 3 S. 3 AE-ZVR.

927 Schlüchter/Greff, Kriminalistik 1998, S. 532.

928 Cashmore, S. 229. Vor dem Hintergrund des adversatorischen anglo-amerikanischen Strafprozesses muss es sich aber einige Kritik gefallen lasse, Davies/Noon, S. 2, insbesondere weil es das Kind nicht vor der besonders aggressiven, gegnerischen Atmosphäre des Gerichtssaals schützen kann.

929 Beschlüsse der 62. DJT, NJW 1999, S. 121.

930 BT-Drs. 15/1976 vom 11.11.2003, S. 12 und BGBl. 2004 I, S. 1355.

931 BT-Drs. 15/1976, S. 12.

Kapitel 13: Weitere Aspekte des Zeugenschutzes

A. Grundlagen des Zeugenschutzes

I. Glaubwürdigkeitsgutachten[932]

Die befragten Praktiker gaben an, bei Kindesmissbrauch vornehmlich auf die Beurteilung durch einen Sachverständigen angewiesen zu sein.[933] Eine Exploration hängt im wesentlichen von den Faktoren des Alter des Kindes und sonstigen Umständen ab, die sich auf seine Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussage auswirken, wie etwa innerfamiliäre Konflikte. Bei Kindesmissbrauch stelle sich nämlich wiederholt das Problem einer fälschlichen Belastung. In der Aktenanalyse wurden elf Kinder begutachtet. Versucht wird, die Exploration zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen, um die Belastung des Kindes bei einer möglichen Einstellung gering zu halten. Hierbei spielt auch eine Rolle, dass die Anfertigung des Gutachtens drei bis sechs Monate brauche, was sich auf

---

932 Vgl. die Experten, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. IX., 2. Hauptteil, Kapitel 6 C., und die Aktenerhebung, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. VI. 2., 3., 4., 5.

933 So lässt sich die Einflussnahme des Ergebnisses des Gutachtens auf den weiteren Prozessverlauf auch aus der Aktenanalyse entnehmen, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. VI.

die Länge des Verfahrens insgesamt auswirkt. Eine Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Erstvernehmung erscheint hingegen nur bedingt sinnvoll, da der Gutachter bei einer Exploration einen ganz anderen Ansatz verfolgt als das vernehmende Ermittlungsorgan.[934] Eine Begutachtung kann dem Kind damit nicht erspart werden. Festgestellt werden konnte aber, dass das Videoband zur Begutachtung mit herangezogen wurde. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Erstvernehmung des Kindes bietet damit verfahrenstechnisch keine Vorteile. Dennoch ist eine solche Praxis, wenn sie nicht zu Verzögerungen bei der Terminfindung führt, ratsam: Der Sachverständige kann sich so ein erstes Bild von dem Zeugen machen.[935] Berücksichtigt werden sollte auch die (erkennbare) Tatsache, ob das Kind bei Anordnung eines Gutachtens signalisiert, dass es nicht mehr aussagen werde. In diesem Fall ist von der Einholung eines Gutachtens Abstand zu nehmen.

II. Vernetzung zwischen Ermittlungsbehörden und Kinderschutzorganisationen[936]

Auch die Vernetzung zwischen Ermittlungsbehörden und Kinderschutzorganisationen wird als problemlos bewertet. Institutionen wie die Niedersächsischen Opferhilfefonds, deren Vorstand sich aus Vertretern beider Institutionen zusammensetzt, tragen zur Verständigung und Abbau von Vorbehalten bei. Von Seiten der Ermittlungsbehörden wird nach eigenen Angaben versucht, Kinderschutzorganisationen frühestmöglich in das Strafverfahren einzubinden, um dem Kind Hilfestellung zu geben. In der Aktenanalyse wurde in acht Fällen vermerkt, dass von Seiten der Kinderschutzorganisationen opferschützende Maßnahmen eingeleitet wurden, in zwei Verfahren durch die Ermittlungsbehörden.

B. Weitergehende Reformüberlegungen

I. Weitergehende Opferschutzmaßnahmen[937]

Versucht wird in den einzelnen Erhebungsorten neben den gesetzlichen Vorgaben weitergehende Opferschutzmaßnahmen durchzuführen. So werden Gerichtsvor-

---

934 Vgl. die Einschätzung der Praxis oben, Kapitel 6 C. In der Aktenanalyse wurde in 2 Hildesheimer Fällen Sachverständige zur Vernehmung hinzugezogen, die die Vernehmung aus dem Nebenraum verfolgten, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. II. 8.

935 Vgl. insofern auch die Regelung in RiStBV Nr. 222 Abs. 1 S. 2, die die Beiziehung eines Sachverständigen angesichts seiner Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie empfiehlt.

936 Vgl. die Interviews, 2. Hauptteil, Kapitel 6 D. sowie die Aktenerhebung, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. I. 6.

937 Vgl. zur Praxis, 2. Hauptteil, Kapitel 7 I., 2. Hauptteil, Kapitel 6 B. IV.

und -nachbereitungsprogramme oder die Einrichtung von Opferhilfsfonds in Niedersachsen als hilfreich für den kleinen Zeugen bewertet. Eine hinreichende Information für das Opfer im Vorfeld des Strafverfahrens und zur Nachbereitung hält auch Volbert für sinnvoll, um das Belastungserleben von Kindern zu reduzieren.[938] Auch in der Hauptverhandlung selbst wird seitens der Richter durch Ausziehen der Robe und ein Sich-auf-Augenhöhe-mit-dem-Opfer-Begeben versucht, auf das Kind einzugehen. Warteräume für Zeugen zur Vermeidung der Konfrontation mit dem Angeklagten gibt es in Osnabrück, Hannover und Göttingen; auch die anderen Landgerichtsbezirke überlegen, solche einzurichten. Gesetzlich sieht RiStBV Nr. 135 Abs. 2 besondere Anforderungen für die Vernehmung von Kindern in der Hauptverhandlung vor: Kinder und Jugendliche sollen möglichst *vor* anderen Zeugen und Zeuginnen vernommen werden, es sollen bestimmte Warteräume vorhanden sein, in welchen sie betreut werden, und eine Begegnung mit dem Angeklagten soll möglichst vermieden werden. Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren sind zwar bindendes Recht für die Staatsanwaltschaft. Jedoch kann die Staatsanwaltschaft in Einzelfällen von den Richtlinien abweichen; insofern wäre zum Schutz des Zeugen eine gesetzliche Verankerung sinnvoll. [939]

II. Straffung des zeitlichen Ablaufs[940]

Um das Belastungserleben des kindlichen Zeugen zu reduzieren, wäre eine Straffung des Strafverfahrens bei sexuellem Missbrauch wünschenswert. Die Aktenanalyse zeigt Zeitspannen im Mittel von 375,6 Tagen bei Verfahren ohne Hauptverhandlung von der ersten Kenntnisnahme bis 508 Tage bei Verfahren mit einer Hauptverhandlung auf. In einigen Ländern existiert bereits eine verfahrensbeschleunigende Vorschrift[941] und auch RiStBV Nr. 221 sieht die Beschleunigung der Ermittlungen vor. Fraglich ist allerdings, ob sich eine verfahrensbeschleunigende Norm in der Praxis umsetzen lässt. Die Schilderungen des Osnabrücker Staatsanwaltes zu den personellen und tatsächlichen Problemen beim so genannten Flensburger Modell[942] sprechen dagegen. Zudem besteht die Schwierigkeit bei Delikten zum sexuellen Kindesmissbrauch, *an welcher Stelle* des Verfahrens Zeit eingespart werden könnte. Angedacht wurde die Einschränkung des Rechts, Be-

[938] Vgl. 2. Hauptteil, Kapitel 5 B.

[939] In Einzelfällen kann die Staatsanwaltschaft von den Richtlinien abweichen, Baumann, ZRP 1975, S. 39; KK-Pfeiffer, Anhang III Einführung; MG, Anhang A 15 Einführung. Vgl. auch Mildenberger, S. 47 f., die aufgrund dieser Möglichkeit die Richtlinien für den Schutz des Kindes als nicht hinreichend bemängelt.

[940] Vgl. hierzu das Interview mit Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. I.

[941] Martone et al., S. 158.

[942] Vgl. hierzu oben, 2. Hauptteil, Kapitel 6 F.

weisanträge zu stellen.[943] Einer Einschränkung des Beweisantragsrechts sind aber im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens Grenzen gesetzt.[944]

III. Frühestmögliche Sicherheit über die Aussagebedingungen[945]

Kinder sollten im Strafverfahren zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt Sicherheit über den Ablauf des Strafverfahrens und die Aussagebedingungen in der Hauptverhandlung haben. Ist abzusehen, dass die kindliche Aussage in der Hauptverhandlung nicht mehr benötigt wird, bei einer Einstellung oder bspw. bei einem frühzeitigen Geständnis des Täters, sollte dies dem Kind frühestmöglichmitgeteilt werden. Gleiches gilt dafür, ob eine ergänzende Vernehmung nach § 255a Abs. 2 S. 2 StPO noch notwendig ist. Auch sollte versucht werden, dem Kind möglichst rechtzeitig anzuzeigen, ob seine Aussage gemäß §§ 247, 274a StPO unter Ausschluss des Angeklagten erfolgt oder simultan. Das„Opferrechtsreformgesetz" greift diese Überlegungen auf und will den Verletzten künftig besser über das Strafverfahren und dessen Ablauf informieren. Über die Mitteilung über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens hinaus wird der Zeuge über die Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, den Sachstand des Verfahrens sowie über die Haft, Unterbringung, Entlassung oder Vollzugslockerung informiert. Zudem sind Terminsmitteilungen über die Hauptverhandlung vorgesehen.[946]

IV. Strafmildernde Wirkung eines Geständnisses[947]

Wie von Volbert dargestellt und in der Aktenanalyse festgestellt, erfolgt ein Geständnis teilweise in einem sehr späten Verfahrensstadium. Dennoch wird es gemäß RiStBV Nr. 222 Abs. 4 i.V.m. Nr. 111 Abs. 4 strafmildernd angerechnet, wenn dem Kind dadurch eine Vernehmung erspart bleibt. Wie Volbert beschreibt, ist ein solch spätes Geständnis nicht hilfreich für das Belastungserleben des Kindes, da es sich zumindest auf die Aussage vor Gericht eingestellt hat. Überlegenswert erscheint insofern ihr Vorschlag, die strafmildernde Wirkung eines Geständnisses für das späte Verfahrensstadium zu reduzieren und so in Verhältnis zu einer Erleichterung für das Kind zu setzen. Zu denken wäre an einen Stufenkatalog, nach dem je nach Verfahrensstadium dem Täter das Geständnis strafmildernd angerechnet würde.

---

943 Vgl. oben die Aussage des Osnabrücker Staatsanwaltes, 2. Hauptteil, Kapitel 6 F. 1.

944 Vgl. bereits den 3. Hauptteil, Kapitel 13 B. II.

945 Vgl. hierzu bereits oben Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. XII.

946 BT-Drs. 15/1976, S. 7 f.

947 Vgl. hierzu die Aktenanalyse, 2. Hauptteil, Kapitel 7 E. IV., und Volbert, 2. Hauptteil, Kapitel 5 A. XIII.

V. Löschen der Bänder[948]

Nach Abschluss des Strafverfahrens werden die Bänder zum Großteil gemäß § 100 Abs. 6 StPO gelöscht, mit Ausnahme derer, die zu Dokumentations- und Schulungszwecken sowie aufgrund der Verjährungsfristen aufbewahrt werden. Überlegenswert erscheint aber im Hinblick auf die in der Praxis geäußerten Bedenken bei unverzüglicher Löschung des Videobandes eine Regelung für die Aufbewahrung, die die Verjährungsfrist nach §§ 78, 78b StGB berücksichtigt, für den Fall, dass sich das Opfer später für eine Anzeige entscheidet.

[948] Vgl. die Interviews, 2. Hauptteil, Kapitel 6 E.

Kapitel 14: Rechtspolitischer Ausblick

Das Thema des Opferschutzes wurde in der jüngeren rechtspolitischen Debatte begrüßenswerter Weise wieder aufgegriffen und Verbesserungen des ZeugSchG wurden angeregt. Mit dem Rahmenbeschluss der Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren wurden für die Mitgliedstaaten einheitliche Mindeststandards erzielt. In Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses wollten auch die Gesetzgeber in den Bemühungen der 15. Wahlperiode die Rolle des Opfers verstärken. So erkennt der Entwurf der CDU/CSU-Fraktion in seiner allgemeinen Begründung zum „2. Opferschutzgesetz", dass das ZeugSchG insbesondere mit der Einführung der Videotechnik zwar entscheidende Verbesserungen der Stellung des Verletzten im Strafverfahren vorsieht, es dennoch „nach wie vor an einer grundlegenden Neubestimmung der Rolle des Verletzten im Strafprozess" fehle.[949] Mit den Normen des Opferrechtsreformgesetzes wird die Stellung des kindlichen Zeugen schrittweise verbessert.[950] Auf diesem Weg gilt es konsequent weiterzugehen.[951] Als wesentliche Aufgaben eines effekti-

---

[949] BT-Drs. 15/814, S. 6.

[950] Vgl. aber zu den nach Erkenntnis der Verfasserin weitergehenden Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes kindlicher Zeugen, 3. Hauptteil, Kapitel 11 C., Kapitel 12 B., Kapitel 13 B.

[951] BT-Drs. 15/814, S. 6. sowie BT-Drs. 15/1976, S. 1.

ven Verletztenschutzes soll der passiven Rolle des Opfers entgegengewirkt und ihm die Möglichkeit gewährt werden, seine persönliche Betroffenheit und Empfindung in das Verfahren einzubringen. Dies trägt zum Abbau der Belastungen des kindlichen Zeugen bei und führt zu einer besseren Akzeptanz des Verfahrens und stärkt seine friedensstiftende Wirkung.

Anlage I:
Aktenerhebungsbogen

Lfd. Bearbeitungsnummer				
	Datum der Dateneingabe (Jahreszahl 4-stellig)			
001	**Erhebungsgruppe** 01 = Missbrauch (§§ 174, 176, 179 StGB) 02 = Gewalt (§§ 177, 178 StGB) 03 = Exhibitionismus (§§ 183, 183a StGB) 04 = sonstige			
002	**Datum der Bezugsentscheidung**			

DATEN ZUR BEZUGSENTSCHEIDUNG						
003	**Schwerstes Sexualdelikt** Ermittlungsverfahren Anklageschrift Urteil					
004	**1. weiteres Sexualdelikt** Ermittlungsverfahren Anklageschrift Urteil					
005	**2. weiteres Sexualdelikt** Ermittlungsverfahren Anklageschrift Urteil					
006	**3. weiteres Sexualdelikt** Ermittlungsverfahren Anklageschrift Urteil					
007	**Ausführungsstadium des schwersten Sexualdelikts** 01 = Vollendung 02 = Versuch 88 = Sonstige 99 = keine Angabe					
008	**Datum der** **a) ersten Tat dieses Falles (Zeitraum)** **b) letzten Tat dieses Falles**					
009	**Tatmehrheit (§ 53 StGB):** Anzahl der Einzelfälle (Zahl eintragen) 88 = nicht relevant, da keine Tatmehrheit 99 = keine Angabe 999 = Dauerdelikt (Einzelakte Aufführen)					

DER TÄTER (pro Täter ein Einzelblatt anlegen)		
010	**Beteiligungsgrad** 01 = Einzeltäter 02 = Mittäter 03 = Anstifter	
011	**Geschlecht des Täters** 01 = männlich 0 2 = weiblich	
012	**Geburtsjahr: 19..**	
012	**Staatsangehörigkeit**	
013	**Familienstand bei Verurteilung** 01 = ledig 02 = verheiratet 03 = verheiratet, getrennt lebend 04 = geschieden 05 = verwitwet 06 = nichteheliche Lebensgemeinschaft 99 = keine Angabe	

DAS/DIE OPFER (pro Opfer ein Einzelblatt anlegen)		
014	**Geschlecht der Opfer** 01 = männlich 02 = weiblich 99 = keine Angabe	
015	**Alter der Opfer (in Jahren)** a = zum Zeitpunkt der ersten Tat b = zum Zeitpunkt der letzten Tat c = zum Zeitpunkt der Vernehmung	
016	**Täter-Opfer-Beziehung** 01 = enge Verwandtschaft (Eltern, Stiefeltern) 02 = weitere Verwandtschaft (Onkel, Großeltern) 03 = enge Bekanntschaft (Kontakthäufigkeit mehr als 1 Mal pro Woche) 04 = weitere Bekanntschaft (Kontakthäufigkeit seltener als 1 Mal pro Woche) 05= Autoritätsperson (Lehrer, Kindergärtner, Heim) 06 = fremde Person, flüchtige Vorbeziehung (1 bis 2 Mal vorher gesehen) 07 = fremde Person, keine Vorbeziehung (vorher noch nie gesehen) 08 = sonstige	

017	**Wohnsituation Täter-Opfer** 01= im selben Haushalt 02 = im Heim 03 = in enger Nachbarschaft (in derselben Straße/Ortsviertel) 04 = weite Nachbarschaft (gleicher Ort) 05 = keine räumliche Nähe 06 = sonstiges	
018	**Körperkontakt Täter-Opfer (sexuelle Aktivitäten des Täters am Opfer)** 01 = ja, einschließlich Genitalien des Opfers 02 = ja, ohne Einbeziehung der Genitalien des Opfers 03 = Missbrauch ohne Körperkontakt 04 = sonstiges 99 = keine Angabe	
019	**Penetration: Geschlechtsverkehr** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angabe	
020	**Penetration: oral** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angabe	
021	**Penetration: anal** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angabe	
022	**Vom Täter veranlasste sexuelle Aktivitäten des Opfers (jeweils stärkste Form)** 00 = keine 01 = sich ausziehen 02 = Eigenstimulation des Opfers 03 = Missbrauch ohne Körperkontakt 04 = Körperkontakt ohne Einbeziehen der Genitalien 05 = Körperkontakt mit Einbeziehen der Genitalien 06 = orale genitale Stimulation 07 = andere	

023	**Opferschäden** **23 a = psychische Opferschäden** 01 = nein 02 = ja, leichte (geringe, zeitlich begrenzten psychischen Schäden, therapeutische Behandlung erforderlich) 03 = ja, schwere (massive, dauerhafte psych. Schäden, therapeutische Behandlung erforderlich) 99 = keine Angaben **23 b = körperliche Schäden** 01 = nein 02 = ja, leichte (ambulante Behandlung erforderlich) 03 = ja, schwere (stationäre Behandlung erforderlich) 99 = keine Angaben **23 c = Weitere Schäden**	
024	**Mittel des Täters (Mehrfachnennungen möglich)** 0 = nein 1 = ja Versprechungen, Geschenke, etc. Drohung, geringe Gewalt unmittelbare Bedrohung mit Waffe, etc. ausgeübte körperliche Gewalt dauerhafter psych. Druck Ausnutzen der Abhängigkeit Ausnutzen der Hilflosigkeit andere.	
025	**Überwiegendes Verhalten des Opfers während der Tat** 01 = entgegenkommend/aktive Beteiligung 02 = passiv/erduldend 03 = aktiv abwehrend/weglaufen 04 = sonstiges	

DAS ERKENNTNISVERFAHREN									
I. Verfahrensverlauf allgemein									
026	**Von wem ging die maßgebliche Initiative zur Anzeige aus?** 01 = Täter 02 = Opfer 03 = Eltern des Opfers 04 = Verwandte des Opfers 05 = Bekannte des Opfers 06 = Hilfsorganisation (Jugendamt, Kinderschutzbund) 07 = andere								
027	**Datum der Anzeige**								
028	**Andere Kenntnisnahme von dem Missbrauch als durch Anzeige?** 01 = Familien-/Vormundschaftsgericht 02 = Jugendamt 03 = Kinderschutzorganisation 04 = Strafverfolgungsorgane (Polizei, StA) 05 = sonstige								
029	**Beginn der Ermittlungen, Datum**								
030	**Datum der Meldung der Polizei an die StA**								
031	**Hatte sich der Täter selbst gestellt?** 01 = ja 02 = nein								
032	**Aussageverhalten des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren?** 01 = Aussageverweigerung 02 = völliges bestreiten 03 = Teilgeständnis 04 = Volles Geständnis 99 = keine Angaben Polizeiliche Vernehmung Staatsanwaltschaftliche Vernehmung Vernehmung durch Ermittlungsrichter sonst vor der Anklageerhebung im Zwischenverfahren								
033	**Erfolgte das Geständnis aufgrund des Videobandes?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angabe								
034	**Wurde dem Täter seitens seines RAs dazu geraten?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angabe								

II. Erstvernehmung (für jede Vernehmung pro Opfer Einzelblatt)		
035 Erste Vernehmung des Opfers als Zeuge		
036	**Wer führte die erste Vernehmung des/der Opfers durch?** 01 = allg. Polizeidienst 04 = Richter 02 = Sonderkommissariat 05 = mehrere 03 = StA	
037	**Geschlecht der vernehmenden Person?** 01 = weiblich 02 = männlich 03 = männlich und weiblich	
038	**Ort der Vernehmung** 01 = Räume der Polizei, StA, Gericht 02 = kindgerechtes Zeugenvernehmungszimmer 03 = zu Hause beim Opfer 04 = sonstige	
039 Dauer der Vernehmung (in Minuten)		
040	**Erfolgte diese erste Vernehmung mittels Videotechnik?** 01 = ja 02 = nein	
041	**Wer ordnete die Videovernehmung an?** 01 = StA 02 = Gericht 03 = Polizei 04 = sonstige	
042	**Wer war an der Videovernehmung beteiligt, anwesend?** 0 = nein 1 = ja Polizei StA Richter Sachverständiger Beschuldigter Verteidiger des Täters Verteidiger des Opfers/Nebenklagevertreter Begleitperson sonstige	
043	**Gab es hinsichtlich der Videovernehmung personelle Probleme?** 01 = ja 02 = nein 43 a) Welche?	

044	**Gab es hinsichtlich der Videovernehmung technische Probleme?** 01 = ja 02 = nein 44 a) Welche?	
045	**Erfolgte eine der Nachvernehmungen mittels Videotechnik?** 01 = ja 02 = nein	
046	**Wie viele Vernehmung des Opfers gab es im Laufe des Bezugsverfahrens (erstinstanzliches Strafverfahren)?**	
047	**Wurde das Opfer auf seine Verletztenrechte hingewiesen, insb. auch auf Mögl., Anwalt einzuschalten?** 01 = ja 02 = nein	
047 a)	**Von wem wurde das Opfer auf seine Rechte hingewiesen?** 01 = Polizei 02 = StA 03 = Richter 04 = sonstige	
048	**Erhobene Sachbeweise im Ermittlungsverfahren** 0 = nein 1 = ja 01 = Sicherstellung von a = Unterwäsche, Bettwäsche o.ä. b = Tagebüchern, Briefen o.ä. c = Fotos, Videos d = Zeichnungen des Kindes 02 = Durchsuchung des Tatortes 03 = Fotos vom Kind 04 = Sicherung von Fingerabdrücken 05 = Kriminaltechnische Untersuchung von Handtüchern, Bettwäsche o.ä. 06 = Untersuchung des Beschuldigten 07 = DNA-Bestimmung 08 = sonstige	
049	**Datum des Abschlusses**	

050	**Erledigung/Abschluß des Ermittlungsverfahrens** 01 = § 170 II StPO mangels Tatverdacht 02 = § 153 I StPO 03 = §§ 154, 154a StPO 04 = § 206 StPO analog 05 = 45 JGG 06 = § 170 II wegen Verfahrenshindernis 07 = Einstellung wegen Tod des Beschuldigten 08 = Strafbefehl 09 = Anklage	
051	**Gründe für Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichendem TV** 01 = falsche Angaben vermutet 02 = sonstiges	

VERTEIDIGUNG		
052	**Wie war der Täter im Erkenntnisverfahren verteidigt?** 00 = kein Verteidiger 01 = nur Wahlverteidiger 02 = nur Pflichtverteidiger 03 = erst Wahl-, dann Pflichtverteidiger 04 = sonstige Kombination o. mehrfacher Wechsel der Verteidigungsart	
053	**Datum Erste Meldung/Bestellung eines Verteidigers**	
054	**Wurde der Verteidiger des Täters zur videographierten (Erst-)Vernehmung geladen?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angabe	
055	**Wurde der Beschuldigte von der Vernehmung benachrichtigt?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angabe	
057	**Bestand die Bereitschaft des Verteidigers, sich das Videoband anzusehen?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angabe	

058	Wie wurde die Akteneinsicht nach § 147 StPO gehandhabt? In den Räumen der/s StA/Gerichts? 01 = ja 02 = nein 03 = anders	☐☐
059	**Wurden vom Verteidiger des Täters Empfehlung bzgl. einer Behandlung des Täters gemacht?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angaben	☐☐
060	**Beantragt Verteidiger Zweitvernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung nach Videoaufnahme? Gründe?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angabe	☐☐
061	**War das Opfer (in der Hauptverhandlung) anwaltlich vertreten?** 01 = nein 02 = ja, als NebenklägerIn 03 = ja, sonstige anwaltliche Vertretung	☐☐

BEGUTACHTUNG/UNTERSUCHUNG DES OPFERS (für jedes Opfer einzeln)		
062	**Wurde das Opfer im Bezugsverfahren ärztlich untersucht?** 00= nein 01 = ja, eine Untersuchung des Opfers 02 = ja, mehrere Untersuchungen des Opfers	☐☐
063	**Wurde das Opfer im Bezugsverfahren bzgl. der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage psychologisch untersucht?** 00 = nein 01 = ja, eine Untersuchungen bei einem Opfer 02 = mehrere Untersuchungen bei einem Opfer	☐☐
064	**Falls ja, wer veranlasste diese Glaubwürdigkeitsuntersuchung?** 01 = Gericht 02 = StA 03 = Strafverteidigung 04 = rechtliche Vertretung des Opfers 05 = andere	☐☐

065	**Datum des ersten Auftrags**	
066	**Anzahl schriftlicher Glaubwürdigkeitsgutachten vor dem Urteil**	
067	**Liegt dem Bezugsverfahren ein Hauptgutachten zugrunde?** 01 = ja 02 = nein	
068	**Art des Sachverständigen des Hauptgutachtens?** 01 = Psychologe 02 = Psychiater 03 = Kinder- u. Jugendpsychiater 04 = sonstiger Mediziner 05 = Pädagoge 06 = sonstige	
070	**Wurde Videoband bei der Begutachtung herangezogen?** 01 = ja 02 = nein	
071	**Hat das Videoband die erneute Vernehmung des Opfers für das Gutachten ersetzt?** 01 = ja 02 = ja, zum überwiegenden Teil 03 = ja, aber nur geringfügig 04 = nein, überhaupt nicht	
072	**Ergebnis der Glaubhaftigkeitsprüfung des HauptGA** 01 = uneingeschränkt glaubhafte Aussage 02 = überwiegend glaubhafte Aussage 03 = nur in geringem Maße glaubhafte Aussage 99 = Ergebnis unklar	
073	**Hält sich Gericht an GA?** 01 = ja 02 = nein	
074	**Bei mehreren Gutachten oder gutachterlichen Stellungnahmen: wichen andere bzgl. der Beurteilung vom HauptGA ab?** 01 = nein 02 = ja, geringe Zweifel an Glaubwürdigkeit 03 = ja, größere Zweifel an Glaubwürdigkeit	

075	**Wurde dem Opfer eine Therapie empfohlen?** 01 = ja 02 = nein **75 a) Von wem?**	
076	**Hat das Opfer im Laufe des Strafverfahrens eine Therapie begonnen?** 01 = ja 02 = nein **76 a) Datum des Beginns**	
077	**Datum des Behandlungsendes**	

HAUPTVERFAHREN		
078	**Beginn des Hauptverfahrens (Eröffnungsbeschluß)**	
079	**Erstinstanzliches Urteil**	
080	**Rechtskraft der Bezugsentscheidung**	
081	**Art des Gerichts, das den Täter rechtskräftig verurteilte** 01 = Jugendrichter 02 = Strafrichter 03 = Jugendschöffengericht 04 = Schöffengericht 05 = Jugendkammer 06 = Strafkammer	
082	**Wurde das Videoband des Ermittlungsverfahrens in die Hauptverhandlung als Beweismittel eingeführt?** 01 = ja 02 = nein	
083	**Wurde das Opfer zur Hauptverhandlung geladen?** 01 = ja 02 = nein	
084	**Musste das Opfer in der Hauptverhandlung aussagen?** 01 = ja 02 = nein **84 a) Grund?**	
085	**Wurde die Vernehmung des Opfers in der Hauptverhandlung simultan mittels Videotechnik durchgeführt?** 01 = ja 02 = nein	

086	**Nach welchem Verfahren wurde die Simultanvernehmung durchgeführt?** 01 = Englisches Modell, § 247 a StGB 02 = Mainzer Modell	
087	**Gab es personelle Probleme bei der Simultanvernehmung?** 01 = ja 02 = nein **87 a) Welche?**	
088	**Gab es technische Probleme bei der Simultanvernehmung?** 01 = ja 02 = nein **88 a) Welche?**	
089	**Erfolgte die Vernehmung unter Ausschluß der Öffentlichkeit, § 172 GVG?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angabe	
090	**Wie viele Personen waren im Sitzungssaal während der Vernehmung anwesend?** a) bei der Simultanvernehmung b) bei der Vernehmung im Sitzungssal	
091	**Wurde der Angeklagte aus dem Sitzungssaal entfernt, § 247 StPO?** 01 = ja 02 = nein	
092	**Aussageverhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung?** 01 = Aussageverweigerung 02 = völliges Bestreiten 03 = Teilgeständnis 04 = Volles Geständnis 99 = keine Angaben **92 a) Grund?**	
093	**Wurde seitens des Gerichts zeugenschonende Maßnahmen vorgenommen (Richterverhalten)?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angaben **93 a) Welche?**	

094	**Sonstige Opferschutzmaßnahmen während der Hauptverhandlung (Zeugenwarteraum, etc.)?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angaben **94 a) Welche?**	
095	**Hatte das Opfer die Möglichkeit der Einflussnahme auf Schutzmaßnahmen?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angaben **95 a) Inwiefern?**	
096	**Traf eine Rechtsmittelinstanz eine Entscheidung?** 01 = ja 02 = nein	
097	**Wurde Opfer im Rechtsmittelverfahren vernommen?** 01 = ja 02 = nein	

URTEIL		
Sexuelle Delikte im Urteil (Paragraphenkette)		
098	**Angewandtes Recht beim Urteil** 01 = Erwachsenenstrafrecht 02 = Jugendstrafrecht 03 = kein Urteil	
099	**Inhalt der Entscheidung: Strafe** 01= ambulante JGG-Sanktion 02 = Jugendarrest 03 = Jugendstrafe mit Bewährung 04 = Jugendstrafe ohne Bewährung 05 = Verwarnung mit Strafvorbehalt 06= Geldstrafe 07 = Freiheitsstrafe mit Bewährung 08 = Freiheitsstrafe mit Bewährung (§ 187 III, IV St GB) 09 = Freiheitsstrafe ohne Bewährung 10 = Einstellung	
100	**Dauer der verhängten Freiheitsstrafe in Monaten**	
101	**Höhe der verhängten Geldstrafe (in Tagessätzen)**	

102	**Freiheitsentziehende Maßregel** 00 = keine 01 = Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) mit Bewährung 02 = Entzeihungsanstalt (§ 64 StGB) ohne Bewährung 03 = Psychiatrie (§ 63 St GB) mit Bewährung 04 = Psychiatrie (§ 63) ohne Bewährung 05 = Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)	
103	**Bewertung der Schuldfähigkeit im Urteil** 00 = nein 01 = volle Schuldfähigkeit 02 = verminderte Schuldf. nicht auszuschließen 03 = verminderte Schuldf., keine Schuldunfähigkeit 04 = verminderte Schuldf. u. Schuldunf., beide nicht auszuschließen 05 = verminderte Schuldf., Schuldunf. Nicht auszuschließen 06 = Schuldunfähigkeit 07 = Schuldunfähigkeit nicht auszuschließen, keine Stellungnahme zu § 21 StGB 08 = andere	
104	**Hatte Videovernehmung auf die Urteilsfindung Einfluß?** 01 = ja 02 = nein	

NACH BEENDIGUNG DER BEZUGSENTSCHEIDUNG (RECHTSKRAFT)		
105	**Wurde Videoband nach Beendigung des Bezugsverfahrens gelöscht?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angaben	
106	**Wurde Videoband dem Opfer ausgehändigt?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angaben	

BEGLEITENDE OPFERSCHUTZMAßNAHMEN		
107	**Gerichtsvorbereitende Maßnahmen (Aufklärung über Verfahrensverlauf, Zeigen des Gerichtssaals, etc.)?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angaben **107 a) Welche? Durch wen?**	
108	**Nachbereitung (Unterrichtung vom Ausgang des Verfahrens, etc.)?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angaben **108 a) Welche? Durch wen?**	
109	**Jugendamt/Kinderschutzbund wird gerichtsbegleitend tätig?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angaben **109 a) Inwiefern?**	
110	**Sonstige begleitende Opferschutzmaßnahmen (Täter wird aus Wohnung entfernt, Opfer geht ins Frauenhaus, etc.)?** 01 = ja 02 = nein 99 = keine Angaben **110 a) Welche?**	

KURZBESCHEIBUNG DES FALLES, v.a. Besonderheiten des Verfahrensablaufs, Tat, Opfer, Täter, insb. Opferschutzmaßnahmen (konkreter Ablauf der Videovernehmungen)	

Anlage II:
Protokoll der Videovernehmung eines Kindes

Fall OS 01/02

Vernehmende Beamtin: Kommissarin A

Zu vernehmendes Kind: B

A: „So, B, setze du dich mal bitte hin, weil ich mich nämlich wohl hier hinsetzen möchte. Dies sind Mikrophone, hast du schon gesehen, ne? Und da oben hängt eine Videokamera und da in diesem runden Ding, da wo die Ente 'draufsitzt, ist auch eine Videokamera drin. Und jetzt wollte ich mich gerne mit dir unterhalten und unsere Unterhaltung auf Video aufnehmen. Das darf ich aber nur, wenn du das auch möchtest. Bist du einverstanden?"

B: „Wenn das gleich nicht ins Fernsehen kommt."

A: „Nein, das bleibt nur bei uns. Und vielleicht geht das hinterher noch zur Staatsanwaltschaft oder zu einem Gericht, aber ins Fernsehen kommt das nicht, okay?"

B: „Okay."

A: „Gut. So, jetzt muss ich mal eben fragen, du bist die B, ne?..."

B: „Mh"

A: „Sagst du mir mal, wann du geboren bist?"

B: „14.10.88"

A: „Und wo bist du geboren?"

B: „Hier"

A: „Hier in Osnabrück? Mh, und deine Mutter hatte mir das schon gesagt, du wohnst bei deinen Eltern?"

B: „Mh"

A: „Ja, und wie heißen die mit Vornamen?"

B: „C und D"

A: „Mh, ... (Nachname) auch, ne?"

B: „Mh"

A: „Zu welcher Schule gehst du?"

B: „E"

A: „Und in welche Klasse da?"

B: „Sechs"

A: „Wie heißt dein Klassenlehrer oder Klassenlehrerin?"

B: „Herr F"

A: „Herr F?"

B: „F"

A: „F, heißt der? Ein komischer Name, ne?"

B: „Find' ich auch"

A: „F, hab' ich noch nie gehört, gut okay. Ja, da haben wir einen Kalender hängen. Heute ist der 20. Juni, Mittwoch, ne?"

B: „Mh"

A: „Und da oben hängt 'ne Uhr, sagst du mir mal, wie spät das ist, bitte?"

B: „Es ist, ehm, drei."

A: „Eine Minute nach drei genau genommen, ne? Mh, okay. Ja, B, du weißt ja, wo du hier bist, ne? Nämlich?"

B: „Polizeirevier?"

A: „Bei der Polizei, genau. Und bei der Polizei muss man die Wahrheit sagen."

B: „Weiß ich, hab' ich schon mal im Fernsehen gesehen."

A: „Weißt du. Kennst du den Unterschied zwischen Wahrheit und lügen?"

B: „ Nö"

A: „Nee? Was ist das denn, wenn man die Wahrheit sagt?"

B: „Wenn man die Wahrheit sagt, hat man alles richtig gemacht, auch was man wirklich gesehen hat oder so..."

A: „Genau"

B: „Wenn man lügt, dann hat man eben 'ne Ausrede oder so."

A: „Genau, und das stimmt in Wirklichkeit gar nicht, ne? Ja siehst du, dann kennst du ja doch den Unterschied, super. Ja, was hat deine Mutter dir denn gesagt, warum du heute hier herkommen solltest?"

B: „Wegen, ehm, weil der eine Mann hat mich ja an die Brüste gefasst..."

A: „Mh"

B: „...an die Brüste unterm Pullover..."

A: „Unterm?"

B: „...unterm T-Shirt..."

A: „Mh"

B: „...und dann hat, ehm, so 'ne Woche später hat der bei meiner Freundin sie, ehm, so misshandelt oder wie das, wie man das nennt..."

A: „Mh"

B: „...und dann hat sie irgendwie, 'ne sich, hat sie hier angerufen und deswegen muss ich jetzt hier hin."

A: „Mh, genau. Ehm, welcher Mann ist das denn, der eine Mann?"

B: „Wie der heißt?"

A: „Mh"

B: „G"

A: „G heißt der, mh, und woher kennst du den?"

B: „Ich hab' ihn mal am Riedenbach getroffen und weil er so 'n Hund hat, so 'n Collie, wollt' ich den Hund mal so ausführen und so..."

A: „Mh"

B: „...da bin ich da hin, da mal nach, nach oben gekommen und hab' den immer abgeholt."

A: „Den Hund? Mh, wie heißt denn der Hund?"

B: „Rex"

A: „Mh, weißt du, wie ungefähr, wie oft du den Hund abgeholt hast?"

B: „Öh, zehnmal, zwanzigmal?"

A: „Also öfter?"

B: „Ich weiß gar nicht mehr, ja."

A: „Mh, und was hast du dann mit dem Hund gemacht?"

B: „Den hab' ich nach draußen geführt, am Riedenbach oder so, manchmal auch so frei gelassen..."

A: „Mh"

B: „...und mit dem Ball gespielt, meine Freundin war da auch manchmal dabei…"

A: „Mh"

B: „...und dann hab' ich ihn auch am Riedenbach lecken lassen, also Bach..."

A: „Mh"

B: „...ja, und dann irgendwann, so nach zwei Stunden oder so hab' ich ihn wieder hochgebracht."

A: „Mh, wie war das denn genau, als der, eh, dieser G an Deine Brust gepackt hat?"

B: „Ja, ich bin da irgendwann mal hochgekommen..."

A: „Ja"

B: „...und dann sollt' ich mich da hinsetzen..."

A: „Mh"

B: „...ja, und dann hat der mir da dran gefasst."

A: „Wo hast du da genau gesessen?"

B: „Auf 'n Stuhl"

A: „Mh, im Wohnzimmer oder in der Küche?"

B: „Das war, glaube ich, die Küche, nein, Esszimmer."

A: „Mh, und wer war sonst noch alles in der Wohnung?"

B: „Nur die Frau, aber die war im Schlafzimmer, oder wo die da war, im Wohnzimmer oder so."

A: „Mh, und du hast dann in der Küche auf 'n Stuhl gesessen und was hast du gemacht?"

B: „Mich hingesetzt, (unverständlich)"

A: „Mh, ja, und dann ist der G gekommen?"

B: „Mh"

A: „Mh, und wo hat der genau gestanden, als das passiert ist? Hinter dir?"

B: „ Der saß neben mir"

A: „Der saß neben dir, mh. Wie viel Platz war denn zwischen euch so? Mh, so viel ungefähr? Was schätzt du, wie viel ist das?"

B: „Hm, 'n Meter"

A: „'N Meter?"

B: „Zwei Meter"

A: „Mh, jedenfalls saß der neben dir..."

B: „Mh"

A: „…so, und was hat er dann genau gemacht?"

B: „Ja, der hat mir da dran gefasst."

A: „Mh, du sagtest gerade, er hat dein T-Shirt hochgeschoben."

B: „Nein, nicht ganz hochgeschoben, der hat nur da drunter gefasst, so..."

A: „Mh"

B: „…T-Shirt war noch unten."

A: „Mh, also du hattest 'n T-Shirt an..."

B: „Mh, oder Pullover, manchmal"

A: „Mh, weißt du denn noch, was du an dem Tag anhattest, ob das ein T-Shirt oder ein Pullover war?"

B: „Öh, öh"

A: „Mh, auf jeden Fall entweder ein Pullover oder ein T-Shirt. Und da hat der dann drunter gefasst? Mit beiden Händen oder mit einer Hand?“

B: „Beiden“

A: „Mit beiden? Weißt du das genau? MH, und hat der was gesagt dabei?“

B: „Öh, öh, nee (unverständlich) weiß nicht“

A: „Mh, wie lange hat das gedauert, dieses Anfassen?“

B: „Fünf Minuten oder so“

A: „Also, war das ein bisschen länger oder ein bisschen kürzer?“

B: „Bisschen länger, aber nur so ‘n bisschen.“

A: „Mh, hattest du unter dem Pullover oder unter dem T-Shirt noch irgendwas anderes an?“

B: „Öh, öh“

A: „Nein?“

B: „Ich zieh’ nie was an drunter“

A: „Mh, ja, wie hat sich das angefühlt für dich?“

B: „Blöd“

A: „Blöd? Mh, und hast du denn auch irgendwas zu ihm gesagt, dann?“

B: „Öh, öh“

A: „Mh, ja, und dann hat er ja damit aufgehört irgendwann, ne? Weißt du, warum er aufgehört hat?“

B: „Manchmal hab’ ich gesagt, eh, ich muss nach Hause, weil ich sollte so um sechs oder so zu Hause sein...“

A: „Mh“

B: „…da hab’, da bin ich einfach gegangen.“

A: „Mh, ist das denn einmal passiert oder ist das öfter passiert?“

B: „So sechs-, siebenmal“

A: „Was ist sechs-, siebenmal passiert?“

B: „Hat der mir an den Brüsten gefasst.“

A: „Mh, sechs-, siebenmal war das?“

B: „ja, vielleicht weniger, das weiß ich nicht.“

A: „Mh, aber nicht nur einmal? Und war das immer in der Küche?“

B: „Mh“

A: „Mh? Bist du sicher? Ja? Was meinst du denn, warum er das gemacht hat? Hat er nichts erzählt? Mh, ja. Du hast es ja dann irgendwann deiner Mutter erzählt, ne?“

B: „Mh“

A: „Weißt du noch, wo das war, wo du ‘s ihr erzählt hast?“

B: „So im Auto wollt’ ich ihr das erzählen...“

A: „Mh“

B: „...da hat sie gesagt: steig’ erst mal auf, dann darfst du mir das zu Hause erzählen und dann hab’ ich’ s da auf der Straße so erzählt.“

A: „Mh, ja, wo wolltet ihr denn hin an dem Tag, als du ‘s erzählt ...“

B: „Nach Hause“

A: „...als du es erzählt hast?“

B: „Ja, wir waren bei Anke oder so...“

A: „Mh“

B: „…Bei irgend jemanden und, ehm, dann sind wir wieder nach Hause gefahren.“

A: „Mh“

B: seufzt

A: „Puh, jetzt denk ‘mal ganz scharf nach, ich hab’ ja mit deiner Mutter schon gesprochen und die sagt, als du ihr das erzählt hast, ward ihr auf dem Weg zum Kindergarten.“

B: „Das weiß ich nicht mehr“

A: „Das weißt du nicht mehr, aber es war im Auto, das weißt du?“

B: „Mh“

A: „Mh, okay, ja. Jetzt haben wir ja Juni schon...“

B: „Mh“

A: „...kannst du ungefähr sagen, wann das passiert ist, als der G dich angefasst hat? Wie lange das...“

B: „Meine Mutter hat so gesagt, das wär’ am 31. Mai oder so passiert, am 30. ...“

A: „Als du ihr das erzählt hast? Mh, gut“

B: „Oder März“

A: „Oder März, mh, da hast du ihr das erzählt, und wie viel Zeit war denn dazwischen, als dich der G das letzte Mal angefasst hat, bis du das deiner Mutter erzählt hast? War das am gleichen Tag oder ein paar Tate vorher oder ein paar Wochen vorher?“

B: „Paar Wochen“

A: „Mh, ja, wie viel Zeit war denn immer dazwischen, als er dich angefasst hat, hat er das jeden Tag gemacht oder so alle paar Tage?“

B: „Alle paar tage so“

A: „ Mh“

B: „Das weiß ich nicht mehr richtig“

A: „Weißt du nicht mehr richtig, ne, das macht auch nichts, ist ja auch schon ein bisschen länger her, ne?“

B: „Mh“

A: „Man kann sich auch nicht alles merken, das ist klar. Ja, ehm, gab ‘s denn auch noch mal irgendwie ‘ne Sache, dass du mal länger da warst in der Wohnung bei dem G?“

B: „Ich war nur manchmal so ‘ne Stunde oder so da...?“

A: „Mh“

B: „...oder ich hab’ den Rex manchmal so gekämmt und gefüttert...“

A: „Mh“

B: „...und irgendwann bin ich wieder runtergegangen.“

A: „Mh, und wenn du mal überlegst, ehm, war da auch mal ‘nen anderes Mädchen in der Wohnung, was mit dem G verwandt ist?“

B: „Ja, das ist meine Freundin.“

A: „Mh, wie heißt die?“

B: „H“

A: „H? MH, wohnt die auch in Osnabrück oder wohnt die woanders?“

B: „Die wohnt in Kassel“

A: „In Kassel. Mh, die wohnt in Kassel, das heißt, wenn die hier herkommt, dann kommt sie zu Besuch und bleibt hier auch länger oder immer nur einen Tag?“

B: „Sie kommt mehr in den Ferien und schläft da auch...“

A: „MH“

B: „...ich hab’ da auch mal geschlafen...“

A: „Ah so, und...“

B: „...aber da ist noch gar nix passiert und jetzt frag’ ich mich nur, warum die jetzt nicht mehr kommt...“

A: „Mh“

B: „…die war schon lange nicht mehr bei uns.“

A: „Ah so, mh, hat der G, ehm, mit der Daniela auch irgendwas gemacht, weißt du das?“

B: „Das weiß ich nicht, nur ich war gestern bei meiner Freundin...“

A: „Mh“

B: „...der G hat sie ja so belästigt...“

A: „Welche?“

B: „... die I...“

A: „I...“

B: „...(Nachnahme)...“

A: „Ah ja, mh“

B: „...und ehm, sie hatte dann gesagt, ehm ich glaube, dass die H nie mehr kommt, weil, ehm, dass die H mit G mal im Bett war oder so...“

A: „Glaubt sie? Mh“

B: „Sie ist ja auch schon 16, die H“

A: „Ist die 16 jetzt? Mh“

B: „Die wird 17, glaub’ ich...“

A: „Ah so“

B: „…oder ist schon 17...“

A: „Mh, ja. Gut, dann zeig’ ich dir jetzt mal ein Foto oder zwei Fotos. Kennst du das Mädchen?“

B: „Ja, das ist die H“

A: „Das ist die H aus Kassel?“

B: „Mh“

A: „Mh, gut, das hab’ ich mir schon fast gedacht, aber da bist du sicher, das ist die?“

B: „Ja, das ist sie“

A: „Ja, da ist sie ‘nen bisschen jünger drauf, ne?“

B: „Das merk’ ich am Gesicht schon“

A: „Genau, und da hat sie ja auch noch ‘ne Zahnspange“

B: „Mh“

A: „Wie als war sie da denn?“

B: „16“

A: „Auch schon 16, ja?“

B: „ Jetzt ist die, glaub’ ich, 17. Sie hatte schon im März oder so Geburtstag.“

A: „Ah so, mh. Wohnt die bei ihren Eltern?“

B: „Ich glaube schon, die Mutter hat ‘se auch mal abgeholt so...“

A: „Mh“

B: „…weil sie muss ja auch immer mit ‘m Zug fahren, aber beim Vater, den Vater hab’ ich noch nie kennen gelernt.“

A: „Ahso, mh, ja. Jetzt sind das ja zwei Fotos und ich glaube, dass der G diese Fotos von der H gemacht hat, ne, das könnte sein. Weißt du, ob der G noch andere Mädchen fotografiert hat?“

B: „Nee, das weiß ich nicht.“

A: „Hast du bei ihm mal einen Fotoapparat gesehen?“

B: „Öh, öh“

A: „Mh“

B: „Nur I hat gesagt, ehm, G hätte bei H schon mal Nacktfotos oder so gemacht, bei sich in der Wohnung, von H.“

A: „Wer hat das gesagt?“

B: „I“

A: „Mh, woher weiß die das denn?“

B: „Hat sie vielleicht schon mal gesehen oder so oder hatte sie nur so ‘n Gefühl...“

A: „Mh“

B: „...oder hat die H gesagt“

A: „Mh, ja, das kann sein. Kennt die I die H auch?“

B: „Mh“

A: „Mh, wer geht denn sonst noch so alles mit Rex spazieren?“

B: „J hat früher mal, die Schwester von I, und meine Freundin K...“

A: „Mh“

B: „...die ist 12 jetzt geworden...“

A: „Mh“

B: „...im März...“

A: „Und du?“

B: „...Mai, ja und ich.“

A: „Sonst noch jemand?“

B: „Weiß ich nicht“

A: „Mh, okay, ja, ich glaube, dann hab' ich so ziemlich alles gefragt, was ich fragen sollte. Fällt dir noch irgendwas ein, was vielleicht wichtig sein könnte? So, was den G angeht oder den Rex oder so?"

B: „Nur, als meine Mutter hier war, da ist die mal wieder nach Hause gekommen..."

A: „Mh"

B: „...und dann hat, habt ihr ihr auch so welche Fotos gezeigt und sie dacht, das wär' so 'ne Frau, war so 'ne dickere oder so?"

A: „Genau"

B: „Das war die L und ehm, sie hat gesagt, sie hatte ja die L schon mal bei mir..."

A: „Mh"

B: „...also in 'ner Küche, das war, glaub' ich so, zwei Tage vor, vorher..."

A: „Mh"

B: „...und hat so über alte Zeiten gesprochen mit ihr und so 'n Kaffee getrunken..."

A: „Mh"

B: „...da hab' ich auch die Pizza gemacht."

A: „Aha, das kannst du schon?"

B: „Mh"

A: „Super"

B: „Aber sie hat den Teig gemacht"

A: „Mh, und was ist jetzt mit der L?"

B: „Ja, ehm, das ist ja auch meine Tante..."

A: „Ja"

B: „...und sie hatte nur gesagt, ehm, dass sie vergessen hat zu sagen, dass die L schon mal bei ihr war und hat Kaffee getrunken und..."

A: „Ach so"

B: „...über alte Zeiten gesprochen"

A: „Ach so, das hat Deine Mutter vergessen, als sie hier war?"

B: „Mh"

A: „Mh"

B: „Das hat sie mir an der Ampel gesagt."

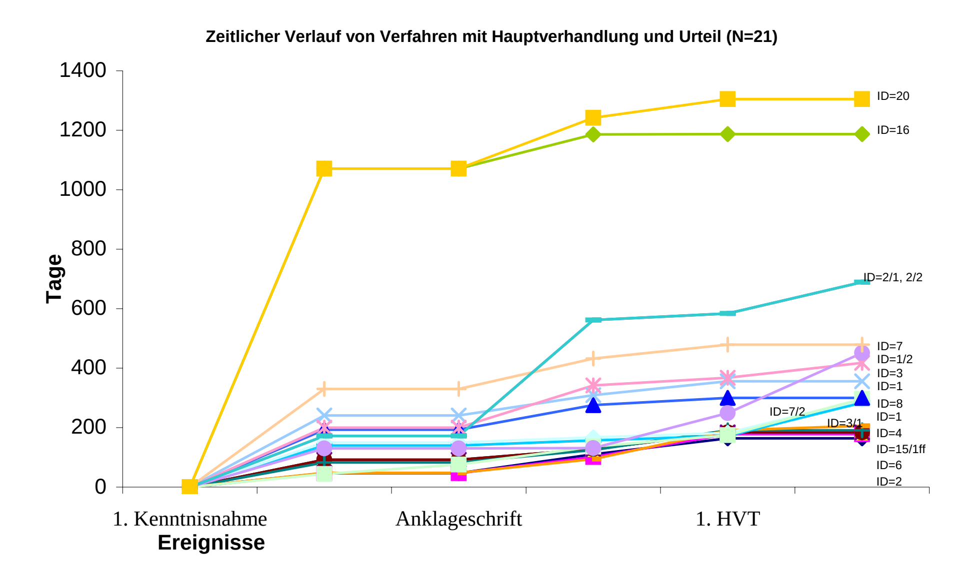
A: „Ah so, ja, da kann ich sie ja dann gleich noch mal nach fragen, ne?"

B: „Mh"

A: „Okay, sonst noch irgendwas, so...? Hast du noch irgend'ne Frage jetzt? Nee? Okay, ja, dann sind wir fertig, ja? Gut. Dann pack' ich mal die Fotos wieder ein und dann gehen wir oder am besten du bleibst hier und ich hol' deine Mutter rein und dann reden wir noch ein bisschen, wie 's so weitergeht und so, okay?"

Anlage III:
Auswertung des zeitlichen Verfahrensverlaufs

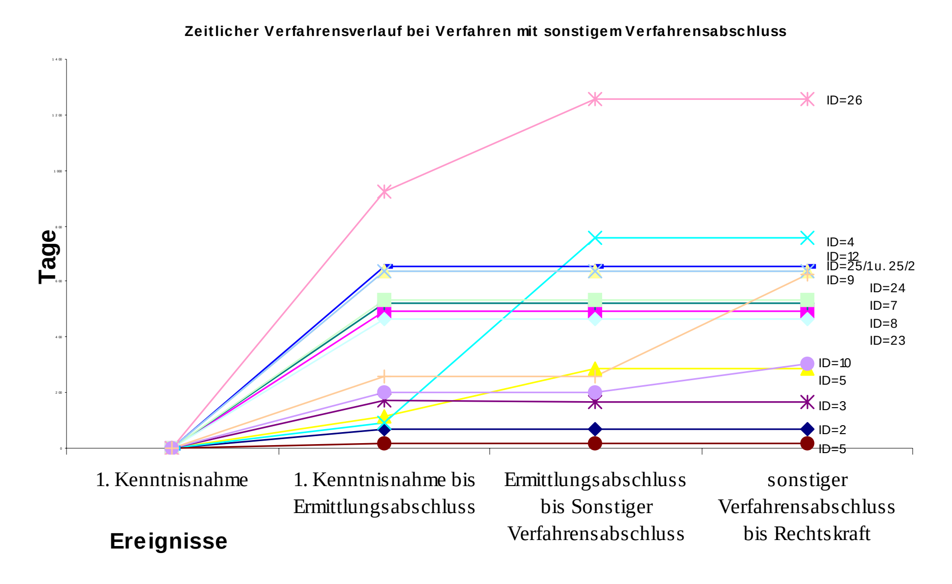
Tabelle 43: Zeitlicher Verlauf von Verfahren mit Hauptverhandlung und Urteil



Die Graphik in Tabelle A zeigt, dass einige der Verfahren besonders auffallen:

In den Verfahren ID Nr. 20 und 16 vergeht besonders viel Zeit zwischen der ersten Kenntnisnahme und dem Ermittlungsabschluss, nämlich über tausend Tage. In Fall GÖ 20 gab es technische Probleme, die Protokoll-Abschrift des Videobandes durch die Schreibkräfte beanspruchte geraume Zeit. Die Verfahren ID Nr. 02/01 und Nr. 02/02 zeichnen sich dadurch aus, dass die Zeitspanne zwischen der Anklageschrift und dem Eröffnungsbeschluss ungefähr 400 Tage beträgt. Dies liegt daran, dass von Seiten des Gerichts im Zwischenverfahren ein Gutachten angefordert wurde und die Begutachtung sich schwierig und langwierig gestaltete, da sich das Kind nicht äußern wollte. In den Verfahren ID Nr. 01/02, 07/02 und 03/05 ist die Zeit zwischen der ersten Hauptverhandlung und der Rechtskraft der Entscheidung besonders lang. In Fall OS 3/5 wurde das Urteil erst vier Monate nach der Hauptverhandlung gefällt. Die Hauptverhandlung wurde ausgesetzt, da ein Zweitgutachten über den Angeklagten zur Unterbringung in eine Psychiatrische Klinik eingeholt werden sollte. Auch Fall OS 07/02 kam es zu Verzögerungen durch die Einholung eins Gutachtens durch das Gericht über das Kind: Eine zweite Hauptverhandlung fand erst fünf Monate nach der ersten statt. Fall OS 01/02 zeichnet sich dadurch aus, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung die Tat gestand, das Geständnis nachträglich aber widerrief und Berufung einlegte. Die Berufung nahm er in der Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz zurück.

Tabelle 44: Zeitlicher Verfahrensverlauf bei Verfahren mit sonstigem Verfahrensabschluss



Der Großteil der in Tabelle B dargestellten Verfahren wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren eingestellt. In zwei dieser Verfahren vergeht allerdings noch einmal geraume Zeit zwischen Verfahrensabschluss und Rechtkraft (ID Nr. 10 und Nr. 09). In Fall GÖ 10 wurde, nachdem das Verfahren von Seiten der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, die Rechtsanwälten Beschwerde eingelegt und einen Antrag auf Begutachtung des Kindes gestellt. Das Ergebnis der Exploration war, dass keine Begutachtung möglich ist, da das Kind nicht aussagen will. Das Verfahren wurde schließlich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Andere Verfahren (ID Nr. 5, 4 und 26) werden im Zwischen- oder Hauptverfahren beendet. In Fall GÖ 26 stellt das Gericht das Verfahren nach § 153 Abs. 2 StPO ein: Die Taten sind über fünf Jahre her, der Angeklagte bestreitet und das Opfer will nicht mehr aussagen, so dass die Taten nicht nachweisbar sind und ein Sachverständiger hinzugezogen werden müsste, worauf einvernehmlich verzichtet wird. Auch in Fall HI 05 stellt das Gericht nach § 153 Abs. 2 StPO nach einem Widerspruch gegen den Strafbefehl ein, da der sexuelle Missbrauch durch die Videovernehmung nicht eindeutig belegt werden konnte. Fall HI 04 wird nach § 154 Abs. 2 StPO seitens des Gerichts eingestellt, da die Tat gegenüber einer derzeit zu verbüßenden Freiheitsstrafe von einem Jahr nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.

Anlage IV:
Auszüge eines *Hearings* zum Einsatz von *closed-circuit television* gemäß § 65.20 Criminal Procedure Law

Supreme Court | New York County

Trial Term | Charge: Rape

Before: Honorable W., Justice of the Supreme Court
Appearances:
For the People: X., New York County District Attorney
By: Y., Assistant District Attorney
For the Defense: Z.

[...]

Y.: On the question of the closed-circuit matter in which these children should be required to testify, the question is whether under Section 52.20 of the Criminal Procedure Law, the question ist whether extraordinary factors exist as to either or both children, that make it likely that the child will suffer severe mental or emotional harm. And I know they are not irreparable harms the defense indicated in his written motion, the response, but severe harm if the child is required to testify without closed-circuit television.

And also that the use of the closed-circuit television would help prevent or would diminish the extend of the harm that would be caused by that testimony or situation.

Looking first at V., the statute sets forth a number of factors, and I'll adress some of them that I believe that have been demonstrated by the evidence as to exist in this case as extraordinary factors.

Under subsection B, the statute allows The Court to consider whether the child witness is particularly subjected to psychological harm or account of a physical or mental condition which existed before the alleged commission of the offense.

In this case there was evidence presented as to both children abour their family history, their mother´s addiction to cocaine, their homeless prior to being placed in a foster situation, the foster situation which itself dragged out for a period of I believe it would be four or five years, having just been resolved this May.

In fact, the defense just now on cross-examination was establishing, underscoring V.´s reflecting symptoms or behaviour that is similar to those exhibited by children born addicted to crack and praticularly vulnerability resulting from that.

Section 65.20-65.29 C adresses the question about whether the defendant at the time of the offense occupied a position of authority with respect to the child witness.

This denfendant was the boyfriend of S., the children´s aunt. The evidence before The Court indicates that the children stayed there overnight on various occasions, that the defendant resided there intermittently but he also had his own apartment, and that he therefore was a figure present in their lives at that time, an adult figure responsible for them, at least in some limited way and apparently to them an authority figure.

In particular the defendant by his own admission, took them to his appartment on occasion to pick up his mail or do whatever errants he wanted to do, and he was responsible for them during those, during those visits, and indicated in his own written statement that he took them upstairs because he couldn´t leave them in the car.

So he viewd himself als being responsible for their well-being at that time.

Subsection D notes that The Court may consider whether the offense charged was part on an ongoing course of conduct committed by the defendant against the child witness over an extended period of time.

The indictment charges the dedendant with a course of sexual conduct against a child in the first degree, which itself requires that the conduct occurred over a period of at least three months, and that is certainly alleged in this case.

Subsection G allows The Court to consider whether there is a threat expressed or implied of physical violence to the child witness or a third person if the witness reports the incident.

In this case, as with V., there was no expressed threat, however, there is a perceived fear by the child of exactly that, as is reflected in her paintings that were presented by the therapist in evidence.

She specifically articulates both a nightmare fear and awaking fear of the defendant coming into the courtroom and shooting her as retaliation for her having disclosed his actions against her.

Finally, L says The Court may consider evidence according to expert testimony that the child witness would be particularly susceptible to psychological harm, if required to testify in open court or in the physical presence of the defendant.

With respect to V., she was – You have that opinion from her therapist and she also stated that the child had been diagnosed with acute anxiety disorder, acute stress disorder, and that medications has been prescribed for her because of that particular condition, and that she therefore is highly likely to suffer severe emotional or psychological harm if she is required to testify, specifically in the presence of the defendant, that being the triggering concern that she is expressing a fear of being in a room with him.

And that therefore, if she were able to testify by closed-circiut TV, not in the room with the defendant, that it would be likely to diminish the stress that was caused to her and the harm that is caused to her by her necessary testimony in this case.

With rgard to G., the People can see that there is no expert testimony regarding him in this case. His therapy has been very sporadic as was with V., but G.´s more so.

It´s been very sporadic which is itself a factor that is contributing to his inability to cope with, slight inability to cope with this situation.

However, in the law there are cases that support that the People do not have to present expert testimony in support of this particular motion, particularly the case of the People vs Paramore which I have copies here for counsel and to The Court.

Under Paramore, it is a short decision but it does specifically say that there does not need to be expert testimony, it is not required given the other evidence that supports – if there is other evidence that supports The Court´s determination unter People vs Cintrone. I also hav a copy of Cintrone for The Court, if The Court wishes.

With regard to G., I would just say the same factors, objective factors about the general allegations in the case and the defendant´s role apply equally to him, as they did to V., but this child in addition to the general social factors I described under factor B, The Court should consider also that he has just turned eight years old, so he is particularly young.

He has been described as an eytremely timid child who is very difficult to engage, and he has been diagnosed with depression.

And it was described that he is very difficult to engage and to get to talk, even within the presence of somebody that he has had repeated contact with and is relatively comfortable with, such as his caseworker named W. and his previous therapist who was not trying to talk to him necessarily about the particular events and get him to give details about the particular events, but was merely trying to engage him in play therapy.

The evidence presented at this hearing indicates that over the course of the investigation of the case, he has been able to communicate factual information in certain situations that were not courtroom situations.

He was able to communicate with the counselors and therapist, interviews at the Children´s Advocacy Center. He was able to communicate to Detective Rubino in the Special Victim´s Interview-room, but when he was presented with, when somebody mentioned to him that he was going to need to come to court, he started having nightmares and has since been unable to sleep in his bed.

It is unfortunate in this case that we cannot say and the witnesses do not know whether G. will be able to stand up to testimony in any situation, but it does appear that it is likely that he will suffer severe emotional and mental harm by being required to testify, and does appear that he will, that harm will be lessened by his not being in the same physical room as the defendant.

Thank you, Your Honor.

The Court: Mr. Z.?

Z.: Let me deal with G. first. It is the District Attorney´s argument that he would suffer severe mental emotional harm, but there was no evidence in the courtroom to indicate that from any experts or otherwise.

Certainly it would be more convenient for them to have him testify in a surrounding away from the defendant, but my client is being accused of crimes which he is facing at least up to 15 years or more in jail.

He certainly has the right to confront the witnesses who are going to come into court to testify against him.

And convenience alone is not sufficient for the standard. I´m going over the case of Paramore that the assistant gave me, and I think it was Judge Rosenberg who wrote the

decision, and refers to it as severe mental or emotional harm if required to testify in the defendant´s presence, and there has been no evidence in this courtroom, other than the testimony on conjecture and probabilities, and maybe it might be damage somewhat, and it is probable to have a child outside the presence of the person that they are afraid of.

It is always the case in any situation, but the level of proof that you must satisfy is that this particular child would suffer severe mental or emotional harm.

I submit to you there is no evidence presented in this courtroom to persuade you otherwise.

With respect to V., Your Honour, again, the fact that she is suffering from acute stress disorder, I still don´t know what that means.

Certainly it wasn´t explained to me, and whether she is living in fear and being stressful and taking medication, certainly does not indicate that being in the presence of my client at the time she is going to have to testify, would cause her to suffer severe mental or emotional harm.

Even not going into point whether it is irreperable or not, Miss B. says she would bounce back.

Obviously she would rather be – she´ll be safe and secure without seeing him, but that is not the burden that the prosecution has to meet, and I think that the witnesses who testified here, clearly have not provided enough evidence to satisfy the requirements that either or these two witnesses will suffer severe emotional harm to satisfy the requirements set forth in 65.20.

For those reasons I would ask you to deny their application to have either child be allowed to testify from closed-circuit television.

The Court: […] With regard to the CPL 65.20 issue, the children are in my view vulnerable witnesses. They are both particularly young. They led troubled and unstable lives and have probably as a result of this.

In any event, they have psychological problems pre-existing any conduct by the defendant.

As to the live-in boyfriend of the children´s aunt with whom they stayed, I don´t know how often, but it may be on the record, but they did stay there, and these children do not have parental figures. So the defendant did occupy a position of authority.

And with regard to the allegations, the charges are part of an ongoing course of conduct over an extended period of time, which is not defined in the statue. I don´t take it to mean years, but for a young child it would be an extended period of time.

Now, these factors would make it more difficult than even for another child of the same age to testify in court, and I think it would be particularly difficult for any child at that age to testify in court, from my observations of children in court and elsewhere.

What I don´t have here, I believe, is a sufficient factual basis, and the burden is clearly convincing evidence to conclude that the children, either child being in the same room with the defendant will contribute to the likelihood that the child witness will suffer severe

mental or emotional harm, which is an additional finding required by the statue, by the constitution and the statute.

I think in some of the cases it is extraordinary circumstances articulated as a separate factor, but I´m not sure that I quite understand that.

I think that basically what we have here, given what we are talking about, the constitutional right, an extremely imprtant one in the truth finding process, that we do not deviate form our usual confrontation without some real compelling circumstances here.

I would note, however, that the statute also provides for the judge to make his or her own observations.

[…]

But in any event, I think it would be worth while, whether in a context like that or something else, for the Court to have an opportunity, and I know it would be in the presence of the defendant, to have a chat with the child and discuss not the case but generally the child´s feelings and understanding of the courtroom procedure.

I have to say that none of the witnesses appear to have discussed these matters with the children, discuss the fact that there are court officers here, discuss the fact that the defendant is in custody, that he doesn´t have weapons, that The Court is here not to prevent cross-examination but to see that the children won´t be yelled at or abused in any fashion, that in any event lawyers in general are not incline to do that.

I don´t imagine that Mr. Z. is an exception, so I would need to, or any judge would need to have that personal interaction with the child to see, because so far from what I see I really see not to much of a difference for either of these children between being in the courtroom or being outside of the courtroom.

My impression, frankly, of the witnesses, and I suppose I understand the pre-judgement, prejudice in this regard, is that you feel like the child needs to be protected as much as possible. So you want to expose the child to as little als possible, and the statute and the constitution are quite clear that pre-judgement is not sufficient.

That ist the impression I get from the witnesses, that they are acting on that pre-judgement. There is nothing factual there, there is no discussion there.

From my limited experience with the statute, it appears to be possible to have that discussion or to have somebody that can talk about what the charge is.

I think it would be appropriate to have some session with the children, and that can be done before jury selection, or it can be done after jury selection.

I´m going to make that determination at this point, but it may partly depend upon the convenience of the children and their guardian.

I also would note, and I´m assuming that – Well, given how much work I´ve done with M. [Anm.: Video-Operator], and I understand that he is up to date on what he has to do, if indeed there needs to be closed-circuit television, and you are prepared –

Y.: He is, and I have his schedule. It has some limitations.

The Court: I just say that because that seems to be part of our assumption, but perhaps the Appellate Division Judges do not have insight into the background.

Y.: Your Honor, if I may. Not as a question, but just to provide you with some information.

I did myself discuss with V. and drew her a diagram of the courtroom an all of that. I didn´t feel – I´m not a witness in this matter so it wouldn´t be appropriate for me to say.

She expressed to me she really did not want to be in the room with him. I´m not a witness and I understand that and while Mr. Phillips was there.

The Court: That is the problem. It is what she wants, it is not severe mental emotional harm.

Y.: I´m providing that as additional information as to when you meet her.

The Court: All of us, and I don´t mean to diminish the fact she is so young and so forth, but all of us would prefer not to do things we don´t want to do, have confrontations we think are unpleasant.

Y.: I agree it be a very good idea for her to certainly have an oppurtunity to see the courtroom and to know the environment.

I know in other cases we frequently bring children into empty courtrooms and allow them to see the situation.

I would ask that perhaps she be allowed to see an empty courtroom and perhaps be allowed to meet with Your Honor outside the presence of the defense, before she is confronted with the defendant in a room, if we are really going to be trying to make her comfortable, likewise her brother.

Also since you mentioned Mr. M. [Anm.: Video-Operator], in case things change in the middle of the testimony, and your Honor des change your mind in terms of closed-circuit, I will inform him. […]

Literaturverzeichnis

Ahrendts, Katharina: Anm. zu 1 StR 618/98, FoR 1999, 136.

Albrecht, Hans-Jörg: Kindliche Opferzeugen im Strafverfahren, in: Vom Umgang mit der Justiz mit Minderjährigen, Kinder und Jugendliche in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, Kindliche Opferzeugen im Strafverfahren, Tagungsdokumentation, Frankfurter Tage der Rechtspolitik 1994, hrsg. von Ludwig Salgo, Schriftenreiche Familie und Recht, Bd. 13, Neuwied, Kriftel, Berlin 1995, S. 3 ff. (zit.: Albrecht, in: Salgo [Hrsg.], Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen).

Alsberg, Max/ Nüse, Karl-Heinz/ Meyer, Karlheinz: Der Beweisantrag im Strafprozess, 5. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1983 (zit.: Alsberg/Nüse/Meyer).

Alternativ-Entwurf Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmefreiheit (AE-ZVR): vorgelegt vom Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer, München 1996 (zit.: AE-ZVR).

Alternativkommentar zur Strafprozessordnung: Kommentar zur Strafprozessordnung in 3 Bänden, hrsg. von Rudolf Wassermann, Band/2. Teilband: §§ 213-273, Neuwied, Kriftel, Berlin 1993 (zit.: AK-StPO-Bearb.).

Arntzen, Friedrich: Psychologie der Zeugenaussage – System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Aufl., München 1993 (zit.: Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage).

Arntzen, Friedrich: Vernehmungspsychologie – Psychologie der Zeugenaussage, 2. Aufl., München 1989 (zit.: Arntzen, Vernehmungspsychologie).

Arntzen, Friedrich: Video- und Tonbandaufnahmen als Ersatz für richterliche Vernehmungen von Kindern zu Sexualdelikten?, ZRP 1995, S. 241 f.

Baumann, Jürgen: Strafprozessreform in Raten, ZRP 1975, S. 38 ff.

Beulke, Werner: Empirische und normative Probleme der Verwendung neuer Medien in der Hauptverhandlung, ZStW 113 (2001), S. 709 ff.

Beulke, Werner: Strafprozessrecht, 6. Aufl., Heidelberg 2002 (zit.: Beulke, Strafprozessrecht).

Bittmann, Franz: Zur Reformbedürftigkeit des Strafprozesses, DriZ 2001, S. 112 ff.

Bölter, Herbert: Handreichung für die Bearbeitung von Strafverfahren wegen sexueller Straftaten an Kindern, DriZ 1996, S. 273 ff.

Boetticher, Axel: Anforderungen an Glaubhaftigkeitsgutachten nach der neuesten BGH-Rechtsprechung, in: Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, hrsg. von Stephan Barton, 1. Aufl., Baden-Baden 2002, S. 56 ff. (zit.: Boetticher, in: Barton [Hrsg.], Verfahrensgerechtigkeit).

Bohlander, Michael: Der Einsatz von Videotechnologie bei der Vernehmung kindlicher Zeugen im Strafverfahren – eine rechtsvergleichende Betrachtung der Modelle Englands, der USA und Australien, ZStW 107 (1995), S. 82 ff.

Bundesregierung: Eckpunkte einer Reform des Strafverfahrens, Beschluss der Bundesregierung vom 06.04.2001, StV 2001, 314 ff.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren, Berlin 2000, Abb. in Meyer-Goßner, § 58a Rn. 11 (zit.: BMJ, Handreichung Opferzeugen).

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Opferfibel, Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat, 2001.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz vom 6.4.2001, StV 2001, S. 314 ff.

Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Informationsschrift des Bundesministeriums für Justiz, Berlin 1999, http://www.bundesjustizministerium.de/inhalt.htm.

Bundesrat: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen) vom 19.06.1996, BT-Drs. 13/4983 (zit.: BT-Drs. 13/4983).

Bundesrat: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen, Bundestagsdrucksache 13/4983 (zit.: BT-Drs. 13/4983).

Bundesrat: Gesetz zur Verstärkung der Verletztenrechte, BR-Drs. 552/00 bzw. BT-Drs. 14/4661 (zit.: BR-Drs. 552/00 bzw. BT-Drs. 14/4661).

Burhoff, Detlef: Ratgeber Prozessrecht, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 4. Aufl., Krefeld 2003 (zit.: Ratgeber Prozessrecht).

Busse, Detlef, Volbert, Renate: Glaubwürdigkeitsgutachten in Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs – Ergebnisse einer Gutachtenanalyse, in: Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung, hrsg. von L. Greuel, T. Fabian, M. Stadler, Weinheim 1997, S. 131 ff. (zit.: Busse/Volbert, in: Greuel [Hrsg.], Psychologie der Zeugenaussage).

Busse, Detlef/Volbert, Renate/ Steller, Max: Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Abschlussbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des BMJ, Bonn 1996 (zit.: Busse/Volbert/Steller, Belastungserleben).

Caesar, Peter: Noch stärkerer Schutz für Zeugen und andere nicht beschuldigte Personen im Strafprozess?, NJW 1998, S. 2313 ff.

Cashmore, Judy: The Use of Video Technology for Child Witnesses, Monash University Law Review, 1990, S. 228 ff.

CDU/CSU und FDP-Fraktionen im Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren, Zeugenschutzgesetz – ZSchG) vom 07.03.1997, Bundestagsdrucksache 13/7165 (zit.: BT.-Drs. 13/7165).

CDU/CSU-Fraktion im Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer im Strafprozess (2. Opferschutzgesetz) vom 08.04.2003, Bundestagsdrucksache 15/814 (zit.: BT-Drs. 15/814).

Curtis, V. Kay: Criminal Procedure: Closed-Circuit Testimony of Child Victims, Oklahoma Law Review 40 (1987), 69 ff.

Dahs, Hans: Die gespaltene Hauptverhandlung, NJW 1996, S. 178 f.

Dannenberg, U./Höfer, E./Köhnken, G./Reutemann, M.: Abschlussbericht zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder". Kiel: Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein, 1997 (zit.: Dannenberg/Höfer/Köhnken/Reutemann).

Davies, G./Noon, E.: An evaluation of the live link for child witnesses, London 1991, The Home Office (Hrsg.), (zit.: Davies/Noon).

Deckers, Rüdiger: Glaubwürdigkeit kindlicher Zeugen, NJW 1999, S. 1365 ff.

Denger, Burckhart: Kinder und Jugendliche als Zeugen im Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs in der Familie und deren Umfeld, ZRP 1991, S. 48 ff.

Denger, Burckhart: Opferschutz für Kinder durch die Staatsanwaltschaft – Möglichkeit und Grenzen, in: Kinder als Gewaltopfer – was kommt danach?: Strafprozessuale, sozialrechtliche und familienrechtliche Aspekte, Dokumentation des 8. Mainzer Opferforums vom 31, hrsg. von Weisser Ring, August/01. September 1996, Mainz 1997, S. 29 ff. (zit.: Denger, in: Weisser Ring).

Deutsche Strafverteidiger e.V./Deutscher Richterbund e.V.: Thesen der Alsberg-Tagung 1999, in: Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen?: über den Sinn oder Unsinn von Unmittelbarkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren; Beiträge zur 12. Alsberg-Tagung 1999 in Berlin und zur Verleihung des Max-Alsberg-Preises an Vorsitzenden Bundesrichter a.D. Gerhard Herdegen, hrsg. von Otto Lagodny, 1. Aufl., Baden-Baden 2000, S. 191 ff. (zit.: Deutsche Strafverteidiger e.V./Deutscher Richterbund e.V., in: Lagodny [Hrsg.], Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen).

Deutscher Anwaltverein: Stellungnahme des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins e.V. zu den Gesetzesanträgen des Bundestages (Fraktion der SPD), des Bundesrates und zu den „Vorüberlegungen“ des Bundesministeriums der Justiz zum Schutz kindlicher Zeugen von Strafverfahren wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Bonn 1996 (zit.: DAV).

62. Deutscher Juristentag: Die Beschlüsse, NJW 1999, 117 ff.

Deutscher Juristinnenbund: Zur Verbesserung der Situation kindlicher (Opfer-) Zeugen, STREIT 1995, S. 109 ff.

Deutscher Richterbund: Gutachten der großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, die Stellung des Kindes im Strafverfahren, Teil I, Das Kind als Opfer im Strafverfahren, Ergebnisse der Sitzung vom 14.08.1995 bis 18.08.1995 in Erfurt (zit.: Deutscher Richterbund, Gutachten).

Diemer, Herbert: Der Einsatz der Videotechnik in der Hauptverhandlung, NJW 1999, S. 1667 ff.

Diemer, Herbert: Verfahrensrügen im Zusammenhang mit der audiovisuellen Vernehmung nach § 274a StPO, NStZ 2001, S. 393 ff.

Dippel, Karlhans: Zur Behandlung von Aussagen kindlicher und jugendlicher Zeugen, in: Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag, hrsg. von Hans-Heinrich Jeschek und Theo Vogler, Berlin, New York 1989, S. 599 ff. (zit: Dippel, in: Tröndle-FS).

Duggan, Mathew/Moss, Aubrey/Doherty, Eric/Isquith, Peter/Levin, Murray/Schreiner, Jane: The Credibility of Children as Witnesses in a Simulated Child Sex Abuse Trial, in: Perspectives on children's Testimony, hrsg. von Stephen J. Ceci; David F. Ross; Michael P. Toglia, New York, Berlin, Heidelberg, London, Paris, Tokyo 1989 (zit.: Duggan et al).

Dunkelziffer e.V. (Hrsg.): Ratgeber und Wegweiser bei sexuellem Missbrauch an Kindern, Fachinformationen von A-Z, 1999.

Eckhardt, Karin: 3 Jahre Sonderdezernat „Sexualstraftaten sowie Gewalt in der Familie“ bei der Staatsanwaltschaft Limburg – Zweigstelle Wetzlar – ein Rückblick, in: Vom Umgang mit der Justiz mit Minderjährigen, Kinder und Jugendliche in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, Kindliche Opferzeugen im Strafverfahren, Tagungsdokumentation, Frankfurter Tage der Rechtspolitik 1994, hrsg. von Ludwig Salgo, Schriftenreiche Familie und Recht, Bd. 13, Neuwied, Kriftel, Berlin 1995, S. 95 ff. (zit.: Eckkhardt, in: Salgo [Hrsg.], Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen).

Eisenberg, Ulrich: Beweisrecht der Strafprozessordnung – Spezialkommentar, 4. Aufl., München 2002 (zit.: Eisenberg, Beweisrecht).

Eisele, Jörg: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 25.7.2000 – 1 StR 169/00 (LG Ravensburg), JA 2001, S. 100 ff.

Eisenberg, Ulrich: Zur „besonderen Qualität“ richterlicher Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, NStZ 1988, S. 488 f.

Endres, Johann/Scholz, Berndt: Sexueller Kindesmissbrauch aus psychologischer Sicht. – Formen, Vorkommen, Nachweis -, NStZ 1994, S. 466 ff. (zit.: Endres/Scholz).

Fastie, Friesa: Können Strafverfahren präventiv wirken?, prävention 4-5/2001, S. 3 ff.

Fezer, Gerhard: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 25.7.2000 – 1 StR 169/00 (LG Ravensburg), JZ 2001, S. 359 ff.

Fischer, Thomas: Empfehlen sich gesetzliche Änderungen, um Zeugen und andere nicht beschuldigte Personen im Strafprozeß besser vor nachteilen zu bewahren?, JZ 1998, S. 816 ff.

Freudenberg, Dagmar: Strafverfahrensrechtliche Aspekte des kindlichen Zeugenschutzes, in: Kinder als Zeugen, das Strafverfahren bei sexuellem Mißbrauch an Kindern, Dokumentation der Fachtagung vom 11. Mai 1995 in Hannover, hrsg. vom Niedersächsischen Frauenministerium im Dezember 1995, S. 8 ff. (zit.: Freudenberg, Tagungsdokumentation).

Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin (Hrsg.): Sexualstrafrecht auf dem Prüfstand, Rechtspolitischer Dialog, Berlin 2000.

Frommel, Monika: Möglichkeiten und Grenzen des Schutzes kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren, KritV 2/1995, S. 177 ff.

Gebhardt, Christoph: Für einen besseren Umgang der Justiz mit Kindern als Zeugen, Betrifft: JUSTIZ 33 (1993), S. 5 ff.

Gebhardt, Christoph: Optimierung der Ermittlungsverfahren wegen sexueller Gewalt gegen Kinder bei der Staatsanwaltschaft, FuR 1995, S. 158 ff.

Geppert, Klaus: Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafverfahren, Berlin, New York 1979 (zit.: Geppert, Unmittelbarkeit).

Geppert, Klaus: Die Vernehmung kindlicher Zeugen mittels Videotechnologie, Jura 1996 S. 550 ff.

Geppert, Klaus: Notwendigkeit und rechtliche Grenzen der „informatorischen Befragung“ im Strafverfahren, in: Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag, hrsg. von Rolf Dietrich Herzberg, Köln, Berlin, Bonn, München 1985, S. 323 ff. (zit.: Geppert, in: Oehler-FS).

Goll, Ulrich: Opferschutz im Strafverfahren, ZRP 1998, S. 14 ff.

Gössel, Karl-Heinz: Empfehlen sich Änderungen des Strafverfahrensrechts mit dem Ziel, ohne Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze den Strafprozeß, insbesondere die Hauptverhandlung, zu beschleunigen?, Gutachten C 59 zum 60. Deutschen Juristentag 1994, München 1994.

Grant, John Patrick: „Face – to Television Screen – to Face”: Testimony by Closed-Circuit Television in Cases of Alleged Child Abuse and the Confrontation Right, Kentucky Law Journal, 76 (1987), S. 237 ff.

Griesbaum, Rainer: Der gefährdete Zeuge – Überlegungen zur aktuellen Lage des Zeugenschutzes im Strafverfahren, NStZ 1998, S. 433 ff.

Gunder, Tanja: Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren: eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgung bei Sexualdeliquenz, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Wien 1999.

Hagemann-White, Carol/Lang/Heidi/Lübbert, Jutta/Rennefeld, Brigitta: Gutachten – Bestandsanalyse des HelferInnensystems in Niedersachsen im Bereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Hannover 1992 (zit.: Hagemann-White et al).

Hasdenteufel, Ina: Die Strafprozessordnung als Grenze des Einsatzes von Videotechnologie im Strafverfahren, Dissertation, Bonn 1997.

Heidelberg Kommentar: Heidelberg Kommentar zur Strafprozeßordnung, hrsg. von Karl-Peter Julius, 3. Aufl. Heidelberg 2001 (zit.: HK-Bearb.)

Hill, Paula E./Hill, Samuel M.: Videotaping Children´s Testimony: An Empirical View, Michigan Law Review 85 (1987), S. 809 ff.

Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen (Hrsg.): Tagungsunterlagen des Tagesseminars „Polizeiliche Vernehmung von Opferzeugen im Bereich der Sexualdelikte“ vom 11.02.98, Hrsg. Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen, S. II ff.

Hussels, Martin: Videoübertragung von jugendlichen Zeugen in Mißbrauchsprozessen – eine Bestandsaufnahme und Überlegungen de lege ferenda, ZRP 1995, S. 242 ff.

Janovsky, Thomas: Zeugenvernehmung mit Video, Kriminalistik 1999, S. 453 ff.

Jansen, Gabriele: Vernehmung kindlicher Zeugen mittels Videotechnologie, StV 1996, S. 123 ff.

Jugendstaatsanwaltschaft Braunschweig (Hrsg.): Statement im Rahmen der regionalen Fachtagung im Landgerichtsbezirk Braunschweig „Kinder als Zeugen“ (Hilfen für Kinder in Fällen von sexuellem Missbrauch) des Niedersächsischen Landesjugendamtes in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Frauenministerium am 15.10.1996 in Braunschweig-Riddagshausen.

Jung, Heike: Zeugenschutz, GA 1998, S. 313 ff.

Kaiser, Michael: Die Stellung des Versetzten im Strafverfahren – Implementation und Evaluation des „Opferschutzgesetzes“, Freiburg i. Br. 1992 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Band 53), zugl. Freiburg (Breisgau), Univ., Diss. 1991.

Karlsruher-Kommentar: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, hrsg. von Gerd Pfeiffer, 5. Aufl., München 2003.

Keiser, Claudia: Das Kindeswohl im Strafverfahren, Frankfurt a.M. 1998, zugl. Hannover, Univ., Diss. 1997

Keiser, Claudia: Rechtliche Probleme von Videovernehmungen im Strafverfahren, in: Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, hrsg. von Stephan Barton, 1. Aufl., Baden-Baden 2002, S. 165 ff. (zit.: Keiser, in: Barton [Hrsg.], Verfahrensgerechtigkeit).

Kilian-Herklotz, Ines: Einsatz von Videotechnologie im deutschen Strafprozess und richterliche Glaubwürdigkeitsbeurteilung – ein Paradoxon?, in: Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen?: über den Sinn oder Unsinn von Unmittelbarkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren; Beiträge zur 12. Alsberg-Tagung 1999 in Berlin und zur Verleihung des Max-Alsberg-Preises an Vorsitzenden Bundesrichter a.D. Gerhard Herdegen, hrsg. von Otto Lagodny, 1. Aufl., Baden-Baden 2000, S. 195 ff. (zit.: Kilian-Herklotz, in: Lagodny [Hrsg.], Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen).

Kintzi, Heinrich: Stellung des Kindes im Strafverfahren, DriZ 1996, S. 184 ff.

Kirchhoff, Sabine: Sexueller Missbrauch vor Gericht, Band 1. Beobachtung und Analyse, Band 2. 15 Gerichtsprotokolle, Opladen 1994, zugl. Dortmund, Univ., Diss. 1994.

Knoblauch zu Hatzbach, Petra von: Videovernehmung von Kindern – erste Erfahrungen deutscher Gerichtspsychologinnen, ZRP 2000, S. 276 ff.

Koch, R.: Anmerkung zum Beschluss des LG Mainz v. 26.6.1995, Az.: 302 Js 21307/94 jug. 3 A Kls, NJW 1996, 208 f.

Köhnken, Günter: Video im Gericht – Modelle aus Großbritannien, StV 1995, S. 376 ff.

Köhnken, Günter/ Wegener, Hermann: Zur Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen: Experimentelle Überprüfung ausgewählter Glaubwürdigkeitsgutachten, Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie, 1982, S. 92 ff. (zit.: Köhnken/Wegener, Glaubwürdigkeit).

Kunert, Karl H.: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 25.7.2000 – 1 StR 169/00 (LG Ravensburg), NStZ 2001, S. 212 ff.

Lagodny, Otto: Videovernehmungen im Strafverfahren: nur Risiken und Nebenwirkungen?, in: Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen?: über den Sinn oder Unsinn von Unmittelbarkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren; Beiträge zur 12. Alsberg-Tagung 1999 in Berlin und zur Verleihung des Max-Alsberg-Preises an Vorsitzenden Bundesrichter a.D. Gerhard Herdegen, hrsg. von Otto Lagodny, 1. Aufl., Baden-Baden 2000, S. 167 ff. (zit.: Lagodny, in: Lagodny [Hrsg.], Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen).

Langen, Nicole: Der Einfluss der Ergebnisse aussagepsychologischer Gutachten auf die Entscheidung von Staatsanwaltschaft und Gericht in Strafverfahren wegen des Verdachts von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger, Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 2671, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Wien 2000, zugl. Köln, Univ., Diss., 1998.

Laubenthal, Klaus: Schutz sexuell mißbrauchter Kinder durch Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren, JZ 1996, S. 335 ff.

Leitfaden für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung von Verfahren wegen sexueller Straftaten zum Nachteil von Frauen und Kindern (Schleswig-Holsteinisches Modell), hrsg. von Heribert Ostendorf (zit.: Leitfaden Schleswig-Holstein).

Leitner, Werner: „Rechtliche Probleme von Video-Aufzeichnungen und praktische Konsequenzen für die Verteidigung“, StraFo 1999, S. 45 ff.

Lempp, Reinhart: Seelische Schädigung von Kindern als Opfer von gewaltlosen Sittlichkeitsdelikten, NJW 1968, S. 2265 ff.

Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Vierter Band, §§ 213-295, Berlin, New York 2001 (zit.: LR-Bearb.).

MacFarlane, Kee: Diagnostic Evaluations and the Use of Videotapes in Child Sexual Abuse Cases, University Miami Law Review 40 (1985), S. 135 ff.

Maier, Alexandra: Audiovisuelle Vernehmung kindlicher Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Strafverfahren – Opferschutz und Sachaufklärung, eine vergleichende Studie mit dem amerikanischen Recht, Diss., Kiel, 1997.

Martin, Sigmund P.: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 25.7.2000 – 1 StR 169/00 (LG Ravensburg), JuS 2001,S. 194 ff.

Martone, M./Jaudes, P. K./Cavins, M. K.: Criminal Prosecution of child abuse cases, Schild Abuse & Neglect, 20, 1996 (zit.: Martone et al).

Maurer, Hartmut: Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl., München 2002.

Mehle, Volkmar: Unmittelbarkeitsprinzip und Zeugenschutz, in: Festschrift für Gerald Grünwald zum siebzigsten Geburtstag, hrsg. von Erich Samson, Friedrich Dencker, Peter Frisch, Helmut Frister, Wolfram Reiß, 1. Aufl., Baden-Baden1999, S. 351 ff. (zit.: Mehle, in: Grünwald-FS).

Mehle, Volkmar: Zur Umgestaltung der Strafprozessordnung in den Mainzer Verfahren wegen Verdachts des Kindesmissbrauchs, StraFo 1996, S. 2.

Meier, Bernd-Dieter: Kinder als Opfer von Straftaten. Überlegungen zur Ausgestaltung der strafrechtlichen Reaktion bei intrafamiliärer Deliquenz, GA 1995, S. 151 ff.

Meier, Bernd-Dieter: Kinder als Zeugen im Strafverfahren. Überlegungen zum Einsatz der Videotechnik und Vorschläge zur gesetzlichen Umsetzung, RdJB 1996, S. 451 ff.

Meier, Bernd-Dieter: Zwischen Opferschutz und Wahrheitssuche. Überlegungen zur Rechtsstellung von kindlichen Zeugen im Strafprozeß, JZ 1991, S. 638 ff.

Memorandum of Good Practice on Video Recorded Interviews with Child Witnesses for Criminal Proceedings“, Home Office/Departement of Health (Hrsg.), 1992.

Meurer, Dieter: Zeugenschutzgesetz und Unmittelbarkeitsgrundsatz, JuS 1999, S. 937 ff.

Meyer, Jürgen: Zeugenschutz im Spannungsfeld von Wahrheitsermittlung und Beschuldigtenrechten, in: Grenzüberschreitungen – Beiträge zum 60. Geburtstag von Albin Eser, hrsg. von Jörg Arnold, Björn Burckhardt, Walter Gropp, Hans-Georg Koch, Freiburg im Breisgau 1995, S. 95 ff. (zit.: Meyer, in: Eser-FS).

Meyer-Goßner, Lutz: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 2.5.1979 – 2 StR 99/79 (BGHSt 29,1), JR 1980, 252 ff.

Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 46. Aufl., München 2003 (zit.: MG).

Mildenberger, Elke: Schutz kindlicher Zeugen im Strafverfahren durch audiovisuelle Medien, Ein Beitrag zur Videographie von Vernehmungen, Frankfurt a. M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1995, zugl. Passau, Univ., Diss., 1995.

Nack, Armin/Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Video-Vernehmungen (Videographie-Gesetz), in: Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen?: über den Sinn oder Unsinn von Unmittelbarkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren; Beiträge zur 12. Alsberg-Tagung 1999 in Berlin und zur Verleihung des Max-Alsberg-Preises an Vorsitzenden Bundesrichter a.D. Gerhard Herdegen, hrsg. von Otto Lagodny, 1. Aufl., Baden-Baden 2000, S. 307 ff. (zit.: Nack/Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen, in: Lagodny [Hrsg.], Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen).

Nelles, Ursula/Oberlies, Dagmar: Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte, Baden-Baden 1998 (zit.: Nelles/Oberlies).

Nelles, Ursula: Der Zeuge – ein Rechtssubjekt, kein Schutzobjekt, Neue Justiz 1998, S. 449 ff.

Nelles, Ursula: Persönlichkeitsrecht und Pflichten kindlicher Zeugen im Strafprozess, in: Das Recht der Persönlichkeit, hrsg. von Hans-Uwe Erichsen, Helmut Kolhosser, Jürgen Welp, Berlin 1996, S. 211 ff. (zit.: Nelles, in: Erichsen, Das Recht der Persönlichkeit).

Niedersächsisches Justizministerium (Hrsg.): Bekanntmachung des Niedersächsischen Justizministerium vom 23.8.1997, NJW 1998, S. 359 ff.

Niedersächsisches Justizministerium (Hrsg.): Schutz und Hilfe für Opfer von Straftaten, Hannover 2002.

Niedersächsisches Justizministerium (Hrsg.): „Hilfe, ich bin ein Zeuge!“ Hinweisblatt für Zeugen, Wolfenbüttel 2003.

Ostendorf, Heribert: Sexueller Mißbrauch von Kindern – Strafjustiz im Spannungsfeld zwischen Wahrheitssuche und Opferschutz, SchlHA 1995, S. 29 ff.

Perron, Walter: Beschleunigung des Strafverfahrens mit rechtsstaatlichen Mitteln?, JZ 1994, S. 823 ff.

Peters, Karl: Strafprozess, 4. Aufl., Heidelberg 1995.

Pfäfflin, Friedemann: Schützen Videovernehmungen kindliche Zeugen vor sekundärer Traumatisierung?, StV 1997, S. 95 ff.

Ranft, Otfried: Strafprozessrecht, 2. Aufl., Stuttgart, München, Hannover, Berlin 1995.

Rengier, Rudolf: Die Zeugnisverweigerungsrechte im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht, Paderborn, München, Wien, Zürich 1979.

Rieck, Patrick J.: Audiovisuelle Konfrontationsvernehmung gemäß § 247a StPO, StraFo 2000, S. 400 ff.

Rieß, Peter: Buchbesprechung zu Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar, 3. Aufl., München 1999 von Ulrich Eisenberg, JR 2001, S. 86 f.

Rieß, Peter: Das neue Zeugenschutzgesetz, insbesondere Video-Aufzeichnungen von Aussagen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung, StraFo 1999, S. 1 ff. (zit.: Rieß, Zeugenschutzgesetz).

Rieß, Peter: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, Gutachten C des 55. Deutschen Juristentages Hamburg 1984, Band I, Gutachten, München 1984 (zit.: Rieß, Gutachten C).

Rieß, Peter: in: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, 22. Strafverteidigertag, hrsg. von den Strafverteidigervereinigungen, Köln 1999, S. 113 ff. (zit.: Rieß, in: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen).

Rieß, Peter: Zeugenschutz bei Vernehmungen im Strafverfahren, NJW 1998, S. 3240 ff.

Rose, Frank: Anmerkung zu BGH v. 15.9.1999 – 1 StR 286/99, JR 2000, S. 74 ff.

Roxin, Claus: Strafverfahrensrecht, 35. Aufl., München 1998.

Salditt, Franz: Eckpunkte – Streitfragen des partizipatorischen Strafprozesses, StV 2001, S. 311 ff.

Schaaber, Regina: Strafprozessuale Probleme bei Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs, STREIT 1993, S. 143 ff.

Schlothauer, Reinhold: Video-Vernehmung und Zeugenschutz – Verfahrenspraktische Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung der StPO etc. (Zeugenschutzgesetz), StV 1999, S. 47 ff.

Schlüchter, Ellen/Greff, Oliver: Zeugenschutz durch das Zeugenschutzgesetz?, Kriminalistik 1998, S. 530 ff.

Schlüchter, Ellen: Beschleunigung des Strafprozesses und insbesondere der Hauptverhandlung ohne Rechtsstaatsverlust, GA 1994, S. 397 ff.

Schmoll, Daniela: Videovernehmung kindlicher Zeugen im Strafprozeß: verfahrens- und verfassungsrechtliche Lösungen auf der Grundlage des Zeugenschutzgesetzes, Frankfurt a.M. 1999.

Schneider, Hans Joachim: Kriminologie, Berlin 1987.

Scholz, Berndt/Endres, Johann: Aufgaben des psychologischen Sachverständigen beim Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs – Befunde, Diagnostik, Begutachtung, NStZ 1995, S. 6 ff. (zit.: Scholz/Endres)

Schönfelder, Thea: Sexuelle Traumata in der Kindheit und ihre Folgen, in: Praxis der Psychotherapie, hrsg. von Joachim H. Schultze, Gaetano Benedetti, Ludwig Delius, Walter Schulte, Band XV, München 1970, S. 12 ff.

Schreiber, Nadja: Zeugenbefragung von Kindern: Wie wirkt die Technik „Einladen zur Spekulation“?, Grevenbroich 2000, zugl.: Münster, Westf., Wilhelm-Univ., Diss., 2000.

Schünemann, Bernd: Der deutsche Strafprozeß im Spannungsfeld von Zeugenschutz und materieller Wahrheit, StV 1998, S. 391ff.

Seitz, Helmut: Das Zeugenschutzgesetz – ZSchG, JR 1998, S. 309 ff.

Sievers, Jürgen: Professionalisierung der Zeugenvernehmung bei kindlichen Opfern und Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes in der Polizei (Teil 2), Der Kriminalist 1999, S. 193 ff.

SPD- und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktionen im Bundestag: „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRG) vom 11.11.2003, Bundestagsdrucksache 15/1976 (zit.: BT-Drs. 15/1976).

SPD-Fraktion im Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von Deliktsopfern und zum Einsatz von Videogeräten bei Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung" vom 28.11.1995, BT-Drs. 13/3128 (zit.: BT-Drs. 13/3128).

Stahlmann-Liebelt, Ulrike: Professionalisierung der Zeugenvernehmung bei kindlichen Opfern – das neue Zeugenschutzgesetz Erfahrungen in Schleswig-Holstein mit Videovernehmungen aus Sicht der Staatsanwaltschaft, Der Kriminalist 1999, S. 438 ff.

Störzer, Hans Udo: Sittlichkeitsprozeß und junges Opfer, in: Sexualität und soziale Kontrolle, hrsg. von Henner Hess, Hans Udo Störzer, Franz Streng, Heidelberg 1978, S. 101 ff.

Strate, Gerhard: Stellungnahme – Zur Video-Simultanübertragung von Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung wegen des Vorwurfs von Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, StraFo 1996, S. 2 ff.

Strate, Gerhard: Zur Video-Übertragung von Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung, in: Festgabe für den Strafverteidiger Heino Friebertshäuser, hrsg. von Günter Bandisch, Bonn 1997, S. 203 ff. (zit.: Strate, in: Fieberthäuser-FS).

Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz: Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, von Hans-Joachim Rudolphi, Wolfgang Frisch, Hans-Ullrich Paeffgen, Klaus Rogall, Ellen Schlüchter, Jürgen Wolter, Loseblatt- Ausgabe, Neuweid, Kriftel, Berlin Stand Dez. 1997 (zit.: SK-Bearb.).

Tiedemann, Klaus/Sieber, Ulrich: Die Verwertung des Wissens von V-Leuten im Strafverfahren – Analyse und Konsequenz der Entscheidung des Großen Senats des BGH, NJW 1984, S. 753 ff.

Vassilaki, Irini: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 15.9.1999 – 1 StR 286/99 (LG Mannheim), JZ 2000, S. 474 ff.

Vogel, Henrik: Erfahrungen mit dem Zeugenschutzgesetz – Zur praktischen Bedeutung des Zeugenschutzgesetzes, insbesondere des Einsatzes der Videotechnik im Strafverfahren, hrsg. von Weisser Ring, 1. Aufl., Mainz 2003.

Vogel, Ralf: Anmerkung zu 1 StR 618/98, Neue Justiz 1999, 603 ff. (zit.: Vogel, R.).

Volbert, Renate/Busse, Detlef/Müller, Katrin: Sexueller Missbrauch von Kindern. Eine Analyse von angezeigten Fällen, in: Das neue Jahrtausend: Herausforderungen an die Rechtsmedizin, Festschrift für Volkmar Schneider zum 60. Geburtstag, hrsg. von Markus A. Rothschild, Lübeck 2000, S. 183 ff. (zit.: Volbert/Busse/Müller, in: Rothschild [Hrsg.]).

Volbert, Renate/Busse, Detlef: Belastungen von Kindern im Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs, in: Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, Kinder und Jugendliche in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, Kindliche Opferzeugen im Strafverfahren, Tagungsdokumentation, Frankfurter Tage der Rechtspolitik 1994, hrsg. von Ludwig Salgo, Schriftenreiche Familie und Recht, Bd. 13, Neuwied, Kriftel, Berlin 1995, S. 73 ff. (zit.: Volbert/Busse, in: Salgo [Hrsg.], Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen).

Volbert, Renate/Busse, Detlef: Wie fair sind Verfahren für kindliche Zeugen? Zur Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauch von Kindern, in: Verfahrensgerechtigkeit – Rechtspsychologische Forschungsbeiträge für die Justizpraxis, hrsg. von Günter Bierbauer, Walther Gottwald, Beatrix Birnbreier-Stahlberger, Köln 1995, S. 139 ff. (zit.: Volbert/Busse, in: Bierbauer [Hrsg.]).

Volbert, Renate/Pieters, Volker: Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht; empirische Befunde zu Belastungen durch Strafverfahren zu möglichen Reformmaßnahmen, Bonn 1993 (zit.: Volbert/Pieters, Situation kindlicher Zeugen).

Volbert, Renate: Welche Verbesserungen können durch Videovernehmungen für Opferzeugen erreicht werden?, in: Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, hrsg. von Stephan Barton, 1. Aufl., Baden-Baden 2002, S. 149 ff. (zit.: Volbert, in: Barton [Hrsg.], Verfahrensgerechtigkeit).

Weider, Hans-Joachim/Staechlin, Gregor: Das Zeugenschutzgesetz und der gesperrte V-Mann, StV 1999, S. 51 ff. (zit.: Weider/Staechlin).

Weider, Hans-Joachim: Die Videovernehmung von V-Leiten gemäß § 247a StPO unter optischer und akustischer Abschirmung, StV 2000, S. 48 ff.

Weidhaas, Rüdiger: Anmerkung zum Beschluss des LG Mainz vom 15.5.1995, Az.: 21307/94 jug Kls, StV 1995, S. 354 f.

Weigend, Thomas: Empfehlen sich gesetzliche Änderungen, um Zeugen und andere beschuldigte Personen im Strafprozeß besser vor Nachteilen zu bewahren? Gutachten C zum 62. Deutschen Juristentag Bremen 1998, München 1998 (zit.: Weigend, Gutachten).

Weigend, Thomas: Empfehlen sich Änderungen des Strafverfahrensrechts mit dem ziel, ohne Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze den Strafprozeß, insbesondere die Hauptverhandlung, zu beschleunigen? Referat in: Verhandlungen des 60. Deutschen Juristentages Münster 1994, Band II/1, Sitzungsberichte über die Verhandlungen der Abteilung Strafrecht, München 1994, M 11 ff. (zit.: Weigend, Referat).

Weißer Ring – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V. (Hrsg.): Opferrechte/Opferpflichten, 1999.

Westcott, Helen/Davies, Graham/Clifford, Brian: The credibility of child witnesses seen on closed-circuit television, Adoption and Fostering, 1991, S. 14 ff. (zit.: Westcott et al, Adoption and Fostering).

Wiseman, The magaleb truth test, Nature, Band 373, vom 2. Februar 1995 (zit.: Wiseman, The magaleb truth test).

Wolke, Angelika: Der Verlauf von Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern im Landgerichtsbezirk Köln im Jahre 1991, Diplomarbeit, Univ. Köln, Köln 1995.

Wolter, Jürgen: Aspekte einer Strafprozessreform bis 2007, München 1991.

Zacharias, Klaus: Der gefährdete Zeuge im Strafverfahren, Berlin 1997, zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 1996.

Ziegert, Ulrich: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 30.7.1999 – 1 StR 618/98 (LG Ansbach), NStZ 2000, 105 ff.

Zschtockelt, Alfons/Wegner, Birgit: Opferschutz und Wahrheitsfindung bei der Vernehmung von Kindern in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs, NStZ 1996, S. 305 ff. (zit.: ZSchtockelt/Wegner).

Verzeichnis der Tabellen

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
AE-ZVR	Alternativ-Entwurf Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmefreiheit
AG	Amtsgericht
AWO	Arbeiterwohlfahrt
Az.	Aktenzeichen
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BRat-Drs.	Drucksache des Bundesrates
BT-Drs.	Drucksache des Bundestags
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
Buchst.	Buchstabe
DAV	Deutscher Anwaltverein
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag

DriZ	Deutsche Richterzeitung
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FoR	Forum Recht
FuR	Familie und Recht
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
i. E.	im Ergebnis
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nennungen
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
StA	Staatsanwalt, Staatsanwälte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFO	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger, Juristische Fachzeitschrift
Univ.	Universität
Urt.	Urteil
Verf.	Verfasser
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZeugSchG	Zeugenschutzgesetz
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Die Autorin beleuchtet die Praxis der Videovernehmung kindlicher Zeugen. Ausgangspunkt ihrer empirischen Untersuchung ist die Frage, ob die Gesetzesreform nicht nur gut gemeint ist, sondern auch praktisch umgesetzt werden kann. Hierbei knüpft sie an die Regelungen des 1998 geschaffenen Zeugenschutzgesetzes an, zu dessen Umsetzbarkeit im Sinne eines vom Gesetzgeber intendierten effektiven Opferschutzes, insbesondere der Vermeidung der sog. sekundären Viktimisierung (Traumatisierung), Experten aus Niedersachsen – Staatsanwaltschaft, Polizei und Gerichte – von ihren ersten Erfahrungen berichten. In fünf ausgewählten niedersächsischen Landgerichtsbezirken hat die Autorin zudem eine umfangreiche Aktenanalyse zum Einsatz von Videovernehmung durchgeführt und gelangt zu dem Ergebnis, dass die Videotechnologie im Strafverfahren so gut wie nicht eingesetzt wird. In konkreten Reformvorschlägen de lege ferenda werden auch die neueren Regelungen des Opferrechtsreformgesetzes von 2003 wertend in die Untersuchung einbezogen.



ISBN: 978-3-938616-83-3
ISSN: 1864-2136

Universitätsverlag Göttingen